



## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 52. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 23. Juni 2020, um 18:00 Uhr,

in der Begegnungsstätte Niederkrüchten stattfindet.

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil**

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen 1450-2014/2020  
1. Ergänzung
- 3) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020 1462-2014/2020
- 4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" 1407-2014/2020
- 5) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt 1250-2014/2020
- 6) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020 1457-2014/2020  
1. Ergänzung

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 7) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020              | 1484-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 8) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" | 1445-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 9) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten   | 1471-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 10) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten                                  | 1489-2014/2020                 |
| 11) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr  | 1488-2014/2020                 |
| 12) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten"  | 1478-2014/2020                 |
| 13) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt  | 1477-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 14) Bericht zum Haushalt  | 1469-2014/2020                 |
| 15) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit  | 1467-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 16) Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster vom 20. November 2019 auf Beitritt zum ICAN-Städteappell  | 1502-2014/2020                 |
| 17) Nördliche Ortsumgehung der Ortslage Elmpt   | 1465-2014/2020                 |
| 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020 - öffentlicher Teil -                | 1506-2014/2020                 |

- |   |                |
|---|----------------|
| 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020 | 1503-2014/2020 |
| 20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 - öffentlicher Teil -       | 1504-2014/2020 |
| 21) Mitteilungen des Bürgermeisters   |                |

### **Nichtöffentlicher Teil**

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 22) Grundstücksangelegenheit 1  | 1464-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 23) Grundstücksangelegenheit 2  | 1470-2014/2020                 |
| 24) Beschaffung eines Gerätefahrzeugs Logistik 2  | 1486-2014/2020                 |
| 25) Beschaffung eines Kleineinsatzfahrzeugs   | 1487-2014/2020                 |
| 26) Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG<br>hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter GmbH                            | 1463-2014/2020                 |
| 27) Kanalsanierung  | 1490-2014/2020                 |
| 28) Bekanntgabe der Niederschrift über die 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020 - nichtöffentlicher Teil - | 1507-2014/2020                 |
| 29) Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 - nichtöffentlicher Teil -              | 1505-2014/2020                 |

30) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 15. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Einladung zur 52. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 23. Juni 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 15. Juni 2020

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 16. Juni 2020

Abgenommen am:



## Niederschrift

über die 52. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 23. Juni 2020

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz  
Bürgermeister Wassong verlässt den Sitzungssaal zu Tagesordnungspunkt 22
2. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
3. Ratsmitglied Coenen, Theodor
4. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
5. Ratsmitglied Degenhardt, Anja  
Ratsmitglied Degenhardt verlässt den Sitzungssaal zu den Tagesordnungspunkten 18 bis 20
6. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
7. Ratsmitglied Goertz, Marco  
Stellvertretender Bürgermeister Goertz übernimmt die Sitzungsleitung zu Tagesordnungspunkt 22
8. Ratsmitglied Gumbel, Lars
9. Ratsmitglied Haese, Detlef
10. Ratsmitglied Korth, Helga
11. Ratsmitglied Krämer, Andreas
12. Ratsmitglied Lachmann, Jörg  
Ratsmitglied Lachmann verlässt den Sitzungssaal zu Tagesordnungspunkt 26
13. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
14. Ratsmitglied Lipp, Marianne
15. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
16. Ratsmitglied Meisel, Iris
17. Ratsmitglied Meyer, Detlef

18. Ratsmitglied Michiels, Walter
19. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
20. Ratsmitglied Polmans, Matthias
21. Ratsmitglied Rütten, Thomas
22. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
23. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
24. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
25. Ratsmitglied Siegers, Beate
26. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
27. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
28. Ratsmitglied Szallies, Christoph
29. Ratsmitglied Tekolf, Michael
30. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
31. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
4. Frau Baier

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
2. Ratsmitglied Gotzen, Hans-Peter
3. Ratsmitglied Schouren, Marion
4. Ratsmitglied Walter, Klaus

## Öffentlicher Teil

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner  |                                |
| 2) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen  | 1450-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 3) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020  | 1462-2014/2020                 |
| 4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"  | 1407-2014/2020                 |
| 5) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt | 1250-2014/2020                 |
| 6) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020   | 1457-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 7) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020  | 1484-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 8) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"   | 1445-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 9) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten   | 1471-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 10) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten  | 1489-2014/2020                 |
| 11) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr  | 1488-2014/2020                 |
| 12) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“  | 1478-2014/2020                 |
| 13) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt  | 1477-2014/2020<br>1. Ergänzung |
| 14) Bericht zum Haushalt  | 1469-2014/2020                 |
| 15) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit  | 1467-2014/2020<br>1. Ergänzung |

- |  |                |
|--|----------------|
| 16) Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster vom 20. November 2019 auf Beitritt zum ICAN-Städteappell   | 1502-2014/2020 |
| 17) Nördliche Ortsumgehung der Ortslage Elmpt  | 1465-2014/2020 |
| 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020 - öffentlicher Teil - | 1506-2014/2020 |
| 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020        | 1503-2014/2020 |
| 20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 - öffentlicher Teil -              | 1504-2014/2020 |
| 21) Mitteilungen des Bürgermeisters  |                |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 15. Juni 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.



## Öffentlicher Teil

### 1) Fragestunde für Einwohner

- a) Herr Volkaer Toll fragt nach den gemeindlichen Möglichkeiten zur Verhinderung der Lärmbelastigungen durch LKW's im Gewerbegebiet Dam.  
Bürgermeister Wassong sagt, diese Angelegenheit würde er mit Herrn Toll beim Bürgerdialog am 24. Juni 2020 besprechen.
- b) Herr Volkaer Toll stellt eine Frage zum äußeren Erscheinungsbild des Elmpter Bücherschranks.  
Bürgermeister Wassong sagt, dass diese Angelegenheit mit der zuständigen Bücherpatin geklärt werde.
- c) Herr Herbert Hochheimer stellt eine Frage zum Wasserablauf im Bereich Brücke Varbrook/Unterer Kirchweg.  
Bürgermeister Wassong sagt, die Verwaltung werden die Angelegenheit prüfen.

### 2) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen 1450-2014/2020 1. Ergänzung

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen vorgestellt worden. Dabei hat Frau Kathrin Feigs vom beauftragen Büro planlokal auf eine relevante Regelung des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hingewiesen. Demnach ergibt sich eine Öffnung bezüglich der bisherigen restriktiven Vorgaben zur Entwicklung von kleinen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dies betrifft in der Gemeinde Niederkrüchten alle Ortsteile mit Ausnahme der Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten, die als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind. Der LEP NRW führt dazu in Auszügen wie folgt aus:

*„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPlG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der*

*Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungs-horizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.*

*Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städte-baulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.“*

Der Landesentwicklungsplan empfiehlt mithin ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept. In seiner Sitzung am 21. Mai 2019 hat der Rat die Beauftragung des Büros planlokal mit der Erstellung des Siedlungsflächenkonzeptes beschlossen. Das Konzept mitsamt den zugehörigen Ortsteilprofilen liegt jedem Ratsmitglied vor.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09. Juni 2020 hat Frau Kathrin Feigs vom Büro planlokal die Ergebnisse des Konzeptes vorgestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen zu beschließen sowie Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Brempt/ Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld entsprechend der empfohlenen Flächengrößen auszuweisen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird beschlossen und dient als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen

Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld entsprechend der empfohlenen Flächengrößen.

3) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020 1462-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 wurde in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Der Text der neuen Vorschrift liegt jedem Ratsmitglied vor.

Zu den neuen Regelungen wird Folgendes ausgeführt:

§ 8a Absatz 1 und 2 (Straßen- und Wegekonzept):

Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept entsprechend den Vorgaben dieser Regelung zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.

Das vorgesehene Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept dar. Es beinhaltet eine Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen und ist zugleich, nach Beschluss durch die kommunale Vertretung, die Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen. Diese Regelung entspricht etwa der bisher dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Prioritätenliste.

Das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 bekannt gemacht und liegt jedem Ratsmitglied vor.

§ 8a Absatz 3 und 4 (Durchführung von verpflichtenden Anliegerversammlungen):

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes sind künftig die Grundstückseigentümergeberinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet zur Durchführung einer Anliegerinformation.

Eine solche Anliegerinformation wurde in der Gemeinde Niederkrüchten bei beitragspflichtigen Maßnahmen bislang schon durchgeführt.

§ 8a Absatz 5 (Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung und einer Tiefenbegrenzung in der Satzung):

Hier wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Tiefenbegrenzung oder einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Beide Regelungsmöglich-

keiten waren auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen.

Eine Tiefenbegrenzung ist – wie auch in allen anderen Beitragssatzungen der Gemeinde Niederkrüchten – bereits in der Straßenausbaubeitragssatzung enthalten.

In Bezug auf die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung hat das Oberverwaltungsgericht NRW mehrfach entschieden, dass in der Beitragssatzung den Eigentümern und Eigentümerinnen von Eckgrundstücken keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eingeräumt werden darf. Der Beitragsausfall durch die Einführung einer allgemeinen Eckgrundstücksvergünstigung ginge somit zu Lasten der Kommune. Daher ist auch eine Vergünstigungsregelung bei den Straßenausbaubeiträgen nicht in der bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten. Es ist auch seitens des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen, die Mustersatzung diesbezüglich zu ergänzen, da es sich bei der gesetzlichen Regelung lediglich um die Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt.

Durch die Neuregelung des KAG ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Erschließungsbeitragsrecht, nach dem die Vergünstigungen zu Lasten der übrigen Anlieger gewährt werden, nicht erfolgt. Dies würde auch eine Abweichung vom durch die Rechtsprechung definierten Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragssatzung erfordern, wonach dem Grunde nach den auf der Inanspruchnahmefähigkeit einer verbesserten Straße beruhenden Vorteil der Eigentümer eines Eckgrundstücks im Allgemeinen ebenso hat wie die übrigen Anlieger.

Eine zu Lasten der übrigen Anlieger gehende Eckgrundstücksvergünstigung (nur für nicht ausschließlich gewerbliche oder im Kerngebiet liegende Grundstücke) wäre nur dann zulässig, wenn das Grundstück an mehrere im Wesentlichen gleichartige Verkehrsanlagen angrenzt. Das ist dann der Fall, soweit die Verkehrsanlagen über eine vergleichbare Ausstattung verfügen und davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich in gleicher Intensität in Anspruch genommen werden können und tatsächlich werden. Die Anwendung einer solchen Regelung kann dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke, für die die Voraussetzungen zutreffen, eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht.

Aus den o.a. Gründen sollte – wie bisher – eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden.

#### § 8a Absatz 6 und 7 (Stundungsmöglichkeiten):

Bisher waren Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu gewähren. Hiernach durfte eine Stundung nur befristet bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner gewährt werden. Außerdem war nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Verzinsung in Höhe von 6 v.H. jährlich vorzunehmen.

Den Grundstückseigentümern wird durch die neuen Regelungen die Zahlung erheblich erleichtert, insbesondere durch die im Gesetz festgeschriebenen Zinshöhen. Im Gesetz ist nur geregelt, dass eine Ratenzahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden soll. Einzelheiten zu den Stundungen kann nach der gesetzlichen Regelung die Gemeinde selbst bestimmen. Bei der Regelung nach Absatz 6 handelt es sich um eine voraussetzungslose Stundung. Würde keine Regelung über Zahlungszeiträume getroffen, würde dies dazu führen, dass geringe Beträge über viele Jahre gestundet werden müssten und die Gemeinde einen Großteil Ihrer Kosten erst langfristig zurückerhielte.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits angekündigt, die Mustersatzung um eine solche Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für eine Ratenzahlung zu ergänzen. Diese Formulierung sollte abgewartet werden, bevor die Änderung der gemeindlichen Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Weiterhin soll in die künftige Mustersatzung eine Bestimmung für die Handhabung der neu in § 8a KAG geregelten möglichen Verrentung aufgenommen werden.

Bei besonderen Härtefällen, insbesondere den in Abs. 7 beschriebenen, soll auf Antrag eine Stundung ohne die Festsetzung von Fälligkeiten erfolgen. Um hierüber entscheiden zu können, ist jedoch wie bisher der Einzelfall unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu prüfen.

#### Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm neben der Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die Neuregelungen im KAG wurden so ausgestaltet, dass es keiner Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung bedarf. Die kommunalen Satzungen regeln - entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes - die Beitragserhebung und damit verbunden die Grundsätze bei der Berechnung des Anteils des einzelnen Grundstückseigentümers am umlagefähigen Aufwand der

gesamten Straßenbaumaßnahme entsprechend dem Vorteilprinzip nach § 8 Abs. 6 KAG.

Zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wurde neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Das Ministerium hat auch hierzu ausgeführt, dass eine Änderung der kommunalen Satzung zu Straßenausbaubeiträgen durch die Ausgestaltung des Förderprogrammes weder vorgesehen noch erforderlich sei.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein – Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 veröffentlicht. Sie tritt am 02. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Richtlinie liegt jedem Ratsmitglied vor.

Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragsatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Maßnahme, sofern der Ausbau ab dem 01. Januar 2018 vom Rat beschlossen worden ist. Hierbei gilt der maßgebliche Ausbaubeschluss.

Die Anträge sind nach dem Feststehen des abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwandes der Maßnahme durch die Gemeinden an die NRW-Bank zu richten. Der von den Beitragspflichtigen nach der Satzung zu zahlende Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des reduzierten Aufwandes durch Beitragsbescheid.

Für Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 beschlossen werden, wird eine Förderung nur gewährt, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzepthes erfolgen.

Entsprechend der Fußnote 1 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Insofern ist es unklar, was passiert, wenn im laufenden Haushaltsjahr keine Gelder mehr vorhanden sind. Der Landeshaushalt 2020 wurde mit einer Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 65

Mio. € verabschiedet.

Ratsmitglied Szallies spricht sich gegen den Beschlussvorschlag aus.

Sodann fasst der Rat mit 25 Stimmen bei 6 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke wird nicht in die Straßenausbaubeitragsatzung aufgenommen und nach Vorliegen der neuen Mustersatzung soll die Verwaltung eine Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung bezüglich der Modalitäten für eine Ratenzahlung und ggf. bezüglich Ausführungen für eine Verrentung zur Beschlussfassung vorlegen.

4) Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 1407-2014/2020  
"Oberkrüchtener Weg"

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausschöpfung einer Baulücke an der Rathausstraße im Ortsteil Niederkrüchten zur Gewinnung von Wohnbauflächen, die der Deckung des im Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten identifizierten Bedarfs an kleinteiligem Wohnraum dienen. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 11. September 2019 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in der jedem Ratsmitglied vorliegenden Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt. Die Anregung B01 vom 24. Oktober 2019 stammt gemäß Absender von der Interessengemeinschaft der Anwohner der Rathausstraße, Gartenstraße, Schleeker Weg sowie Dr.-Bäumker-Straße und ist unterzeichnet von 59 Bürgerinnen und Bürgern.

Die Ratsmitglieder Korth und Seeboth sprechen sich gegen den Verwaltungsvorschlag aus und begründen dies.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, die Angelegenheit sei bereits im Fachausschuss intensiv besprochen worden.

Ratsmitglied Wahlenberg stellt für die CDU-Ratsfraktion sodann den Antrag auf geheime Abstimmung.

Die Ratsmitglieder wählen die Ratsmitglieder Meisel und Stoltze zu Stimmzählern. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, auf denen der Beschlussvorschlag aufgeführt ist und dieser mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ angekreuzt werden kann.

Es werden 31 Stimmzettel abgegeben. Alle Stimmzettel sind gültig. Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Für den Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Ja	17
Nein	12
Enthaltung	<u>2</u>
Insgesamt	<u>31</u>

Damit wurde folgender Beschluss gefasst:

- a) Über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.



5) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt

1250-2014/2020

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020, eingegangen am 02. Juni 2020, fordert der Kreis Viersen als Genehmigungsbehörde die Gemeinde Niederkrüchten innerhalb von zwei Monaten zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt auf.

Beantragt sind sechs Anlagen des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung von 6,6 MW je Anlage sowie eine Anlage des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von ebenfalls 6,6 MW. Sechs Anlagen sollen auf der ehemaligen Start- und Landebahn errichtet werden.

Die siebte und östlichste Anlage soll auf dem südlichen Taxiway (befestigter Zubringer) errichtet werden. Mit der geringeren Höhe der Anlage, wird die Streubebauung der Straße Krummer Weg berücksichtigt. Das Thema der optischen Bedrängung ist unkritisch, da der Abstand zur Bebauung mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt.

Die beantragten Anlagen entsprechen den Zielen der Gemeinde Niederkrüchten für die Folgenutzung der Konversionsfläche durch erneuerbare Energien, beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 14. Februar 2012. Sie entsprechen weiterhin der Maßnahmenempfehlung KEP/KSM 5 für die Gemeinde Niederkrüchten aus dem integrierten Klimaschutzkonzept gemeinsam mit dem Kreis Viersen und drei weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die beantragten Anlagen befinden sich zudem in einer Vorrangzone für die Windenergie aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD). Durch diese Ausweisung im RPD ist der Standort Bestandteil des Vorentwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und bietet ein großes Potenzial, um in der Gemeinde Niederkrüchten den

durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgeschriebenen substanziellen Raum für die Windenergie geben zu können. Die geltende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes steht dem Vorhaben aufgrund des Anwendungsvorrangs des im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Windenergiebereichs nicht entgegen.

Durch die Standorte auf den bereits versiegelten Flächen des Rollfeldes wird zudem eine zusätzliche Flächenversiegelung vermieden.

Die beantragten Anlagen lösen jedoch eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der Vogelart Ziegenmelker, aus. Dem soll durch die Schaffung von Ausgleichshabitaten im südlichen Teil der ehemaligen Militärliegenschaft Rechnung getragen werden. Die Eignung der Maßnahmen wird durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen geprüft.

Zudem könnten die geplanten Anlagen durch die entstehenden Lärmemissionen als Vorbelastung einschränkende Wirkung auf die Lärmkontingente des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes haben. Der Sachverhalt ist seitens der Verwaltung durch einen Lärmgutachter begleitet worden. Mit dem Antragsteller haben entsprechende Gespräche stattgefunden. Im Ergebnis sollen die Windenergieanlagen in einem schallreduzierten Nachtbetrieb laufen. Mit der reduzierten Vorbelastung spielen die Windenergieanlagen beeinträchtigen sie nicht die Nutzung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes. Eine gutachterliche Prüfung der im Antrag angegebenen Schallemissionen wird derzeit durchgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb genehmigt werden. Zudem strebt die Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller an, die diese Schallreduzierung zum Gegenstand hat.

Zur rechtlichen Beurteilung des Planungsrechts und mithin zu den Voraussetzungen des gemeindlichen Einvernehmens, hat die Verwaltung eine Rechtsberatung beauftragt. Diese wird auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag begleiten.

In Ergänzung des Sachverhalts soll an dieser Stelle erneut auf die vorliegende Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ eingegangen werden. Über die Petitionsplattform „openPetition“ sind 1.270 Unterschriften zu der Petition gesammelt und die Unterschriftenbögen am 21. September 2018 dem Bürgermeister übergeben worden. In einem am 08. Oktober 2018 hierzu nachgereichten Schreiben des Naturschutzbundes sind ergänzende Erläuterungen zu der Anregung eingereicht

worden. Der Wortlaut der Anregung liegt jedem Ratsmitglied vor. Die Anregungen der Personen zu der Petition „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ vom 21. September 2018 sowie das Ergänzungsschreiben vom 08. Oktober 2018 hat der Rat in seiner Sitzung am 13. November 2018 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen. Dort ist in der Sitzung am 25. Februar 2019 die Empfehlung zur Behandlung des Antrags im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemacht worden, die der Rat in seiner Sitzung am 26. März 2019 beschlossen hat.

Durch den vorliegenden Antrag für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Bereich der Start- und Landebahn wird das Begehren der Petition des Naturschutzbundes betroffen. Eine Entscheidung zum Umgang mit der Petition im Rahmen der Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses ginge mithin ins Leere. Wie zuvor ausgeführt, wird die Betroffenheit des Ziegenmelkers im Rahmen der Antragstellung durch die untere Naturschutzbehörde fachlich geprüft und bewertet. Insofern empfiehlt die Verwaltung, die Anregung nach § 24 GO NRW nicht weiter zu verfolgen.

Frau Siegers stellt Fragen zu den Themen Kompensationszahlungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verortung der Waldausgleichsflächen und Prüfung der gutachterlichen Lärmimmissionsprognosen.

Herr Hinsen beantwortet diese Fragen.

Sodann fasst der Rat mit 30 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der PNE AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der sicherstellt, dass die Windenergieanlagen nur im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) betrieben werden. Der Abschluss dieses Vertrages ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben.
2. Kommt der unter Ziffer 1 bezeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag mit der PNE AG zustande, wird die Verwaltung ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben zu erteilen. Die Erteilung des Einvernehmens wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) genehmigt werden. Kommt ein Vertragsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zustande, wird die Verwaltung ermäch-

tigt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

3. Der Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ wird nicht gefolgt.

- 6) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020 1457-2014/2020  
1. Ergänzung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wie bereits im Monat April 2020 umgesetzt, soll im Monat Mai 2020 ebenfalls auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern weiterhin ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Die Gemeinde Niederkrüchten verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Monat Mai 2020 zugrundelegt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von 16.087,50 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Podunkte wie folgt aufteilt:

03.02.01.02 OGS a. d. GGS Elmpt =	8.255,00 Euro
03.02.01.04 OGS a. d. KGS Niederkrüchten =	<u>7.832,50 Euro</u>
	<u>16.087,50 Euro</u>

Die Landesregierung übernimmt den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 v. H.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

- 7) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 1484-2014/2020  
1. Ergänzung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 v. H. bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land NRW erneut zu entlasten. Eine gleichlautende Regelung für den Bereich der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wurde in einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt.

Die Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten Eltern ab dem 8. Juni 2020 eine eingeschränkte Betreuungsleistung von mindestens 15, 25 oder 35 Wochen-

stunden.

Im Gegensatz zu den Regelungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen steht den Beitragspflichtigen in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ lediglich ein Betreuungsumfang von nur sehr wenigen Stunden in der Woche (jeweils am Präsenztage der Kinder) zur Verfügung. Ein vollständiges Aussetzen der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 wäre aus Sicht der Verwaltung daher sachgerecht. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 in voller Höhe auszusetzen und eine Erstattung der Ausfälle in Höhe von 25 v. H. beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

- 8) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ 1445-2014/2020  
1. Ergänzung

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule fami-

lienfreundlicher zu gestalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten ist in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 der Anregung der Familie Themanns gefolgt und hat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ liegt jedem Ratsmitglied vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung der beschlossenen Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 9) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten 1471-2014/2020  
1. Ergänzung

Mit der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum 1. August 2020 vom bisherigen Standort auf der Dr.-Lindemann-Straße 33 zum Standort Oberkrüchtener Weg 40 beantragt die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Niederkrüchten mit Schreiben vom 15. April 2020, dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten vorzuschlagen,

den Namen der Schule in „Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten“ zu ändern. Das Anschreiben der Schulleitung, die Begründung zum Vorschlag der Namensgebung sowie die Beteiligung der Eltern liegt jedem Ratsmitglied vor.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist zudem die Schulart anzugeben. Der Namen der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Der Vorschlag zur Namensgebung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abstimmung vorgelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin mitgeteilt, dass es zwingend notwendig sei, dass der Schulname neben dem Schulträger auch die Schulform, die Schulstufe und die Schulart erkennen lässt. Der Vorschlag zur Änderung des Schulnamens ist demnach mit Angabe der Schulstufe um den Zusatz „– Primarstufe –“ zu ergänzen und muss wie folgt lauten:

Schule am Lütterbach  
Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe –

Die vorgeschlagene Änderung des Schulnamens soll mit Wirkung zum 1. August 2020 umgesetzt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, dass der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden soll.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) soll zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden.



10) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten 1489-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten angepasst werden muss.

Die wesentlichste Änderung ist die des erweiterten Kostenbegriffs mit Orientierung an den betriebswirtschaftlichen Kosten, wodurch fortan unter anderem (anteilige) Abschreibungen sowohl der Einsatzfahrzeuge als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge, eingestellt werden können. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

Neben der neuen gesetzlichen Grundlage ist es notwendig, die inzwischen einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes nach dem BHKG in der Anpassung der Satzung mit einfließen zu lassen.

Mit der Überarbeitung der bestehenden Satzung wurde die Kommunalagentur NRW beauftragt, um eine rechtssichere und kostengerechte Erhebung von Kostenbeträgen und Entgelten zu schaffen. Diese formulierte daraufhin einen an die neuen Vorgaben angepassten Satzungstext und entwickelte eine Kalkulationsmatrix, mit der die Kosten zukünftig jährlich eigenständig angepasst werden können.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die als Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

Eine Ausfertigung des Entwurfs der beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuer-

wehr Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

11) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr 1488-2014/2020

Im Jahr 2019 fiel der hauptamtliche Gerätewart für die Feuerwehr über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt aus, so dass ein großer Teil seiner Aufgaben aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten übernommen werden musste.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Für einen finanziellen Ausgleich kommen daher aus Sicht der Verwaltung auch diejenigen Angehörigen der Feuerwehr in Betracht, die den hauptamtlichen Gerätewart in dessen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten, da die Vertretung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Bisher erhielt jeder Löschzug der Feuerwehr Niederkrüchten für die gesamte Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts einen Betrag in Höhe von 160,00 EUR jährlich. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht längere Vertretungszeiten. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, für diese Situation und für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine angemessene Regelung zu treffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte jedem der drei Löschzüge der Feuerwehr für die jährliche „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht ( $219,10 \text{ EUR} \times 35 \text{ v. H.} = 76,69 \text{ EUR} \times 2 \text{ Monate} = 153,38 \text{ EUR}$ ).

Sofern die krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts 15 Arbeitstage im Kalenderjahr überschreitet und mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, sollte jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt werden. Bei Eintritt des Vertretungsfalls berechnet sich der Zeitraum für die Aufwandsent-

schädigung ab dem 11. zu vertretenden Arbeitstag. Die Aufwandsentschädigung soll für jeden angefangenen Monat ausgezahlt werden, wobei 20 Arbeitstage als ein Monat gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem Kalenderjahr 2020 und die Regelung für die umfangreichere Vertretung rückwirkend ab Juli 2019 anzuwenden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage = 2 Monate) wird jedem Löschzug der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.
- Für eine krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts von mehr als 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr, wobei mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, wird jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Regelungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt. Dies gilt rückwirkend ab Juli 2019.

12) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“

1478-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, im Elmpfer Wald in Kooperation mit der FriedWald GmbH einen Bestattungswald einzurichten. Die entsprechende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 festgestellt. Der entsprechende Vertrag mit der Friedwald GmbH ist am 1. Oktober 2018 geschlossen worden.

Zwischenzeitlich konnten alle Anträge (beim Regionalforstamt auf Errichtung eines Bestattungswaldes, beim Kreis Viersen auf Genehmigung einer Bestattungsanlage und auf Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gestellt werden. Die Genehmigungsverfügungen liegen zwischenzeitlich vor.

In Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist eine Nutzungsordnung für den FriedWald

Niederkrüchten zu erlassen. Der FriedWald Niederkrüchten soll voraussichtlich noch in diesem Sommer/Herbst seinen Betrieb aufnehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten für die Anlegung der Bestattungsanlage wird beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 13) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Be- 1477-2014/2020  
gegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt 1. Ergänzung

Nach Ziffer 3 des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt werden allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen die Gruppenräume der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Corona-Pandemie erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, neben den Gruppenräumen auch die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei zu überlassen.

Die mietfreie Überlassung aller Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus beschränkt sich auf die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und für das Bürgerhaus Elmpt erhalten folgende Ergänzung:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und für das Bürgerhaus Elmpt erhalten folgende Ergänzung:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

14) Bericht zum Haushalt

1469-2014/2020

Mit der Entscheidung des Rates zu einem erneuten Doppelhaushalt ist auch vereinbart worden, weiterhin dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Während der pandemiebedingten Sitzungspause sind allen Ratsmitgliedern mit Mails vom 6. April und 11. Mai 2020 bereits erste Informationen zu den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zugegangen. Nunmehr liegt das "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften" im Entwurf vor.

Gemäß § 2 dieses Gesetzentwurfes entfällt zumindest die Verpflichtung zur Aufstellung

einer Nachtragssatzung im Haushaltsjahr 2020 und gleichzeitig ist es im laufenden Jahr vorgesehen, dass die Kämmerin oder der Kämmerer dem Rat jeweils zum Ende eines Vierteljahres, erstmalig zum 30. Juni 2020, über die finanzielle Lage berichtet.

Die Kämmerin berichtet über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

15) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit

1467-2014/2020

1. Ergänzung

Die Gemeinde Niederkrüchten hat den Ratsmitgliedern durch Vertrag zur Überlassung von Arbeitsmitteln zur digitalen Ratsarbeit ein Apple iPad Air 2 zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag ist u. a. geregelt, dass bei Beendigung des Ratsmandats das Arbeitsmittel unaufgefordert zurückzugeben ist.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist vorgesehen, allen Ratsmitgliedern ein neues Apple iPad zur Verfügung zu stellen. Die zurückzugebenden Apple iPads Air 2 könnten den beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten zum Einstieg in die Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Mit der Anzahl der zurückzugebenden Endgeräte würden die Grundschulen jeweils einen Klassensatz mobile Endgeräte erhalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2020 einstimmig dem Rat empfohlen, dass die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen sollen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 sollen den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen.

16) Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster vom 20. November 2019 auf Beitritt zum ICAN-Städteappell

1502-2014/2020

Mit Schreiben vom 20. November 2019 haben Herr Herbert Hochheimer und Herr Dr.

Helmut Küster gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beantragt, die Gemeinde Niederkrüchten möge dem ICAN-Städteappell beitreten, einen entsprechenden Beschluss fassen und in die Liste der Unterzeichner des Apells aufgenommen zu werden. Die weiteren Einzelheiten sind dem vorliegenden Schreiben zu entnehmen, welches jedem Ratsmitglied zugegangen ist.

Gemäß § 41 GO NRW ist der Rat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Beim Thema Verbot von Atomwaffen ist ein kommunaler Bezug nicht erkennbar. Es handelt sich vielmehr um eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Der Bürgermeister ist gem. § 48 GO NRW verpflichtet, den vorbezeichneten Antrag gem. § 5 der gemeindlichen Hauptsatzung auf die Tagesordnung zu setzen, da ihm ein materielles Prüfungsrecht insoweit nicht zusteht. Sollte der Rat außerhalb seiner Zuständigkeiten einen Sachbeschluss zum ICAN Städteappell fassen, läge ein rechtswidriger Beschluss vor, den der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu beanstanden hätte.

Ratsmitglied Szallies bittet, seine Wortmeldung in vollem Umfang in die Niederschrift zu übernehmen und sagt:

„Der § 41 GO NRW zieht hier nicht. Der Antrag lautet nicht, die Gemeinde Niederkrüchten möge das Verbot von Atomwaffen beschließen, sondern die Gemeinde möge dem ICAN-Städteappell beitreten. Der Beitritt zu einem Städteappell unterliegt der Entscheidung der einzelnen Städte und Gemeinden, daher auch die Bezeichnung „Städteappell“. Vielmehr ist ein Appell die letzte Möglichkeit, die einer Gemeinde bleibt, ein drohendes Unheil für die Bürgerinnen und Bürger abzuwenden, auf das die Verwaltung keinen direkten Einfluss hat. Es ist daher eindeutig eine Angelegenheit der Verwaltung, wenn es heißt, einen Städteappell zu unterzeichnen.“

§ 41 GO NRW lautet:

(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Ich habe in der GO NRW keinen Paragraphen gefunden, der die Unterzeichnung eines Städteappells untersagt.

Ich weise die Verwaltung darauf hin, dass diese Aussage zum § 41 formal falsch ist und fordere die Verwaltung auf, diesen Passus aus der Verwaltungsvorlage zu löschen.

Weiterhin heißt es im § 41

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

Es folgt eine Aufzählung und unter anderem der Satz t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Und Absatz (1), Satz t) besagt sogar, dass der Rat die Entscheidung über diese Angelegenheit nicht übertragen kann, und somit selbst treffen muss.

Daher stelle ich den Antrag, die Beschlussfassung dahingehend zu ändern, dass der Rat dem Antrag der Herren Hochheimer und Küster zustimmt.“

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, der Beitritt zum ICAN-Städteappell sei keine Angelegenheit mit kommunalem Bezug.

Ratsmitglied Degenhardt weist darauf hin, dass derzeit mehr als 66 Gebietskörperschaften dem ICAN-Appell beigetreten seien.

Herr Schippers erläutert die Rechtsauffassung der Verwaltung, welche von der Kommunalaufsicht geteilt werde.

Sodann lehnt der Rat mit 15 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen den Antrag des Ratsmitglieds Szallies auf Zustimmung zum Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster ab.

Anschließend fasst der Rat mit 15 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Anregung der Herren Hochheimer und Dr. Küster auf Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zum ICAN Städteappell wird mangels spezifischem örtlichen Bezug und insoweit wegen fehlender Zuständigkeit des Rates als unzulässig zurückgewiesen.

17) Nördliche Ortsumgehung der Ortslage Elmpt

1465-2014/2020

Mit Schreiben vom 17. Mai 2020 beantragt die SPD-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, den Neubau einer nördlichen Umgehungsstraße um die Ortslage Elmpt zu prüfen und die erforderlichen Planungen aufzunehmen. Die Begründung ist dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen.



Ratsmitglied Mankau erläutert den Antrag der SPD-Ratsfraktion.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, insbesondere für die Ortslage Elmpt sei zunächst ein Verkehrslenkungskonzept erforderlich.

Ratsmitglied Szallies sieht die Versiegelung der Offenlandflächen kritisch.

Herr Hinsen sagt, der Verweis an den Fachausschuss stehe einem Konzept zur Verkehrslenkung nicht entgegen.

Die Ratsmitglieder Szallies und Lachmann befürworten ein Verkehrskonzept zur Umstrukturierung der Mobilität in der Gemeinde.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Szallies sagt Bürgermeister Wassong, dass Maßnahmen zur Verkehrslenkung in Bezug auf das neue Gewerbegebiet nicht der Erstellung eines gemeindlichen Gesamtkonzeptes entgegen stünden.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Szallies und Wahlenberg sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, fasst der Rat mit 26 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 17. Mai 2020 wird mit der Maßgabe, ein gesamtgemeindliches Verkehrslenkungskonzept zu erstellen, zur Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die 35. Sitzung - Wahlperiode 1506-2014/2020  
2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020 -  
öffentlicher Teil -

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 35. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 35. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020 1503-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 29. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 29. Juni 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 29. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit Ausnahme des Beschlusses, der gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden hat.

- 20) Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 - öffentlicher Teil - 1504-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Bauausschusses..

## 21) Mitteilungen des Bürgermeisters

- 21.1 Herr Hinsen teilt mit, dass am 5. März 2020 drei weitere Altkleidercontainer im Gemeindegebiet aufgestellt worden seien. Die Standorte Weibersbrunner Platz in Overhethfeld sowie die Parkplätze Am Kamp und Friedensstraße seien mit jeweils einem zusätzlichen Container bestückt worden. Am 30. September 2014 sei dem Rat ein Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern bzw. Altschuhcontainern auf öffentlichen Flächen vorgestellt worden. Dies habe dazu geführt, dass ausgehend von zunächst 5 Containern nunmehr 12 Container, verteilt auf das Gemeindegebiet, aufgestellt worden seien. Die von der Rechtsprechung bestätigte Richtwertzahl von einem Container pro 1000 Einwohner sei somit in etwa erreicht. Im Bedarfsfall seien weitere Aufstellungen aus dem Kontingent des Kreises Viersen möglich. Ein sachlicher Grund für gewerbliche Sammler, öffentliche Plätze zu nutzen, sei nicht mehr erkennbar.
- 21.2 Herr Schippers teilt mit, dass die Sitzung des Wahlausschusses vom 23. Juli 2020 aufgrund neuer gesetzlicher Fristenregelungen auf den 4. August 2020 verlegt werde.
- 21.3 Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass am 11. August 2020 am Gebäude Dr.-Lindemann-Straße 31 – 33 ein Informationstermin der GWG stattfinde.
- 21.4 Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass aufgrund einer Nachfrage aus der Bürgerschaft, ob Adolf Hitler oder ein SA/SS/NSDAP-Funktionär Ehrenbürger war und ob es noch Straßennamen gibt, die an diese Menschen erinnern, die Verwaltung diese Angelegenheit geprüft habe. Als Ergebnis dieser Prüfung bleibe festzuhalten, dass dem vorbezeichneten Personenkreis kein Ehrenbürgerrecht verliehen worden sei und dass heute keine etwaige offensichtlich bedenkliche Straßenbenennung existent sei.
- 21.5 Bürgermeister Wassong bittet darum, bis zum 30. September 2020 Vorschläge für neue Ehrenzeichenträgerinnen und –träger einzureichen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- 1) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
- 2) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten
- 3) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“

gez. Wassong  
Bürgermeister  
(außer zu Punkt 22 der  
Niederschrift)

gez. Goertz  
Stellvertr. Bürgermeister  
(zu Punkt 22 der  
Niederschrift)

gez. Bonus  
Schriftführer



RATHAUS

**HAUSHALT 2019/20**

# Bericht zum Haushalt 2019/2020

23.06.2020 Rat

Gemeinde Niederkrüchten  
Laurentiusstraße 19  
41372 Niederkrüchten

Telefon: 02163 980-0  
Telefax: 02163 980-111  
[www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de)

# Vorläufiges Jahresergebnis 2019

- Veranschlagt: rd. 40 T€
- Voraussichtliches Ergebnis: rd. 240 T€
- Verbesserung demnach: rd. **200 T€**
  
- Bestand an liquiden Mitteln rd. 8,7 Mio.€

## **Aktuelle** Einschätzung der **coronabedingten** Finanzauswirkungen

- |  |                        |
|--|------------------------|
| ▪ Einkommensteuer  | -1.356 T€              |
| ▪ Gewerbesteuer  | - 736 T€               |
| ▪ Umsatzsteuer   | - 46 T€                |
| ▪ Verzicht OGS-Beiträge  | - 40 T€                |
| ▪ Sonstige Ertragsausfälle/Aufwendungen  | <u>- 72 T€</u>         |
| ▪ somit in 2020  | <b>rd. - 2,25 Mio.</b> |
| ▪ <b>In den Folgejahren 2021 – ca. 2025 ist nach meiner jetzigen Einschätzung mit noch höheren Defiziten – als wirtschaftliche Folge der Pandemie - zu rechnen!!</b> |                        |

# Vorläufige Prognose Gesamtergebnisrechnung 2020

Erträge und Aufwendungen	vorl. Erg. 2019	Plan 2020	Ist bis 19.06.20	vorauss. Ergebnis 2020	Differenz Ist - Plan
Steuern und ähnliche Abgaben	16.093.916,95	16.491.489,00	8.307.392,54	14.349.155,40	- 2.142.333,60
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.127.666,22	8.241.023,00	4.861.326,37	8.300.000,50	58.977,50
Sonstige Transfererträge	2.010,19	166.000,00	-	1.000,00	- 165.000,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.260.009,08	5.432.721,00	4.723.180,11	5.456.844,36	24.123,36
Privatrechtliche Leistungsentgelte	377.894,60	635.805,00	240.127,96	536.820,34	- 98.984,66
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	378.971,41	282.656,00	165.462,71	283.686,08	1.030,08
Sonstige ordentliche Erträge	2.820.431,71	1.306.977,00	477.929,74	2.074.205,81	767.228,81
Aktivierete Eigenleistungen	45.293,66	-	-	-	-
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>34.106.193,82</b>	<b>32.556.671,00</b>	<b>18.775.419,43</b>	<b>31.001.712,49</b>	<b>- 1.554.958,51</b>
Personalaufwendungen	- 8.217.949,87	- 8.624.730,00	- 3.132.481,48	- 8.602.751,83	21.978,17
Versorgungsaufwendungen	- 771.577,58	- 743.100,00	- 464.964,43	- 553.879,00	189.221,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 7.655.457,20	- 6.098.229,00	- 3.310.351,66	- 6.104.443,44	6.214,44
Bilanzielle Abschreibungen	- 3.134.138,26	- 3.213.880,00	- 8.414,79	- 3.222.294,79	8.414,79
Transferaufwendungen	- 11.953.077,43	- 12.566.130,00	- 11.310.907,35	- 12.768.790,74	202.660,74
Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 2.555.132,43	- 1.564.945,00	- 734.361,27	- 1.561.582,73	3.362,27
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>- 34.287.332,77</b>	<b>- 32.811.014,00</b>	<b>- 18.961.480,98</b>	<b>- 32.813.742,53</b>	<b>- 2.728,53</b>
<b>Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>- 181.138,95</b>	<b>- 254.343,00</b>	<b>- 186.061,55</b>	<b>- 1.812.030,04</b>	<b>- 1.557.687,04</b>
Finanzerträge	481.710,47	392.655,00	409,81	467.655,00	75.000,00
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 65.230,27	- 66.500,00	-	- 68.700,25	2.200,25
<b>Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>416.480,20</b>	<b>326.155,00</b>	<b>409,81</b>	<b>398.954,75</b>	<b>72.799,75</b>
<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	<b>235.341,25</b>	<b>71.812,00</b>	<b>- 185.651,74</b>	<b>- 1.413.075,29</b>	<b>- 1.484.887,29</b>



# Einzelbetrachtung - Analyse (nur Abweichungen über 100 T€)

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>vorl. Erg. 2019</b>	<b>Plan 2020</b>	<b>Ist bis 19.06.20</b>	<b>vorauss. Ergebnis 2020</b>	<b>Differenz Ist - Plan</b>
40130000 Gewerbesteuer	4.517.558,98	4.132.000,00	2.795.503,58	3.395.503,58	- <b>736.496,42</b>
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.843.054,02	8.578.440,00	2.124.245,29	7.222.433,99	- <b>1.356.006,01</b>
42310000 Programm "Gute Schule 2020"	-	165.000,00	-	-	- <b>165.000,00</b>
53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	- 223.877,93	- 253.120,00	- 185.544,17	- 373.120,00	- <b>120.000,00</b>
53750000 Kreisumlage, Mehrbelastung Jugendamt	- 3.725.437,00	- 3.742.025,00	- 3.766.164,00	- 4.166.164,00	- <b>424.139,00</b>
45410000 Erträge a.d. Veräußerung v. Grundstücken	1.190.407,61	300.000,00	-	1.100.000,00	<b>800.000,00</b>
51210000 Beitr. Versorgungsk. Versorgungsempfänger	- 567.170,00	- 644.800,00	- 445.579,00	- 455.579,00	<b>189.221,00</b>
53740000 Kreisumlage allgemein	- 6.217.882,00	- 6.841.010,00	- 6.190.248,00	- 6.440.248,00	<b>400.762,00</b>
					<b>-1.411.658,43</b>

# Gesamtfinanzrechnung – liquide Mittel

■ Bestand liquide Mittel (Momentaufnahme)	rd. 8,5 Mio. €
■ Umbau Schule Oberkrüchtener Weg	- 0,8 Mio. €
■ Heineland	- 0,8 Mio. €
■ Goethestraße Sanierung	- 0,8 Mio. €
■ Vollausbau Kirchstraße	- 0,4 Mio. €
■ Straßenfertigstellung NIE-63	- 0,4 Mio. €
■ Deckensanierungen	- 0,3 Mio. €
■ Energet. Straßenbeleuchtung	- 0,2 Mio. €
■ Sonstige Hoch- und Tiefbaumaßnahmen	- 0,3 Mio. €
■ Finanzierung lfd. Verwaltung	- 1,0 Mio. €
■ <b>Minderung</b> liquider Mittel zum 31.12.20 auf	<b>3,5 Mio. €</b>

## Mögliche Risiken, Chancen und Herausforderungen:

- Unsichere Annahmen zur Einschätzung der coronabedingten Belastungen und der gesamten Wirtschaftslage
- Keine 2. Welle COVID-19

# Zusammenfassung

- Vorl. Jahresergebnis 2019: **Überschuss** von **rd. 240 T€**
- progn. Ergebnis 2020: - 1,4 Mio. €
- **Barmittelbestand** zum Jahresende 2020 wird sich voraussichtlich gegenüber dem HHP um **rd. 1,9 Mio. €** auf **rd. 3,5 Mio. €** **erhöhen!**
- **Corona-Folgen in den folg. Haushalten!!!!**



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 61 10 01

Niederkrüchten, den 12.06.2020

Vorlagen-Nr. 1450-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

### **Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen**

#### Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen vorgestellt worden. Dabei hat Frau Kathrin Feigs vom beauftragten Büro planlokal auf eine relevante Regelung des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hingewiesen. Demnach ergibt sich eine Öffnung bezüglich der bisherigen restriktiven Vorgaben zur Entwicklung von kleinen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dies betrifft in der Gemeinde Niederkrüchten alle Ortsteile mit Ausnahme der Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten, die als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind. Der LEP NRW führt dazu in Auszügen wie folgt aus:

*„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d.R. gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder*

*Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.*

*Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.“*

Der Landesentwicklungsplan empfiehlt mithin ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept. In seiner Sitzung am 21. Mai 2019 hat der Rat die Beauftragung des Büros planlokal mit der Erstellung des Siedlungsflächenkonzeptes beschlossen. Das Konzept mitsamt den zugehörigen Ortsteilprofilen liegt dieser Vorlage bei.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09. Juni 2020 hat Frau Kathrin Feigs vom Büro planlokal die Ergebnisse des Konzeptes vorgestellt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen zu beschließen sowie Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Brempt/ Gützenrath, Oberkrüchten und Overhethfeld entsprechend der empfohlenen Flächengrößen auszuweisen.

Beschlussvorschlag:

Das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird beschlossen und dient als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhethfeld entsprechend der empfohlenen Flächengrößen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

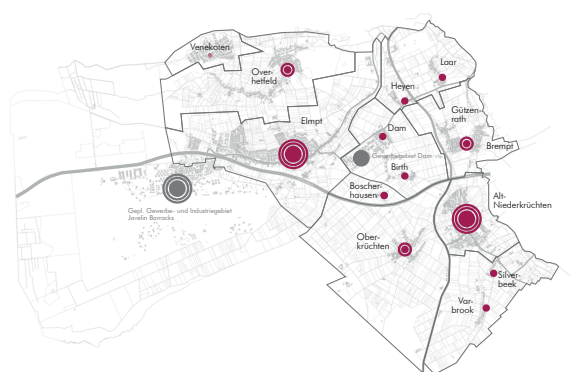
Anlage(n):

1. Bericht Siedlungsentwicklungskonzept
2. Anhang Ortsteilprofile

gez. Wassong

# GESAMTGEMEINDLICHES KONZEPT ZUR ENTWICKLUNG VON WOHSIEDLUNGSFLÄCHEN

Ergänzung zum  
„MASTERPLAN WOHNEN“  
FÜR DIE GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN





## IMPRESSUM

### AUFTRAGGEBER

Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Laurentiusstraße 19  
41372 Niederkrüchten

### AUFTRAGNEHMER



plan-lokal Körbel + Scholle  
Stadtplaner PartmbB

Bovermannstraße 8

44141 Dortmund

0231.952083.0

[www.plan-lokal.de](http://www.plan-lokal.de)

Alfred Körbel

Kathrin Feigs

Katharina Ruhr

Bildquellen Fotos: eigene Fotos (sofern nicht anders vermerkt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

März 2020

## INHALT

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kennzeichen bisheriger Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Siedlungsstrukturelle Zielsetzungen</b>	<b>8</b>
3.1	Ziele der Landesplanung	8
3.2	Kommunale Ziele der Gemeindeentwicklung	10
<b>4</b>	<b>Siedlungsentwicklungskonzept</b>	<b>12</b>
4.1	Wohnsiedlungsflächenbedarf, verfügbare Reserven und grundsätzliche Handlungsempfehlungen	12
4.1.1	Reserven nach Ortsteilen	13
4.1.2	Grundsätzliche Handlungsempfehlungen zur Wohnsiedlungsflächenentwicklung	15
4.2	Ortsteilbezogene Empfehlungen zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen	16
4.2.1	Siedlungsschwerpunkte	19
4.2.2	Größere Dörfer	20
4.2.3	Kleinere Dörfer	23
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>Quellen</b>	<b>30</b>

## ANHANG (SEPARAT)

### Ortsteilebene - Profile



## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Juli 2019 wurde der „Masterplan Wohnen“ für Niederkrüchten durch den Rat der Gemeinde einstimmig beschlossen. Er enthält u. a. eine Wohnungsbedarfsprognose sowie grundlegende Hinweise dazu, wie die Wohnbaulandentwicklung in den Ortsteilen erfolgen sollte - jedoch noch ohne eine konkrete Quantifizierung. Wesentliche planerische Grundlagen für den Masterplan bildeten der Regionalplan Düsseldorf (2017) sowie der Landesentwicklungsplan im (noch) gültigen Stand von 2014 mit seinen vergleichsweise restriktiven Vorgaben zur Siedlungsentwicklung in kleinen Ortsteilen.

Am 24.07.2019 ist der geänderte Landesentwicklungsplan in Kraft getreten.<sup>1</sup> Auch wenn der geänderte LEP nach wie vor eine klare Priorität auf die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche (ASB) setzt, so sind doch Entwicklungsspielräume für kleinere Ortslagen größer geworden. Bei den Begründungen der wichtigsten Änderungen heißt es u. a.: „Ländliche Regionen und Ballungsräume erhalten gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu erhalten die Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurück. Sie können bedarfsgerechter auch in Ortschaften mit weniger als 2 000 Einwohnern neue Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen darstellen. Unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland werden gestrichen.“<sup>2</sup>

Das Anliegen der Gemeinde Niederkrüchten besteht nun darin, u. a. auf Basis der Vorgaben des geänderten LEP Wohnsiedlungsbedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten auf Ortsteilebene zu konkretisieren. Für die gemeindliche Steuerung und schlüssige Begründung kann dazu laut LEP die Erstellung eines „gesamtgemeindliche(n) Konzept(es) mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenzialen sinnvoll sein.“<sup>3</sup>

Eine solche gesamtgemeindliche Konzeption wird hiermit vorgelegt. Sie ergänzt damit den Masterplan Wohnen. Sie soll einerseits eine wesentliche Grundlage für die Abstim-

---

1 Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.). Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 23.07.2019. Online unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=17882&ver=8&val=17882&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17882&ver=8&val=17882&sg=0&menu=1&vd_back=N) [Stand: 11.12.2019]

2 ebd.

3 ebd.

mung mit der Bezirksregierung zu neuen Wohnsiedlungsflächen darstellen, und andererseits auch eine Orientierungshilfe für die örtliche Bauleitplanung bieten.

Im vorliegenden Konzept erfolgt zunächst eine Auseinandersetzung mit Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung auf Landes-, Regierungsbezirks- und kommunaler Ebene (Kap. 2).

Kapitel 3 dient der Darstellung wesentlicher Grundlagen der bisherigen Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung sowohl auf gesamtgemeindlicher als auch auf Ortsteilebene. Die dargestellten Fakten sind zum Teil dem Masterplan Wohnen entnommen, zum Teil ergänzen sie die dort dargestellten Aspekte.

Kapitel 4 enthält das gesamtgemeindliche Siedlungsentwicklungskonzept mit Fokus auf dem Themenfeld Wohnen. Die Themenfelder wie beispielsweise Gewerbeflächenentwicklung, Verkehr oder soziale Infrastruktur stellen dabei wichtige Rahmenbedingungen dar; eigene konzeptionelle Aussagen zu diesen Themenfeldern erfolgen im vorliegenden Gutachten jedoch nicht.

Für jeden der neun Ortsteile wurde ein Ortsteilprofil erstellt, das einerseits Kennzahlen zur Wohnungsmarkt- und Bevölkerungsentwicklung sowie zur Siedlungsstruktur enthält, und andererseits Empfehlungen zur zukünftigen Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenentwicklung umfasst. Die Ortsteilprofile beruhen auf den im Masterplan dargestellten Profilen, wurden jedoch weiterentwickelt und konkretisiert.

## 2 KENNZEICHEN BISHERIGER BEVÖLKERUNGS- UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Die Gemeinde Niederkrüchten im Kreis Viersen ist in ihrer heutigen Form im Zuge der kommunalen Neugliederung von 1972 bzw. 1975 entstanden. Sie hat 15.500 Einwohner und umfasst 16 Siedlungsbereiche, die zu neun Ortsteilen zusammengefasst sind (s. Abb. 1), darunter die Siedlungsschwerpunkte Elmpt (6.200 Einwohner) und Alt-Niederkrüchten (2.800 Einwohner).

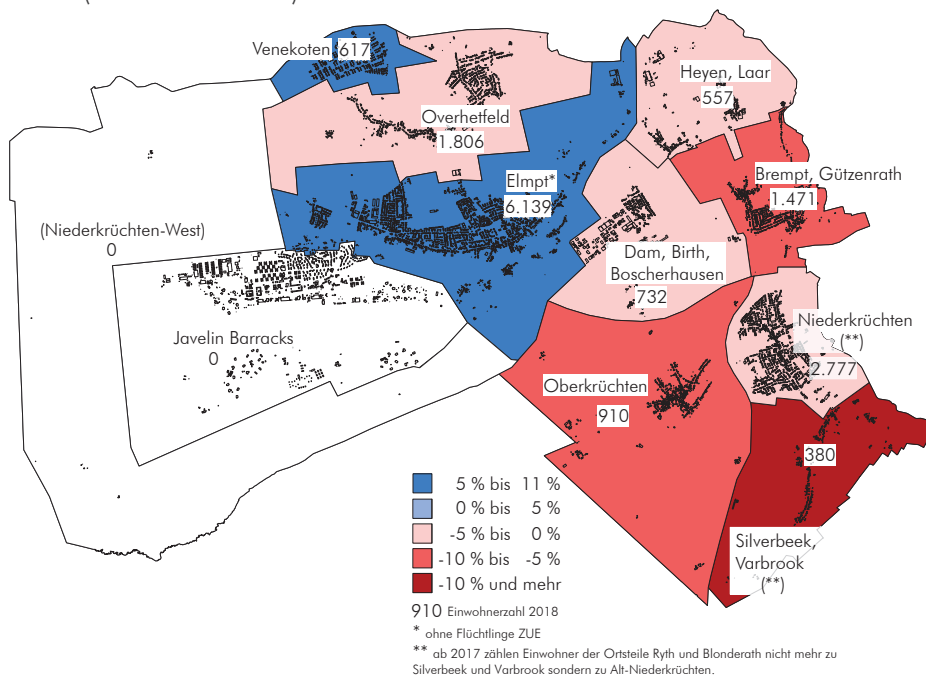


Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung in den Ortsteilen Niederkrüchtens (eigene Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018, 2019; Tab. a\_XVI)

Viele Siedlungsbereiche in Niederkrüchten sind historisch gewachsen und ein Siedlungskern ist deutlich ablesbar. Dies zeigt sich insbesondere in Alt-Niederkrüchten und Elmpt, aber auch in den größeren Dörfern Overhetfeld und Oberkrüchten. Andere Ortsteile sind aufgrund ihrer landschaftlichen und/oder touristischen Attraktivität entstanden oder gewachsen (z. B. Brempt/Gützenrath bzw. Venekoten als Wochenendhausgebiet). Hinzu kommen Splittersiedlungen und bandartige Siedlungsstrukturen entlang von Straßen, die in Ergänzung zu landwirtschaftlichen Nutzungen entstanden sind.

Die Gemeinde Niederkrüchten ist ländlich geprägt. Dies spiegelt sich in hohen landschaftlichen Qualitäten und vergleichsweise günstigen Immobilienkosten (Bauland und Miete) wider. Jedoch ist das Angebot an sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen weitgehend auf die beiden Siedlungsschwerpunkte beschränkt, so dass gerade für die Einwohner kleinerer Ortsteile die Wege zur Erledigung täglicher Anliegen zum Teil weit sind.

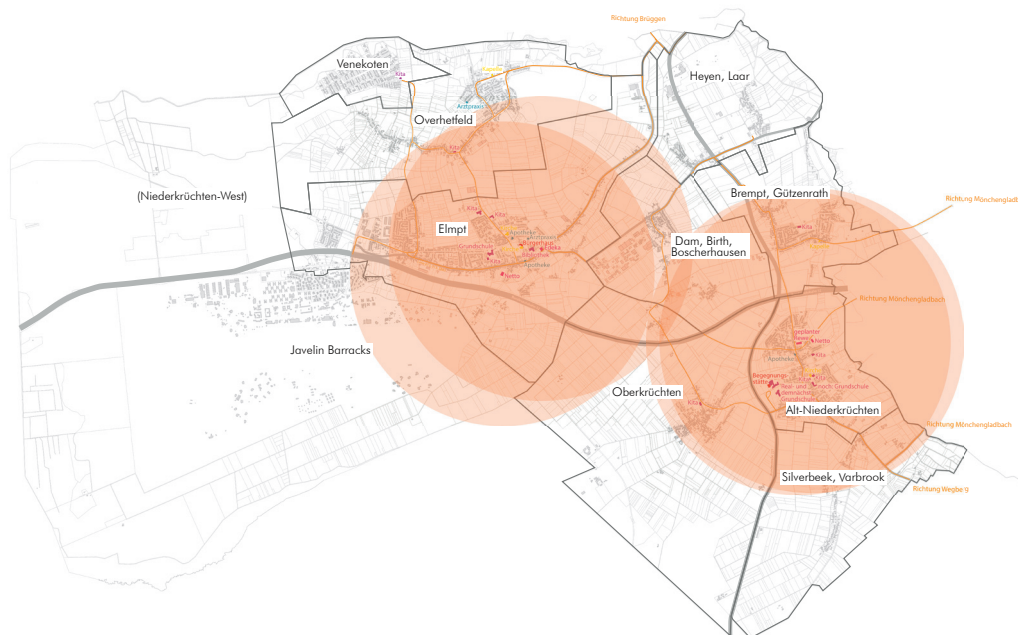


Abb. 2: Soziale Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen in der Gemeinde Niederkrüchten mit 2 km-Radius um die Lebensmittelmärkte (eigene Darstellung)

Über die A 52 können regionale und überregionale Ziele (v. a. Düsseldorf/Rhein-Ruhr bzw. Niederlande) schnell erreicht werden; eine Anbindung an das Schienennetz der DB existiert jedoch nicht. Innergemeindliche und regionale Busverbindungen existieren, entsprechen allerdings mit ihrer Taktung der im dünner besiedelten Raum geringeren Nutzerzahl.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung bewegten sich die Zahlen in den letzten zehn Jahren zwischen 15.000 und 15.500. Größer waren die Schwankungen auf Ebene der Ortsteile: Venekoten und Elmpf erlebten spürbare Einwohnerzuwächse um 6 % bzw.

11 % (Abb. 1). In Elmpt hängt dies u. a. mit der Entwicklung des Baugebietes „Maler-viertel“ zusammen, in Venekoten mit einer wachsenden Attraktivität des Wochenend-  
hausgebietes für das permanente Wohnen. Alle anderen Ortsteile haben an Einwohnern  
verloren. Besonders stark waren die Verluste in Brempt/Gützenrath sowie in Oberkrüch-  
ten (jeweils -9 %). Zu einem großen Teil kann dies auf ein Fehlen nachfragegerechter  
Wohnangebote bzw. Bauplätze zurückgeführt werden.

Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass insbesondere die gewerbliche Entwicklung  
des „Energie- und Gewerbepark Elmpt“, einem regional bedeutsamen Flächenpotenzial  
mit einer Größe von 150 Hektar auf dem Gelände der ehemals militärisch genutzten  
Javelin Barracks, große Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung sowie auch auf  
den Wohnungsbedarf haben wird. Dieser Faktor wurde bei der Berechnung zukünftiger  
Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenbedarfe im „Masterplan“ berücksichtigt.<sup>1</sup> Sofern  
sich der „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ entsprechend der Planungen entwickelt und  
die Gemeinde Niederkrüchten zumindest für einen Teil der Arbeitskräfte Wohnangebote  
bereit halten will, werden die Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächen der Gemeinde da-  
für nicht ausreichen. Mittel- bis langfristig wird der Bedarf das Angebot an Siedlungsflä-  
chenreserven voraussichtlich um ca. 16 Hektar übersteigen.<sup>2</sup>

---

1 s. u.a. Masterplan S. 43f.

2 Hinweis: Prognosen sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Siehe dazu Masterplan S. 39



### 3 SIEDLUNGSSTRUKTURELLE ZIELSETZUNGEN

Für die Gemeinde Niederkrüchten wird eine nachhaltige, zukunftsfähige Siedlungsentwicklung angestrebt. Zur Benennung und Quantifizierung der Entwicklungsperspektiven der einzelnen Ortslagen spielen einerseits die Bedarfe eine Rolle (s. Kapitel 2 und 4), andererseits aber auch kommunale und landesplanerische Zielsetzungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung. Landesplanerische Ziele (laut geändertem Landesentwicklungsplan 2019) und der Regionalplan Düsseldorf (2017) stellen eine verbindliche Vorgabe dar, die seitens der Kommune zwingend zu beachten sind. Kommunale Ziele spiegeln die gemeindlichen Anliegen der Siedlungsentwicklung wider und haben einen nicht minder hohen Stellenwert.

#### 3.1 ZIELE DER LANDESPLANUNG

Ein grundsätzliches Ziel, das sich sowohl im LEP als auch im Regionalplan wiederfindet, ist das Anliegen, (zukünftige) Siedlungstätigkeit dort zu konzentrieren, wo sich aktuell bereits Siedlungsschwerpunkte befinden.<sup>1</sup> Damit soll eine ökologisch und finanziell nicht nachhaltige Zersiedlung der Landschaft vermieden werden (Landschaftsverbrauch, hoher Erschließungsbedarf, Verkehrserzeugung durch weite Wege, sehr begrenzte Möglichkeit zur Versorgung mit sozialer Infrastruktur und Nahversorgungseinrichtungen). Um eine verbindliche Steuerung zu ermöglichen, wurden auf Ebene der Regionalplanung Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) ausgewiesen, die über - grundsätzlich - mindestens 2.000 Einwohner und ein Mindestmaß an sozialer Infrastruktur und Nahversorgungseinrichtungen verfügen. In der Gemeinde Niederkrüchten sind Elmpt und Alt-Niederkrüchten als ASB ausgewiesen (Abb. 3).

Als „Gegenstück“ zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen sind die Freiräume zu verstehen (Darstellung im Regionalplan: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald, Oberflächengewässer). In ihnen sollen Freiraumfunktionen Vorrang haben.<sup>2</sup> In dieser Gebietskategorie fallen auch diejenigen Siedlungsbereiche mit weniger als 2.000 Einwohnern und/oder nur sehr eingeschränkter Ausstattung mit sozialer und Versorgungsinfrastruktur. In der Gemeinde Niederkrüchten sind dies alle Ortsteile mit Ausnahme von Elmpt und Alt-Niederkrüchten (Abb. 3).

1 LEP Ziel 2-3, Regionalplan Ziel Z1

2 Regionalplan Grundsatz G1

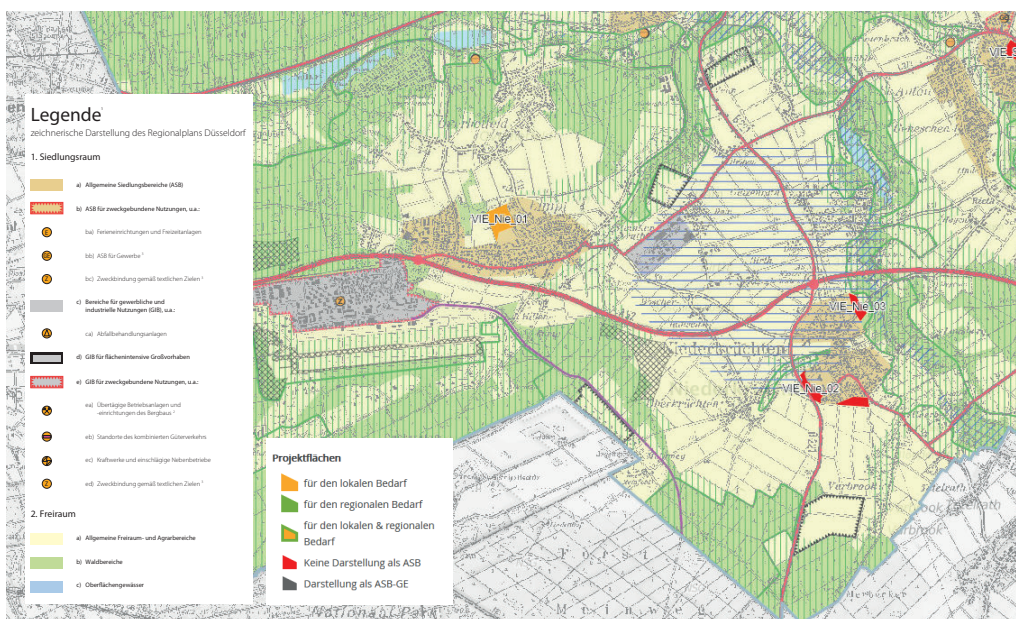


Abb. 3: Regionalplan Düsseldorf. Zeichnerische Darstellung inkl. Darstellung der möglichen Änderungen im Rahmen der 1. Änderung des RPD (Stand November 2019) (Quelle: <https://www.arcgisportal.nrw.de/arcgis/apps/StoryMapBasic/index.html?appid=101a797cb2a44e10bb79e36e65cf5cac> [Stand: 13.12.19])

In den im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteilen ist laut Regionalplan eine Siedlungsentwicklung nur im Bestand bzw. auf Basis des „Bedarf(s) der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe (Eigenentwicklung)“<sup>3</sup> möglich. Ein Eigenbedarf ist detailliert zu begründen.<sup>4</sup>

Mit der Änderung des LEP wurden diese von vielen Kommunen als sehr restriktiv empfundene Vorgabe gelockert. So lautet es in Ziel 2-4 des LEP: „In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. (...)“<sup>5</sup> Folgende Aspekte können einen Bedarf begründen:

- > „natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil,
- > abnehmende Belegungsdichten von Wohnungen,

3 Regionalplan Ziel Z1  
 4 Regionalplan Begründung. S. 23  
 5 LEP Ziel 2-4

- > steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner,
- > Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand, z. B. zur Beseitigung von städtebaulichen Missständen durch Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen“<sup>6</sup>

Folgende Aspekte sind zudem zu berücksichtigen:

- > Maßgeblich für die gesamte Wohnsiedlungsflächenentwicklung der Gemeinde ist der gesamtgemeindliche Siedlungsflächenbedarf. Die Summe der Entwicklungsflächen in den Ortsteilen darf über diesen Wert nicht hinausgehen.<sup>7</sup>
- > Siedlungsentwicklungen in kleineren Ortslagen dürfen dem grundsätzlichen Anliegen, Siedlungstätigkeit im Siedlungsraum (also v.a. im Bereich der Siedlungsschwerpunkte) zu konzentrieren, nicht zuwiderlaufen.<sup>8</sup>

An dieser Stelle weichen die Ziele des LEP von denen im Regionalplan Düsseldorf ab. Angesichts der Tatsache, dass die Träger der Regionalplanung verpflichtet sind, die Vorgaben des LEP zu beachten, findet im vorliegenden Konzept eine Orientierung an den Zielen laut LEP statt.

### 3.2 KOMMUNALE ZIELE DER GEMEINDEENTWICKLUNG

Das Planungsrecht sieht vor, dass die o. g. Ziele der Landesplanung mittels der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) auf der kommunalen Ebene umgesetzt werden. Wichtig sind dabei zudem die gemeindlichen Ziele. Seitens der Gemeinde Niederkrüchten werden folgende Ziele in Bezug auf die Wohnbauflächenentwicklung verfolgt:<sup>9</sup>

- > Angestrebt wird eine nachhaltige Siedlungs- und Wohnungsmarktentwicklung in allen Ortsteilen Niederkrüchtens. Angestrebt wird die Bereitstellung eines ausgewogenen Wohnungsangebotes, das es der überwiegenden Zahl der Wohnungssuchenden ermöglicht, eine angemessene Wohnung zu finden.

<sup>6</sup> LEP Erläuterungen zu Ziel 2-4

<sup>7</sup> LEP, Erläuterungen zu Ziel 2-3

<sup>8</sup> ebd.

<sup>9</sup> Gespräch Planungsamt Niederkrüchten, Hr. Hinsen am 26.09.19 sowie in Anlehnung an die Veranstaltungen „Dorf im Gespräch“ 2017/2018

- > Freiraumschutz hat bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung einen hohen Stellenwert. Daher soll Innenentwicklung Vorrang vor der Neuausweisung von Bauflächen haben.
- > Die anstehende Gewerbeflächenentwicklung im Bereich des ehemaligen Militärgeländes wird als Chance für die gemeindliche, kreisweite und regionale Entwicklung gesehen. Für die Gemeinde Niederkrüchten ist sie jedoch auch mit dem Ziel bzw. der Verpflichtung verbunden, ausreichende Wohnangebote zumindest für einen Teil der künftigen Arbeitskräfte bereit zu stellen, um die Region zu entlasten und weite Verkehrswege zu vermeiden.  
Hinweis: Die Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose berücksichtigt diesen möglichen Zuzug bzw. Wohnungsbedarf mit der Folge, dass zukünftige Wohnungsbedarfe die örtlichen Reserven übersteigen (s. o.).
- > Wohnsiedlungsflächenbedarfe, die nicht auf Basis von Innenentwicklungspotenzialen (Baulückenentwicklung, Generationenwechsel) gedeckt werden können, sollen weit überwiegend in den Siedlungsschwerpunkten Elmpt und Alt-Niederkrüchten erfüllt werden. Damit sollen die Siedlungsschwerpunkte in ihren Funktionen und ihrer Ausstattung mit sozialer Infrastruktur gestärkt werden.
- > Kleineren Ortsteilen soll die Eigenentwicklung ermöglicht werden, um die Bevölkerungsstruktur zu stabilisieren, soziale Zusammenhänge zu erhalten und Rückkehrern die (Wieder-)Ansiedlung zu ermöglichen. Zur Ermittlung des Maßes einer sinnvollen Eigenentwicklung werden u.a. folgende Faktoren herangezogen: Größe und Charakter des Ortsteils, bisherige Entwicklung, vorhandene Reserven, Ausstattung mit sozialer Infrastruktur. Der Umfang der Eigenentwicklung in den kleinen Ortsteilen soll den Entwicklungsflächen der Siedlungsschwerpunkte deutlich untergeordnet sein, um nicht das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Frage zu stellen.
- > Der soziale Zusammenhalt in den Dörfern ist Grundlage der Lebensqualität in der Gemeinde Niederkrüchten und Basis für eine zukunftsfähige Entwicklung. Dieser Aspekt ist auch bei der Wohnsiedlungsflächenentwicklung zu berücksichtigen.

## 4 SIEDLUNGSENTWICKLUNGSKONZEPT

Das hier dargestellte Siedlungsentwicklungskonzept legt den Fokus auf die Fragestellung, wo in der Gemeinde Niederkrüchten die zukünftige Wohnsiedlungsentwicklung stattfinden sollte bzw. wo die Bedarfe zu decken sind, für die bislang noch keine Reserven zur Verfügung stehen. Dabei zugrundegelegt werden bzw. wird

- > der rechnerische Wohnsiedlungsflächenbedarf,
- > die Ziele der Siedlungsentwicklung,
- > die Rahmenbedingungen in den Ortsteilen, v. a. im Hinblick auf Größe und Siedlungsstruktur, planungsrechtliche Festlegungen, Reserven, Ausstattung mit sozialer Infrastruktur und Entwicklungsperspektive. Zu berücksichtigen sind zudem Entwicklungsrestriktionen.

### 4.1 WOHNIEDLUNGSFLÄCHENBEDARF, VERFÜGBARE RESERVEN UND GRUNDSÄTZLICHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für die Zukunft bis zum Jahr 2035 wurde ein weiterer Bedarf an 1.060 Wohneinheiten (ca. 42 Hektar) berechnet.<sup>1</sup> Demgegenüber stehen rechnerische Reserven für etwa 580 WE (gut 26 Hektar). Darin enthalten sind 6,8 Hektar an ASB-Erweiterungsflächen im Ortsteil Elmpt, die jedoch aktuell noch nicht im Regionalplan rechtskräftig genehmigt sind.<sup>2</sup> Um die zukünftigen Bedarfe erfüllen zu können, fehlen demnach rechnerisch knapp 16 Hektar an weiteren Wohnbaulandreserven (knapp 480 WE).

<sup>1</sup> Masterplan Wohnen. S. 50f.

<sup>2</sup> „Fläche für den lokalen Bedarf“ Stand 1. Offenlage zur 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf. Online unter [[https://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpdaenderungen/01rpdaen.html](https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpdaenderungen/01rpdaen.html)] bzw. Interaktive Onlinekarte] Stand: 13.12.19. Hinweis: Weitere durch die Gemeinde beantragte Flächen im ASB Niederkrüchten wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht berücksichtigt.

#### 4.1.1 RESERVEN NACH ORTSTEILEN

Entsprechend der landes- und regionalplanerischen Ziele der Siedlungsentwicklung ist das Gros der verfügbaren Reserven (B-Plan-, FNP- und ASB-Reserven sowie ASB-Erweiterungsflächen) im Bereich der beiden ASB Elmpt und Alt-Niederkrüchten verortet. Elmpt verfügt dabei mit 73 % beinahe über drei Viertel aller gemeindlichen Reserven, Alt-Niederkrüchten über 13 %.

Die kleineren, allesamt im regionalplanerischen Freiraum befindlichen Ortsteile verfügen ausschließlich über Reserven in Baulücken.<sup>3</sup> Besonders groß ist hier der Anteil in Overhettfeld (absoluter Wert: 1,9 Hektar; dies entspricht 1,0 Hektar bezogen auf 1.000 Einwohner). Eher gering ist der Wert in Oberkrüchten mit 0,5 Hektar je 1.000 Einwohnern sowie in Brempt und Gützenrath, Heyen und Laar, sowie Blonderath, Silverbeek und Varbrook mit je 0,4 Hektar je 1.000 Einwohnern (Abb. 4).<sup>4</sup>

##### **Sonderfall: Generationenwechsel**

Über die Erfassung der o. g. Reserven hinaus fand eine Annäherung an die Fragestellung statt, wieviele Wohneinheiten zukünftig im Zuge des Generationenwechsels verfügbar werden könnten. Dazu wurden alle Adressen von Wohneinheiten erfasst, die ausschließlich von Personen im Alter von über 70 Jahren bewohnt werden.<sup>5</sup> Die Anzahl der entsprechenden Wohneinheiten ist mit fast 800 in der Gemeinde erheblich.<sup>6</sup> Dabei gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Ortsteilen: Bezogen auf die Einwohnerzahl ist der Wert in Venekoten mit deutlichem Abstand am höchsten (mehr als 100 Wohneinheiten bezogen auf 1.000 Einwohner), am niedrigsten liegt er in Blonderath, Silverbeek und Varbrook mit etwa 40 Wohneinheiten pro 1.000 Einwohnern.

Aus folgenden Gründen wurden die Wohneinheiten mit möglichem anstehenden Generationenwechsel jedoch nicht in die Reservenberechnung mit aufgenommen:

- > Es ist nicht eindeutig abschätzbar, wann die Gebraucht-Immobilien auf den Markt kommen. Das Alter der Bewohner kann hier lediglich als Hinweis dienen.

3 Bei Baulücken wird seitens der Kommune angenommen, dass ca. 30 % realisierbar sind (s. Masterplan S. 33f.). Dieser Anteil bildet die Basis der hier dargestellten Berechnung.

4 Masterplan. S. 31ff, ergänzt um die mögliche ASB-Erweiterungsfläche in Elmpt, s.o.

5 Hinweis: Dabei können aus methodischen Gründen Mehrfamilienhäuser nicht in jedem Fall richtig erfasst werden. Die dargestellten Werte sind daher als Näherungswerte insbesondere für Bereiche zu verstehen, die v.a. durch Einfamilienhausbebauung geprägt sind.

6 Quelle: Gemeinde Niederkrüchten 2019. Tab. XXVIII

	Summe in WE	Reserven in WE je 1.000 Einwohner	Summe in ha	Reserven in ha je 1.000 Einwohner	Anteil an Reserven Gemeinde
Elmpt	470 WE	75	19,1 ha	3,1	73 %
Venekoten	0 WE	0	0,0 ha	0,0	0 %
Overhefeld	21 WE	12	1,9 ha	1,0	7 %
Heyen, Laar	2 WE	4	0,2 ha	0,4	1 %
Brempt, Gützenrath	7 WE	5	0,6 ha	0,4	2 %
Dam, Birth, Boscherhausen	3 WE	4	0,4 ha	0,6	2 %
Niederkrüchten, Ryth	74 WE	26	3,4 ha	1,2	13 %
Oberkrüchten	6 WE	7	0,4 ha	0,5	2 %
Blonderath, Silverbeek, Varbrook	2 WE	5	0,2 ha	0,4	1 %
<b>Gemeinde insgesamt</b>	<b>584 WE</b>	<b>38</b>	<b>26,2 ha</b>	<b>1,7</b>	<b>100 %</b>

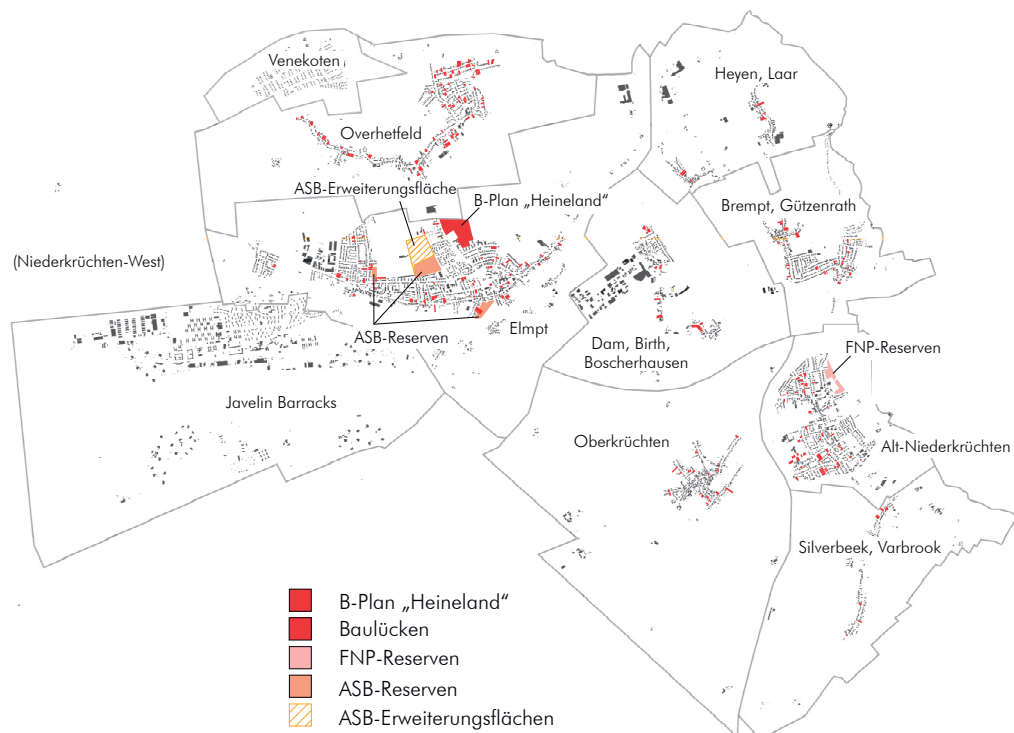


Abb. 4: Wohnbaulandreserven in der Gemeinde Niederkrüchten nach Ortsteilen (Hinweise: [1] inklusive der noch nicht rechtskräftig genehmigten ASB-Erweiterungsfläche VIE\_Nie\_01 in Elmpt, [2] Baulückenanteil 30 % (eigene Berechnung/Darstellung auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2018/2019, Regionalplan Düsseldorf (Stand 2019), Rheinruhr Stadtplaner 2017 (Tab. a\_XIII))

- > Es ist anzunehmen, dass kurzfristig nur ein kleiner Teil der Wohneinheiten für Nachnutzer zur Verfügung steht. Gründe dafür sind u.a. dass ein Umzug von Bewohnern nur dann stattfinden kann, wenn Wohnalternativen zur Verfügung stehen (z.B. in Form von barrierearmen, kleinen Wohneinheiten, Service-Wohnen o.ä.). Mittel- bis langfristig, mit fortschreitender Überalterung, werden dann mehr Häuser bzw. Wohnungen auf den Markt kommen. Zeitpunkte und Mengen sind jedoch kaum abschätzbar.
- > Bei Freiwerden der jeweiligen Wohneinheit ist nicht abschätzbar, welche Nutzung sich anschließen wird (z. B. Verkauf an Neunutzer, Abriss/Neubau (ggf. mit anderer Dichte?), Bezug durch Erben, Leerstand bei unklaren Erbverhältnissen).

Die Wohneinheiten mit anstehendem Generationenwechsel stellen eine wichtige Chance im Sinne einer lebendigen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung dar. Sie sind jedoch nicht nur Möglichkeit, sondern bilden auch eine Herausforderung für die gemeindliche Entwicklung. Denn mittelfristig ist anzunehmen, dass mehr Gebraucht-Immobilien auf den Markt kommen als nachgefragt werden. Damit besteht die Gefahr zunehmender Leerstände im Siedlungsbestand („Donut-Effekt“) und entsprechender Folgen für die gemeindliche Entwicklung. Auch wenn quantitative Effekte nicht abschätzbar sind, wurde das Thema des Generationenwechsels bei der Beurteilung der ortsteilbezogenen Entwicklungsperspektiven mit berücksichtigt.

#### 4.1.2 GRUNDSÄTZLICHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR WOHN-SIEDLUNGSFLÄCHENENTWICKLUNG

Grundsätzlich ist das Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu verfolgen. Insofern gelten die im „Masterplan“ formulierten Handlungsempfehlungen zur Entwicklung der verfügbaren Reserven<sup>7</sup>, die im Folgenden stichwortartig wiedergegeben sind:

##### **Bestandsentwicklung:**

- > Förderung des Umbaus vorhandener Häuser und Wohnungen zur Schaffung von mehr kleinen, barrierearmen Wohnungen
- > Förderung des Generationenwechsels<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Masterplan Wohnen. S. 64ff.

<sup>8</sup> Fördermöglichkeiten s. Masterplan S. 66f.



- > Aktivierung vorhandener Baulücken
- > Förderung von Abriss- und Neubauvorhaben in Bestandsquartieren

#### **Wohnbauflächenentwicklung verfügbarer Potenziale mit Angaben zur zeitlichen Einordnung:**

- > Entwicklung des Bebauungsplangebietes „Overheffelder Straße / Heineland“ in Elmpt (5,1 Hektar) - Kurzfristig (2019 bis 2020)
- > Aktivierung der FNP-Wohnbaulandreserven im Nordosten von Alt-Niederkrüchten (2,3 Hektar) - Kurz- bis mittelfristig (2020 bis 2021)
- > Aktivierung der Regionalplan-Reserven in Elmpt (Krummer Weg, westlich des Marlerviertels, östlich An der Wae). Diese Flächen sind insbesondere im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung auf dem Militärareal und den damit verbundenen Wohnungsbedarfen von Bedeutung und sollten zeitlich und hinsichtlich der angebotenen Segmente auf die dortige Entwicklung abgestimmt werden (5,3 Hektar).  
- Mittelfristig (2021 bis 2024)
- > Aktivierung der weiteren - aktuell noch nicht genehmigten - Regionalplan-Reserven in Elmpt (VIE\_Nie\_01, Palixweg/Lehmkul). Auch die Entwicklung dieser Flächen sollte vor dem Hintergrund der Gewerbeflächenentwicklung und der entsprechenden Wohnungsbedarfe geschehen. - Längerfristig (ca. 2025 bis 2026)

#### **4.2 ORTSTEILBEZOGENE EMPFEHLUNGEN ZUR AUSWEISUNG WEITERER WOHNBAUFLÄCHEN**

Rechnerisch sollten etwa ab dem Jahr 2027 - wenn verfügbare Reserven im Bestand und den planerisch genehmigungsfähigen Wohnsiedlungsflächen erschöpft sind - weitere knapp 16 Hektar an Siedlungsflächenreserven für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen (Siedlungserweiterungsflächen). Im „Masterplan“ fehlten jedoch noch Hinweise dazu, in welchen Ortsteilen Siedlungserweiterungen stattfinden könnten bzw. wie eine Verteilung der Siedlungserweiterungsbedarfe auf die Ortsteile sinnvollerweise vorgenommen werden sollten. Dies wird an dieser Stelle in Form von konzeptionellen, ortsteilbezogenen Empfehlungen ergänzt.

Die Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung beruhen wesentlich auf der Einteilung der Ortsteile Niederkrüchters in drei Siedlungsstrukturtypen, die bereits im „Masterplan“ benannt wurden (Abb. 5).<sup>9</sup> Detailliert dargestellt sind alle Ortsteile in den Ortsteilprofilen (s. Anhang):

- > Siedlungsschwerpunkte (Elmpt, Alt-Niederkrüchten)
- > Größere Dörfer (Overheffeld, Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten)
- > Kleinere Dörfer (Heyen/Laar, Silverbeek/Varbrook, Dam/Birth/Boscherhausen)

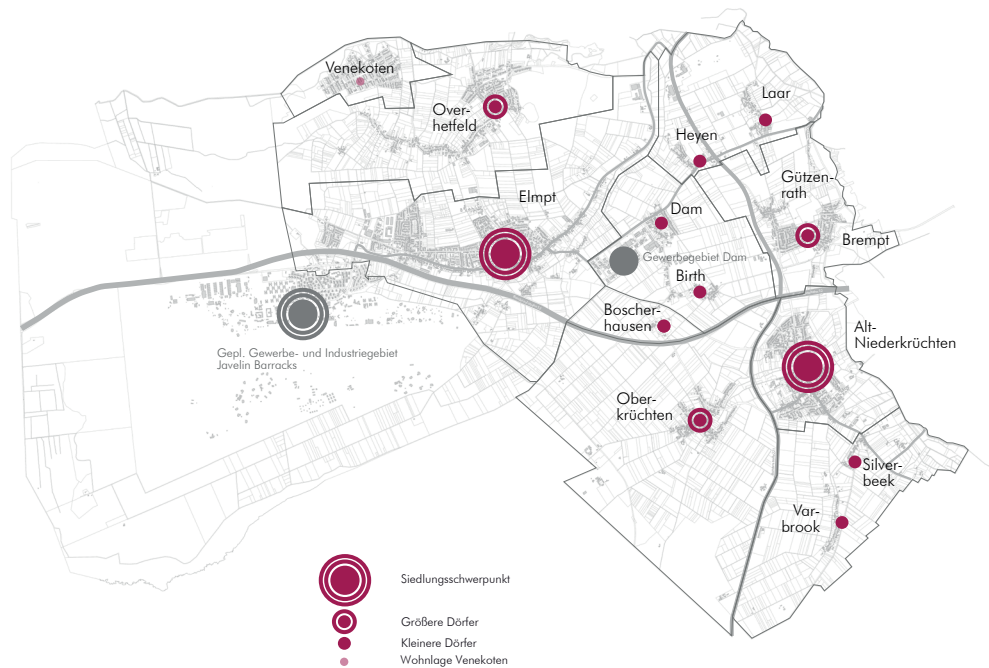


Abb. 5: Siedlungsstrukturtypen Gemeinde Niederkrüchten (eigene Darstellung)

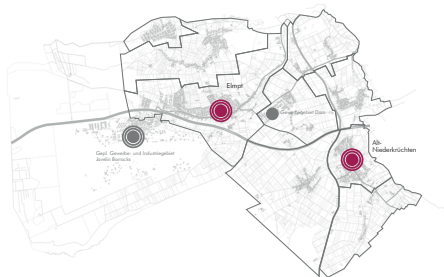
Bei der Formulierung der Empfehlungen wird ein zusätzlicher gemeindlicher Gesamtbedarf an Wohnbauflächen von knapp 16 Hektar zugrundegelegt. Dabei findet eine Orientierung an den Zielen des geänderten LEP, aber auch regionalplanerischen und

<sup>9</sup> Hinweis: Die Wohnlage Venekoten hat einen anderen Charakter als die anderen, überwiegend gewachsenen Siedlungsbereiche und wird nicht in die Einteilung aufgenommen.

kommunalen Zielen statt. So soll auch zukünftig der weit überwiegende Hauptanteil der neuen Siedlungsflächenentwicklung in den Siedlungsschwerpunkten stattfinden (Empfehlung: 85 % des Bedarfs bzw. 13,4 Hektar, s. Kap. 4.2.1). Zusätzlich sollen jedoch die Spielräume genutzt werden, die der geänderte LEP bietet, und auch einigen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Dörfern eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungserweiterungsflächen ermöglicht werden. Diese Empfehlung gilt nicht grundsätzlich für alle kleineren Siedlungsbereiche in der Gemeinde, sondern sie bleibt auf die drei „Größeren Dörfer“ mit Einwohnerzahlen von 900 bis 1.800 Einwohnern und einem kompakten Siedlungskern beschränkt. Gleichzeitig ist der Umfang begrenzt (5 % des gemeindlichen Zusatzbedarfs bzw. 2,4 Hektar; die Herleitung der Flächengrößen ist Kapitel 4.2.2 zu entnehmen). Den „Kleineren Dörfern“ sollen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen einer bestandsorientierten Eigenentwicklung bleiben (Baulücken, Förderung Generationenwechsel). Siedlungserweiterungsflächen werden für sie nicht empfohlen (Kap. 4.2.3). Mit dieser Vorgehensweise soll einerseits ermöglicht werden, die Siedlungsentwicklung im Sinne von Regionalplan und LEP nachhaltig und flächensparend zu gestalten, andererseits sollen größere Dörfer unterhalb der „ASB-Schwelle“ die Chance erhalten, auch langfristig als lebendige Dörfer und Lebensräume zu funktionieren. Bei kleineren Splittersiedlungen hingegen kann eine solche Zielsetzung nicht mit der Ausweisung weiterer Bauflächen einhergehen, um nicht disperse, wenig nachhaltige Strukturen zu verfestigen und die grundlegenden Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu konterkarieren.

Wenn es um die Genehmigungsfähigkeit und Umsetzung der Empfehlungen geht, so ist der Dialog mit der Regionalplanungsbehörde unabdingbar.

#### 4.2.1 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE



Allgemeine Siedlungsbereiche mit dem Hauptanteil der Bevölkerung sowie zentralen Einrichtungen an sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen

Elmpt (6.200 Einwohner)

Alt-Niederkrüchten (2.800 Einwohner)



Elmpt, Uhlandstraße

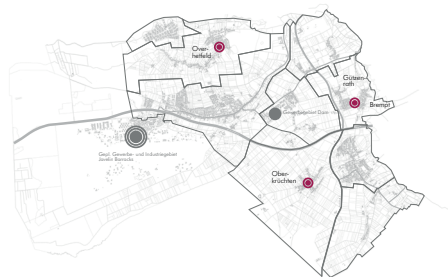


Alt-Niederkrüchten, Mittelstraße

Die Siedlungsschwerpunkte sollen in ihrer Funktion als Wohnstandorte sowie als Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden. Einwohnerwachstum und die dafür notwendigen (umfangreicheren) Siedlungsflächenerweiterungen sollen ausschließlich in den Siedlungsschwerpunkten Elmpt und Alt-Niederkrüchten stattfinden. Für Elmpt ist es ein wesentliches Ziel, Wohnbauflächen mit Bezug zur neu zu entwickelnden Gewerbefläche „Javelin Barracks“ bereit zu stellen. Für Alt-Niederkrüchten geht es darum, gerade auch im Vergleich zu Elmpt ein angemessenes Wachstum zu ermöglichen.

Der zusätzliche - längerfristige - Siedlungsflächenbedarf liegt für die beiden Siedlungsschwerpunkte bei insgesamt 13 ha. Grundsätzlich kommen für Siedlungsflächenerweiterungen beide Ortsteile in Frage. Angesichts der Tatsache jedoch, dass Elmpt in den vergangenen Jahren vergleichsweise stark gewachsen ist und im Zuge der Regionalplanänderung voraussichtlich eine ASB-Erweiterung erfahren wird (s. o.), sollte bei zukünftigen Siedlungsflächenerweiterungen Alt-Niederkrüchten stärker berücksichtigt werden.

## 4.2.2 GRÖßERE DÖRFER



Vergleichsweise einwohnerstarke Dörfer als zusammenhängende Siedlungen mit klar ablesbarem Kern, jedoch ohne umfangreichere Angebote an sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen; Lage im regionalplanerischen Freiraum



Overhelfeld

Overhelfeld (1.800 Einwohner)

Brempt/Gützenrath

(1.500 Einwohner; davon ca. 800 in Brempt und 700 in Gützenrath; beide Ortsteile stellen einen zusammenhängenden Siedlungsbereich dar)

Oberkrüchten (900 Einwohner)



Oberkrüchten



Brempt

Für größere Dörfer, die über größere zusammenhängende Siedlungsbereiche und einen klaren Ortskern verfügen, besteht das Ziel darin, die Bevölkerungszahl und -struktur zu stabilisieren (kein Wachstum). Sie sollen die Möglichkeit zu einer bedarfsgerecht angemessenen Eigenentwicklung erhalten. Alle drei (bzw. vier) Ortsteile

hatten in der Vergangenheit unter Bevölkerungsverlusten zu leiden, die zumindest in Teilen auf das Fehlen ausreichender Bauflächen zurückzuführen waren. Gerade in den größeren Dörfern besteht (noch) ein ausgeprägter sozialer Zusammenhalt sowie eine starke Identifikation mit dem Dorf. Um diese aufrecht zu erhalten und vor allem Rückkehrern die Möglichkeit zur Ansiedlung zu geben, sollten ausreichend Wohn- und Baumöglichkeiten vorgesehen werden. Dabei geht es ausdrücklich nicht um Bevölkerungswachstum, sondern um die Möglichkeit, die Bevölkerungsverluste der letzten Jahre auszugleichen.

Festzustellen ist die nur geringe Ausstattung der größeren Dörfer mit sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen, die über eine Kita kaum hinausgeht. Alle drei größeren Dörfer befinden sich jedoch in relativer Nähe zu den Versorgungsschwerpunkten in Alt-Niederkrüchten, Elmpt bzw. der Gemeinde Brüggen (Lebensmittelmärkte z. B. mit Bring-Service). Diese Nähe führt einerseits dazu, dass die größeren Dörfer auch ohne eigene Einrichtungen als bedingt versorgt angesehen werden können, andererseits bestehen kaum Chancen, dass sich in den größeren Dörfern Lebensmittelmärkte o. ä. ansiedeln (Entfernung vorhandene Lebensmittelmärkte zu gering, Einwohnerzahl der größeren Dörfer zu niedrig). Insofern wurde das Kriterium „Soziale Infrastruktur / Nahversorgung“ hier für die Frage der Wohnsiedlungsentwicklung geringer gewichtet.

Um zu einer quantifizierbaren Bedarfsgröße für eine Neuausweisung an Bauland zu gelangen, findet eine Orientierung an den Bevölkerungsverlusten der vergangenen 10 Jahre statt (Abb. 6): Ziel für die größeren Dörfer ist es, die Bevölkerungsverluste der vergangenen 10 Jahre mittels ausreichender Wohnbaulandreserven auszugleichen. Prioritär dafür zu nutzende Reserven stellen die verfügbaren Baulücken dar. Sollten diese Reserven für eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl nicht ausreichen, so sollen die größeren Dörfer 50 % der Differenz als neue Wohnbauflächen erhalten. Die rechnerisch nicht gedeckten übrigen 50 % sollen verstärkt durch Generationenwechsel im Bestand gedeckt werden.

Für Overhettfeld ergibt sich damit ein Bedarf an 8 Wohneinheiten bzw. 0,3 Hektar an Bruttowohnbauland, für Oberkrüchten liegt der Bedarf bei 19 Wohneinheiten bzw. 0,8 Hektar. Am höchsten fällt der Bedarf in Brempt/Gützenrath aus (33 Wohneinheiten bzw. 1,3 Hektar). Ursache dafür sind einerseits die hohen Bevölkerungsverluste, andererseits die geringe Anzahl an Baulücken.

	Größere Dörfer		
	Overhelfeld	Brempt/ Gützenrath	Oberkrüchten
<b>Einwohnerverlust 2009-2018</b>	72 Personen	147 Personen	89 Personen
<b>Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]</b>	36 Haushalte	74 Haushalte	45 Haushalte
<b>Verfügbare Baulücken [2]</b>	21 Baulücken	7 Baulücken	6 Baulücken
<b>Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)</b>	15 WE	67 WE	39 WE
<b>Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)</b>	<b>8 WE</b>	<b>33 WE</b>	<b>19 WE</b>
<b>Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]</b>	<b>0,3 ha</b>	<b>1,3 ha</b>	<b>0,8 ha</b>

[1] angenommen wird ein durchschnittlicher Wert an 2,0 Personen pro Haushalt

[2] angenommen wird eine Quote von 30 % verfügbaren Baulücken (s. auch Tab. a\_XIII)

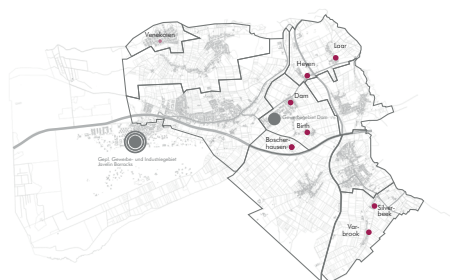
[3] Angesetzt werden nur 50 % des rechnerischen Bedarfs, da angenommen wird, dass die verbleibenden 50 % aus dem Bestand heraus gedeckt werden können (z.B. Generationenwechsel)

[4] In Anlehnung an die Festsetzungen des Regionalplans wird eine Dichte von 25 WE/ha (brutto) angenommen

Abb. 6: Berechnung des Wohnungs- und Wohnsiedlungsflächenbedarfs der größeren Dörfer auf Basis eigener Annahmen (eigene Berechnung u.a. auf Basis Gemeinde Niederkrüchten 2019)

Für keines der größeren Dörfer wird empfohlen, eine Ausweisung als ASB im Regionalplan anzustreben. Zum Einen reichen in keinem der Dörfer die Bauflächen aus, um eine Bevölkerungsentwicklung von 2.000 Einwohnern zu erreichen. Zum anderen verfügen die Dörfer nicht über die für eine ASB-Ausweisung notwendige Ausstattung mit sozialer Infrastruktur und Nahversorgungseinrichtungen.

### 4.2.3 KLEINERE DÖRFER



**Kleinere Splitter- und Streusiedlungen ohne ablesbaren Kern; keine soziale Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen, Lage im regionalplanerischen Freiraum**

#### Dam/Birth/Boscherhausen

(800 Einwohner; davon knapp 500 in Dam, knapp 200 in Birth und knapp 100 in Boscherhausen; kein siedlungsstruktureller Zusammenhang der Ortslagen)

#### Heyen/Laar

(600 Einwohner; davon je 300 in beiden Ortsteilen, die siedlungsstrukturell nicht zusammenhängen)

#### Blonderath/Silverbeek/Varbrook

(400 Einwohner; Silverbeek und Varbrook je knapp 200;<sup>1</sup> kein siedlungsstruktureller Zusammenhang der Ortslagen)



Heyen



Birth



Silverbeek

<sup>1</sup> Daten für Blonderath wurden in gemeindlichen Daten nicht separat ausgewiesen.



Auch die kleineren Ortslagen und Splittersiedlungen prägen das Siedlungsgefüge der Gemeinde Niederkrüchten. Anwohner schätzen die Wohnqualität und den unmittelbaren Bezug zur freien Landschaft. Gleichwohl ist festzustellen, dass die Bewohner sehr kleinteiliger Siedlungsstrukturen oft schlecht mit sozialer Infrastruktur, Nahversorgung und ÖPNV versorgt werden können und für sie die Wege dementsprechend weit werden.

Kleinere Dörfer haben ihre Daseinsberechtigung und sollen auch langfristig Bestand haben. Es ist das Ziel, sie lebendig zu erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen zu ermöglichen und das Gemeinschaftsgefühl zu erhalten. Um dies zu umzusetzen, wird auch immer vereinzelter Neubau und Umbau notwendig und sinnvoll sein. Gleichzeitig soll aber die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Um die Siedlungsentwicklung nachhaltig zu gestalten, den wertvollen, auch für die Ortsteile prägenden Freiraum zu erhalten und auch die Gemeindefinanzen zu schonen, sollte die Eigenentwicklung auf die vorhandenen Potenziale in Baulücken und im Bestand begrenzt bleiben und nicht mit einer Neuausweisung von Bauflächen einhergehen.

Festzustellen ist, dass die Anzahl verfügbarer Baulücken in den kleinen Dörfern begrenzt ist und es nur bedingt ermöglicht, die oben genannten Ziele einer Bevölkerungsstabilisierung zu erreichen. Insofern sollte in den kleinen Dörfern verstärkt der Generationenwechsel gefördert werden.

## 5 FAZIT

Die Ziele der Siedlungsentwicklung, gerade für ländlich geprägte Kommunen, scheinen sich zu widersprechen:

Einerseits gilt das Ziel der flächensparenden, nachhaltigen und folgerichtig auf die Siedlungsschwerpunkte konzentrierten Siedlungsentwicklung. Hintergrund des Ziels sind dabei nicht nur ökologische Anliegen wie der Flächenschutz oder die Verkehrsvermeidung, sondern auch finanzielle (disperse Siedlungsstrukturen sind teuer) und langfristig auch soziale Ziele (soziale Infrastruktur kann in dispersen Siedlungsstrukturen nicht flächendeckend bereitgestellt werden).

Andererseits besteht gerade in ländlichen Kommunen der Wunsch, den Dörfern eine weitere Entwicklung zu ermöglichen und damit eine Zukunft zu geben. Gerade in einwohnermäßig wachsenden Kommunen wird es oft als ungerecht empfunden, dass Siedlungsschwerpunkte immer weiter wachsen „dürfen“, während kleine Dörfer von dieser Entwicklung ausgeschlossen werden, an Attraktivität verlieren und schrumpfen.

Eine wesentliche Neuerung im aktuell geänderten Landesentwicklungsplan betrifft genau dieses Anliegen kleiner Kommunen. Während das Ziel der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte nach wie vor ausdrücklich bestehen bleibt, erhalten Kommunen nun Gestaltungsspielräume, bedarfsorientiert auch Siedlungserweiterungen in kleineren Ortslagen zu ermöglichen.

Für das im LEP geforderte „gesamtgemeindliche Konzept“ bzw. die konkret zu erbringenden Verteilungsberechnungen oder Begründungen gibt es noch keine Beispiele oder methodische Vorgaben. Mit dem hier vorgelegten Konzept wird ein methodischer Vorschlag gemacht, der auf folgenden zentralen Aspekten beruht:

- > Entscheidend ist der gesamtgemeindliche Siedlungsflächenbedarf (Vorgabe des LEP), d. h. kleinräumige Bedarfe werden nicht zum Gesamtbedarf hinzugefügt, sondern bilden eine Teilmenge.
- > Auch unterhalb der Siedlungsschwerpunkte gibt es eine Priorisierung nach Siedlungsstrukturtypen, d. h. nicht alle kleinen Ortsteile erhalten nach dem „Gießkannenprinzip“ Siedlungserweiterungsflächen, sondern es gibt eine Priorität für die „Größeren Dörfer“.

- > Die für die „Größeren Dörfer“ geltende kleinräumige Bedarfsberechnung beruht auf dem hier normativ gesetzten Ziel, die Einwohnerverluste der letzten zehn Jahre auszugleichen. Reserven (Baulücken) wurden jeweils gegengerechnet, und auch nur schwer quantifizierbare Potenziale des Generationenwechsels fanden Berücksichtigung.

Hinweis: Im LEP und Regionalplan haben zwei Aspekte eine große Bedeutung für die Siedlungsentwicklung. Dies ist einerseits die Anbindung an das Schienennetz, andererseits die Verfügbarkeit von sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen. Der erste Aspekt ist in keinem Ortsteil der Gemeinde gegeben, den zweiten können die „Größeren Dörfer“ ebenfalls nur schlecht erfüllen. Beides wurde jedoch in den „Größeren Dörfern“ nicht als Ausschlusskriterium für geringfügige Siedlungserweiterungen gesehen - gerade angesichts zunehmender Veränderungen in Kaufverhalten und Handelsstrukturen.

Die hier beschriebene Vorgehensweise bringt die oben genannten gegensätzlichen Ziele der Siedlungsentwicklung miteinander in Einklang, indem

- > weiterhin das Gros (85 %, 13 Hektar) der bislang nicht planerisch gesicherten Bedarfe in den Siedlungsschwerpunkten ausgewiesen werden sollten,
- > für die drei als „Größere Dörfer“ eingestuften Ortslagen in einer Größenordnung von 0,3 Hektar bis 1,3 Hektar je Dorf vergleichsweise überschaubare Siedlungserweiterungen vorgeschlagen werden (insgesamt 15 % des gesamtgemeindlichen Bedarfs, 2,4 Hektar), die ihnen aber gleichzeitig Entwicklungschancen ermöglichen,
- > bei den „Kleineren Dörfern“ die Eigenentwicklung auf die Bestandsreserven in Form von Baulücken und Immobilien im Generationenwechsel beschränkt bleiben soll, denn hier überwiegen nach Einschätzung der Verfasser die negativen Folgen der dispersen Siedlungsweise.

Zu beachten ist, dass alle dargestellten Berechnungen - nicht zuletzt die im „Masterplan“ aufgeführten Wohnsiedlungsflächenbedarfsberechnung - auf Annahmen beruhen, die umso unsicherer werden, je weiter der Blick in die Zukunft reicht. Insofern sind Prognosewerte immer wieder mit Wohnungsnachfrage und Siedlungstätigkeit abzugleichen. Nichtsdestotrotz ist die Kommune gefordert, vorausschauend zu agieren - dies ist ohne Prognosen als Orientierungswerte nicht möglich.

Das vorgelegte Gutachten soll dementsprechend als Orientierung dienen - und als Basis für den Dialog, sowohl mit Bürgerinnen und Bürgern als auch mit der Bezirksregierung, wenn es um die vorausschauende Steuerung der Siedlungsentwicklung geht.

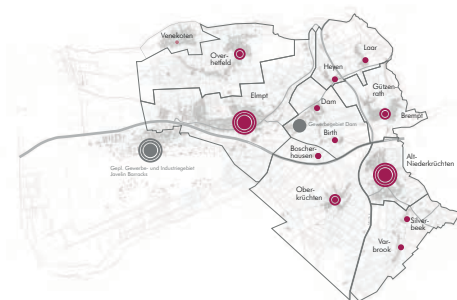
## 6 QUELLEN

Bezirksregierung Düsseldorf 2017	Begründung für die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Düsseldorf 14.12.2017
Bezirksregierung Düsseldorf 2018	Regionalplan und Begründung und „Mehr Wohnbauland am Rhein“
Gemeinde Niederkrüchten 2018	Flächennutzungsplan. Stand 12.04.2018
Gemeinde Niederkrüchten 2019	Daten zu Bevölkerungsentwicklung, Baugenehmigungen, Grundlagenkarten, Luftbild
Land NRW 2019	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. Stand 24.07.2019. Lt. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.). Ausgabe 2019 Nr. 15 vom 23.07.2019. Online unter: <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=17882&amp;ver=8&amp;val=17882&amp;sg=0&amp;menu=1&amp;vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=17882&amp;ver=8&amp;val=17882&amp;sg=0&amp;menu=1&amp;vd_back=N</a> [Stand: 11.12.2019]
plan-lokal 2019	Masterplan Wohnen Niederkrüchten. Dortmund



# GESAMTGEMEINDLICHES KONZEPT ZUR ENTWICKLUNG VON WOHSIEDLUNGSFLÄCHEN ANHANG

Ergänzung zum  
„MASTERPLAN WOHNEN“  
FÜR DIE GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN



## IMPRESSUM

### AUFTRAGGEBER

Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Laurentiusstraße 19  
41372 Niederkrüchten

### AUFTRAGNEHMER



plan-lokal Körbel + Scholle  
Stadtplaner PartmbB

Bovermannstraße 8

44141 Dortmund

0231.952083.0

[www.plan-lokal.de](http://www.plan-lokal.de)

Alfred Körbel

Kathrin Feigs

Katharina Ruhr

Bildquellen Fotos: eigene Fotos (sofern nicht anders vermerkt)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

März 2020

## INHALT - ANHANG - ORTSTEILPROFILE

Elmpt	3
Alt-Niederkrüchten	9
Overhettfeld	15
Brempt, Gützenrath	21
Oberkrüchten	27
Heyen, Laar	33
Dam, Birth, Boscherhausen	39
Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook	45
Venekoten	51

*(Quellenverzeichnis*

*s. Bericht „Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen“)*





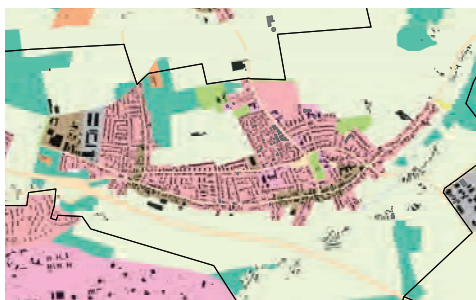
## ELMPT



Elmpt - Luftbild



Elmpt - Regionalplan - 1. Änderung (Entwurf, Stand 11.07.19)



Elmpt - FNP (2018)

### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

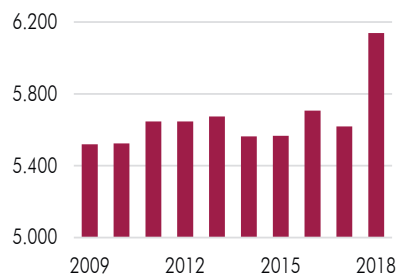
**Typ:** Siedlungsschwerpunkt

**Charakteristik:** Mit Abstand größter Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde (40 % der Einwohner Niederkrüchtens)

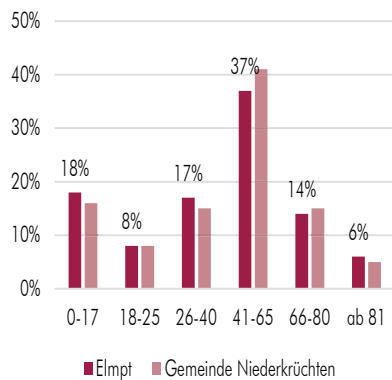
**Regionalplan:** ASB; Erweiterung um 6,8 ha lt. gepl. Regionalplan-Änderung vorgesehen

**FNP:** Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen

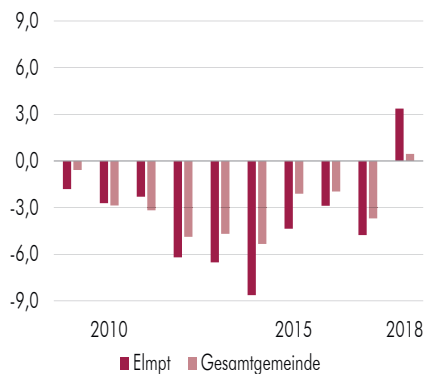
**Kommunales Entwicklungsziel:** Stärkung Siedlungsschwerpunkt als Wohn- und Versorgungsschwerpunkt; Vorhalten von Wohnangeboten u.a. für Arbeitskräfte „Energie- und Gewerbepark Elmpt“



Bevölkerungsentwicklung Elmt (ohne Flüchtlinge)  
2009-2018



Altersstruktur Elmt und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Elmt u. Gem. NK  
2009-2018

## BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

### Bevölkerungszahl:

- > 6.240 Einwohner;  
ohne Flüchtlinge: 6.140 (2018)
- > uneinheitliche Entwicklung seit 2009;  
insgesamt überdurchschnittliches Wachstum  
um 11 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %)

### Altersstruktur:

- > überdurchschnittlich viele Familien und junge Erwachsene bis 40 Jahre;  
unterdurchschnittlich viele Menschen 41 - 80;  
überdurchschnittlich viele Menschen über 80  
(Hinweis: existierende Seniorenwohnangebote)
- > seit 2009 haben - mit Ausnahme der Kinder - alle Altersgruppen überdurchschnittlich hinzugewonnen;  
Kinderzahl hat abgenommen, allerdings weniger stark als im Gemeindedurchschnitt

### Natürliche Entwicklung:

- > regelmäßiger und überdurchschnittlicher Sterbeüberschuss:  
Saldo 2009-2018 von -3,7 je 1.000 EW -  
Gemeinde -2,9 je 1.000 EW  
(Zusammenhang Seniorenwohnangebote)

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > historischer Kern vorhanden
- > frühere Siedlungsentwicklung: Straßendorf entlang der Hauptstraße; hier einige Leerstände wahrnehmbar
- > deutliche Siedlungserweiterungen (Wohngebiete) Richtung Norden, die jedoch nicht immer funktional gut mit dem Ortsteilzentrum verbunden sind
- > z. T. urbanere Wohnlagen
- > Gewerbegebiete, Versorgungsinfrastruktur und Bildungsangebote vorhanden
- > Aktuelles Baugebiet „Heinland“ wird gut nachgefragt

### Bodenrichtwert:

- > 120 - 150 €/m<sup>2</sup>  
(unverändert seit 2011)

### Baugenehmigungen:

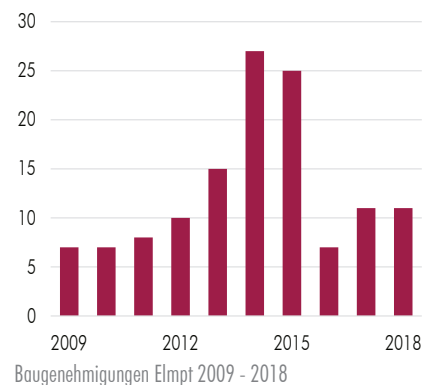
- > seit 2009 13 Baugenehmigungen pro Jahr; mehr als im gemeindlichen Durchschnitt: 2,2 je 1.000 EW -  
Gemeindedurchschnitt 1,9 je 1.000 EW
- > Zahl der Baugenehmigungen hängt im Schwerpunkt mit Ausweisung neuer Baugebiete zusammen; wird voraussichtlich kurzfristig in Zusammenhang mit dem B-Plan Heinland wieder ansteigen.



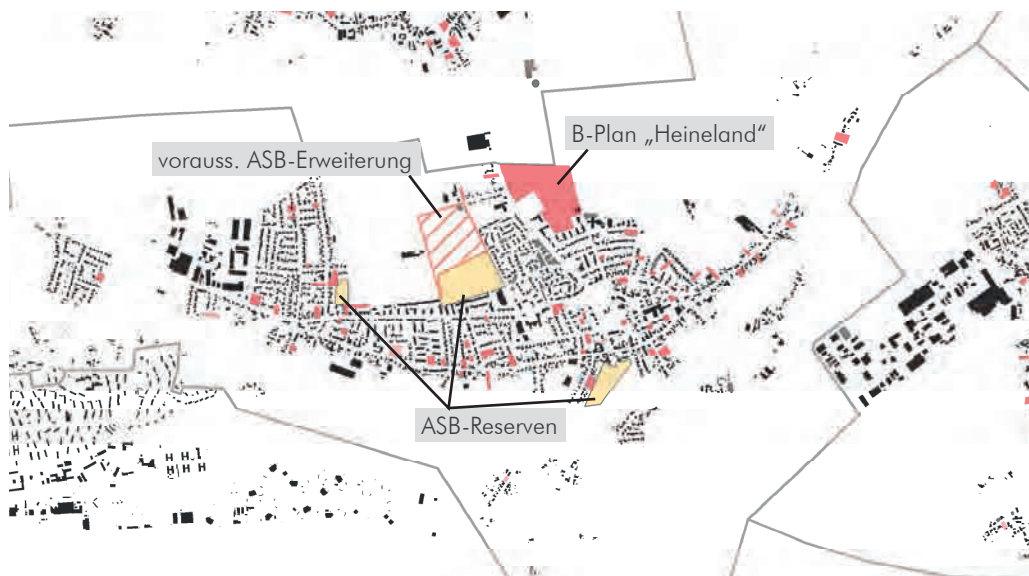
Hauptstraße



„Malerviertel“



## RESERVEN

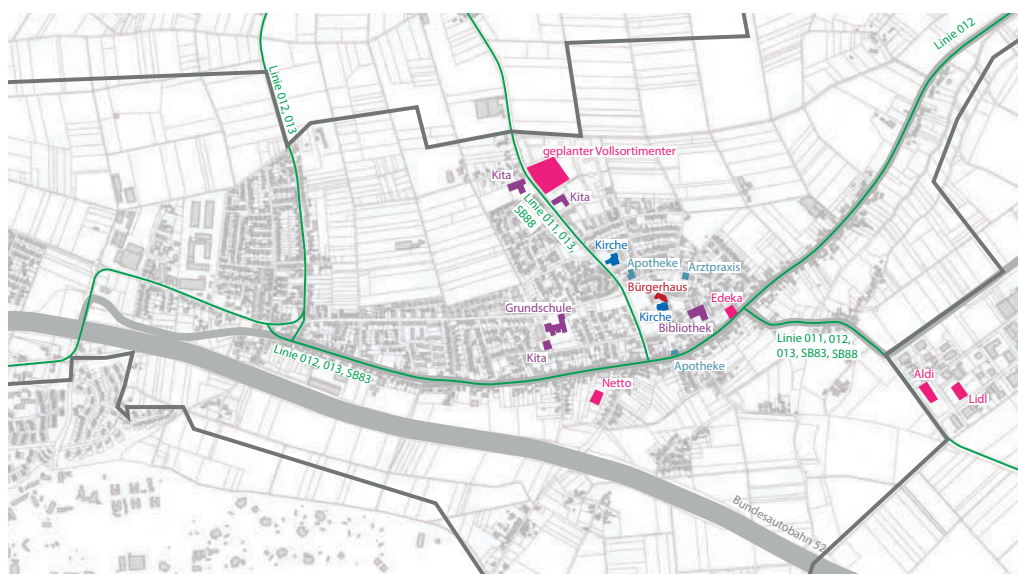


Elmpt - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
3,1 ha	19,1 ha	1,9 ha	5,1 ha	-	5,3 ha ASB-Bestand + 6,8 ha gepl. Erweiterung
75 WE	470 WE	20 WE	147 WE	-	303 WE

- > Als Siedlungsschwerpunkt verfügt Elmpt über einen überdurchschnittlichen Anteil an Reserven mit umgerechnet 75 WE / 1.000 Einwohner (gemeindlicher Durchschnitt: 38 WE / 1.000 EW); dies entspricht mehr als 73 % der gesamtgemeindlichen Reserven.
- > Neben Alt-Niederkrüchten ist Elmpt der einzige Ortsteil, der über Reserven in Siedlungserweiterungsflächen verfügt.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Elmt - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinarzt und Apotheken im Ortsteil vorhanden

### Bildungsangebote

- > Kindertagesstätten, Grundschule und Bibliothek im Ortsteil vorhanden

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel im Ortsteil vorhanden

### Verkehrsanbindung

- > mehrere Buslinien im Ortsteil vorhanden



Bushaltestelle An der Wae



Netto-Filiale an der Hauptstraße

## GESAMTBEWERTUNG

Elmpt ist aktuell relativ gut mit Wohnbauflächen versorgt. Insbesondere die ASB-Reserven bieten noch mittel- bis längerfristigen Handlungsspielraum. Gerade in Elmpt wird es jedoch wichtig sein, ausreichende Wohnungsreserven für die hohe Zahl derjenigen bereitzuhalten, die aufgrund einer Beschäftigung im Bereich des „Gewerbe- und Energieparks Elmpt“ zuziehen.

## EMPFEHLUNGEN

- Siedlungsschwerpunkt weiter stärken
- Gleichzeitiger Fokus auf Bestandsentwicklung (Baulücken, Generationenwechsel) und Entwicklung von Neubauf Flächen

### Neubauf Flächenentwicklung:

- kurzfristig (2019 bis 2020): Entwicklung des Bebauungsplangebietes „Overhettfelder Straße / Heineland“ (5,1 Hektar);
- mittelfristig (2021-2024): Entwicklung der ASB-Reserven (Krummer Weg, westlich des Malerviertels, westlich an der Wae, insg. 5,3 ha);
- längerfristig (ca. 2025-2026): Entwicklung der noch nicht genehmigten ASB-Erweiterungsflächen Palixweg/Lehmkul (6,8 ha)

### Längerfristige Siedlungserweiterung:

- Genaue Beobachtung von Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, Nutzung vorhandener Reserven und Überprüfung längerfristiger Bedarfe
- Dialog mit Bezirksregierung über weitere ASB-Erweiterungen (Bedarf für Elmpt und Alt-Niederkrüchten zusammen sind rechnerisch ca. 13,4 ha; Anteil davon für Elmpt müsste noch geklärt werden)

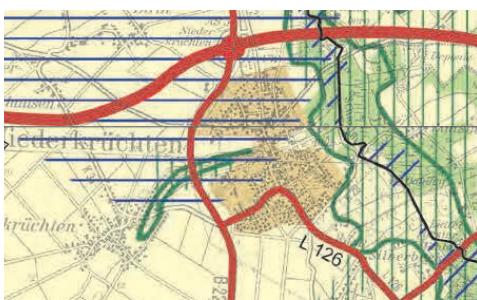
### Wohnungs- und Siedlungsstruktur:

- Ortsteil aufgrund zentraler Versorgungsangebote für Senioren gut geeignet; Wohnangebote weiter ausbauen
- Wohnungsangebot - auch mit Blick auf Arbeitskräfte „Gewerbe- und Energiepark Elmpt“ urbaner und kleinteiliger gestalten (Mietangebote, Angebote für kleine Haushalte)
- Wichtig bei der Entwicklung der Neubaugebiete ist die gute soziale Durchmischung (inklusive geförderter Mietwohnungen) sowie die gute städtebauliche Verknüpfung mit dem Ortskern, um das dörfliche Gemeinschaftsgefühl zu erhalten und monotone Wohnquartiere zu vermeiden.

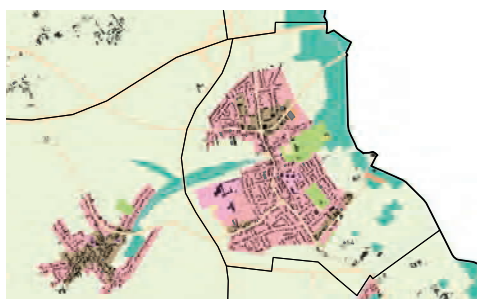
## ALT-NIEDERKRÜCHTEN



Niederkrüchten - Luftbild



Niederkrüchten - Regionalplan



Niederkrüchten - FNP (2018)

### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

**Typ:** Siedlungsschwerpunkt

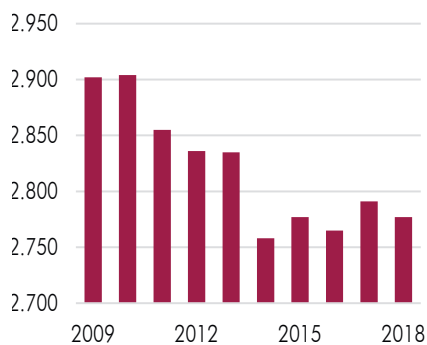
**Charakteristik:** Neben Elmpt der größte Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde

**Regionalplan:** Allgemeiner Siedlungsbe-  
reich

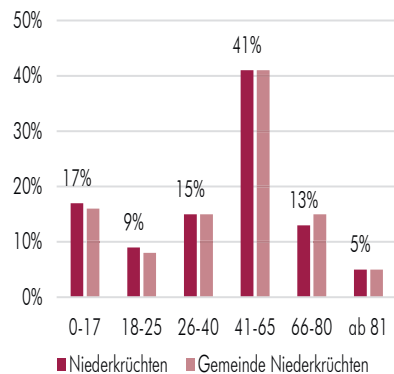
**FNP:** Überwiegend Wohnbauflächen,  
zudem: gemischte Bauflächen, Flächen für  
den Gemeinbedarf

**Kommunales Entwicklungsziel:** Stärkung  
des Siedlungsschwerpunkt als Wohn- und  
Versorgungsschwerpunkt; auch: Vorhalten  
von Wohnangeboten u.a. für Arbeitskräfte  
„Energie- und Gewerbestandort Elmpt“

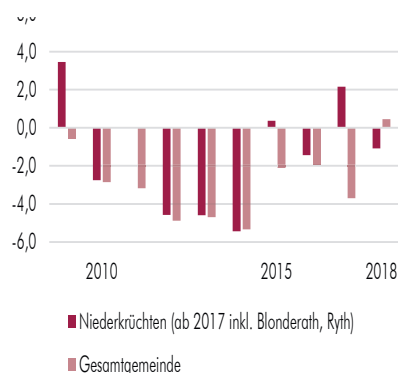




Bevölkerungsentwicklung Niederkrüchten (ohne Flüchtlinge) 2009-2018



Altersstruktur Niederkrüchten und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Niederkrüchten u. Gem. NK 2009-2018

## BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

### Bevölkerungszahl:

- > 2.800 Einwohner
- > spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 18 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-125 Einwohner; dies entspricht etwa -63 Haushalten)
- > Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt ab 2016 auch Ryth; dennoch rückläufige Entwicklung

### Altersstruktur:

- > leicht überdurchschnittlicher Anteil der unter 25-Jährigen; durchschnittlich viele Menschen im Alter 26 - 65; unterdurchschnittlich viele Menschen im Alter zwischen 66 - 80
- > seit 2009 ist die Anzahl der Kinder deutlicher als im gemeindlichen Vergleich zurückgegangen (Kinder -19 % / Gem. NK -15 %); die Zahl der Hochaltrigen hat überdurchschnittlich stark zugenommen (+72 % / Gem. NK +36 %)

### Natürliche Entwicklung:

- > überwiegender Sterbeüberschuss
- > uneinheitliche Entwicklung
- > Geburtenüberschuss in den Jahren 2009, 2015 sowie 2017

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > historisch gewachsener Ortskern mit hoher Identifikationskraft und Aufenthaltsqualität
- > Versorgungsinfrastruktur und sehr gutes Bildungsangebot (inkl. Realschule) vorhanden
- > z. T. urbanere Wohnlagen
- > stark nachgefragte Wohnlage

### Bodenrichtwert:

- > 160 €/m<sup>2</sup>  
(unverändert seit 2018)
- > Bodenrichtwertsteigerung im Jahr 2018  
(vorher 150 €/m<sup>2</sup>)

### Baugenehmigungen:

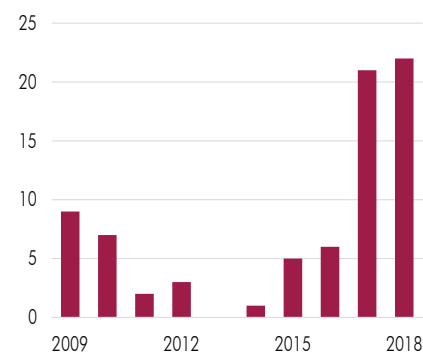
- > seit 2009 durchschnittlich 7,6 Baugenehmigungen pro Jahr;  
überdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich  
(2,7 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)



Mittelstraße

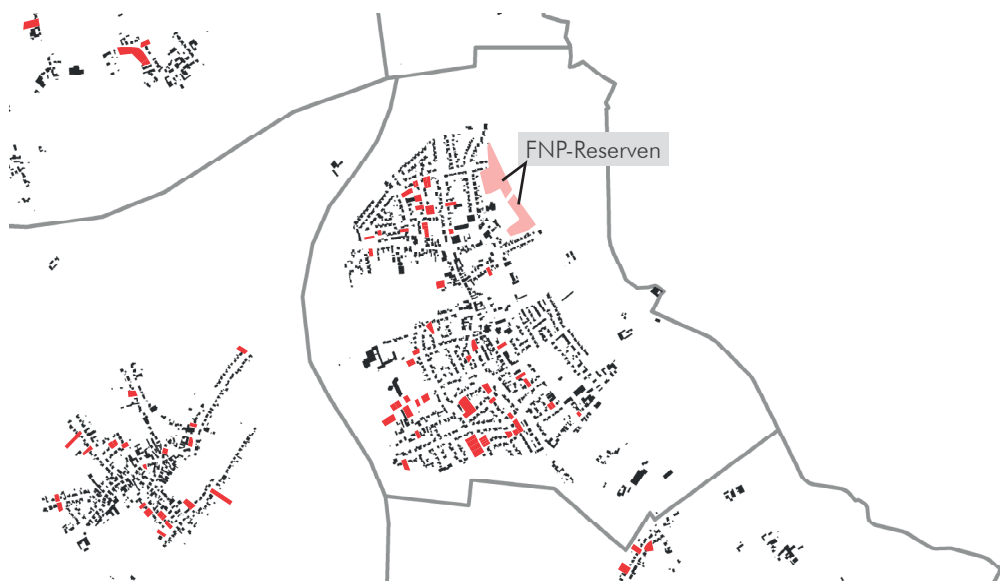


Mittelstraße



Baugenehmigungen Niederkrüchten 2009 - 2018

## RESERVEN

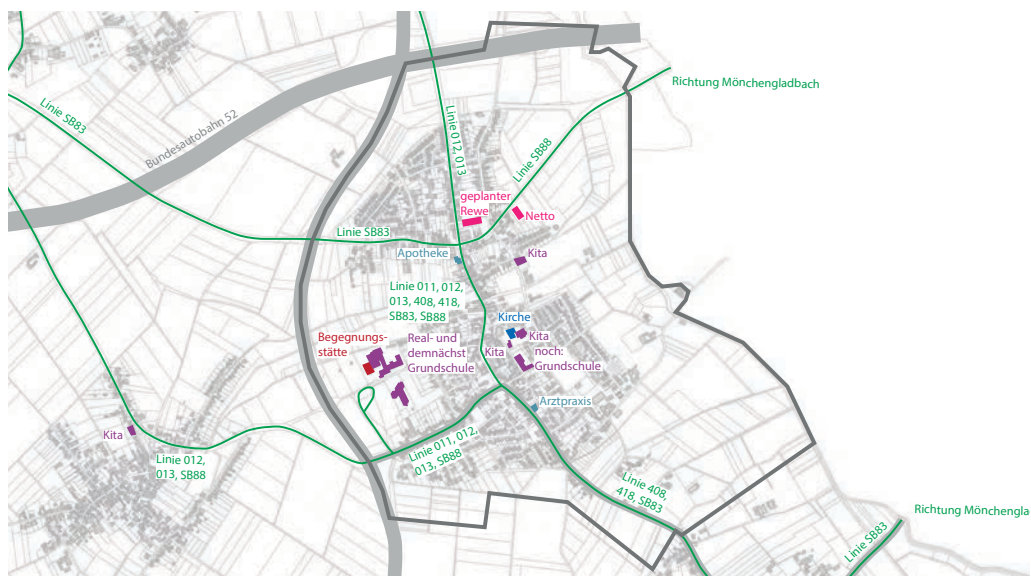


Niederkrüchten - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
1,2 ha	3,4 ha	1,1 ha	-	2,3 ha	-
26 WE	74 WE	16 WE	-	58 WE	-

- > Als Siedlungsschwerpunkt verfügt Niederkrüchten über einen unterdurchschnittlichen Anteil an Reserven mit umgerechnet 26 WE / 1.000 Einwohner (gemeindlicher Durchschnitt: 38 WE / 1.000 EW); dies entspricht 13 % der gesamtgemeindlichen Reserven.
- > Neben Elmpt ist Alt-Niederkrüchten der einzige Ortsteil, der über Reserven in Siedlungserweiterungsflächen verfügt.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Niederkrüchten - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinmediziner und Apotheken im Ortsteil vorhanden

### Bildungsangebote

- > Kitas und Grund- und Realschule im Ortsteil vorhanden

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel im Ortsteil vorhanden

### Verkehrsanbindung

- > mehrere Buslinien im Ortsteil vorhanden



Marktplatz mit Bushaltestelle



Apotheke an der Mittelstraße

## GESAMTBEWERTUNG

Alt-Niederkrüchten verfügt als zweiter Siedlungsschwerpunkt zwar auch über Erweiterungsflächen; diese sind jedoch relativ begrenzt (FNP-Wohnbauflächenreserven); auch in der Vergangenheit standen nur begrenzte Neubauf Flächen zur Verfügung. Nach gutachterlicher Auffassung besteht hier in Bezug auf Wohnsiedlungsflächen gegenüber Elmpt Nachholbedarf - einerseits um den attraktiven historischen Siedlungskern als einen der beiden Ortsmittelpunkte mit entsprechender Nahversorgung und Infrastruktur zu stärken, andererseits um Flexibilität im kommunalen Baulandmanagement zu bewahren.

## EMPFEHLUNGEN

- > Siedlungsschwerpunkt weiter stärken
- > Gleichzeitiger Fokus auf Bestandsentwicklung (Baulücken, Generationenwechsel) und Entwicklung von Neubauf Flächen

### **Neubauf Flächenentwicklung:**

- > kurz- bis mittelfristig (2020 bis 2021): Aktivierung der FNP-Wohnbaulandreserven im Nordosten der Ortslage (2,3 ha)

### **Längerfristige Siedlungserweiterung:**

- > Genaue Beobachtung von Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung, Nutzung vorhandener Reserven und Überprüfung längerfristiger Bedarfe
- > Dialog mit Bezirksregierung über ASB-Erweiterungen (Bedarf für Elmpt und Alt-Niederkrüchten zusammen sind rechnerisch ca. 13,4 ha; Anteil davon für Alt-Niederkrüchten müsste noch geklärt werden)

### **Wohnungs- und Siedlungsstruktur:**

- > Ortsteil aufgrund zentraler Versorgungsangebote für Senioren gut geeignet; Wohnangebote weiter ausbauen (Nachholbedarf)
- > Wohnungsangebot urbaner und kleinteiliger gestalten (Mietangebote, Angebote für kleine Haushalte)
- > Auch: Wohnangebote für Familien mit Kindern schaffen (Standortfaktor Schulen)
- > Wichtig bei der Entwicklung der Neubaugebiete ist die gute soziale Durchmischung (inklusive geförderter Mietwohnungen) sowie die gute städtebauliche Verknüpfung mit dem Ortskern, um das dörfliche Gemeinschaftsgefühl zu erhalten und monotone Wohnquartiere zu vermeiden

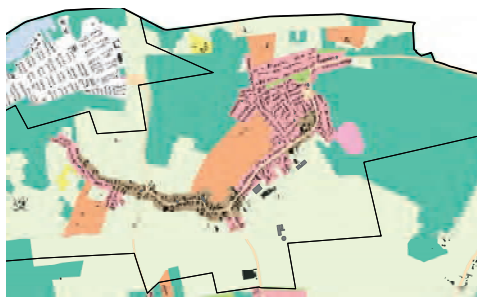
## OVERHETFELD



OverhETFeld - Luftbild



OverhETFeld - Regionalplan



OverhETFeld - FNP (2018)

### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

**Typ:** Größeres Dorf

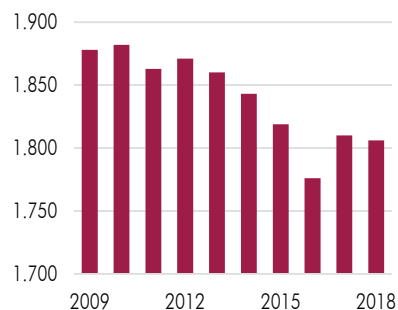
**Charakteristik:** größter zusammenhängender Siedlungsschwerpunkt nach Elmpt und Alt-Niederkrüchten; jedoch ländlich geprägt

**Regionalplan:** Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

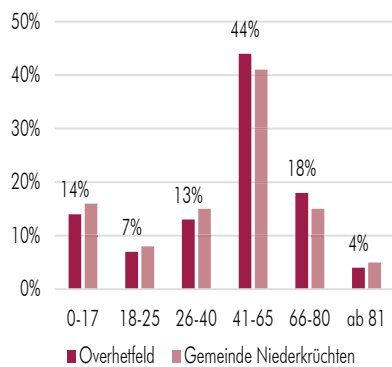
**FNP:** Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen, Sondergebiete (Erholung)<sup>1</sup>

**Kommunales Entwicklungsziel:** Stabilisierung Bevölkerungszahl/-struktur; Eigenentwicklung ermöglichen; nachhaltige Siedlungsentwicklung

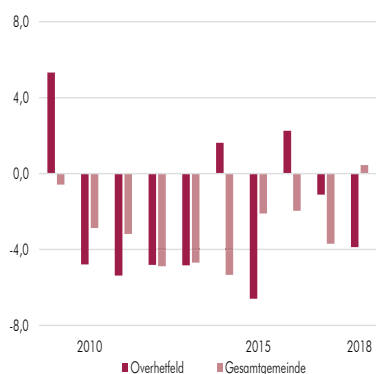
<sup>1</sup> Hinweis: Die Ausweisung SO entspricht für den Bereich Dilborner Str/Kapellenfeld/Mühlenweg nicht mehr den Zielen der Gemeindeentwicklung (Gemeinde Niederkrüchten, Hr. Hinsin, 26.09.19)



Bevölkerungsentwicklung Overhofeld 2009-2018  
(ohne Flüchtlinge)



Altersstruktur Overhofeld und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Overhofeld u. Gem. NK  
2009-2018

## BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

### Bevölkerungszahl:

- > 1.800 Einwohner
- > Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 4 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-70 Einwohner; dies entspricht etwa -35 Haushalten)

### Altersstruktur:

- > überdurchschnittlich viele Menschen im Alter 41 - 80;
- > unterdurchschnittlich viele Kinder und Familien
- > seit 2009 ist die Anzahl der Familien deutlicher als im gemeindlichen Vergleich zurückgegangen (Kinder -23 % / Gem. NK -15 %; 26 - 40 Jährige -8 % / Gem. NK +2 %); die Zahl der Hochaltrigen hat zugenommen, jedoch weniger deutlich als im gemeindlichen Durchschnitt (+11 % / Gem. NK +36 %)

### Natürliche Entwicklung:

- > überwiegender Sterbeüberschuss
- > uneinheitliche Entwicklung
- > Geburtenüberschuss in den Jahren 2009, 2014 sowie 2016

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > historischer Siedlungskern deutlich ablesbar
- > im Osten kompaktere Siedlungsstrukturen, im Westen eher Straßendorf-Charakter

### Bodenrichtwert:

- > 150 €/m<sup>2</sup>  
(unverändert seit 2011)

### Baugenehmigungen:

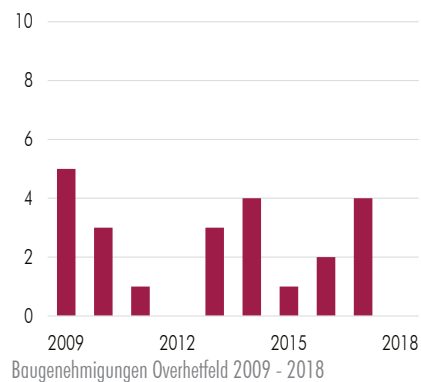
- > seit 2009 durchschnittlich 2,3 Baugenehmigungen pro Jahr; leicht unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich (1,3 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)
- > Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken



Dilborner Straße



Dilborner Straße



Baugenehmigungen Overhettfeld 2009 - 2018



## RESERVEN

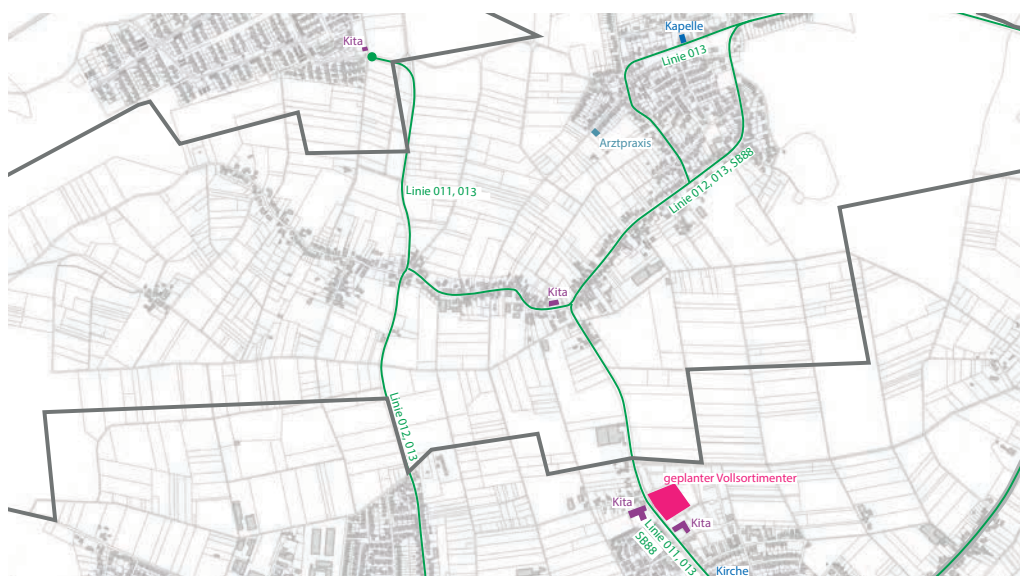


Overhelfeld - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
1,0 ha	1,9 ha	1,9 ha	-	-	-
12 WE	21 WE	21 WE	-	-	-

- > Overhelfeld verfügt ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 12 WE / 1.000 EW unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.
- > Mit Nutzung der rechnerisch verfügbaren Baulücken alleine kann Overhelfeld **nur knapp 60% der Einwohnerverluste** der letzten 10 Jahre decken. Rein rechnerisch fehlen zum Ausgleich weitere **15 Wohneinheiten**.
- > In Overhelfeld werden überdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Overhetfeld - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinmediziner im Ortsteil
- > Apotheken in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,8 km)

### Bildungsangebote

- > Kita im Ortsteil vorhanden
- > Grundschule im Ortsteil Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,7 km)

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,3 km)

### Verkehrsanbindung

- > zwei Buslinien im Ortsteil



Ortsmitte Overhetfeld



An der Heiden

## GESAMTBEWERTUNG

Overheffeld zählt zu den „Größeren Dörfern“. Für diese wird es aufgrund ihrer Größe und Siedlungsstruktur - trotz fehlender ASB-Ausweisung und eingeschränkter sozialer Infrastruktur - als sinnvoll erachtet, in geringem Maße Bauflächen auszuweisen. Mit dem unten dargestellten Vorschlag wird ein Kompromiss zwischen Freiraumschutz und Eigenentwicklungsmöglichkeiten gefunden.

## EMPFEHLUNGEN

- Nachhaltige Sicherung des lebendigen Dorfes durch Stabilisierung der Bevölkerungszahl und Altersstruktur (wichtige Zielgruppe: Familien)
- Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen; Gemeinschaftsgefühl erhalten
- Fokus auf Bestandsentwicklung
- Zusätzlich bedarfsgerecht angemessene Eigenentwicklung (auch unter Ausweisung neuer Bauflächen)

### Bestandsentwicklung:

- barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien“ sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten (durch Nutzung der verfügbaren Baulücken können rechnerisch fast 60 % der Bevölkerungsverluste der letzten 10 Jahre gedeckt werden)

### Siedlungserweiterung:

- (rechnerisch bleibt eine Differenz von 15 Haushalten, deren Wohnbedarf nicht mit Baulücken gedeckt werden können)
- Ausweisung von Wohnbauland für die Hälfte der o. g. 15 Haushalte: 8 Wohneinheiten bzw. 0,3 ha an Wohnbauland
- Ausweisung einer Fläche in integrierter Lage, die den Siedlungskern stärkt (Flächenvorschlag s. Steckbrief)
- Die andere Hälfte des Bedarfs soll nicht mit neuen Wohnbauflächen, sondern im Zuge des Generationenwechsels gedeckt werden.

	Overheffeld
Einwohnerverlust 2009-2018	72 Personen
Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]	36 Haushalte
Verfügbare Baulücken [2]	21 Baulücken
Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)	15 WE
Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)	8 WE
Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]	0,3 ha

[1] angenommen wird ein durchschnittlicher Wert an 2,0 Personen pro Haushalt

[2] angenommen wird eine Quote von 30 % verfügbaren Baulücken (s. auch Tab. a\_XIII)

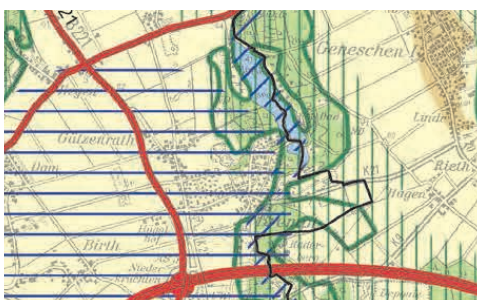
[3] Angesetzt werden nur 50 % des rechnerischen Bedarfs, da angenommen wird, dass die verbleibenden 50 % aus dem

[4] In Anlehnung an die Festsetzungen des Regionalplans wird eine Dichte von 25 WE/ha (brutto) angenommen

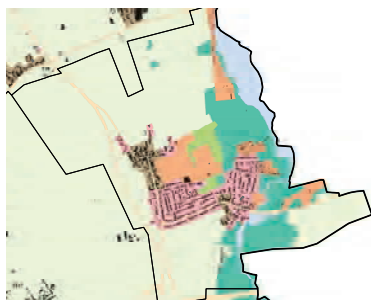
## BREMPT, GÜTZENRATH



Brempt, Gützenrath - Luftbild



Brempt, Gützenrath - Regionalplan



Brempt, Gützenrath - FNP (2018)

### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

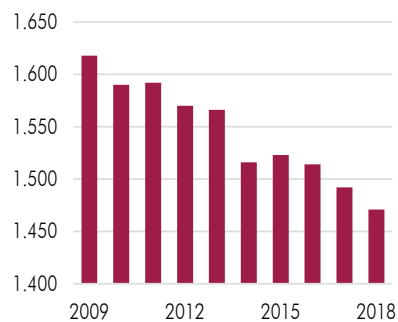
**Typ:** Größeres Dorf

**Charakteristik:** Die Dörfer Brempth und Gützenrath sind zu einem kompakten Siedlungsbereich im Osten der Gemeinde zusammengewachsen

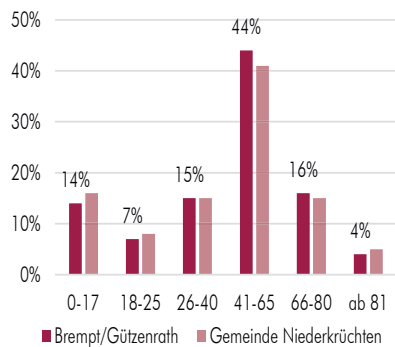
**Regionalplan:** Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche; Nähe zu Ber. zum Schutz der Natur

**FNP:** Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen

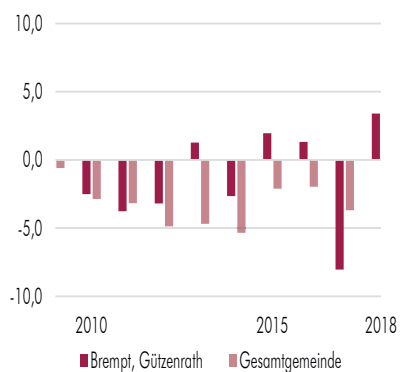
**Kommunales Entwicklungsziel:** Stabilisierung Bevölkerungszahl/-struktur; Eigenentwicklung ermöglichen; nachhaltige Siedlungsentwicklung



Bevölkerungsentwicklung Bremppt, Gützenrath (ohne Flüchtlinge) 2009-2018



Altersstruktur Bremppt, Gützenrath und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Bremppt, Gützenrath u. Gem. NK 2009-2018

## BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

### Bevölkerungszahl:

- > 1.500 Einwohner
- > Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 9 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-147 Einwohner; dies entspricht etwa -74 Haushalten)

### Altersstruktur:

- > überdurchschnittlich viele Menschen im Alter 41 - 80; unterdurchschnittlich viele Kinder und junge Erwachsene
- > seit 2009 ist die Anzahl der Kinder entgegen der gesamtgemeindlichen Entwicklung zurückgegangen (Kinder -22 % / Gem. NK +12 %)
- > die Zahl der Hochaltrigen hat zugenommen, jedoch weniger deutlich als im gemeindlichen Durchschnitt (+12 % / Gem. NK +36 %)

### Natürliche Entwicklung:

- > überwiegender Sterbeüberschuss
- > uneinheitliche Entwicklung
- > Geburtenüberschuss in den Jahren 2013, 2015, 2016 sowie 2018

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > zwei eigenständige Siedlungskerne, die zusammengewachsen sind
- > starke Prägung durch Naherholung/Tourismus (v. a. Brempt)
- > landschaftlich attraktive Lage am Hariksee
- > z. T. stark nachgefragte und teure Wohnlage (v. a. Brempt)
- > gute Dorfgemeinschaft; hohe Identifikation
- > kaum Versorgungsinfrastruktur

### Bodenrichtwert:

- > 155 €/m<sup>2</sup>  
(unverändert seit 2011)

### Baugenehmigungen:

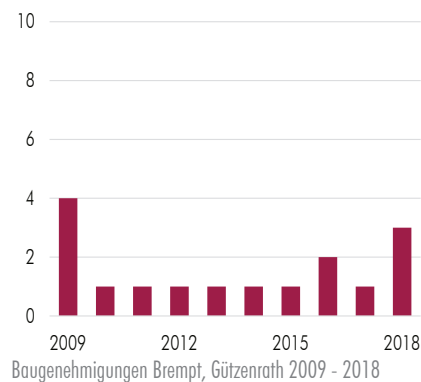
- > seit 2009 durchschnittlich 1,6 Baugenehmigungen pro Jahr;  
unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich  
(1,1 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)
- > Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken



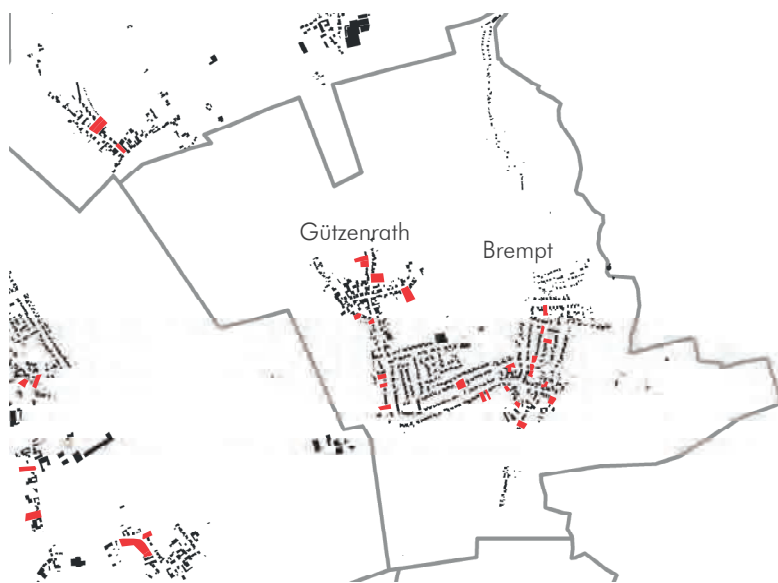
Kaldenkirchener Straße



Harikseestraße



## RESERVEN



Brempth, Gützenrath - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
0,4 ha	0,6 ha	0,6 ha	-	-	-
5 WE	7 WE	7 WE	-	-	-

- > Brempth und Gützenrath verfügen ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 5 WE / 1.000 EW deutlich unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.
- > Mit Nutzung der rechnerisch verfügbaren Baulücken alleine können Brempth und Gützenrath **nur 9% der Einwohnerverluste** der letzten 10 Jahre decken. Rein rechnerisch fehlen zum Ausgleich weitere **67 Wohneinheiten**.
- > In Brempth und Gützenrath werden leicht überdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Brempt, Gützenrath - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinmediziner in Gützenrath vorhanden
- > Apotheke in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 1,8 km)

### Bildungsangebote

- > Kita im Ortsteil vorhanden
- > Grundschule in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,3 km)

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 1,8 km)

### Verkehrsanbindung

- > zwei Buslinien im Ortsteil



Ortseingang Brempt



Bushaltestelle in Brempt



## GESAMTBEWERTUNG

Brempt/Gützenrath zählen zu den „Größeren Dörfern“. Für diese wird es aufgrund ihrer Größe und Siedlungsstruktur - trotz fehlender ASB-Ausweisung und eingeschränkter sozialer Infrastruktur - als sinnvoll erachtet, in geringem Maße Bauflächen auszuweisen. Mit dem unten dargestellten Vorschlag wird ein Kompromiss zwischen Freiraumschutz und Eigenentwicklungsmöglichkeiten gefunden.

## EMPFEHLUNGEN

- Nachhaltige Sicherung des lebendigen Dorfes durch Stabilisierung der Bevölkerungszahl und Altersstruktur (wichtig: Stabilisierung der Zahl der Kinder)
- Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen; Gemeinschaftsgefühl erhalten
- Fokus auf Bestandsentwicklung
- Zusätzlich bedarfsgerecht angemessene Eigenentwicklung (auch unter Ausweisung neuer Bauflächen)

### Bestandsentwicklung:

- barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien“ sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten (durch Nutzung der verfügbaren Baulücken können rechnerisch nur 9 % der Bevölkerungsverluste der letzten 10 Jahre gedeckt werden)

### Siedlungserweiterung:

- (rechnerisch bleibt eine Differenz von 67 Haushalten, deren Wohnbedarf nicht mit Baulücken gedeckt werden können)
- Ausweisung von Wohnbauland für die Hälfte der o. g. 67 Haushalte: 33 Wohneinheiten bzw. 1,3 ha an Wohnbauland
- Ausweisung einer Fläche in integrierter Lage, die den Siedlungskern stärkt (Flächenvorschlag s. Steckbrief)
- Die andere Hälfte des Bedarfs soll nicht mit neuen Wohnbauflächen, sondern im Zuge des Generationenwechsels gedeckt werden.

	Brempt/ Gützenrath
Einwohnerverlust 2009-2018	147 Personen
Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]	74 Haushalte
Verfügbare Baulücken [2]	7 Baulücken
Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)	67 WE
Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)	33 WE
Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]	1,3 ha

[1] angenommen wird ein durchschnittlicher Wert an 2,0 Personen pro Haushalt

[2] angenommen wird eine Quote von 30 % verfügbaren Baulücken (s. auch Tab. a\_XIII)

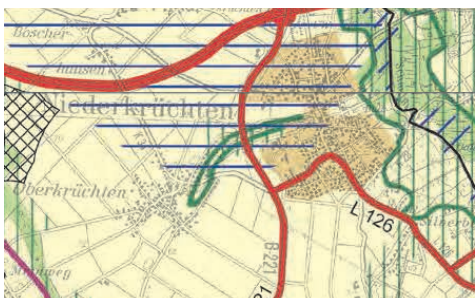
[3] Angesetzt werden nur 50 % des rechnerischen Bedarfs, da angenommen wird, dass die verbleibenden 50 % aus dem

[4] In Anlehnung an die Festsetzungen des Regionalplans wird eine Dichte von 25 WE/ha (brutto) angenommen

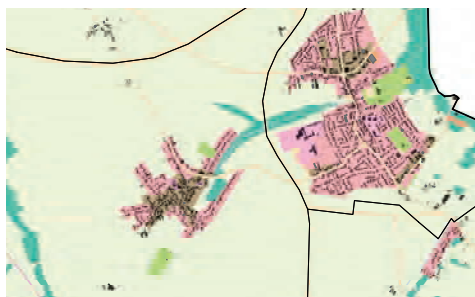
## OBERKRÜCHTEN



Oberkrüchten - Luftbild



Oberkrüchten - Regionalplan



Oberkrüchten - FNP (2018)

### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

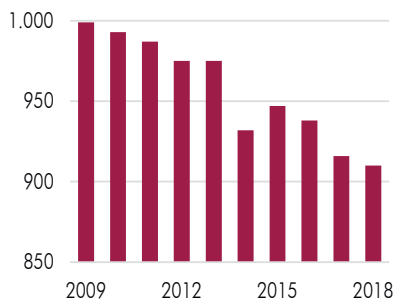
**Typ:** Größeres Dorf

**Charakteristik:** Kompakter Siedlungsbereich westlich von Alt-Niederkrüchten, ländlich geprägt

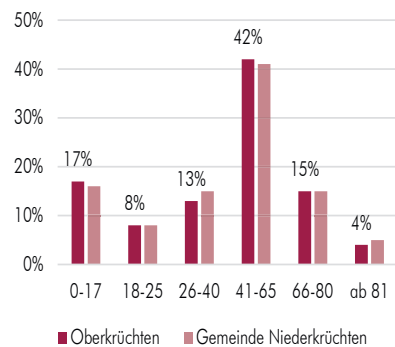
**Regionalplan:** Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

**FNP:** Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen

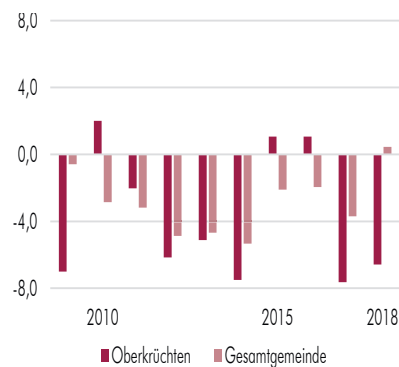
**Kommunales Entwicklungsziel:** Stabilisierung Bevölkerungszahl/-struktur; Eigenentwicklung ermöglichen; nachhaltige Siedlungsentwicklung



Bevölkerungsentwicklung Oberkrüchten (ohne Flüchtlinge) 2009-2018



Altersstruktur Oberkrüchten und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Oberkrüchten u. Gem. NK 2009-2018

**BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR +  
 -ENTWICKLUNG**

**Bevölkerungszahl:**

- > 910 Einwohner
- > Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 9 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (- 89 Einwohner; dies entspricht etwa - 45 Haushalten)

**Altersstruktur:**

- > überdurchschnittlich viele Kinder und Menschen im Alter zwischen 41 - 80; unterdurchschnittlich viele Menschen im Alter von 26 - 40 sowie über 81
- > seit 2009 ist die Anzahl der Familien deutlicher als im gemeindlichen Vergleich zurückgegangen (Kinder - 24 % / Gem. NK - 15 %; 26 - 40 Jährige - 18 % / Gem. NK + 2 %); die Zahl der Hochaltrigen hat zugenommen, jedoch weniger deutlich als im gemeindlichen Durchschnitt (+ 29 % / Gem. NK + 36 %)

**Natürliche Entwicklung:**

- > überwiegender Sterbeüberschuss
- > uneinheitliche Entwicklung
- > in den Jahren 2010, 2015 und 2016 Geburtenüberschuss

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > historisch gewachsener, gut ablesbarer Dorfkern
- > z. T. landwirtschaftliche Strukturen, jedoch zunehmend durch Wohnen geprägt
- > neuere Wohngebäude entlang der „Ausfallstraßen“
- > kein Einzelhandel mehr vorhanden
- > Kinderbetreuung, Kirche und Vereinsstrukturen vorhanden
- > gute Dorfgemeinschaft; hohe Identifikation; viele „Rückkehrer“

### Bodenrichtwert:

- > 140 €/m<sup>2</sup>  
(unverändert seit 2011)

### Baugenehmigungen:

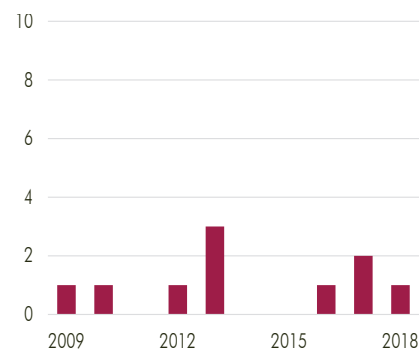
- > seit 2009 durchschnittlich 1,0 Baugenehmigungen pro Jahr; unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich (1,1 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)
- > Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken



Meinfelder Straße



Lamertzweg



Baugenehmigungen Oberkrüchten 2009 - 2018

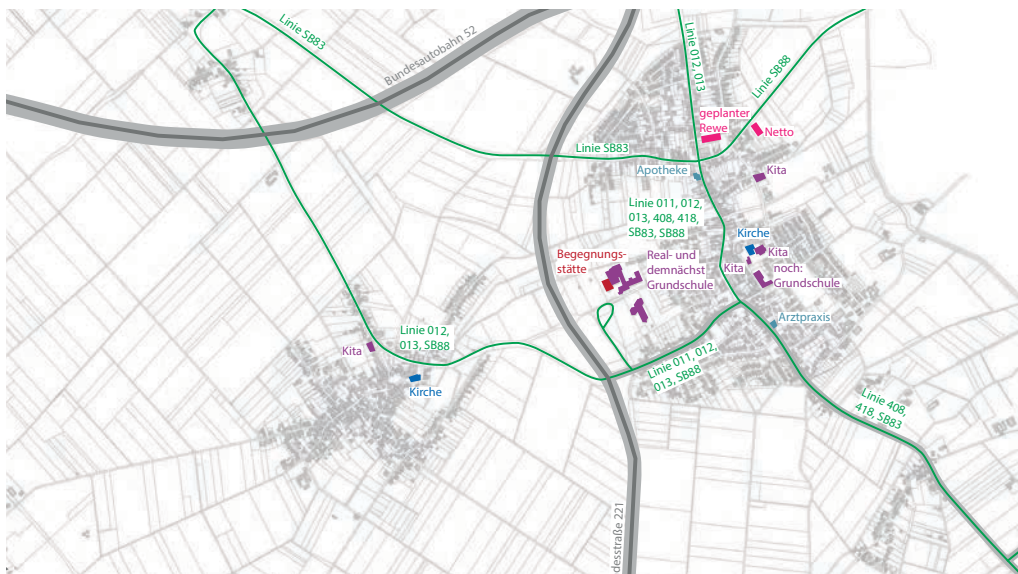
## RESERVEN



Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
0,5 ha	0,4 ha	0,4 ha	-	-	-
7 WE	6 WE	6 WE	-	-	-

- > Oberkrüchten verfügt ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 7 WE / 1.000 EW unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.
- > Mit Nutzung der rechnerisch verfügbaren Baulücken alleine kann Oberkrüchten **nur 13% der Einwohnerverluste** der letzten 10 Jahre decken. Rein rechnerisch fehlen zum Ausgleich weitere **39 Wohneinheiten**.
- > In Oberkrüchten werden überdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Oberkrüchten - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinmediziner in mäßiger Erreichbarkeit in Alt-Niederkrüchten (ca. 1,7 km)
- > Apotheke in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2 km)

### Bildungsangebote

- > Kita im Ortsteil vorhanden
- > Grundschule in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 2 km)

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,5 km)

### Verkehrsanbindung

- > Mehrere Buslinien im Ortsteil vorhanden



Kita in Oberkrüchten



Bushaltestelle an der Burgstraße

## GESAMTBEWERTUNG

Oberkrüchten zählt zu den „Größeren Dörfern“. Für diese wird es aufgrund ihrer Größe und Siedlungsstruktur - trotz fehlender ASB-Ausweisung und eingeschränkter sozialer Infrastruktur - als sinnvoll erachtet, in geringem Maße Bauflächen auszuweisen. Mit dem unten dargestellten Vorschlag wird ein Kompromiss zwischen Freiraumschutz und Eigenentwicklungsmöglichkeiten gefunden.

## EMPFEHLUNGEN

- Nachhaltige Sicherung des lebendigen Dorfes durch Stabilisierung der Bevölkerungszahl und Altersstruktur (wichtige Zielgruppe: Familien)
- Wohnen bleiben auch für Ältere ermöglichen; Gemeinschaftsgefühl erhalten
- Fokus auf Bestandsentwicklung
- Zusätzlich bedarfsgerecht angemessene Eigenentwicklung (auch unter Ausweisung neuer Bauflächen)

### Bestandsentwicklung:

- barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien“ sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten (durch Nutzung der verfügbaren Baulücken können rechnerisch nur 13 % der Bevölkerungsverluste der letzten 10 Jahre gedeckt werden)

### Siedlungserweiterung:

- (rechnerisch bleibt eine Differenz von 39 Haushalten, deren Wohnbedarf nicht mit Baulücken gedeckt werden können)
- Ausweisung von Wohnbauland für die Hälfte der o. g. 39 Haushalte: 19 Wohneinheiten bzw. 0,8 ha an Wohnbauland
- Ausweisung einer Fläche in integrierter Lage, die den Siedlungskern stärkt (Flächenvorschlag s. Steckbrief)
- Die andere Hälfte des Bedarfs soll nicht mit neuen Wohnbauflächen, sondern im Zuge des Generationenwechsels gedeckt werden.

	Oberkrüchten
Einwohnerverlust 2009-2018	89 Personen
Rechnerischer Verlust an Haushalten [1]	45 Haushalte
Verfügbare Baulücken [2]	6 Baulücken
Differenz (rechnerischer Bedarf an Wohneinheiten zur Deckung der Bevölkerungsverluste)	39 WE
Bedarf an Wohneinheiten [3] (50 % des rechnerischen Bedarfs)	19 WE
Flächenbedarf in Hektar (Brutto) [4]	0,8 ha

[1] angenommen wird ein durchschnittlicher Wert an 2,0 Personen pro Haushalt

[2] angenommen wird eine Quote von 30 % verfügbaren Baulücken (s. auch Tab. a\_XIII)

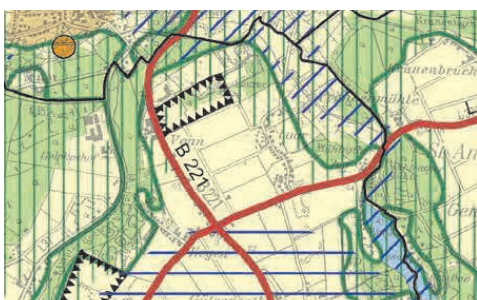
[3] Angesetzt werden nur 50 % des rechnerischen Bedarfs, da angenommen wird, dass die verbleibenden 50 % aus dem

[4] In Anlehnung an die Festsetzungen des Regionalplans wird eine Dichte von 25 WE/ha (brutto) angenommen

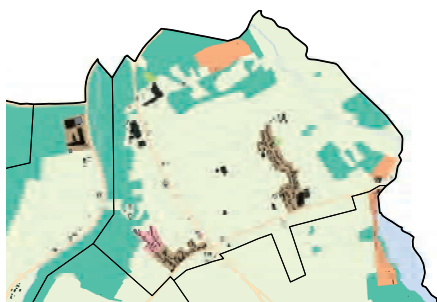
## HEYEN, LAAR



Heyen, Laar - Luftbild



Heyen, Laar - Regionalplan



Heyen, Laar - FNP (2018)

### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

**Typ:** Kleinere Dörfer

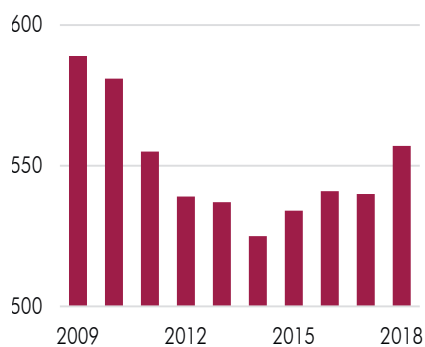
**Charakteristik:** Kleine, bandartige, ländlich geprägte Siedlungsbereiche

**Regionalplan:** Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

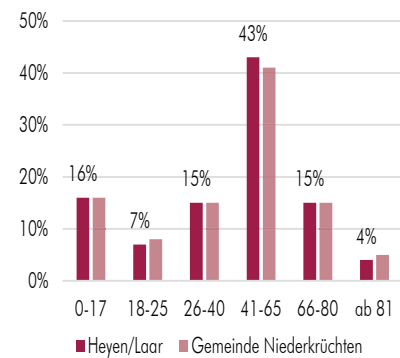
**FNP:** Überwiegend gemischte Bauflächen, zudem: Wohnbauflächen

**Kommunales Entwicklungsziel:** Siedlungen lebendig erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedlung nicht weiter fördern

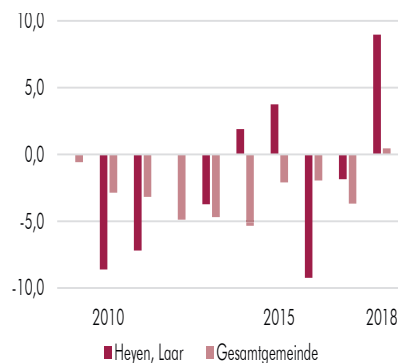




Bevölkerungsentwicklung Heyen, Laar (ohne Flüchtlinge)  
2009-2018



Altersstruktur Heyen, Laar und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Heyen, Laar u. Gem. NK  
2009-2018

## BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

### Bevölkerungszahl:

- > zusammen: 560 Einwohner:  
Heyen: 290 Einwohner;  
Laar: 270 Einwohner
- > Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 5 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-32 Einwohner; dies entspricht etwa -16 Haushalten)

### Altersstruktur:

- > überdurchschnittlich viele Menschen im Alter 41 - 65;  
unterdurchschnittlich viele junge Erwachsene
- > seit 2009 hat die Zahl der Hochaltrigen entgegen des gemeindlichen Durchschnitts stark abgenommen (-23 % / Gem. NK +36 %)

### Natürliche Entwicklung:

- > überwiegender Sterbeüberschuss
- > uneinheitliche Entwicklung
- > Geburtenüberschuss in den Jahren 2014, 2015 sowie 2018

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > zwei kleinere Straßendörfer ohne städtebaulich ablesbaren Dorfmittelpunkt;
- > landwirtschaftlich geprägt (Hoflagen mit ergänzender Wohnbebauung);
- > landschaftlich attraktive Lage;
- > hohes Gemeinschaftsgefühl

### Bodenrichtwert:

- > 125 €/m<sup>2</sup>  
(unverändert seit 2011)

### Baugenehmigungen:

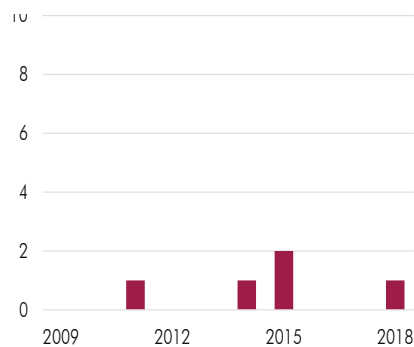
- > seit 2009 durchschnittlich 0,5 Baugenehmigungen pro Jahr;  
deutlich unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich  
(0,9 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)
- > Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken



Heyen, Am Erlekamp



Heyen, Damer Straße



Baugenehmigungen Heyen, Laar 2009 - 2018

## RESERVEN



Heyen, Laar - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
0,4 ha	0,2 ha	0,2 ha	-	-	-
4 WE	2 WE	2 WE	-	-	-

- > Heyen und Laar verfügen ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 4 WE / 1.000 EW deutlich unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.
- > In Heyen und Laar werden etwa durchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Heyen, Laar - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinmediziner und Apotheke in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 3,2 km)

### Bildungsangebote

- > Kita in Brempt (ca. 2 km) und Grundschule Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 4,5 km)

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel in Dam in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,2 km)

### Verkehrsanbindung

- > zwei Buslinien am Rande der Ortsteile vorhanden



Heyen, Damer Straße

## GESAMTBEWERTUNG

Heyen und Laar zählen mit je knapp 300 Einwohnern zu den „kleineren Dörfern“. Es ist das Ziel, sie lebendig zu erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen zu ermöglichen und das Gemeinschaftsgefühl zu erhalten. Gleichzeitig soll aber die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Eigenentwicklung soll möglich sein, jedoch auf die vorhandenen Potenziale (Baulücken, Immobilien im Generationenwechsel) beschränkt bleiben.

## EMPFEHLUNGEN

### **Bestandsentwicklung:**

- > barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- > Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien“ sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten
- > Förderung des Generationenwechsels (Verjüngung der Altersstruktur)

### DAM, BIRTH, BOSCHERHAUSEN



Dam, Birth, Boscherhausen - Luftbild



Dam, Birth, Boscherhausen - Regionalplan



Dam, Birth, Boscherhausen - FNP (2018)

#### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

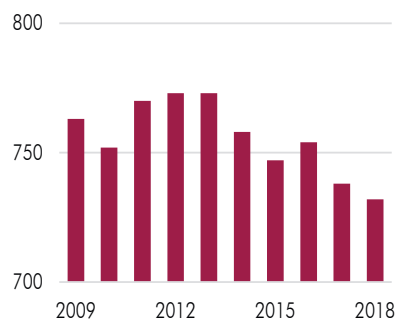
**Typ:** kleinere Dörfer

**Charakteristik:** ländlich geprägte Siedlungen in der Gemeindemitte

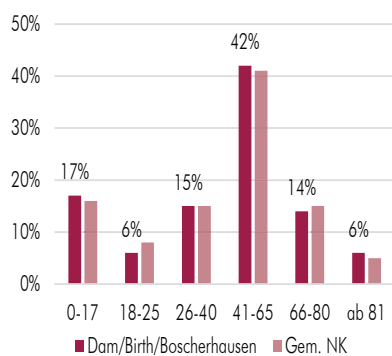
**Regionalplan:** Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

**FNP:** Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen; zudem: gewerbliche Bauflächen

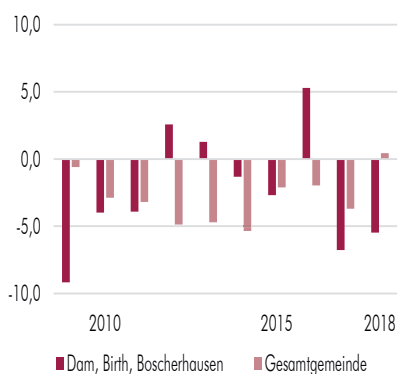
**Kommunales Entwicklungsziel:** Siedlungen lebendig erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedlung nicht weiter fördern



Bevölkerungsentwicklung Dam, Birth, Boscherhausen (ohne Flüchtlinge) 2009-2018



Altersstruktur Dam, Birth, Boscherhausen und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Dam, Birth, Boscherhausen u. Gem. NK 2009-2018

## BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

### Bevölkerungszahl:

- > zusammen: 730 Einwohner:  
Dam: 480 Einwohner,  
Birth: 160 Einwohner,  
Boscherhausen: 90 Einwohner

- > Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 4 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (- 31 Einwohner; dies entspricht etwa -15 Haushalten)

### Altersstruktur:

- > überwiegend durchschnittliche Altersstruktur; leicht unterdurchschnittlicher Anteil von Menschen im Alter von 18 - 25
- > seit 2009 ist die Anzahl der Kinder entgegen der gemeindlichen Entwicklungen gestiegen (Kinder + 3 % / Gem. NK - 15 %)

### Natürliche Entwicklung:

- > überwiegender Sterbeüberschuss
- > uneinheitliche Entwicklung
- > Geburtenüberschuss in den Jahren 2012, 2013 sowie 2016

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > Splittersiedlungen z. T. mit dem Charakter eines Straßendorfes (Birth), aber auch kompaktere Siedlungsbereiche (Dam);
- > deutliche landwirtschaftliche Prägung (Hoflagen und ergänzende Wohnbebauung);
- > Nähe zu Versorgungsinfrastruktur (Dam);
- > starkes Gemeinschaftsgefühl und Vereinsleben

### Bodenrichtwert:

- > 120-130 €/m<sup>2</sup> Wohngebiete  
(unverändert seit 2011)
- > [35 €/m<sup>2</sup> Gewerbegebiet  
(unverändert seit 2011)]

### Baugenehmigungen:

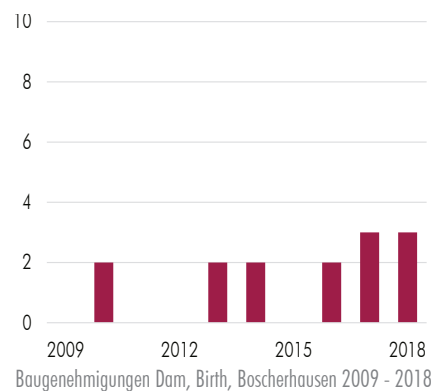
- > seit 2009 durchschnittlich 1,4 Baugenehmigungen pro Jahr;  
unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich  
(1,9 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)
- > Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken



Birth, Annastraße



Dam, Straße „Dam“





## RESERVEN



Dam, Birth, Boscherhausen - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
0,6 ha	0,4 ha	0,4 ha	-	-	-
4 WE	3 WE	3 WE	-	-	-

- > Dam, Birth und Boscherhausen verfügen ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 4 WE / 1.000 EW deutlich unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.
- > In Dam, Birth und Boscherhausen werden unterdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Dam, Birth, Boscherhausen - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinmediziner und Apotheke in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 3 km)

### Bildungsangebote

- > Kita und Grundschule in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,6 km)

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel im Ortsteil Dam

### Verkehrsanbindung

- > zwei Buslinien im Ortsteil vorhanden



Ortseingang Birth mit Bushaltestelle



Bushaltestelle an der Straße „Dam“

## GESAMTBEWERTUNG

Dam, Birth und Boscherhausen zählen mit je 100 bis 500 Einwohnern zu den „Kleineren Dörfern“. Es ist das Ziel, sie lebendig zu erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen zu ermöglichen und das Gemeinschaftsgefühl zu erhalten. Gleichzeitig soll aber die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Eigenentwicklung soll möglich sein, jedoch auf die vorhandenen Potenziale (Baulücken, Immobilien im Generationenwechsel) beschränkt bleiben.

## EMPFEHLUNGEN

### **Bestandsentwicklung:**

- > barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- > Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien“ sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten
- > Förderung des Generationenwechsels (Verjüngung der Altersstruktur)

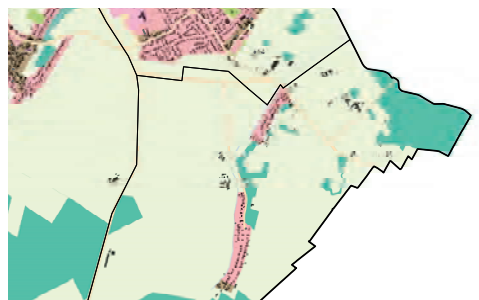
## BLONDERATH, RYTH, SILVERBEEK, VARBROOK



Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - Luftbild



Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - Regionalplan



Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - FNP (2018)

### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

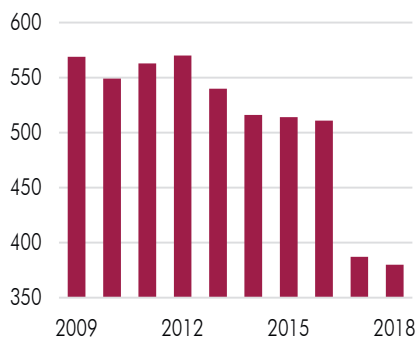
**Typ:** Kleinere Dörfer

**Charakteristik:** am südlichen Gemeinderand gelegene Wohnsiedlungen, ländlich geprägt

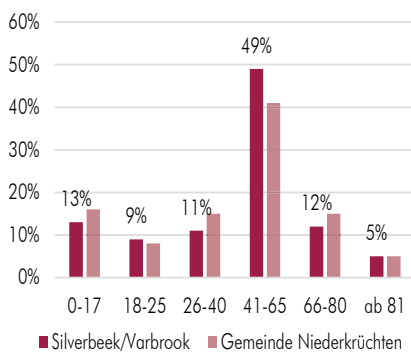
**Regionalplan:** Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

**FNP:** Überwiegend Wohnbauflächen, zudem: Gemischte Bauflächen

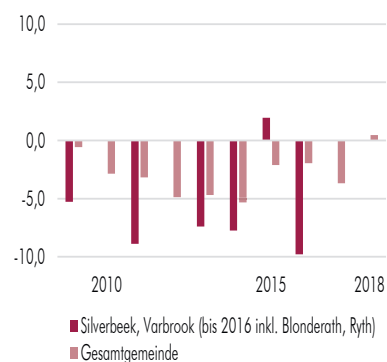
**Kommunales Entwicklungsziel:** Siedlungen lebendig erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen ermöglichen, Gemeinschaftsgefühl erhalten, Zersiedlung nicht weiter fördern



Bevölkerungsentwicklung Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook (ohne Flüchtlinge) 2009-2018



Altersstruktur Silverbeek, Varbrook und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook u. Gem. NK 2009-2018

## BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

### Bevölkerungszahl:

- > zusammen: 380 Einwohner (Ortsteile nicht separat ausgewiesen)
- > Spürbarer Bevölkerungsrückgang seit 2009 um 33 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (-189 Einwohner; dies entspricht etwa -95 Haushalten)
- > Hinweis: Der Rückgang ist in dieser Höhe weniger auf tatsächliche Verluste als mehr darauf zurückzuführen, dass Einwohner der Ortslagen Ryth und Blonderath ab 2017 zu Alt-Niederkrüchten gezählt werden.

### Altersstruktur:

- > überdurchschnittlich viele Menschen im Alter von 41 - 80;
- > unterdurchschnittlich viele Menschen im Alter unter 41 sowie über 66
- > seit 2009 ist die Anzahl der Kinder deutlicher als im gemeindlichen Vergleich zurückgegangen (Kinder - 44 % / Gem. NK - 15 %)
- > die Zahl der Hochaltrigen hat im Gemeindevergleich weniger stark zugenommen (+ 20 % / Gem. NK + 36 %)

### Natürliche Entwicklung:

- > überdurchschnittlicher Sterbeüberschuss seit 2009
- > uneinheitliche Entwicklung

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > Straßendörfer ohne städtebaulich ablesbaren Kern;
- > stark landwirtschaftlich geprägt mit ergänzender Wohnbebauung;
- > landschaftlich attraktive Lage;
- > hohes Gemeinschaftsgefühl;
- > z. T. relative Nähe zu Versorgungs- und Bildungsinfrastruktur in Alt-Niederkrüchten

### Bodenrichtwert:

- > 150 €/m<sup>2</sup>  
(unverändert seit 2011)

### Baugenehmigungen:

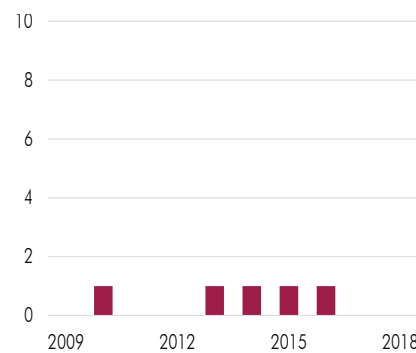
- > seit 2009 durchschnittlich 0,5 Baugenehmigungen pro Jahr;  
unterdurchschnittlich im gesamtgemeindlichen Vergleich  
(1,0 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)
- > Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken



Varbrook, Straße „Varbrook“

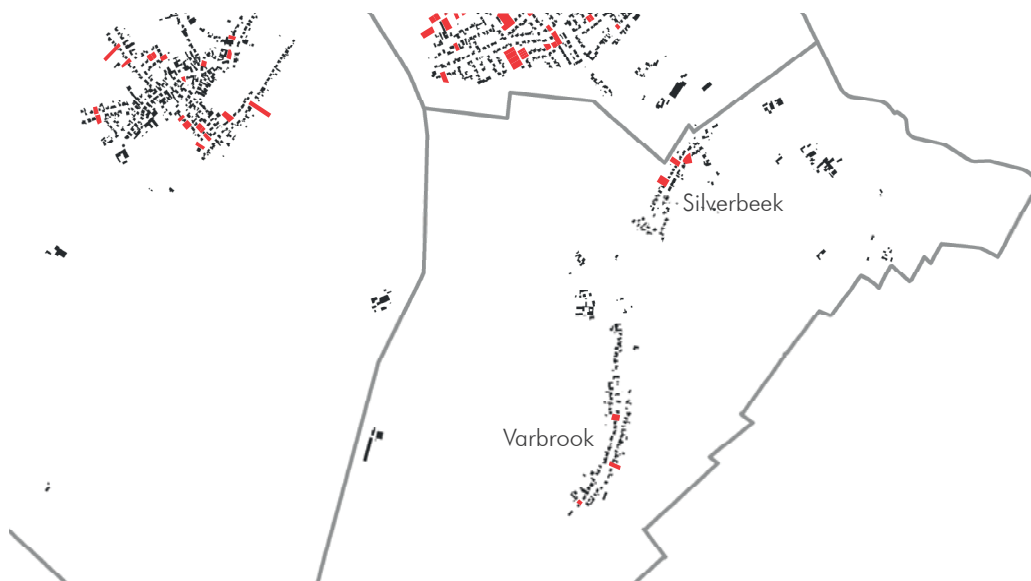


Silverbeek



Baugenehmigungen Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook  
2009 - 2018

## RESERVEN



Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
0,4 ha	0,2 ha	0,2 ha	-	-	-
5 WE	2 WE	2 WE	-	-	-

- > Blonderath, Ryth, Silverbeek und Varbrook verfügen ausschließlich über Reserven im Bestand. Der Wert liegt mit 5 WE / 1.000 EW weit unter dem gemeindlichen Durchschnitt von 38 WE / 1.000 EW.
- > In Blonderath, Ryth, Silverbeek und Varbrook werden im Gemeindevergleich unterdurchschnittlich viele Wohneinheiten von Haushalten über 70 Jahren bewohnt. Es ist damit zu rechnen, dass für diese mittelfristig der Generationenwechsel ansteht. Wieviele Wohneinheiten davon kurzfristig zur Verfügung stehen könnten, lässt sich nicht klären. Gleichwohl sind sie als mittel- bis langfristige Reserve anzusehen.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Blonderath, Ryth, Silverbeek, Varbrook - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinmediziner und Apotheke in Alt-Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 1,5 km)

### Bildungsangebote

- > Kita in Alt-Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2 km)
- > Grundschule im Ortsteil Niederkrüchten in mäßiger Erreichbarkeit (ca. 1,7 km)

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel in Niederkrüchten in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 2,1 km)

### Verkehrsanbindung

- > mehrere Buslinien im Ortsteil



(Noch-)Grundschule in Niederkrüchten (bald nahe Realschule)



## GESAMTBEWERTUNG

Silverbeek und Varbrook zählen mit je 200 Einwohnern zu den „Kleineren Dörfern“. Es ist das Ziel, sie lebendig zu erhalten, das Wohnen-Bleiben auch für ältere Menschen zu ermöglichen und das Gemeinschaftsgefühl zu erhalten. Gleichzeitig soll aber die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Eigenentwicklung soll möglich sein, jedoch auf die vorhandenen Potenziale (Baulücken, Immobilien im Generationenwechsel) beschränkt bleiben.

## EMPFEHLUNGEN

### **Bestandsentwicklung:**

- > barrierearmer Umbau von Bestandshäusern
- > Nutzung von Baulücken z. B. für „Rückkehrerfamilien“ sowie zur Schaffung kleiner, barrierearmer Wohneinheiten
- > Förderung des Generationenwechsels (Verjüngung der Altersstruktur)

## VENEKOTEN



Venekoten - Luftbild



Venekoten - Regionalplan

### SIEDLUNGSSTRUKTURTYP, PLANUNGSRECHT, ZIEL

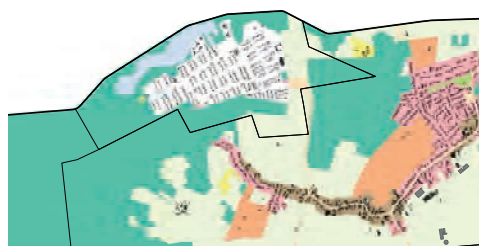
**Typ:** Wohnlage

**Charakteristik:** ländlich geprägte Wohnlage am nord-westlichen Gemeinderand

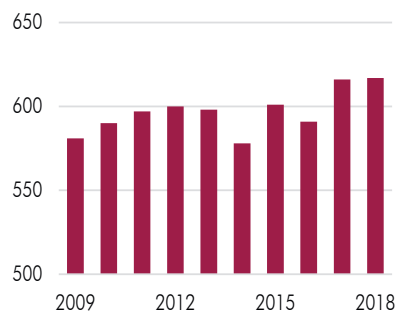
**Regionalplan:** Waldbereiche

**FNP:** nicht ausgewiesen

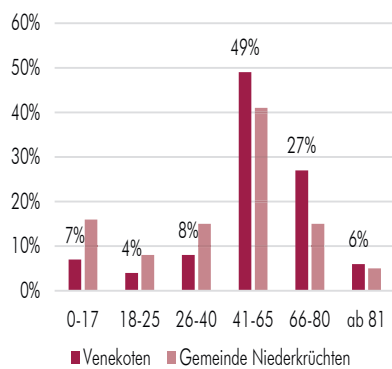
**Kommunales Entwicklungsziel:** Sonderfall; wohnungsbezogene Entwicklungsziele lassen sich nicht formulieren, sondern sollten aus einer gesamtgemeindlichen Perspektive heraus auch unter Berücksichtigung technischer Fragestellungen (Ver- und Entsorgung ) entwickelt werden.



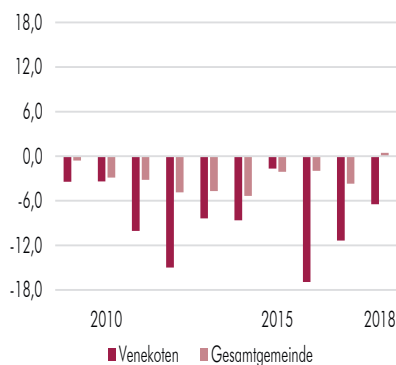
Venekoten - FNP (2018)



Bevölkerungsentwicklung Venekoten (ohne Flüchtlinge)  
2009-2018



Altersstruktur Venekoten und Gem. NK 2018



Natürlicher Saldo je 1.000 EW - Venekoten u. Gem. NK 2009-2018

## BEVÖLKERUNGSSTRUKTUR + -ENTWICKLUNG

### Bevölkerungszahl:

- > 620 Einwohner
- > Bevölkerungszunahme seit 2009 um 4 % (Gemeinde-Durchschnitt 0 %), (Zunahme um 40 Einwohner; dies entspricht etwa 20 Haushalten)

- > Bevölkerungszuwachs auf mehr permanente Wohnsitze zurückzuführen (kein tatsächlicher Zuwachs)

### Altersstruktur:

- > überdurchschnittlich viele Menschen im Alter 41 - 80;
- unterdurchschnittlich viele Kinder und Familien
- > seit 2009 ist die Zahl der Hochaltrigen deutlich angestiegen, die Zunahme liegt weit über dem gemeindlichen Durchschnitt (+85 % / Gem. NK +36 %)

### Natürliche Entwicklung:

- > konstanter Sterbeüberschuss
- > überdurchschnittlicher Sterbeüberschuss
- > deutlichster Sterbeüberschuss in den Jahren 2012 und 2016

## SIEDLUNGSSTRUKTUR + WOHNUNGSANGEBOT

### Nutzungs- und Siedlungsstruktur:

- > in den 1960er Jahren entstandene Feriensiedlung südlich des landschaftlich attraktiven Venekotensees
- > ursprünglich als Wochenendgebiet geplant
- > heute vorwiegend als dauerhafte Wohnsiedlung genutzt (v. a. von Senioren; extrem hoher Altersdurchschnitt)

### Bodenrichtwert:

- > 155 €/m<sup>2</sup>  
(unverändert seit 2011)

### Baugenehmigungen:

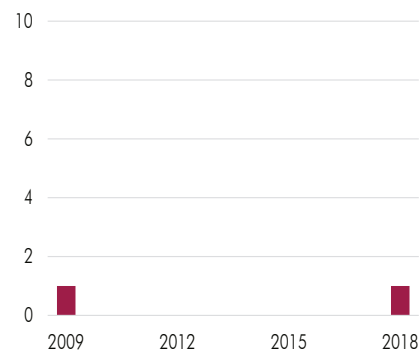
- > seit 2009 durchschnittlich 0,2 Baugenehmigungen pro Jahr;  
unterdurchschnittlich im gemeindlichen Vergleich  
(0,3 je 1.000 EW - Gem. NK 1,9 je 1.000 EW)
- > Baugenehmigungen ausschließlich in Baulücken



Einfahrt zum Wochenendhausgebiet, Am Kupenberg

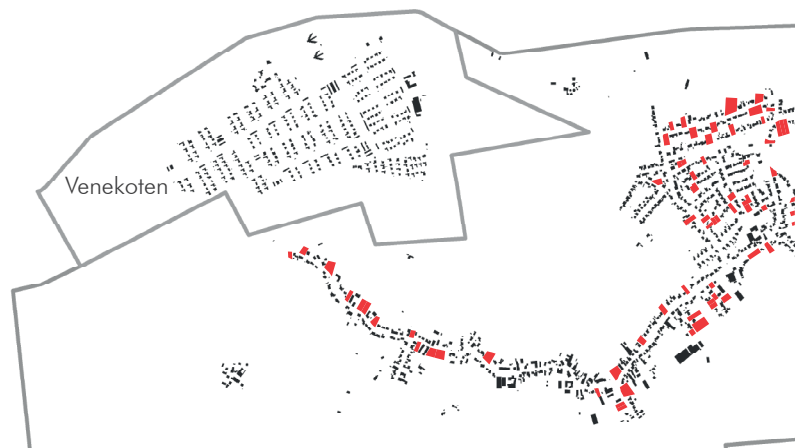


Venekoten, Am Kupenberg



Baugenehmigungen Venekoten 2009 - 2018

## RESERVEN



Venekoten - Reserven

Reserven					
Gesamt		Im Bestand	Siedlungserweiterungen		
Reserven je 1.000 EW	Reserven gesamt	Baulücken (verf. Anteil)	B-Plan	FNP	Regionalplan
		-	-	-	-
-	-	-	-	-	-

- > Venekoten verfügt über keine Reserven im Bestand.
- > Weit überdurchschnittlich viele Wohneinheiten werden von Personen über 70 Jahren bewohnt. Hier könnte mittel- bis langfristig ein Generationenwechsel anstehen.

## SOZIALE INFRASTRUKTUR



Venekoten - Soziale Infrastruktur

### Gesundheitsversorgung

- > Allgemeinmediziner im Ortsteil Overhelfeld in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 3,9 km)
- > Apotheke in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 4 km)



Venekoten

### Bildungsangebote

- > Kita im Ortsteil vorhanden
- > Grundschule im Ortsteil Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 4,3 km)

### Einzelhandel

- > Lebensmitteleinzelhandel in Elmpt in eingeschränkter Erreichbarkeit (ca. 4,6 km)

### Verkehrsanbindung

- > eine Buslinie führt zum Ortsteil

### GESAMTBEWERTUNG/EMPFEHLUNGEN

Angesichts geltender Ziele und planungsrechtlicher Rahmenbedingungen erscheint eine Erweiterung des Wohnsiedlungsflächenangebotes in Venekoten aktuell als ausgeschlossen.









Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 60 21 02

Niederkrüchten, den 26.05.2020

Vorlagen-Nr. 1462-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

### **Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020**

#### Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 wurde in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Der Text der neuen Vorschrift ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Zu den neuen Regelungen wird Folgendes ausgeführt:

#### § 8a Absatz 1 und 2 (Straßen- und Wegekonzept):

Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept entsprechend den Vorgaben dieser Regelung zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.

Das vorgesehene Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept dar. Es beinhaltet eine Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen und ist zugleich, nach Beschluss durch die kommunale Vertretung, die Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen. Diese Regelung entspricht etwa der bisher dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Prioritätenliste.

Das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 bekannt gemacht und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

#### § 8a Absatz 3 und 4 (Durchführung von verpflichtenden Anliegerversammlungen):

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes sind künftig die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet zur Durchführung einer Anliegernerinformation.

Eine solche Anliegerinformation wurde in der Gemeinde Niederkrüchten bei beitragspflichtigen Maßnahmen bislang schon durchgeführt.

#### § 8a Absatz 5 (Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung und einer Tiefenbegrenzung in der Satzung):

Hier wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Tiefenbegrenzung oder einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Beide Regelungsmöglichkeiten waren auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen.

Eine Tiefenbegrenzung ist – wie auch in allen anderen Beitragssatzungen der Gemeinde Niederkrüchten – bereits in der Straßenausbaubeitragsatzung enthalten.

In Bezug auf die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung hat das Oberverwaltungsgericht NRW mehrfach entschieden, dass in der Beitragssatzung den Eigentümern und Eigentümerinnen von Eckgrundstücken keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eingeräumt werden darf. Der Beitragsausfall durch die Einführung einer allgemeinen Eckgrundstücksvergünstigung ginge somit zu Lasten der Kommune. Daher ist auch eine Vergünstigungsregelung bei den Straßenausbaubeiträgen nicht in der bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten. Es ist auch seitens des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen, die Mustersatzung diesbezüglich zu ergänzen, da es sich bei der gesetzlichen Regelung lediglich um die Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt.

Durch die Neuregelung des KAG ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Erschließungsbeitragsrecht, nach dem die Vergünstigungen zu Lasten der übrigen Anlieger gewährt werden, nicht erfolgt. Dies würde auch eine Abweichung vom durch die Rechtsprechung definierten Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragsrecht erfordern, wonach dem Grunde nach den auf der Inanspruchnahmefähigkeit einer verbesserten Straße beruhenden Vorteil der Eigentümer eines Eckgrundstücks im Allgemeinen ebenso hat wie die übrigen Anlieger.

Eine zu Lasten der übrigen Anlieger gehende Eckgrundstücksvergünstigung (nur für nicht ausschließlich gewerbliche oder im Kerngebiet liegende Grundstücke) wäre nur dann zulässig, wenn das Grundstück an mehrere im Wesentlichen gleichartige Verkehrsanlagen angrenzt. Das ist dann der Fall, soweit die Verkehrsanlagen über eine vergleichbare Ausstattung verfügen und davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich in gleicher Intensität in Anspruch genommen werden können und tatsächlich werden. Die Anwendung einer solchen Regelung kann dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke, für die die Voraussetzungen zutreffen, eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht.

Aus den o.a. Gründen sollte – wie bisher – eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden.

#### § 8a Absatz 6 und 7 (Stundungsmöglichkeiten):

Bisher waren Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu gewähren. Hiernach durfte eine Stundung nur befristet bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner gewährt werden. Außerdem war nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Verzinsung in Höhe von 6 v.H. jährlich vorzunehmen.

Den Grundstückseigentümern wird durch die neuen Regelungen die Zahlung erheblich erleichtert, insbesondere durch die im Gesetz festgeschriebenen Zinshöhen. Im Gesetz ist nur gere-

gelt, dass eine Ratenzahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden soll. Einzelheiten zu den Stundungen kann nach der gesetzlichen Regelung die Gemeinde selbst bestimmen. Bei der Regelung nach Absatz 6 handelt es sich um eine voraussetzungslose Stundung. Würde keine Regelung über Zahlungszeiträume getroffen, würde dies dazu führen, dass geringe Beträge über viele Jahre gestundet werden müssten und die Gemeinde einen Großteil Ihrer Kosten erst langfristig zurückerhielte.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits angekündigt, die Mustersatzung um eine solche Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für eine Ratenzahlung zu ergänzen. Diese Formulierung sollte abgewartet werden, bevor die Änderung der gemeindlichen Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Weiterhin soll in die künftige Mustersatzung eine Bestimmung für die Handhabung der neu in § 8a KAG geregelten möglichen Verrentung aufgenommen werden.

Bei besonderen Härtefällen, insbesondere den in Abs. 7 beschriebenen, soll auf Antrag eine Stundung ohne die Festsetzung von Fälligkeiten erfolgen. Um hierüber entscheiden zu können, ist jedoch wie bisher der Einzelfall unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu prüfen.

### **Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm neben der Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Die Neuregelungen im KAG wurden so ausgestaltet, dass es keiner Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung bedarf. Die kommunalen Satzungen regeln - entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes - die Beitragserhebung und damit verbunden die Grundsätze bei der Berechnung des Anteils des einzelnen Grundstückseigentümers am umlagefähigen Aufwand der gesamten Straßenbaumaßnahme entsprechend dem Vorteilprinzip nach § 8 Abs. 6 KAG.

Zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wurde neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Das Ministerium hat auch hierzu ausgeführt, dass eine Änderung der kommunalen Satzung zu Straßenausbaubeiträgen durch die Ausgestaltung des Förderprogrammes weder vorgesehen noch erforderlich sei.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein – Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 veröffentlicht. Sie tritt am 02. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Richtlinie ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Landes NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Maßnahme, sofern der Ausbau ab dem 01. Januar 2018 vom Rat beschlossen worden ist. Hierbei gilt der maßgebliche Ausbaubeschluss.

Die Anträge sind nach dem Feststehen des abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwandes der Maßnahme durch die Gemeinden an die NRW-Bank zu richten. Der von den Beitragspflichtigen nach der Satzung zu zahlende Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des reduzierten Aufwandes durch Beitragsbescheid.

Für Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 beschlossen werden, wird eine Förderung nur gewährt, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen.

Entsprechend der Fußnote 1 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Insofern ist es unklar, was passiert, wenn im laufenden Haushaltsjahr keine Gelder mehr vorhanden sind. Der Landeshaushalt 2020 wurde mit einer Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 65 Mio. € verabschiedet.

Beschlussvorschlag:

Eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke wird nicht in die Straßenausbaubeitragsatzung aufgenommen und nach Vorliegen der neuen Mustersatzung soll die Verwaltung eine Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung bezüglich der Modalitäten für eine Ratenzahlung und ggf. bezüglich Ausführungen für eine Verrentung zur Beschlussfassung vorlegen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

Anlage(n):

1. Gesetzestext § 8a KAG
2. Muster Straßen- und Wegekonzept
3. Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge
4. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Straßenausbaubeiträge

In Vertretung

gez. Schippers

**§ 8a**

**Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

(1) Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium gibt durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und zu begründen.

(3) Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

(4) Ausnahmsweise kann von der Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 abgesehen werden, wenn es sich um eine nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme handelt. In diesem Fall kann die verbindliche Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden. Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Erfüllung der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung nach Absatz 3 oder eines anderen Beteiligungsverfahrens unberührt.

(5) Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig.

(6) Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen. Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich. Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.

(7) Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Absatz 2 sollen für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet.

Das gilt insbesondere für eine beitragspflichtige Person, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt und kein anderes Vermögen vorhanden ist, das die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Für die Höhe der Verzinsung des so gestundeten Betrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(8) Die nach diesem Gesetz anwendbaren weitergehenden Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt.

# Straßen- und Wegekonzept

der [Namen der kommunalen Gebietskörperschaft einsetzen]



## **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## **2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen**

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).



Ministerialblatt (MBL NRW.)

Ausgabe 2020 Nr. 8 vom 3.4.2020 Seite 167 bis 214

910

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von  
Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen  
(Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)**

Runderlass des  
Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
- 305 - 49.01.03 - 74.1

Vom 23. März 2020

**1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KAG genannt, von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO genannt, in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), im Folgenden VV genannt, in der jeweils geltenden Fassung, Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge zur Folge hat.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen.

Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

### 3

#### **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

### 4

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

##### 4.1

Eine Förderung wird für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maßnahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen (Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand). Abweichend von diesem Grundsatz wird eine Förderung ausnahmsweise auch für einen noch nicht abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwand gewährt, wenn der vorläufig ermittelte Aufwand Grundlage für einen vorläufigen Straßenausbaubeitragsbescheid ist und die Gemeinde diesen Bescheid nach Gewährung der Förderung erlässt. Eine solche Ausnahme kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ohne die vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde. In diesem Fall tritt für die Förderung zunächst der vorläufig ermittelte umlagefähige Aufwand an die Stelle des abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwands.

##### 4.2

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur LHO, im Folgenden VVG genannt, gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Fassung eines Beschlusses durch das zuständige Organ oder Gremium über die einzelne Straßenausbaumaßnahme als genehmigt. Ist ein Gremium oder Organ einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Beschlussfassung zuständig, ist dessen Beschlussfassung maßgeblich. Eine verbindliche Förderzusage ist damit nicht verbunden.

##### 4.3

Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragsfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des reduzierten umlagefähigen Aufwands durch Beitragsbescheid.

##### 4.4

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Ist ein anderes Organ oder Gremium der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder ein Organ oder Gremium einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Entscheidung über die Maßnahme oder den Bauabschnitt zuständig, ist der Beschluss dieses Organs oder Gremiums über die Baumaßnahme für den Stichtag maßgeblich. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

#### 4.5

Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

### 5

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### 5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Höhe, Form und Weiterleitung der Zuwendung  
Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als zweckgebundene Zuweisung gewährt. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme.

Da durch die vereinfachte Ausgestaltung des Verfahrens der Verwaltungsaufwand minimiert wird, wird abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO eine Zuweisung auch gewährt, wenn die Zuweisung im Einzelfall den Betrag von 12 500 Euro nicht erreicht.

Eine Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden.

##### 5.2

#### Verzinsung

Abweichend von Nummer 8.8 VVG zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden wird bei Rückforderungen auf eine Verzinsung verzichtet.

### 6

#### **Verfahren**

##### 6.1

#### Antragsverfahren

Anträge sind mit dem Antragsmuster (Anlage A) an die NRW.Bank zu richten, soweit die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

##### 6.2

#### Bewilligungsverfahren und Auszahlung

##### 6.2.1

#### Bewilligungsbehörde

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

##### 6.2.2

#### Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (Anlage B). Die Mittel werden je Straßenausbaumaßnahme bewilligt. Abweichend von Nummer 7.2 VVG zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G genannt) wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

Mit der Zuwendung wird nur der Beitragsanteil der beitragspflichtigen

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten gefördert und nicht die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme, insofern sind die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-G nicht anwendbar.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt bei allen Zuwendungsempfängerinnen,

Zuwendungsempfängern, Weiterleitungsempfängerinnen und Weiterleitungsempfängern zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Weiterleitungsempfängerin oder der Weiterleitungsempfänger ist dazu zu verpflichten, im Beitragsbescheid auf die Förderung durch das zuständige Ministerium und deren jeweilige Höhe im Einzelfall hinzuweisen.

### 6.3

#### Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden vor. Hierzu nutzen sie das Formular nach dem Muster der Anlage C.

Der Zuwendungszweck ist mit Bestandskraft aller Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme erfüllt. Soweit die Zuwendung sich auf eine vorläufige Beitragserhebung nach Nummer 4.1 bezogen hat, ist der Zuwendungszweck mit Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide erfüllt.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine schriftliche Bestätigung darüber abzugeben, dass die Bestandskraft noch nicht bei allen erlassenen Beitragsbescheiden eingetreten ist (Anzeigepflicht).

Der Bewilligungszeitraum verlängert sich nach der Anzeige automatisch um ein weiteres Jahr.

### 7

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 2. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

- MBI. NRW. 2020 S. 203

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

---

**Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)**

Bewilligungsbehörde  
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung<sup>1</sup>**

Maßnahme:	<b>Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen</b>
-----------	--

<b>Antragstellerin / Antragssteller</b>		
Gemeinde/ -verband:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Postfach:	Postfach/PLZ/Ort	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse
		@
	Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	Name/Amtsbezeichnung/ Funktion:	Telefon/E-Mail-Adresse:
Bankverbindung:	IBAN	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

<b>Maßnahme</b>		
Durchführungszeitraum:	vom	bis
Datum der Beschlussfassung des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums:		

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Bei Beschlussfassung ab 1.1.2021: Datum des Beschlusses über das dazugehörige Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG	
---	--

<b>Finanzierungsplan</b>		
1. Gesamtaufwand der Maßnahme:		Euro
2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):	./.	Euro
3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung):	=	Euro
4. Beantragte Förderung (Entlastung der Beitragspflichtigen) (50% von Nr. 3)		Euro
5. Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand nach Förderung (Summe der Forderungen lt. Gebührenbescheid):		Euro

<b>Beschreibung der Maßnahme(n)</b>	
(Eindeutiges Aktenzeichen und Bezeichnung der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme (Bezug zum Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG))	
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide, weil ansonsten eine Festsetzungsverjährung eintreten würde (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/>
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide aus folgendem Grund (wenn zutreffend, bitte ankreuzen u. begründen):	<input type="checkbox"/>

<b>Weiterleitung der Zuwendung</b>
Die Zuwendung soll weitergeleitet werden (falls ja, bitte Empfänger angeben) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Empfänger:



## **Erklärungen**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

- sie / er für die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf den von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand keine weitere öffentliche Förderung erhalten hat oder erhalten wird,
- mit der Maßnahme noch nicht vor dem Beschluss des zuständigen Organs oder Gremiums begonnen wurde, als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten und
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort und Datum      Rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten oder  
Vertreter/in im Amt

### **Anlagen:**

- Beschluss des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums
- Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 07.02.2020

Vorlagen-Nr. 1407-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

02.03.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"**

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02. September 2019 die Aufstellung und Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausschöpfung einer Baulücke an der Rathausstraße im Ortsteil Niederkrüchten zur Gewinnung von Wohnbauflächen, die der Deckung des im Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten identifizierten Bedarfs an kleinteiligem Wohnraum dienen. Im Zeitraum vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Mit Schreiben vom 11. September 2019 ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist in der beigefügten Abwägungstabelle mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen aufgeführt. Die Anregung B01 vom 24.10.2019 stammt gemäß Absender von der Interessengemeinschaft der Anwohner der Rathausstraße, Gartenstraße, Schlecker Weg und Dr.-Bäumker-Straße und ist unterzeichnet von 59 Bürgerinnen und Bürgern.

Beschlussvorschlag:

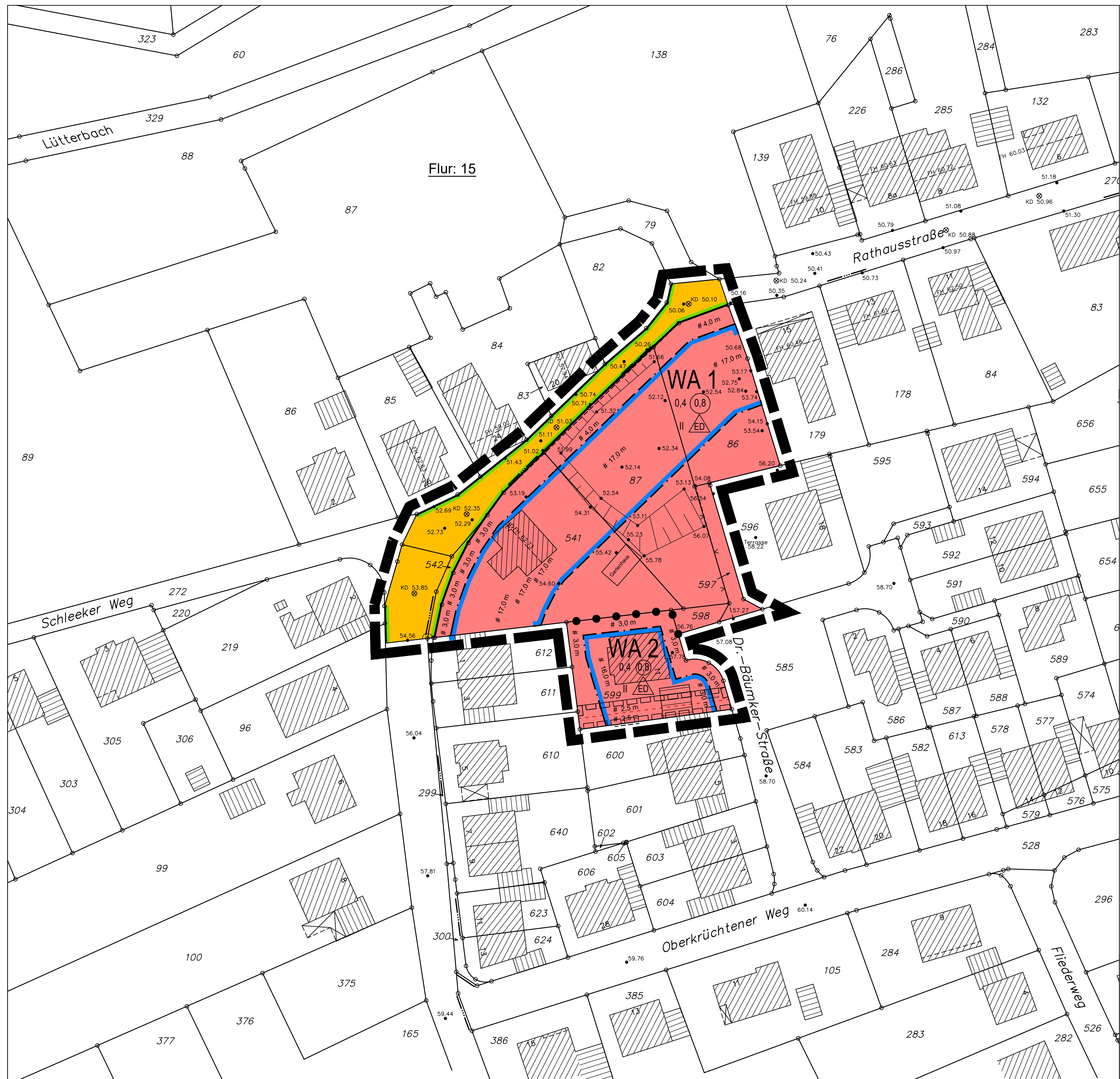
- a) Über die in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. September 2019 bis einschließlich 15. November 2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle entschieden. Die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge werden als Abwägungsergebnis übernommen. Die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
- b) Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ wird gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Planzeichnung, Stand: 29.01.2020
2. Begründung, Stand: 21.01.2020
3. Artenschutzprüfung
4. Abwägungstabelle

gez. Wassong



**I Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1 Gebäudehöhen  
Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 dürfen eine Gebäudehöhe von 9,75 m und eine Erdgeschossrofußbodenhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden.

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern).

Unterer Bezugspunkt der Gebäudehöhe und oberer Bezugspunkt der Erdgeschossrofußbodenhöhe ist die Oberkante des Erdgeschossrofußbodens.

Unterer Bezugspunkt der Erdgeschossrofußbodenhöhe ist jeweils die gemittelte Höhe der vorhandenen Garten-/Rathausstraße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie. Bei an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken wird die Straße zugrunde gelegt, von der aus die Haupterschließung des Gebäudes erfolgt. Die topografisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf eine Gebäudehöhe von 9,75 m nicht überschritten werden.

Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern).

Unterer Bezugspunkt ist die gemittelte Höhe der vorhandenen Dr.-Bäumker-Straße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie. Die topografisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

**2. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**

2.1 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2 Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Die rückwärtige Baugrenze darf dabei um 5,0 m überschritten werden.

2.3 Stellplätze können auch zwischen der Straße zugewandt, vorderen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden.

**II Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB**

**1. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW)**

1.1 Laut § 48 LWG NRW besteht für den privaten Grundstückseigentümer eine Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang.

**III Hinweise**

**1. Außerkrafttreten von Vorschriften**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“ verlieren diese ihre Rechtskraft. Die bisherigen Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt. Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“ vom 09.07.1997 werden für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“ aufgehoben.

**2. Erdbebenzonen**

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006)“ gelistet und damit allgemein eingeführt.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5, „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

**3. Artenschutz**

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

**4. Grundwasser**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebergbaus betroffen. Im Zuge dessen kann es zu Beeinflussungen des Grundwasserstandes und hierdurch bedingte Bodenbewegungen kommen.

**Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW., S. 421)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666)

**Planzeichenerklärung**

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

**WA** Allgemeine Wohngebiete  
(§ 4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

**Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

**Sonstige Planzeichen**

- Mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

**Sonstige zeichnerische Plandarstellungen**

- Rohrache des bestehenden Mischwasserkanals zwischen den Kontrollschächten Nr. 110002 und Nr. 110003

**Übersichtskarte**

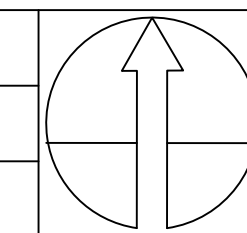
M 1:10.000



**Gemeinde Niederkrüchten**

**5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchterer Weg“**

M 1:500



Planverfasser:

reinhart.stadtplaner  
henning schmidt diplomingenieure

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Ausfertigung

Datum: 29.01.2020

Es wird bescheinigt, dass  
1. die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und  
2. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Viersen, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmte am diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO am vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten als Satzung beschlossen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen. Dieser Bebauungsplan hat am \_\_\_\_\_ Rechtskraft erlangt.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

# GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

## Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“



## Inhalt

<b>1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Örtliche Verhältnisse</b> .....	<b>5</b>
3.1. Städtebauliche Situation .....	5
3.2. Verkehr .....	6
3.3. Technische Infrastruktur .....	6
3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz .....	7
3.5. Immissionen .....	7
3.6. Topografische Verhältnisse .....	7
3.7. Bergbau.....	7
3.8. Wasserschutzzonen .....	8
3.9. Hochwasserschutz.....	8
3.10. Erdbeben.....	9
<b>4. Übergeordnete Planungen/Vorhandenes Planungsrecht</b> .....	<b>9</b>
4.1. Regionalplan .....	9
4.2. Flächennutzungsplan .....	9
4.3. Bebauungspläne .....	10
4.4. Gestaltungssatzungen.....	10
<b>5. Verfahren</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Städtebauliche Planung</b> .....	<b>11</b>
<b>7. Auswirkungen der Planung/Gutachten</b> .....	<b>12</b>
7.1. Umweltbelange .....	13
7.2. Grenzüberschreitende Auswirkungen.....	13
<b>8. Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>14</b>
8.1. Art der baulichen Nutzung .....	14
8.2. Maß der baulichen Nutzung .....	14
8.3. Bauweise und Baugrenzen.....	16
8.4. Stellplätze und Garagen .....	17
8.5. Verkehrsflächen .....	17
8.6. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen.....	18
<b>9. Festsetzungen nach Landesrecht</b> .....	<b>18</b>
9.1. Niederschlagswasserbeseitigung.....	18
<b>10. Hinweise</b> .....	<b>18</b>
10.1. Außerkrafttreten von Vorschriften .....	18
10.2. Erdbebenzonen.....	19
10.3. Artenschutz .....	19
10.4. Grundwasser.....	19
<b>11. Belange der Umweltschutzgüter</b> .....	<b>19</b>
11.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	20
11.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	20

11.3.	Fläche .....	21
11.4.	Boden .....	21
11.5.	Wasser .....	22
11.6.	Luft .....	22
11.7.	Klima .....	23
11.8.	Landschaft .....	23
11.9.	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	23
11.10.	Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen .....	24

## 1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

In zentraler Lage im Ortsteil Niederkrüchten an der Rathausstraße auf Höhe des Zugangs zur Grünanlage Lindbruch liegen zwei derzeit baulich nicht genutzte Grundstücke. Ein vormals dort vorhandenes Einfamilienhaus wurde in den letzten Monaten abgebrochen.

Mit der nunmehr vorhandenen ausgedehnten bebaubaren Freifläche der Baulücke bietet sich ein erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung. Eine ergänzende Wohnbebauung mit bedarfsgerechten Wohnformen entlang der Rathausstraße in der durch Einzelhäuser geprägten Umgebung trägt zur Deckung des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten bei, der durch die Untersuchungen zum demografischen Wandel und durch den Masterplan Wohnen aufgezeigt wird. Demnach ist neben der Barrierefreiheit bzw. -armut die Größe der Wohnung ein wichtiger Aspekt: Es besteht ein hoher Bedarf an kleinen Wohneinheiten. Die Größenordnungen sollten sich in etwa zwischen 50 und 80 m<sup>2</sup> bewegen. Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Viele Menschen sind im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten verfügt trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur über wenige Wohnangebote für ältere Menschen.

Dem Ziel entsprechend, Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche und vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Aktivierung von möglichem Bauland zu betreiben, wird dazu vermehrt die Inanspruchnahme von innerörtlichen Baupotenzialen wie Baulücken und Brachflächen in den Vordergrund rücken. Insbesondere innerhalb der verdichteten innerörtlichen Lagen eignen sich diese Potenziale für die Generierung von Angeboten für kleinteiligen Wohnraum. Der Fokus der Wohnraumentwicklung liegt auf der Bestandsentwicklung. Die Änderung des Bebauungsplans ist in diesem Kontext eine idealtypische Maßnahme der Generierung notwendiger Wohnbauflächen.

Der Bebauungsplan soll grundsätzlich als Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden. Jedoch liegen bereits Planungen des Grundstückseigentümers vor. In einem Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens haben sich die Grundstückseigentümer mit einem baulichen Konzept an die Gemeinde gewandt, um eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans zu beantragen. Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, die jedoch nie umgesetzt wurde, im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erschwert. Diese festgesetzte Verkehrsfläche verläuft mitten durch das Grundstück, wodurch eine zusammenhängende Gesamtbebauung nicht möglich ist. Auf beiden Grundstücken plant der private Eigentümer die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus mit Geschosswohnungsbau mittels modularer Holzbauteile.



Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens eine überbaubare Grundstücksfläche fest, die die angestrebte bauliche Nutzung nicht zulässt. Somit ist zur Realisierung eine Änderung dieses Plans erforderlich. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans lassen sich die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Umgebung prüfen und berücksichtigen und die Lage der Baukörper und deren Verdichtung steuern.

Weiterhin ist die Sicherung der bestehenden Rathausstraße als Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Hier ist ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen.

Darüber hinaus werden angrenzende Bereiche des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplans werden klarstellend in den Geltungsbereich einbezogen, soweit dies zur Eindeutigkeit der Festsetzungen im Änderungsplan geboten ist.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ ermöglicht die planungsrechtliche Umsetzung des Konzepts. Sie leistet somit einen Beitrag zur Innenentwicklung des Ortsteils Niederkrüchten durch die Errichtung einer Wohnbebauung in integrierter Lage.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Niederkrüchten südlich der Rathausstraße, in ca. 100 m Entfernung zum östlich gelegenen Ortskern. Er wird von Einzelhäusern entlang der Rathaus- bzw. der Dr.-Bäumker-Straße bestanden. Zusätzlich umfasst er Flächen der Rathausstraße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Straßenseite der Rathausstraße,
- im Osten durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung und die Dr.-Bäumker-Straße,
- im Süden durch die seitlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung zwischen der Dr.-Bäumker-Straße und der Gartenstraße und
- im Westen durch die westliche Straßenseite der Garten- beziehungsweise Rathausstraße

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 0,4 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

## **3. Örtliche Verhältnisse**

### **3.1. Städtebauliche Situation**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch Wohnbebauung entlang von Wohnstraßen sowie teilweise offene, teilweise dicht mit Vegetation bestandene Hausgärten geprägt. Direkt an der Rathausstraße befindet sich im Norden ein traufständiges eingeschossiges Einzelhaus mit rückwärtigem Anbau und seitlicher Garage. Im Süden liegt ein von der Dr.-Bäumker-Straße auf Höhe

einer Kurve zurückgesetztes Einzelhaus mit grenzständiger Garage. Ein weiteres Einzelhaus befindet sich im Westen an der Kreuzung von Rathaus- beziehungsweise Gartenstraße und Schleeker Weg. Die Wohnbebauung wird mit Ausnahme des Einzelhauses im Süden, das die Zufahrt und den Gebäudezugang von der Dr.-Bäumker-Straße aufweist, über die Rathausstraße erschlossen. Ein zentral gelegenes Grundstück ist unbebaut und weist größtenteils verwilderten Rasenbewuchs mit vereinzelt Gehölzen auf. An den seitlichen Grundstücksgrenzen stehen Sträucher und Gehölze als Einfassung.

Die Umgebung ist durch aufgelockerte Wohnsiedlungsbereiche mit einem hohen Anteil an Doppelhäusern geprägt. Nördlich der gegenüberliegenden Bebauung entlang der Rathausstraße erstreckt sich die Grünanlage Lindbruch. Sie weitet sich nördlich des Einzelhauses im Norden des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf und bildet einen breiten Zugangsbereich an der Rathausstraße. Ca. 200 m westlich endet der Ortsteil und es schließen sich Ackerbauflächen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie dazwischen die Bundesstraße B 221 als Zäsur an. In Richtung des Ortskerns Niederkrüchtens folgt nach Osten eine dichtere Einzelhausbebauung, in Teilen Geschosswohnungsbau, das Gebäude eines Geldinstituts und ehemalige Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe.

### **3.2. Verkehr**

Die Wohnbebauung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist entlang der nördlichen und westlichen Grenze an die Rathaus- beziehungsweise Gartenstraße und an der südlichen Grenze an die Dr.-Bäumker-Straße angebunden, die nach Süden auf den Oberkrüchtener Weg führen. Über diesen besteht nach Osten ein Anschluss an den Ortskern und nach Süden über die Straße An Felderhausen ein Anschluss an die Bundesstraße B 221 und das überörtliche Erschließungsnetz. Der ruhende Verkehr wird derzeit auf den jeweiligen Grundstücken untergebracht.

### **3.3. Technische Infrastruktur**

Über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Garten- bzw. Rathausstraße erfolgt die Entwässerung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Da keine erstmalige Bebauung bzw. kein erstmaliger Anschluss an die Kanalisation erfolgt, ist der Tatbestand des § 44 Abs. 1 LWG NRW (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz) nicht erfüllt, d. h. eine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 55 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz) ist nicht vorgeschrieben. Es besteht vielmehr gem. § 48 LWG NRW eine Abwasserüberlassungspflicht für den privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zwischen Dr.-Bäumker- und Gartenstraße verläuft in Ost-West-Richtung durch die bestehenden Wohnbaugrundstücke hindurch ein Verbindungsstrang der

Mischwasserkanalisation. Die Trasse wird im Bebauungsplan zur Vorbereitung der dinglichen Sicherung inkl. eines Schutzstreifens festgesetzt.

### **3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz**

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen weiträumige Freiflächen. Dort besteht im Inneren eine brachliegende Fläche, auf der vormals ein Einfamilienhaus stand. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt.

### **3.5. Immissionen**

Auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wirken potenzielle Schallimmissionen der umliegenden Straßen ein. Diese sind aus dem reinen Wohnanliegerverkehr induziert. Anforderungen zur Erstellung eines Verkehrslärmgutachtens sind nicht erkennbar.

Gewerbliche Emissionen aus der Nachbarschaft liegen nicht vor.

### **3.6. Topografische Verhältnisse**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans steigt von der Rathausstraße nach Süden leicht an, wobei im Zentrum eine steilere Böschung einen Geländeanstieg um ca. 2–3 m zur Dr.-Bäumker-Straße ausgleicht, auf die der südliche Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans eben hin führt. Entlang der Rathausstraße von Osten nach Westen besteht ebenfalls ein Geländeanstieg. Im Norden, Süden und Westen stehen einzelne Gebäude, dazwischen erstrecken sich ausgedehnte Freiflächen mit teilweise dichtem Vegetationsbestand.

### **3.7. Bergbau**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brachter Wald sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld Birth 1. Eigentümerin des Bergwerksfelds Brachter Wald ist der Niederländische Staat, vertreten durch Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Bezuidenhoutseweg 73 in 2594 AC Den Haag, Niederlande. Eigentümerin des Bergwerksfelds Birth 1 ist die RV Rheinbraun Handel- und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Die Eigentümerinnen der Bergwerksrechte teilten nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) bzw. 23.11.1995 (Rheinbraun) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

Laut Bezirksregierung Arnsberg ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beding-

ten Grundwasserabsenkungen betroffen. Hierzu wurde ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

### **3.8. Wasserschutzzonen**

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor. Es sind jedoch derartige Festsetzungen beabsichtigt, sodass an dieser Stelle darauf hingewiesen wird. Von der möglichen Festsetzung eines Wasserschutzgebiets wird nach derzeitigen Erkenntnissen der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst.

### **3.9. Hochwasserschutz**

Gem. § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten. Nach der Hochwassergefahrenkarte für das Szenario Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQ<sub>extrem</sub>) ist eine Betroffenheit des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ<sub>100</sub>) und häufige (= HQ<sub>häufig</sub>) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie über keine gem. EG-HWRM-RL als signifikant eingestuftes Gewässer verfügt.

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 78 WHG nicht betroffen ist. Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser ( $HO_{\text{extrem}}$ ) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes kann der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans folglich unbedenklich entwickelt werden.

### **3.10. Erdbeben**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Erdbebenzone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Ein Hinweis hierzu wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

## **4. Übergeordnete Planungen/Vorhandenes Planungsrecht**

### **4.1. Regionalplan**

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Damit überlagert sich eine Fläche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Der vorliegende Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.

### **4.2. Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend als Wohnbaufläche dar. Im Südosten besteht eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche, die einen nach Norden abzweigenden Weg bis zum nördlich an-

grenzenden Wohngrundstück an der Rathausstraße umfasst. Im Norden und Westen ist die Fläche der Garten- bzw. Rathausstraße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand ebenfalls als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan lässt sich daher aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

#### **4.3. Bebauungspläne**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt teilweise im Geltungsbereich des seit dem Jahr 1996 rechtskräftigen Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie seiner 1. Änderung aus dem Jahr 1998. Dieser setzt den einen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans an den Straßen Dr.-Bäumker-Straße und Oberkrüchtener Weg als reines Wohngebiet fest. Die überbaubare Grundstücksfläche wird als flächenhafte Ausweisung mit Abstand zur Baugebietsgrenze durch Baugrenzen festgesetzt. Der nördliche und östliche Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans entlang der Rathausstraße und der Mittelstraße ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen als Baufenster festgesetzt und orientiert sich an der Bestandsbebauung. Zwischen dem reinem und dem allgemeinem Wohngebiet ist eine Straßenverkehrsfläche bzw., südlich des allgemeinen Wohngebiets, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ zwischen Rathaus- und Dr.-Bäumker-Straße festgesetzt. Eine weitere Straßenverkehrsfläche ist zwischen reinem Wohngebiet und nördlicher Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt. Die Ziele der Planung mit der vorgesehenen Errichtung von zwei Neubauten (s. Kap. 1.) lassen sich aufgrund der Lage der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Festsetzung einer zwischen den Baugebieten liegenden Straßenverkehrsfläche nicht realisieren. Folglich ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ treten für ihren Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans außer Kraft. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

#### **4.4. Gestaltungssatzungen**

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich der seit dem Jahr 1997 rechtskräftigen Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“. Darin werden Festsetzungen zur Wand- und Firsthöhe sowie Dachform- und Neigung getroffen.

Die Festsetzung der Firsthöhe von 9,75 m als Höchstmaß wird als planungsrechtliche Festsetzung in die Änderung des Bebauungsplans übernommen. Dagegen werden die Festsetzungen der Gestaltungssatzung zu maximalen Wandhöhen von 3,75 m und geneigten Dächern mit einer Mindestneigung von 35° nicht aufgegriffen. Diese Gestaltungsvorschriften entsprechen den damaligen Bebauungstrends, die sich in verschiedenen älteren Bebauungsplänen in der Gemeinde Niederkrüchten wiederfinden. Bereits seit einigen Jahren werden diese einschränkende Festsetzungen in der Gemeinde Niederkrüchten nicht mehr vorgenommen. In der Zwischenzeit sind Wohnhäuser mit Pult- oder Flachdach zum Stan-

dard geworden. Diesen aktuellen Bauformen und der geänderten planerischen Ausrichtung soll auch in der Änderung des Bebauungsplans Rechnung getragen werden. Eine variantenreichere, weniger uniforme Bebauung innerhalb der Ortslagen wird unterstützt. Zudem befindet sich der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans am äußeren Rand des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung. Eine diversere Bebauung schließt sich bereits heute auf beiden Seiten entlang der Rathausstraße an. Aus gleichem Anlass wurde die Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ bereits im räumlichen Geltungsbereich der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ aufgehoben.

## **5. Verfahren**

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung. Sie können aufgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans vorliegen. Bei ihrer Aufstellung kann gegenüber dem Vollverfahren von Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Niederkrüchten ermöglicht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist weitgehend von bebauten Grundstücken umgeben und stellt somit einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und von Vogelschutzgebieten vor. Damit liegen die Grundvoraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.500 m<sup>2</sup>. Die Grundfläche ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO der Anteil des Baugrundstücks, welcher von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die überbaubare Grundfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt damit unter der Schwelle von 20.000 m<sup>2</sup>.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB vor. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann somit abgesehen werden. Die Durchführung einer formalen Umweltprüfung ist entbehrlich. Die ökologische Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

## **6. Städtebauliche Planung**

Die städtebauliche Planung der Antragsteller sieht die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses als Doppelhaus im Geschosswohnungsbau für rund 12–16

Wohneinheiten mit zwei Vollgeschossen zuzüglich Keller und Staffelgeschoss mit Flachdach vor. Die Ausführung ist in modularer Holzbauart vorgesehen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Wohnungsgrundrisse ist eine hohe Flexibilität vorgesehen, sodass die Schaffung von Wohnungen für Alleinstehende oder Paare sowie Gemeinschaftsräumen nachfragegerecht kombiniert werden kann. In den Dachgeschossen ist die Errichtung jeweils einer Wohnung pro Gebäude geplant. Die Gebäude sollen zurückgesetzt entlang der Rathausstraße sowie mit seitlichem Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken angeordnet werden. Das westliche Gebäude ist mit einem leichten Versatz nach Süden gegenüber dem östlichen geplant, sodass die Bebauung der Verlauf der Rathausstraße aufnehmen soll.

Für die übrige Bestandsbebauung ist der Erhalt als Wohnnutzung mit Abstand zur Straße und zur seitlichen Grundstücksgrenze vorgesehen.

Die Erschließung ist vorwiegend über die Rathausstraße vorgesehen. Hier soll ein Umbau innerhalb des bestehenden Querschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger erfolgen. Die Bestandsbebauung im Süden des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird demgegenüber durch die Dr.-Bäumker-Straße erschlossen. Für den ruhenden Verkehr der geplanten Neubebauung ist unter Ausnutzung der ansteigenden Topografie die Errichtung von Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen in den Einfahrten vorgesehen. Im sonstigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der ruhende Verkehr im Bestand ebenfalls auf Stellplätzen und in Garagen untergebracht werden.

Auf den straßenabgewandten Seiten der Bebauung ist vorgesehen, Gartenbereiche freizuhalten. So soll der durchgrünte Charakter des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Übergang zur Grünanlage Lindbruch bestehen bleiben.

## **7. Auswirkungen der Planung/Gutachten**

Bei der städtebaulichen Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Sie ist insofern positiv zu bewerten als sie eine Nachverdichtung bzw. eine neue Nutzung einer Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ermöglicht. Dadurch wird die bestehende Infrastruktur im Ortsteil Niederkrüchten effizienter in Anspruch genommen. Gleichzeitig erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, da die städtebauliche Planung nicht im Außenbereich realisiert werden muss, was mit einem Verlust an Freiraum einherginge.

Wesentliche Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Zu den Belangen der Umweltschutzgüter erfolgt eine eingehende Betrachtung (s. Kap. 10.). Das folgende Fachgutachten wird anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet:



### **7.1. Umweltbelange**

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (Abriss von Gebäuden und 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" für eine Neubebauung an der Rathausstraße 19 in Niederkrüchten: Kurzbericht Artenschutz und Fotodokumentation, Dipl.-Biol. Michael Straube, Wegberg, 15.10.2018). In diesem Gutachten wurde untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Zur Überprüfung auf planungsrelevante und geschützte Arten fand eine Begehung des Grundstücks, statt.

Im @LINFOS und beim Kreis Viersen liegen nur einzelne Hinweise auf planungsrelevante Arten auf oder im Umfeld des Grundstücks vor. Am nördlich benachbarten Weiher jagen Zwerg- und Wasserfledermäuse. Ca. 700 m südöstlich wurde von einer Katze ein Braunes Langohr gefangen. Nach dem FIS (Anh. 2) sind lokal mehrere planungsrelevante Arten, die an Gebäuden leben, bekannt. V. a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus leben in der Region oft an und in Häusern.

Lebensstätten planungsrelevanter Arten wurden nicht festgestellt. Fledermausquartiere sind unwahrscheinlich, Einzelvorkommen jedoch möglich. Bruten häufiger Vogelarten sind dagegen möglich und teilweise wahrscheinlich.

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Fledermausarten oder kleiner Singvögel ist nie vollständig auszuschließen, da es sich um kleine, unauffällige Tiere handelt. Um eine Betroffenheit sicher zu vermeiden, müssen folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu denen ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wurde:

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der ausführenden Firmen, aller beteiligten Arbeiter und des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgeschrieben, da keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten festgestellt wurden. Es wird aber angeregt, an den Neubauten Hohlräume für nicht planungsrelevante Vogelarten (Halb-/Höhlenbrüter) und Spalten bewohnende Fledermausarten zu schaffen.

### **7.2. Grenzüberschreitende Auswirkungen**

Die Planung ist auf die kleinräumige bauliche Nachverdichtung und Schaffung von Wohnraum im Ortsteil Niederkrüchten ausgerichtet. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen

gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

## **8. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie seiner 1. Änderung werden, soweit möglich und sinnvoll, in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Damit werden nur die erforderlichen Anpassungen aufgrund der aktuellen städtebaulichen Planung für die Neubebauung vorgenommen und die Festsetzungen ansonsten beibehalten.

### **8.1. Art der baulichen Nutzung**

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Baugebiet im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Damit lässt sich die geplante bauliche Nutzung laut städtebaulicher Planung entsprechend realisieren. Die Festsetzung entspricht auch den derzeitigen Festsetzungen im Bereich der östlichen Rathausstraße in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Somit wird eine Einfügung der zulässigen baulichen Nutzung in den Ortsteil Niederkrüchten gewährleistet, der sich am Übergang zur Grünanlage Lindbruch als Wohnstandort darstellt.

### **8.2. Maß der baulichen Nutzung**

Als Maß der baulichen Nutzung werden Festsetzungen zur Grund- und Geschossfläche sowie zur Zahl der Vollgeschosse getroffen. Diese Festsetzungen stellen sicher, dass die Ziele des städtebaulichen Konzepts mit der gebotenen Flexibilität umgesetzt werden können.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO wird für die allgemeinen Wohngebiete auf 0,4 festgesetzt. Es wird eine Bebauungsdichte verfolgt, die sich an den Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO orientiert und somit eine Verträglichkeit zwischen Grundstücksausnutzbarkeit und den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie an das Ortsbild gewährleistet. Mit der Festsetzung der GRZ auf 0,4 kann einerseits eine hinreichende Freiflächennutzung sichergestellt werden, andererseits ermöglicht sie eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks. In diesem Sinne folgt die Festsetzung der Obergrenze auch der Maßgabe zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Für die allgemeinen Wohngebiete wird unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung und den städtebaulichen Zielen eine Bebauung mit maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt. Dem folgend wird hier eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Es wird für ds allgemeine Wohngebiete eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 9,75 m, gemessen zwischen Oberkante Erdgeschossrohfußboden und dem obersten Dachabschluss, festgesetzt. Die maximale Höhe des Erdgeschossroh-

fußbodens wird auf 2,50 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt ist dabei die gemittelte Höhe der Straße an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie maßgeblich. Bei an mehreren Straßen angrenzenden Grundstücken wird die Straße zugrunde gelegt, von der aus die Haupteinschließung des Gebäudes erfolgt. Die topografisch aufgemessenen Höhen der öffentlichen Verkehrsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Die Festsetzung der Gebäudehöhe als Höchstmaß nimmt die Firsthöhe der bisherigen Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ auf. Dadurch erfolgt eine Beschränkung auf die Gebäudehöhe, die auch den umgebenden Grundstücken westlich und südlich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist. Die östlich angrenzende Bebauung entlang der Rathausstraße wird durch den räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, ebenso wie das im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindliche Flurstück 86, bereits heute nicht erfasst. Die Gestaltungssatzung sollte lediglich für den seinerzeitigen „Neubaubereich“ des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ erlassen werden, der sich im Wesentlichen auf die Fassung der 1. Änderung sowie die Flurstücke 87 und 541 im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bezog. Für die übrigen im Wesentlichen bereits bebauten Bereiche sollten weitergehende Einschränkungen nicht vorgenommen werden. Insofern liegen für den Straßenzug der östlichen Rathausstraße derzeit keine Höhenbeschränkungen vor. Daher wird durch die Höhenbegrenzung ein harmonisches, der Umgebungsbebauung ebenfalls mögliches Erscheinungsbild, gefördert. Gleichzeitig ist innerhalb dieser Höhenfestsetzung eine individuelle Bebauung, z. B. mit unterschiedlichen Dachformen möglich. Mit dem oberen und unteren Bezugspunkt ist die Festsetzung zur Gebäudehöhe hinreichend bestimmt.

Durch die Festsetzung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens als Höchstmaß mit dem festgesetzten Wert von 2,50 m lassen sich für den Neubaubereich im hängigen Gelände die laut städtebaulicher Planung auf dem Neubaugrundstück vorgesehenen Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen (s. Kap. 6.) errichten. Eine geringere Höhe des Erdgeschossrohfußbodens würde zu einer nicht realisierbaren Neigung der Zufahrten zu den geplanten Kellergaragen führen. Dies ist einerseits in der Topografie der Rathausstraße begründet. Diese steigt vom Zugang zur Grünanlage Lindbruch zur Straßenkreuzung mit Gartenstraße und Schlecker Weg deutlich an, sodass eine erhebliche Vertikale zu überwinden ist. Andererseits ließen sich die Gebäude auch nicht in größerem Abstand zur Rathausstraße errichten, um die horizontale Länge der Zufahrten zu vergrößern. Hiermit würden die rückwärtigen, als Hausgärten nutzbaren Grundstücksbereiche verkleinert und durch das Heranrücken eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange möglich. Insofern ist hier ein Gebäudesockel von 2,50 m über Straßenniveau notwendig zur Realisierung der städtebaulichen Planung. Diese Thematik ist grundsätzlich auf die bestehende westlich benachbarte Grundstückssituation übertragbar.

Durch die Festsetzung der Höhe des Erdgeschossrohfußbodens in Verbindung mit der Festsetzung der Gebäudehöhe (s. o.) ergibt sich ein zulässiger oberster

Dachabschluss in Höhe von 12,25 m über Straßenniveau der Rathausstraße. Damit würden die bestehenden bzw. genehmigten Gebäude entlang der Rathausstraße um ca. 2,0 m, also in vertretbarem Ausmaß, überragt. Hierbei ist auch die Topografie mit dem nach Süden sowie nach Südwesten ansteigenden Gelände und den darauf vorhandenen Gebäuden zu berücksichtigen (s. Kap. 3.6.). Zugleich lässt sich mit der Errichtung eines modernen Neubaus gegenüber dem Zugang zur Grünanlage Lindbruch ein städtebaulicher Akzent setzen. Der Öffnung zum Freiraum auf der Nordseite der Rathausstraße wird somit eine klar definierte Bauflucht auf der Südseite gegenübergestellt.

Insbesondere kann mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung ein Beitrag zur Deckung des erheblichen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde geleistet werden, insbesondere auch mit kleinen, barrierefreien bzw. -armen Wohneinheiten. Gleichzeitig wird mit der Zulässigkeit einer angemessenen Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Innenbereich die Notwendigkeit einer Konversion von Frei- in Siedlungs- und Verkehrsflächen reduziert. Insofern trägt die Festsetzung auch der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung.

Im Bereich an der Dr.-Bäumker-Straße im WA 2, wo keine topografischen Besonderheiten bestehen, wird die Gebäudehöhe über die gleiche Höhenfestsetzung von 9,75 m bestimmt, allerdings bezogen auf die fertig ausgebaute Br. Bäumker-Straße. Regelungen zur Sockelhöhe sind hier entbehrlich.

### **8.3. Bauweise und Baugrenzen**

Die Bauweise wird für die allgemeinen Wohngebiete dahingehend festgesetzt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Dies entspricht der üblichen dörflichen Struktur des Ortsteils Niederkrüchten und orientiert sich am Bestand in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auch wird damit die Festsetzung im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ übernommen. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 lässt sich damit entsprechend der städtebaulichen Planung die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses umsetzen. Durch die festgesetzte Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern soll eine aufgelockerte und durchgrünte Siedlungsstruktur am Übergang zur Grünanlage Lindbruch erreicht und gesichert werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese sichern eine geordnete Entwicklung im Sinne des städtebaulichen Konzepts, lassen jedoch gleichzeitig hinreichend Spielraum für die Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken. Die vordere Baugrenze verläuft in einem Abstand von 4 m bzw. 3 m parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche und ermöglicht so die Ausgestaltung eines Vorgartenbereichs. Mit einer Tiefe von 17 m bzw. 16 m geben die Baugrenzen genügend Spielraum für die Sicherung der Bestandsbebauung bzw. Errichtung der geplanten Bebauung, tragen jedoch gleichzeitig dafür Sorge, dass die rückwärtigen Grundstücksbereiche im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung von Bebauung freigehalten werden. An der nordöstlichen und südwestlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans schließen die Baugrenzen im WA 1 an die im derzeit

rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ bzw. die 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ an. Entlang der Rathausstraße ergibt sich so ein durchgängiges Baufenster, dass eine straßenständige Bebauung ermöglicht. Das Baufenster entlang der Dr.-Bäumker-Straße im WA 2 wird im vorliegenden Bebauungsplan nun nicht mehr mit dem entlang der Rathausstraße verbunden. Es verläuft mit einem nachbarschützenden bzw. einen Vorgartenbereich ausbildenden Abstand von 3,0 m zur nördlichen, östlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 599. So wird auf die laut städtebaulicher Planung vorgesehene Anordnung der Neubebauung in der Flucht entlang der Rathausstraße hingewirkt.

Die rückwärtigen Grundstücksbereiche bleiben damit frei und ruhige, durchgrünte Hausgärten können entstehen. Dadurch wird die zulässige bauliche Nutzung des betroffenen Grundstücks gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nie-23 zwar eingeschränkt. Jedoch überwiegt hier das Interesse der Allgemeinheit an der Wahrung der Fluchtlinie für die Bebauung entlang der Südseite der Garten- bzw. Rathausstraße. Hinzu kommt das Interesse der Nachbarn an einem rückwärtigen Grundstücksbereich ohne bauliche Nutzungen mit ihrem Störungspotenzial. Zudem verbleibt ein großer Anteil der Grundstücksfläche entlang der Rathausstraße als überbaubare Grundstücksfläche, sodass hierdurch kein Härtefall entsteht. Da im Osten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ursprünglich eine Fußwegeverbindung zwischen Rathaus- und Dr.-Bäumker-Straße vorgesehen war, wäre eine Bebauung zur Einrahmung dieses öffentlichen Raums städtebaulich sinnvoll gewesen. Eine solche Wegeverbindung wurde jedoch nicht realisiert. Mit dem Ausbau der Garten- bzw. Rathausstraße inklusive Ergänzung eines separaten Gehwegs entfällt die verkehrliche Notwendigkeit für die Erreichbarkeit der Grünanlage Lindbruch. Somit besteht die Gelegenheit, einen vom Straßenverkehr abgeschiedenen rückwärtigen Grundstücksbereich im Sinne der städtebaulichen Ordnung als Hausgarten vorzuhalten.

#### **8.4. Stellplätze und Garagen**

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden dürfen. Ebenso wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an den Nachbargrenzen zulässig sind, soweit die der Straße abgewandten Baugrenzen um nicht mehr als 5,0 m überschritten werden. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Stellplätze auch zwischen der der Straße zugewandten Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden können. Damit wird den Grundstückseigentümern Flexibilität bei der Unterbringung der erforderlichen Stellplätze in dem überwiegenden hängigen Gelände gewährt.

#### **8.5. Verkehrsflächen**

Die der Erschließung des nördlichen Teils des festgesetzten Baugebiets dienende Rathausstraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Hierdurch wird die derzeit nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindliche Straße in ihrem Bestand gesichert. Innerhalb des bestehenden Quer-

schnitts wird hier durch die Gemeinde Niederkrüchten ein Umbau geplant (s. Kap. 6.). Dieser soll zwischen der Straßenkreuzung Rathausstraße/Gartenstraße/Schleeker Weg und dem Zugang zur Grünanlage Lindbruch von der Rathausstraße erfolgen. Er soll insbesondere der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger dienen.

Die der Erschließung des südöstlichen Teils des festgesetzten Baugebiets WA 2 dienende Dr.-Bäumker-Straße ist bereits in der derzeit rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und die Straße in ihrem derzeitigen Ausbauzustand gesichert. Somit ergibt sich hierfür kein anderer Regelungsbedarf.

### **8.6. Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen**

An der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird im WA 2 eine mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belastende Fläche festgesetzt. Die Festsetzung wird aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ übernommen. Sie dient der Sicherung eines bestehenden Mischwasserkanals der Gemeinde Niederkrüchten. Dieser verläuft zwischen den Kontrollschächten Nr. 110002 in der Garten- und Nr. 110003 in der Dr.-Bäumker-Straße. Der Verlauf der Rohrachse innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde als sonstige zeichnerische Plandarstellung in den Bebauungsplan aufgenommen. Beidseitig davon gewährt die Festsetzung einen jeweils 2,5 m breiten Schutzstreifen.

## **9. Festsetzungen nach Landesrecht**

### **9.1. Niederschlagswasserbeseitigung**

Laut § 48 LWG NRW besteht für den privaten Grundstückseigentümer eine Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine entsprechende Festsetzung wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW im Bebauungsplan getroffen.

## **10. Hinweise**

### **10.1. Außerkrafttreten von Vorschriften**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“. Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ verlieren diese ihre Rechtskraft. Die bisherigen Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt.

Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ vom 09.07.1997 werden für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ aufgehoben.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

### **10.2. Erdbebenzonen**

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006), ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

### **10.3. Artenschutz**

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte – v. a. im Sommerhalbjahr – auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v. a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V. a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

### **10.4. Grundwasser**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebergbaus betroffen. Im Zuge dessen kann es zu Beeinflussungen des Grundwasserstandes und hierdurch bedingte Bodenbewegungen kommen.

Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

## **11. Belange der Umweltschutzgüter**

Aufgrund der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13a BauGB sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Umweltprüfung

gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan gem. § 2a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umweltschutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen und zu bewerten. Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umweltschutzgüter werden nachfolgend dargestellt.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Nachverdichtung im Ortsteil Niederkrüchten und stellt somit einen Beitrag zur Innenentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten dar. Eine derzeitige Siedlungsfläche wird weiterhin als solche genutzt und nachverdichtet. Vorhandene Infrastrukturen können genutzt werden. Damit kann eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich mit aufwändiger Neuerrichtung entsprechender Infrastrukturen vermieden werden.

#### **11.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Mit dem Bebauungsplan werden zwei derzeit baulich unternutzte Grundstücke als Standort für ein Mehrgenerationenhaus als Doppelhaus mit Geschosswohnungsbau überplant. Damit wird die Fläche weiterhin als Wohnstandort genutzt.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der geplanten Nutzung mit einer begrenzten Zunahme des Verkehrs durch Anlieger und Besucher zu erwarten, mit der eine Zunahme der betriebsbedingten Lärm- und Luftschadstoffemissionen verbunden ist. Von erheblichen Belastungen ist jedoch aufgrund der geringen Größe des Entwicklungsbereichs nicht auszugehen, sodass sich die bestehende Situation nur geringfügig verändern wird.

Gewerbliche oder landwirtschaftliche Immissionen aus der Nachbarschaft sind nicht bekannt. Die Betroffenheit sonstiger Belange des Gesundheitsschutzes ist nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans gesunde Wohnverhältnisse herzustellen sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als nicht erheblich eingestuft.

#### **11.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. als bereits vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Die Eingriffsregelung wird somit gem. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht angewendet.

Die derzeitigen Freiräume im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans stellen einen Lebensraum für kleine Säugetiere, Reptilien, Vögel, Insekten und Mikroorganismen dar. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans stehen diese Habitate im Bereich der geplanten Bebauung nicht mehr zur Verfügung. Jedoch bieten die umliegenden Freiräume in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Nachbargrundstücke Ausweichmöglichkeiten mit ähnlichen Lebensbedingungen. Gleichzeitig sieht die städtebauliche Planung die Schaffung von Vor- und Haus-



gartenbereichen vor, sodass für die betroffenen Tiere Flächen zur Ansiedlung wieder hergestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans weist derzeit einen angesichts der Lage im Innenbereich relativ hohen Pflanzenbestand auf. Im Inneren liegt ein verwilderter Gartenbereich mit Rasendecke, an den Rändern wachsen teilweise dicht Bäume, Sträucher und Gehölze. Zur Umsetzung des Bebauungsplans müssen einzelne Bäume gefällt und Sträucher und Gehölze entfernt werden. Nach Möglichkeit soll die Vegetation jedoch auch erhalten bleiben. Zudem werden durch die Freiraumgestaltung laut städtebaulicher Planung Anpflanzungen vorgenommen, aufgrund derer zu erwarten ist, dass das Grünvolumen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sich insgesamt nur unwesentlich reduziert.

Da es sich bei der städtebaulichen Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, sind insbesondere aufgrund der als vor der planerischen Entwicklung erfolgt geltenden Eingriffe in die Natur keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die beschriebenen leichten Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, da gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, insbesondere auch zum Schutz derzeitiger Freiräume im Außenbereich und der dortigen Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (s. Kap. 7.1.). Darin wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung planungsrelevanter und geschützter Tier- und Pflanzenarten durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten ist. Um Beeinträchtigungen auszuschließen, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **11.3. Fläche**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans bleibt eine derzeitige Siedlungsfläche als solche erhalten. Die vormalige bzw. bereits vorgesehene Wohnnutzung wird reaktiviert bzw. aufgenommen. Dadurch ist zu erwarten, dass die Konversion von Frei- in Siedlungs- und Verkehrsflächen in geringem Umfang reduziert wird, da die städtebauliche Planung als Maßnahme der Innenentwicklung realisiert werden kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind somit als nicht erheblich einzustufen.

### **11.4. Boden**

Durch den Bebauungsplan wird eine gegenüber dem derzeitigen Zustand dichtere Bebauung und somit stärkere Versiegelung des Bodens ermöglicht. Dadurch werden die natürlichen Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Durch die ebenfalls vorgesehene Nutzung einiger Bereiche als Vor- bzw. Hausgarten bleiben jedoch auch Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unversiegelt, sodass die Bodenfunktionen dort aufrechterhalten werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht im Altlastenkataster des Kreises Viersen erfasst.

Aufgrund der städtebaulichen Planung im Innenbereich wird die Inanspruchnahme ökologisch wertvollere Böden im Außenbereich vermieden. Für das Schutzgut Boden sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **11.5. Wasser**

Oberflächengewässer sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Der Lütterbach, ein linksseitiger Zufluss der Schwalm, verläuft in ca. 50 m Entfernung nördlich, wo er in der Grünanlage Lindbruch den Lindbruchweiher speist und durchfließt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Die Grundwasserneubildung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist derzeit aufgrund der baulichen Unternutzung mit wenigen abflusswirksamen Flächen kaum gestört. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist daher eine geringfügige Beeinträchtigung zu erwarten. Ein größerer Anteil der Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird von Dach- sowie befestigten Verkehrsflächen bedeckt sein. Aufgrund des vorgesehenen Anschlusses an die bestehende Mischwasserkanalisation (s. Kap. 3.3.) wird das darauf fallende Niederschlagswasser nicht mehr in den Untergrund versickern. Durch die freiräumliche Nutzung in den übrigen Bereichen kann die Grundwasserneubildung jedoch teilweise erhalten bleiben. Zudem sind aufgrund der kleinen Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Somit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich eingestuft.

#### **11.6. Luft**

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der gegenüber der derzeitigen Nutzung größeren Nutzfläche eine geringfügige Zunahme betriebsbedingter Emissionen durch die Abluft der Heizungen zu erwarten. Die Einhaltung der aktuellen energetischen und technischen Standards ist für die laut städtebaulicher Planung vorgesehenen Neubauten u. a. durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sichergestellt.

Die Erhöhung der Nutzfläche wird voraussichtlich eine leichte Erhöhung der Emissionen durch den PKW-Verkehr bewirken. Eine Vorbelastung besteht durch die angrenzende Garten- bzw. Rathausstraße. Mit der städtebaulichen Planung im Innenbereich und den damit verbundenen kurzen Wegen zu den Infrastruktureinrichtungen werden zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen durch den Kfz-Verkehr geringer ausfallen als bei einer Planung im Außenbereich.

Insgesamt sind durch Heizung und Verkehr leichte Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastung sowie aufgrund der Lage im Innenbereich als nicht erheblich einzustufen.

### **11.7. Klima**

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Die EnEV 2009 hatte die energetischen Anforderungen für Neubauten im Vergleich zur vorhergehenden EnEV 2007 bereits um 30 % verschärft. Die EnEV 2014 schreibt die EnEV 2009 fort und erhöht die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden um durchschnittlich 20 %.

Insofern kann für die Umsetzung des Bebauungsplans bei dem laut städtebaulicher Planung als Neubau vorgesehenen Doppelhaus mit einer Energieeffizienz gerechnet werden, die den hohen gesetzlichen Anforderungen zur Reduzierung des Kohlenstoffdioxidausstoßes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots Rechnung trägt. Weiterhin enthält das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) Verpflichtungen zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden.

Durch die Entfernung eines Teils des Vegetationsbestands sowie die zusätzliche Versiegelung des Bodens im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans kommt es voraussichtlich zu einer leicht verstärkten lokalen Aufheizung der dortigen Bereiche. Diese beschränkt sich jedoch auf die Flächen, die gegenüber dem derzeitigen Zustand zusätzlich baulich genutzt werden sollen. Zudem sind die übrigen Bereiche zur Nutzung als Freiräume vorgesehen, sodass die Aufheizung lokal begrenzt und auf ein geringfügiges Ausmaß beschränkt wird.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich insgesamt lediglich kleinräumige klimatische Auswirkungen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima zu erwarten.

### **11.8. Landschaft**

Die bestehenden Freiräume im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen teilweise erhalten bleiben bzw. neue Vor- und Hausgärten angelegt werden. Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, sind keine Auswirkungen auf die Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft im Außenbereich zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit als nicht erheblich einzustufen.

### **11.9. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird das Ortsbild des Ortsteils Niederkrüchten geringfügig verändert. Laut städtebaulicher Planung ist der Neubau eines Doppelhauses auf zwei derzeit baulich unternutzten Grundstücken vorgese-

hen. Somit erfolgt eine Ergänzung der Bebauung entlang der Fluchtlinie der Südseite der Garten bzw. Rathausstraße. Schützenswerten Kultur- und Sachgüter im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nicht bekannt. Erhebliche Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

#### **11.10. Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen**

Laut städtebaulicher Planung ist im räumlichen Geltungsbereich eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen (wie es z. B. bei der „Explosion einer Anlage“ der Fall sein könnte).

Für die geplanten Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Fall von schweren Unfällen oder Katastrophen im Umfeld keine Auswirkungen zu erwarten, die über das normale, allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht in einem Bereich erhöhtem Risiko für Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen, Flugzeugabstürzen oder anderen katastrophentypischen Freisetzungen von Hitze, Strahlung, Schall oder Schadstoffen. Die städtebauliche Planung weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber derartigen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf.

Eine Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände i. S. d. § 3 Abs. 5c BImSchG zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG oder Anlagen, die Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG oder Bestandteile von Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG sind, durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Auch eine Unterschreitung der Achtungsabstände i. S. d. KAS-18 zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Der Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG kann somit als beachtet angesehen werden.

Essen, den 21.01.2020

**Abriss von Gebäuden und 5. Änderung des  
Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg"  
für eine Neubebauung an der Rathausstraße 19  
in Niederkrüchten**

**Kurzbericht Artenschutz und Fotodokumentation**



**Michael Straube**

**Wegberg**

**Oktober 2018**

**Auftraggeber:**

Markus Derix  
Dam 63a  
41372 Niederkrüchten

**Ansprechpartner:**

Manuel Dahmen

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Biol. Michael Straube  
Eichenstr. 32  
41844 Wegberg  
Tel. 02434-9930275  
Mobil 0177-8892450  
straube@michael-straube.de



Wegberg im Oktober 2018

## Kurzbeschreibung des Vorhabens

In Niederkrüchten sollen für Neubauten ein altes Wohnhaus mit Anbauten und eine Garage abgebrochen werden (Fotos in Anh. 3). Gebäude wie die Zurückzubauenden können als Lebensstätten planungsrelevanter Arten, v.a. von Vögeln und Fledermäusen, dienen (Anh. 2). Daher forderte der Kreis Viersen eine Untersuchung mit Artenschutzprüfung (Vorprüfung, ASP I).

Für die Bebauung ist weiter eine Änderung des geltenden Bebauungsplans Nie-23 "Oberkrüchtener Weg" notwendig. Die vorliegende Artenschutzprüfung für den Abbruch ist gleichzeitig der Beitrag zum Artenschutz für die Änderung des Bebauungsplans.

## Ergebnisse und Bewertung

Zur Überprüfung auf planungsrelevante und geschützte Arten fand am 30.4.2018 eine Begehung des Grundstücks, der Garage und weiterer Anbauten des Wohnhauses statt. Das Wohnhaus selbst wurde am 2.5.18 untersucht. Alle Räume konnten begangen werden; das Spitzdach wurde vom OG aus eingesehen. Das Wohnhaus stammt vermutlich aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Garage und Anbauten aus der 2. Hälfte der 20. Jahrhunderts. Gebäude und Grundstück werden seit mehreren Jahren (ca. seit 2013/14) nicht mehr genutzt.

Im @LINFOS und beim Kreis Viersen liegen nur einzelne Hinweise auf planungsrelevante Arten auf oder im Umfeld des Grundstücks vor. Am nördlich benachbarten Weiher jagen Zwerg- und Wasserfledermäuse. Etwa 700 m südöstlich wurde von einer Katze ein Braunes Langohr gefangen. Nach dem FIS (Anh. 2) sind lokal mehrere planungsrelevante Arten, die an Gebäuden leben, bekannt. V.a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus leben in der Region oft an und in Häusern.

### Gebäude 1 (Wohnhaus)

Das kleine Wohnhaus besteht aus einem genutzten Erdgeschoss und einem ausgebauten Dach.

Das Dach ist zu etwa 2/3 für Wohnzwecke ausgebaut. Die Abseiten und ein kleiner Spitzboden wurden als Lager genutzt. Spuren, die auf eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse hinweisen, fehlen. Das Dach ist am Westgiebel defekt und offen.

Im Gebäude wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, planungsrelevante oder häufige und verbreitete Vögel gefunden.

Unter dem Wohnhaus besteht ein Kellerraum, der von außen durch eine Öffnung für Tiere zu erreichen ist. Im Gewölbe bestehen nur einzelne Spalten, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten. Durch die Öffnung ist der Keller relativ kalt und bewettert.

Fledermauswochenstuben sind im Gebäude unwahrscheinlich, aber genauso wie Einzelquartiere möglich. Vermutlich wird der Keller nicht als Winterquartier genutzt. Lebensstätten anderer planungsrelevanter Arten werden ausgeschlossen, Bruten häufiger Vogelarten sind aber möglich und wahrscheinlich.

### **Gebäude 2 (Garage)**

Die im Westen an das Wohngebäude angebaute Garage ist baufällig, feucht und zugig. Die Dachverkleidung hängt innen teilweise herab, auf der Südseite ist das Dach bereits eingestürzt. Im Inneren wurden auf einem Brett und in einem Durchbruch zwei alte Nester nicht planungsrelevanter Arten (vermutlich u.a. Zaunkönig) entdeckt (keine Eier oder Jungvögel). Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Quartiere von Fledermäusen sind - abgesehen von stets möglichen Quartiere von Einzeltieren - aufgrund der Bausubstanz nicht zu erwarten. Im Efeu an Außenmauer und Dach können häufige, verbreitete Vogelarten brüten.

### **Gebäude 3 (Anbauten)**

Im Süden des Wohnhauses schließt sich ein Anbau an, der als Badezimmer, Kaninchenstall und Lager genutzt wurde. Die Bausubstanz ist wie die Garage baufällig. Hinweise auf planungsrelevante Arten fehlen, Bruten häufiger Vogelarten sind möglich. Da der Anbau als Versteck einer (verwilderten) Katze genutzt wird, sind erfolgreiche Bruten hier und in der Garage unwahrscheinlich.

### **Weitere Bauten**

Im Garten stehen Reste alter Bauten, bei denen es sich vermutlich um (Hühner)Ställe handelte. Sie sind eingestürzt und als Lebensstätten planungsrelevanter Arten ohne Bedeutung. Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten sind aber möglich.

### **Garten**

Die Bäume und Gehölze auf den Grundstück, die im Luftbild (Abb. 2) zu erkennen sind, wurden bis auf das Efeu an der Garage bereits im letzten Winter komplett entfernt. Auf dem Grundstück bestehen keine Gewässer und keine größeren offenen Bodenstellen. Fahrspuren der Rodungsfahrzeuge vom Winter 2017/18 waren aufgrund der starken Regenfälle am 30.4. stellenweise wassergefüllt, am 2.5.18 aber wieder nahezu trocken.

Das Bestehen von Lebens- und Fortpflanzungsstätten der im FIS (Anh. 2) genannten Arten ist im UG ausgeschlossen.



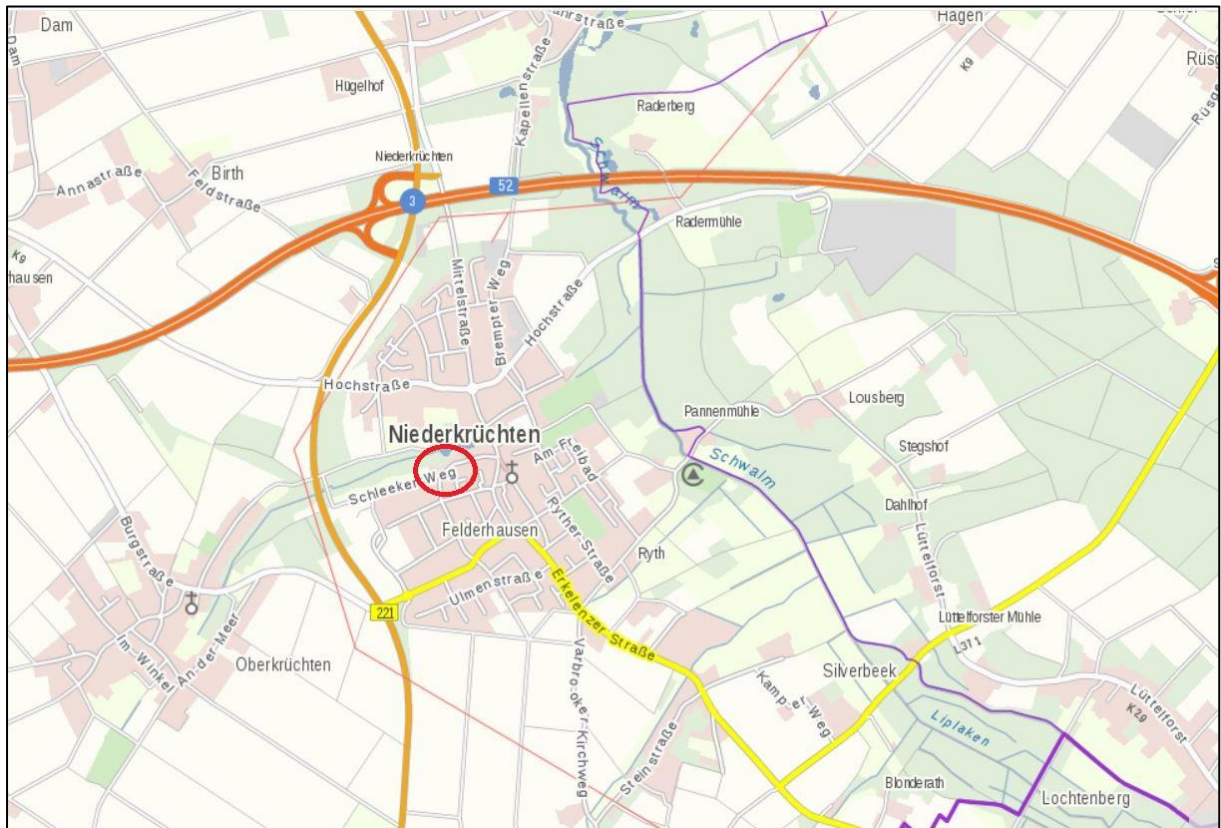


Abb. 1: Lage des Grundstücks in Niederkrüchten (Kartengrundlage © Geobasisdaten NRW)



Abb. 2: Lage im Luftbild (Kartengrundlage © Geobasisdaten NRW)

## Artenschutzprüfung

Als Nachweis der Artenschutzprüfung wird ein vorgegebenes Formblatt angehängt (Anh. 1).

## Maßnahmen

### Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Fledermausarten oder kleiner Singvögel ist nie vollständig auszuschließen, da es sich um kleine, unauffällige Tiere handelt. Um eine Betroffenheit sicher zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Aufgrund der meist geringen Kenntnisse über Fledermäuse ist die Information der ausführenden Firmen, aller beteiligten Arbeiter und des Auftraggebers über Fledermäuse und die gesetzliche Notwendigkeit ihres Schutzes geboten.

Es kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass in Mauern oder Dächern nicht erkennbare Fledermausverstecke oder Vogelniststätten bestehen, etwa zwischen den Randziegeln und dem Dachrand, am mit Holz verkleideten Schornstein und an den Fensterrahmen. Daher muss beim Rückbau der Gebäude auf versteckte Quartiere und Tiere geachtet werden.

Im Falle des Fundes von Fledermäusen beim Abbruch oder im Vorfeld sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind zu bergen und ein Sachverständiger ist hinzu zu ziehen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden. Gesunde Tiere müssen am selben Abend wieder frei gelassen werden. Sollte zum Zeitpunkt des Abrisses strenger Frost herrschen, müssen die Tiere gehältert werden, bis die Nachttemperaturen über 5°C liegen (Zwergfledermäuse bis 0°C).

Sollten beim Abbruch Vogelbruten oder nicht selbständige Jungvögel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und Maßnahmen zum Schutz der Brut zu ergreifen.

Aufgrund der möglichen Fledermausquartiere wurden vor dem Beginn der Abbrucharbeiten bereits eine morgendliche Begehung sowie eine erneute Untersuchung der Gebäude durchgeführt, um Wochenstuben und Einzelquartiere v.a. der häufigen und verbreiteten Zwergfledermaus auszuschließen. Dabei wurde auch auf Kot- und Urinspuren an Fassaden und Fenstern als Hinweise einer aktuellen Nutzung geachtet. Es ergab sich kein Hinweis auf eine aktuelle Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel.

Bei der Beleuchtung der Baustelle sollte - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. V.a. eine weit in Richtung Teiche, Bach und Gehölze reichende horizontale Beleuchtung muss vermieden werden, auch beim Bau und nach dem Bezug des/der Gebäude.

## **Ausgleichsmaßnahmen**

Da keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten festgestellt wurden, sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben. Es wird aber angeregt, an den Neubauten Hohlräume für nicht planungsrelevante Vogelarten (Halb-/Höhlenbrüter) und Spalten bewohnende Fledermausarten zu schaffen.

Sollten wider Erwarten noch planungsrelevante Tierarten am Gebäude nachgewiesen werden, sind die zerstörten Lebensstätten in Absprache mit dem Gutachter und/oder dem Kreis Viersen durch geeignete Ersatzquartiere zu ersetzen.

## Anhang 1: Formblatt Artenschutzprüfung

Bauvorhaben: Abbruch von Gebäuden und Neubebauung

Baugrundstück (Ort, Straße): Rathausstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Antragsteller/in: W. u. J. Derix GmbH & Co., Dam 63a, 41372 Niederkrüchten

A	Sachverhalte Grundstück	
	JA	NEIN
1.	Folgende Lebensstätten kommen auf dem Grundstück vor: <input type="checkbox"/> Gehölze <input type="checkbox"/> Gewässer (auch zeitweise trocken fallend) <input checked="" type="checkbox"/> Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)	 X X <input type="checkbox"/>
2.	Folgende wild lebenden Tiere kommen auf dem Grundstück vor: <input type="checkbox"/> Vögel <input type="checkbox"/> Fledermäuse <input type="checkbox"/> Frösche/Kröten/Molche <input type="checkbox"/> Eidechsen	 X X X X
3.	<input type="checkbox"/> Es werden mehr als 10% der Gehölze des Grundstücks entfernt	 X
4.	Laubgehölze (Hecke, Gebüsch) werden außerhalb des Zeitraums 01. Oktober bis 28. Februar: <input type="checkbox"/> beseitigt <input type="checkbox"/> zurückgeschnitten	 X X
5.	Obstbaum (Hochstamm) wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	 X
6.	Baum mit einem Stammumfang von mehr als 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	 X
7.	Höhle am Baum (Astlöcher, Spechthöhlen etc.) wird: <input type="checkbox"/> beseitigt	 X
8.	Brachfläche wird: <input checked="" type="checkbox"/> beseitigt <input type="checkbox"/> vorübergehend in Anspruch genommen	 <input type="checkbox"/> X
9.	<input type="checkbox"/> Gewässer (Teiche, Gräben etc.) wird beseitigt	 X
10.	<input type="checkbox"/> Vogelnest wird beseitigt	 X
B	Sachverhalte vorhandene Gebäude	
11.	Gebäude/-teil wird: <input type="checkbox"/> aus-/angebaut, aufgestockt <input checked="" type="checkbox"/> abgerissen	 X <input type="checkbox"/>
11.1	<input type="checkbox"/> Dachausbau/-erneuerung bei nicht ausgebautem Dachboden <input checked="" type="checkbox"/> Dachüberstand von mehr als 20 cm wird verändert <input type="checkbox"/> Vogelnest wird beseitigt (z.B. Schwalben, Mauersegler, Eulen) <input checked="" type="checkbox"/> Verschalung wird beseitigt (z.B. Verkleidung von Außenwänden) <input checked="" type="checkbox"/> Gebäude/-teil wurde in den letzten 3 Jahren nicht regelmäßig genutzt	 X <input type="checkbox"/> X <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

## C Erläuterungen zum Vorhaben und zu den baubedingten Auswirkungen

zu 1. und 2. (Art der Feststellung, z.B. Beobachtungen und nach Möglichkeit Artbezeichnungen)

Keine Feststellung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten, Bruten häufiger Arten möglich

zu 3. bis 10.

Zeitraum der Durchführung der Maßnahme(n): kurzfristig, Beginn möglichst noch im Mai 2018

Beschreibung der Veränderung (Art/Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere/Lebensstätten; ggf. Fotos/Pläne/Skizzen beifügen):

Entrümpelung und Neugestaltung des Gartens

zu 11 und 11.1.

Zeitraum der Durchführung der Maßnahme(n) \*: ab Abbruchgenehmigung kurzfristig, Beginn im Herbst 2018

Beschreibung der Veränderung (Art/Umfang der Maßnahme und Wirkungen auf geschützte Tiere/Lebensstätten; **Fotos \***, ggf. Pläne/Skizzen beifügen):

Abbruch der Gebäude, Entfernung von Efeu, Neubebauung und Gartenneuanlage

## D Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind geplant

- Ersatzgewässer wird vorzeitig angelegt.
- Künstliche Nisthilfen werden für entfallende Baumhöhlen/Nistplätze an vergleichbaren Standorten in unmittelbarer Nachbarschaft vorzeitig bereitgestellt.

Beschreibung der Maßnahme (Struktur/Art/Umfang/Zeitraum):

- eine morgendliche Begehung zum Ausschluss von Fledermausquartieren
- Unmittelbar vor Beginn des Abbruchs und der Entrümpelung des Gartens Begehung zur Suche nach Vogelbruten und - in und an den Gebäuden - Fledermäusen; im Falle des Fundes von laufenden Bruten oder Fledermäusen sofortiger Baustopp und Information des Kreises Viersen und ggf. eines Experten zur Bergung verletzter Tiere.
- Keine weit reichende horizontale Beleuchtung der Baustelle, sofern in der Dämmerung gearbeitet wird.

**Datum** 2.5.2018

**Unterschrift**



\* Pflichtangaben/ Pflichtunterlagen

## Anhang 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4703-3 (Schwalmtal-Südwest) und 4803-1 (Wegberg-Nordwest)

FIS NRW mit Stand vom 1.5.2018

Für die Lebensraumtypen Gebäude (Geb) und Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (Gärt)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Geb	Gärt
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	(Na)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	
Wasser-fledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na
Wimper-fledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
<b>Vögel</b>					
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		Na
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(FoRu)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen'	S		(FoRu)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Geb	Gärt
		ab 2000 vorhanden			
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(FoRu)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		
<b>Amphibien</b>					
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)
<b>Schmetterlinge</b>					
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)

**Erhaltungszustand in NRW:**

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand

S Schlechter Erhaltungszustand

U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung

**Vorkommen:**

Na Nahrungshabitat

FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen

## Anhang 3: Fotodokumentation

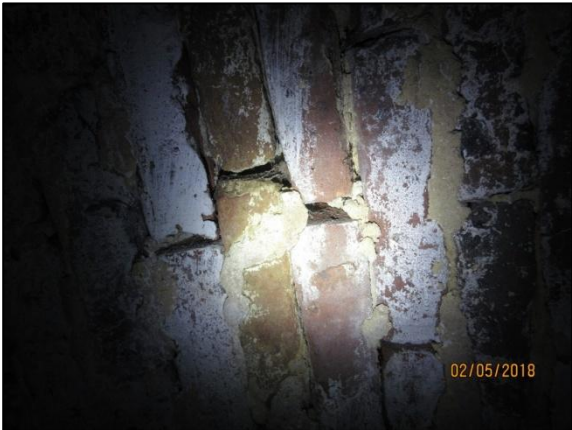
### Grundstück





Wohnhaus







Garage





## Anbauten





### Weitere Bauten



Alle Fotos April/Mai 2018, © Michael Straube

## 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ der Gemeinde Niederkrüchten – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 11.09.2019 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (T) eingegangen sind:

Keine Einwendungen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.10.2019
- Handwerkskammer Düsseldorf K. d. ö. R. vom 14.10.2019
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein K. d. ö. R. vom 14.11.2019
- Kreis Viersen vom 13.11.2019
- NEW AG vom 01.10.2019
- Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.10.2019

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>T 01</b>	<b>Arbeitsgemeinschaft Biotopschutz im Kreis Viersen e. V. vom 12.11.2019</b>		
	<p>Unsererseits bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir würden jedoch begrüßen, wenn gem. Artenschutzprüfung im Zusammenhang mit der dort getroffenen Anregung für die Ausgleichsmaßnahme an den Neubauten Hohlräume für Halb- / Höhlenbrüter und Spalten für Fledermausarten vorgesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Artenschutzgutachten sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben.</p> <p>Die Empfehlung des Gutachters, an den Neubauten Hohlräume für Halb- /Höhlenbrüter und Spalten für Fledermausarten vorzusehen, wird an die Bauherren weitergegeben.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>
<b>T 02</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg vom 04.10.2019</b>		
	<p>Die Änderungsfläche liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Birth 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brachter Wald“. Eigentümerin des Feldes ist der Niederländische Staat, vertreten</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans werden die diesbezüglichen Ausführungen entsprechend angepasst (s. Kap. 3.7.).</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>





ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	verband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.		
<b>T 03</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.10.2019</b>		
	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.  Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und die zuständige kommunale untere Denkmalbehörde bei der Gemeinde Niederkrüchten wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das dargestellte Gebiet liegt in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage „Niederkrüchten“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans enthält entsprechende Ausführungen (s. Kap. 3.8.).</p>	
<b>T 04</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.09.2019</b>		
	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Pla-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Änderung des Bebauungsplans wird durch die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen sichergestellt, dass keine baulichen Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.		
<b>T 05</b>	<b>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2019</b>		
<b>05.1</b>	<p>Erdbebengefährdung</p> <p>In Ergänzung zu den korrekt wiedergegebenen Ausführungen zu Erdbebenzonen gebe ich folgenden Hinweis:</p> <p>Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Änderung des Bebauungsplans wird der Hinweis zu den Erdbebenzonen entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>05.2</b>	<p>Baugrund</p> <p>Im Plangebiet stehen Sande und Kiese der Jüngeren Hauptterrasse an.</p> <p>Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weitergegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>T 06</b>	<b>Landschaftsverband Rheinland K. d. ö. R. vom 08.10.2019</b>		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden bzw. werden im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde Niederkrüchten (regelmäßig) beteiligt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>T 07</b>	<b>Unitymedia NRW GmbH vom 31.10.2019</b>		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unitymedia NRW GmbH wird im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans beteiligt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## 5. Änderung des Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ der Gemeinde Niederkrüchten –Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 15.11.2019 von der Öffentlichkeit (B) eingegangen sind:

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<b>B 01</b>	<b>Bürger vom 24.10.2019</b>		
	<p>Wir nehmen Bezug auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und bringen hiermit unsere Bedenken zum Ausdruck.</p> <p>Wir halten den geplanten Baukörper in der Dimension in dieser Lage für viel zu mächtig und zu hoch. In einem Wohngebiet, in dem bisher nur Ein- und Zweifamilienhäuser gebaut wurden, werden für die letzten beiden nicht bebauten Grundstücke alle bisherigen satzungsmäßigen Beschränkungen aufgehoben und ein Komplex von 12 - 16 Wohneinheiten geplant. Ebenfalls soll die Höhe des Baukörpers, von der gemittelten Höhe der Straße gerechnet, auf 12,25 m drastisch verändert werden, obwohl unmittelbar gegenüber das im Jahr 2005 erbaute Haus in der Rathausstraße 20 nur eine Höhe von 7,50 m aufweist. Die Fenster im Obergeschoss durften aufgrund der Baugenehmigung nur in Richtung des geplanten Baukörpers erstellt werden. Der Gebäudeabstand zum geplanten Baukörper beträgt ca. sechs Meter und führt zur vollständigen Beschattung des Hauses Nr. 20.</p>	<p>Die geplante Bebauung liegt ca. 100 m entfernt vom Ortskern Alt-Niederkrüchtens. Die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans lassen eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 bei zwei Vollgeschossen sowie einer Gebäudehöhe von max. 9,75 m und einer Erdgeschossrohfußbodenhöhe von max. 2,50 m zu. Damit ermöglichen sie eine der Lage angemessene, maßvolle bauliche Dichte, auch zur Entwicklung von Mehrfamilienhäusern. Bereits die derzeit rechtskräftige Gestaltungssatzung Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ lässt eine Firsthöhe von 9,75 m zu. Die Beschränkung bezieht sich aber nur auf das betreffende Baugrundstück und die südlich und westlich angrenzenden Grundstücke. Für die übrige Bebauung entlang der Rathausstraße liegt dagegen derzeit keine Höhenbeschränkung vor. Auch die Festsetzungen zur Grund- und Geschossflächenzahl, zur Zahl der Vollgeschosse und zu den Hausformen entsprechen denen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ bzw. orientieren sich an den Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO. Somit wird mit den Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans keine übermäßige Verdichtung zugelassen. Eine vollständige Beschattung des Gebäudes Rathausstraße Nr. 20 ist nicht zu erwarten. Es befindet sich nicht ca. 6, sondern ca. 8,5 m von der geplanten</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Dass die Rathausstraße entlang des geplanten Baukörpers ein Gefälle aufweist und damit vom niedrigsten Punkt gerechnet der Baukörper nochmals größer und wuchtiger wird, bleibt bei der Planung unberücksichtigt. Eine Staffe- lung ist auf jeden Fall erforderlich.</p>	<p>ten Bebauung entfernt. Der Abstand der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche beträgt 4,0 m zur öffent- lichen Verkehrsfläche. Damit wird ein ausreichender Ab- stand zwischen der Bebauung auf den beiden Straßensei- ten gewährleistet. Zudem liegt die geplante Bebauung süd- östlich des Gebäudes Nr. 20, sodass für dessen Südfassa- de eine Besonnung bereits ab der Mittagszeit stattfindet. Eine Verschattung in dem vom Einwender befürchteten Ausmaß ist nicht zu erwarten. Im Übrigen wird im Bauge- nehmigungsverfahren die Einhaltung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener Abstände geprüft. Damit wird regelmäßig das Gebot der Rücksichtnahme auf nachbarliche Belange erfüllt.</p> <p>Die vorhandene Topografie innerhalb des Bereichs und in der Umgebung der geplanten Bebauung wurde berücksich- tigt. Die festgesetzte Erdgeschossrohfußbodenhöhe für den geplanten Neubau ermöglicht die Errichtung der vorgese- henen Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen. Eine geringere Höhe des Erdgeschossrohfußbodens würde zu einer nicht realisierbaren Neigung der Zufahrten zu den geplanten Kellergaragen führen. Dies ist einerseits in der Topografie der Rathausstraße begründet. Diese steigt vom Zugang zur Grünanlage Lindbruch zur Straßenkreuzung mit Gartenstraße und Schlecker Weg deutlich an, sodass eine erhebliche Vertikale zu überwinden ist. Andererseits ließen sich die Gebäude auch nicht in größerem Abstand zur Rat- hausstraße errichten, um die horizontale Länge der Zufahr- ten zu vergrößern. Hiermit würden die rückwärtigen, als Hausgärten nutzbaren Grundstücksbereiche deutlich ver- kleinert und umfängliche Abgrabungen erforderlich. Ebenso wäre durch das Heranrücken eine Beeinträchtigung nach- barlicher Belange möglich. Insofern ist hier ein Gebäudesoc- kel von 2,50 m über Straßenniveau notwendig zur Realie- sierung der städtebaulichen Planung. Diese Thematik ist grundsätzlich auch auf die bestehende westlich benachbar- te Grundstückssituation übertragbar. Zwar wirkt die geplan- te Bebauung am niedrigsten Punkt der Rathausstraße dann</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unter Ziffer 7. im Beschluss führen Sie auf, dass eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten ist. Was sind denn wesentliche Beeinträchtigungen, wenn der vorgenannte Sachverhalt nicht berücksichtigt wird?</p> <p>Auch die Ausführungen unter Ziffer 8.2. sind falsch. Dort wird aufgeführt, dass die bestehenden Gebäude entlang der Rathausstraße um ca. 2,00 m, also in vertretbarem Ausmaß, überragt würden. Es handelt sich um 4,75 m, was erheblich ist.</p> <p>Wir haben verstanden, dass die Gemeinde Bedarf an Woh-</p>	<p>höher. Dies ist jedoch gegenüber einer Staffelung der Gebäudehöhe städtebaulich zu präferieren. Eine einheitliche Höhe der beiden geplanten Doppelhaushälften dient einem harmonischen Erscheinungsbild, indem sie die Zusammengehörigkeit vermittelt. Ebenso hätte die „Abstufung des östlichen Gebäudes des Doppelhauses keine Auswirkungen auf die Grundstückssituation des Gebäudes Nr. 20. Vielmehr steht die Bebauung vis-à-vis dem Eingang zur Grünanlage und erfüllt so eine städtebauliche Funktion einer Raumkante.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf das Kap. 7. „Auswirkungen der Planung/Gutachten“ der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans. Dort wird dargelegt, dass wesentliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange sowie grenzüberschreitende Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine seitens des Einwenders befürchtete Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist darüber hinaus ebenfalls nicht zu erwarten. Die geplante Bebauung weist kein unübliches Maß der baulichen Nutzung auf. Im Übrigen wird im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener Abstände geprüft. Damit wird regelmäßig das Gebot der Rücksichtnahme auf nachbarliche Belange erfüllt (s. o.).</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf das Kap. 8.2. „Maß der baulichen Nutzung“ der Begründung zur Änderung des Bebauungsplans. Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen lässt für die geplante Bebauung eine Gebäudehöhe von max. 12,25 m über der gemittelten Höhe der Straße zu. Diese beträgt bei den bestehenden benachbarten bzw. genehmigten Gebäuden in der Rathausstraße östlich auf der Südseite der Straße über 10,0 m. Somit ist zu erwarten, dass die Höhe über Straßenniveau ca. 2,0 m mehr als in der Umgebung beträgt.</p> <p>Mit der zur Bebauung vorgesehenen Baulücke besteht ein</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nungen hat und Lösungen gesucht werden müssen. Der Charakter der vorhandenen Wohnbebauung ist aber aus der Vergangenheit heraus auf Ein- und Zwei-Familienhäuser mit Satteldach ausgerichtet.</p> <p>Welche Auswirkungen die Veränderung der vorgesehenen neuen Bauweise hat, ist im östlichen Bereich des Baugebietes am Oberkrüchtener Weg Nr. 2 zu erkennen. Dort wird der soziale Frieden durch ein großes Einfamilienhaus gestört, weil durch den Balkon im oberen Staffelgeschoss alle Nachbargärten eingesehen werden können. Dieser Baukörper passt nicht ins Straßenbild und hat zu massiven Beschwerden geführt.</p> <p>Diesen Sündenfall wollen Sie jetzt noch übertreffen. Durch die Festlegung des Erdgeschossrohfußbodens auf 2,50 m wird ein zusätzliches Geschoss ermöglicht und durch das 12 – 16 Familienwohnhaus wird der Nachbarbebauung sämtliche Diskretion genommen. Das stört den sozialen Frieden und wird auch in dieser Form in den Neubaugebieten in Elmpt und in Niederkrüchten nicht umgesetzt. Wir sehen hier den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Wir leben bewusst auf dem Land und nicht in der Großstadt.</p>	<p>erhebliches Potenzial zur Nachverdichtung nahe des Ortszentrums Alt-Niederkrüchtens. In der Gemeinde liegt ein erheblicher Bedarf an altengerechtem Wohnraum vor. Um zu dessen Deckung wesentlich beizutragen, bietet sich die Errichtung von Geschosswohnungsbau an. Damit kann die Lagegunst der Fläche angemessen ausgenutzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und die Umsetzung des dringend benötigten Geschosswohnungsbaus tragen zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne der Innenentwicklung bei. Gerade in exponierten Lagen ist die Gemeinde bestrebt, auch Bestrebungen mit modernen Bauformen im Gemeindebild zu unterstützen.</p> <p>Die Schaffung in bebauten Gebieten unüblicher Einsichtsmöglichkeiten ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Mehrheitlich sind die Außenwohnbereiche der benachbarten Wohngebäude nicht dorthin ausgerichtet bzw. bereits derzeit durch Bepflanzungen abgeschirmt. Auch darüber hinaus sind Bepflanzungen bzw. die Errichtung von Sichtschutzvorkehrungen zumutbar. Nachbarschützend kommt hinzu, dass die südlich der geplanten Bebauung befindlichen Grundstücke höher liegen als das hierfür vorgesehene. Somit bestehen dorthin geringere Einsichtsmöglichkeiten, da die dortige Bebauung weniger hoch überragt wird. Darüber hinaus werden hinreichende Abstände zwischen den Gebäuden gewahrt.</p> <p>Mit der Festsetzung der Erdgeschossrohfußbodenhöhe auf max. 2,50 m wird kein über die zulässigen zwei Vollgeschosse hinausgehendes ermöglicht. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist hierdurch nicht zu erwarten (s. o.). Städtebauliche Planungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 GG ist ebenfalls nicht erkennbar. Aus diesem ist nicht abzuleiten, dass in unterschiedlichen städtebaulichen Situationen jeweils dieselbe</p>	



ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Heineland wird die Gebäudehöhe im WA 1 und WA 4 auf 9,50 m beschränkt und nur im WA 3 aufgrund der Nachbarbebauung auf 11,50 m festgesetzt. Man nimmt hier bewusst eine Höhenstaffelung vor, um ein harmonisches Erscheinungsbild zu fördern, 12,25 m baut keiner.</p> <p>Diese Grundsätze werden vollständig bei dieser geplanten Bebauung an der Rathausstraße missachtet. Hier will man einen viel zu hohen und wuchtigen Baukörper realisieren, der nicht ins Bild passt und nur einem Grundstückseigentümer maximalen Profit gibt.</p> <p>Warum sind solche Baukörper nicht im Neubaugebiet an der Realschule realisiert worden? Dort hätte es keinen gestört.</p> <p>Für jede Wohnung ist ein Stellplatz bzw. Garagenplatz vorgesehen. Wir wissen alle, dass in ländlichen Regionen sicherlich pro Haushalt mindestens von 1,5 – 2 Fahrzeugen auszugehen ist. Das führt auch bei einer veränderten Straßenanlage zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen und Lärm für alle Nachbarn. Auch auf einer Spielstraße, auf der die Fußgänger die Straße ebenfalls benutzen, kann diese hohe Anzahl von zusätzlichen Fahrzeugen die Verkehrssi-</p>	<p>städtebauliche Planung realisiert werden müsste. Vielmehr kann die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Planungshoheit ausüben und individuelle Konzepte entwickeln. Die geplante Bebauung zielt nicht auf die Herstellung einer großstädtischen städtebaulichen Struktur, sondern auf eine maßvolle, angemessene Nachverdichtung. Damit soll die Lagegunst nahe des Ortsteilzentrums Alt-Niederkrüchtens ausgenutzt werden, um altengerechten Wohnraum zu schaffen (s. o.).</p> <p>Städtebauliche Planungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand des Verfahrens (s. o.). Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist aus städtebaulichen Gründen vertretbar (s. o.) und insbesondere auch der Situation im hängigen Gelände geschuldet.</p> <p>Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung stellt sich aufgrund der Lagegunst der geplanten Bebauung als angemessen dar. Es trägt dem Ziel Rechnung, altengerechten Wohnraum im Ortsteil Alt-Niederkrüchten zu schaffen (s. o.). Die Interessen des Grundstückseigentümers werden bei der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt, sind jedoch nicht entscheidend für die städtebauliche Planung.</p> <p>Städtebauliche Planungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand des Verfahrens (s. o.).</p> <p>Für die geplante Bebauung ist die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Kellergaragen mit vorgelagerten Stellplätzen in den Einfahrten vorgesehen. Die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplans ermöglichen die Realisierung dieser städtebaulichen Planung. Im Baugenehmigungsverfahren wird seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde die Herstellung der notwendigen Stellplätze geprüft. Insofern ist zu erwarten, dass die erforderlichen Stellplätze</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>cherheit negativ beeinträchtigen.</p> <p>Die beiden Grundstücke an der Rathausstraße sind nicht eben, sondern ansteigend zur Dr.-Bäumker-Straße hin. Die bestehenden Baulinien haben bisher die Bebaubarkeit nur im vorderen Bereich der Rathausstraße vorgesehen. Durch das Verschieben der Linie in den hinteren Bereich bis auf 3 Meter an die Nachbarbebauung werden die topografischen Verhältnisse vollständig ignoriert, was neben der Diskretion zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Bestandsbebauung führt.</p> <p>Ein Baukörper in dieser Dimension ist unseres Erachtens nach nicht angemessen, sollte die Topografie berücksichtigen, gestaffelt und in der Höhe reduziert werden.</p> <p>Wir schlagen vor, bei Tageslicht eine Ortsbesichtigung mit den Nachbarn durchzuführen und dabei auch die Auswirkungen am Oberkrüchtener Weg 2 anzuschauen.</p>	<p>auf dem Grundstück errichtet werden. Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurden keine Bedenken geäußert. Daher sind erhebliche Behinderungen oder gar Gefährdungen im Verkehr aufgrund der Realisierung der städtebaulichen Planung aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.</p> <p>Die städtebauliche Planung sieht vor, die geplante Bebauung an der Rathausstraße zu orientieren. Sie soll lediglich soweit abgerückt werden, wie zur Errichtung der Zufahrten zu den geplanten abgesenkten Kellergaragen notwendig. Ein Heranrücken an die bestehende Bebauung auf 3,0 m ist nicht vorgesehen und wäre darüber hinaus bauordnungsrechtlich auch nicht zulässig. Die topografischen Verhältnisse werden berücksichtigt. Dies erfolgt dadurch, dass der nach Südosten ansteigende rückwärtige Grundstücksbereich frei von Bebauung bleiben soll. Zudem wirkt sich die Topografie insofern positiv auf nachbarliche Belange aus als die Einsehbarkeit der Umgebung begrenzt wird (s. o). Im Übrigen wird im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener Abstände geprüft. Damit wird regelmäßig das Gebot der Rücksichtnahme auf nachbarliche Belange erfüllt (s. o.).</p> <p>Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht üblichen Werten gem. § 17 Abs. 1 BauNVO. Es wird angesichts der Lagegunst und des Ziels der Schaffung altengerechten Wohnraums als angemessen beurteilt (s. o.). Die Topografie wird berücksichtigt (s. o.). Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen ist notwendig zur Realisierung der städtebaulichen Planung. Sie wird zudem als vertretbar in Bezug auf die Umgebung erachtet (s. o.).</p> <p>Die bestehende Situation vor Ort ist hinreichend bekannt. Sie wird bei der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt. Gerade dies hat zur vorliegenden städtebaulichen Planung und zu den beabsichtigten Festsetzungen geführt (s. o). Städtebauliche Planungen außerhalb des räumlichen</p>	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans sind nicht Gegenstand des Verfahrens (s. o.).	
<b>B 02</b>	<b>Bürger vom 15.11.2019</b>		
	<p>Die Interessengemeinschaft der Anwohner der Rathausstraße, Gartenstraße, Schleeker Weg und der Dr.-Bäumker-Straße hat heute eine Stellungnahme zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nie-23 „Oberkrüchtener Weg“ eingereicht.</p> <p>Meine Frau und ich haben diese Stellungnahme nicht unterschrieben. Wir schließen uns jedoch den vorgetragenen Sachargumenten in der Stellungnahme an und möchten Sie bitten, diese wohlwollend zu überprüfen.</p>	Auf die Stellungnahme B 01 und die Stellungnahme der Verwaltung wird verwiesen.	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 63 20 01

Niederkrüchten, den 05.06.2020

Vorlagen-Nr. 1250-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

15.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020, eingegangen am 02. Juni 2020, fordert der Kreis Viersen als Genehmigungsbehörde die Gemeinde Niederkrüchten innerhalb von zwei Monaten zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt auf.

Beantragt sind sechs Anlagen des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung von 6,6 MW je Anlage sowie eine Anlage des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von ebenfalls 6,6 MW. Sechs Anlagen sollen auf der ehemaligen Start- und Landebahn errichtet werden.

Die siebte und östlichste Anlage soll auf dem südlichen Taxiway (befestigter Zubringer) errichtet werden. Mit der geringeren Höhe der Anlage, wird die Streubebauung der Straße Krummer Weg berücksichtigt. Das Thema der optischen Bedrängung ist unkritisch, da der Abstand zur Bebauung mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt.

Die beantragten Anlagen entsprechen den Zielen der Gemeinde Niederkrüchten für die Folgenutzung der Konversionsfläche durch erneuerbare Energien, beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 14. Februar 2012. Sie entsprechen weiterhin der Maßnahmenempfehlung KEP/KSM 5 für die Gemeinde Niederkrüchten aus dem integrierten Klimaschutzkonzept gemeinsam mit dem Kreis Viersen und drei weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die beantragten Anlagen befinden sich zudem in einer Vorrangzone für die Windenergie aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD). Durch diese Ausweisung im RPD ist der Standort Bestandteil des Vorentwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und bietet ein großes Potenzial, um in der Gemeinde Niederkrüchten den durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgeschriebenen substanziellen Raum für die Windenergie geben zu können. Die geltende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes steht dem Vorhaben aufgrund des Anwendungsvorrangs des im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Windenergiebereichs nicht entgegen.

Durch die Standorte auf den bereits versiegelten Flächen des Rollfeldes wird zudem eine zusätzliche Flächenversiegelung vermieden.

Die beantragten Anlagen lösen jedoch eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der Vogelart Ziegenmelker, aus. Dem soll durch die Schaffung von Ausgleichshabitaten im südlichen Teil der ehemaligen Militärliegenschaft Rechnung getragen werden. Die Eignung der Maßnahmen wird durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen geprüft.

Zudem könnten die geplanten Anlagen durch die entstehenden Lärmemissionen als Vorbelastung einschränkende Wirkung auf die Lärmkontingente des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes haben. Der Sachverhalt ist seitens der Verwaltung durch einen Lärmgutachter begleitet worden. Mit dem Antragsteller haben entsprechende Gespräche stattgefunden. Im Ergebnis sollen die Windenergieanlagen in einem schallreduzierten Nachtbetrieb laufen. Mit der reduzierten Vorbelastung spielen die Windenergieanlagen beeinträchtigen sie nicht die Nutzung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes. Eine gutachterliche Prüfung der im Antrag angegebenen Schallemissionen wird derzeit durchgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb genehmigt werden. Zudem strebt die Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller an, die diese Schallreduzierung zum Gegenstand hat.

Zur rechtlichen Beurteilung des Planungsrechts und mithin zu den Voraussetzungen des gemeindlichen Einvernehmens, hat die Verwaltung eine Rechtsberatung beauftragt. Diese wird auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag begleiten.

In Ergänzung des Sachverhalts soll an dieser Stelle erneut auf die vorliegende Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ eingegangen werden. Über die Petitionsplattform „openPetition“ sind 1.270 Unterschriften zu der Petition gesammelt und die Unterschriftenbögen am 21. September 2018 dem Bürgermeister übergeben worden. In einem am 08. Oktober 2018 hierzu nachgereichten Schreiben des Naturschutzbundes sind ergänzende Erläuterungen zu der Anregung eingereicht worden. Der Wortlaut der Anregung ist der Anlage zu entnehmen. Die Anregungen der Personen zu der Petition „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ vom 21. September 2018 sowie das Ergänzungsschreiben vom 08. Oktober 2018 hat der Rat in seiner Sitzung am 13. November 2018 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen. Dort ist in der Sitzung am 25. Februar 2019 die Empfehlung zur Behandlung des Antrags im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemacht worden, die der Rat in seiner Sitzung am 26. März 2019 beschlossen hat.

Durch den vorliegenden Antrag für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Bereich der Start- und Landebahn wird das Begehren der Petition des Naturschutzbundes betroffen. Eine Entscheidung zum Umgang mit der Petition im Rahmen der Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses ginge mithin ins Leere. Wie zuvor ausgeführt, wird die Betroffenheit des Ziegenmelkers im Rahmen der Antragstellung durch die untere Naturschutzbehörde fachlich geprüft und bewertet. Insofern empfiehlt die Verwaltung, die Anregung nach § 24 GO NRW nicht weiter zu verfolgen.

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der PNE AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der sicherstellt, dass die Windenergieanlagen nur im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) betrieben werden. Der Abschluss dieses Vertrages ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben.
2. Kommt der unter Ziffer 1 bezeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag mit der PNE AG zustande, wird die Verwaltung ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben zu erteilen. Die Erteilung des Einvernehmens wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) genehmigt werden. Kommt ein Vertragsabschluss

nicht oder nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zustande, wird die Verwaltung ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

3. Der Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Amtlicher Lageplan
2. Umweltbericht
3. Artenschutzprüfung
4. Schallgutachten
5. Petition des Naturschutzbundes - Ortsgruppe Niederkrüchten - vom 03.10.2018

gez. Wassong



WEA01  
Am Vogelsberg

WEA02  
Am Vogelsberg

WEA03  
Am Vogelsberg

WEA04  
Am Vogelsberg

WEA05  
Am Vogelsberg

WEA06  
Am Vogelsberg

WEA07  
Am Vogelsberg

**Übersicht 1 : 10000**

**WEA01- WEA07**

Gemarkung:	Elmpt
Flur:	34
Flurstück(e):	13
Bauvorhaben:	Windenergieanlagen

**Dipl.-Ing. Arne Adomeit**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Klosterstraße 131, 52146 Würselen  
Tel. 02405 / 28901-00 - Fax. 02405 / 28901-50  
E-Mail info@adomeit-vermessung.de

Auftragsnummer 19062

Blatt:	19062_Übersicht
Datum:	02.03.2020
Bearbeiter:	Heinrichs
Änderungen:	





# UVP-Bericht für sieben geplante Windenergieanlagen Niederkrüchten-Elmpt



Foto: enveco GmbH 2019

**Auftraggeber:**  
PNE WIND AG  
Peter-Henlein-Straße 2-4  
27472 Cuxhaven

**Auftragnehmer:**  
enveco GmbH  
Grevener Str. 61c  
48149 Münster

**Mai 2020**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5 - 14 UVPG .....	1
1.2. Untersuchungsrahmen, Methodik und ergänzende Fachbeiträge .....	4
1.3. Charakterisierung des Plangebietes und seiner Umgebung .....	6
1.4. Planerische Vorgaben .....	7
1.4.1. Raum- und Bauleitplanung, Landschaftsplanung .....	7
1.4.2. Schutzgebiete .....	7
1.4.3. NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) .....	11
1.4.4. Grenzübergreifende Betrachtung der Schutzgebiete .....	13
<b>2. Vorhabenbeschreibung und umweltrelevante Auswirkungen</b> .....	<b>15</b>
2.1. Standorte und Windfarm .....	15
2.2. Anlagenbeschreibung und umweltrelevante Auswirkungen .....	16
2.2.1. Anlagebedingte Auswirkungen .....	16
2.2.2. Baubedingte Auswirkungen .....	17
2.2.3. Betriebsbedingte Auswirkungen .....	18
2.3. Rückbau .....	20
2.4. Planungsalternativen .....	20
2.5. Störfälle, Unfälle, Katastrophen, Klimawandel .....	21
2.6. Zusammenfassung der Wirkfaktoren .....	23
<b>3. Beschreibung der Umwelt und Auswirkungsprognose der relevanten</b>	
<b>Umweltauswirkungen</b> .....	<b>24</b>
3.1. Mensch und menschliche Gesundheit .....	24
3.1.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung .....	24
3.1.2. Auswirkungsprognose .....	24
3.2. Tiere .....	32
3.2.1. Planungsrelevante und/oder WEA-empfindliche Vogelarten .....	32
3.2.2. Fledermausarten .....	39
3.2.3. Sonstige planungsrelevante Arten .....	40
3.2.4. Nicht planungsrelevante Arten (FFH-Anhang IV-Arten und alle sonstigen europäischen Vogelarten) .....	45
3.3. Pflanzen und biologische Vielfalt (Fläche) .....	46
3.3.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung .....	46
3.3.2. Auswirkungsprognose .....	48
3.4. Boden (Fläche) (gem. LBP enveco 2020) .....	49
3.4.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung .....	49
3.4.2. Auswirkungsprognose .....	50
3.5. Wasser (gem. LBP enveco 2020) .....	51
3.5.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung .....	51
3.5.2. Auswirkungsprognose .....	53
3.6. Klima / Luft .....	54
3.6.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung .....	54
3.6.2. Auswirkungsprognose .....	54
3.7. Landschaftsbild und naturbezogene Erholung (gem. LBP enveco 2020) .....	55
3.7.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung .....	55
3.7.2. Auswirkungsprognose .....	56
3.8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	59
3.8.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung .....	59
3.8.2. Auswirkungsprognose .....	62
<b>4. Wechselwirkungen und kumulative Effekte</b> .....	<b>64</b>

<b>5. Grenzüberschreitende Auswirkungen.....</b>	<b>68</b>
<b>6. Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung (V), zum Ausgleich (A) und Ersatz (E) sowie vorgezogene ökologisch-funktionale Maßnahmen (CEF) und Ersatzgeld (EG).....</b>	<b>69</b>
<b>7. Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>73</b>
<b>8. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>75</b>
<b>9. Auswahl des Literatur- und Quellenverzeichnisses .....</b>	<b>77</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>81</b>

## 1. Einleitung

Die PNE Wind AG plant sieben Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gemeindegebiet Niederkrüchten nahe der Grenze zu den Niederlanden. Die WEA sollen auf dem ehemaligen Militärflughafen Elmpt errichtet werden. Die geplanten Windenergieanlagen liegen gemäß Regionalplan Düsseldorf (Bezirksregierung Düsseldorf 2018) in dem Windenergiebereich „Nie\_Wind\_010“.

Die enveco GmbH wurde neben der Erstellung des hier vorliegenden UVP-Berichtes mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen beauftragt.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen werden die vorhandenen Ergebnisse des LBP (enveco 2020) und anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen gemäß § 16 Abs. 6 UVPG in den UVP-Bericht einbezogen.

Der Bericht dient der Zusammenfassung der Angaben, die der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Abs. 1 UVPG ermöglichen sollen. Der Bericht soll zudem Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

### 1.1. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5 - 14 UVPG

#### **Allgemeine Ableitung des Untersuchungsumfangs**

Umweltprüfungen umfassen gem. § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gemäß § 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei den aufgeführten Vorhaben in der Anlage 1, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen.

Für WEA bedeutet dies, dass gemäß Anlage 1 Nr. 1.6 für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und gemäß 1.6.1 mit 20 oder mehr WEA eine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß § 7 UVPG ist, sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei einem Neuvorhaben, für das gem. Anlage 1 Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist, erfolgt diese als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten

Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

### **Projektbezogene Ableitung des Untersuchungsumfangs**

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine „Windfarm“ aus drei oder mehr WEA, deren Einwirkbereich sich überschneidet und die in funktionalem Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 ROG (Raumordnungsgesetz) befinden.

Als Einwirkbereich wird gemäß § 2 Abs. 11 UVPG das geographische Gebiet definiert, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind.

Es sind gemäß Windenergieerlass NRW 2018 alle Windenergieanlagen zusammenzufassen, bei denen die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sich ihre Einwirkungsbereiche bezogen auf ein bestimmtes Schutzgut überschneiden oder wenigstens berühren. Grundsätzlich reicht eine typisierende Bewertung des Einwirkungsbereiches in Bezug auf akustische und optische Beeinträchtigungen (z.B. Rotordurchmesser, Anlagenhöhe, geometrischer Schwerpunkt der umrissenen Fläche).

Es sind hierzu alle bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen innerhalb der Windfarm, die noch nicht Gegenstand einer UVP waren, hinzu zu zählen. Unberücksichtigt bleiben Anlagen, die vor dem 14.03.1999 genehmigt worden und Anträge, die zeitlich erst gestellt worden sind, nachdem die Antragsunterlagen vollständig eingereicht worden sind.

Die Abgrenzung richtet sich somit immer nach dem Schutzgut mit dem größten Einwirkbereich.

Für die Schutzgüter **Boden, Fläche, Wasser und Klima** kann eine Überschneidung der Einwirkbereiche in diesem Fall ausgeschlossen werden. Diese Schutzgüter sind von dem Vorhaben entweder kaum betroffen (Klima, Wasser) oder der Eingriff wirkt sich lediglich lokal aus (Böden) (vgl. LBP enveco 2020). Für das Schutzgut **Pflanzen (Biologische Vielfalt)** ist i.d.R. ebenfalls mit lokalen Eingriffen zu rechnen. Im Einzelfall können Biotopverbundflächen z.B. durch Zuwegungen etc. unterbrochen werden, so dass es diesbezüglich theoretisch zu kumulativen Wirkungen kommen kann.

Für das Schutzgut **Mensch (insb. menschliche Gesundheit)** sind Überschneidungen der Einwirkbereiche für einzelne Immissionspunkte (z.B. Wohngebäude oder

Betriebswohnungen) bezüglich der Schall- und Schattenwurfimmissionen möglich. Auch optische Effekte (Sichtbarkeit, ggf. optisch bedrängende Wirkung) können eine Rolle spielen. Diese Effekte wurden in den jeweiligen schutzgutbezogenen Untersuchungen behandelt (vgl. Kap. 1.2).

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt keine wesentliche Überplanung von **Kulturellem Erbe und sonstigen Sachgütern**. Ein flächenhafter Schutz von Denkmälern wurde im Rahmen der Darstellung der geplanten Konzentrationszonen berücksichtigt (Wolters Partner 2018).

Für umliegende Kultur- und Sachgüter innerhalb des Radius der 15-fachen WEA Gesamthöhe (Bereich mit optisch potentiell erheblichen Auswirkungen) kann es zu kumulativen Effekten, i.S. funktionaler oder sensorischer Auswirkungen kommen.

Ein räumlicher Zusammenhang, im Sinne eines Windparks ist beim Schutzgut **Landschaft** gemäß Windenergieerlass NRW 2018 ableitbar, wenn Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen. Neben den geplanten Windenergieanlagen ergibt sich im Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers keine Verkettung mit weiteren WEA i.S. einer Windfarm. Theoretisch können Wechselwirkungen und kumulative Effekte im Bereich der 15-fachen WEA-Gesamthöhe zwischen Windparks auftreten. Da sich die Einwirkbereiche (Abstand der 15-fachen Anlagengesamthöhen) der geplanten WEA und der östlich gelegenen 7 WEA überschneiden, werden diese Anlagen als Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung definiert (Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde muss noch erfolgen). Ob erhebliche kumulative Effekte im vorliegenden Fall zu erwarten sind, ist im Folgenden zu prüfen.

Bei ausreichenden Anhaltspunkten für die Betroffenheit ganz bestimmter UVP-Schutzgüter (z.B. **Tiere und biologische Vielfalt** im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG) muss eine konkret schutzgutbezogene Bewertung erfolgen. Im Fall der Betroffenheit von windenergieempfindlichen Tierarten in der Umgebung einer Windenergieanlage ist dazu die abstrakte Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen nach artspezifischer Empfindlichkeit oder Gefährdung zu untersuchen. (vgl. Windenergieerlass NRW 2018).

Der Windenergie-Erlass 2018 verweist auf den Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zur Festlegung der Untersuchungsradien bei windempfindlichen Arten. Hierzu können z.B. Erkenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden über Brutnachweise einen Prüfradius von mehreren Kilometern um die geplanten WEA einen räumlichen Zusammenhang zu weiter entfernt liegenden WEA hervorrufen.

Konkretisierungen zur möglichen Vorgehensweise gibt seit November 2017 die 1. Änderung des Leitfadens. So werden die potenziellen Einwirkbereiche für den Artenschutz durch die artspezifischen Abstandsradien der Tabelle in Anhang 2 des Leitfadens Artenschutz definiert. In Spalte 2 der Tabelle ist für die windenergieempfindlichen Arten der Radius des maximal möglichen Einwirkungsbereiches um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm im Sinne des UVPG angegeben. Bei der Abgrenzung einer Windfarm ist der Einwirkungsbereich auf der Grundlage der Tabelle in Anhang 2 zu ermitteln. In Spalte 3 der Tabelle findet sich der erweiterte maximal mögliche Einwirkungsbereich; dieser ist allerdings nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen.

Die entsprechenden artspezifischen Untersuchungsradien um die einzelnen Windenergieanlagen, vom Mittelpunkt des Mastes ausgelegt, stellen somit den abstrakt maximal möglichen Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen im Sinne des UVPG, für den Artenschutz dar. Überschneiden sich diese Einwirkungsbereiche verschiedener Einzelanlagen oder mindestens einer Anlage einer Konzentrationszone, sind die betreffenden Einzelanlagen und die gesamte Konzentrationszone zu einer Windfarm zu verbinden (WEA-Erlass 2018).

Zur Abgrenzung wird im vorliegenden Fall eine Abschichtung der ermittelten faunistischen Daten (ASP) durchgeführt, welche in der Tabelle im Anhang dokumentiert wird.

Der vorliegende Vorschlag zur Abgrenzung der Windfarm, ergibt sich zunächst auf Basis des 15-fachen Gesamthöhenabstands für das Schutzgut Landschaftsbild als Schutzgut mit dem größten maximalen Einwirkbereich. Dieser umfasst im vorliegenden Fall auch die maximalen Einwirkbereiche für das Schutzgut Mensch und für die (windenergieempfindlichen) Vogelarten.

Gegenstand der Untersuchung sind somit die geplanten 7 WEA des Windenergieprojektes Niederkrüchten-Elmpt und die 7 WEA östlich des geplanten Windparks.

Im Rahmen von Vorabgesprächen ist zwischen dem Vorhabenträger und der Behörde die Durchführung einer freiwilligen UVP abgestimmt worden.

## **1.2. Untersuchungsrahmen, Methodik und ergänzende Fachbeiträge**

Der UVP-Bericht umfasst gemäß § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die zu untersuchenden Faktoren sind dabei folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der UVP-Bericht enthält die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Mindestanforderungen in § 16 UVPG und hat damit die Aufgabe, die o.g. Aspekte der UVP im Wesentlichen zu behandeln.

Die Methodik des UVP-Berichtes orientiert sich dabei grob an den Arbeitsschritten gemäß Gassner et al. (2010) und den Vorgaben des UVPG:

1. Beschreibung des Vorhabens in seinen Bestandteilen und Merkmalen (Kapitel 2)
2. Ermittlung und Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren (abgeleitet aus der Vorhabenbeschreibung, Kapitel 2.6)
3. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt in ihren Bestandteilen und Merkmalen (Bestandsbeschreibung und Bewertung jeweils für jedes Schutzgut, Kapitel 3)
4. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose jeweils für jedes Schutzgut, Kapitel 3)
5. Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen (Kapitel 4)
6. Ableitung oder Zusammenfassung möglicher Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz (Kapitel 6)
7. Gesamtbewertung (Kapitel 7)

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ist je nach betrachtetem Schutzgut individuell zu betrachten. Die jeweilige Abgrenzung ergibt sich aus seiner Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen. Der Untersuchungsrahmen für die Schutzgüter wurde wie nachfolgend beschrieben festgelegt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Untersuchungsrahmen</b>
Menschen, insb. die menschliche Gesundheit	- in Anlehnung an relevante Fachbeiträge (insb. Immissionsschutz); Radius d. 15-fachen Anlagen-gesamthöhe im Zusammenhang mit Landschaft u. kulturellem Erbe
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- Vögel und Fledermäuse gem. ASP - sonstige planungsrelevante Arten gem. ASP - nicht planungsrelevante Arten: gem. ASP pauschal am Eingriffsort - Pflanzen, Biotope, Fläche: substanzieller Eingriffsbereich
Boden, Fläche	- substanzieller Eingriffsbereich
Wasser	- substanzieller Eingriffsbereich, Grundwasserkörper
Luft und Klima	- lokal, bilanziell
Landschaft	- Radius der 15-fachen WEA-Gesamthöhe (max. 3.690 m)
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- pot. erheblich beeinträchtigter Raum (Radius der 15-fachen WEA-Gesamthöhe = 3.690 m, im Einzelfall weiter, z.B. bei bedeutenden Sichtachsen)
Wechselwirkungen	- Schutzgut- und Einzelfallspezifisch

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenfassung des Untersuchungsrahmens.

Für die Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird für einzelne Schutzgüter (Teile des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes, Mensch) auf projektbezogene Fachbeiträge zurückgegriffen und deren Ergebnisse im UVP-Bericht als Zusammenfassung wiedergegeben:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (enveco 2020)
- Artenschutzprüfung Stufe I und II (S & L 2020)
- Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers 2019 (BfVTN 2019)
- Schallgutachten (Ramboll Deutschland GmbH 2020a)
- Schattenwurfgutachten (Ramboll Deutschland GmbH 2020b)
- Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung (Ramboll CUBE GmbH 2019)
- Immissionsschutz-Gutachten (Abschätzung der Stickstoffdeposition) (Uppenkamp und Partner 2020)
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB. Begründung Vorentwurf (Wolters Partner 2018)

Die weiteren Schutzgüter, für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine vertiefenden Fachbeiträge erstellt wurden, wurden hingegen in diesem UVP-Bericht vertiefend untersucht.



### 1.3. Charakterisierung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das geplante Vorhaben befindet sich im Nordwesten des Kreises Viersen nahe der niederländischen Grenze, auf dem Gemeindegebiet von Niederkrüchten. Die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen ist auf der Start-Landebahn des ehem. Militärflughafens „Javelin Barracks“ geplant. Die an die Landebahn angrenzenden unversiegelten Flächen sind durch eine Vielzahl von Trocken- und Magerrasenflächen sowie trockene Heideflächen geprägt und als gesetzlich geschützte Biotope gekennzeichnet.

Das Zentrum des Untersuchungsgebietes bildet das ehemalige Flugplatzgelände. Die Lage der WEA ist Abbildung 1 und Karte 1 zu entnehmen.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über einen Großteil des Gemeindegebietes Niederkrüchten. Der westliche Rand und ein Teil im Süden gehören zur niederländischen Gemeinde Roermond. Die Autobahn A 52 verläuft nördlich der geplanten WEA in Ost-West-Richtung. Weitere größere Verkehrswege sind die Landesstraßen im Bereich der Ortschaft Elmpt nordwestlich des geplanten Vorhabens. Weitere kleine Ortschaften im UG sind Overhetfeld im Norden und Oberkrüchten im Osten. Ein Großteil des Untersuchungsgebietes wird durch die Waldflächen des Elmpter Waldes und des Forstes Meinweg geprägt. Hinzu kommen insbesondere im niederländischen Nationalpark Meinweg und im Bereich des Flugplatzes größere Heideflächen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen prägen den Raum im östlichen Teil und den westlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Die Schwalm als einziges größeres Gewässer im UG fließt am nördlichen Rand des UG in Ost-West-Richtung. Hier finden sich auch einige Stillgewässer (Seen).

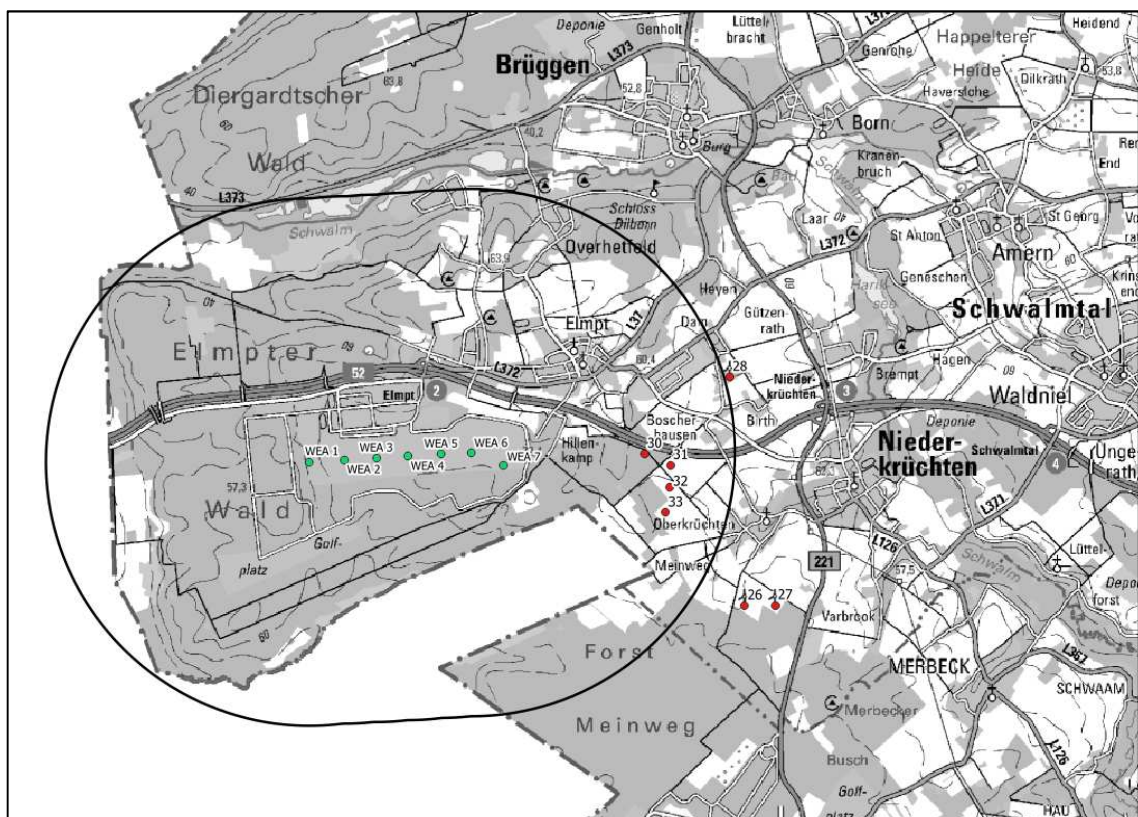


Abbildung 1: Übersicht Plangebiet mit den geplanten WEA (grüner Punkt) und den bestehenden WEA (roter Punkt) und Abbildung des Umkreises der maximalen 15-fachen Anlagengesamthöhe der geplanten WEA (schwarzer Umkreis) (ohne Maßstab).

Das Vorhaben liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Schwalm-Nette-Platte“. Diese ist bereits im LBP (enveco 2020) beschrieben worden.

## 1.4. Planerische Vorgaben

### 1.4.1. Raum- und Bauleitplanung, Landschaftsplanung

Die Planerischen Vorgaben sind bereits im Rahmen des LBP (enveco 2020) beschrieben worden. Ausführliche Informationen zu übergeordneten und sonstigen Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan (FNP)) sowie Beschreibungen zu naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen (Landschaftsplan) können dem LBP entnommen werden.

### 1.4.2. Schutzgebiete

Der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der Biotopverbund und die Biotopvernetzung werden über die §§ 21 - 32 des BNatSchG geregelt. Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete der §§ 23 bis 27 und gemäß § 32 BNatSchG wurden nach Typen sortiert innerhalb des Untersuchungsrahmens abgeprüft. Ergänzend wurden die in NRW durch die entsprechenden Passagen des LNatSchG geschützten Gebiete untersucht. Berücksichtigt wurden im Folgenden auch die Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG und Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG sowie vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG.

Die umliegenden Schutzgebiete wurden in einem ersten Schritt in einem Umkreis von ca. 3,69 km in Karte 3 dargestellt. Dies beinhaltet auch den größten artspezifischen Einwirkungsbereich des Anhangs 2 Spalte 2 MULNV und LANUV (2017) und entspricht dem Einwirkungsbereich für das Schutzgut Landschaft (15-fache WEA-Gesamthöhe).

In einem zweiten Schritt erfolgt eine Beschreibung der Gebiete in Anlehnung an den WEA-Erlass und die VV-Habitatschutz für diejenigen Gebiete, welche sich in einem Umkreis von 300 m (ab Rotorblattspitze) um die geplanten WEA befinden (vgl. Tabelle 2). Bei Einhaltung dieses Abstands ist davon auszugehen, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete der Kategorie „NATURA 2000“ zu erwarten sind. Diese Schutzgebietskategorie umfasst Gebiete, welche mit einem besonders strengen Schutzstatus belegt und häufig mit Naturschutzgebieten (strengste Schutzgebietskategorie) deckungsgleich sind.

Im Einzelfall können Beeinträchtigungen auch über die gewählten Radien hinausgehen, z.B. bei Vorhandensein empfindlicher Tierarten in den Gebieten oder bei Gebieten mit besonderen Vernetzungs- und Austauschfunktionen. Derartige Fälle werden berücksichtigt, soweit sie aus den Fachgutachten (insb. Artenschutz) oder aus Behördeninformationen bekannt oder ersichtlich werden. Die tabellarische Auflistung enthält auch Angaben zum Schutzzweck und Hinweise zu vorhandenen Artvorkommen, welche u.a. relevant für die Bewertung der Austauschfunktionen sein können.

In diesem Fall wurden aufgrund der bekannten Artvorkommen die ca. 1,3 km entfernt gelegenen Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete ebenfalls beschrieben.

Mit Bezug auf die Ergebnisse der ASP und mit Blick auf die Schutzzwecke und Ziele der NATURA 2000-Gebiete erfolgt eine Beschreibung und Bewertung des Sachverhalts in einem eigenen Unterkapitel (vgl. Kapitel 1.4.3).

Kennung	Beschreibung / Schutzzweck
<b>§ 23 Naturschutzgebiete (UG<sub>3,69km</sub>)</b>	
NSG Elmpter Schwalmbruch (VIE-003)	Das Naturschutzgebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4702-301 "Elmpter Schwalmbruch", eines der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401.
NSG Lüsekamp und Boschbeek (VIE-005)	Das Naturschutzgebiet ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE-4802-301 "Luesekamp und Boschbeek", einer der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401.
NSG Elmpter Bach (VIE-006)	Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4703-301 "Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue", einer der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401.
NSG Meinweg (HS-016)	Die Unterschutzstellung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Heide-, Heidemoor-Sandtrockenrasen-Offenlandbiotope, einiger morphologisch besonders prägnanter Binnendünenzüge in einem geowissenschaftlich bedeutenden Dünenfeld sowie eines strukturreichen Wald-Heidekomplexes mit nationaler Bedeutung, die Teilgebiete des zusammenhängenden, grenzüberschreitenden Wald- Heidegebietes Meinweg und Lebensraum für seltene und gefährdete Tier und Pflanzenarten mit einer Vielzahl an gefährdeten Biotoptypen, wie z. B. Heidemoore, Zwergstrauch-Ginsterheiden, Feuchtheiden, Binnendünen, Trocken- und Halbtrockenrasen sind.
<b>§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente (UG<sub>300m</sub>)</b>	
- nicht vorhanden -	
<b>§ 25 Biosphärenreservate (UG<sub>300m</sub>)</b>	
- nicht vorhanden -	
<b>§ 26 Landschaftsschutzgebiete (UG<sub>300m</sub>)</b>	
L12 Grenzwald Elmpt (gem. Vorentwurf 2019 des LP „Grenzwald/Schwalm“)	Das Landschaftsschutzgebiet L12 Grenzwald Elmpt umfasst Flächen zwischen den Naturschutzgebieten N13 Lüsekamp und Boschbeek und N10 Elmpter Wald, den Übergangsbereich zum N08 Elmpter Schwalmbruch und des ehemaligen Militärflughafens Elmpt. Der Bereich des ehemaligen Flugplatzes mit seiner unmittelbaren Umgebung zeichnet sich durch eine Vielzahl von Trocken- und Magerrasenflächen sowie trockenen Heideflächen aus. Diese kommen sowohl auf natürlichen Dünen, als auch auf Wällen und Bunkern vor. Aus der ehemaligen baulichen Entwicklung, Nutzung und Pflege ergeben sich strukturell vielfältige, außerordentlich seltene, trockene Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Ansprüchen an trocken-warme Sandstandorte.
<b>§ 27 Naturparke (UG<sub>300m</sub>)</b>	
NTP-011 Maas-Schwalm-Nette	Die Landschaft im Naturpark wird durch die Flussniederungen von Maas, Rur, Schwalm, Nette und Niers sowie ihrer zahlreichen Nebengewässer bestimmt. Neben den Flussniederungen bestimmen große zusammenhängende Waldgebiete das

	Landschaftsbild im Naturpark. Entlang der deutsch-niederländischen Grenze erstreckt sich auf trockenen Sandböden der Grenzwald, der immer wieder von größeren Heideflächen unterbrochen wird. Ausgedehnte Heidegebiete findet man auch im niederländischen Nationalpark De Meinweg bei Herkenbosch. Zum Abwechslungsreichtum der Landschaft im Naturpark tragen auch die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, die Getreide-, Gemüse- und Spargelfelder sowie die Rüben- und Kartoffeläcker bei.
<b>§ 28 Naturdenkmäler (UG<sub>300m</sub>)</b>	
- nicht vorhanden -	
<b>§ 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile / § 39 LNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (UG<sub>300m</sub>)</b>	
- nicht vorhanden -	
Hecken ab 100 Metern Länge, Wallhecken	Im Eingriffsbereich nicht vorhanden.
Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes/ der Landschaftspflege; Anpflanzungen festgesetzt als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z.B. gem. Kompensationsflächenverzeichnis	Im Eingriffsbereich nicht vorhanden.
<b>§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope (UG<sub>300m</sub>)</b>	
GB-4702-0202	Offene Binnendüne, Borstgrasrasen
GB-4702-0211	Trockenrasen, Borstgrasrasen
GB-4702-0212	Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB-4702-0213	Offene Binnendünen
GB-4702-0214	Trockenrasen
GB-4702-0215	Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB-4702-0228	Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB-4802-0027	Offene Binnendünen
GB-4802-0055	Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB-4802-0059	Trockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden
GB-4802-0075	Offene Binnendünen
GB-4802-0076	Offene Binnendünen, Borstgrasrasen
<b>§ 32 „Natura 2000“-Gebiete (UG<sub>3,69km</sub>)</b>	
FFH Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301)	Das Elmpter Schwalmbruch ist ein großflächiger Niederungsbereich am Unterlauf der Schwalm. Es wird geprägt durch ausgedehnte Moorwald- und Heidemoorflächen mit vielfältigen Still- und Fließgewässerstrukturen. Die Umgebung wird von Eichen-Birkenwald und Kiefern-Fichtenforsten bestimmt. Kleinere Fischteichanlagen und größere Abgrabungsseen bereichern die Lebensraumvielfalt.
FFH Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue (DE-4703-301)	Ein vielfältiges Mosaik aus Moor-, Erlenbruch, Erlen-Eschen- und (Buchen-) Eichen-Wäldern sowie vor allem die Schwalm mit ihrer typischen Wasservegetation kennzeichnet diesen Teil der Schwalmaue einschließlich seiner seitlichen Bachtäler

<p>FFH Lüsekamp und Boschbeek (DE-4802-301)</p>	<p>Es handelt sich um einen großen Moor-Heide-Bruchwaldkomplex auf nährstoffarmem Standort, der sich entlang des naturnahen Buschbaches (Boschbeek) an der deutsch-niederländischen Grenze erstreckt. Auf Sanddünen wachsen Sandtrockenrasengesellschaften. Das Gebiet weist aufgrund der vielen verschiedenen Pflanzengesellschaften eine sehr hohe Artenvielfalt auf.</p>
<p>FFH Meinweg mit Ritzroder Dünen (DE-4802-302)</p>	<p>Der Meinweg ist ein geschlossenes Waldgebiet, in dem sich in Geländesenken und Dünentälern Heideweiher, Übergangsmoore und Feuchtheiden ausgebildet haben. Bodensaure Eichenwälder und Reste trockener Besenheideflächen prägen einzelne Bereiche des Meinweg-Gebietes, das direkt an den niederländischen Nationalpark "De Meinweg" angrenzt.</p>
<p>Meinweg NL2000008</p>	<p>An area of partly wet heathland and fen, with two valleys which support woodland. Woodland stands consist of deciduous /mixed woodlands and conifer plantations of various ages and under varying management regimes. The site is situated along the German border, east of the city of Roermond.</p>
<p>VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE-4603-401)</p>	<p>Das inmitten der Schwalm-Nette-Platte gelegene, 7272 ha umfassende Vogelschutzgebiet besteht aus einem einzigartigen Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fließgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern. Diese grosse, naturraumtypische Lebensraumvielfalt und ihre oft sehr gute Ausprägung machen das Gebiet überaus attraktiv einerseits für eine große Anzahl hier brütender Vogelarten mit z.T. bedeutenden Populationen, andererseits aber auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum für ziehende Vögel. Das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platten ist grenzüberschreitend. Auf niederländischer Seite findet es seine Entsprechung z.B. im Bereich des Nationalparks Meinweg.</p>
<p><b>Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG und Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 WHG (UG<sub>300m</sub>)</b></p>	
<p>- nicht vorhanden -</p>	
<p><b>vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG (UG<sub>300m</sub>)</b></p>	
<p>- nicht vorhanden -</p>	

Tabelle 2: Übersicht der Schutzausweisungen im Untersuchungsgebiet (U<sub>300m</sub> und U<sub>3,69km</sub>).

Eine Übersichtskarte zur Lage der Schutzgebiete und der Standorte der geplanten WEA befindet sich im Anhang (Karte 3).

### **Bewertung**

Die geplante Erweiterungsfläche vom Landschaftsschutzgebiet L12 ist von dem Vorhaben unmittelbar betroffen, da alle WEA-Standorte innerhalb des LSG liegen. Der Landschaftsplan ist jedoch noch nicht rechtskräftig, sodass das Vorhaben im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden sollte.

Das GB-4702-0224 (offene Binnendüne mit Silikattrockenrasen) wird von einem kleinen Teil der temporär anzulegenden Zuwegung (Trackpanels) nördlich der WEA 3 und 4 beeinträchtigt (vgl. Karte 4c). Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die in § 30 Abs. 2 aufgelisteten Biotope dürfen nicht zerstört werden oder erheblich beeinträchtigt werden. Da die Beeinträchtigung (zeitlich begrenzt ist (ca. 6 bis 8 Monate), wird nicht von einem erheblichen Eingriff in die geschützten Biotope ausgegangen.

Weitere geschützte Biotope sind vom Eingriff nicht betroffen, da die Flächeninanspruchnahme auf den bereits versiegelten Flächen erfolgt.

Das Biotopverbundsystem wird mit herausragender Bedeutung bewertet, da das Gebiet ein landesweit bedeutendes Verbundzentrum für Arten und Lebensgemeinschaften der Moore und Heiden darstellt. In die Biotope wird im Rahmen des Vorhabens nicht dauerhaft eingegriffen, sodass keine direkte Betroffenheit der Biotope, die das Verbundsystem charakterisieren, vorliegt. Auswirkungen auf die Fauna werden separat beschrieben und bewertet (vgl. Kapitel 3.2).

Eine weitere substantielle Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht gegeben. Aufgrund eines normativen Schutzes der Flächen selber und der Einhaltung von Vorsorgeabständen zu den jeweiligen Schutzgebietstypen können negative Auswirkungen gemäß der Regelfallvermutung vermieden werden.

#### **1.4.3. NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4802-301) und das nächstgelegene VSG (DE-4603-401) liegen in über 1 km Entfernung zu den geplanten WEA. Im Rahmen der Regionalplanung wurde für den Windenergiebereich Nie\_Wind\_010 eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura-2000-Gebietes „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ ausgeschlossen werden können (bosch&partner 2014). Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis dass die Ausweisung des Windenergiebereichs im Regionalplan mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen verträglich ist.

Bezüglich der Ziegenmelker-Vorkommen werden folgende Aussagen formuliert: „Der hier betrachtete Windenergiebereich liegt in einem Raum, in dem regelmäßige Austauschbeziehungen des Ziegenmelkers zwischen den VSG-Teilbereichen Lüsekamp und Boschbeek, Meinweg und Elmpter Wald sowie zum SPA und Nationalpark Meinweg, dem sich auf niederländischer Seite fortsetzenden VSG zu erwarten sind. Innerhalb des Gesamtgebiets erfolgt ein Austausch zwischen den Rastgebieten im Norden und Süden sowie dem Maastal (...). Aufgrund des Meide-/Ausweichverhaltens dieser Arten gegenüber WEA können Beeinträchtigungen der Flugbeziehungen durch anlagebedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Da ein Ausweichen auf Lebensräume insbesondere innerhalb des VSG's möglich ist, sind

erhebliche Beeinträchtigungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der Art innerhalb des VSG`s auswirken, jedoch nicht zu erwarten.“

Auswirkungen auf in den Gebieten vorkommende Arten (insb. Vögel) werden im Rahmen der Ausführungen zu Vogelarten (Kapitel 3.2) und zur kumulativen Wirkung (Kapitel 4) behandelt.

Windenergieanlagen verursachen keine stofflichen Emissionen, die z.B. in umliegende Ökosysteme eingetragen werden könnten, lediglich in der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge zu höheren Schadstoffbelastungen in der Luft kommen.

Grenzüberschreitende Auswirkungen wie die Stickstoffdeposition durch den Baustellenverkehr des Bauvorhabens auf die im Umfeld liegenden FFH-Gebiete wurden im Rahmen eines Immissionsschutz-Gutachtens von Uppenkamp und Partner (2020) erfasst und bewertet.

„In FFH-Gebiete gilt gemäß [MUNLV NRW 17/10/2019] bzw. [LAI N-Dep FFH] eine vorgabenbezogene Zusatzbelastung von  $\leq 0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$  als zulässiger Eintrag (Abschneidekriterium). Eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist bei Einhaltung dieses Wertes nicht erforderlich.“ Für das Bauvorhaben wurde zur Einhaltung des genannten Abschneidekriteriums ein erforderlicher Mindestabstand von ca. 580 m ermittelt (vgl. Abbildung 2). „Der erforderliche Mindestabstand liegt somit unterhalb der realen Abstände (mind. ca. 900 m) zu den FFH-Gebieten. Damit sind durch den Baubetrieb im Bereich der umliegenden FFH-Gebiete keine Stickstoffeinträge oberhalb des vorgenannten Abschneidekriteriums zu erwarten.“ (Uppenkamp und Partner 2020)

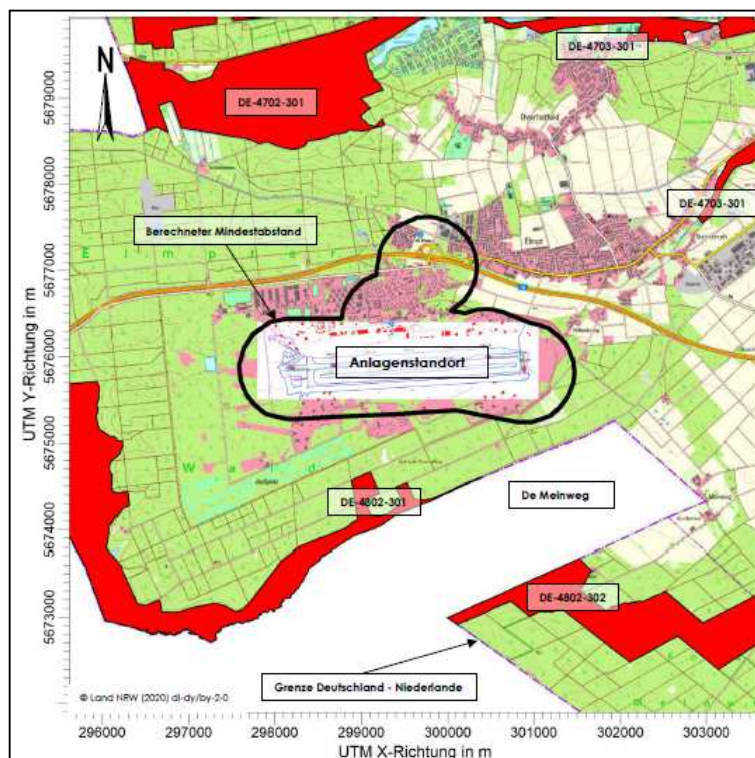


Abbildung 2: Darstellung des berechneten Mindestabstandes (vgl. Uppenkamp und Partner 2020).

#### 1.4.4. Grenzübergreifende Betrachtung der Schutzgebiete

Da sich das Projektgebiet in Grenznähe zu den Niederlanden befindet, erfolgt an dieser Stelle eine Betrachtung der auf niederländischer Seite ausgewiesenen Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete auf niederländischer Seite befinden sich in einer Entfernung von rund 950 m südlich der geplanten WEA. Es handelt sich u.a. um den Nationalpark De Meinweg.

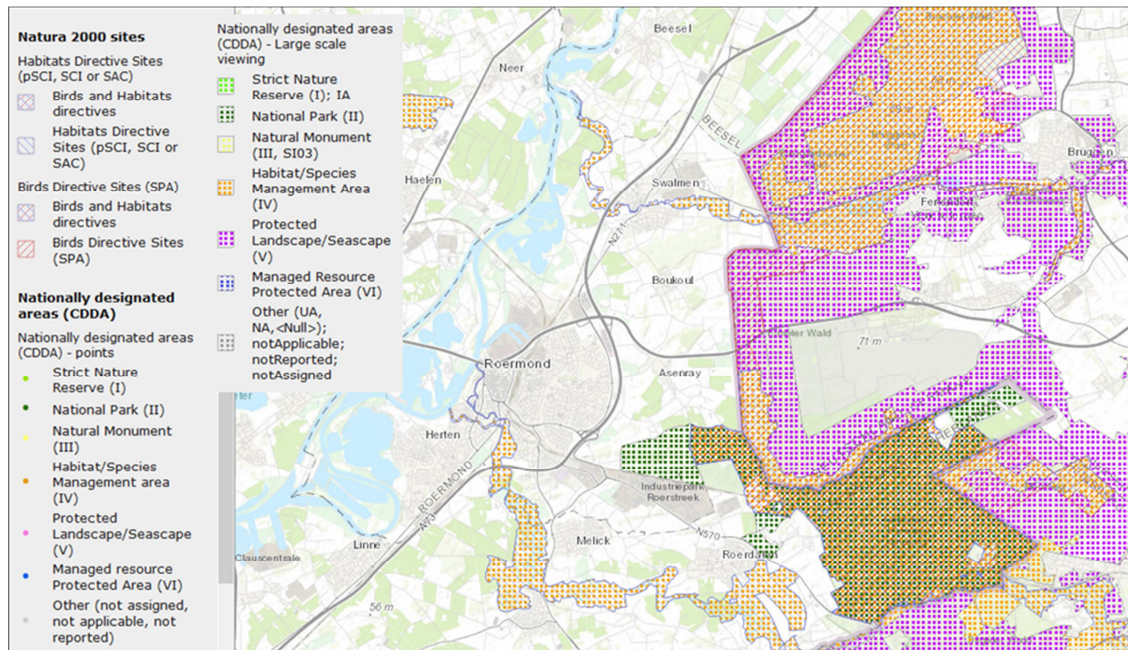


Abbildung 3: Übersicht der Europäischen Schutzgebiete (EEA 2019).

Der Nationalpark ist in wesentlichen Bereichen deckungsgleich mit den im vorangehenden Kapitel behandelten NATURA 2000-Gebieten. Die Aussagen aus artenschutzfachlicher Sicht lassen sich daher weitestgehend auf den Nationalpark übertragen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aller Voraussicht nach nicht zu erwarten.

Die Landschaft im Nationalpark kann durch die geplanten Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dies betrifft vordergründig die touristische Nutzung durch Radfahrer und Wanderer. Die zentralen Nationalparkflächen befinden sich im Umkreis der 15-fachen WEA Gesamthöhe, also einem Bereich in dem WEA potentiell dominant in der Landschaft wirken können. Das Gebiet ist umliegend von Wäldern eingegrenzt und insgesamt vergleichsweise reich an Gehölzen, was die optischen Auswirkungen deutlich herabsetzen sollte.





Abbildung 4: Luftbild Nationalpark De Meinweg (DOP, Geobasis NRW 2019).

## 2. Vorhabenbeschreibung und umweltrelevante Auswirkungen

### 2.1. Standorte und Windfarm

Bei den sieben geplanten Anlagen (WEA 1 bis WEA 7) handelt es sich um WEA des Herstellers Siemens.

Die geplanten Anlagen vom Typ Siemens Gamesa SG-6.0 155 werden mit einem Rotordurchmesser von 155 m errichtet. WEA 1 – WEA 6 hat eine Nabenhöhe von 165 m, WEA 7 wird mit einer Nabenhöhe von 122,5 m errichtet. Es ist außerdem eine Fundamenterhöhung von 3,5 m bei allen Anlagen zu berücksichtigen. Die Gesamthöhen betragen somit 246 m (WEA 1-6) und 203,5 m (WEA 7). Alle Anlagen haben eine Nennleistung von 6,6 MW.

Die Standorte der vom Auftraggeber geplanten WEA sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung WEA	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	298164	5675864
WEA 2	298655	5675894
WEA 3	299102	5675916
WEA 4	299547	5675942
WEA 5	300010	5675973
WEA 6	300438	5675996
WEA 7	300869	5675819

Tabelle 3: Koordinaten der geplanten WEA (Koordinatenbezugssystem ETRS 89/ UTM).

Bei der Erstellung des UVP-Berichtes wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorbelastungs-WEA berücksichtigt.

Bezeichnung WEA	Rechtswert	Hochwert	Typ	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)
26	304266	5673855	Vestas V90	95	90
27	304690	5673860	Vestas V90	95	90
28	304056	5677053	Lagerwey 18/80	40	18
30	302860	5675978	Enercon E-115	149,08	115,72
31	303226	5675820	Enercon E-115	149,08	115,72
32	304266	5673855	Enercon E-115	149,08	115,72
33	304690	5673860	Enercon E-115	149,08	115,72

Tabelle 4: Koordinaten der Vorbelastungs-WEA (Koordinatenbezugssystem UTM ETRS 89 Zone 32) (Daten gem. Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Viersen).

Eine Übersichtskarte (Karte 1) im Anhang zeigt die Lage der geplanten sowie der bereits bestehenden Windenergieanlagen.

Gemäß Karte 2 ergibt sich eine Windfarm für die beantragten 7 WEA und die 7 bestehenden WEA gemäß Tabelle 3 und 4. Hinweise auf Verkettungen mit weiteren umliegenden WEA durch den Immissionsschutz oder mit weiter entfernt liegenden WEA, z.B. durch den Artenschutz, ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. (vgl. hierzu auch Tabelle im Anhang)

Ob kumulative Effekte zwischen den einzelnen WEA bestehen, wird im Weiteren anhand der Ergebnisse der vorliegenden Gutachten für die geplanten Standorte geprüft (vgl. auch Kapitel 4).

## 2.2. Anlagenbeschreibung und umweltrelevante Auswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den groben technischen Daten der beiden Anlagentypen, die für die Planung zur Auswahl stehen (Informationen laut Herstellerangaben, Gesamthöhe zzgl. Fundamenterhöhung).

Technische Daten	Typ Siemens Gamesa / SG-155 6.0
Rotordurchmesser	155,0 m
Nabenhöhe	165,0 m / 122,5 m
Fundamenterhöhung	3,5 m
Gesamthöhe	246 m / 203,5 m
Nennleistung	6,6 MW
Rotorblattzahl	3
Anlagenkonzept	Aufwindanlagen mit Pitch- und Drehmomentregelung, aktiver Einzelblattverstellung und Dreiblattrotor mit variabler Drehzahl, Hybridturm aus 3 Stahlsektionen, 1 Betonteil
Farbgebung	Turm, Maschinenhaus, Rotornabe, Rotorblätter: Lichtgrau (RAL 7035 lichtgrau); Streifen am Turm, optional am Maschinenhaus sowie auf den Rotorblättern in Verkehrsrot (RAL 3020)

Tabelle 5: Technische Daten des geplanten Anlagentypen laut Planungsunterlagen des Herstellers.

Folgend werden umweltrelevante Eigenschaften der WEA einschließlich der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt (Informationen laut Herstellerangaben) (weitere bau- und betriebsbedingte Eigenschaften siehe Kap. 2.2 u. 2.3):

Die umweltrelevanten Wirkfaktoren lassen sich bei WEA grundsätzlich in anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterteilen.

### 2.2.1. Anlagebedingte Auswirkungen

Am Standort der WEA kommt es voraussichtlich zu keinen dauerhaften Eingriffen in die Schutzgüter Biotope und Böden, da die notwendigen Versiegelungen für Fundament, Kranstellflächen und Zuwegungen auf bereits versiegelten Flächen geplant sind. Einzelne Flächen für die Zuwegungen werden temporär angelegt (Trackpanels). Außerdem muss ein Graben im Zuge der Anlage der temporären Zuwegung an der Autobahnausfahrt verrohrt werden.

Im vorliegenden Fall haben die Fundamente der WEA einen Durchmesser von 27 m. Die Fundamente werden oberirdisch auf den bereits asphaltierten Flächen errichtet und mit Erdreich aufgefüllt (Fundamenterhöhung um 3,5 m).

Die Kranstellflächen können ebenfalls auf den bereits asphaltierten Flächen angelegt werden, sodass keine Neuversiegelungen erfolgen müssen. Die Kranstellflächen haben jeweils eine Größe von 1.900 m<sup>2</sup>.

Für die Zuwegungen sind zum derzeitigen Planungsstand keine Eingriffe in Gehölze erforderlich.

Zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist die Verlegung von Kabelsträngen bis zum nächsten Einspeisepunkt notwendig. Die Verlegung erfolgt i.d.R. im schonenden Verfahren mittels Grabenfräse bzw. Handschachtung entlang der Zuwegung auf den Ackerflächen und dann entlang des öffentlichen Straßennetzes innerhalb der Straßen-Bankette. Diese Eingriffe weisen insgesamt eine sehr geringe Eingriffsintensität auf.

Die Anlagen treten zudem als hohe technische Objekte deutlich in Erscheinung und haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das menschliche Empfinden, die Erholungsnutzung und den Kulturlandschaftswandel. Die Beeinträchtigungen auf das

Landschaftsbild gelten nach derzeitiger Erlasslage grundsätzlich, aufgrund der Höhe moderner WEA, als nicht ausgleichbarer Eingriff, für den in NRW gemäß WEA-Erlass 2018 ein Ersatzgeldbetrag ermittelt wird.

### **2.2.2. Baubedingte Auswirkungen**

Mit dem Bau der WEA sind die Nutzung von Verkehrswegen bzw. die Herrichtung der Eingriffsflächen von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen verbunden. Hiermit sind allgemein ein Verlust an Lebensraum sowie Störeffekte auf die umliegende Fauna verbunden.

Laut Angabe des Auftraggebers ist die Zuwegung über die A52 aus westlicher Richtung kommend geplant. Die Zuwegung erfolgt dann rechts abbiegend temporär über eine Grünfläche auf die Cameron Road des ehemaligen Kasernengeländes. Die dauerhaften Zuwegungen können auf den vorhandenen ausgebauten Straßen und ehemaligen Start- und Landebahnen des Flughafens erfolgen.

Während der Bauzeit der WEA ist zudem mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Im Rahmen der Anlieferungen und Wegeertüchtigungen kann es teilweise zu Eingriffen in Biotope und Böden kommen. Ferner sind Störeffekte für die Fauna relevant.

Weitere baubedingte Auswirkungen sind Bodenbewegungen und –verdichtungen im Bereich der temporären Zuwegungen, Erdarbeiten und temporäre Lärm- und Staubemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen.

Die Auswirkungen auf den Menschen sind insgesamt temporär und betreffen vor allem eine kurzzeitige Einschränkung der Erholungsnutzung, bzw. das ästhetische Empfinden.

Zudem fallen Abfälle beim Anlagenaufbau und der Inbetriebnahme an. Nach Herstellerangaben handelt es sich um folgende Abfallmengen:

**Siemens Gamesa:**

Abfallstoffe	Abfallschlüssel	Jährlich entstehende Abfälle	
		Installation (kg/MW)	Betrieb (kg/MW)
Saugfähige Stoffe Saugfähiges Material, Ölfiltereinsätze, Filter der Farbkabine, Papierfilter des Gleichrichters, imprägniertes Material, verunreinigtes Material, vollgesaugte Tücher	15 02 02*	5,96	17,65
Gebrauchtes Öl	13 02 05*	41,81	187,5 l
Kühlmittel	16 01 14	0	0
Batterien: Ni-Cd	16 06 02*	0	0,3
Aerosols	16 05 04*	3	0,23
Gebrauchte Batterien	16 06 01*	0	0,46
Allgemeiner Müll	20 01 08	79,13	0,2
Kupferkabel	20 04 11	11,55	0
Schrott	20 01 40	50,14	0,2
Verunreinigte Behälter Verunreinigte Metall- und Kunststoffbehälter, verunreinigtes Metall	15 01 10*	7,08+9,67	17,19
Elektrische und elektronische Geräte	16 02 13	0	0,3
Filter: Öl filter, andere filters	16 01 07*	9,84	6,25
Leuchtstofflampen Fluorescents	20 01 21	0	0,47
Holz	20 01 38	114,42	0,4
Papier und Karton	20 01 01	42,82	0,4
Alkaline Batterien	16 06 04	0,2	0,04
Kunststoff	20 01 39	62,85	0,4
Verunreinigte Erde	17 05 03*	2.500	4,69
Abgelaufene chemische Produkte	16 05 08*	42,25	0

Tabelle 6: Angaben zu den Abfällen während der Installations- und Betriebsphase für die Siemens-Anlage (lt. Planungsunterlagen des Herstellers).

**2.2.3. Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die folgenden Angaben beinhalten Informationen zu betriebsbedingten Eigenschaften und entsprechende technische Einrichtungen und Vorkehrungen bei den geplanten WEA. Die Informationen sind aus den Planungsunterlagen des Herstellers entnommen.

**Drehbewegung des Rotors (Kollisionsgefahr, Scheuchwirkungen)**

Für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse besteht ein Allgemeines Konfliktpotenzial im Zusammenhang mit WEA, dass vor allem auf das Kollisionsrisiko der Tiere mit den Rotorblättern beruht. Einzelne Arten gelten in dieser Hinsicht als besonders windenergie-empfindlich, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG) gegeben sein kann. Bei manchen Arten ist auch eine Scheuchwirkung nachgewiesen, die zur Meidung angestammter Lebensräume führen kann (Störungsverbot, bzw. indirekt Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestädten gem. § 44 BNatSchG).

**Tages- und Nachtkennzeichnung:**

Für Windenergieanlagen über 100 m ist aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennzeichnung vorgeschrieben. Diese erfolgt über farbliche Markierungen des Mastes, der Gondel und der Rotoren oder über Tages- und Nachtfeuer.

Bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 150 Metern über Grund kann bei Genehmigung von Tagesfeuern eine orange/rote Kennzeichnung des Maschinenhauses entfallen. Auf die orange/rote Kennzeichnung der Rotorblätter kann verzichtet werden. In diesem Fall darf der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter betragen. Wird ein Tagesfeuer in Verbindung mit

orange/roten Streifen am Rotorblatt genehmigt, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Die Nachtkennzeichnung kann durch rote Hindernisfeuer ausgeführt werden. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m über Grund oder Wasser sind zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene(n) am Turm erforderlich.

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Umgebung kann eine sichtweitenabhängige Regelung der Befeuereungsintensität und Blinkfolgensynchronisierung erfolgen.

(vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Bundesregierung)

#### **Immissionen:**

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter kommt es zu periodischem Schattenwurf und Schallimmissionen. Es gibt Richtwerte, die eingehalten werden müssen. Um ein Überschreiten der Richtwerte an festgelegten Immissionspunkten zu verhindern, können Abschaltautomatiken und Schalloptimierungen (u.a. Hinterkantenkamm) an den WEA installiert werden.

Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere künstliche Infraschallquellen (z.B. Kfz, Umspannwerke) neben hörbarem Schall auch Infraschall (Frequenz < 20 Hz). Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Die Wirkungsforschung hat jedoch bisher keine negativen Wirkungen im Bereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle feststellen können (Agatz 2018, zit. LUA 2002, AWEA 2009, MKULNV 12-2016).

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des LANUV, sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, so dass in manchen Situationen zwischen Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden konnte (Agatz 2018, zit. LUA 2002, LfU 2000, LUNG 2010).

#### **Eisabwurf:**

Bei bestimmten Witterungsverhältnissen kann es zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen an den Rotorblättern von WEA kommen. Es können Eisstärken erreicht werden, von denen beim Herabfallen oder Wegschleudern Gefahren für Menschen und Sachen ausgehen können.

Nach § 3 Abs. 1 BauO NRW sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit nicht gefährdet wird.

Daher sind die Anlagen i.d.R. so auszurüsten bzw. zu betreiben, dass im Falle einer Leistungsminderung durch die Vereisung der Flügel oder durch eine Unwucht des sich drehenden Rotors die Anlage abgeschaltet wird (mittels Eiserkennungssysteme). Windenergieanlagen werden i.d.R. serienmäßig mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet.

Im Bereich unter WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen (Windenergieerlass NRW 2018).

#### **Brandschutzkonzept und Blitzschutz:**

Für die geplanten WEA werden Brandschutzkonzepte erstellt. Zur Minimierung der Gefahrenpotenziale durch elektrische Überspannungen sind die WEA mit einem Blitzschutz- und Erdungssystem ausgestattet.

#### **Wartung/Sicherheit:**

Um den dauerhaft sicheren und optimalen Betrieb der Windenergieanlagen sicherzustellen, müssen diese in regelmäßigen Abständen gewartet werden.

#### **Abfälle:**

Zum anderen fallen beim Betrieb durch Service-Arbeiten die in Tabelle 6 aufgeführten Abfälle pro Anlage an.

Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **Abwasser und Wassergefährdende Stoffe**

Abwässer fallen laut Herstellerangaben beim Bau und Betrieb der WEA nicht an. Niederschlagswasser wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist insbesondere auf die Schmierung der Anlage beschränkt. Sicherheitsmaßnahmen sind die technischen Sicherheitsvorrichtungen an den mechanischen Anlagenkomponenten zum Schutz vor dem Austreten wassergefährdender Stoffe und Fernüberwachung. Die mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen.

Alle mechanischen Komponenten, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, werden regelmäßig durch geschultes Personal auf Undichtigkeit und außergewöhnlichen Fettaustritt kontrolliert und Auffangwannen und Behälter geleert.

### **2.3. Rückbau**

Die Betriebsdauer einer WEA beträgt i.d.R. ca. 20 Jahre. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die WEA abzubauen und der Standort wieder in den Ausgangszustand zu versetzen. Im Rahmen der Genehmigung verpflichtet sich der Vorhabenträger zum Rückbau.

### **2.4. Planungsalternativen**

#### **Standortfindung**

Die Gemeinde Niederkrüchten nimmt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ die Darstellung von zusätzlichen Windenergiekonzentrationszonen vor. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen sollen die Standorte planungsrechtlich legitimiert werden.

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teil-FNP „Windenergie“ soll, durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung, dieser Form der Energienutzung substantiell Raum gegeben werden.

Die geplanten WEA des Projektes liegen innerhalb der geplanten Zone „Teilfläche D“. Die Windenergienutzung ist somit auf die Konzentrationszonen begrenzt.

Durch die PNE AG wurde außerdem ein Nutzungskonzept „Erneuerbare Energien“ für den Energie- und Gewerbepark Elmpt erarbeitet. Dieses umfasst neben der Errichtung

von Windenergieanlagen auch die Errichtung eines Solarparks, der ebenfalls planungsrechtlich legitimiert werden soll (67. FNP-Änderung und Aufstellung vorhabenbezogener Bauabwägungspläne, im Verfahren).

### **Erschließung**

Die Planung der Zuwegung der WEA hängt zum einen von den Spezifikationen der Hersteller (Streckenstudie) ab, zum anderen spielen auch Aspekte der Flächenverfügbarkeit eine Rolle. Darauf aufbauend wurde im Rahmen der Eingriffsregelung eine Minimierung der Eingriffe angestrebt (Verwendung vorhandener Wege, Meidung ökologisch sensibler Bereiche).

Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Zuwegungsvarianten geprüft, so z.B. eine temporäre Zuwegung über einen Weg nördlich der WEA 4. In diesem Bereich befinden sich ein geschütztes Biotop und Gehölzstrukturen, durch die die temporäre Zuwegung verlaufen wäre. U.a. da diese Variante mit größeren Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden gewesen wäre, wurde sie verworfen.

### **„Nullvariante“**

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet im derzeitigen Zustand (ungenutztes, ehemaliges Militärgelände) verbleibt. Bedeutende Änderungen des heutigen Umweltzustandes sind absehbar nicht zu erwarten.

## **2.5. Störfälle, Unfälle, Katastrophen, Klimawandel**

Gemäß Anlage 3 UVPG schließt die Ermittlung der Umweltauswirkungen auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die (sofern relevant) aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Gemäß OVG-Urteil Münster (11 D 14/14.AK vom 04.09.2017) kann die Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf mögliche Störfälle auf das „vernünftigerweise Vorhersehbare“ begrenzt werden.

Für den Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen darf unterstellt werden, dass diese „sicher“ sind. Es bedarf daher keiner darüber hinausgehenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen, die nicht bei bestimmungsgemäßem Betrieb, sondern bei Unfällen oder Störfällen hervorgerufen werden können.

WEA tragen zur Verminderung der Auswirkungen des Klimawandels durch CO<sub>2</sub>-Einsparung und Ablöse konventioneller Energieträger bei. Eine signifikante Anfälligkeit der geplanten WEA gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Hochwasser, Stürme) ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

### Erdbeben

Gemäß der Karte des Geologischen Dienstes (GD) NRW (2019) liegt der Geltungsbereich in der Erdbebenzone 1 und ist der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Gefahren durch Erdbeben sind deshalb als unwahrscheinlich einzuordnen.



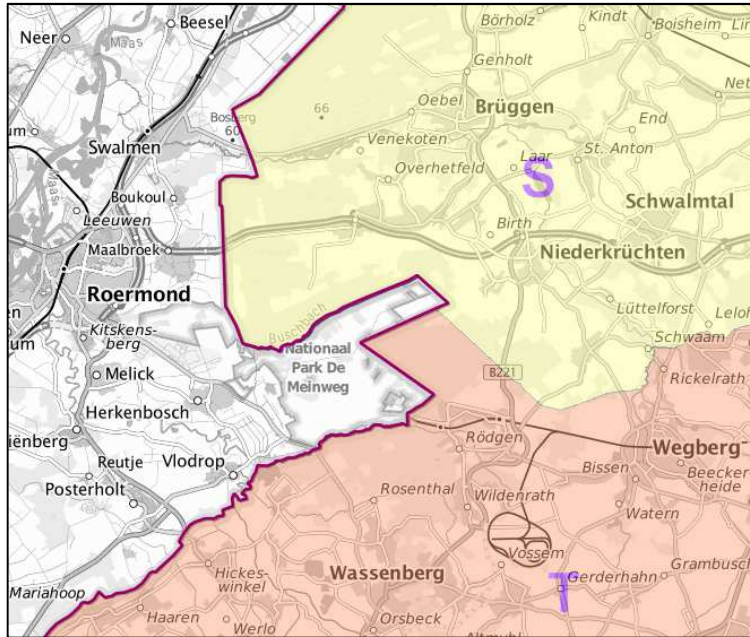


Abbildung 5: Ausschnitt der Karte zu den Erdbebenzonen in NRW (GD NRW 2019)

### Kampfmittel

Durch die vorangegangene militärische Nutzung können Kampfmittelreste im Bereich der künftigen Baufelder nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Bauarbeiter sowie der Bevölkerung im Umfeld sind deshalb Vorsichts- und Schutzmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere muss der Vorhabenträger folgende Maßnahmen ergreifen:

- Bevor Bauarbeiten beginnen sind auf den Bauflächen deshalb je nach geplantem Eingriff entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss von Kampfmitteln durchzuführen. Erdarbeiten sind besonders vorsichtig auszuführen.
- Der Baugründeingriff ist sofort einzustellen, wenn sich ein Verdacht auf ein Kampfmittel ergeben hat. In diesem Fall ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu informieren.
- Der Abstand der durchzuführenden Baumaßnahme zu einem konkreten Verdacht aus der Luftbildauswertung muss mindestens 10 m betragen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf/ der Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland hat hierzu ein „Merkblatt für Baugründeingriffe“ herausgegeben (Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf), welches zu beachten ist.

2.6. Zusammenfassung der Wirkfaktoren

Vorhabenbestandteile WEA	wichtigste Wirkfaktoren	betroffene Schutzgüter	Auswirkung in der Sachdimension
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>	Flächeninanspruchnahme / Versiegelung	Pflanzen / biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Menschen, kulturelles Erbe	Überbauung, Zerstörung, Funktionseinschränkung, Verlust an Nutzfläche
	Bauhöhe / Konstruktion der Anlagen und Schaffung vertikaler Strukturen (Türme)	Menschen, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Einschränkung Landschaftserleben / Erholungsfunktion, Veränderung / Überprägung
	Oberbodenabtrag	Boden	Funktionseinschränkung, Zerstörung von Bodenstrukturen
	Potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	Boden, Wasser	Funktionseinschränkung, Zerstörung
<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>	Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Mensch, Tiere	Störung, Gefährdung
	ggf. Vergrößerung der Kurvenradien von Wirtschaftswegen	Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Fläche	Überbauung, Zerstörung, Funktionseinschränkung, Verlust an Fläche
	Bodenverdichtung / temporäre Bodenentnahme	Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden	Funktionseinschränkung, Zerstörung von Bodenstrukturen
	Sichtbarkeit der benötigten Kräne	Mensch	Einschränkung Landschaftserleben / Erholung
	Lärm /Staubentwicklung durch Baufahrzeuge	Mensch, Tiere	Einschränkung Landschaftserleben / Erholung, Gefährdung durch Stoffeinträge
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>	Schallimmissionen	Mensch	Einschränkung Wohnnutzung
	Schattenwurf	Mensch	Einschränkung Wohnnutzung
	Tages- und Nachtkennzeichnung	Mensch, Landschaft	Einschränkung Wohnnutzung, Landschaftserleben/ Erholung
	Drehbewegung der Rotoren	Mensch, Landschaft, Tiere	Einschränkung Landschaftserleben / Erholung, Kollisionsgefährdung, Scheuchwirkung
	Eisabwurf	Mensch	Sicherheitsrisiko menschliche Gesundheit
	Potenzielle Gefährdung durch Schadstoffeintrag	Boden, Wasser, Pflanzen / biologische Vielfalt	Funktionseinschränkung, Zerstörung von Biotop-/ Bodenstrukturen, Gefährdung von Arten

Tabelle 7: Wirkfaktoren von WEA und davon betroffene Schutzgüter.

### 3. Beschreibung der Umwelt und Auswirkungsprognose der relevanten Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel erfolgt eine Risiko- und Konfliktdanalyse für jedes der zu untersuchenden Schutzgüter einzeln, aber auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen. Hierfür werden die in Kapitel 2.6 beschriebenen Wirkpfade betrachtet. In die Bewertung werden auch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einbezogen. Diese werden jeweils textlich hervorgehoben (**V** = Vermeidungsmaßnahme, **A/E** = Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, **CEF** = Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion, **EG** = Ersatzgeld) und in Kapitel 6 noch einmal abschließend zusammengefasst.

#### 3.1. Mensch und menschliche Gesundheit

##### 3.1.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

###### Bestandsbeschreibung

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Niederkrüchten wurde 2018 mit 15.801 Einwohnern betitelt. Die Bevölkerungsdichte ist mit rund 236 Einwohnern pro km<sup>2</sup>, im Vergleich zu umliegenden Gemeinden gering. (Information und Technik Nordrhein-Westfalen Geschäftsbereich Statistik 2019)

Das Gebiet des ehemaligen Militärflughafens wird durch den Menschen zurzeit nicht genutzt. Die Gemeinde hat jedoch ein Folgenutzungskonzept entwickelt, das auf dem ca. 150 ha großen Areal die Entwicklung eines „Energie- und Gewerbeparks“ vorsieht. Der Außenbereich ist dünn besiedelt, da ein Großteil des Umfeldes des ehemaligen Militärgeländes bewaldet ist. Die nächsten Siedlungsflächen sind das nordöstlich gelegene Elmpt in ca. 1 km Entfernung und das südöstlich gelegene Oberkrüchten in über 3 km Entfernung zu den geplanten Anlagestandorten.

Es befinden sich keine Wanderwege innerhalb der Fläche oder in einem auswirkungsrelevanten Umfeld. Eine Erholungsnutzung des ehemaligen Militärgeländes ist nicht gegeben. Wohl aber die umgebenden Waldflächen mit Nationalpark und einigen Wanderwegen, die nahe der niederländischen Grenze verlaufen. Ferner hat das Gebiet eine Bedeutung für die örtliche Freizeitnutzung (Golfplatz). Weitere Nutzungen sind die vorhandenen Verkehrs- und Wirtschaftswege. Vorbelastungen durch Lärmimmissionen bestehen in diesem Bereich vornehmlich durch die A52, nördlich der Konzentrationszone.

###### Bewertung

Der Wirkraum der geplanten WEA außerhalb des ehemaligen Militärgeländes hat für den Menschen eine allgemeine Bedeutung als Lebens- und Erholungsraum. Die Bevölkerungsdichte ist gering und somit auch die allgemeine Betroffenheit durch das Vorhaben (ungleich einzelfallspezifische Betroffenheit, z.B. der Anwohner).

##### 3.1.2. Auswirkungsprognose

###### Beschreibung der Auswirkungen

Negative Auswirkungen von WEA auf den Menschen können sowohl ästhetisch/visuelle Einschränkungen, als auch gesundheitliche Belastungen sein. Auswirkungen, die sich auf die Ästhetik und das Erscheinungsbild der Landschaft beziehen, wurden im Kapitel 3.7 behandelt und wurden auch im Kapitel 3.8 Kulturelles

Erbe und sonstige Sachgüter untersucht. Auf die potentielle Gefährdung durch Eisabwurf wurde bereits in Kapitel 2.2.3 eingegangen.

In diesem Kapitel werden im Weiteren neben baubedingten insbesondere die betriebsbedingten- und anlagenbedingten Auswirkungen der WEA durch Schallimmissionen, Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung behandelt, da sie im Hinblick auf den Menschen die wichtigsten Wirkpfade darstellen (vgl. Kapitel 2.6).

#### Baubedingte Auswirkungen / Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Während der Bauphase ergeben sich in der Regel Einschränkungen bezüglich des Erlebnisses der Landschaft und Wohnumfeldes. Mit den eingesetzten Transport- und Baufahrzeugen und Maschinen sind Umweltauswirkungen verbunden, die die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen. Zu nennen sind hier Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege, Nah- und Fernsicht auf große Kräne, die zum Aufbau der WEA notwendig sind.

(V) Die temporären Beeinträchtigungen der Anwohner und Erholungssuchenden sollten durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

#### Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

##### **Schallimmissionen**

Die Geräuschentwicklung von WEA ist stark abhängig von der vorherrschenden Windgeschwindigkeit. Um die Geräuschemissionen von WEA bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten zu erfassen, müssen WEA schalltechnisch vermessen werden. Anhand dieser Messwerte können die Auswirkungen von WEA auf ihre Umgebung unter Berücksichtigung der Topographie, vorhandener Bebauung und bereits bestehender Vorbelastungen in einem schalltechnischen Bericht berechnet werden.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2018 ist im Rahmen der Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen. Diese Verwaltungsvorschrift dient dazu die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen. Durch das Einhalten der Richtwerte für verschiedene Gebietscharaktere sollen negative Auswirkungen vermieden werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse aus der von der Ramboll Deutschland GmbH (2020a) erstellten Schallimmissionsprognose zusammenfassend dargestellt.

In den Schallgutachten wurde untersucht, ob an den nächstgelegenen Wohnhäusern durch die Schallabstrahlung der geplanten Windenergieanlagen, inklusive der Geräuschvorbelastung, die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm eingehalten werden.

Als Immissionspunkte wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser festgelegt (insgesamt 18 Immissionsorte) und mit Hilfe von computerunterstützten Ausbreitungsberechnungen auf Einhaltung der Immissionsrichtwerte überprüft.

Als Vorbelastung wurden eine nördlich gelegene noch nicht geplante Gewerbefläche und vier WEA am Standort Bönnensohl berücksichtigt.

Die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an zehn Immissionsorten eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen.

An acht Immissionsorten wird der nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen.

Im Tagbetrieb können die WEA mit dem maximalen Schalleistungspegel betrieben werden, da während des Tagzeitraums (6-22 Uhr) die Immissionsrichtwerte der in diesen Gutachten relevanten Immissionsorte entsprechend Ziffer 6.1 TA-Lärm 15 dB(A) über den Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) liegen. So werden auch bei einem höheren Emissionspegel für die WEA im Tagbetrieb die Immissionsrichtwerte weit unterschritten. Entsprechend liegt der Immissionspegel an den relevanten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, womit diese nach TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen.

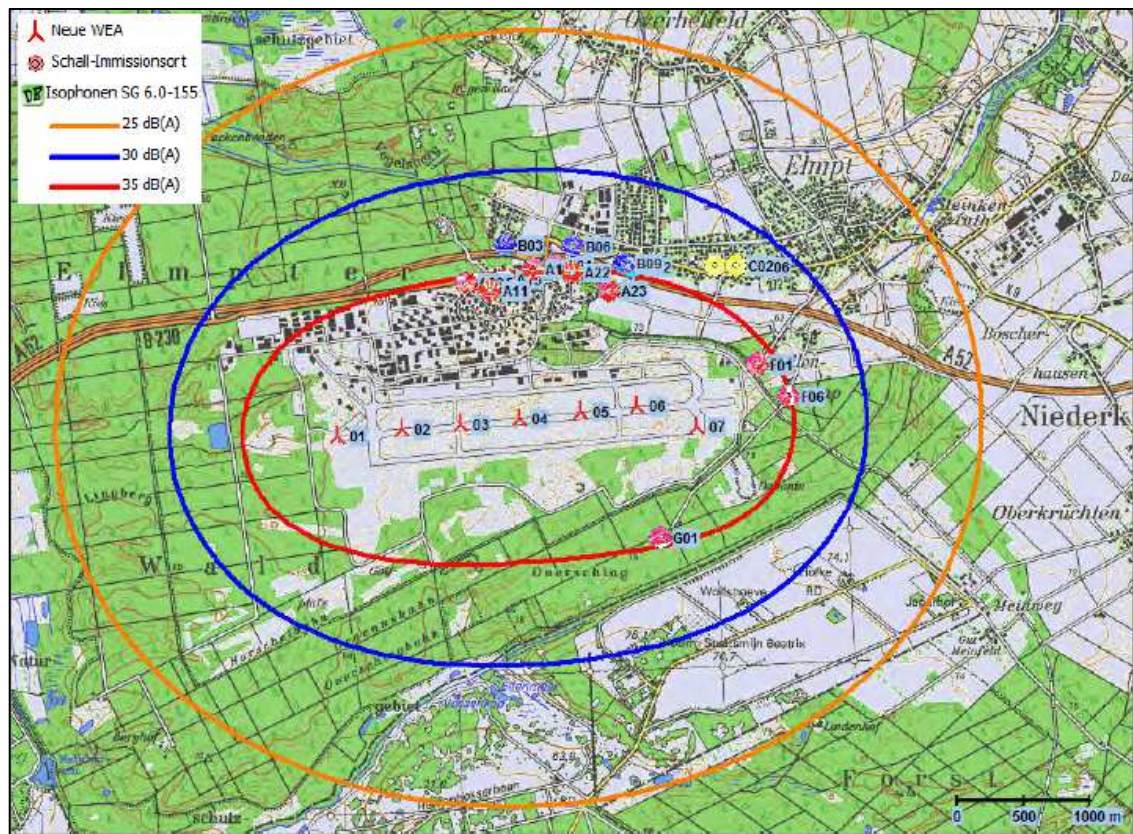


Abbildung 6: Isophonenkarte Zusatzbelastung Nachtzeitraum (Ramboll Deutschland GmbH 2020a).

### **Schattenwurf**

Befinden sich die rotierenden Flügel einer WEA zwischen Sonne und Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Bei dem durch den WEA-Rotor verursachten periodischen Schattenwurf (wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes) handelt es sich um eine Immission im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Für den Schattenwurf werden als Anhaltswerte für zumutbaren periodischen Schattenwurf 30 Stunden pro Kalenderjahr als astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer sowie 30 Minuten pro Tag als maximal tägliche Belastung zugrunde gelegt. Bei entsprechenden technischen Voraussetzungen der WEA kann auch die tatsächliche Beschattungsdauer für die Abschaltung der WEA berücksichtigt werden. Hierbei darf die Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse aus der von der Ramboll Deutschland GmbH (2020b) erstellten Schattenwurfprognose zusammenfassend dargestellt.

Bei der Prognose des Schattenwurfs wurden für 107 Immissionsorte (IO) die Beschattungsdauern durch sieben neu geplante WEA sowie vier Vorbelastungs-WEA berechnet.

Als Immissionsorte werden die am stärksten vom Schattenwurf betroffenen Gebäude ausgewählt (Berechnung der Iso-Schatten-Linien nach Astronomisch-maximal-möglichen-Modell) und in den Berechnungen mit Schattenrezeptoren abgebildet. Diese Schattenrezeptoren sind an den beurteilten WEA zugewandten Seiten der betrachteten Gebäude platziert. Sie sind auf einer Höhe von 2 m über Grund liegend angebracht.

In den Dokumentationen der Berechnungsergebnisse werden die maximalen Beschattungszeiten pro Jahr und pro Tag nach dem Astronomisch-maximal-möglichen-Modell und die durchschnittlichen Beschattungszeiten pro Jahr nach dem Meteorologisch-wahrscheinlichen-Modell angegeben. (Ramboll Deutschland GmbH 2020b)

Die Berechnungen ergaben für den Anlagentyp SG-155 6.0 folgende Ergebnisse (astronomisch maximal mögliches Modell):

IO B05, bis B08, C04 und G01: An diesen Immissionsorten werden alle Richtwerte eingehalten.

IO C16, E01 bis E05, E09, E11 bis E30: An diesen Immissionsorten werden die Richtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten. Jede weitere Belastung durch periodischen Schattenwurf ist zu vermeiden.

IO A01 bis A24, B01 bis B04, B09 bis B27, C01 bis C03, C05 bis C15, E06 bis E08, E10 und F01 bis F12: An diesen Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr um maximal 90 Std. überschritten. Der Tagesrichtwert von 30 Min. wird um maximal 76 Min./Tag überschritten.

Aufgrund der berechneten Überschreitungen wird die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik (**V**) empfohlen.

Die WEA werden zum einen abgeschaltet, wenn an einem Tag mehr als 30 Minuten Schattenwurf an einem Immissionspunkt auftreten. Zum anderen werden die WEA

abgeschaltet, wenn ein maximales jährliches Kontingent an Schattenwurf auf einen Immissionsort gefallen ist. Das zulässige Kontingent astronomischer Beschattungsdauer beträgt 30 h/a, die tatsächliche Beschattungszeit pro Immissionsort beträgt 8 Stunden pro Jahr.

Abschaltautomatiken sind so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone usw.) an allen relevanten Immissionspunkten im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. (Ramboll Deutschland GmbH 2020b)

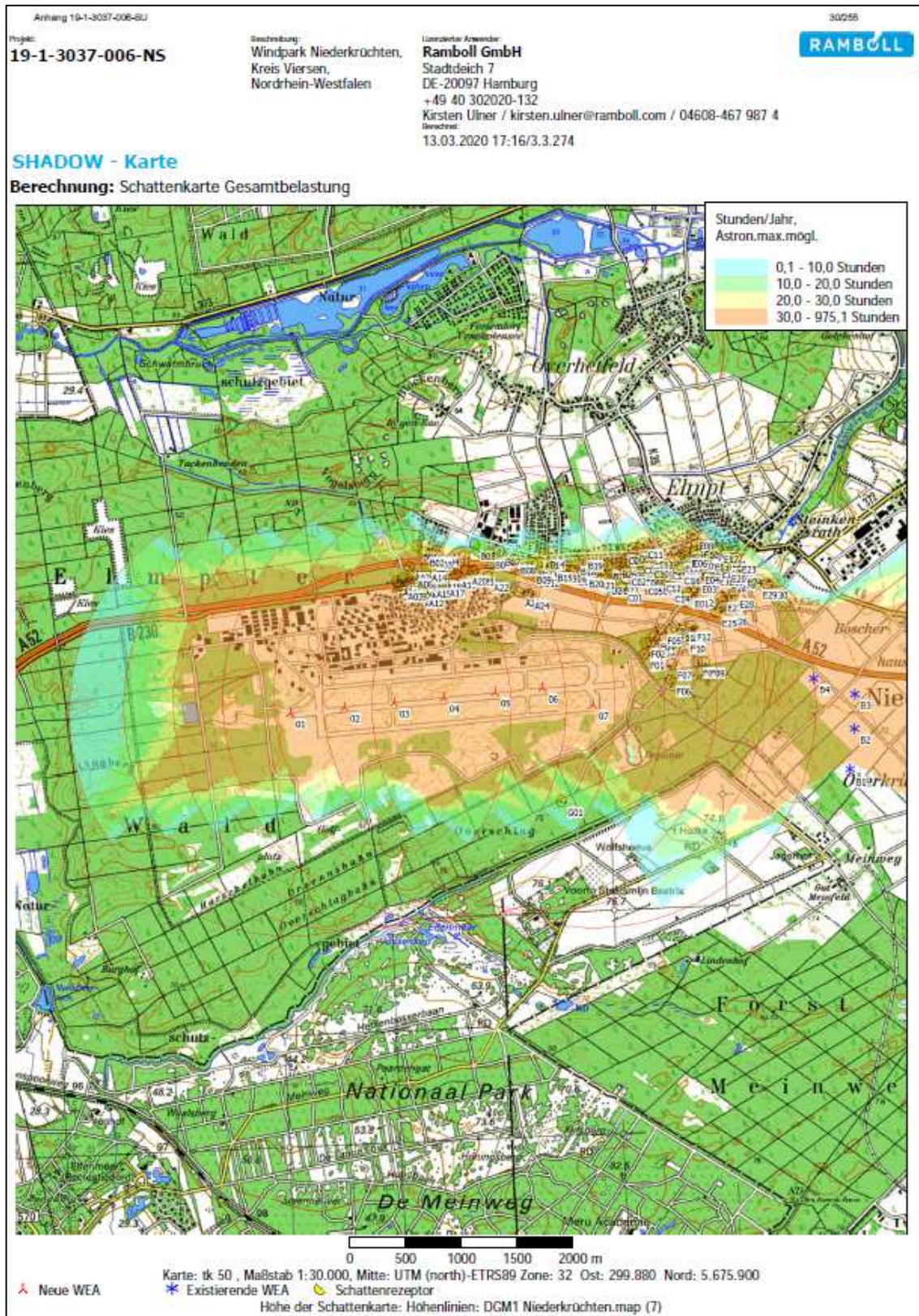


Abbildung 7: Schattenkarte Stunden/Jahr (Ramboll Deutschland GmbH 2020b).



### **Optisch bedrängende Wirkung**

Aufgrund eines geringen Abstandes einer Windenergieanlage zu einem Wohngebäude in Verbindung mit der Drehbewegung der Rotorblätter kann es zu erheblichen optischen Beeinträchtigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen können eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke bedeuten. Laut dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 09.08.2006 (AZ: OVG 8 A 3726/05) ist das Rücksichtnahmegebot ein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB und ihm kommt drittschützende Wirkung zu.

Die in der Begründung zum Urteil genannten Kriterien veranlassen das OVG, die folgenden Anhaltswerte für eine Prognose in der Einzelfallprüfung zu nennen:

„Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.

Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.“

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse des von der Ramboll CUBE GmbH (2019) erstellten Gutachtens zur Beurteilung der optischen Wirkung der geplanten WEA zusammenfassend dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens wurden zwei Anlagentypen (Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe und 163 m Rotordurchmesser und Siemens Gamesa SG-155 mit 165 m Nabenhöhe und 155 m Rotordurchmesser) berücksichtigt. Der finale WEA-Typ stand noch nicht fest. In dem Gutachten wird als worst-case-Ansatz von dem in der Gesamthöhe geringfügig größeren WEA Typ N163 der Firma Nordex ausgegangen. Darüber hinaus wurde eine Fundamenterrhöhung von bis zu 6 m berücksichtigt.

„Innerhalb des dreifachen Gesamthöhenabstands der WEA sind fünf bestehende Wohngebäude, ein Wohngebäude, welches sich derzeit im Bau befindet und eine geplante Flüchtlingsunterkunft (BP 7) zu untersuchen.

Die bestehenden Wohngebäude auf dem Militärstützpunkt werden teilweise zurzeit noch als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Bis zur geplanten Errichtung der Windenergieanlagen läuft diese Art der Nutzung jedoch aus, so dass auf dem ehemaligen Militärstützpunkt keine Wohngebäude berücksichtigt werden müssen.

Das Planungsgebiet der WEA befindet sich auf dem ehemaligen Rollfeld des Militärflughafens. Das Gelände ist durch Zäune gesichert und von Wald und Vegetation umgeben.“

Die Abstände zwischen den untersuchten sieben Gebäuden und den neu geplanten nächstgelegenen Windenergieanlagen liegen zwischen 635 und 745 m bzw. zwischen dem 2,52- und 2,96-fachen Gesamthöhenabstand. Diese werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Die Detailbetrachtungen beziehen sich bei allen untersuchten Gebäuden auf die geplante WEA 7 als nächstgelegene WEA.

Im Falle einer Einzelfallbetrachtung erfolgte die Berücksichtigung folgender Beurteilungskriterien:

- Schutzwürdigkeit des Wohnhauses
  - Planrechtliche Situation
- Sichtbeziehung zur WEA o Fassadenausrichtung und Blickfeld
  - Sichtbarkeit und sichtverschattende Elemente
  - Ausrichtung Sitzmöbel
  - Fenstersituation Wohnzimmer / Ausweichmöglichkeiten
  - Denkbare Ausweichbewegungen und architektonisch Selbsthilfe
- Sicht- und aufmerksamkeitsablenkende Elemente
  - Strukturelle visuelle Vorbelastungen
  - Vorbelastungs-WEA
- Außenwirkung der WEA o Durchschnittlich sichtbare Rotorfläche
  - WEA Form; Verhältnis RD / GH
  - Rotorwirkung
  - Topografischer Einfluss

Aufgrund der Ausrichtung der Häuser bzw. relevanten Fassaden und in allen Fällen sichteinschränkender Wirkung der Vegetation ist die visuelle Wirkung der geplanten WEA 7 laut Gutachter bei keinem untersuchten Gebäude als optisch bedrängend zu bezeichnen.

Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung der zuständigen Behörde sollte demnach für das Projekt keine optisch bedrängende Wirkung vorliegen.



Abbildung 8: Übersicht der Lage der untersuchten Wohngebäude und Abstandskreise (Ramboll CUBE GmbH 2019).

### 3.2. Tiere

Bei allen Eingriffsplanungen sind die unter § 7 Abs. 2 Nr. 12 - 14 BNatSchG aufgeführten Arten zu berücksichtigen (europäische Vogelarten, besonders geschützten Arten und streng geschützte Arten). Für NRW hat das LANUV aus Praktikabilitätsgründen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzprüfung vertiefend zu bearbeiten sind (sog. „planungsrelevante Arten“).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nennt folgende mögliche artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auszuschließen sind:

- **Tötungsverbot** wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten
- **Störungsverbot**: es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Beschädigungs-/Zerstörungsverbot** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse. Jedoch nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als **Windenergie-empfindliche** (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet. Bei allen anderen Arten, die nicht WEA-empfindlich sind, ist gemäß MULNV und LANUV (2017) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden. Die Arten kommen entweder mit WEA durch ihre Lebensweise nicht in Konflikt oder Einzelverluste von Individuen wirken sich nicht erheblich auf Populationsebene aus.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen können jedoch auch für nicht WEA-empfindliche Vögel- und Fledermausarten sowie für andere **planungsrelevante Arten**(gruppen) wie Amphibien oder Reptilien erheblich sein. Theoretisch ist auch eine Beeinträchtigung geschützter/planungsrelevanter Pflanzenarten möglich.

Alle **nicht planungsrelevanten Arten** werden grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Sie werden im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens i.d.R. pauschal über z.B. Bauzeitenbeschränkungen berücksichtigt.

#### 3.2.1. Planungsrelevante und/oder WEA-empfindliche Vogelarten

##### 3.2.1.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

###### **Faunistische Untersuchungen zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten (Lange GbR 2019):**

Das Büro Lange wurde 2016 von der Gemeinde Niederkrüchten damit beauftragt zu prüfen ob artenschutzrechtliche Belange gegen eine Darstellung der vier Potentialflächen A-D als Windvorrangflächen im Flächennutzungsplan stehen. Hierfür sollen bestehende Daten ausgewertet und zusätzlich faunistische Erfassungen zu Brut- und Rastvögeln in einem festgelegten Untersuchungsraum durchgeführt werden. Für den Baumfalken wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, da Hinweise auf mögliche Brutvorkommen im Umfeld der Windvorrangflächen vorlagen.

Die Untersuchungen fanden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 statt.

Die Teilfläche D, in der das geplante Vorhaben realisiert werden soll, umfasst das asphaltierte Flugfeld der ehemaligen RAF-Flughafenkaserne sowie eine westlich angrenzende Sukzessionsfläche. Die ursprüngliche Fläche von 2017 beschränkte sich auf den westlichen Teilbereich, dieser wurde 2018 auf das gesamte Flugfeld erweitert. Die Gesamtgröße der Teilfläche umfasst ca. 40 ha und wird größtenteils von den asphaltierten Flächen der Landebahn geprägt.

### Ergebnisse

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen 2016/2017 im 500 m-Untersuchungsgebiet der Teilfläche D wurden 23 Vogelarten nachgewiesen (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler).

„Im Untersuchungsbereich des Flugfeldes wurden Brutreviere der windkraftsensiblen Arten Ziegenmelker (8 Brutreviere) und Waldschnepfe (2 Brutreviere) nachgewiesen. Die Arten Wespenbussard und Rotmilan konnten jeweils einmal als Nahrungsgast beobachtet werden.

Überflüge von Gänsen über die Airbase konnten zwei Mal beobachtet werden. Hierbei handelte es sich um Trupps von bis zu 50 Tieren, die in Richtung Meinweg flogen.

Es wurden außerdem 2 Brutreviere der ehemals als windkraftsensibel eingestuften Wachtel im östlichen Bereich des Flugfeldes erfasst.

Bemerkenswert ist die hohe Dichte an Feldlerchen und Heidelerchen Revieren auf dem gesamten Flugfeld. Die Arten gelten nicht als windkraftsensibel, auf Grund ihrer Verhaltensbiologie (Balz- und Singflüge in größeren Höhen) werden jedoch Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen diskutiert.“ (Lange GbR 2019)

### **Untersuchungen zur Raumnutzungsanalyse des Ziegenmelkers (BfVTN 2019):**

„Das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2018) hatte im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen aus dem Jahr 2017 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten insgesamt acht Reviere des Ziegenmelkers auf dem Gelände nachgewiesen. Der Ziegenmelker gilt nach MULNV & LANUV (2017) als windenergiesensible Vogelart. Durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF] in Form einer Verbesserung vorhandener Habitate sowie der Anlage neuer, artgerechter Lebensräume in der Umgebung soll eine Verwirklichung von Zugriffsverboten gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) wirksam verhindert werden. Zur Entwicklung eines wirksamen Schutzkonzeptes des Ziegenmelkers müssen die Vorkommen und Aktionsräume des Ziegenmelkers auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens detaillierter, d.h. flächenschärfer erfasst und abgegrenzt werden als dies bislang geschehen ist.“ (BfVTN 2019) Diese Aktionsraumanalyse hat im Jahr 2019 das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, Wachtberg durchgeführt.

### Methode

Die Untersuchungen wurden zur Hauptaktivitätszeit des Ziegenmelkers an insgesamt 10 Terminen im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang August 2019 bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, windarm, warm) durchgeführt. Insgesamt wurden 15 verschiedene Beobachtungspunkte in drei Gruppen je fünf Standorte im Untersuchungsgebiet ausgewiesen, die alle bei jedem Termin einmal etwa gleichlang besetzt wurden.

Das Untersuchungsgebiet umfasst sowohl das offene, von magerer Grasvegetation und lückig bis kaum bewachsenen Sandbodenstellen geprägte Flugfeld mit Asphalt- und Schotterflächen des ehemaligen Militärflughafens sowie den nördlichen Randbereich als auch schwerpunktmäßig die südlich angrenzenden geschlossenen Waldflächen mit den großräumigen halboffenen militärischen Nutzflächen, die von

Gebäuden, Asphaltstraßen und teilweise gehölzbestandenen Heideflächen eingenommen werden. Weitere Einzelheiten zur angewandten Methodik sind dem Fachgutachten zu entnehmen. (BfVTN 2019)

**Ergebnisse**

„Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 130 Aktivitätsnachweise des Ziegenmelkers erbracht, die – abgesehen von einigen verstreuten Einzelnachweisen – 14 verschiedenen Revierflächen mit mindestens drei Aktivitätsnachweisen zugeordnet werden können.

So existiert jeweils eine Revierfläche mit Aktivitätsnachweisen des Ziegenmelkers, die an zwei, vier, fünf, acht oder neun Terminen erbracht wurden. Darüber hinaus gibt es drei Flächen mit Aktivitätsnachweisen an jeweils drei Terminen, vier Flächen mit solchen an sechs Terminen sowie zwei mit solchen an sieben Terminen. Diejenigen Flächen, die durch Aktivitätsnachweise an einer hohen Anzahl von Terminen (theoretisch maximal zehn; aktuell neun) charakterisiert sind (hohe Stetigkeit), dürften die größte lokale Bedeutung für den Ziegenmelker besitzen. Demgegenüber sind diejenigen mit Aktivitätsnachweisen an einer niedrigen Anzahl von Terminen (kleine Stetigkeit) eher von geringer lokaler Bedeutung für die Art. Dies betrifft vor allem die Revierflächen mit Aktivitätsnachweisen an zwei oder drei (alle mit randlicher Lage im Osten und Westen), ggf. auch an vier (oder fünf) Terminen.“ (BfVTN 2019)

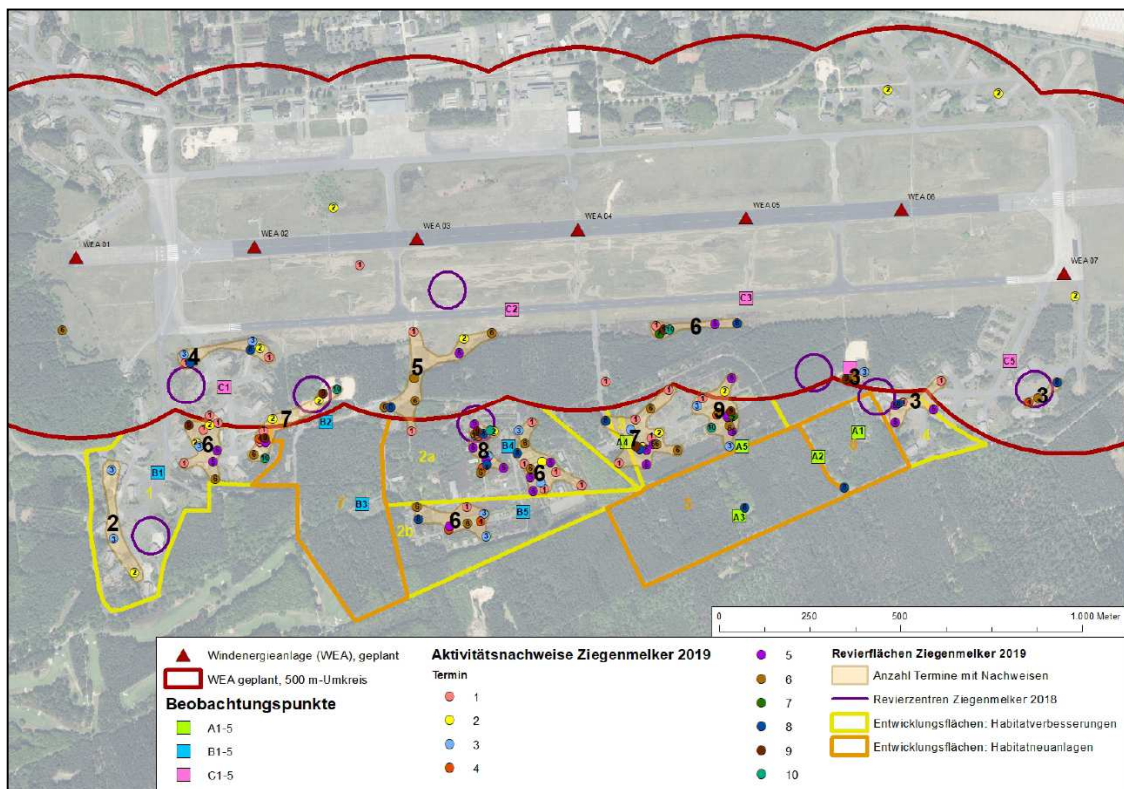


Abbildung 9: Verbreitungskarte des Ziegenmelkers aus der Untersuchung 2019 (BfVTN 2019).

**Artenschutzprüfung (ASP) zum Windpark Niederkrüchten-Elmpt (S & L 2020)**

Zur Ermittlung und Darstellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurde durch das Planungsbüro Siedlung und Landschaft (S & L) eine Artenschutzprüfung (ASP) (S & L 2020) durchgeführt. Der ASP wurden die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der

Gemeinde Niederkrüchten (Lange GbR 2019) sowie die Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im Jahr 2019 (BfVTN 2019) zugrunde gelegt. Die Artenschutzprüfung von S & L (2020) wird nachfolgend auszugsweise zusammengefasst wiedergegeben.

#### Methode

Der Untersuchungsraum für die Vogelfauna umfasste einen Radius von ca. 500 m um die geplanten WEA, wobei für Greif- und Großvögel der Radius um die geplanten WEA entsprechend der Vorgaben des Leitfadens vergrößert wurde.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Nordrhein-Westfalen oder der Region Niederrheinisches Tiefland gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist dem Fachgutachten (S & L 2020) zu entnehmen.

#### Ergebnisse

Von den durch Lange GbR (2019) erfassten Brut- und Rastvogelarten konnte in der Relevanzprüfung für diverse Arten dargelegt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Niederkrüchten-Elmpt keine Auswirkungen haben wird. Dazu zählen folgende WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, deren Ausschlussgründe kurz aufgeführt sind.

Brutvögel:

- Baumfalke:
  - keine Brutvorkommen sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;
  - Mindestabstand nach Leitfaden 500m.
- Kiebitz
  - keine Brutvorkommen im R1000;
  - Mindestabstand nach Leitfaden 100m.
- Rotmilan
  - Vorhabensraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets;
  - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1500;
  - Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Schwarzmilan
  - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;
  - Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.

- Waldschnepfe - Abstand zur nächsten WEA 500m;  
- Mindestabstand nach Leitfaden 300m.
- Wanderfalke - keine Brutvorkommen im R1000;  
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Weißstorch - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;  
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Wespenbussard - keine Brutvorkommen im R1000;  
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m

Rastvögel:

- Mornell-regenpfeifer - regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Entfernung > 115 km), daher keine essentielle Rastfläche.
- Saatgans - keine Schlafplätze oder Nahrungshabitate mit 1%-Kriterium nach Helgoländer Papier (5.500 Ind.) im R1.000.

Einer weiterführenden artenschutzrechtlichen Prüfung müssen folgende Brutvogelarten unterzogen werden:

- **Feldlerche** (22 BP (Brutpaare) im 300m-Radius)
- **Heidelerche** (5-6 BP im 300m-Radius)
- **Neuntöter** (2 BP im 300m-Radius)
- **Schwarzkehlchen** (7-8 BP im 300m-Radius)
- **Wachtel** (2 BP im 300m-Radius)
- **Wiesenpieper** (4-5 BP im 300m-Radius)
- **Ziegenmelker** (ca. 5 BP im 300m-Radius)

### 3.2.1.2. Auswirkungsprognose

Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA kann es zu bau-, anlage- und / oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Avifauna kommen.

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren. Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch die Anlage selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt. Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb der Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren.

Im Allgemeinen kommt es am Vorhabensort, d.h. auf der durch die WEA beanspruchten Grundfläche, bau- und anlagebedingt nicht zu einer Beseitigung von Vertikalstrukturen, z.B. von Gehölzen oder Gebäuden (s.o.). Im Rahmen der Zuwegung kommt es voraussichtlich nicht zur dauerhaften Entfernung von Heckenstrukturen und Einzelbäumen, sodass keine spezifischen Quartier- oder Neststandorte für die gehölbewohnenden Vögel verloren gehen. Auswirkungen können u.U. für Offenlandarten durch die Beschneidung von Lebensräumen entstehen.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen können bei den Vögeln durch Lärm oder Unterschreitung von Fluchtdistanzen auftreten. Grundsätzlich können Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der allgemeinen Brutzeit beschränkt werden.

Die Vögel können grundsätzlich betriebsbedingte Beeinträchtigungen erfahren durch Totschlag nach Kollision mit den sich drehenden Rotorblättern und / oder durch Meidung der WEA-Standorte, wobei u.U. Meidungsabstände von mehreren 100 m eingehalten werden. Dies kann sowohl Brut- als auch Rast- und Zugvögel betreffen.

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs durch die geplanten WEA auf die Avifauna aus dem Ergebnis der ASP bewertet.

### **WEA empfindliche, planungsrelevante Vogelarten**

Auswirkungen auf WEA-empfindliche Vogelarten werden in dem Fachbeitrag von BfVTN (2019) behandelt.

#### Ziegenmelker

„Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen zu den Aktivitätsnachweisen des Ziegenmelkers im Jahr 2019 lässt sich ein erheblich aussagekräftigeres Bild zur Lage und Gestalt der Revierflächen der Art zeichnen, als dies auf der Grundlage der Angaben von 2017 der Fall ist, wonach lediglich angenommene Revierzentren in einheitlicher Kreisgröße zur Darstellung gelangten.

Die Ergebnisse 2019 machen deutlich, dass die geschlossenen Waldflächen (Flächen 5, 6 und 7) aktuell nicht (oder kaum) vom Ziegenmelker besiedelt werden. Insofern bieten diese Flächen zumindest theoretisch ein geeignetes Potenzial als Entwicklungsflächen zur Habitatneuanlage für die Art. Dies gilt insbesondere auch für die geschlossenen Waldbereiche im Westen der Fläche 2a sowie für diejenigen zwischen den Flächen 2a und 3.

Außerdem scheinen die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Habitatverbesserung auf der Entwicklungsfläche 3 sehr erfolgreich zu sein, da hier aktuell zwei bedeutende Revierflächen des Ziegenmelkers identifiziert werden konnten, die in 2017 (noch) nicht existierten.

Insgesamt ergeben sich damit im Süden des Flugfeldes außerhalb des allgemeinen 500 m-Wirkraumes des Ziegenmelkers gegenüber WEA offenbar ausreichend Potenzialflächen zur Verbesserung und Neuanlage von Habitatflächen für die Art, so dass Tiere, die durch den Betrieb der geplanten WEA möglicherweise beeinträchtigt werden (Scheueffekt und „Verdrängung“ durch Betriebsgeräusche), auf etwas weiter entfernt dazu liegenden Flächen nach entsprechenden Habitatverbesserungen [CEF] bzw. -neuanlagen geeignete Ausweichflächen zur Ansiedlung finden, so dass die Lokalpopulation des Ziegenmelkers in ihrer Entwicklung nicht nachhaltig gefährdet wird.“ (BfVTN 2019)

(Maßnahmenvorschläge zur Förderung des Ziegenmelkers siehe Kap. 6)

### **Planungsrelevante nicht WEA-empfindliche Vogelarten**

Die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs durch die geplanten WEA auf die planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Vogelarten werden im Folgenden gemäß Fachbeitrag von S & L (2020) wiedergegeben.

#### Bodenbrütende Arten (S & L 2020)

Hierunter zählen Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper, die im Umkreis von 300 m um die geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen wurden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden vorhabenbedingt bzw. durch Einhalten einer entsprechenden Bauzeitenregelung (V, s.u.) nicht in Anspruch genommen. Bau- und



anlagebedingte Tötungen von nicht flüggen Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, erfolgen daher nicht.

Es handelt sich bei Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper nicht um WEA-empfindliche Arten. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer Tötung in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Erhaltungszustand verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht, da die Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Es handelt sich bei Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper nicht um WEA-empfindliche Arten. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungsstätten dauerhaft beschädigt.

Auf dem Flugplatzgelände muss allerdings im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen der bodenbrütenden Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG bei Einhalten einer entsprechenden Bauzeitenregelung (V) nicht einschlägig.

Ausgenommen von der Bauzeitenbegrenzung sind die Abschnitte der Kabeltrasse, wo die Verlegung im unmittelbaren Seitenraum der befestigten Rollbahn erfolgt. Hier kann eine Besiedlung durch bodenbrütende Brutvögel ausgeschlossen werden.

Die bauseits betroffenen Bereiche, wo die „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, stellen aufgrund der Verlärmung durch die BAB 52 bzw. aufgrund der Bebauung ebenfalls keine geeigneten Bruthabitats für bodenbrütende Brutvögel dar, sodass diesbezüglich keine Bauzeitenbegrenzung einzuhalten ist.

#### Gehölzbrütende Arten (S & L 2020)

Im Radius von 300 m um die geplanten Windenergieanlagen wurde der Neuntöter nachgewiesen.

Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beseitigt (s.u.). Bau- und anlagebedingte Tötungen von nicht flüggen Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, erfolgen daher nicht.

Es handelt sich bei dem Neuntöter nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer Tötung in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Störungen einzelner Individuen sind während der Bautätigkeiten möglich. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht.

Es handelt sich bei dem Neuntöter nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

Der Neuntöter besetzt Reviere im lockeren Strauchbewuchs inmitten des Rollfelds. Die zu beseitigenden Gehölze stellen keine Bruthabitate der Art dar. Daher liegt kein Verstoß gegen den § 44 Abs. 3 BNatSchG vor.

### 3.2.2. Fledermausarten

#### 3.2.2.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Für die Bestandsbeschreibung und Bewertung der Fledermausfauna wird die ASP in der Entwurfsfassung von S & L (2020) zugrunde gelegt und nachfolgend zusammengefasst auszugsweise wiedergegeben.

##### Methode

Für die Messtischblatt-Quadranten 4702-4 und 4802-2 liegen Nachweise von Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie von Braunem Langohr und Grauem Langohr vor.

Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Fledermäuse umfasst einen Radius von ca. 1.000 m um die geplanten WEA.

##### Ergebnisse

Im Rahmen einer eintägigen Querschnittserfassung im Mai 2017 wurden durch Lange GbR (2019) im Untersuchungs-Radius Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Im weiteren Umfeld wurden Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus registriert. Das Vorkommen der Mückenfledermaus ist potenziell möglich.

##### **Bewertung**

Die zu beseitigenden Gehölze sind nicht quartierhöflich, da die Bäume keine Höhlen oder Spalten aufweisen. Da somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschädigt werden, müssen nur die WEA-empfindlichen Arten einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dazu zählen die nachgewiesenen bzw. die potenziell vorkommenden Arten **Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus** und **Zweifarfledermaus**, die die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat nutzen.

#### 3.2.2.2. Auswirkungsprognose

Aufgrund ihrer (außergewöhnlichen) Lebensweise, die insbesondere durch ein echoorientiertes Fliegen und ein differenziertes Raum-Zeit-Nutzungsverhalten gekennzeichnet ist, können die Fledermäuse grundsätzlich eine Beeinträchtigung erfahren:

- a) durch den bau- und vor allem betriebsbedingten Verlust von Jagdgebieten, Quartieren und Leitlinien zur Geländeorientierung,

- b) durch bau- und vor allem betriebsbedingte Barriereeffekte (Scheuchwirkung) in Form eines Verlustes und / oder einer Verlagerung von Jagdgebieten und Flugkorridoren und
- c) durch ein betriebsbedingtes, erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Rotorblättern und ein daraus resultierendes Verunglücken mit Todesfolge (Schlag) bzw. durch eine letale Schädigung der Lungen als Folge eines durch die Bewegung der Rotorblätter verursachten Luftdruckabfalls (Barotrauma) beim Aufenthalt im offenen Luftraum während der Jagd, beim Transferflug oder bei der Wanderung sowie z.T. auch nach einem aus Neugierde angetriebenen Inspektionsverhalten, das mit einem Aufsteigen in den bodenfernen Luftraum verbunden ist.

### **Bewertung (gemäß S & L 2020)**

Die Fledermausarten, die einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, werden aufgrund ihrer Betroffenheit zusammengefasst behandelt.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht in Anspruch genommen (s.u.). Bau- und anlagebedingte Tötungen von Individuen, die sich in Fledermausquartieren aufhalten können (v. a. flugunfähige Jungtiere, überwinternde Individuen), erfolgen daher nicht.

Betriebsbedingte Kollisionen mit den sich bewegenden Rotorblättern werden durch Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem begleitenden Gondelmonitoring (**V**) vermieden, sodass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Die vom Baubetrieb ausgehenden Störungen wie bspw. Lärm treten nur von geringer Dauer auf und finden überwiegend am Tage statt. Der Erhaltungszustand der Populationen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht.

Da Fledermäuse kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen, können betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Es werden für die Errichtung der geplanten sieben Windenergieanlagen weder quartierhöfliche Gehölze noch Gebäude beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen können. Daher liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG vor.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (**V**) können Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die Fledermausfauna ausgeschlossen werden.

## **3.2.3. Sonstige planungsrelevante Arten**

### **3.2.3.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung**

#### **Bestandsbeschreibung**

Neben den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse, die bereits im Rahmen von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (vgl. Kap. 3.2.1 und 3.2.2) untersucht werden, sind weitere planungsrelevante Arten für das Messtischblatt (MTB) 4702 Quadrant 4 und das MTB 4802 Quadrant 2 zu berücksichtigen.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten der Messtischblätter, Habitatansprüche und ihren Status im Untersuchungsgebiet (UG). Es erfolgt eine Zusammenführung, mit den Ergebnissen aus S & L (2020).

Von S & L (2020) wurden im Rahmen der ASP neben Vögeln und Fledermäusen weitere Artengruppen untersucht. Der Untersuchungsraum umfasst hinsichtlich der weiteren Artengruppen den unmittelbar vom Bauvorhaben betroffenen Bereich.

Planungsrelevante Art	Habitatsprüche	Status im UG
<b>MTB 4702-4, MTB 4802-2</b>		
<b>Amphibien</b>		
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	Ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.	Habitate der Art in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs vorhanden (Biotopkatasterfläche) Zufallsbeobachtung der Kreuzkröte nördlich der Hauptstart- und Landebahn (S & L 2020)
Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	Ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein.	Keine Habitate der Art im bauseits betroffenen Bereich vorhanden. (vgl. S & L 2020)
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )	Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abtragungsgewässer, Flüsse besiedelt. Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben	Keine Habitate der Art im bauseits betroffenen Bereich vorhanden. (vgl. S & L 2020)
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	Typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Keine Habitate der Art im bauseits betroffenen Bereich vorhanden. (vgl. S & L 2020)
<b>Reptilien</b>		
Schlingnatter ( <i>Coronella</i> )	In reich strukturierten Lebensräumen mit	Keine Habitate

<i>austriaca</i> )	einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen; Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern.	der Art im bauseits betroffenen Bereich vorhanden. (vgl. S & L 2020)
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren; Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen	Habitats der Art in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs vorhanden (Biotopkatasterfläche)  Zufallsbeobachtung der Zauneidechse im südlichen Vorhabenraum S & L (2020)
<b>Säugetiere</b>		
Europ. Biber ( <i>Castor fiber</i> )	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer.	Keine Habitats der Art im bauseits betroffenen Bereich vorhanden.

Tabelle 8: Planungsrelevante Arten (Messtischblatt 4702-4), Beschreibungen gem. LANUV NRW.

**Bewertung**

Neben der Vogel- und Fledermausfauna sind aufgrund der Habitatausstattung im nahen Umfeld der WEA und der Auswertung vorhandener Daten weitere Arten oder Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch können für die bauseits betroffenen Bereiche aufgrund fehlender Habitatskomponenten ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatsanforderungen ist eine Besiedlung der bauseits betroffenen Bereiche durch die Schlingnatter auszuschließen. (vgl. S & L 2020)

Durch Lange GbR (2019) erfolgte eine Zufallsbeobachtung der Kreuzkröte nördlich der Hauptstart- und Landebahn sowie eine Zufallsbeobachtung der Zauneidechse im

südlichen Vorhabenraum, sodass für diese Arten die artenschutzrechtlichen Verbote abzu prüfen sind. (S & L 2020)

### 3.2.3.2. Auswirkungsprognose

#### Beschreibung der Auswirkungen

In der Regel sollte der Betrieb von Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien und andere der untersuchten sonstigen Tiergruppen (sonstige planungsrelevante Arten) haben; jedoch kann eine potentielle Störung oder Gefährdung theoretisch u.a. durch folgende bau- und anlagebedingte Auswirkungen gegeben sein:

- durch die Anlage von Zuwegungen und Flächenversiegelungen geht ein vollständiger Funktionsverlust für bestehende Fauna und Flora einher,
- Störungen im Rahmen der Baumaßnahmen (Umherfahren von Fahrzeugen, Lärm etc.) und durch den Betrieb der WEA (Barrierewirkung, Lärm), die zu Meideverhalten führen können,
- bei der Rodung von Gehölzen sind Verluste von wenig mobilen Arten (z.B. Amphibien) und Fortpflanzungsstätten möglich.

Nach MULNV & LANUV (2017) lassen sich derartige Beeinträchtigungen in der Regel jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.

#### Bewertung

Die Habitatausstattung der das Flugfeld umgebenden Flächen kann potentiell Lebensraum verschiedener Reptilien- und Amphibienarten sein. Dies bestätigt auch die Beschreibung und Artauflistung der Biotopkatasterfläche BK-4702-0038 (ehemaliger Militärflughafen Elmpt), in der die geplanten WEA liegen:

„Der Flughafen Elmpt wurde in einem Gebiet flacher Flugsanddünen erbaut, die heute als ausgedehnte Offenlandbereiche die zentral gelegenen Startbahnen umgeben. Darum herum gruppieren sich, teilweise in Wald eingebettet, sechs Komplexe von Materiallagern und Hangars mit Bunkern und Splitterschutzwällen, die durch zahlreiche Wege, Straßen und Schneisen verbunden sind. Sowohl die natürlichen Dünenfelder als auch die Wälle und Bunker sind von einem Mosaik verschiedener trockener Sandmagerrasen bedeckt, die im Zuge der militärischen Nutzung aus Brandschutzgründen bisher regelmäßig gemäht wurden, wodurch Gehölzaufkommen sehr effektiv unterbunden wurde. Westlich schließt sich ein Waldgebiet mit trockenen Kiefernforsten und Birken-Eichenwäldern an.“ (Beschreibung gem. LANUV)

#### Bewertung Kreuzkröte (gemäß S & L 2020)

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt.

Auf dem Flugplatzgelände muss allerdings im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Kreuzkröte dar, da unterirdische Verstecke (insbesondere Winterquartiere) nicht ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung von Tieren, die sich in unterirdischen Quartieren befinden, kann nicht ausgeschlossen werden. Anzumerken ist, dass Individuen, die sich in unterirdischen Quartieren befinden und nicht in der Lage sind, schnell auf beeinträchtigende Umstände zu reagieren, generell einem natürlichen Lebensrisiko ausgesetzt sind.

Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen und Schädigungen zu vermeiden, ist das Erdkabel in dem betroffenen Bereich zwingend im Durchörterungsverfahren (**V**) zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Eine dauerhafte Zerstörung oder Beschädigung dieser Ruhestätten lässt sich nicht ableiten, da nach Beendigung der Baumaßnahme die Bereiche wieder als Teillebensräume genutzt werden können. Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig. Vor dem Hintergrund, dass die Erdkabelverlegung einmalig und nur kleinflächig stattfindet und im Durchörterungsverfahren erfolgt, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot) nicht erfüllt.

Baubedingt werden aufgrund der notwendigen Tiefbauarbeiten Erschütterungen verursacht, die auch in den Habitatflächen spürbar sein können. In der Aktivitätsphase können die Individuen mit einer Verlagerung ihrer Aktivitäten in weniger stark gestörte Bereiche reagieren. Die temporären Störungen sind nur kleinflächig, d.h. nicht auf der gesamten Habitatfläche, wirksam und begrenzen sich ausschließlich auf die Dauer der Bauphase. Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) verursacht werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen und Tötungen sind auszuschließen.

#### Bewertung Zauneidechse (gemäß S & L 2020)

Die Zufahrt zum Flugplatzgelände führt über das ehemalige Kasernengelände, das auch alte Gleisanlagen umfasst. Die Freiflächen weisen Biotopstrukturen auf, die auf ein Vorkommen der Zauneidechse hindeuten.

Um baubedingte Tötungen zu vermeiden, ist in den Bereichen, die von Zauneidechsen potenziell besiedelt sind und die mit „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, ein Abfang der Zauneidechsen (**V**) vorzunehmen.

Dazu werden die Flächen etwa Ende April umzäunt. Der Abfang der Zauneidechsen erfolgt dann von Ende April bis Ende Mai, sodass sich zum Zeitpunkt der Eiablage ab Anfang Juni keine Individuen mehr innerhalb des umzäunten Geländes befinden.

Die abgefangenen Zauneidechsen sind im Bereich von neu angelegten Totholzhaufen (s.u.) umzusetzen. Sobald die Flächen frei von Zauneidechsen sind, können die „Trackpanels“ ausgelegt und der Zaun entfernt werden.

Zur Vermeidung von Schädigungen potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Bauphase sind im unmittelbaren Umfeld der „Trackpanels“ Totholzhaufen anzulegen (**CEF**), die als Ersatzhabitate dienen.

Zusätzlich sind die Zauneidechsen aus dem o.g. Baubereich abzufangen und in die Ersatzhabitate umzusetzen. Eine Umsiedlung erfolgt nicht.

Auf dem Flugplatzgelände muss im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Zauneidechse dar, da unterirdische Verstecke oder Eiablageplätze nicht ausgeschlossen werden können.

Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen und um Schädigungen zu vermeiden, ist das Erdkabel in dem betroffenen Bereich zwingend im Durchörterungsverfahren (**V**) zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt.

Temporäre Beeinträchtigungen werden durch die Verlegung von „Trackpanels“ an der Zufahrt zum Flugplatzgelände sowie durch die Verlegung des Erdkabels im Offenland verursacht.

Eine dauerhafte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich nicht ableiten, da nach Beendigung der Baumaßnahme die Bereiche wieder als Teillebensräume genutzt werden können.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Baubedingt werden aufgrund der notwendigen Tiefbauarbeiten Erschütterungen verursacht, die auch in den Habitatflächen spürbar sein können. In der Aktivitätsphase können die Individuen mit einer Verlagerung ihrer Aktivitäten in weniger stark gestörte Bereiche reagieren. Die temporären Störungen sind nur kleinflächig, d.h. nicht auf der gesamten Habitatfläche, wirksam und begrenzen sich ausschließlich auf die Dauer der Bauphase.

Da die gefangenen Zauneidechsen sofort in unmittelbarer Nachbarschaft freigelassen werden, liegt durch die Umsetzung der Zauneidechsen keine erhebliche Störung vor.

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

(V) Artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten kann mit artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen einer Umweltbaubegleitung entgegengewirkt werden (z.B. Kontrollen, Abzäunungen, Abfangen und unbeschadetes Entlassen abseits der Bauflächen).

Gemäß gutachterlicher Einschätzung können bei den genannten planungsrelevanten Arten der sonstigen Tiere Verbotstatbestände nach BNatSchG bei o.g. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### **3.2.4. Nicht planungsrelevante Arten (FFH-Anhang IV-Arten und alle sonstigen europäischen Vogelarten)**

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden bei einer ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Sie werden im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens pauschal berücksichtigt.

Sofern die Eingriffe durch die Kabeltrasse innerhalb der allg. Brutzeit erfolgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht planungsrelevante Tierarten beeinträchtigt werden (Störung, Aufgabe von Bruten).

Es liegt daher der Sonderfall gemäß MKULNV (2017) vor, dass bei einer Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten (FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart), abweichend von der Regelvermutung in der VV-Artenschutz, im Einzelfall die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens erfüllt werden.

Es handelt sich im vorliegenden Fall jedoch aller Voraussicht nach um häufige „Allerwelts“-Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum weder bedroht sind, noch bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens haben (z.B. größere Rastvorkommen). Es wird daher davon ausgegangen, dass die Freistellungsvoraussetzungen gemäß § 44 (5) BNatSchG vorliegen und ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, da die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko



für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird. Signifikante Effekte auf den Fortpflanzungserfolg der Populationen sind ebenfalls nicht anzunehmen.

#### Fazit

Aller Voraussicht nach sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten, bzw. können sicher ausgeschlossen werden.

### **3.3. Pflanzen und biologische Vielfalt (Fläche)**

#### **3.3.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung**

Die Erfassung und Beschreibung des Schutzgutes erfolgt zum einen über die Biotoptypen/ Landnutzungskartierung, welche im Rahmen des LBP (enveco 2020) durchgeführt wurde. Zum anderen wurden unterstützend Luftbilder hinzugezogen. Als Bewertungsgrundlage des Ist-Zustandes und der Empfindlichkeit dient der Vergleich mit der Potentiellen Natürliche Vegetation (PNV).

#### **Bestandsbeschreibung**

##### Potentielle Natürliche Vegetation

Gemäß LANUV (2018) befinden sich die geplanten Standorte im Bereich der Hainsimsen-Buchenwälder (kollin) mit eingesprengten Bereichen von Buchen-Eichenwäldern (Kollin, trocken).

„In der submontanen und kollinen Stufe dominieren die **Hainsimsen-Buchenwälder**. Namensgebende Art ist die *Luzula luzuloides*, die Hainsimse, die ab der kollinen Höhenstufe im Planungsraum verbreitet ist. Sie stocken vorwiegend auf tonig schluffigen, teils podsolierten Braunerden unterschiedlicher Entwicklungstiefe. Ferner finden sich nährstoffarme Parabraunerden. Von untergeordneter Bedeutung sind Böden mit geringem Staunässeinfluss. Diese leiten zu den buchenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern über. Die Pillensegge, Drahtschmiele, Heidelbeere und gewöhnlicher Ehrenpreis sind typische Arten der Krautschicht.“

„Steigt die Nährstoffverfügbarkeit an und tritt der Grund- und Stauwassereinfluss etwas zurück, wachsen in den planaren und kollinen Stufen **Buchen-Eichenwälder**. Bei der trockenen Ausbildung überwiegen die sandigen, lehmig-sandigen, teils podsolierten Braunerden. Die Braunerde-Podsole sind lehmig-sandig.

Die Baumschicht wird von Stiel- und Traubeneiche sowie der Buche aufgebaut. Die Buche gewinnt mit steigender Nährstoffversorgung zunehmend an Bedeutung. Auf frischen Standorten werden die Buchen-Eichenwälder von den Hainsimsen- und Drahtschmielen-Buchenwäldern abgelöst.

In der Krautschicht überwiegen die Arten die schlechtere Moder-Humusformen anzeigen wie die Drahtschmiele, gewöhnliches Ruchgras, weiches Honiggras und Salbei-Gamander.“

##### Reale Vegetation

Die Erfassung der realen Vegetation erfolgt auf Basis von Luftbildauswertungen und der Geländebegehungen vom 22.10.2019.

Im Bereich des Eingriffs ist keine Vegetation vorhanden. Die WEA werden auf der Landebahn des ehemaligen Militärflughafens errichtet. Auch für die dauerhaften Zuwegungen werden die bereits vorhandenen Straßen des Militärgeländes bis zur Autobahn A52 genutzt. Auf den Freiflächen zwischen den Landebahnen haben sich

wertvolle Heideflächen, Trocken- und Borstgrasrasenflächen und offene Binnendünen entwickelt, die größtenteils als geschütztes Biotop festgesetzt sind (vgl. Abbildung 10). Südlich, östlich und westlich des Flughafengeländes sind großflächige Waldflächen vorzufinden, welche ebenfalls einen hohen Stellenwert für den Arten- und Biotopschutz haben. Hierbei handelt es sich größtenteils um Kiefernwälder, teilweise sind aber auch Eichen- und Laubmischwälder vorzufinden.

Nördlich der geplanten Standorte erstreckt sich das ehemalige Militärgelände mit ungenutzten Gebäuden, aber auch zahlreichen Gehölzstrukturen.

Die geplante Zuwegung geht von der Autobahn aus, wo sich an der Abfahrt auch Grünlandflächen (Brachland) und ein Graben befinden, die temporär gequert werden müssen.

Im Bereich der temporären Zuwegung nördlich der WEA-Standorte 3 und 4 wachsen wegebegleitend mehrere Einzelbäume. Hierbei handelt es sich um Lebensbäume (Thuja), Kastanien, Eichen und Birnen.



Abbildung 10: Übersicht Biotopkartierung des LANUV NRW (LANUV 2011).

### Bewertung

Die potentielle natürliche Vegetation ist im Eingriffsbereich der Fundamente und Kranstellflächen nicht mehr vorhanden, da diese sich auf bereits versiegelten Flächen des ehemaligen Flughafengeländes befinden.

In den umliegenden Waldflächen sind die standorttypischen Eichen-Buchenwälder jedoch noch vorzufinden.

Da die dauerhaften Eingriffe auf den bereits versiegelten Flächen erfolgen, sind keine hochwertigen Biototypen betroffen. Durch die Anlage temporärer Zuwegungsflächen ist vorübergehend, während der Bauphase, ein geschütztes Biotop (GB-4702-0224) betroffen. In diesem Bereich werden außerdem Eingriffe in Gehölze notwendig (Entfernung von Einzelbäumen vgl. Karte 4c).

### 3.3.2. Auswirkungsprognose

Durch den Bau der geplanten WEA wird die Vegetation im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und der dauerhaften Zuwegungen nicht beansprucht, da die Versiegelungen auf den bereits voll versiegelten Flächen des Flughafengeländes erfolgen.

(V) Im Rahmen der Standortwahl wurden Standorte auf bereits versiegelten Flächen gewählt, um Beeinträchtigungen höherwertiger Biotopstrukturen möglichst zu vermeiden.

Durch die Anlage von temporären Zuwegungen wird nördlich der WEA 3 und 4 kleinflächig in Biotope (Rasenfläche zwischen Asphaltflächen) eingegriffen. Bei der Abfahrt von der Autobahn muss eine temporäre Zuwegung über eine Grünlandfläche angelegt werden und ein Graben verrohrt werden.

Durch die Anlage der Zuwegung, Bauarbeiten und die Anlieferung können u.U. vorhandene Hecken, Gehölze und Einzelbäume beeinträchtigt werden (Beschädigung von Wurzelwerk, Stämmen und Ästen). Im Bereich des temporären Wegeausbaus nördlich der WEA 3 und 4 müssen voraussichtlich 9 Einzelbäume entfernt werden (vgl. enveco 2020).

(E) Für die Fällung von Einzelbäumen sind Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen.

(V) Durch die Einhaltung ausreichender Abstände und Schutz der Gehölze vor mechanischen Einwirkungen sind Beschädigungen ober- und unterirdischer Teile von Gehölzen i.d.R. vermeidbar.

(V) Bei der Querung von Hecken, Gehölzen und Gewässern zur Verlegung der Kabeltrasse sind unterirdische Horizontalbohrverfahren zu empfehlen.

Die Eingriffsflächen sind in den Karten 4(a-c) dargestellt.

#### **Bewertung**

Die geplanten Standorte, die dauerhaften Zuwegungen und Kranstellflächen liegen auf bereits versiegelten Flächen und nehmen diese lokal in Anspruch. Die Entfaltung der potentiell natürlichen Vegetation ist unter der gegenwärtigen Nutzung nicht möglich, sodass durch das Vorhaben hier keine besonders schützenswerten Biotope betroffen sind.

Als nachhaltig gelten Eingriffe welche voraussichtlich länger als 5 Jahre anhalten werden, d.h., dass sich nicht innerhalb von 5 Jahren ein Zustand einstellt, wie er vor dem Eingriff war (vgl. LANA 1996). Hierunter fallen z.B. Eingriffe in Gehölze, Gewässer oder Biotoptypen mit Entwicklungszeiten > 100 Jahren.

Im vorliegenden Fall sind im Bereich der temporären Zuwegung zur Anlieferung von Großkomponenten nachhaltige Eingriffe in Biotope geplant (Rodung wegbegleitender Einzelbäume).

Temporäre Eingriffe in das geschützte Biotop (Grasfläche) sind zeitlich begrenzt und daher nicht als erheblich zu bewerten.

Da die dauerhaften Versiegelungen auf bereits versiegelten Flächen erfolgen, ist für das Schutzgut Biotope keine Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich.

### **Beseitigung von Gehölzen (Zulieferungstrasse)**

Für die weitere Zuwegung sind Eingriffe in wegbegleitende Gehölze zu kompensieren. Im Bereich der Zuwegung (Einfahrt zum Flugplatzgelände nördlich der WEA 3 und 4) müssen mehrere Einzelbäume gefällt werden, um Platz für die Komponentenanlieferung zu schaffen (Lichttraumprofile und Schwenkbereiche).

Für die Fällung verschiedener Bäume/Gehölze sind entsprechende Ersatzpflanzungen zu tätigen, alternativ kann, wenn nachweisbar keine Realkompensation durchgeführt werden kann, ein Ersatz in Geld (z.B. Ökokonto oder Ersatzgeld) geleistet werden.

Der genaue Umfang ist im Weiteren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen abzustimmen.

### **Kabeltrassen**

Zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist die Verlegung von Kabelsträngen bis zum nächsten Einspeisepunkt notwendig. Die Verlegung erfolgt i.d.R. im schonenden Verfahren mittels Grabenfräse bzw. Handschachtung entlang der Zuwegungen über dann weiter zum Einspeisepunkt entlang des öffentlichen Straßennetzes (Straßenbankette).

Der endgültige Verlauf der Kabeltrasse stand zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP noch nicht fest. Soweit die Kabelverlegung mit erheblichen Eingriffen verbunden ist, können diese in einem separaten Fachbeitrag, im Rahmen der einzuholenden Genehmigung gemäß § 33 LNatSchG, abgehandelt werden.

## **3.4. Boden (Fläche) (gem. LBP enveco 2020)**

### **3.4.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung**

#### **Bestandsbeschreibung**

Die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden sowie deren Schutzwürdigkeit findet auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW statt.

Der größte Teil der geplanten Standorte und Zuwegungen befindet sich auf Podsol-Braunerdeböden, die bereits versiegelt sind.

In den Bereichen der Bodeneinheit P-B751 wurden schwach schluffige Sande aus Flugsand im Jungpleistozän bis Holozän abgelagert. Die Bodenart des Oberbodens ist lehmig-sandig. Die Böden stehen weder unter Stauwasser-, noch unter Grundwassereinfluss. Die Wertzahlen der Bodenschätzung weisen mit 25 bis 35 geringe Werte auf.

In den Bereichen der Bodeneinheit P-B821 wurde Sand, z.T. schwach lehmiger Sand, aus Terrassenablagerungen im Altpleistozän abgelagert. Die Bodenart des Oberbodens ist sandig. Die Böden stehen weder unter Stauwasser-, noch unter Grundwassereinfluss. Die Wertzahlen der Bodenschätzung weisen mit 25 bis 35 geringe Werte auf.

Die Böden sind nicht als schutzwürdige Böden eingestuft.

Der nördliche Teil der geplanten Zuwegung befindet sich auf Plaggeneschböden. Der größtenteils temporär angelegte Teil des Kurvenausbaus an der Autobahnabfahrt befindet sich in der Bodeneinheit mE743. Hier wurden schwach schluffige Sande aus Plaggenauftrag im Holozän abgelagert. Die Bodenart des Oberbodens ist lehmig-sandig. Die Böden stehen weder unter Stauwasser-, noch unter Grundwassereinfluss. Die Wertzahlen der Bodenschätzung weisen mit 30 bis 42 mittlere Werte auf.

Die weiterführende Zuwegung Richtung Süden verläuft über der Bodeneinheit mE851, ebenfalls aus Plaggenauftrag im Holozän entstanden. Die Bodenart des Oberbodens ist sandig. Die Böden sind auch hier ohne Stauwasser- oder Grundwassereinfluss. Die Wertzahlen der Bodenschätzung weisen mit 30 bis 38 geringe Werte auf. Die Plaggengeschböden sind beide als schutzwürdige Böden bewertet worden (mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte).

### **Bewertung**

Für die Bewertung des Schutzgutes Boden wurde die Schutzwürdigkeit der Böden herangezogen, wie sie in der Karte der schutzwürdigen Böden nach GD NRW wiedergegeben wird. Bei dieser Bewertung werden die Böden mit besonderem Erfüllungsgrad bzgl. folgender Funktion eingestuft (folgende Beschreibungen nach MUNLV NRW 2007):

- a) Biotopentwicklungspotenzial mit Extrembedingungen (Lebensraumfunktion),**  
Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Lebensgemeinschaften weisen dann ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf, wenn sie bspw. besonders nass oder trocken oder sehr nährstoffreich oder -arm sind.  
Im Rahmen der Eingriffsregelung kann das Biotopentwicklungspotenzial eine Grundlage zur Auswahl von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bieten (z.B. Anlage von Magertrockenrasen auf Rendzinen).

Es ist kein solcher schutzwürdiger Boden betroffen.

- b) Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Regelungs- und Pufferfunktion),**  
Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit erfüllen zum einen die Funktion als bevorzugter Lebensraum für Pflanzen (natürliche Bodenfruchtbarkeit), zum anderen weisen sie gute land- und forstwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten auf. Die Böden weisen außerdem eine hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf. Dies ist bedeutend für den Stoffhaushalt und für den Grundwasserschutz. Die Bewertung der Bodenfruchtbarkeit erfolgt auf Basis bodenphysikalischer Kennwerte und der Wasserverhältnisse.

Es ist kein solcher schutzwürdiger Boden betroffen.

- c) Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.**

Ausgangsgestein, Klima, Relief, Dauer der Bodenentwicklung und die anthropogene Nutzung wirken sich auf die Bodeneigenschaften und Merkmale aus, die häufig bis in die Gegenwart zu erkennen sind. Die Archivfunktion gibt Informationen über natur- und kulturräumlich relevante und seltene Böden. Die Seltenheit und Ausprägung der Böden ist ein wichtiges Kriterium für den Grad der Schutzwürdigkeit.

Die beschriebenen Plaggengeschböden werden als Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte bewertet.

### **3.4.2. Auswirkungsprognose**

#### **Beschreibung der Auswirkungen**

Mit dem Vorhaben ist anlagebedingt keine Neuversiegelung verbunden, sodass die natürlichen Bodenfunktionen nicht zusätzlich verloren gehen (V).

Temporäre Zuwegungen werden mit Bodenplatten (Trackpanels) ausgeführt, sodass die Bodenfunktionen nur zeitweise und in geringem Maße beeinträchtigt werden (V).

Anlage- und baubedingt wird ggf. Oberboden von den Flächen abgetragen und zwischengelagert werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Oberbodenabtrag schonend und die Zwischenlagerung mit Begrünung der Bodenmieten zum Schutz vor Wind- und Wassererosion etc. erfolgt. Der zwischengelagerte Boden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden.

Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere für die bauzeitlich entstehenden Gräben der Kabeltrassen.

Bauzeitlich können darüber hinaus Bodenverdichtungen durch das Umherfahren der Baufahrzeuge und -maschinen etc. auftreten. Diese verdichteten Stellen sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgelockert werden und temporär versiegelte Flächen wieder rückgebaut werden. (V) Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten die Bereiche außerhalb der Bauflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Allgemein sind Erdarbeiten und das Befahren insbesondere zu vermeiden, wenn die Böden wassergesättigt sind.

(V) Einer potentiellen Gefährdung von Boden und Wasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich (Öl der Baufahrzeuge etc.) ist durch vorsichtigen Umgang mit diesen Stoffen bzw. nach Möglichkeit durch Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen.

Dies gilt auch bezüglich der verwendeten Öle für den Betrieb der Windenergieanlagen, diese sollten nach Möglichkeit biologisch abbaubar sein. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt.

### **Bewertung**

Die geplanten Standorte und die Kranstellflächen sowie die dauerhaften Zuwegungen liegen auf bereits versiegelten Böden. Die natürlichen Bodenfunktionen werden im unmittelbaren Bereich der Versiegelungen nicht eingeschränkt, bzw. gehen verloren. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) und aufgrund des Umstandes, dass schutzwürdige Böden nicht von Versiegelungen betroffen sind, wird der Eingriff als sehr gering bewertet.

Da die dauerhaften Versiegelungen auf bereits versiegelten Flächen erfolgen und somit keine erheblichen Eingriffe in Böden stattfinden, ist für das Schutzgut Boden keine Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich.

## **3.5. Wasser (gem. LBP enveco 2020)**

### **3.5.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung**

#### Oberflächengewässer

Im Eingriffsbereich und Umfeld des geplanten Windparks sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Buschbach in ca. 1,7 km Entfernung südlich des Vorhabens entlang der deutsch-niederländischen Grenze (vgl. Abbildung 11).

#### Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Grundwasserkörper „Hauptterrassen des Rheinlandes“ Nr. 284\_01 und Nr. 28\_04.

Der Grundwasserkörper 28\_04 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen und Niederterrassen im Westen der Niederrheinischen Tieflandbucht gebildet. Der

durchschnittlich 26 m mächtige Grundwasserkörper wird von Kiesen und Sanden mit mittleren bis hohen Durchlässigkeiten bestimmt. Der Poren-Grundwasserkörper ist ergiebig bis sehr ergiebig.

Der Grundwasserkörper 284\_01 weist die gleichen Eigenschaften wie zuvor beschrieben auf, jedoch beträgt die durchschnittliche Mächtigkeit nur 9 m. (ELWAS-WEB MULNV NRW 2016)

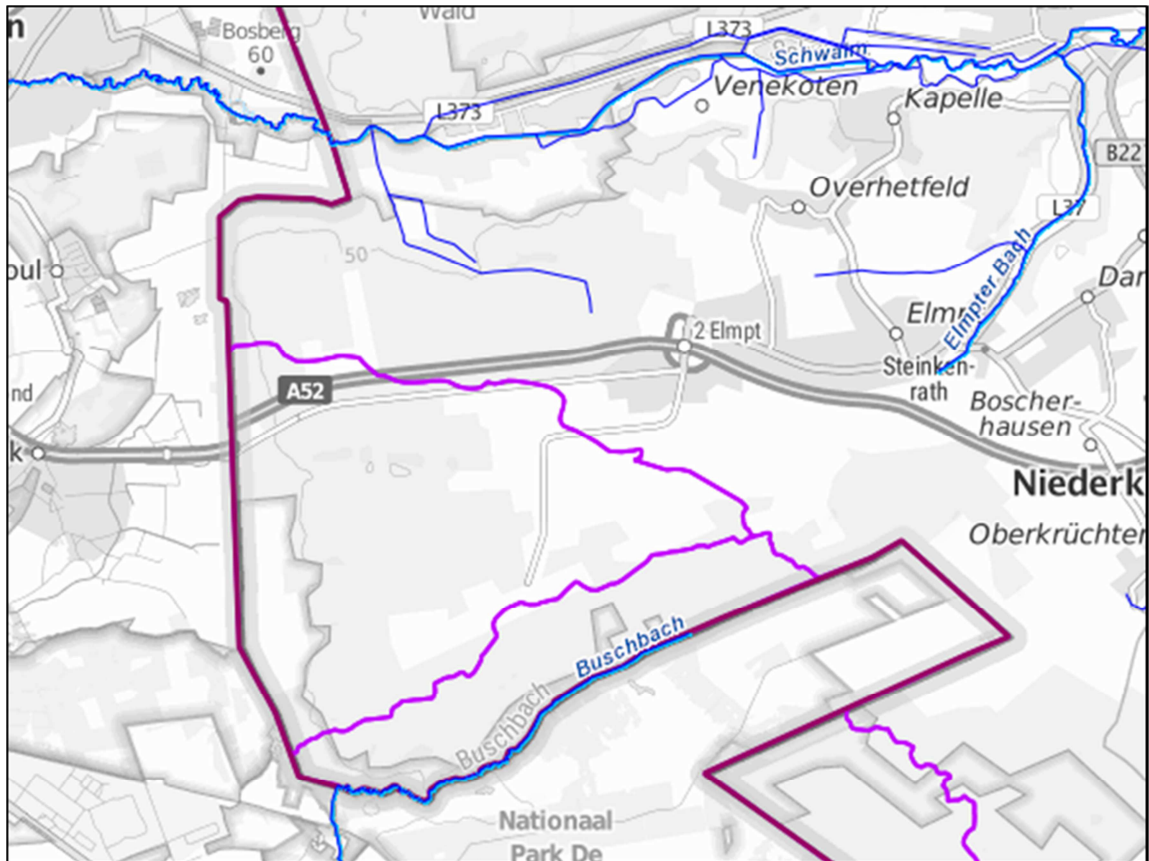


Abbildung 11: Ausschnitt der Gewässerstationierungskarte von NRW Darstellung der vorhandenen Fließgewässer (blau) und der Abgrenzung der Grundwasserkörper (lila) im Bereich des geplanten Vorhabens (ohne Maßstab).

#### Überschwemmungs-, Heilquellenschutz- und Trinkwasserschutzgebiete

Die geplanten WEA befinden sich nicht im Bereich von Überschwemmungs-, Heilquellenschutz- oder Trinkwasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet der „Schwalm“ befindet sich nordöstlich der geplanten WEA in einer Entfernung von über 5 km. Das geplante Trinkwasserschutzgebiet „Elmpt“ liegt in ca. 650 m Entfernung westlich der geplanten WEA. (ELWAS-WEB MULNV NRW 2019) (vgl. Abbildung 12).

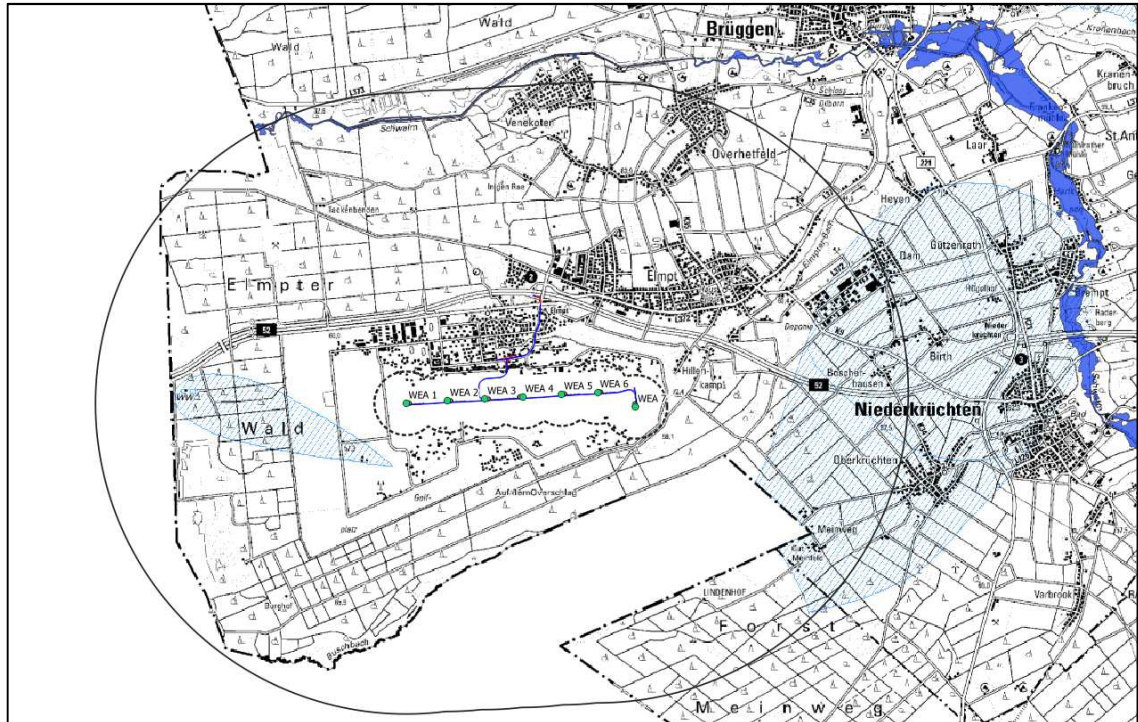


Abbildung 12: Übersicht UG<sub>3,69km</sub> mit Darstellung der im Gebiet vorhandenen Trinkwasserschutzgebiete (blau schraffiert) sowie der festgesetzten Überschwemmungsgebiete (blau).

### Bewertung

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser ist im Bereich des Vorhabens sehr gering, da zum einen keine Gewässer im nahen Umfeld der Planung vorhanden sind und zum anderen ein Großteil der Flächen bereits versiegelt ist.

### 3.5.2. Auswirkungsprognose

#### Beschreibung der Auswirkungen

Abwässer entstehen beim Betrieb der WEA laut Herstellerangaben nicht. Niederschlagswasser kann entlang der Oberflächen der Anlagen ins Erdreich abgeleitet werden ohne durch Schadstoffe verunreinigt zu werden, da eine Abdichtung des Maschinenhauses aufgrund seiner Konstruktion gegeben ist.

(V) Einer potenziellen Gefährdung von Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Baustellenbereich (Öl der Baufahrzeuge etc.) ist durch vorsichtigen Umgang mit diesen Stoffen bzw. nach Möglichkeit Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch den Einbau von Auffangwannen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt.

Da WEA bei sachgemäßem Betrieb keine Schadstoffe an das Grundwasser oder Gewässer abgeben und keine sonstigen stofflichen Emissionen verursachen, erfolgt hierdurch keine (Fern-) Einwirkung auf Feuchtbiotope. Auch eine Veränderung des Grundwasserregimes ist nicht zu erwarten, da keine Flächen neu versiegelt werden.

### Bewertung

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser ist im Bereich des Vorhabens als gering einzustufen. (V) Die WEA und die dauerhaften Zuwegungen werden auf bereits versiegelten Flächen errichtet, sodass es keine Auswirkungen durch zusätzliche



Versiegelungen gibt. Die Oberflächengewässer verlaufen in ausreichendem Abstand zum geplanten Vorhaben. Im Bereich der geplanten Zuwegungen muss entlang der Autobahnabfahrt ein naturferner Graben verrohrt werden. (V) Bei Anlage der temporären Zuwegungen ist ein Abstand von min. 5 m zu umliegenden Gewässern einzuhalten (gemessen von der Böschungsoberkante). Dies gilt auch für Bohrgruben und Kabelschächte für den Netzanschluss. Für die Verrohrung ist ggf. eine separate wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Insgesamt wird die Eingriffserheblichkeit daher als sehr gering eingestuft.

## 3.6. Klima / Luft

### 3.6.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

#### Bestandsbeschreibung

Das Klima des Untersuchungsraumes ist durch maritime Einflüsse geprägt. Durch den atlantischen Klimaeinfluss sind die Temperaturen das ganze Jahr über gemäßigt und schwanken im Mittel nicht um mehr als 14,6 °C (Sommer und Winter). Auch die Niederschlagsverteilung bleibt über das Jahr verteilt ähnlich. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt für den Zeitraum 1981 bis 2010 bei 10,4 Grad Celsius. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 821 mm.

Die mittlere Anzahl der Eistage (Maximaltemperatur < 0 Grad C) liegt im Durchschnitt bei rund 8 Tagen im Jahr. Die Eistage treten i.d.R. zwischen November und März auf. (LANUV NRW 2019b)

Die Hauptwindrichtung des Raumes ist Südwest. Die Windgeschwindigkeit liegt bei 100 m über Grund im Mittel bei >5,75-6,00 m/s (LANUV NRW 2019a).

#### Bewertung

Der Außenbereich erfüllt allgemein klimatisch eine Ausgleichsfunktion (Ausgleichsraum) zu den Belastungsräumen der Städte und Verkehrswege.

### 3.6.2. Auswirkungsprognose

#### Beschreibung der Auswirkungen

Durch die punktuellen Versiegelungen und die schmale turmartige Bauweise von WEA sind negative Auswirkungen auf das Lokalklima nicht zu erwarten. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert.

Schadstoffemissionen treten beim Betrieb von WEA nicht auf, lediglich in der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge zu höheren Schadstoffbelastungen in der Luft kommen.

Mit der Nutzung erneuerbarer Energien als Ersatz für fossile Energieträger und damit Verringerung der CO<sub>2</sub>-Problematik sind Entlastungen für die Lufthygiene und das (globale) Klima verbunden.

Gemäß dem Windenergieerlass NRW kommt der Windenergienutzung zur Gewinnung elektrischer Energie im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Hierbei kann eine Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von ca. 753 t je 1.000.000 kWh erzeugte Windenergie veranschlagt werden (CO<sub>2</sub>-Rechner nach BWE).

### **Bewertung**

Die Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität durch den Betrieb von WEA sind insgesamt als positiv zu bewerten. Die in der Bauphase auftretenden Schadstoffbelastungen sind als gering zu bewerten und nur von vergleichbar kurzer Dauer.

Es entstehen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

## **3.7. Landschaftsbild und naturbezogene Erholung (gem. LBP enveco 2020)**

### **3.7.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung**

#### **Bestandsbeschreibung**

Zur Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung mit Blick auf die im UG gängigen Bewertungsverfahren gemäß WEA-Erlass (2018) wird das Untersuchungsgebiet (Radius der 15-fachen Anlagengesamthöhe ab Mastfuß zzgl. 3,5 m Fundamenterhöhung ca. 3.690 m /3052,5 m) in verschiedene Landschaftsbildeinheiten (LBE) unterteilt.

Diese Landschaftsbildeinheiten ergeben sich in Nordrhein-Westfalen aus einer Binnendifferenzierung der landschaftsräumlichen Gliederung, die für die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens flächendeckend vorliegt. Die Landschaftsräume bilden aufgrund ihrer natürlichen und anthropogenen Ausstattung eine überwiegend homogene Einheit. Aus diesen Einheiten lassen sich in einem weiteren Schritt Landschaftsbildeinheiten unterteilen, die dem Betrachter bzw. Erholungssuchenden als unverwechselbares Ganzes erscheinen aufgrund des Charakters, der Physiognomie oder des Strukturreichtums.

Das Untersuchungsgebiet wird durch drei Landschaftsräume geprägt. Ein Großteil des Untersuchungsgebietes wird vom Landschaftsraum „Deutsch-Niederländische Grenzswaldungen mit Heronger Heide“ (Kennung LR-I-024) eingenommen. An der nördlichen Gebietsgrenze wird der „Schwalmkorridor“ (Kennung LR-I-027) als eigener Landschaftsraum abgegrenzt. Der östliche Teil des Untersuchungsgebietes wird durch den Landschaftsraum „Schwalm-Nette-Platte“ (Kennung LR-I-025) geprägt. Im Westen und Süden befindet sich zudem die niederländische Provinz Limburg mit der Nationalparkregion Meinweg.

#### **Bewertung**

Im Rahmen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf (LANUV 2018) liegt bereits eine Landschaftsbildbewertung vor.

Für die Provinz Limburg in den Niederlanden liegt keine Landschaftsbildbewertung vor. Anhand der Beschreibung als wichtiger Naherholungsraum in den Niederlanden mit abwechslungsreichen Strukturen wird die Nationalparkregion und der Bereich nördlich des Nationalparks ebenfalls mit vielfältigen Landschaftselementen als hoch bewertet. Aufgrund ähnlicher Charakteristik mit der angrenzenden Landschaftsbildeinheit LBE-I-024-W1 wird deren Bewertung für die LBE-Limburg übernommen. Neben den Waldbereichen charakterisieren auch Offenlandflächen innerhalb des Nationalparkgebietes die Landschaft. Daraus ergibt sich in diesem Landschaftsraum eine betroffene Landschaftsbildeinheit im Untersuchungsraum (LBE-Limburg).

Eine Übersicht der betroffenen Landschaftsbildeinheiten zeigt die folgende Abbildung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

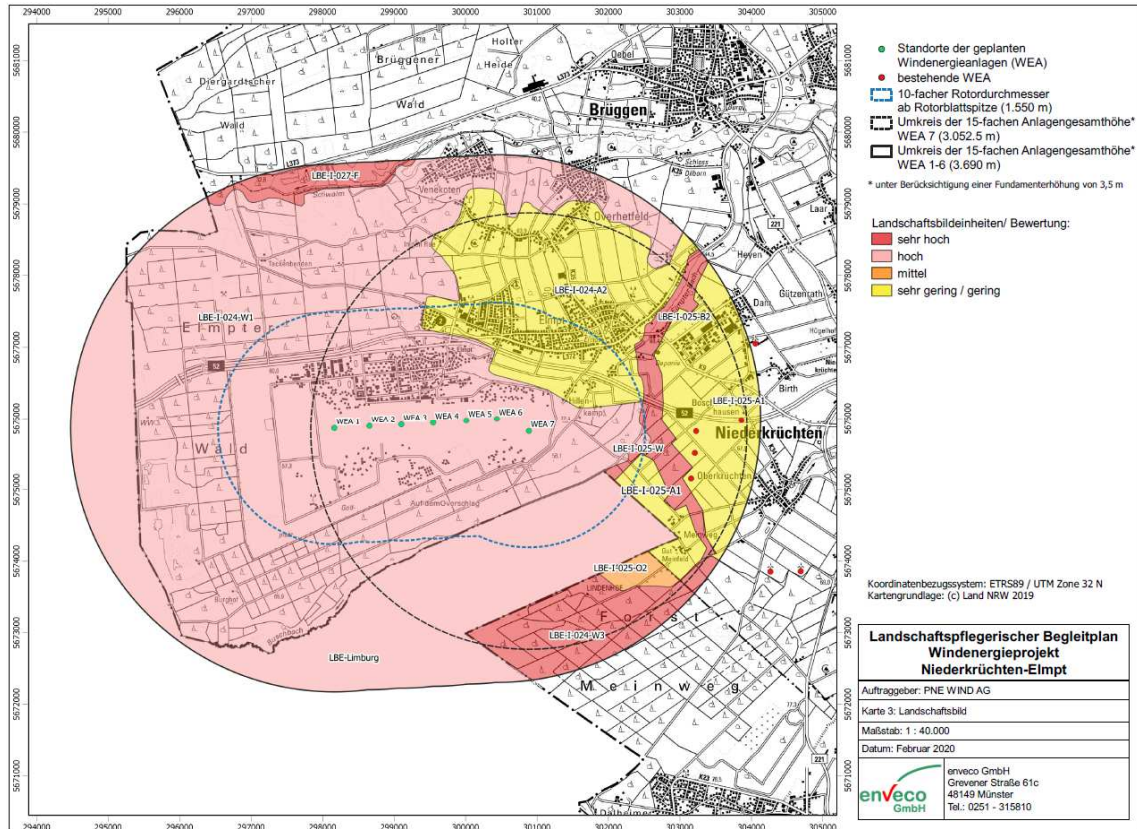


Abbildung 13: Ausschnitt Karte 3 „Landschaftsbild“ des LBP (enveco 2020).

### 3.7.2. Auswirkungsprognose

#### Beschreibung der Auswirkungen

Im Wesentlichen sind dies visuelle Wirkungen wie anlagebedingte Auswirkungen (durch die Höhe der Anlage), betriebs- bzw. nutzungsbedingte Auswirkungen (durch die Drehung des Rotors in Verbindung mit der notwendigen Tages- und Nachtkennzeichnung, s. o.).

Baubedingte Auswirkungen durch Baustellenbetrieb und Baumaßnahmen halten sich im Hinblick auf das Landschaftsbild sowohl örtlich als auch zeitlich i. A. in vertretbaren Grenzen (vgl. Nohl 1993).

Windenergieanlagen führen zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Ob die Veränderungen als Beeinträchtigung zu beurteilen sind, hängt insbesondere von den örtlichen Verhältnissen und dem Eingriffsobjekt an sich ab. Nach DStGB (2012) hängt die (Fern-) Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild vor allem von der Dimension und Anzahl der Anlagen, von der Topographie und Offenheit der Landschaft, der landschaftlichen Wertigkeit und der Vorbelastung durch andere Infrastruktureinrichtungen, Bebauung, usw. ab.

Die Höhe von Windenergieanlagen einschließlich ihrer Rotorbewegung kann optisch untypisch für die Landschaft und für den Betrachter ungewohnt sein. Nach Schöbel (2012) „[fügen Windenergieanlagen der heutigen Generation eine neue Dimension in die Landschaft ein, die ein Mehrfaches der in der Landschaft sonst vorhandenen Höhendifferenzen ausmacht.]“ Es kann zu einer technischen Überprägung und Maßstabsverlusten kommen (vgl. DNR 2012). Mit Bezugnahme auf die Rechtsprechung sind eine die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit allein nicht geeignet, das Orts- oder Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Eine Verunstaltung lässt sich auch nicht damit

begründen, dass Windenergieanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten (OVG Lüneburg, Urt. v. 28.02.2010 - 12 LB 243/07).

Die potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Landschaft sind grundsätzlich umso erheblicher, je intensiver die Inanspruchnahme und Veränderung der Landschaft ist.

Die Sichtbeziehungen zwischen Wohnhäusern bzw. Straßen/Wegen und Landschaft werden durch Windenergieanlagen verändert. Je nach Grad der Eingrünung der Häuser bzw. Grundstücke mit Gehölzen sowie von Wegen, die z. B. von Erholungssuchenden genutzt werden, sind Windenergieanlagen als technische Elemente in der Landschaft mehr oder weniger sichtbar. Die Sichtbarkeit wird entscheidend vom Relief des Geländes zwischen Standort des Betrachters und den WEA sowie den Wetterverhältnissen beeinflusst.

### Bewertung

Verminderungen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei Windenergieanlagen aufgrund der Höhe nur begrenzt möglich und belaufen sich auf Minimierungen im Rahmen der Kennzeichnung und des Anstrichs. Dennoch bleiben die Anlagen weithin sichtbare Landmarken, die nicht verdeckt werden können.

**(EG)** „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (>20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffenen Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten“ (WEA-Erlass 2018)

Das Ersatzgeld wird für jede geplante Windenergieanlage einzeln berechnet. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge zzgl. 3,5 m Fundamenterhöhung) aus den Beträgen der nachfolgenden Tabelle (WEA-Erlass NRW).

Wertstufe	Landschaftsbildeinheit	bis zu 2 WEA Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe	Windparks mit 3-5 Anlagen Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe	Windparks ab 6 Anlagen Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe
1	sehr gering / gering	100 €	75 €	50 €
2	mittel	200 €	160 €	120 €
3	hoch	400 €	340 €	280 €
4	sehr hoch	800 €	720 €	640 €

Tabelle 9: Beträge zur Ermittlung der Ersatzgeldzahlung gemäß Windenergieerlass 2018.

Der Einwirkungsbereich der 15-fachen Gesamthöhe wird dabei für alle gemeinsam beantragten WEA ab dem Mastfuß konstruiert. Sich überschneidende Wirkungsbereiche im Falle mehrerer geplanter WEA werden herausgerechnet.

Als Vorbelastungen können alle gemeinsam beantragten WEA sowie die real vorhandenen WEA vor Ort angerechnet werden. Dabei ergibt sich für die gemeinsam beantragten WEA ein Windpark mit 7 Anlagen. Hierbei sind keine weiteren Anlagen

innerhalb des 10-fachen Rotordurchmessers, gemessen ab Rotorblattspitze als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dieser Abstand entspricht dem räumlichen Zusammenhang gem. WEA-Erlass NRW.

Neben den sieben geplanten WEA sind keine weiteren WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die Wertstufen der in NRW liegenden Landschaftsbildeinheiten (LBE) ist der landesweiten Einstufung des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entnommen worden.

Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen. Im Falle einer Betroffenheit von Siedlungsflächen > 5 km<sup>2</sup> werden die Bereiche aus der Berechnung ausgeklammert und die übrigen LBE als 100% berücksichtigt.

<b>Ersatzgeld für die neu geplanten WEA:</b>					
<b>a) Größe des Untersuchungsraumes*:</b>					
WEA 1-7	5.957 ha				
<b>Landschaftsbildeinheiten (LBE) mit Wertstufen anteilig für WEA:</b>					
LBE Wertigkeit	<b>sehr gering/gering</b>	<b>mittel</b>	<b>hoch</b>	<b>sehr hoch</b>	Ortslage Siedlung > 5 qkm
Fläche ha	1.170	35	4.271	481	0
anteilig*	0,196	0,006	0,717	0,081	n. berücksichtigt
<b>b) Zuordnung Preise je Meter Anlagenhöhe und Wertstufe (€):</b>					
bis 2 WEA	100,00	200,00	400,00	800,00	
3 bis 5 WEA	75,00	160,00	340,00	720,00	
ab 6 WEA	50,00	120,00	280,00	640,00	
<b>c) Flächengewichtete Mittelung der Preise (€/m):</b>			<b>d) Ersatzgeld: (€ / m) x Gesamthöhe (m)</b>		
Anteil LBE x Preis (€ / m)			GH (m)	Ersatzgeld je WEA	
WEA 1	263,12		246,00	64.727,52 €	
WEA 2	263,12		246,00	64.727,52 €	
WEA 3	263,12		246,00	64.727,52 €	
WEA 4	263,12		246,00	64.727,52 €	
WEA 5	263,12		246,00	64.727,52 €	
WEA 6	263,12		246,00	64.727,52 €	
WEA 7	263,12		203,50	53.544,92 €	
<b>Summe Gesamt:</b>			<b>441.910,04 €</b>		
* Untersuchungsraum abzüglich LBE Ortslage Siedlung > 5 qkm = 100%					

Tabelle 10: Ersatzgeldermittlung für sieben WEA des Anlagentyps SG-155 6.0 gemäß WEA-Erlass NRW 2018.

### 3.8. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

#### 3.8.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

##### Bestandsbeschreibung

Die Auswirkungen auf die **Kulturgüter** als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft sind hierbei gemäß UVP-Gesellschaft (2014) als gleichrangiger Belang in der Abwägung zu berücksichtigen. Kulturgüter sind dabei nicht nur die ohnehin geschützten Kulturdenkmäler, sondern auch Bau- und Bodendenkmäler, Zeugnisse historischer Besiedlung, historische Wege, Sicht- und Funktionsverbindungen, historische Landnutzungsformen (Niederwälder, Streuwiesen und daraus entstandenen Knicks und Hohlwege). Der Begriff Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen umfasst gemäß Definition (UVP-Gesellschaft 2014) Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Er umfasst somit auch das **Kulturelle Erbe**. Das Kulturelle Erbe umfasst alle materiellen Überreste, aber auch immaterielle Erinnerungen und Assoziationen, die der Mensch mit seiner Vergangenheit verbindet. Diese Assoziationen betreffen neben der ihn umgebenden Kulturlandschaft auch die Kulturgeschichte, die Sprache sowie Traditionen und das Brauchtum. Im Kontext der Umweltprüfung sind in diesem Zusammenhang vor allem physische Zeugnisse wie historische Bauwerke, Freiräume und Strukturen, archäologische Fundorte, Denkmäler, Artefakte, paläontologische Ablagerungen, historische Stätten, Landschaften und Städte sowie das maritime kulturelle Erbe zu nennen.

##### Denkmäler

Im Rahmen der gesamtstädtischen Planung (Vorentwurf FNP) wurden Bau- und Bodendenkmale als Fläche/Objekt gesichert, indem sie bei der Potentialflächenanalyse als Tabuflächen gewertet wurden (vgl. Wolters & Partner 2018).

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Niederkrüchten und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Tel. 0221 809-0) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG) und (V) die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Betroffenheit schutzwürdiger Böden als Kulturgut wurde bereits im Kapitel 3.4 abgehandelt.

Optische Wirkungen durch Windenergieanlagen insbesondere in Bezug auf Beeinträchtigungen des (Kultur-)Landschaftsbildes sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten.

Ergänzend wurde daher der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf (LVR 2013) und zur Landesplanung (LWL & LVR 2009) hinzugezogen und die Kulturlandschaft und ihre Elemente im Umkreis der 15-fachen WEA-Gesamthöhe erfasst und bewertet.

Es erfolgt zunächst eine grobe Einordnung des Vorhabens in die **Kulturlandschaften**

Nordrhein-Westfalens:

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“. Die Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ bildet den Übergang zwischen der Börde im Süden und dem Niederrhein im Norden. Richtung Westen bewirkt der Waldgürtel entlang der deutsch-niederländischen Staatsgrenze zugleich eine kulturlandschaftliche Grenze. (LVR 2013).

#### Kulturlandschaftscharakter

Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Infrastruktur und Wohngebiete charakterisieren den Mönchengladbach-Viersener Ballungsraum; hierin befinden sich kleinere Grünflächen, Wälder, Gärten und Parkanlagen sowie Abgrabungsflächen. Lobberich, das befestigte Kaldenkirchen und Oedt sind charakteristische „Industriedörfer“.

Die gereichte Siedlungsstruktur der kleineren Orte, mit den von kleinen Feldgehölzen unterbrochenen umgebenden Ackerflächen, prägt das Landschaftsbild.

Das Landschaftsbild wird von den Kiefernwaldungen im Grenzwald und mehr oder weniger von gereichten Auenwäldchen in den Bachniederungen geprägt. Hierbei haben vor allem die Wälder entlang der Flüsse eine gliedernde Wirkung. Durch die geschlossene Siedlungsstruktur hat das Landschaftsbild einen offenen Charakter.

Ein inselartiges Gefüge wird durch die umgebenden Wälder herbeigeführt.

Der nördliche Teil der Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ ist durch mäandrierende Kleingewässer und „Donken“ sowie kleine Waldareale und Nutzflächen niederrheinspezifisch abwechselnd gegliedert. Erlebbar sind so eine Vielgestaltigkeit der Landschaft und eine Vielzahl von Kleinelementen wie Torfkuhlen, Resten des Nordkanals, Schanzen, Landwehrresten und Forstflächen.

Die Süchtelner Höhen heben sich deutlich hervor und haben eine großräumig gliedernde Wirkung. Von besonderer Bedeutung und im heutigen Landschaftsbild prägend sind die Relikte der bäuerlichen Waldwirtschaft: Niederwald- und Kopfbaumbewirtschaftung.

Im westlichen Teil des Kulturlandschaftsraumes sind die vielen kleinen Wäldchen, „Pesch“ genannt, charakteristisch. Größere Flächen weisen die Merkmale eines dicht besiedelten und industriellen Ballungsraumes auf. In den Freiflächen dominiert der Ackerbau in Siedlungsnähe.

Die Ackerfluren sind im Rahmen von Zusammenlegungen der 1950er bis 1980er Jahre mit geradlinigen Wegenetzen umgestaltet worden. Das wenige Grünland befindet sich hauptsächlich in Hofnähe. Dazwischen befinden sich noch einige größere Waldflächen, die durch Aufforstung aus Heiden hervorgegangen sind. Das Siedlungsbild hat sich durch flächige Erweiterungen, Gewerbe- und Industriegebiete, Neubaugebiete, Feriensiedlungen und Militäreinrichtungen erheblich verändert. (LVR 2013)

Die geplanten WEA liegen im **Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 17.02** (Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg) (LWL & LVR 2009):

„Den deutsch-niederländischen Grenzraum dominierten zu Beginn des 19. Jahrhunderts flächige Heidegebiete, die durch Übernutzung aus einem im 14. Jh. noch vorhandenen geschlossenen Waldgebiet, dem Meinweg, entstanden.

Seit 1850 wurden die Flächen durch die preußische Forstverwaltung systematisch mit Kiefermonokulturen in rechteckigen Jagensystemen aufgeforstet. Ein historischer Waldstandort ist das ehemalige Jagdrevier im südlichen Elmpter Wald, in dem noch für die Parforcejagd angelegte sog. Jagdbahnen existieren; Heidevegetation hat sich nur noch auf kleinen Restflächen halten können. Mesolithische Fundstellen im Bereich des Brachter Waldes nehmen durch ihre Häufung und ihre für diese Zeit außergewöhnliche naturräumliche Lage eine Sonderstellung ein. Für das Rurmündungsgebiet – einem bereits vorgeschichtlich wichtigen Verkehrsraum – sind bedeutende metallzeitliche Siedlungsfunde zu erwarten, wie die zahlreichen Grabhügel auf den angrenzenden Dünenflächen zeigen. Weiterhin ist der historische Ortskern von Brüggern mit

mittelalterlicher Burganlage als anschauliches Zeugnis niederrheinischer Ortsentwicklung mittelalterlichen Ursprungs bedeutend. Die Burg Brüggen in der Aue ist erstmals 1289 erwähnt. Der gleichnamige Ort wurde 1412 als Stadt bezeichnet und war befestigt. Auch finden sich Reste einer der seltenen mittelalterlichen Jülicher Binnenlandwehren. Brüggen erlangte durch die Reuvertonvorkommen im 19. Jh. mit der Produktion von Dachziegeln an Bedeutung. Mit der Schwalmeliorationsgenossenschaft von 1913 wurde die Aue durch die Begradigung der Schwalm seit 1924 trockengelegt. Das sumpfige Gelände wurde kultiviert. Auch die Moorseen trockneten aus. Im südlichen Abschnitt hat die Schwalm ihren mäandrierenden Charakter beibehalten. Heute dominieren Auenwaldflächen und vereinzelt Ackerland die Aue. Vom Westwall zeugen ein gut erhaltener Unterstand der Limesstellung in Dahlem-Rödgen sowie Relikte der erst im Herbst 1944 errichteten Schützen- und Panzergräben, Ringstände und Einmannbunker der Maas-Rur-Stellung im Bereich Elmpter und Brachter Wald.“

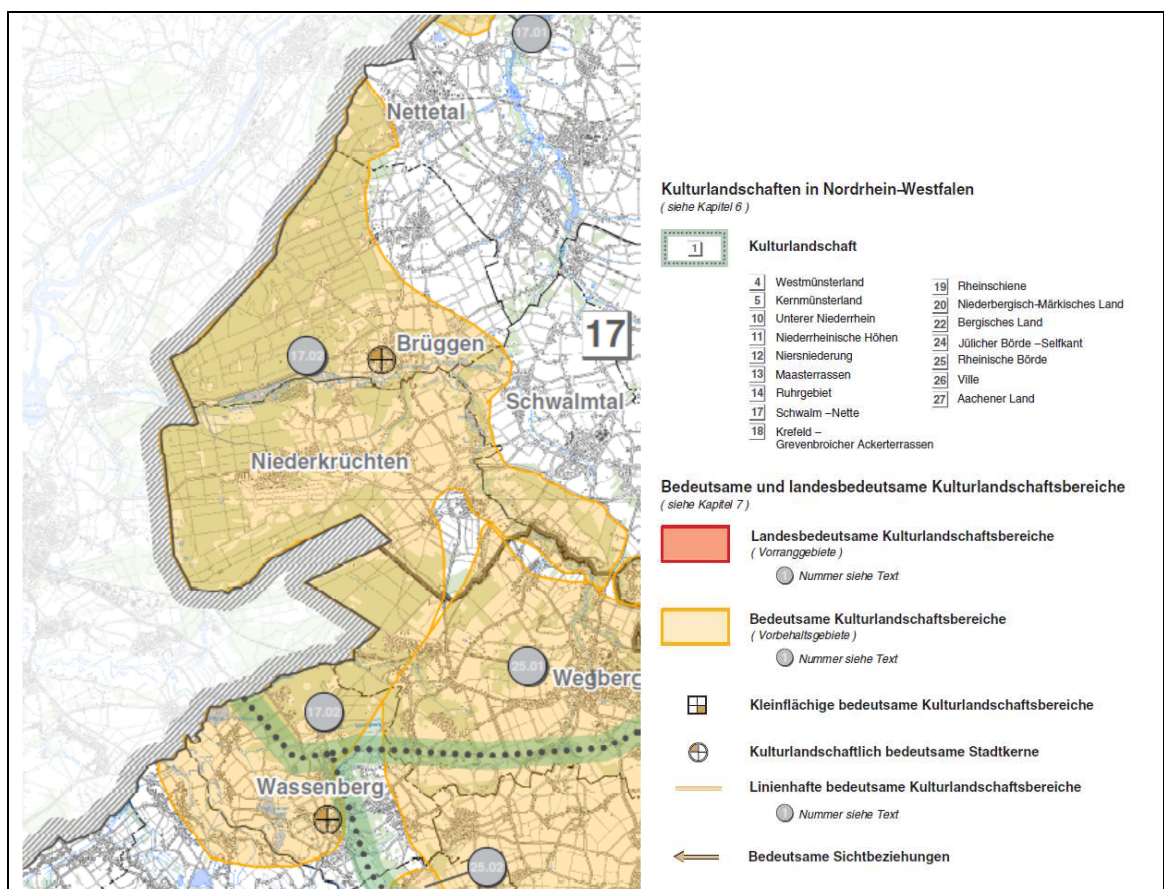


Abbildung 14: Ausschnitt aus der Karte des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung Regierungsbezirk Düsseldorf (LWL & LVR 2009).

Ferner sind **Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte** im UG verzeichnet:

Fachsicht Archäologie (LVR 2013):

- XXVII: Elmpter Wald, Forst Meinweg, Wassenberger Wald (Niederkrüchten, Wassenberg):

Archäologischer Siedlungsunstraum mit ertragreichen Böden über den Niederungen von Schwalm und Nette. Dichte Besiedlung und Landnutzung in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Ausgedehnte Grabhügelfelder. Intensive Landnutzung in römischer Zeit mit Landgütern. – Plaggeneschvorkommen bzw.



- künstliche Bodenaufträge, dadurch gute Konservierung archäologischer Fundplätze.
- Mittelalterliche bis neuzeitliche Feste Häuser, Burgen (Haus Elmpt, Schloss Dilborn).
  - Hochmittelalterliches Töpfereigewerbe in der Umgebung von Overhetfeld (Elmpter Ware), mit erhaltenen Relikten wie Töpferöfen, Scherbenlager (Abfallhalden mit Fehlbränden).
  - Spätmittelalterliche Landwehrabschnitte, Schanzen bei Niederkrüchten.
  - Mittelalterlicher Galgenplatz bei Schloss Dilborn. – Das ehemalige Wald- (Allmende und Jagd) und spätere Heidegebiet nach 1850 aufgeforstet.
  - Starke Militärnutzung im Zweiten Weltkrieg mit zahlreichen Relikten entlang der Grenze zu den Niederlanden (Bunker, Panzergräben, Laufgräben).



Abbildung 15: Ausschnitt aus der Karte Fachsicht Archäologie des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags Düsseldorf (LVR 2013).

**Sachgüter** sind laut Gassner et al. (2010) schwerer einzugrenzen. Für die Umweltprüfung von Bedeutung seien aber insbesondere Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und ggf. bestimmte dingliche Ausprägungen von Landnutzungsformen.

Im Falle des geplanten Vorhabens sind hier die Asphaltflächen, und militärischen Infrastruktureinrichtungen auf dem ehemaligen Flughafengelände zu nennen.

### **Bewertung**

Im Eingriffsbereich der geplanten WEA befinden sich keine Kulturgüter. Denkmale der Fachsicht befinden sich erst in einiger Entfernung im Bereich der umliegenden Ortschaften.

Der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 17.02 liegt im Untersuchungsgebiet und überschneidet sich mit den Eingriffsbereichen für das Landschaftsbild.

### **3.8.2. Auswirkungsprognose**

#### **Beschreibung der Auswirkungen**

Die Betroffenheit von Kulturgütern kann gemäß UVP-Gesellschaft (2014):

- substanzieller Art (z.B. Zerstörung durch Überplanung, Veränderung der Standortbedingungen, Erschütterungen),
- sensorielle Art (z.B. Veränderung der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit) sowie
- funktionaler Art (z.B. Einschränkung der Zugänglichkeit) sein.

### **Bewertung**

Bodendenkmäler sind im direkten Umfeld der geplanten WEA nicht bekannt und auch Baudenkmäler liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im direkten Eingriffsbereich. Somit sind keine Auswirkungen substanzieller Art auf Denkmäler zu erwarten.

(V) Wenn bei Erdarbeiten bisher nicht entdeckte kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Niederkrüchten und dem Landschaftsverband mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die sensorielle und funktionale Betroffenheit, besonders bei den raumwirksamen Kulturgütern, ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die meisten Kulturgüter gemäß Fachbeitrag, wie die Burganlage Brüggen und das Schloss Dilborn, befinden sich innerhalb von Ortschaften oder Wäldern und befinden sich größtenteils außerhalb des 15-GH-Abstandes. Es sollte somit eine weitgehende Abschirmung gegeben sein. Größere Überprägungen einzelner Sichtachsen oder Elemente, sowie Orts- und Denkmalkulissen liegen aufgrund des räumlich begrenzten Windparklayouts voraussichtlich nicht vor.

Die Erlebbarkeit der Kulturlandschaft als solches wird durch den Bau der WEA als technische Bauwerke und weitreichender Sichtbarkeit zwar beeinflusst, jedoch wird der Charakter der Landschaft nicht vollständig verändert und die Beeinträchtigungen somit nicht als erheblich angesehen.

#### 4. Wechselwirkungen und kumulative Effekte

Da die laut UVPG abzurufenden Schutzgüter im Ökosystem in einem Wirkzusammenhang zueinander stehen, ist ihre isolierte Betrachtung nicht ausreichend. Zu betrachten sind hierzu die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Verlagerungseffekte und summarische, bzw. kumulative Effekte. Im folgenden Schema sind die Schutzgüter und mögliche Wirkpfade skizziert.

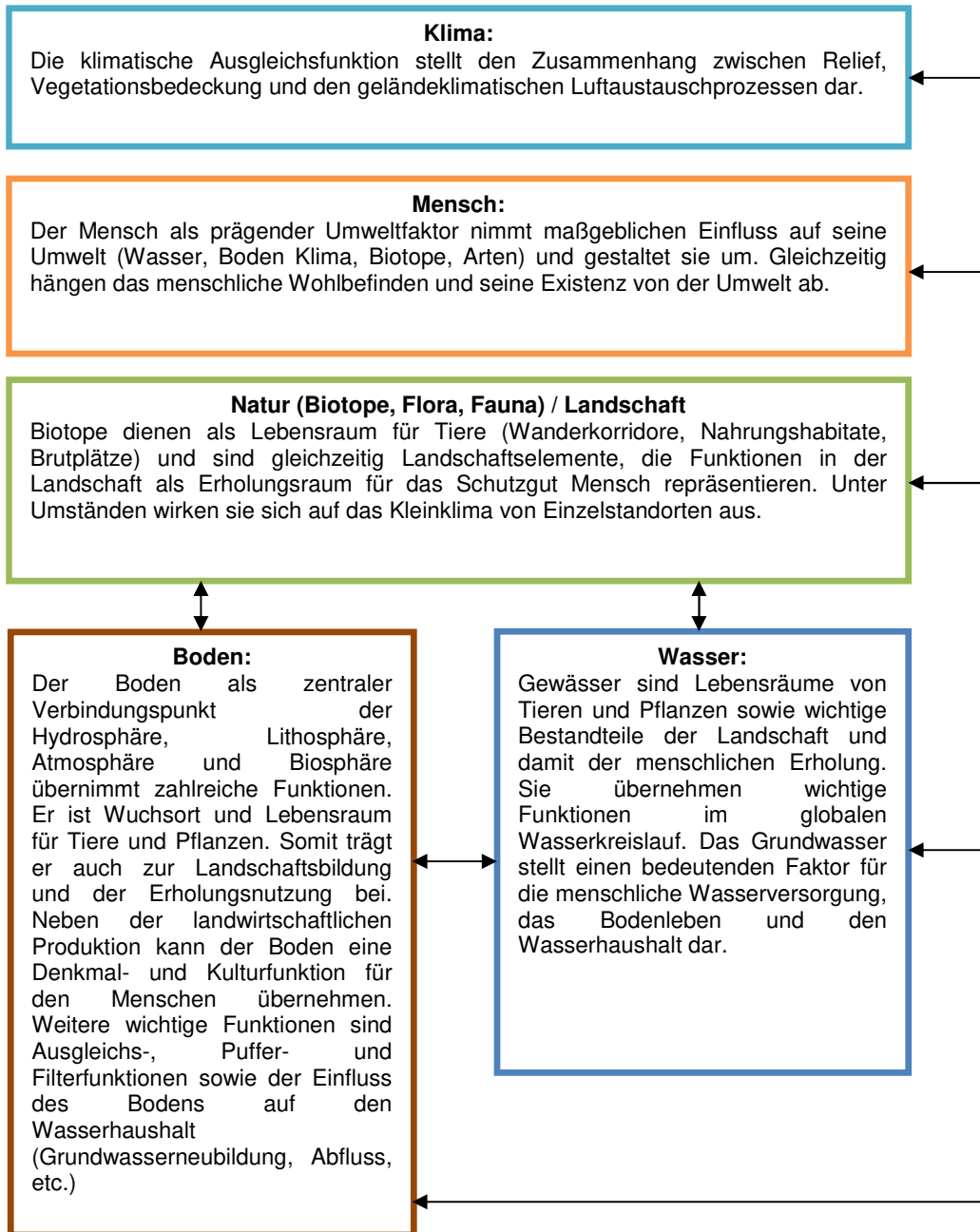


Abbildung 16: Fließschema beispielhafte Wechselwirkungen und Wirkbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

**Für die folgenden Schutzgüter sind wechselseitig oder durch kumulative Effekte der umliegenden Windparks / WEA keine Auswirkungen zu erwarten:**

Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das **Klima**, wie vorangehend bereits beschrieben, sind nicht vorhanden. Im direkten Einwirkungsbereich (z. B. Fundament) von WEA-Vorhaben gehen zum Teil Wirkfunktionen des **Bodens** verloren, die Eingriffe sind jedoch räumlich begrenzt. Wesentliche wechselseitige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind aufgrund der kleinflächigen Versiegelungen nicht zu erwarten. Einer ebenfalls nur lokalen Beeinträchtigung der Archivfunktion von Böden für den Denkmalschutz (**Kultur- und Sachgüter**) durch die Bodenversiegelung wird über entsprechende Regelungen im Rahmen von BImSchG-Genehmigungen (z.B. Baustopps) vorgebeugt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird ebenfalls nur lokal eingeschränkt. Erhebliche Wirkungen auf **Kultur- und Sachgüter (Baudenkmäler)** sind nicht zu erwarten.

**Für die folgenden Schutzgüter sind wechselseitig oder durch kumulative Effekte der umliegenden Windparks / WEA Auswirkungen zu erwarten:**

**Mensch**

Erhebliche kumulative Effekte durch Schall und Schattenwurf werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung vermieden (Drosselungen, Abschaltzeiten). Das Auftreten einer optisch bedrängenden Wirkung wurde einzelfallbezogen untersucht. Vorbehaltlich der abschließenden Einschätzung der zuständigen Behörde (bzw. Bauamt) kommt es nicht zu einer optisch bedrängenden Wirkung. Kumulative Effekte sind daher in Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Eine besondere Erholungsnutzung kann aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung nicht festgestellt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch die geplanten WEA nicht abzuleiten.

**Tiere (Fauna)**

Allgemeine kumulative standortspezifische Wirkungen in unerheblichem Maße sind auf den Artenschutz zwischen und an den beantragten WEA-Standorten selber oder im nahen Umfeld, in Bezug auf die allgemeine Veränderung durch die Planung im Raum nicht auszuschließen (Hinzutreten von technischen Anlagen im Lebensraum). Für die meisten Tiergruppen (insb. nicht planungsrelevante und nicht – WEA-sensible Arten) sind die Auswirkungen jedoch aufgrund der Sensibilitätseinstufung oder des Erhaltungszustandes unerheblich.

Vögel

Unter Einbeziehung der Artenschutzprüfung von S & L (2019) sowie der Fachberichte von Lange GbR (2019) und BfVTN (2019) lassen sich durch die Planung für den Ziegenmelker, als WEA-empfindliche Art, erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen. Aufgrund der WEA-Standortplanung ergibt sich eine kumulierende Wirkung der WEA untereinander. Bei Anwendung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (CEF, vgl. Kapitel 3) sind diese aber für den Ziegenmelker als nicht erheblich zu betrachten.

Eine Prüfung von darüber hinausgehenden Wirkungen zwischen den geplanten WEA und den umliegenden vorhandenen oder beantragten WEA wurde ebenfalls für die Art vorgenommen. Im Ergebnis konnte hier keine Überschneidung der Wirkungsbereiche gemäß LANUV und MULNV (2017) festgestellt werden (vgl. Karte zur Windfarmabgrenzung)

### Fledermäuse

Kumulative Effekte im nahen Umfeld der geplanten WEA sind für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus anzunehmen, da die Arten die Vorhabenfläche als Nahrungshabitat nutzen. Bei Durchführung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltregelung, Gondelmonitoring, vgl. Kapitel 3) können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb jedoch vermieden werden.

### **Biotope, der Landschaft und Mensch**

Wechselseitige Wirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen im Bereich der Biotope, der Landschaft und des Menschen. Diese Schutzgüter können ggf. auch von kumulativen Effekten betroffen sein.

Einer Überplanung von geschützten Biotopstrukturen wurde bereits bei der Standortwahl vorgebeugt. Im Einzelnen regeln die Fachgesetze im Rahmen der Genehmigung weitere Beeinträchtigungen (vgl. LBP enveco 2020). Versiegelungen von Boden und Biotopen erfolgen durch das geplante Vorhaben nicht.

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des Biotopverbundsystems VB-D-4702-001 („Lüsekamp und Boschbeek mit angrenzenden Waldbereichen“) mit herausragender Bedeutung. Das unmittelbar an der niederländischen Grenze gelegene Gebiet besteht aus dem NSG Lüsekamp und Boschbeek, das im Nordwesten angrenzende Binnendünen-Kiefernwald-Gebiet um den Galgenberg und das östlich anschließende Waldgebiet um Overschlag und Rurheide mit Binnendünen und zahlreichen kleineren trockenen Heideflächen. Das Biotopverbundsystem wird mit herausragender Bedeutung bewertet, da das Gebiet ein landesweit bedeutendes Verbundzentrum für Arten und Lebensgemeinschaften der Moore und Heiden darstellt. In die Biotope wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen, sodass keine direkte Betroffenheit der Biotope, die das Verbundsystem charakterisieren, vorliegt. Durch die Planung wird die Vernetzungsfunktion daher nicht weiter eingeschränkt.

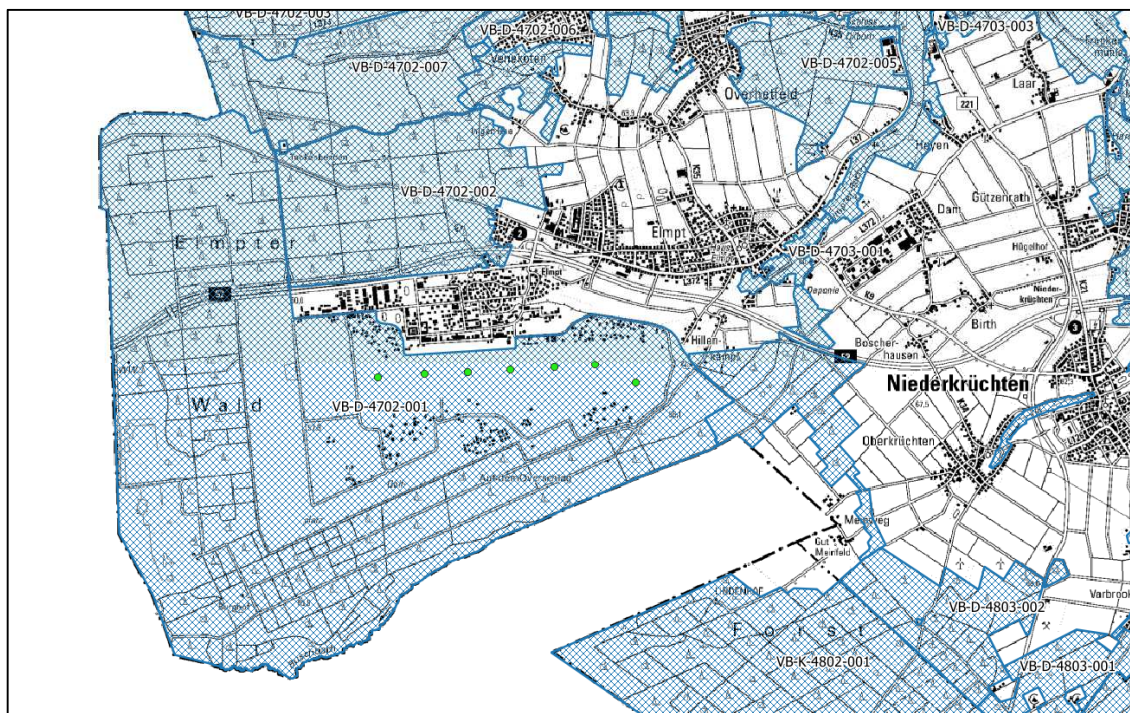


Abbildung 17: Ausschnitt des Biotopverbundsystems im Untersuchungsraum (Schraffur hellblau) und geplante WEA-Standorte (grüner Punkt (ohne Maßstab)).

Erhebliche kumulative Effekte durch Schall und Schattenwurf sind zwar potentiell möglich, werden aber im Rahmen der BImSch-Genehmigung vermieden (Drosselungen, Abschaltzeiten). Das Auftreten einer optisch bedrängenden Wirkung soll durch die Einhaltung des dreifachen Gesamthöhenabstandes anhand der Regelfallvermutung vermieden werden. Derartige kumulative Effekte sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

### **Landschaftsbild und Kulturlandschaft**

Das Landschaftsbild und damit auch das Erlebnis der Landschaft durch den Menschen werden durch die geplanten WEA grundsätzlich beeinflusst. Die Etablierung von WEA im Außenbereich trägt zum allgemeinen (Kultur-)Landschaftswandel in einem durch WEA gering vorbelasteten Bereich bei. Die Etablierung von Windenergieanlagen führt im Gegensatz zu konventionellen Energieträgern nicht zu irreversiblen Landschaftszerstörungen (Abgrabungen, Umsiedlungen, Veränderung von Grundwasserregimen, Verstrahlungen). Vielmehr werden der Landschaft, deutlich prägende Elemente hinzugefügt, die jedoch vollständig reversibel entfernt werden können (Rückbau).

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wird i.S. der Eingriffsregelung nach BNatSchG die Zahlung eines Ersatzgeldes vom Vorhabenträger geleistet.

Im vorliegenden Fall treten durch die geplanten WEA neue technische Elemente in einem durch WEA bisher vergleichsweise gering belasteten Bereich hinzu. Die nächsten vorhandenen WEA befinden sich außerhalb des Radius des 10-fachen Rotordurchmessers (räumlicher Zusammenhang in Bezug auf das Landschaftsbild) in ca. 2,3 km Entfernung. Prägende Siedlungs- oder Denkmalkulissen, die im Zusammenhang mit umliegenden WEA negativ beeinflusst werden könnten, sind im Umfeld nicht bekannt (vgl. Kap. 3.7).

Verriegelungswirkungen oder „Umzingelungen“ von Ortschaften und Denkmälern sind daher nicht zu erwarten.

### **Gesamtfazit Wechselwirkungen und kumulative Effekte**

Negative Wechselwirkungen oder kumulative Effekte im Sinne erheblicher Umweltauswirkungen sind durch die Planung, mit Ausnahme für das Schutzgut Landschaftsbild, nicht zu erwarten.

Für die erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt eine Ersatzgeldzahlung (**EG**).

## 5. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Gemäß Anlage 4 UVPG soll die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

Grenzüberschreitende Auswirkungen können auf Basis der Ausführungen zur Windfarmabgrenzung und den Wechselwirkungen und kumulativen Effekten die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Kulturelles Erbe (Kulturlandschaft), Pflanzen und biologische Vielfalt sowie den Artenschutz betreffen.

Die niederländische Grenze befindet sich in einer Entfernung von ca. 950 m zu den geplanten WEA.

Die Auswirkungen schlagen sich in der Sichtbarkeit der geplanten WEA bis hinein in benachbarte Gebiete nieder. Diese (sensorischen) Auswirkungen betreffen neben dem Landschaftsbild auch die Schutzgüter Mensch und das kulturelle Erbe. Sie reichen teilweise über die Landesgrenzen hinaus. Aufgrund der Entfernung der WEA zur Grenze und der umliegenden gehölzreichen Vegetation, werden die Auswirkungen auf niederländischer Seite vermindert.

Eine Überschreitung der zulässigen Emissionen auf umliegende Ökosysteme (Schutzgebiete) sind laut Immissionsschutz-Gutachten von Uppenkamp und Partner (2020) nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 1.4.3 und 1.4.4).

Grenzüberschreitende Auswirkungen auf den Artenschutz konnten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (ASP) nicht festgestellt werden.

Die übrigen Schutzgüter sind nicht von grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen.

## 6. Zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung (V), zum Ausgleich (A) und Ersatz (E) sowie vorgezogene ökologisch-funktionale Maßnahmen (CEF) und Ersatzgeld (EG)

### V Schutzgut Mensch

Bezüglich der **Lärmproblematik (Schallimmissionen)** sind die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten.

Darüber hinaus sind Abschaltautomatiken in die Anlagen einzubauen, wenn die Richtwerte für den periodischen **Schattenwurf** überschritten werden könnten.

Der Eintritt einer **optisch bedrängenden Wirkung** kann durch Einhaltung des dreifachen Gesamthöhenabstandes zur umliegenden Bebauung vermieden werden.

Die Gefährdung durch **Eisabwurf** wird durch entsprechende Maßnahmen, u.a. das Eiserkennungssystem, deutlich reduziert.

### Schutzgut Tiere

Hinsichtlich der Vermeidung von Auswirkungen auf die Fauna sind die in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (BfVTN 2019, S & L 2020) genannten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (vgl. Kap. 3.2.1 u. 3.2.2). Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

#### Schutzgut Vögel

### V Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter (vgl. S & L 2020)

Um baubedingte Beeinträchtigungen von bodenbrütenden Vogelarten wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.

Abweichend von dieser Bauzeitbegrenzung kann bereits innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bautätigkeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) nachgewiesen wird, dass kein Nest mit noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird. Die ÖBB wird 14 Tage vor Beginn informiert und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Viersen wird durch die ÖBB vom Ergebnis informiert (Dokumentation in Text, Karte und Foto). Wird ein Nest gefunden, so dürfen die Bautätigkeiten nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz fortgeführt werden. Der Neststandort darf erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden.

Ausgenommen von der Bauzeitenbegrenzung sind die Abschnitte der Kabeltrasse, wo die Verlegung im unmittelbaren Seitenraum der befestigten Rollbahn erfolgt. Hier kann eine Besiedlung durch bodenbrütende Brutvögel ausgeschlossen werden.

Die bauseits betroffenen Bereiche, wo die „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, stellen aufgrund der Verlärmung durch die BAB 52 bzw. aufgrund der Bebauung ebenfalls keine geeigneten Bruthabitats für bodenbrütende Brutvögel dar, sodass diesbezüglich keine Bauzeitenbegrenzung einzuhalten ist.



**CEF Neuanlage von Ziegenmelker-Habitaten:**

Südlich des Flugplatzgeländes sind insgesamt fünf Flächen so entwickeln, dass diese optimale Habitatbedingungen für den Ziegenmelker bieten. Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 7,034 ha (vgl. BfVTN 2019).

Fledermäuse**V Einhaltung von Abschaltalgorithmen (vgl. S & L 2020)**

Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.

Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der milderen klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von  $> 10^{\circ} \text{C}$  vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.

Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Sonstige planungsrelevante Arten**V Erdkabelverlegung mittels Durchörterung (vgl. S & L 2020)**

Um während der Erdkabelverlegung das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung von Kreuzkröten oder Zauneidechsen nicht signifikant zu erhöhen, ist im Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Die Start- und Zielgruben sind so herzurichten, dass keine Fallenwirkung verursacht wird.

**V Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen (vgl. S & L 2020)**

Um baubedingte Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die im Zufahrtsbereich zum Flugplatzgelände vorhandenen Individuen abzufangen und in die unmittelbare Umgebung umzusetzen.

Da ab Ende April davon auszugehen ist, dass sämtliche Zauneidechsen aus der Winterruhe erwacht sind und ihre Winterquartiere verlassen haben, können ab diesem Zeitpunkt die Schutzzäune errichtet werden. Der Zaunbau ist nur mittels Handschachtungen unter Minimierung der Eingriffe in den Boden durchzuführen. Es ist kein Maschineneinsatz (bspw. Minibagger etc.) zulässig.

Der Abfang erfolgt unmittelbar nach Setzen der Schutzzäune und muss bis spätestens Ende Mai beendet sein, um die Eiablage in den umzäunten Flächen zu verhindern. Die abgefangenen Zauneidechsen sind zu dokumentieren und sofort umzusetzen. Die Ergebnisse des Abfangens sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Zur Sichtung, wo sich Zauneidechsen auf den drei Abfangflächen aufhalten, werden zusätzlich mehrere schwarze Matten ausgelegt, die bei den Begehungen kontrolliert werden.

Sobald an zwei aufeinanderfolgenden Fangterminen keine Sichtung von Zauneidechsen in den eingezäunten Bereichen mehr erfolgt, kann der Abfang beendet werden. Die „Trackpanels“ sollten unmittelbar im Anschluss an den beendeten Abfang ausgelegt werden, in dessen Zuge dann auch die Schutzzäune entfernt werden können.

Anderenfalls ist die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune bis zur Plattenverlegung kontinuierlich zu überprüfen.

Die Maßnahme muss durch eine Ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

### **CEF Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten**

Während der Bauzeit wird durch die Verlegung von „Trackpanels“ in potenzielle Habitate der Zauneidechse eingegriffen.

Zum Ausgleich für die zeitweise Schädigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in der unmittelbaren Umgebung der abzufangenden Flächen sechs Totholzhaufen aus Astmaterial anzulegen.

Die Totholzhaufen können von Reptilien als Sonnplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere genutzt werden können. Sie bieten darüber hinaus Lebensraum für Kleinstlebewesen als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse.

Die Flächenverfügbarkeit wird gewährleistet.

Die Maßnahme muss durch eine Ökologische Baubegleitung abgesichert werden. (S & L 2020)

### **Schutzgut Pflanzen/ Biotope**

Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Biotope belaufen sich vorrangig auf die Standortwahl und eine flächensparende Baustelleneinrichtung:

- **(V)** Planung der WEA auf bereits versiegelten Flächen
- **(V)** Abstände Gehölzschutz: Bei den Bauarbeiten sind ausreichende Abstände zu Gehölzen einzuhalten und Gehölze vor mechanischen Einwirkungen zu schützen, um Beschädigungen ober- und unterirdischer Gehölzteile möglichst zu vermeiden (Freihaltung der Kronentrauf- und Wurzelbereiche zzgl. 1,5 m gem. DIN 18920; 5 m bei Säulenformen).
- **(V)** Bohrverfahren zu Unterquerung: Bei der Querung von Hecken, Gehölzen und Gewässern zur Verlegung der Kabeltrasse sind unterirdische Horizontalbohrverfahren zu empfehlen.
- **(E)** Ersatzpflanzungen für zu entfernende Einzelbäume, alternativ Ersatzgeldzahlung o. Ökokonto

### **Schutzgut Boden und Wasser**

- **(V)** Planung der WEA auf bereits versiegelten Flächen
- **(V)** Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten die Bereiche außerhalb der Bauflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Allgemein sind Erdarbeiten und das Befahren insbesondere zu vermeiden, wenn die Böden wassergesättigt sind. Verdichtete Bodenstellen sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgelockert werden und temporär versiegelte Flächen wieder rückgebaut werden.
- **(V)** Temporäre Zuwegungen werden mit Trackpanels ausgeführt
- **(V)** Bei Anlage der temporären Zuwegungen ist ein Abstand von min. 5 m zu umliegenden Gewässern einzuhalten (gemessen von der Böschungsoberkante). Dies gilt auch für Bohrgruben und Kabelschächte für den Netzanschluss.
- **(V)** Beeinträchtigungen von Wasser und Boden ist durch vorsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ölen bzw. nach Möglichkeit durch Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen. Dies gilt auch bezüglich der verwendeten Öle für den Betrieb der Windenergieanlagen. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt.

### **(V) Schutzgut Landschaftsbild**

- Verminderungen der Beeinträchtigung der Landschaftswahrnehmung sind bei solch hohen Objekten wie Windenergieanlagen nur begrenzt möglich und belaufen sich u.a. auf Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Kennzeichnung und des Anstrichs sowie der Standortwahl:
  - o Die Vorprägung der Landschaft und die Konzentration der WEA durch die geplante Windkonzentrationszone stellen eine Bündelung der technischen Bauwerke dar.

- Der Anstrich der Rotorblätter mit nicht-reflektierenden Lacken zur Vermeidung des „Disco-Effekts“ ist inzwischen Stand der Technik.
- Bezüglich der notwendigen Hinderniskennzeichnung für den Flugverkehr sollte die dem Stand der Technik entsprechende und am wenigsten das Landschaftsbild beeinträchtigende Kennzeichnungsart gewählt werden:
  - Tageskennzeichnung mit weißem, nach oben abstrahlendem Licht sowie eine
  - Nachtkennzeichnung mittels rotem, nach oben abstrahlendem Licht, welches langsam aufleuchtet und nach Möglichkeit synchronisiert wird.
  - Sichtweitenregulierung.
- Substantielle Beeinträchtigungen von bekannten Boden- und Baudenkmalern werden durch eine entsprechende Standortwahl, bei der eine Überplanung ausgeschlossen wird, vermieden.
- **(EG)** Für die erheblichen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen.

### **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

**(V)** Wenn bei Erdarbeiten bisher nicht entdeckte kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Niederkrüchten bzw. dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten.

### **(V) Schutzgutübergreifende Maßnahmen**

Baubedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Lärm, etc.) sind durch eine optimale Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung sowie eine soweit mögliche Nutzung vorhandener Infrastrukturen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Nach Einstellung des Anlagenbetriebs werden sämtliche Anlagenteile zurückgebaut, sodass keine über die Betriebszeit hinausgehenden Beeinträchtigungen verbleiben.

## 7. Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen

### **Mensch**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohnnutzungen sowie eine optisch bedrängende Wirkung sind unter Einhaltung der entsprechenden Grenz- und Richtwerte nicht zu erwarten.

Die Einschätzung zur Optisch bedrängenden Wirkung gilt vorbehaltlich der abschließenden Einschätzung der zuständigen Behörde, bzw. des Bauamtes.

### **Tiere (Fauna)**

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen für die besonders WEA-empfindlichen Tiergruppen Fledermäuse und Vögel haben ergeben, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ohne weiterführende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die in den Fachbeiträgen genannten Maßnahmen eingehalten und durchgeführt werden, kommt es nicht zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so dass dem geplanten Vorhaben bezogen auf die Avifauna und Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes keine weiteren Einwände entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit weiter entfernt liegenden WEA können erhebliche kumulative Effekte auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes unter dieser Voraussetzung ausgeschlossen werden.

Für die planungsrelevanten Artengruppen Amphibien und Reptilien ist ebenfalls ohne weiterführende Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Bei Einhaltung und Durchführung der in der ASP genannten Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so dass dem geplanten Vorhaben bezogen auf die Reptilien und Amphibien des Untersuchungsgebietes keine weiteren Einwände entgegenstehen.

Sonstige planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit auf das Schutzgut Fauna nicht zu erwarten.

### **Pflanzen/ Biotope, Biologische Vielfalt und Boden**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope und Boden werden aufgrund der Planung auf bereits versiegelten Flächen vermieden. Gemäß Fachgutachten von Uppenkamp und Partner (2020) sind durch den Baubetrieb für das ca. 990 m entfernt liegende FFH-Gebiet keine erheblichen Stickstoffeinträge zu erwarten. Demnach verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen / Biotope und Boden.

### **Wasser**

Aufgrund der Nutzung bereits versiegelter Flächen und bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

### **Klima/ Luft**

Das geplante Windenergieprojekt lässt keine Beeinträchtigungen des Klimas oder der Luftqualität erwarten.

In der Gesamtheit sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und die Luft zu erwarten.

#### **Landschaftsbild**

Beeinträchtigende Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Höhe der Anlagen nicht vermeidbar. Durch die Konzentrationswirkung der geplanten WEA können Beeinträchtigungen zumindest vermindert werden. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

#### **Kultur- und Sachgüter**

Durch die geplanten WEA werden keine Kultur- und Sachgüter und auch nicht die Kulturlandschaft erheblich beeinträchtigt. In der Gesamtheit sind demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

#### **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen oder kumulative Effekte im Sinne negativer erheblicher Umweltauswirkungen treten für den Großteil der untersuchten Schutzgüter nicht auf. Erhebliche kumulative Effekte wurden nicht festgestellt.

## 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende UVP-Bericht ist im Rahmen der Planung von sieben Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet Niederkrüchten in der geplanten Konzentrationszone „Teilfläche D“ auf dem ehemaligen Militärflughafengelände Elmpt erstellt worden.

Der Bericht soll die Auswirkungen auf Natur und Umwelt durch die geplanten WEA erfassen und soweit möglich einschätzen.

Für die Bearbeitung des UVP-Berichtes wurden insgesamt 14 WEA als eine zusammenhängende Windfarm berücksichtigt.

Für die Erstellung des UVP-Berichtes wurden gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) folgende Schutzgüter untersucht:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Untersuchungsumfang wurde für die einzelnen Schutzgüter individuell betrachtet und richtete sich nach deren Schutzbedürftigkeit (vgl. Kapitel 1.2, Tabelle 1).

Für die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Eingriffs auf die einzelnen Schutzgüter konnte auf die folgenden projektbezogenen Fachbeiträge zurückgegriffen werden:

- Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Klima und Landschaftsbild wurden ausführlich in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt und im UVP-Bericht auszugsweise wiedergegeben: Landschaftspflegerischer Begleitplan (enveco GmbH 2020).
- Hierbei wurde auch auf verschiedene artenschutzrechtliche Fachbeiträge zurückgegriffen (BfVTN 2019, Lange GbR 2019, S & L 2020).
- Schutzgut Pflanzen und Biologische Vielfalt: Immissionsschutz-Gutachten (Uppenkamp und Partner 2020)
- Schutzgut Mensch: Schallimmissionsprognose (Ramboll Deutschland GmbH 2020a) und Schattenwurfprognose (Ramboll Deutschland GmbH 2020b); Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung (Ramboll CUBE GmbH 2019)
- Allgemeine Information: Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB, Begründung Vorentwurf (Wolters Partner 2018)

Des Weiteren wurde auf vorhandene Daten und Literaturquellen zurückgegriffen, um den UVP-Bericht umfassend bearbeiten zu können.

Das Vorhaben wurde detailliert beschrieben, wobei die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase betrachtet wurden (vgl. Kap. 2). Die Anlagenbeschreibung und mögliche Alternativen sind ebenfalls berücksichtigt worden.

Die Untersuchung hat sowohl den Ist-Zustand der einzelnen Schutzgüter erfasst, als auch die möglichen Auswirkungen, die die geplanten WEA auf die Schutzgüter haben könnten und auch deren Wechselwirkungen untereinander (vgl. Kap. 3 – 5). Danach wurden mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die einen möglichst schonenden Eingriff für die betroffenen Güter gewährleisten sollen. Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden werden können, sind zu kompensieren (vgl. Kap. 6). Hierzu wurde in einem LBP bzw. in den Fachbeiträgen zum Artenschutz der Kompensationsumfang ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Der UVP-Bericht kommt insgesamt unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und unter Voraussetzung von Kompensation, bzw. Ersatz für erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben, mit Ausnahme für das Landschaftsbild, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sein werden (vgl. Kap. 7). Für die nicht ausgleichbaren erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld gezahlt.

## 9. Auswahl des Literatur- und Quellenverzeichnisses

Agatz, M. (2018): Windenergie Handbuch. 15. Ausgabe.

Bezirksregierung Düsseldorf (2018): Regionalplan Münsterland. Sachlicher Teilplan „Energie“.

bosch & partner (2014): Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf. FFH-Vorprüfung für das Gebiet VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs „Nie\_Wind\_010“.

Büro für Vegetation, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN) (2019): Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers 2019 auf dem ehemaligen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen. Endbericht, Stand 22.08.2019. Wachtberg.

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil. Lehrte.

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) (2012): Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering. Dokumentation No. 111.

enveco GmbH (2020): Landschaftspflegerischer Begleitplan für sieben geplante Windenergieanlagen. Windenergieprojekt Niederkrüchten-Elmpt. Münster.

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & D. Bernotat (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (GD NRW): Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK50).

Information und Technik Nordrhein-Westfalen Statistisches Landesamt (2019): Statistische Berichte. Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 2018. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09. Mai 2011. Düsseldorf.

Kreis Viersen (2019): Landschaftsplan „Grenzwald/ Schwalm“. Vorentwurf, Stand Juni 2019.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (Hrsg.) (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen. Teil III – Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Stuttgart.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland (LWL & LVR) (2009) (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Köln, Münster.

Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln.

Lange GbR (2019): Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten. Moers.



- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) (Hrsg.) (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Ramboll CUBE GmbH (2019): Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung von sieben Windenergieanlagen am Standort Niederkrüchten (Nordrhein-Westfalen).
- Ramboll Deutschland GmbH (2020a): Schallimmissionsprognose für sieben Windenergieanlagen am Standort Niederkrüchten (Nordrhein-Westfalen).
- Ramboll Deutschland GmbH (2020b): Schattenwurfprognose für sieben Windenergieanlagen am Standort Niederkrüchten (Nordrhein-Westfalen).
- Schöbel, S. (2012): Windenergie und Landschaftsästhetik. Berlin.
- Siedlung und Landschaft (S & L) (2020): Windpark Niederkrüchten-Elmpt (Landkreis Viersen) Artenschutzprüfung. Luckau.
- Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Landesentwicklungsplan (LEP NRW).
- Uppenkamp und Partner (2020): Immissionsschutz-Gutachten. Abschätzung der Stickstoffdeposition in FFH-Gebiete durch den Baustellenverkehr des Bauvorhabens „Windpark Niederkrüchten“ in Niederkrüchten.
- UVP-Gesellschaft e.V. (2014): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln.
- Wolters & Partner (2018): Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB. Begründung Vorentwurf Gemeinde Niederkrüchten.

Gesetze, Richtlinien, Leitfäden und Verordnungen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung.

Bundesregierung Deutschland (o.J.): Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zuletzt gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Bundesnaturschutzgesetz in der zuletzt gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der zuletzt gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der zuletzt gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zuletzt gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der zuletzt gültigen Fassung.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass), Gemeinsamer Runderlass. Vom 8. Mai 2018.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der zuletzt gültigen Fassung.

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), vom 26. August 1998 (Inkrafttreten am 01. November 1998).

Digitale Datengrundlagen und Informationssysteme / Web Mapping Service (WMS):

- Landschaftsbildeinheiten, Naturschutzgebiete (NSG), Schützenswerte Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope (§62 Biotope): Graphikdaten als shp-Datei und Sachdaten als html-Datei, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>
- Landschaftsschutzgebiete (LSG): WMS-Layer des LANUV NRW. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?>
- Überschwemmungsgebiete NRW (ÜSG): WMS-Layer. Online unter: <https://www.wms.nrw.de/umwelt/uesg?>

- Landschaftsräume: Graphikdaten als shp-Datei und Sachdaten als html-Datei, URL: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>
- Bodenkarte (BK 50): WMS-Layer, URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- Geologischer Dienst NRW (GD NRW) (Hrsg.) (2019): Erdbebenzonen in NRW. Online unter: <https://www.geoportal.nrw/> (abgerufen am 30.04.2020)
- European Environment Agency (EEA) (2019): European protected sites. Online unter: <http://maps.eea.europa.eu/EEABasicViewer/v3/index.html?appid=07661dc8a5bc446fafcfe918c91a1b1b&displaylegend=true&embed=false> (abgerufen am 21.10.2019)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) (Hrsg.) (2019): Planungsrelevante Arten. URL: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 16.10.2019)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019a): Energieatlas NRW. Online unter: <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> (abgerufen am: 23.09.2019).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019b): Klimaatlas NRW. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> (abgerufen am: 23.09.2019).
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) (2019): ELWAS WEB. URL: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (abgerufen am 23.09.2019)

Der vorliegende UVP-Bericht wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wurde hierbei auf die aufgeführten Daten und Informationsquellen zurückgegriffen.



\_\_\_\_\_  
D. Christen

B. Sc. Landschaftsökologie  
M. Sc. Nachhaltiges Management und Schutz von Gewässern  
Zert. Umweltbaubegleiter Fortbildung BDLA und Hochschule Osnabrück



\_\_\_\_\_  
M. Schreiter

M. Sc. Landschaftsökologie

## Anhang

**Tabelle** Windenergieprojekt Niederkrüchten Elmpt: Zusammenfassende Erläuterungen zur vorgeschlagenen Windfarmabgrenzung im UVP-Bericht

### **Karten**

Karte 1: Übersicht

Karte 2: Windfarmabgrenzung

Karte 3: Schutzgebiete

Karte 4a: Eingriffsflächen WEA 1-3

Karte 4b: Eingriffsflächen WEA 4-7

Karte 4c: Eingriffsflächen weitere Zuwegung

Windenergieprojekt Niederkrüchten-Elmpt Zusammenfassende Erläuterungen zur vorgeschlagenen Windfarmabgrenzung im UVP-Bericht			
Schutzgut	Einwirkbereiche, Wirkungspfade		Bemerkung, Einschätzung
<b>Mensch, insb. Menschliche Gesundheit</b>	Einzelfallspezifisch Schall, Schatten, optisch bedrängende Wirkung		hier relevant: Überlagerung von <b>Schallimmissionen</b> für Immissionspunkte im Umfeld der geplanten WEA; das Gleiche gilt für den <b>Schattenwurf; optisch bedrängende Wirkung</b> ; gemäß Gutachten (Ramboll Deutschland GmbH 2019a-d, Ramboll CUBE GmbH 2019) nicht wechselseitig relevant
<b>Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Einzelfallspezifisch Vögel, Fledermäuse, sonstige Tiere, Pflanzen		hier relevant: <b>Vögel (s.u.)</b> ; erhebl. Auswirkungen auf Fledermäuse i.d.R. vermeidbar (Abschaltungen); keine geschützten Biotope oder Bereiche mit Rote-Liste-Pflanzenarten betroffen; sonstige Tiere lediglich wenn überhaupt lokal betroffen
<u>Vögel Art, Artengruppe</u>	<u>Radius des max. möglichen Einwirkbereiches um die geplante WEA bei der Abgrenzung einer Windfarm (UVP)</u>	<u>Erweiterter max. möglicher Einwirkbereich (UVP)</u>	
Baumfalke (Brut)	500 m	3000 m	Nahrungsgast (Lange GbR 2019), keine Brutvorkommen sowie intensiv u. häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im 1000 m-Umkreis,
Bekassine (Brut)	500 m		kein Nachweis
Fischadler (Brut)	1000 m	4000 m	kein Nachweis
Flusseeeschwalbe (Brutkolonie)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Goldregenpfeifer (Rast)	1000 m		kein Nachweis
Großer Brachvogel (Brut)	500 m		kein Nachweis
Graumammer (Brut)	500 m		kein Nachweis
Haselhuhn (Brut)	1000 m		kein Nachweis
Kiebitz (Brut)	100 m		Nachweis durch Lange GbR (2019) außerhalb des 100 m Einwirkbereiches um die WEA
Kiebitz (Rast)	400 m		kein Nachweis
Kornweihe (Brut)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Kranich (Brut)	500 m		kein Nachweis
Kranich (Rast: Schlafplätze)	1500 m		kein Nachweis
Heringsmöwe (Brutkolonie)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Lachmöwe (Brutkolonie)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Mittelmeermöwe	1000 m	3000 m	kein Nachweis

(Brutkolonie)			
Schwarzkopfmöwe (Brutkolonie)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Silbermöwe (Brutkolonie)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Sturmmöwe (Brutkolonie)	1000 m	3000 m	
Mornellregenpfeifer (Rast)	1000 m	3000 m	Durchzügler (Mitteilung LANUV), regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Entfernung > 115 km), daher keine essentielle Rastfläche (S & L 2020)
<i>Nordische Wildgänse:</i> Bläss-, Kurzschnabel-, <b>Saat-</b> , Weißwangen-, Zwerggans (Rast: Schlafplätze)	1000 m		Nahrungsgast (Lange GbR 2019), keine Schlafplätze oder Nahrungshabitate im 1.000 m-Umkreis (S & L 2020)
<i>Nordische Wildgänse:</i> Bläss-, Kurzschnabel-, <b>Saat-</b> , Weißwangen-, Zwerggans (Rast: Nahrungshabitate)	400 m		kein Nachweis
Rohrdommel (Brut)	1000 m		kein Nachweis
Rohrweihe (Brut, Schlafplatz)	1000 m		kein Nachweis
Rotmilan (Brut, Schlafplatz)	Tiefland 1500 m	4000 m	Nachweis als Nahrungsgast durch Lange GbR (2020), keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im 1.500 m-Umkreis (S & L 2020)
Rotschenkel (Brut)	500 m		kein Nachweis
Schwarzmilan (Brut, Schlafplatz)	1000 m	3000 m	Nahrungsgast (Mitteilung LANUV), keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im 1.000 m-Umkreis (S & L 2020)
Schwarzstorch (Brut)	3000 m		kein Nachweis
Seeadler (Brut)	3000 m	6000 m	kein Nachweis
Singschwan (Rast: Schlafplätze)	1000 m		kein Nachweis
Singschwan (Rast: Nahrungshabitate)	400 m		kein Nachweis
Sumpfohreule (Brut)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Uferschnepfe (Brut)	500 m		kein Nachweis
Uhu (Brut)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Wachtelkönig (Brut)	500 m		kein Nachweis

Waldschnepfe (Brut)	300 m		Brutvogel (Lange GbR 2019), Nachweis erst in 500 m zur nächsten geplanten WEA
Wanderfalke (Brut)	1000 m		keine Brutvorkommen im 1000 m-Umkreis (S & L 2020)
Weißstorch (Brut)	1000 m	2000 m	keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im 1.000 m- Umkreis (S & L 2020)
Wespenbussard (Brut)	1000 m		Nahrungsgast (Lange GbR 2019), keine Brutvorkommen im 1000 m-Umkreis (S & L 2020)
Wiesenweihe (Brut, Schlafplätze)	1000 m	3000 m	kein Nachweis
Ziegenmelker (Brut)	500 m		Nachweis als Brutvogel in 500 m zu den geplanten WEA
Zwergdommel (Brut)	1000 m		kein Nachweis
Zwergschwan (Rast: Schlafplätze)	1000 m		kein Nachweis
Zwergschwan (Rast: Nahrungshabitate)	400 m		kein Nachweis
<b>Fläche, Boden</b>	Funktionseinschränkung		lediglich lokale Betroffenheit
<b>Luft, Klima</b>	keine erheblichen negativen Auswirkungen		keine Betroffenheit
<b>Landschaft</b>	Windfarmabgrenzung gem. WEA-Erlass 10xD bzw. kumulative Effekte im Bereich d. 15-fachen WEA-Gesamthöhe (umzingelnde Wirkungen, Überprägung, Kulissen) möglich		kumulative Effekte theoretisch bis innerhalb d. 15-fachen Gesamthöhe möglich; Einbeziehung der 7 WEA östlich der geplanten WEA
<b>kulturelles Erbe</b>	Denkmäler (Betroffenheit ggf. substanziell, funktional oder sensoruell), Kulturlandschaft (zumeist sensoruell analog zu Landschaftsbild)		kumulative Effekte theoretisch bis innerhalb d. 15-fachen Gesamthöhe möglich, jedoch kein wesentlicher Bestand an Kulturgütern in diesem Umkreis vorhanden
<b>sonstige Sachgüter</b>	z.B. Landwirtschaftliche Nutzfläche		hier nicht relevant
<b>vorgeschlagener maximaler Einwirkbereich für den UVP-Bericht</b>	<b>Aufgrund der Auswertung der maximal möglichen Einwirkbereiche wird zur Abgrenzung der zu berücksichtigenden Windfarm im UVP-Bericht der Bereich der 15-fachen Anlagengesamthöhe der geplanten WEA angesetzt. Dieser berücksichtigt auch die maximalen Einwirkbereiche für die Avifauna.</b>		

# Windpark Niederkrüchten-Elmpt (Landkreis Viersen)

## Artenschutzprüfung

Stand: 11. März 2020

---

Auftraggeber: **PNE AG**

Peter-Henlein-Straße 2-4  
27472 Cuxhaven



---

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft**

**Dipl.-Ing. Jörg Ludloff**

Bahnhofstraße 13  
15926 Luckau





Auftraggeber: **PNE AG**  
Peter-Henlein-Straße 2-4  
27472 Cuxhaven

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**  
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff  
Bahnhofstraße 13  
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus  
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Planbearbeitung: Christel Kühne

Bearbeitungszeitraum: Juli 2019 bis März 2020

Luckau, im März 2020

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
1.1    Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2    Rechtliche Grundlagen .....	5
1.3    Untersuchungsraum .....	6
1.4    Datengrundlagen.....	6
<b>2. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</b> .....	<b>7</b>
2.1    Baubedingte Wirkfaktoren .....	7
2.2    Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	8
2.3    Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
<b>3. RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>4. BESTANDSDARSTELLUNG BETROFFENER ARTEN</b> .....	<b>11</b>
4.1    Fledermäuse .....	11
4.2    Vögel.....	11
4.3    Lurche .....	12
4.4    Kriechtiere .....	12
<b>5. PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 BNATSCHG</b> .....	<b>13</b>
5.1    Fledermäuse .....	13
5.2    Brutvögel.....	13
5.2.1.    Ziegenmelker .....	14
5.2.2.    bodenbrütende Arten.....	15
5.2.3.    gehölzbrütende Arten .....	17
5.3    Lurche & Kriechtiere .....	17
5.3.1.    Kreuzkröte.....	17
5.3.2.    Zauneidechse.....	19
<b>6. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN</b> .....	<b>21</b>
6.1    Vermeidungsmaßnahmen .....	21
6.2    Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	26
<b>7. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>34</b>
<b>8. QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>35</b>
Literatur .....	35
Rote Listen .....	35

<b>9. ANHANG .....</b>	<b>39</b>
Anhang 1: Relevanzprüfung (Abschichtungstabellen) .....	40
Anhang 2: „Art-für-Art-Protokolle“ .....	58
Anhang 3: Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im Jahr 2019 (Erfasser: Dr. Olaf Denz).....	91

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich .....	34
Tabelle 2: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen .....	41
Tabelle 3: Abschichtungstabelle der WEA-empfindlichen Fledermäuse der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen .....	42
Tabelle 4: Abschichtungstabelle der sonstigen Säugetiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein- Westfalen .....	43
Tabelle 5: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Brutvögel in Nordrhein- Westfalen .....	44
Tabelle 6: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Brutvögel in Nordrhein-Westfalen .....	47
Tabelle 7: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Vögel mit Rast und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen.....	51
Tabelle 8: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Vögel mit Rast und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen.....	52
Tabelle 9: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein- Westfalen .....	54
Tabelle 10: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein- Westfalen .....	55
Tabelle 11: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen .....	55
Tabelle 12: Abschichtungstabelle der Libellen der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen .....	56
Tabelle 13: Abschichtungstabelle der Käfer der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen .....	56
Tabelle 14: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein- Westfalen .....	57

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziegenmelker – Verbreitung nach Dr. Denz (2019) .....	15
Abbildung 2: Bereich mit Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter .....	22
Abbildung 3: Bereich mit Verlegung mittels Durchörterung zum Schutz von Kreuzkröte und Zauneidechse.....	23
Abbildung 4: Bereich mit Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen.....	24
Abbildung 5: Detail-Ansicht des Maßnahmenbereichs 4 V ASP .....	25
Abbildung 6: Übersicht der Ausgleichsflächen bezgl. des Ziegenmelkers.....	26

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Naturräumlichen Haupteinheit „Schwalm-Nette-Platte“ beabsichtigt die PNE AG aus Cuxhaven auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens Niederkrüchten-Elmpt die Verwirklichung eines aus sieben Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windparks.

Verwaltungspolitisch liegt der Vorhabensbereich in der Gemarkung Elmpt, die der Gemeinde Niederkrüchten im Landkreis Viersen (Land Nordrhein-Westfalen) zugeordnet ist.

Die Windenergieanlagen sollen auf den befestigten Rollbahnen errichtet werden. Die Planung sieht für WEA 1 bis 6 eine SiemensGamesa SG-6.0 155 auf einer NH von 165 m zzgl. 3,5 m Fundamenterhöhung vor, die WEA 7 wird eine SiemensGamesa SG-6.0 155 auf einer NH von 122,5 m zzgl. 3,5 m Fundamenterhöhung. Bei einem Rotordurchmesser von 155 m beträgt die Nennleistung 6,6 MW.

Der rotorfreie Abstand beträgt 87,5 m bzw. 45,0 m jeweils zzgl. Fundamenterhöhung.

Die Erschließung erfolgt von Norden von der Bundesautobahn BAB 52 her auf bereits befestigten Flächen. Nur kleinflächig müssen nahe der Autobahnabfahrt sowie an der Zufahrt zum Flugplatzgelände temporär Lastverteilplatten („Trackpanels“) ausgelegt werden. An der Zufahrt zum Flugplatzgelände sind zudem zehn Einzelbäume zu beseitigen.

Die interne Kabeltrasse wird im Seitenraum der befestigten Rollbahnen geführt. Im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Überwiegend soll das Erdkabel durchörtert werden, sodass Start- und Zielgruben geschaffen werden müssen.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung (ASP)** werden:

- o die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- o sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG für die in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**<sup>1</sup>. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Verbote zu überprüfen sind, existiert bislang nicht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund des Umweltschadengesetzes und auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des **Anhangs II** der FFH-Richtlinie<sup>2</sup> erweitert.

Die weiteren national geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 f BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG geprüft und sind daher nicht Bestandteil der Artenschutzprüfung.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten trotz Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein, um dennoch eine Genehmigung erhalten zu können.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- o zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- o zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- o sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- o bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Arten gewahrt bleibt.

Weiterhin zu berücksichtigen sind die Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 10.11.2017.

---

<sup>1</sup> vgl. Planungsrelevante Arten in NRW (Stand 14.06.2018).- abrufbar unter [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

<sup>2</sup> vgl. Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Stand 14.04.2011).- abrufbar unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf>

### 1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst

- hinsichtlich der Fledermausfauna einen Radius von ca. 1.000 m um die geplanten WEA,
- hinsichtlich der Vogelfauna einen Radius von 500 m um die geplanten WEA, wobei für Greif- und Großvögel der Radius um die geplanten WEA entsprechend der Vorgaben des Leitfadens vergrößert wurde,
- hinsichtlich der weiteren Artengruppen den unmittelbar vom Bauvorhaben betroffenen Bereich.

### 1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für die ASP herangezogen:

- Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 14.06.2018);
- Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Stand 14.04.2011);
- Internethandbuch des BfN zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008);
- Rasterkarten zu den FFH-Arten in NRW des LANUV-Portals „FFH-Arten und Europäische Vogelarten“;
- Nationaler Bericht 2019 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019);
- Nationaler Bericht 2013 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013);
- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2013);
- Messtischblatt-Abfrage zu planungsrelevanten Arten;
- Ergebnisse Artenschutzrechtlicher Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten (LANGE GBR 2019).

Ferner wurden die Ergebnisse folgender projektbezogener Fachbeiträge berücksichtigt:

- Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im Jahr 2019  
(→ **Anhang 3 zur ASP**),

## **2. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die – bezogen auf das Bauvorhaben Windpark Niederkrüchten-Elmpt – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

#### **Flächeninanspruchnahme**

Arbeits- und Lagerflächen sind auf den befestigten Rollbahnen geplant, sodass keine temporäre Versiegelung erforderlich ist.

Lediglich an der Autobahnabfahrt und auf dem Flugplatzgelände müssen im Umfang von insgesamt etwa 1.400 m<sup>2</sup> drei Kurvenausrundungen temporär mit Platten ausgelegt werden.

Im Zufahrtsbereich auf das Flugplatzgelände müssen insgesamt zehn Einzelbäume beseitigt werden. Es handelt sich um Lebensbäume (*Thuja spec.*) und diverse Laubbäume (Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus spec.*), Birne (*Pyrus spec.*)), die keine Baumhöhlen oder Spaltenquartiere aufweisen.

#### **Lärmimmissionen**

Der Einsatz von diversen Baumaschinen und -fahrzeugen verursacht akustische Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

#### **Nähr- und Schadstoffimmissionen**

Baumaschinen und -fahrzeuge setzen hauptsächlich über Abgase Emissionen frei. Zudem besteht die Gefahr, dass Schadstoffe aus Maschinen- oder Fahrzeugteilen freigesetzt werden.

#### **Erschütterungen**

Der Einsatz von diversen Baumaschinen verursacht Erschütterungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

#### **Optische Störungen**

Der Einsatz von diversen Baumaschinen und -fahrzeugen verursacht optische Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

#### **Barrierewirkungen/Zerschneidung**

Baubedingte Barrierewirkungen oder Zerschneidungen ergeben sich nicht.

## **2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme**

Da die dauerhafte Zuwegung auf bereits befestigten Flächen erfolgt, sind keine Neuversiegelungen erforderlich.

Die interne Kabeltrasse wird im Seitenraum der befestigten Flächen geführt. Im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden.

### **Barrierewirkungen/Zerschneidung**

Anlagebedingte Barriere- oder Scheuchwirkungen sind zu vernachlässigen, da diese betriebsbedingt durch die Rotorbewegung verursacht werden.

### **Kollisionsrisiko**

Offenbar führt eine weißliche Farbgebung der Mastfüße zu einer Kollisionsgefahr für kleinere Singvögel, da bei bestimmten Witterungen die Mastfüße nicht von der Umgebung zu unterscheiden sind und daher angefliegen werden.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **Lärmimmissionen**

Akustisch wahrgenommen wird die Schallkulisse der Windenergieanlagen, die zu Beeinträchtigungen führen kann.

### **Nähr- und Schadstoffimmissionen**

Durch Windenergieanlagen ergeben sich keine Nähr- und Schadstoffimmissionen.

### **Optische Störungen**

Auf dem Erdboden befindliche Tiere können durch den Schattenschlag der Windenergieanlagen irritiert werden.

### **Kollisionsrisiko/Barrierewirkungen/Zerschneidung**

Durch die Rotorbewegung ergeben sich neben Vergrämungs- und Vertreibungseffekten auch Kollisionsrisiken für flugfähige Tierarten (v. a. Fledermäuse, Vögel).

Es sind Gewöhnungseffekte der lokalen Brutvogel- und Fledermausfauna möglich.



### 3. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- o die im Land Nordrhein-Westfalen oder der Region Niederrheinisches Tiefland gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- o die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- o deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- o deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang 1 (S. 40 ff.) dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dazu zählen folgende WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, deren Ausschlussgründe kurz aufgeführt sind.

#### **Brutvögel**

- Baumfalke:                   - keine Brutvorkommen sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;  
                                      - Mindestabstand nach Leitfaden 500m.
- Kiebitz:                       - keine Brutvorkommen im R1000;  
                                      - Mindestabstand nach Leitfaden 100m.
- Rotmilan:                   - Vorhabensraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets;  
                                      - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1500;  
                                      - Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Schwarzmilan:               - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;  
                                      - Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Waldschnepfe:               - Abstand zur nächsten WEA 500m;  
                                      - Mindestabstand nach Leitfaden 300m.

- Wanderfalke: - keine Brutvorkommen im R1000;  
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Weißstorch: - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;  
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Wespenbussard: - keine Brutvorkommen im R1000;  
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.

### **Rastvögel**

- Mornellregenpfeifer: - regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Entfernung > 115 km), daher keine essentielle Rastfläche.
- Saatgans: - keine Schlafplätze oder Nahrungshabitate mit 1%-Kriterium nach Helgoländer Papier (5.500 Ind.) im R1.000.

**Für sieben Fledermaus- und sieben Vogelarten sowie für Kreuzkröte und Zauneidechse sind in den nachfolgenden Kapiteln die Verbotstatbestände zu prüfen.**

## 4. BESTANDSDARSTELLUNG BETROFFENER ARTEN

### 4.1 Fledermäuse

Für die Messtischblatt-Quadranten 4702-4 und 4802-2 liegen Nachweise von Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie von Braunem Langohr und Grauem Langohr vor.

Im Rahmen einer eintägigen Querschnittserfassung im Mai 2017 wurden durch LANGE GbR (2019) im 1km-Radius Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Im weiteren Umfeld wurden Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus registriert.

Das Vorkommen der Mückenfledermaus ist potenziell möglich.

Die zu beseitigenden Gehölze sind nicht quartierhöffig, da die Bäume keine Höhlen oder Spalten aufweisen. Da somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschädigt werden, müssen nur die WEA-empfindlichen Arten einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dazu zählen die nachgewiesenen bzw. die potenziell vorkommenden Arten **Breitflügelfledermaus**, **Kleinabendsegler**, **Abendsegler**, **Rauhautfledermaus**, **Zwergfledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Zweifarfledermaus**, die die Vorhabensfläche als Nahrungshabitat nutzen.

### 4.2 Vögel

Von den durch LANGE GbR (2019) erfassten Brut- und Rastvogelarten konnten in den Abschichtungstabellen der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 5 (S. 44) bis Tabelle 8 (S. 52)) für diverse Arten dargelegt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Niederkrüchten-Elmpt keine Auswirkungen haben wird.

Einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung müssen folgende Brutvogelarten unterzogen werden:

- **Feldlerche** (22 BP im 300m-Radius),
- **Heidelerche** (5-6 BP im 300m-Radius),
- **Neuntöter** (2 BP im 300m-Radius),
- **Schwarzkehlchen** (7-8 BP im 300m-Radius),
- **Wachtel** (2 BP im 300m-Radius),
- **Wiesenpieper** (4-5 BP im 300m-Radius) und
- **Ziegenmelker** (ca. 5 BP im 500m-Radius).

Bezüglich der Ziegenmelker-Vorkommen wird nur die Untersuchung von Dr. Denz (→ **Anhang 3 zur ASP**) aus dem Jahr 2019 herangezogen, da diese allein auf die Erfassung der Ziegenmelker-Reviere fokussiert war. Es fanden zehn Abend- bzw. Nachterfassungen statt, sodass die Ergebnisse aufschlussreicher als die

Untersuchungen durch LANGE GbR (2019) sind, deren Ergebnisse auf nur drei Abend- bzw. Nachterfassungen fußen.

### 4.3 Lurche

Für die Messtischblatt-Quadranten 4702-4 und 4802-2 liegen Nachweise von Kreuzkröte, Moorfrosch, Kleinem Wasserfrosch und Kammmolch vor.

Durch LANGE GbR (2019) erfolgte eine Zufallsbeobachtung der **Kreuzkröte** nördlich der Hauptstart- und Landebahn, sodass für diese Art die artenschutzrechtlichen Verbote abzu prüfen sind.

Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch können für die bauseits betroffenen Bereiche aufgrund fehlender Habitatelemente ausgeschlossen werden.

### 4.4 Kriechtiere

Für die Messtischblatt-Quadranten 4702-4 und 4802-2 liegen Nachweise von Schlingnatter und Zauneidechse vor.

Einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung muss die **Zauneidechse** unterzogen werden, da diese im südlichen Vorhabensraum durch LANGE GbR (2019) als Zufallsbeobachtung nachgewiesen wurde.

Aufgrund der Habitatansprüche ist eine Besiedlung der bauseits betroffenen Bereiche durch die Schlingnatter auszuschließen.

## 5. PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 BNATSchG

### 5.1 Fledermäuse

Die Fledermausarten, die einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, werden aufgrund ihrer Betroffenheit zusammengefasst behandelt.

#### Verletzungs- und Tötungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht in Anspruch genommen (s.u.). Bau- und anlagebedingte Tötungen von Individuen, die sich in Fledermausquartieren aufhalten können (v. a. flugunfähige Jungtiere, überwinterte Individuen), erfolgen daher nicht.

Betriebsbedingte Kollisionen mit den sich bewegenden Rotorblättern werden durch Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem begleitenden Gondelmonitoring (→ **Maßnahme 1 V ASP**, S. 21) vermieden, sodass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

#### Störungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die vom Baubetrieb ausgehenden Störungen wie bspw. Lärm treten nur von geringer Dauer auf und finden überwiegend am Tage statt. Der Erhaltungszustand der Populationen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht.

Da Fledermäuse kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen, können betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

#### Schädigungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es werden für die Errichtung der geplanten sieben Windenergieanlagen weder quartierhöfliche Gehölze noch Gebäude beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen können. Daher liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG vor.

### 5.2 Brutvögel

Die nachgewiesenen Brutvogelarten, die einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, werden entsprechend ihrer Betroffenheit in boden- und gehölzbrütende Arten zusammengefasst behandelt. Einzeln betrachtet wird der Ziegenmelker, da dieser zu den WEA-empfindlichen Brutvögeln zählt.

### **5.2.1. Ziegenmelker**

---

#### *Verletzungs- und Tötungsverbot*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen (s.u.). Bau- und anlagebedingte Tötungen von nicht flüggen Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, erfolgen daher nicht.

Die Einstufung als WEA-empfindliche Art resultiert aus der Störeffizienz des Ziegenmelkers gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer Tötung in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

#### *Störungsverbot*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen einzelner Individuen sind während der Bautätigkeiten möglich. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht.

Ziegenmelker reagieren sehr empfindlich auf den Betrieb von Windenergieanlagen, sodass Reviere innerhalb eines Windparks aufgegeben oder sehr stark ausgedünnt werden (LANGGEMACH & DÜRR 2019). Die Meidungsabstände zu Windenergieanlagen betragen etwa 200 m bis 250 m. Nach Leitfaden ist daher ein Radius von 500 m als maximal möglicher Einwirkungsbereich um die geplanten Windenergieanlagen festgelegt worden.

Außerhalb dieses Einwirkungsbereichs werden daher über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) auf derzeit nichtbesiedelten Flächen optimale Habitatbedingungen für den Ziegenmelker geschaffen (→ **Maßnahme 5 A** CEF, S. 26).

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst.

#### *Schädigungsverbot*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutreviere befinden sich südlich des Rollfelds und damit außerhalb der bauseits betroffenen Bereiche (vgl. Abbildung 1, S. 15). Allerdings ist der Ziegenmelker eine WEA-empfindliche Vogelart, da die durch den Betrieb der Windenergieanlagen ausgelösten Störungen zu einer Aufgabe der WEA-nahen Brutreviere führen können. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden daher außerhalb des maximal möglichen Einwirkungsbereichs Ersatz-Habitate für den Ziegenmelker geschaffen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt so auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, das auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzielt, ist somit nicht einschlägig.

Nahrungshabitate fallen im Allgemeinen nicht in den Schutzbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64/07, juris, Rn. 68). Nur wenn eine Nahrungsfläche ein wesentliches Teilhabitat innerhalb

eines funktionalen Gefüges darstellt und ein Ausweichen nicht möglich ist, muss die Nahrungsfläche den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugeordnet werden.

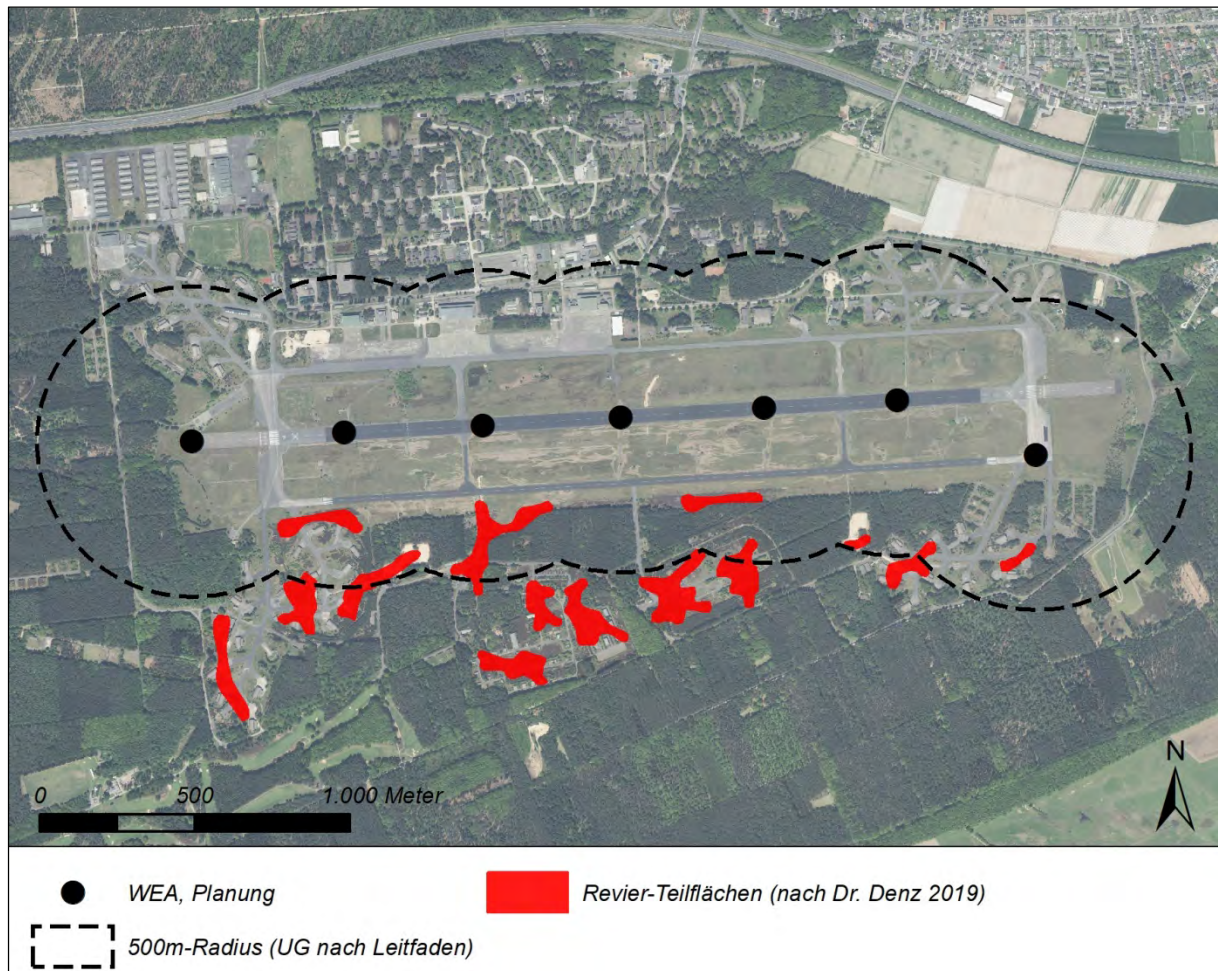


Abbildung 1: Ziegenmelker – Verbreitung nach Dr. Denz (2019)

Die Frage, ob die Freiflächen des Rollfeldes regelmäßig frequentierte Jagdhabitats des Ziegenmelkers darstellen, lässt sich verneinen. Der Lebensraum dieser Art ist nur optimal, wenn sowohl Jagd als auch Brüten möglich sind (RAAB 2007). Die durch DENZ (2019) kartierten Revierflächen weisen ausreichend offene Bereiche wie Schneisen oder Wege auf, die als Jagdhabitat geeignet sind. Die Freiflächen des Rollfeldes sind daher nicht von existentieller Bedeutung für die Art und fallen daher nicht unter den Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

### 5.2.2. bodenbrütende Arten

Hierunter zählen **Feldlerche**, **Heidelerche**, **Schwarzkehlchen**, **Wachtel** und **Wiesenpieper**, die im Umkreis von 300 m um die geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen wurden.

---

**Verletzungs- und Tötungsverbot****(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

---

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden vorhabensbedingt bzw. durch Einhalten einer entsprechenden Bauzeitenregelung (s.u.) nicht in Anspruch genommen. Bau- und anlagebedingte Tötungen von nicht flüggigen Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, erfolgen daher nicht.

Es handelt sich bei Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper nicht um WEA-empfindliche Arten. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer Tötung in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

---

**Störungsverbot****(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

---

Störungen einzelner Individuen sind während der Bautätigkeiten möglich. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht, da die Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

Es handelt sich bei Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper nicht um WEA-empfindliche Arten. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

---

**Schädigungsverbot****(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

---

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungsstätten dauerhaft beschädigt.

Auf dem Flugplatzgelände muss allerdings im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen der bodenbrütenden Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG bei Einhalten einer entsprechenden Bauzeitenregelung (→ **Maßnahme 2 V<sub>ASP</sub>**, S. 21) nicht einschlägig.

Ausgenommen von der Bauzeitenbegrenzung sind die Abschnitte der Kabeltrasse, wo die Verlegung im unmittelbaren Seitenraum der befestigten Rollbahn erfolgt. Hier kann eine Besiedlung durch bodenbrütende Brutvögel ausgeschlossen werden.

Die bauseits betroffenen Bereiche, wo die „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, stellen aufgrund der Verlärmung durch die BAB 52 bzw. aufgrund der Bebauung ebenfalls keine geeigneten Bruthabitate für bodenbrütende Brutvögel dar, sodass diesbezüglich keine Bauzeitenbegrenzung einzuhalten ist.



### **5.2.3. gehölzbrütende Arten**

---

Im Radius von 300 m um die geplanten Windenergieanlagen wurde der **Neuntöter** nachgewiesen.

#### *Verletzungs- und Tötungsverbot*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

---

Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beseitigt (s.u.). Bau- und anlagebedingte Tötungen von nicht flügenden Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, erfolgen daher nicht.

Es handelt sich bei dem Neuntöter nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer Tötung in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

#### *Störungsverbot*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

---

Störungen einzelner Individuen sind während der Bautätigkeiten möglich. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht.

Es handelt sich bei dem Neuntöter nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

#### *Schädigungsverbot*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

---

Der Neuntöter besetzt Reviere im lockeren Strauchbewuchs inmitten des Rollfelds. Die zu beseitigenden Gehölze stellen keine Bruthabitate der Art dar. Daher liegt kein Verstoß gegen den § 44 Abs. 3 BNatSchG vor.

## **5.3 Lurche & Kriechtiere**

---

### **5.3.1. Kreuzkröte**

---

#### *Verletzungs- und Tötungsverbot*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

---

Im Zuge der Erdkabelverlegung zwischen den WEA 4 und WEA 5 kann eine Beeinträchtigung von Tieren, die sich in unterirdischen Quartieren befinden, nicht ausgeschlossen werden. Anzumerken ist, dass Individuen, die sich in unterirdischen Quartieren befinden und nicht in der Lage sind, schnell auf beeinträchtigende Umstände zu reagieren, generell einem natürlichen Lebensrisiko ausgesetzt sind.

Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen, ist in dem genannten Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im

Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen.

Vor dem Hintergrund, dass die Erdkabelverlegung einmalig und nur kleinflächig stattfindet und im Durchörterungsverfahren erfolgt, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

### Störungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt werden aufgrund der notwendigen Tiefbauarbeiten Erschütterungen verursacht, die auch in den Habitatflächen spürbar sein können. In der Aktivitätsphase können die Individuen mit einer Verlagerung ihrer Aktivitäten in weniger stark gestörte Bereiche reagieren. Die temporären Störungen sind nur kleinflächig, d.h. nicht auf der gesamten Habitatfläche, wirksam und begrenzen sich ausschließlich auf die Dauer der Bauphase.

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

### Schädigungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt.

Auf dem Flugplatzgelände muss allerdings im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Kreuzkröte dar, da unterirdische Verstecke (insbesondere Winterquartiere) nicht ausgeschlossen werden können.

Um Schädigungen zu vermeiden, ist das Erdkabel in dem betroffenen Bereich zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen (→ **Maßnahme 3 V** ASP, S. 23), wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Eine dauerhafte Zerstörung oder Beschädigung dieser Ruhestätten lässt sich nicht ableiten, da nach Beendigung der Baumaßnahme die Bereiche wieder als Teillebensräume genutzt werden können.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

---

### 5.3.2. Zauneidechse

---

Verletzungs- und Tötungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

---

#### Verlegung der „Trackpanels“ an der Zufahrt zum Flugplatzgelände

Um baubedingte Tötungen zu vermeiden, ist in den Bereichen, die von Zauneidechsen potenziell besiedelt sind und die mit „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, ein Abfang der Zauneidechsen vorzunehmen (→ **Maßnahme 4 V ASP**, S. 24). Dazu werden die Flächen etwa Ende April umzäunt. Der Abfang der Zauneidechsen erfolgt dann von Ende April bis Ende Mai, sodass sich zum Zeitpunkt der Eiablage ab Anfang Juni keine Individuen mehr innerhalb des umzäunten Geländes befinden.

Die abgefangenen Zauneidechsen sind im Bereich der neu angelegten Totholzhaufen (s.u.) umzusetzen.

Sobald die Flächen frei von Zauneidechsen sind, können die „Trackpanels“ ausgelegt und der Zaun entfernt werden.

#### Verlegung des Erdkabels im Offenland

Im Zuge der Erdkabelverlegung zwischen den WEA 4 und WEA 5 kann eine Beeinträchtigung von Tieren, die sich in unterirdischen Quartieren befinden, nicht ausgeschlossen werden. Anzumerken ist, dass Individuen, die sich in unterirdischen Quartieren befinden und nicht in der Lage sind, schnell auf beeinträchtigende Umstände zu reagieren, generell einem natürlichen Lebensrisiko ausgesetzt sind.

Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen, ist in dem genannten Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verlegung der „Trackpanels“ und des Erdkabels einmalig und nur kleinflächig stattfindet und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Abfang, Verlegung im Durchörterungsverfahren), ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Störungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

---

Baubedingt werden aufgrund der notwendigen Tiefbauarbeiten Erschütterungen verursacht, die auch in den Habitatflächen spürbar sein können. In der Aktivitätsphase können die Individuen mit einer Verlagerung ihrer Aktivitäten in weniger stark gestörte Bereiche reagieren. Die temporären Störungen sind nur kleinflächig, d.h. nicht auf der gesamten Habitatfläche, wirksam und begrenzen sich ausschließlich auf die Dauer der Bauphase.

Da die gefangenen Zauneidechsen sofort am Nordrand des ehemaligen Flugplatzgeländes freigelassen werden, liegt durch die Umsetzung der Zauneidechsen keine erhebliche Störung vor.

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

### Schädigungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt.

Temporäre Beeinträchtigungen werden durch die Verlegung der „Trackpanels“ an der Zufahrt zum Flugplatzgelände sowie durch die Verlegung des Erdkabels im Offenland verursacht.

### **Verlegung der „Trackpanels“ an der Zufahrt zum Flugplatzgelände**

Die Zufahrt zum Flugplatzgelände führt über das ehemalige Kasernengelände, das auch alte Gleisanlagen umfasst. Die Freiflächen weisen Biotopstrukturen auf, die auf ein Vorkommen der Zauneidechse hindeuten.

Da während der Bauphase „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, sind zur Vermeidung von Schädigungen potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten am Nordrand des ehemaligen Flugfelds (→ **Maßnahme 6 A** CEF, S. 33), die als Ersatzhabitats dienen.

Zusätzlich sind die Zauneidechsen aus dem o.g. Baubereich abzufangen und in die Ersatzhabitats umzusetzen.

### **Verlegung des Erdkabels im Offenland**

Auf dem Flugplatzgelände muss im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Zauneidechse dar, da unterirdische Verstecke oder Eiablageplätze nicht ausgeschlossen werden können.

Um Schädigungen zu vermeiden, ist das Erdkabel in dem betroffenen Bereich zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen (→ **Maßnahme 3 V** ASP, S. 23), wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Eine dauerhafte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich nicht ableiten, da nach Beendigung der Baumaßnahme die Bereiche wieder als Teillebensräume genutzt werden können.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

## 6. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

#### 1 V<sub>ASP</sub>: Einhaltung von Abschaltalgorithmen

Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von **Fledermäusen** werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.

Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der milderen klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom **01.03. bis 30.11.** von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.

Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.



#### 2 V<sub>ASP</sub>: Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter

Um baubedingte Beeinträchtigungen von **bodenbrütenden Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem **15.03. und 15.08.** nicht zulässig.

Art	März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	
Feldlerche																						
Heidelerche																						
Schwarzkehlchen																						
Wachtel																						
Wiesenpieper																						
<b>Bauverzicht</b>																						

**Legende:**

 Nebenbrutzeit  
 Hauptbrutzeit

Quelle: Internetportal MultiBaseCS ([www.Artensteckbrief.de](http://www.Artensteckbrief.de))

Abweichend von dieser Bauzeitbegrenzung kann bereits innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bautätigkeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) nachgewiesen wird, dass **kein Nest** mit noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird. Die ÖBB wird 14 Tage vor Beginn informiert und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Viersen wird durch die ÖBB vom Ergebnis informiert (Dokumentation in Text, Karte und Foto). Wird ein Nest gefunden, so dürfen die Bautätigkeiten nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz fortgeführt werden. Der Neststandort darf erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden.

Ausgenommen von der Bauzeitenbegrenzung sind die Abschnitte der Kabeltrasse, wo die Verlegung im unmittelbaren Seitenraum der befestigten Rollbahn erfolgt. Hier kann eine Besiedlung durch bodenbrütende Brutvögel ausgeschlossen werden.

Die bauseits betroffenen Bereiche, wo die „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, stellen aufgrund der Verlärmung durch die BAB 52 bzw. aufgrund der Bebauung ebenfalls keine geeigneten Bruthabitats für bodenbrütende Brutvögel dar, sodass diesbezüglich keine Bauzeitenbegrenzung einzuhalten ist.

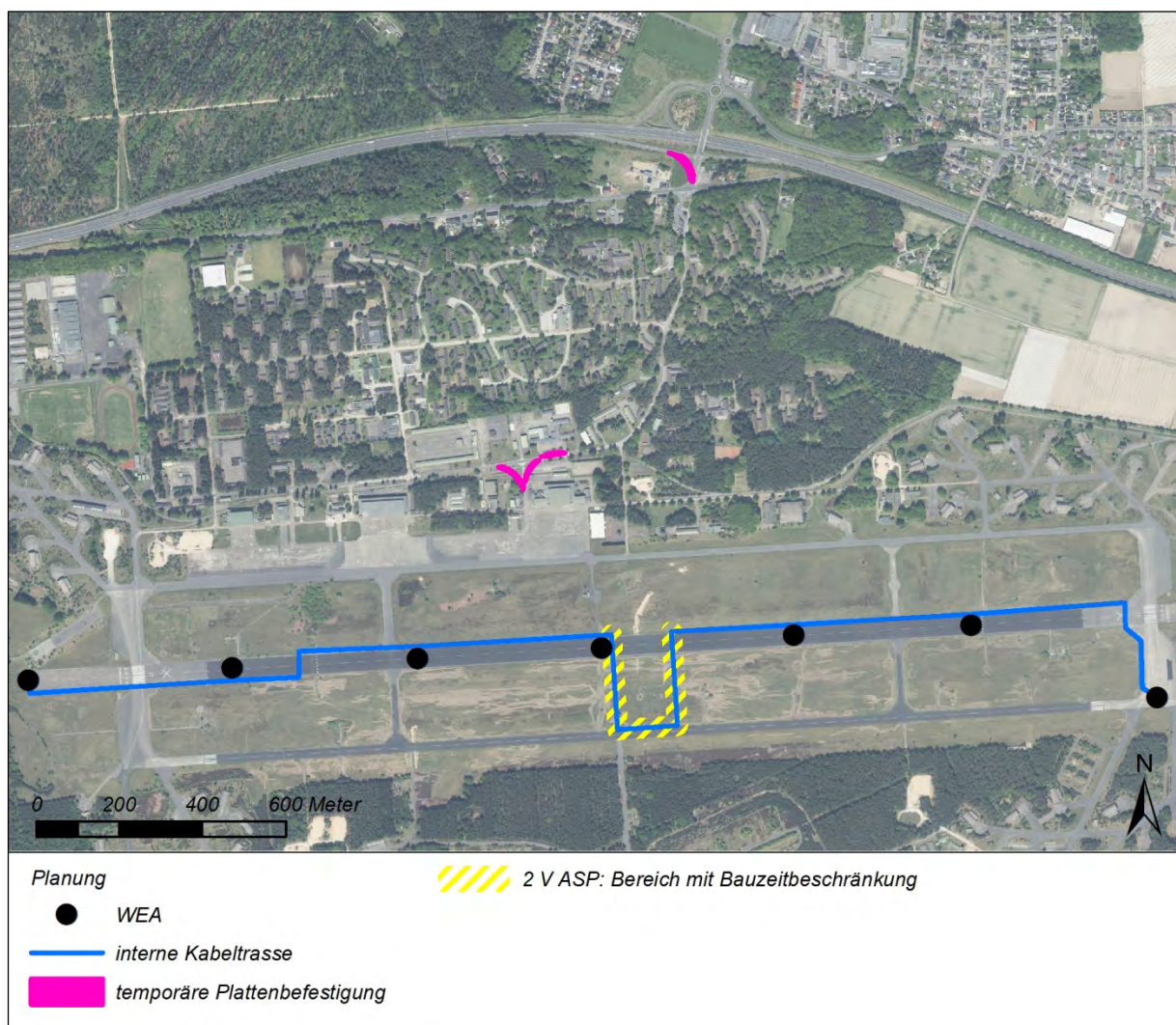


Abbildung 2: Bereich mit Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter

### 3 V<sub>ASP</sub>: Erdkabelverlegung mittels Durchörterung

Um während der Erdkabelverlegung das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung von **Kreuzkröten oder Zauneidechsen** nicht signifikant zu erhöhen, ist im Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im **Durchörterungsverfahren** zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Die Start- und Zielgruben sind so herzurichten, dass keine Fallenwirkung verursacht wird.

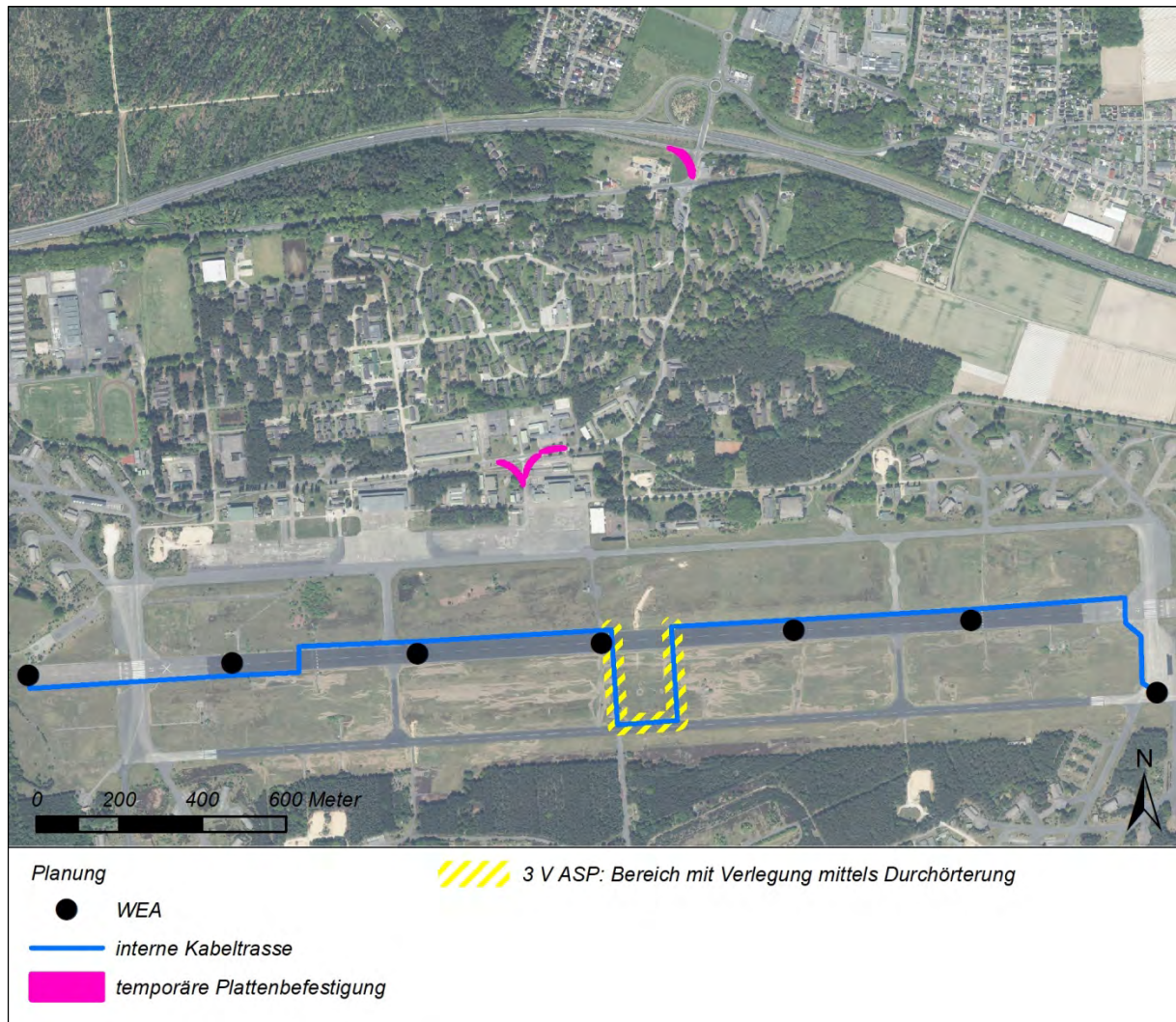


Abbildung 3: Bereich mit Verlegung mittels Durchörterung zum Schutz von Kreuzkröte und Zauneidechse

#### 4 V<sub>ASP</sub>: Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen

Um baubedingte Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die im Zufahrtsbereich zum Flugplatzgelände vorhandenen Individuen abzufangen und am Nordrand des ehemaligen Flugfelds umzusetzen. Es handelt sich um drei Abfangbereiche (vgl. Abbildung 5, S. 25).

Da ab Ende April davon auszugehen ist, dass sämtliche Zauneidechsen aus der Winterruhe erwacht sind und ihre Winterquartiere verlassen haben, können ab diesem Zeitpunkt die Schutzzäune errichtet werden. Der Zaunbau ist nur mittels Handschachtungen unter Minimierung der Eingriffe in den Boden durchzuführen. Es ist kein Maschineneinsatz (bspw. Minibagger etc.) zulässig.

Der Abfang erfolgt unmittelbar nach Setzen der Schutzzäune und muss bis spätestens Ende Mai beendet sein, um die Eiablage in den umzäunten Flächen zu verhindern. Die abgefangenen Zauneidechsen sind zu dokumentieren und sofort umzusetzen. Die Ergebnisse des Abfangens sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Zur Sichtung, wo sich Zauneidechsen auf den drei Abfangflächen aufhalten, werden zusätzlich mehrere schwarze Matten ausgelegt, die bei den Begehungen kontrolliert werden.

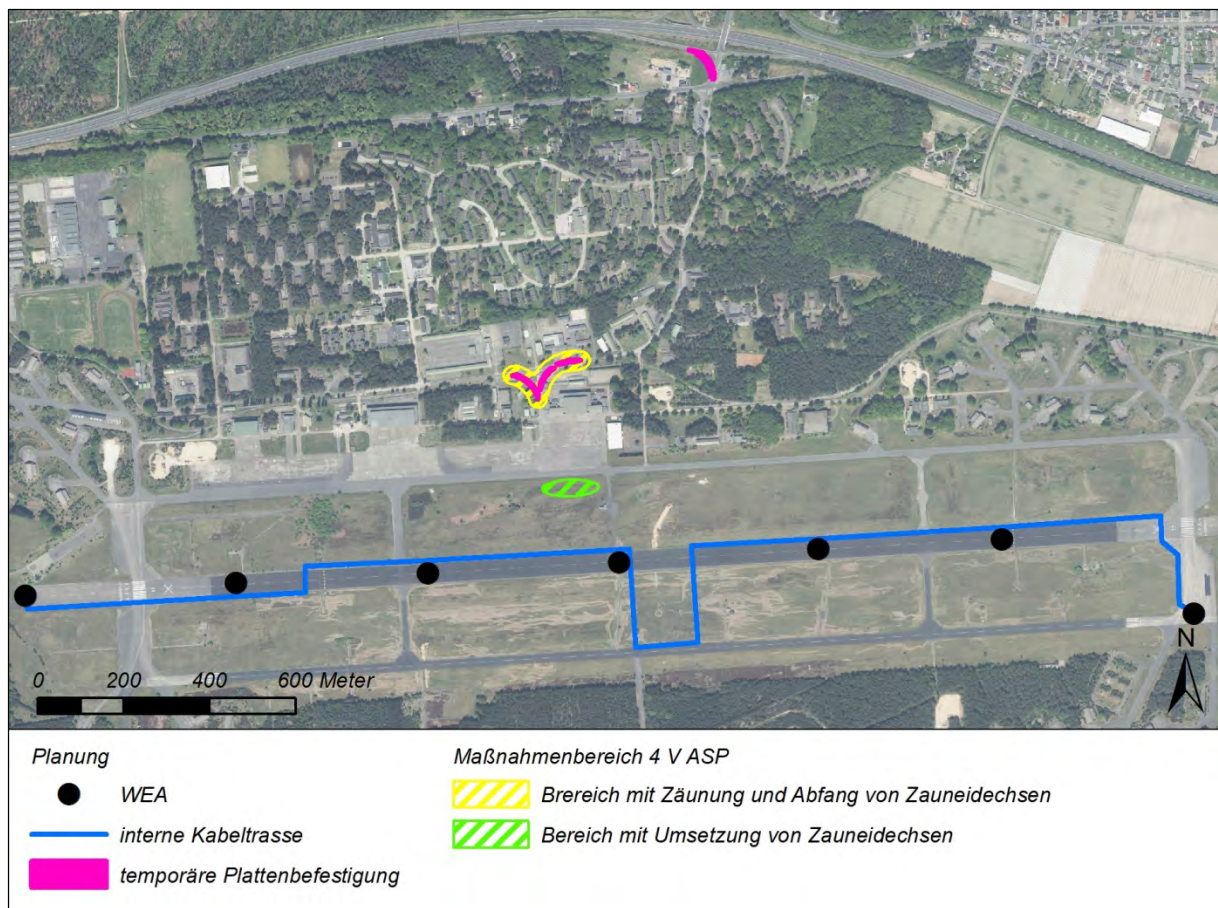


Abbildung 4: Bereich mit Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen



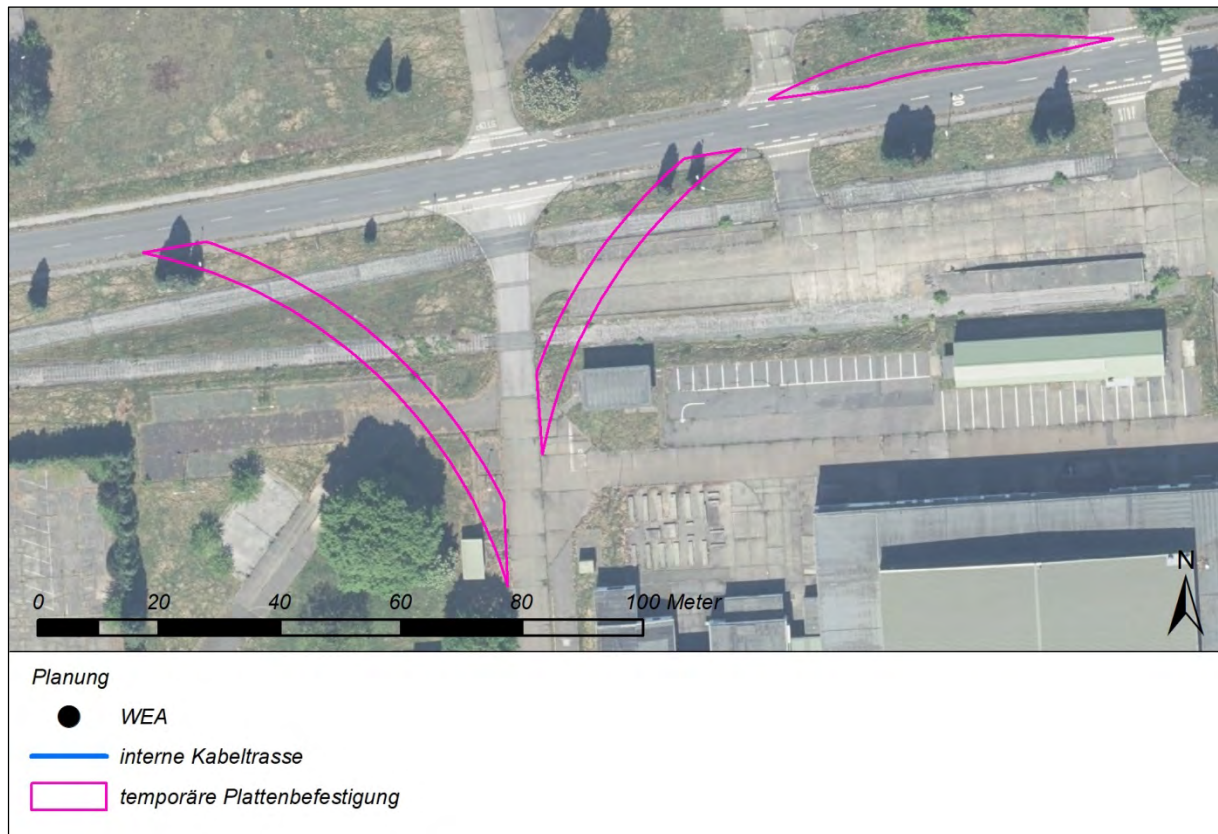


Abbildung 5: Detail-Ansicht des Maßnahmenbereichs 4 V ASP

Sobald an zwei aufeinanderfolgenden Fangterminen keine Sichtung von Zauneidechsen in den eingezäunten Bereichen mehr erfolgt, kann der Abfang beendet werden. Die „Trackpanels“ sollten unmittelbar im Anschluss an den beendeten Abfang ausgelegt werden, in dessen Zuge dann auch die Schutzzäune entfernt werden können.

Anderenfalls ist die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune bis zur Plattenverlegung kontinuierlich zu überprüfen.

Die Maßnahme muss durch eine Ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

## 6.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden:

### 5 A CEF: Neuanlage von Ziegenmelker-Habitaten

Südlich des Flugplatzgeländes werden insgesamt fünf Flächen so entwickelt, dass diese optimale Habitatbedingungen für den Ziegenmelker bieten. Im Jahr 2019 waren diese Bereiche nachweislich nicht durch den Ziegenmelker besiedelt (vgl. → **Anhang 3 zur ASP**).

Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 7,034 ha.

Für die Teilflächen, deren Bestockungsgrad auf unter 0,3 abgesenkt wird, ist eine dauerhafte Waldumwandlung (WU) erforderlich, wobei vorhandene Waldwege und Freiflächen sowie vormalige Verkehrsflächen von einer Waldumwandlung ausgenommen sind. Eine dauerhafte Waldumwandlung betrifft die nachfolgend als „baumfrei“ bezeichneten Teil-Maßnahmenflächen auf einer Fläche von insgesamt maximal 3,585 ha.

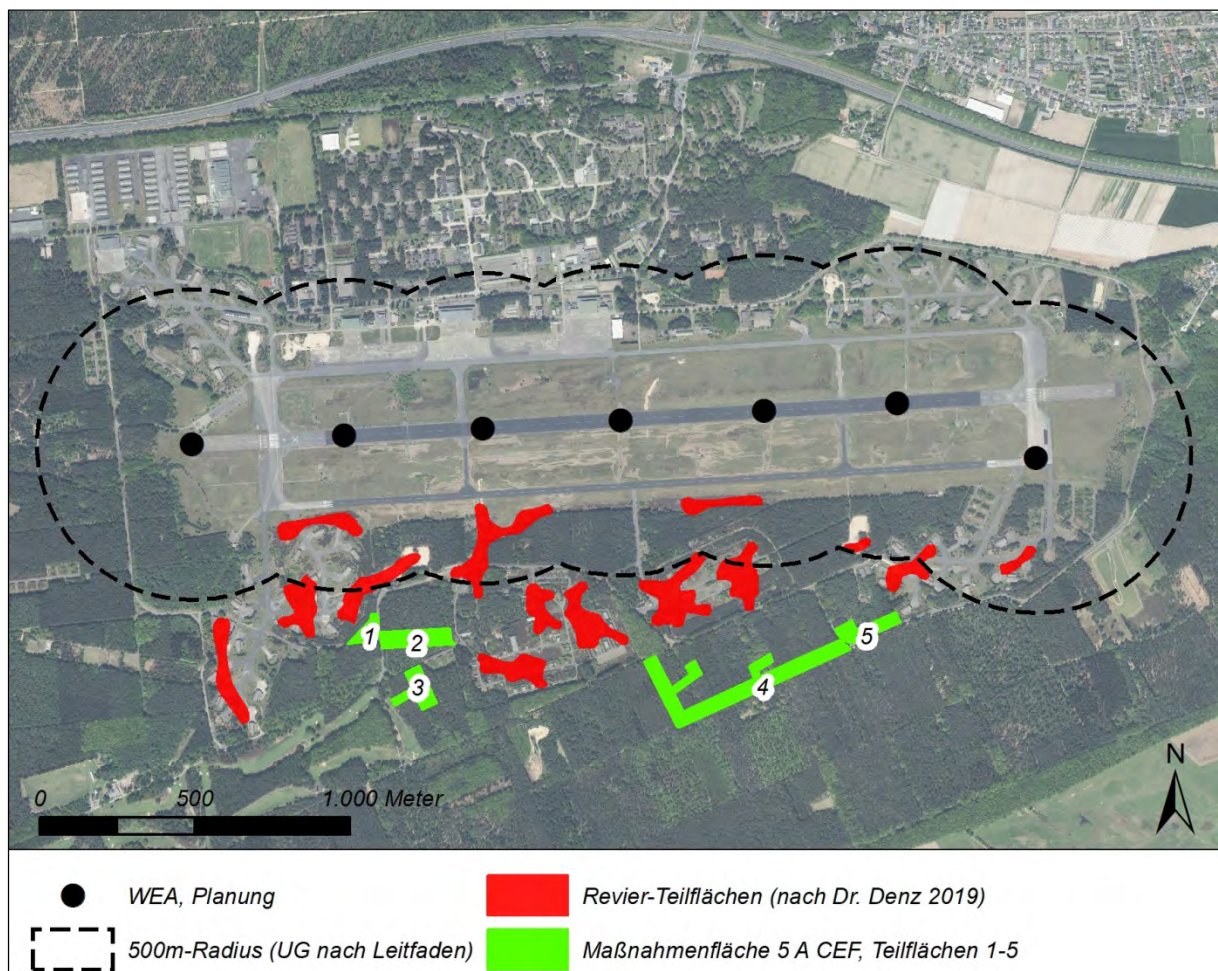


Abbildung 6: Übersicht der Ausgleichsflächen bezgl. des Ziegenmelkers

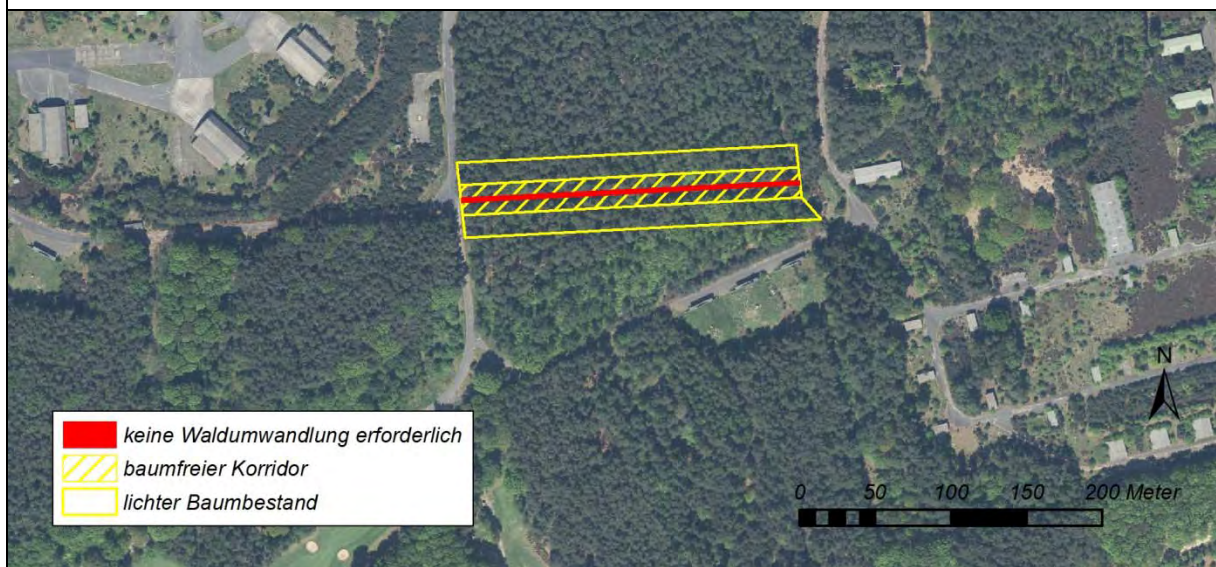
<b>Teilflächen-Nr.:</b>	<b>1</b>
<b>Bestand:</b>	Kiefernaufwuchs mit Restbestand der Besenheide an einem asphaltierten Weg
<b>Maßnahme:</b>	Schaffung einer weitgehend baumfreien Fläche: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von Kiefern,</li> <li>- Belassen von wenigen einzelnen Exemplaren,</li> <li>- ggf. Förderung der Heide über Heide-Mahdgut.</li> </ul> <p>Bei Bedarf Pflege/Mahd/Beweidung und Entnahme von Kiefern.</p> <p>Aufgrund der vorherigen Nutzung als Verkehrsfläche ist keine Waldumwandlung erforderlich.</p>
<b>Größe:</b>	0,457 ha <b>ohne WU</b>



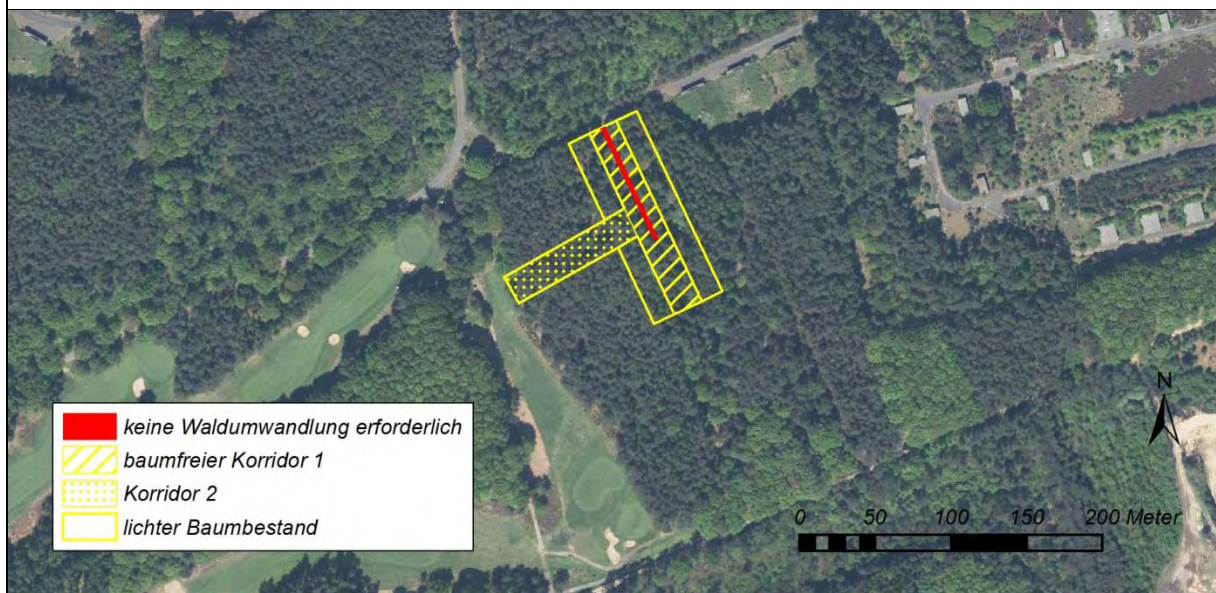
Ansicht aus Richtung Ost

Ansicht aus Richtung Süd

<b>Teilflächen-Nr.:</b>	<b>2</b>			
<b>Bestand:</b>	Kiefernforst mit einzelnen stärkeren Eichen und Birken und Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche beidseitig eines ehemaligen Rückeweges			
<b>Maßnahme:</b>	<p>Schaffung eines weitgehend baumfreien Korridors (Breite ca. 20 m):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von Kiefern,</li> <li>- Belassen einzelner Eichen und Birken,</li> <li>- vollständige Entfernung der Traubenkirsche.</li> </ul> <p>Schaffung eines lichten Baumbestands:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 15 m beidseitig an den Korridor angrenzend,</li> <li>- Entnahme einzelner Kiefern,</li> <li>- vollständige Entfernung der Traubenkirsche.</li> </ul> <p>Im Osten trichterförmiges Auslaufen der Fläche, sodass die Habitatflächen des Ziegenmelkers im Osten nicht angebunden sind und ein Triftweg für die Beweidung geschaffen wird. Dauerhafte Pflege zur Entfernung der Traubenkirsche erforderlich.</p>			
<b>Größe:</b>	1,131 ha	davon	0,370 ha 0,079 ha 0,682 ha	baumfreier Korridor mit WU baumfreier Korridor <b>ohne WU</b> lichter Baumbestand



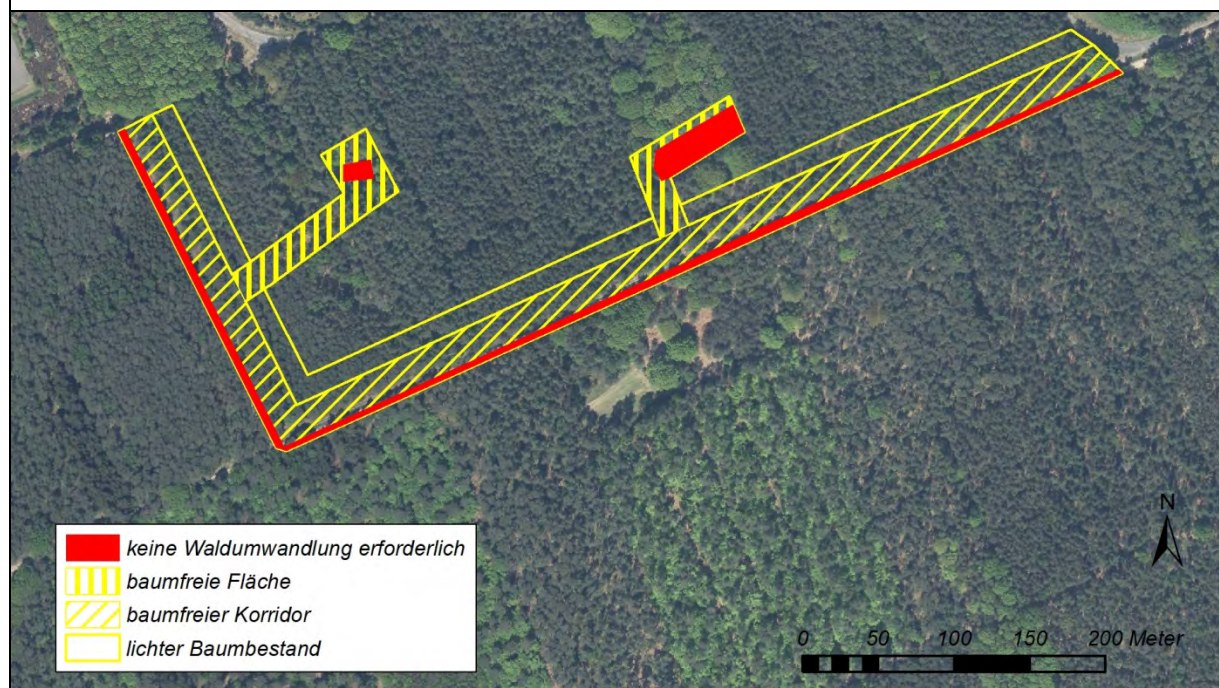
<b>Teilflächen-Nr.:</b>	<b>3</b>			
Bestand:	Laubmischbestand mit Kiefer und Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche und Adlerfarn beidseitig eines ehemaligen Rückweges			
Maßnahme:	Schaffung eines weitgehend baumfreien Korridors 1 (Breite ca. 20 m): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von Kiefern,</li> <li>- Belassen einzelner Eichen und Birken,</li> <li>- vollständige Entfernung der Traubenkirsche.</li> </ul> Schaffung eines Korridors 2 (in Richtung Golfplatz, Breite ca. 20 m): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von ca. 50 % der Kiefern.</li> </ul> Schaffung eines lichten Baumbestands: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 15 m beidseitig an den Korridor 1 angrenzend,</li> <li>- Entnahme einzelner Kiefern,</li> <li>- vollständige Entfernung der Traubenkirsche.</li> </ul> Dauerhafte Pflege zur Entfernung der Traubenkirsche erforderlich.			
Größe:	0,811 ha	davon	0,235 ha	baumfreier Korridor 1 mit WU
			0,029 ha	baumfreier Korridor 1 <b>ohne WU</b>
			0,182 ha	Korridor 2
			0,365 ha	lichter Baumbestand



Teilflächen-Nr.: 3



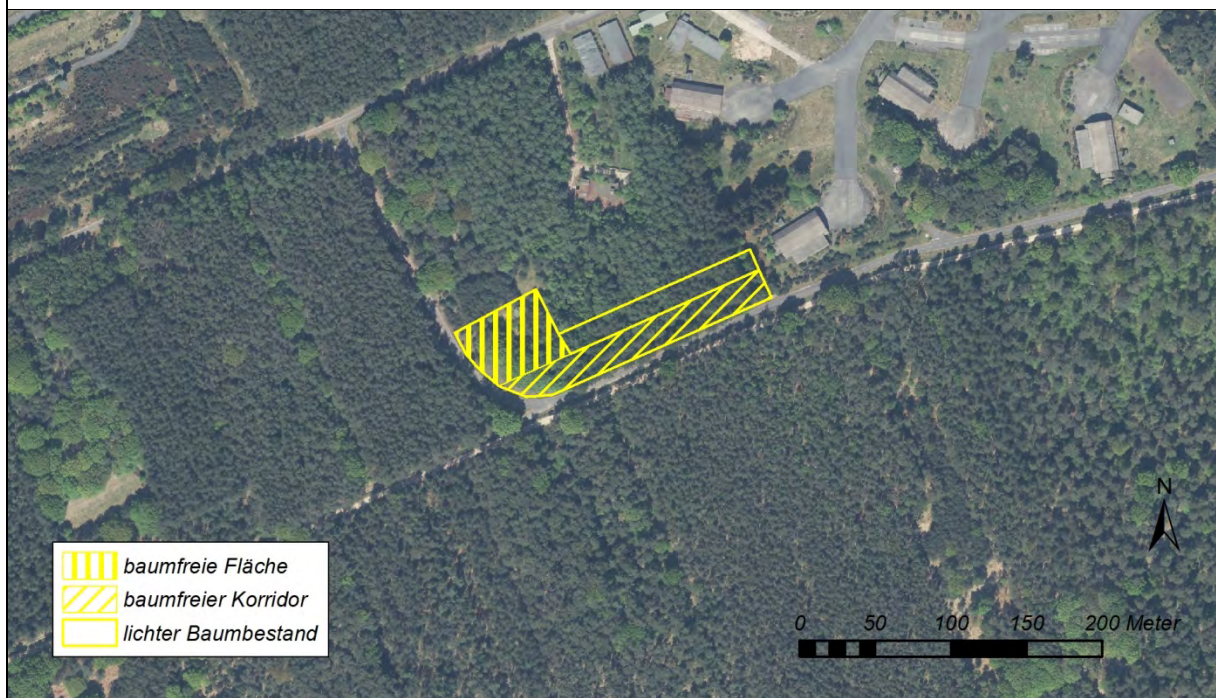
<b>Teilflächen-Nr.:</b>	<b>4</b>		
<b>Bestand:</b>	Kiefernforst mit einzelnen stärkeren Eichen und teilweise Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche angrenzend an einen Waldweg		
<b>Maßnahme:</b>	Schaffung zweier weitgehend baumfreier Flächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von Kiefern im Übergangsbereich zum Korridor.</li> </ul> Schaffung eines weitgehend baumfreien Korridors (Breite ca. 20 m): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von Kiefern,</li> <li>- Belassen einzelner Eichen und Birken,</li> <li>- vollständige Entfernung der Traubenkirsche.</li> </ul> Schaffung eines lichten Baumbestands: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 15 m einseitig an den Korridor angrenzend,</li> <li>- Entnahme einzelner Kiefern,</li> <li>- vollständige Entfernung der Traubenkirsche.</li> </ul> Dauerhafte Pflege zur Entfernung der Traubenkirsche erforderlich.		
<b>Größe:</b>	3,806 ha	davon	0,455 ha baumfreie Fläche mit WU 0,149 ha baumfreie Fläche <b>ohne WU</b> 1,720 ha baumfreier Korridor mit WU 0,391 ha baumfreier Korridor <b>ohne WU</b> 2,715 ha lichter Baumbestand



Freifläche im Osten

Korridor im Süden mit angrenzendem Weg

<b>Teilflächen-Nr.:</b>	<b>5</b>			
<b>Bestand:</b>	Kiefernforst mit einzelnen stärkeren Eichen und teilweise Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche angrenzend an einen Asphalt-Weg			
<b>Maßnahme:</b>	Schaffung einer weitgehend baumfreien Fläche: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von Kiefern,</li> <li>- ggf. Förderung der Heide über Heide-Mahdgut.</li> </ul> Schaffung eines weitgehend baumfreien Korridors (Breite ca. 20 m): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entnahme von Kiefern,</li> <li>- Belassen einzelner Eichen und Birken,</li> <li>- vollständige Entfernung der Traubenkirsche.</li> </ul> Schaffung eines lichten Baumbestands: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 15 m einseitig an den Korridor angrenzend,</li> <li>- Entnahme einzelner Kiefern,</li> <li>- vollständige Entfernung der Traubenkirsche.</li> </ul> Dauerhafte Pflege zur Entfernung der Traubenkirsche erforderlich.			
<b>Größe:</b>	0,829 ha	davon	0,268 ha	baumfreie Fläche mit WU
			0,355 ha	baumfreier Korridor mit WU
			0,206 ha	lichter Baumbestand



Freifläche mit angrenzendem Asphalt-Weg



Freifläche mit Besenheide-Bestand



---

**6 A CEF: Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten**

---

Während der Bauzeit wird durch die Verlegung von „Trackpanels“ in potenzielle Habitate der Zauneidechse eingegriffen.

Zum Ausgleich für die zeitweise Schädigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind am Nordrand des ehemaligen Flugfelds (vgl. Abbildung 4, S. 24) sechs Totholzhaufen aus Astmaterial anzulegen.

Die Totholzhaufen können von Reptilien als Sonnplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere genutzt werden können. Sie bieten darüber hinaus Lebensraum für Kleinstlebewesen als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse.

Die Flächenverfügbarkeit wird gewährleistet.

Die Maßnahme muss durch eine Ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben „Windpark Niederkrüchten-Elmpt“ werden keine Verbots-  
tatbestände von europarechtlich geschützten Arten erfüllt. Allerdings sind folgende  
Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zwingend  
einzuhalten:

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
1 V <sub>ASP</sub>	Einhaltung von Abschaltalgorithmen	Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus.
2 V <sub>ASP</sub>	Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter (unzulässig 15.03.-15.08.)	Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper.
3 V <sub>ASP</sub>	Erdkabelverlegung mittels Durchörterung	Kreuzkröte, Zauneidechse.
4 V <sub>ASP</sub>	Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen	Zauneidechse.
5 A <sub>CEF</sub>	Neuanlage von Ziegenmelker-Habitaten	Ziegenmelker.
6 A <sub>CEF</sub>	Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten	Zauneidechse.

Kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist damit das Bauvorhaben nicht bedenklich.

## 8. QUELLENVERZEICHNIS

### Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2013-ffh-bericht.html>
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008).- <http://ffh-anhang4.bfn.de/>
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; 542 S.
- LANGE GBR – ING.- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2019): Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten, Stand 20.05.2019.- 33 S. & Anhang.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 07. Januar 2019.- 126 S.
- MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg).- Otis 15, Sonderheft; 133 S.
- RAAB, B. (2007): Lebensraumnutzung des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) im Manteler Forst.- Berichte zum Vogelschutz 44: 139-149.
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen.- Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 7: S. 229-244.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume – Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel; ARSU; 344 S.

### Rote Listen

#### Gefäßpflanzen und Moose

- CASPARI, S., DÜRHAMMER, O., SAUER, M. & SCHMIDT, C. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose (Anthocerotophyta, Marchantiophyta und Bryophyta) Deutschlands, 2. Fassung, Stand 07.05.2018.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 361-489.

- METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands, Stand 28.02.2018.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- RAABE, U., BÜSCHER, D., FASEL, P., FOERSTER, R., GÖTTE, R., HAEUPLER, H., JAGEL, A., KAPLAN, K., KEIL, P., KULBROCK, P., LOOS, G. H., NEIKES, N., SCHUMACHER, W., SUMSER, H. & VANBERG, C. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Dezember 2010.
- SCHMIDT, C. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laubmoose – Bryophyta – in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, Stand August 2011.

## **Säugetiere**

---

- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010.

## **Vögel**

---

- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschland, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016.- Charadrius, H. 1-2: 1-66.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & JÖBGES, M. M. (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand Juni 2016.- Charadrius, H. 1-2: 67-108.

## **Lurche und Kriechtiere**

---

- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011.

### ***Fische und Rundmäuler***

---

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostoma & Pisces), 5. Fassung.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

KLINGER, H., SCHÜTZ, C., INGENDAHL, D., STEINBERG, L., JAROCINSKI, W. & FELDHAUS, G. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Fische und Rundmäuler – Pisces et Cyclostoma – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Mai 2010.

THIEL, R., WINKLER, H., BÖTTCHER, U., DÄNHARDT, A., FRICKE, R., GEORGE, M., KLOPPMANN, M.H.F., SCHAARSCHMIDT, T., UBL, C. & VORBERG, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2): 11-76.

### ***Schnecken und Muscheln***

---

JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE, D. v. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung, Stand Januar 2010.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

KOBIALKA, H., SCHWER, H. & KAPPES, H. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Muscheln – Bivalvia – in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, Stand Dezember 2009.

KOBIALKA, H., SCHWER, H. & KAPPES, H. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken – Gastropoda – in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, Stand Dezember 2009.

### ***Libellen***

---

CONZE, K.-J. & GRÖNHAGEN, N. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen – Odonata – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand April 2010.

OTT, J. & PIPER, W. (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 260-263.

### ***Käfer***

---

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 168-230.

HANNIG, K. & KAISER, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer – Carabidae – in Nordrhein-Westfalen, 2. Fassung, Stand Oktober 2011.

SCHMIDT, J., TRAUTNER, J. & G. MÜLLER-MOTZFELD (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. 3. Fassung, Stand April 2015. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4): 137–202.

### **Schmetterlinge**

---

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands, Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

SCHUMACHER, H. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) – Spinner u. Schwärmer – (Bombyces et Sphinges) in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Juli 2010.

SCHUMACHER, H. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) – Tagfalter – (Diurna) in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Juli 2010.

## **9. ANHANG**

**Anhang 1:      *Relevanzprüfung (Abschichtungstabellen)***

**Anhang 2:      *„Art-für-Art-Protokolle“***

**Anhang 3:      *Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im Jahr 2019  
(Erfasser: Dr. Olaf Denz)***

**Anhang 1: Relevanzprüfung (Abschichtungstabellen)**



Tabelle 2: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2018	RL NW 2011	RL NW NRTL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
<b>Gefäßpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)</b>												
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	X	X	1	1	-	S	-	-	-	-	—
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X	3	2	-	S	-	-	-	-	—
Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	X	X	2	1 S	0	S	-	-	-	-	—
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	X	X	2	1 S	0	-	-	-	-	-	—
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	X	X	2	2 S	1 S	S	-	-	-	-	—
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	X	X	*	R	-	S	-	-	-	-	—
<b>Moose (Bryophyta)</b>												
Haar-Klauenmoos	<i>Dichelyma capillaceum</i>	X		1	1	-	S	-	-	-	-	—
Großsporiges Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>	X		*	R	-	x	-	-	-	-	—

**Erklärungen:**

<b>FFH-RL II</b>	streng geschützt nach Anhang II der FFH-Richtlinie	(EG 2013/17)
<b>FFH-RL IV</b>	streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	(EG 2013/17)
<b>EG-VO</b>	streng geschützt nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung	(EG 2013/750)
<b>VSchRL I</b>	streng geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	(EG 2009/147)

**UR** Untersuchungsraum

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland
<b>RL NW</b>	Rote Liste Nordrhein-Westfalen
<b>RL NW TL</b>	Rote Liste Nordrhein-Westfalen, Tiefland
<b>RL NW NRTL</b>	Rote Liste Nordrhein-Westfalen, Region Nordrheinisches Tiefland
<b>0</b>	Bestand erloschen (ausgestorben)
<b>1</b>	vom Erlöschen/Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>R</b>	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
<b>*</b>	ungefährdet
<b>x</b>	(lokal) etablierte Bestände entstanden aus ausgesetzten Tieren
<b>k.E.</b>	keine Einstufung erfolgt
<b>II</b>	nicht regelmäßig brütend
<b>III</b>	regelmäßig brütendes Neozoon

<b>EHZ ATL NW</b>	Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens
<b>g</b>	günstig
<b>u</b>	unzureichend
<b>s</b>	schlecht
<b>x</b>	unbekannt
<b>k.A.</b>	keine Angabe
-	Art kommt in der betreffenden biogeografischen Region nicht vor
↑	sich verbessernd
↓	sich verschlechternd

Tabelle 3: Abschichtungstabelle der WEA-empfindlichen Fledermäuse der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2009	RL NW 2011	RL NW TL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
<b>Fledermäuse (Chiroptera)</b>											
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		X	G	1	-	-	-	-	-	—
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X	G	2	2	g ↓	X	potenziell möglich	X	X
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	D	V	V	u	-	potenziell möglich	X	X
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		X	V	R	R	g	X	nachgewiesen	X	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	*	R	R	g	X	nachgewiesen	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	*	*	*	g	X	nachgewiesen	X	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		X	D	D	D	u ↑	-	potenziell möglich	X	X
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		X	D	R	R	g	X	potenziell möglich	X	X

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 4: Abschichtungstabelle der sonstigen Säugetiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2009	RL NW 2011	RL NW TL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
<b>Raubtiere (Carnivora)</b>												
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>		X	3	3	-	-	-	-	-	-	---
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X	3	1	1	s ↑	-	-	-	-	---
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	X	X	2	R	0	-	-	-	-	-	---
<b>Nagetiere (Rodentia)</b>												
Biber	<i>Castor fiber</i>	X	X	V	3	3	g	X	-	-	-	---
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>		X	1	1	1	s	-	-	-	-	---
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		X	G	G	G	g	-	-	-	-	---
<b>Fledermäuse (Chiroptera)</b>												
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	2	1	1	s	-	-	-	-	---
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	X	X	2	2	2	s ↑	-	-	-	-	---
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		X	V	2	2	u	-	-	-	-	---
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X	X	D	G	G	g	-	-	-	-	---
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		X	*	G	G	g	X	-	-	-	---
Wimpernfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>			2	2	2	s	X	-	-	-	---
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	V	2	2	u	-	-	-	-	---
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		X	V	3	3	g	-	-	-	-	---
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	*	*	*	g	X	-	-	-	---
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	V	G	G	g	X	X	potenziell möglich	keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine WEA-empfindliche Art  → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		X	2	1	1	s	X	-	-	-	---

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 5: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Brutvögel in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	X		3	3	2	u	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 500m  → keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen	---
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			1	1	1	s	-	-	-	---
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	X	3	0	-	k.A.	-	-	-	---
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>		X	2	3	3	u	-	-	-	---
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>			*	1	1	s	-	-	-	---
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			1	3	3	u	-	-	-	---
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>		X	2	1	-	-	-	-	-	---
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			*	*	*	g	-	-	-	---
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			2	2	2	u ↓	X	Brutvogel >R1000	keine Brutvorkommen im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 100m  → keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen	---
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	X	1	0	0	s	-	-	-	---
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	X	*	R	-	u ↑	-	-	-	---
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			*	*	1	u	-	-	-	---
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			*	R	R	x	-	-	-	---
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>		X	3	0	0	k.A.	-	-	-	---
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	X	*	V	1	u	-	-	-	---
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	X	V	*	1	s	-	Nahrungsgast	Vorhabensraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets,  keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1500, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m  → keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EZH ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>			3	1	1	s	-	-	-	---
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		X	*	R	R	s	-	-	-	---
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	X	*	*	*	g	-	Nahrungsgast (Quelle Mitt. LANUV)	keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m  → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	X	*	*	0	-	-	-	-	---
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	X	*	k.E.	k.E.	k.A.	-	-	-	---
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			*	R	R	u ↑	-	-	-	---
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			*	*	*	u	-	-	-	---
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	X	X	1	0	-	s	-	-	-	---
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		X	1	1	1	s	-	-	-	---
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>			1	1	1	s	-	-	-	---
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	X	X	*	*	*	g	-	-	-	---
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		X	2	1	1	s	-	-	-	---
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>			V	3	2	g	X	Brutvogel im R1000	Abstand zur nächsten WEA 500m, Mindestabstand nach Leitfaden 300m  → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X	X	*	*	*	g	X	-	keine Brutvorkommen im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m  → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		X	3	*	*	g	X	-	keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m  → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	X	3	2	1	u	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m  → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	X	2	1	0	s	-	-	-	---
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		X	3	2	1	s	X	Brutvogel im R500	X	X
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		X	2	1	0	s	-	-	-	---

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 6: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Brutvögel in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			*	R	0	s	-	-	-	---
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			3	2	2	u ↓	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 250m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>			*	1	1	s	-	-	-	---
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			*	R	II	u	-	-	-	---
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		X	*	3	1	u	X	-	-	---
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			3	3	2	k.A.	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 330m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			*	*	*	u ↑	-	-	-	---
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			2	1	0	s	-	Durchzügler	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			*	1	0	s	X	-	-	---
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		X	*	*	*	g	X	-	-	---
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3	3	3	u ↓	X	Brutvogel im R500	X	X
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>			3	3	2	u	X	-	-	---
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			V	3	3	u	X	-	-	---
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			*	2	1	u	-	-	-	---
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			V	R	II	k.A.	-	-	-	---
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	2	2	u	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 300m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			*	2	1	k.A.	-	-	-	---
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			*	*	*	g	X	-	-	---
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		X	2	2	-	s	-	-	-	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X		*	3	3	g ↓	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X	V	*	V	u	X	Brutvogel im R500	X	X
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>			V	3	3	u	X	-	-	---
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	X		2	1	1	s	-	-	-	---
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			*	R	-	k.A.	-	-	-	---
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			*	*	*	g	X	-	-	---
Krickente	<i>Anas crecca</i>			3	3	1	u	X	-	-	---
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			V	2	2	u ↓	X	-	-	---
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			3	3	1	s	-	-	-	---
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X		*	*	*	g	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 400m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			3	3	3	u	X	-	-	---
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		X	*	*	V	g	-	-	-	---
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			*	3	3	g	X	-	-	---
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		X	*	V	2	u	-	Brutvogel im R500	X	X
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>			*	R	-	u ↑	-	-	-	---
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			V	1	1	u ↓	X	-	-	---
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>			2	1	0	s	-	-	-	---
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	3	u	X	-	-	---
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	X	X	*	1	-	-	-	-	-	---
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2	2	2	s	X	-	-	---
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			*	R	0	s	-	-	-	---
Rosaflamingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	X	X	III	III	-	x	-	-	-	---
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>		X	k.E.	III	III	g	-	-	-	---
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			*	II	-	s	-	-	-	---
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			*	*	*	g	X	-	-	---
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			*	1	1	s	-	-	-	---
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	X		*	*	*	g	X	-	-	---
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			*	*	*	g	X	-	-	---
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			*	R	II	u	-	-	-	---
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			*	*	*	g	X	Brutvogel im R500	X	X



deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		X	*	*	*	g	X	-	-	---
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X		*	*	*	g	X	-	-	---
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	X	X	*	*	-	-	-	-	-	---
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	3	3	k.A.	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	X		3	3	3	g ↓	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	1	1	s	-	Durchzügler	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			*	1	1	s	-	-	-	---
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			*	*	V	g	X	-	-	---
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>		X	3	1	1	s	-	-	-	---
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X		*	V	V	g	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 250m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	X		2	2	1	s	X	-	-	---
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>			V	2	2	u	-	-	-	---
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			V	2	2	u	-	Brutvogel im R500	X	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X		*	*	*	g	X	-	-	---
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			*	3	1	u	X	Brutvogel im R1000	Abstand zur nächsten WEA > 600m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	X		*	3	3	u	X	-	-	---
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>			V	3	3	u	X	-	-	---
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		X	*	*	*	g	-	-	-	---
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>			2	1	0	s	-	-	-	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			2	2	1	s	X	Brutvogel im R500	X	X
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>			3	1	-	k.A.	-	-	-	----
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>			1	R	-	-	-	-	-	----
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			*	*	*	g	X	-	-	----

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 7: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Vögel mit Rast und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RLw D 2015	RLw NW 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			*	*	g	X	-	-	---
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		X	*	3	s	-	-	-	---
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			V	3	u	-	-	-	---
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	X	*	*	g	-	-	-	---
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>			2	R	g	-	-	-	---
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>		X	2	1	s	X	Durchzügler (Quelle Mitt. LANUV)	regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Entfernung > 115 km), daher keine essentielle Rastfläche  → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			*	*	g	X	Durchzügler	keine Schlafplätze oder Nahrungs- habitate mit 1%-Kriterium nach Helgoländer Papier (5.500 Ind.) im R1.000  → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		X	*	1	s	-	-	-	---
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		X	*	*	g	-	-	-	---
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		X	1	2	g	-	-	-	---
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>			*	1	s	-	-	-	---

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 8: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Vögel mit Rast und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RLw D 2015	RLw NW 2016	EZH ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		X	*	*	u	-	-	-	----
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			V	3	g	X	-	-	----
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>		X	*	2	g	-	-	-	----
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		X	V	2	u	-	-	-	----
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>			*	V	u	-	-	-	----
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	X	*	*	g	-	-	-	----
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>			V	V	g	-	-	-	----
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			*	*	g	-	-	-	----
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			*	*	g	-	-	-	----
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			*	*	u	-	-	-	----
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		X	3	1	u	-	-	-	----
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	X		2	2	u	-	-	-	----
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>			*	*	g	-	-	-	----
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	X	2	1	g	X	-	-	----
Krickente	<i>Anas crecca</i>			3	3	g	X	-	-	----
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			*	*	g	X	-	-	----
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	X	X	*	R	g	-	-	-	----
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	X	X	3	3	g	-	-	-	----
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			*	*	g	-	-	-	----
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	X		2	*	g	-	-	-	----
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>		X	3	2	u	-	-	-	----
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			*	*	u	-	-	-	----
Rotschenkel	<i>Tringa totanus robusta</i>			3	2	g	-	-	-	----
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		X	*	R	k.A.	-	-	-	----
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>			*	*	u	-	-	-	----
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			*	*	g	-	-	-	----
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			*	*	g	-	-	-	----
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>			*	*	k.A.	-	-	-	----
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	X	X	*	*	g	-	-	-	----
Spießente	<i>Anas acuta</i>			V	3	u	-	-	-	----
Sumpfhöhreule	<i>Asio flammeus</i>	X	X	1	1	u	-	-	-	----
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			*	*	g	X	-	-	----
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>			*	1	u	-	-	-	----
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			*	*	g	X	-	-	----
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>		X	*	*	g	-	-	-	----
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			3	*	u	-	-	-	----
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			*	*	g	-	-	-	----

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 9: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2009	RL NW 2011	RL NW NRTL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
<b>Lurche (Amphibia)</b>												
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>		X	3	2	-	s	-	-	-	-	---
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	X	X	2	1 S	-	s	-	-	-	-	---
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		X	V	3	3	u	X	X	nachgewiesen	X	X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		X	3	2	-	u	-	-	-	-	---
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		X	3	2 S	1 S	u	-	-	-	-	---
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		X	3	1	1	s	-	-	-	-	---
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		X	3	2 S	1 S	g	X	-	-	-	---
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		X	*	G	-	g	-	-	-	-	---
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>		X	G	3	3	g	X	-	-	-	---
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	V	3	3	g	X	-	-	-	---
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>												
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X	3	2	1 S	u	X	X	potenziell möglich	keine Habitatflächen in den bauseits betroffenen Bereichen → keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen	---
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		X	V	2	x	u	-	-	-	-	---
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X	V	2	2	g	X	X	nachgewiesen	X	X

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 10: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2009	RL NW 2011	RL NW TL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Nationaler Bericht des BfN	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	X		1	0	0	s	-	-	-	-	-	----
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	X		*	3	3	u	(X)	-	-	-	-	----
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	X		*	*	V	g	(X)	-	-	-	-	----
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	X		3	3	3	u	X	-	-	-	-	----
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	X		*	*	G	g	X	-	-	-	-	----
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	X		2	1	1	s	-	-	-	-	-	----
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	X		V	1	1	u	X	-	-	-	-	----
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	X		*	V	V	g	X	-	-	-	-	----
Lachs	<i>Salmo salar</i>	X		1	2	1	s	X	-	-	-	-	----

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 11: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2011	RL NW 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Rasterkarten des LANUV	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	X		1	1	-	-	-	-	-	-	----
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	X	X	1	1	s	-	-	-	-	-	----
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	X		3	1	s	-	-	-	-	-	----
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	X		2	1	s	X	-	-	-	-	----

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 12: Abschichtungstabelle der Libellen der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 1998	RL NW 2010	RL NW TL 2010	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Rasterkarten des LANUV	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X		1	2 S	2	g	-	-	-	-	-	----
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	X		1	1 S	1	s	-	-	-	-	-	----
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		X	G	D	D	g	-	-	-	-	-	----
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>		X	1	D	D	s	-	-	-	-	-	----
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X	X	2	1	1	u	-	-	-	-	-	----
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X	2	1	1	s f	(X)	-	-	-	-	----

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

Tabelle 13: Abschichtungstabelle der Käfer der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 1998/2013	RL NW 2010	RL NW NRTL 2010	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Rasterkarten des LANUV	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	X	X	1	1	-	-	-	-	-	-	-	----
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	X		2	k.E.	k.E.	u	-	-	-	-	-	----
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	X	X	2	k.E.	k.E.	s	-	-	-	-	-	----

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2



Tabelle 14: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2011	RL NW 2010	RL NW NRTL 2010	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Rasterkarten des LANUV	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Skabiosen-Schneckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	X		2	1 S	0	-	-	-	-	-	-	----
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	X		*	V	R	g	-	-	-	-	-	----
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	X	X	2	1 S	-	-	-	-	-	-	-	----
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>		X	3	1	-	-	-	-	-	-	-	----
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	X	X	3	2 S	1	s	(X)	-	-	-	-	----
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	X	X	2	1 S	0	-	-	-	-	-	-	----
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		X	V	R	R	g	(X)	-	-	-	-	----

**Erklärungen:** siehe Tabelle 2

**Anhang 2: „Art-für-Art-Protokolle“**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Abendsegler (Nyctalus noctula)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt und wurde während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) im Bereich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Der Vorhabensraum ist als Nahrungshabitat von Bedeutung. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von &gt; 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="G"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messfischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt und wurde während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) in einer Entfernung von 1,7 km nördlich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von &gt; 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten nicht belegt, wurde aber während der Querschnittserfassung durch LANGE GBR (2019) in einer Entfernung von 1,6 km nördlich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von &gt; 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="D"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten nicht belegt und wurde auch während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) nicht registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist dennoch potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von &gt; 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt und wurde während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) im Bereich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Der Vorhabensraum ist als Nahrungshabitat von Bedeutung. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von &gt; 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zweifarbflodermaus (Vespertilio murinus)"/>		
Schutz- und Gefährdungstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt, wurde aber nicht während der Querschnittserfassung durch LANGE GBR (2019) registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist dennoch potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingtem Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von &gt; 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zweifarbfliegendermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	<b>Messfischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt, und wurde während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) in einer Entfernung von 0,7 km nördlich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der milderen klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von &gt; 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Feldlerche (Alauda arvensis)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 22 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Heidelerche (Lullula arborea)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 5-6 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Neuntöter (&lt;i&gt;Lanius collurio&lt;/i&gt;)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 2 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Der Neuntöter besetzt Reviere im lockeren Strauchbewuchs inmitten des Rollfelds. Die zu beseitigenden Gehölze stellen keine Bruthabitate der Art dar. Daher liegt kein Verstoß gegen den § 44 Abs. 3 BNatSchG vor.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- entfällt -		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Schwarzkehlchen (&lt;i&gt;Saxicola torquata&lt;/i&gt;)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 7-8 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Wachtel (Coturnix coturnix)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 2 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Wiesenpieper (Anthus pratensis)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 4-5 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 500m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden im Jahr 2019 durch Dr. Denz (→ <b>Anhang 3 zur ASP</b>) 5 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Die Brutreviere befinden sich südlich des Rollfelds und damit außerhalb der bauseits betroffenen Bereiche. Allerdings ist der Ziegenmelker eine WEA-empfindliche Vogelart, da die durch den Betrieb der Windenergieanlagen ausgelösten Störungen zu einer Aufgabe der WEA-nahen Brutreviere führen können.</p> <p>Nahrungshabitate fallen im Allgemeinen nicht in den Schutzbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64/07, juris, Rn. 68). Nur wenn eine Nahrungsfläche ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges darstellt und ein Ausweichen nicht möglich ist, muss die Nahrungsfläche den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugeordnet werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des maximal möglichen Einwirkungsbereichs Ersatz-Habitate für den Ziegenmelker geschaffen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt so auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch LANGE GbR (2019) erfolgte eine Zufallsbeobachtung der Kreuzkröte nördlich der Hauptstart- und Landebahn.</p> <p>Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt.</p> <p>Auf dem Flugplatzgelände muss allerdings im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Kreuzkröte dar, sodass unterirdische Verstecke (insbesondere Winterquartiere) nicht ausgeschlossen werden können.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen, ist in dem Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zauneidechse (Lacerta agilis)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch LANGE GbR (2019) erfolgte eine Zufallsbeobachtung der Zauneidechse im südlichen Vorhabensraum.</p> <p>Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt. Die Zufahrt zum Flugplatzgelände führt allerdings über das ehemalige Kasernengelände, das auch alte Gleisanlagen umfasst. Die Freiflächen weisen Biotopstrukturen auf, die auf ein Vorkommen der Zauneidechse hindeuten. Während der Bauphase sind daher Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen und Tötungen nicht auszuschließen.</p> <p>Auf dem Flugplatzgelände muss ferner im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Zauneidechse dar, sodass unterirdische Verstecke oder Eiablageplätze nicht ausgeschlossen werden können.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Betroffenheit von Zauneidechsen lässt sich im Zufahrtsbereich ausschließen, indem Habitate am Nordrand des ehemaligen Flugfelds durch die Anlage von Totholzhaufen aufgewertet und die Zauneidechsen abgefangen und umgesetzt werden.</p> <p>Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen, ist im Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Anhang 3: Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im  
Jahr 2019 (Erfasser: Dr. Olaf Denz)**

**Untersuchungen zur Raumnutzung  
des Ziegenmelkers 2019  
auf dem ehemaligen Militärflughafen  
Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen,  
Nordrhein-Westfalen**

***Endbericht, Stand: 22.08.2019***

**Gutachten im Auftrag**

PNE AG  
Peter-Henlein-Straße 2-4  
27472 Cuxhaven

**Bearbeitet durch:**

Dr. rer. nat. Olaf Denz  
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter  
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)  
Gudenauer Busch 2  
53343 Wachtberg  
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7  
E-Mail: [dresdenzweber@t-online.de](mailto:dresdenzweber@t-online.de)

## **1 Einführung**

Die PNE AG, Cuxhaven, plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt im Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen. Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht unkritisch. So hatte das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2018) im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen aus dem Jahr 2017 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten insgesamt acht Reviere des Ziegenmelkers auf dem Gelände nachgewiesen. Der Ziegenmelker gilt nach MULNV & LANUV (2017) als windenergiesensible Vogelart. Die Art besitzt landesweit einen schlechten Erhaltungszustand. Das ehemalige Flughafengelände ist in Nordrhein-Westfalen von hoher Bedeutung insbesondere für den Ziegenmelker, da das Gelände ca. 3% der landesweiten Population von insgesamt 250-300 Paaren beherbergt (Stand: 2015) (LANUV 2019).

Dennoch will die PNE AG aktuell am Windenergievorhaben festhalten. Durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Verbesserung vorhandener Habitats sowie der Anlage neuer, artgerechter Lebensräume in der Umgebung soll eine Verwirklichung von Zugriffsverboten gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) wirksam verhindert werden. Zur Entwicklung eines wirksamen Schutzkonzeptes des Ziegenmelkers müssen die Vorkommen und Aktionsräume des Ziegenmelkers auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens detaillierter, d.h. flächenschärfer erfasst und abgegrenzt werden als dies bislang geschehen ist. Mit dieser Aufgabe der Aktionsraumanalyse wurde im Jahr 2019 das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, Wachtberg, betraut.

## **2 Gebietscharakteristik**

Das Untersuchungsgebiet umfasst sowohl das offene, von magerer Grasvegetation und lückig bis kaum bewachsenen Sandbodenstellen geprägte Flugfeld mit Asphalt- und Schotterflächen des ehemaligen Militärflughafens sowie den nördlichen Randbereich als auch schwerpunktmäßig die südlich angrenzenden, geschlossenen Waldflächen mit den großräumigen, halboffenen militärischen Nutzflächen, die von Gebäuden, Asphaltstraßen und teilweise gehölzbestandenen Heideflächen eingenommen werden.

### **3 Methode**

Die Untersuchungen wurden 2019 zur Hauptaktivitätszeit des Ziegenmelkers an insgesamt 10 Terminen im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang August bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, windarm und warm) durchgeführt (vergleiche Tabelle 1). Dazu wurden verschiedene Beobachtungspunkte synchron von drei versierten Beobachtern ab Dämmerungsbeginn für jeweils 20-30 min besetzt, und es wurden dort jeweils alle Nachweise von Tieren, bestehend aus visuellen Beobachtungen (Sichtung fliegender Tiere) und/oder akustischen (Gesang, Ruf, Flügelklatschen, „Grunzen“) notiert und in einer Geländekarte verortet. Teilweise wurde unterstützend dabei auch eine Klangattrappe zum Einsatz gebracht.

Insgesamt wurden 15 verschiedene Beobachtungspunkte in drei Gruppen je fünf Standorte im Untersuchungsgebiet ausgewiesen, die allesamt bei jedem Termin einmal etwa gleichlang besetzt wurden, so dass zum einen die bereits identifizierten Schwerpunkträume des Ziegenmelkers gemäß Lange (2018) vollständig abgedeckt waren, einschließlich des Südrands des Flugfeldes. Andererseits wurde bei der Lage der Beobachtungspunkte auch berücksichtigt, dass dadurch sowohl die Entwicklungsflächen zur Habitatverbesserung (Flächen 1, 2a, 2b, 3 und 4) hinsichtlich von Ziegenmelkervorkommen überprüft werden konnten, insbesondere die Fläche 3, auf der aktuell im Rahmen eines Pilotversuchs ein Beweidungskonzept mit Heckrindern, Ziegen und Schafen durchgeführt wird, als auch die Entwicklungsflächen zur Habitatneuanlage (geschlossene Waldflächen 5, 6 und 7, die z.B. durch Schneisen partiell aufgelichtet werden können).

Bei der Erstellung der Verbreitungskarte des Ziegenmelkers mit den räumlich abgegrenzten, so genannten Papierrevieren wurden Mehrfachbeobachtungen von Tieren an ein und derselben Stelle nachträglich bereinigt, die an einem bestimmten Termin von demselben oder von unterschiedlichen Beobachtungspunkten aus im Gelände getätigt worden waren, so dass letztlich jeweils maximal eine Beobachtung an einem bestimmten Ort pro Termin zur Darstellung gelangte. Außerdem wurde die Anzahl der Termine mit erbrachten Nachweisen pro Revierfläche ermittelt. Beides sind wichtige Voraussetzungen für eine vergleichende Bewertung der Reviere.

**Tab. 1:** Termine und Witterungsverhältnisse 2019

<b>Termin</b>	<b>Datum</b>	<b>Beobachtungszeiten</b>	<b>Niederschlag / mm</b>	<b>Temperatur / °C</b>	<b>Bewölkung / %</b>	<b>Wind / Bft</b>
1	20190529	21:30-00:00	0	15	0	2
2	20190607	21:30-00:00	0	17	50	2
3	20190614	21:30-00:00	0	18	50	2
4	20190621	21:45-00:15	0	17	25	2
5	20190628	21:30-00:00	0	21	25	2
6	20190705	21:45-00:15	0	21	25	1
7	20190712	21:45-00:00	0	18	75	2
8	20190719	21:45-00:15	0	21	75	1
9	20190729	21:15-23:45	0	23	0	1
10	20190805	21:15-23:45	0	21	50	1



## **4 Ergebnisse und Bewertung**

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 130 Aktivitätsnachweise des Ziegenmelkers erbracht (nach o.g. Bereinigung), die – abgesehen von einigen verstreuten Einzelnachweisen – 14 verschiedenen Revierflächen mit mindestens drei Aktivitätsnachweisen zugeordnet werden können (zur Verteilung der Aktivitätsnachweise und Revierflächen vergleiche Karte 1 im Anhang). Die einzelnen Revierflächen besitzen nicht nur eine unterschiedliche Größe, sondern sind meist auch durch eine unterschiedliche Anzahl von Aktivitätsnachweisen gekennzeichnet, die einer bestimmten Anzahl von Terminen zuzuordnen sind, an denen sie erbracht wurden (Stetigkeit). Dadurch lassen sich letztlich Flächen mit unterschiedlicher Bedeutung für den Ziegenmelker identifizieren, unabhängig von der Anzahl der Aktivitätsnachweise in der jeweiligen Fläche.

So existiert jeweils eine Revierfläche mit Aktivitätsnachweisen des Ziegenmelkers, die an zwei, vier, fünf, acht oder neun Terminen erbracht wurden. Darüber hinaus gibt es drei Flächen mit Aktivitätsnachweisen an jeweils drei Terminen, vier Flächen mit solchen an sechs Terminen sowie zwei mit solchen an sieben Terminen. Diejenigen Flächen, die durch Aktivitätsnachweise an einer hohen Anzahl von Terminen (theoretisch maximal zehn; aktuell neun) charakterisiert sind (hohe Stetigkeit), dürften die größte lokale Bedeutung für den Ziegenmelker besitzen. Demgegenüber sind diejenigen mit Aktivitätsnachweisen an einer niedrigen Anzahl von Terminen (kleine Stetigkeit) eher von geringer lokaler Bedeutung für die Art. Dies betrifft vor allem die Revierflächen mit Aktivitätsnachweisen an zwei oder drei (alle mit randlicher Lage im Osten und Westen), ggf. auch an vier (oder fünf) Terminen.

Die Anzahl der Revierflächen entspricht sicherlich nicht einer gleich hohen Anzahl von Brutzeitrevieren des Ziegenmelkers bzw. Brutpaaren im Jahr 2019. Gemäß der vorstehenden Bewertung sollte man besser von Revierteilflächen sprechen. Vermutlich stellen die Revier(teil)flächen mit geringen Nachweisstetigkeiten unter 50% der Termine – das sind Flächen mit 2, 3 oder 4 Nachweisterminen – keine eigenständigen Brutzeitreviere dar. Demzufolge würde die Gesamtanzahl der Reviere des Ziegenmelkers im Jahr 2019 maximal neun (oder acht) betragen, und damit der nachgewiesenen Anzahl aus dem Jahr 2017 entsprechen.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in den Entwicklungsflächen zur Habitatneuanlage (Flächen 5, 6 und 7) praktisch keine Aktivitätsnachweise des Ziegenmelkers erbracht wurden, und dass in der Entwicklungsfläche 3 zur Habitatverbesserung, auf der aktuell im Rahmen eines Pilotversuchs ein Beweidungskonzept mit Heckrindern, Ziegen und Schafen durchgeführt wird, zwei bedeutende Revierflächen des Ziegenmelkers identifiziert wurden, die hier 2017 (noch) nicht existierten.

## **5 Fazit**

Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen zu den Aktivitätsnachweisen des Ziegenmelkers im Jahr 2019 lässt sich ein erheblich aussagekräftigeres Bild zur Lage und Gestalt der Revierflächen der Art zeichnen, als dies auf der Grundlage der Angaben von 2017 der Fall ist, wonach lediglich angenommene Revierzentren in einheitlicher Kreisgröße zur Darstellung gelangten.

Die Ergebnisse 2019 machen deutlich, dass die geschlossenen Waldflächen (Flächen 5, 6 und 7) aktuell nicht (oder kaum) vom Ziegenmelker besiedelt werden. Insofern bieten diese Flächen zumindest theoretisch ein geeignetes Potenzial als Entwicklungsflächen zur Habitatneuanlage für die Art. Dies gilt insbesondere auch für die geschlossenen Waldbereiche im Westen der Fläche 2a sowie für diejenigen zwischen den Flächen 2a und 3.

Außerdem scheinen die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Habitatverbesserung auf der Entwicklungsfläche 3 sehr erfolgreich zu sein, da hier aktuell zwei bedeutende Revierflächen des Ziegenmelkers identifiziert werden konnten, die in 2017 (noch) nicht existierten.

Insgesamt ergeben sich damit im Süden des Flugfeldes außerhalb des allgemeinen 500 m-Wirkraumes des Ziegenmelkers gegenüber WEA offenbar ausreichend Potenzialflächen zur Verbesserung und Neuanlage von Habitatflächen für die Art, so dass Tiere, die durch den Betrieb der geplanten WEA möglicherweise beeinträchtigt werden (Scheueffekt und „Verdrängung“ durch Betriebsgeräusche), auf etwas weiter entfernt dazu liegenden Flächen nach entsprechenden Habitatverbesserungen bzw. -neuanlagen geeignete Ausweichflächen zur Ansiedlung finden, so dass die Lokalpopulation des Ziegenmelkers in ihrer Entwicklung nicht nachhaltig gefährdet wird.

## **6 Literatur**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (31.05.2018).

Internet:

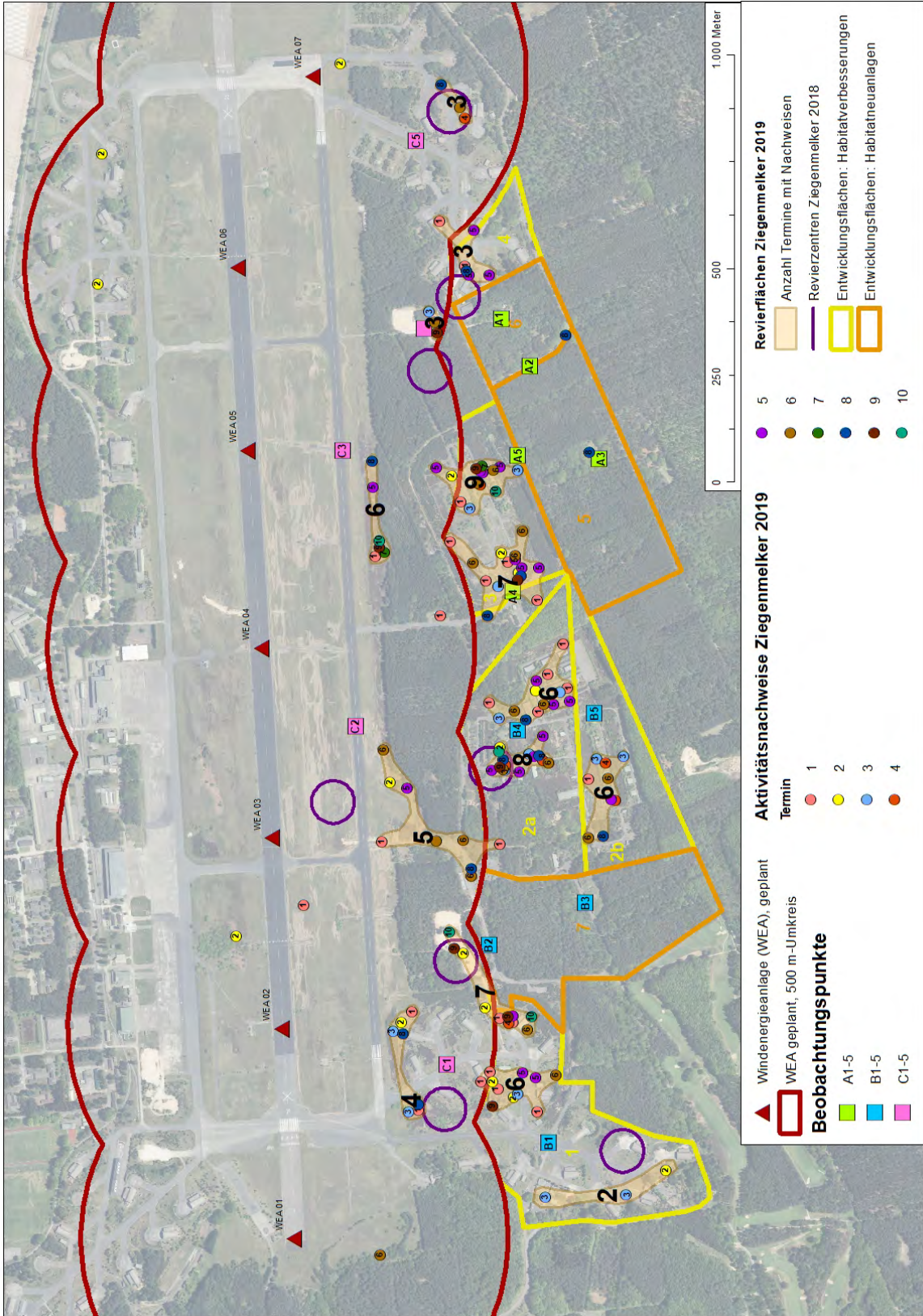
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> (Zugriff: 20.08.2019)

Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2018): Ergebnisse artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten. 34 S. Moers.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- Und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. 65 S.

**7 Anhang**

**Verbreitungskarte des Ziegenmelkers 2019**



Schallimmissionsprognose für  
sieben Windenergieanlagen  
am Standort

**Niederkrüchten**  
(Nordrhein-Westfalen)

Datum: 30.04.2020

Bericht Nr. 19-1-3037-006-NU

Auftraggeber:

PNE AG

Peter-Henlein-Straße 2-4 | 27472 Cuxhaven

Auftragsnummer: 356002877

Bearbeiter:

Ramboll Deutschland GmbH

Kirsten Ulner

Breitscheidstraße 6

DE-34119 Kassel

Tel 0561 / 288 573-0

Fax 0561 / 288 573-19



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-PL-11038-01-00


Die vorliegende Schallimmissionsprognose für den Standort Niederkrüchten (Nordrhein-Westfalen) wurde der Ramboll Deutschland GmbH im März 2020 von der Firma PNE AG in Auftrag gegeben und gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch erstellt. Rechtsgrundlage dieses Gutachtens ist das BImSchG [1] mit dem in §1 festgehaltenen Zweck „[...] Menschen [...] vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen [...]“. Die Ramboll Deutschland GmbH ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 [2] u. a. für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditiert. Die firmenintern verwendeten Berechnungsverfahren gemäß den zuvor genannten Anforderungen sind in der Ramboll-Qualitätsmanagement Prozessbeschreibung „Schall“ festgelegt und dokumentiert.

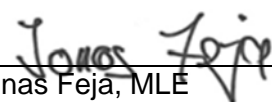
Für die physikalische Einhaltung der prognostizierten Ergebnisse des Schallgutachtens werden seitens des Gutachters keine Garantien übernommen. Sie basieren auf den Berechnungen nach Vorgaben der TA-Lärm [3], der DIN ISO 9613-2 [4] modifiziert durch das Interimsverfahren [5] gemäß den aktuellen Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) [6] und unter Berücksichtigung spezifischer Landesvorgaben für Nordrhein-Westfalen sowie auf Basis der vom Auftraggeber und dem WEA-Hersteller zur Verfügung gestellten Standort- und Anlagendaten.

Alle Rechte an diesem Bericht sind der Ramboll Deutschland GmbH vorbehalten. Dieses Dokument darf, mit Ausnahme des Auftraggebers, der Genehmigungsbehörden und der finanzierenden Banken, weder in Teilen noch in vollem Umfang ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Ramboll Deutschland GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

	Nr.	Datum	Bearbeiter	Beschreibung
Original	006	30.04.2020	Kirsten Ulnert	Planung sieben WEA

Kassel, 30.04.2020

  
Kirsten Ulnert  
(Bearbeiter)

  
Jonas Feja, MLE  
(Prüfer)

## Inhalt:

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Standortdaten</b>	<b>6</b>
	2.1 Aufgabenstellung	6
	2.2 Immissionsorte	7
	2.3 Potenzielle Schallreflexionen	11
	2.4 Vorbelastungen	12
	2.4.1 Gewerbliche Vorbelastungen	12
	2.4.2 Vorbelastungen durch Windenergieanlagen	12
<b>3</b>	<b>Kenndaten Windenergieanlagen</b>	<b>13</b>
	3.1 Allgemeine Angaben	13
	3.2 Schalleistungspegel	13
	3.2.1 Vorbelastung	15
	3.2.2 Zusatzbelastung	16
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der Immissionsberechnungen</b>	<b>18</b>
	4.1 Vergleichswerte für Abnahme- / Überwachungsmessungen	19
	4.2 Bewertung der Ergebnisse	20
<b>5</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>24</b>

# 1 Zusammenfassung

Für die Planung von sieben Windenergieanlagen am Standort Niederkrüchten wurde eine Schallimmissionsprognose entsprechend der TA-Lärm [3] nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 [4] modifiziert nach dem Interimsverfahren [5] entsprechend den Hinweisen der LAI [6] unter Berücksichtigung spezifischer Landesvorgaben für Nordrhein-Westfalen für die zu berücksichtigende Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an den dem Projekt benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte (IRW) sollen die geplanten WEA im Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden.

Der Berechnung zugrunde gelegt wurden die Herstellerangaben des geplanten Anlagentyps Siemens Gamesa SG 6.0-155 mit einer Nabenhöhe (NH) von 165 m (WEA 01 bis WEA06) bzw. 122,5 m (WEA07). Das Fundament soll um 3,5 m angehoben werden.

Die resultierenden Beurteilungspegel  $L_r$  im oberen Vertrauensbereich (OVb) an den nach TA Lärm [3] maßgeblichen Immissionsorten sind neben den nächtlichen Immissionsrichtwerten (IRW) in der folgenden Tabelle aufgeführt.

**Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse**

IO	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	mit gewerbl. Vorbelastung $L_r$ [dB(A)] *)
A02	Elmpt, Roermonder Straße 75	45	<b>46</b>
A05	Elmpt, Roermonder Straße 71	45	<b>46</b>
A11	Elmpt, Kiefernweg 8	45	<b>46</b>
A15	Elmpt, Roermonder Straße 61	45	<b>46</b>
A19	Elmpt, Roermonder Straße 46	45	45
A21	Elmpt, Roermonder Straße 36	45	45
A22	Elmpt, Im Sande 1	45	45
A23	Elmpt, Weyenhof 18	45	45
B03	Elmpt, Op dem Felde 22	40	40
B06	Elmpt, Lerchenweg 20	40	40
B09	Elmpt, Tackenkamp 15	40	40
B12	Elmpt, Weyenhof 10	40	40
B24	Elmpt, Franzstraße 4	35	<b>36</b>



<b>IO</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>IRW [dB(A)]</b>	<b>mit gewerbl. Vorbelastung L<sub>r</sub> [dB(A)] *)</b>
C02	Elmpt, Palixweg 2	35	<b>36</b>
C06	Elmpt, Friedrichstraße 5	35	<b>36</b>
F01	Elmpt, Krummer Weg 68	45	45
F06	Elmpt, Hillenkamp 53	45	<b>46</b>
G01	Elmpt, Hillenkamp 89	45	45

\*) Es wurden die Rundungsregeln gemäß Nr. 4.5.1 DIN 1333 [7] angewendet.

**Die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [3] werden unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an den Immissionsorten A19, A21, A22, A23, B03, B06, B09, B12, F01 und G01 eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG [1] ist demnach nicht auszugehen.**

**An den Immissionsorten A02, A05, A11, A15, B24, C02, C06 und F06 wird der nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm [3] ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung zulässig.**

## 2 Standortdaten

### 2.1 Aufgabenstellung

Der Auftraggeber plant am Standort Niederkrüchten zwischen den Orten Elmt im Norden, Niederkrüchten im Osten einen Windpark mit insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 mit 165 m Nabenhöhe (WEA 01-06) bzw. 122,5 m (WEA 07) zu errichten (siehe Tabelle 2). Das Fundament soll um 3,5 m angehoben werden.

**Tabelle 2: Kenndaten der geplanten WEA**

WEA	WEA Hersteller / Typ	Nabenhöhe	Rechtswert	Hochwert
		[m]	[UTM 32 ETRS89]	
01	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165+3,5	298.164	5.675.864
02	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165+3,5	298.655	5.675.894
03	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165+3,5	299.102	5.675.916
04	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165+3,5	299.547	5.675.942
05	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165+3,5	300.010	5.675.973
06	Siemens Gamesa SG 6.0-155	165+3,5	300.438	5.675.996
07	Siemens Gamesa SG 6.0-155	122,5+3,5	300.886	5.675.822

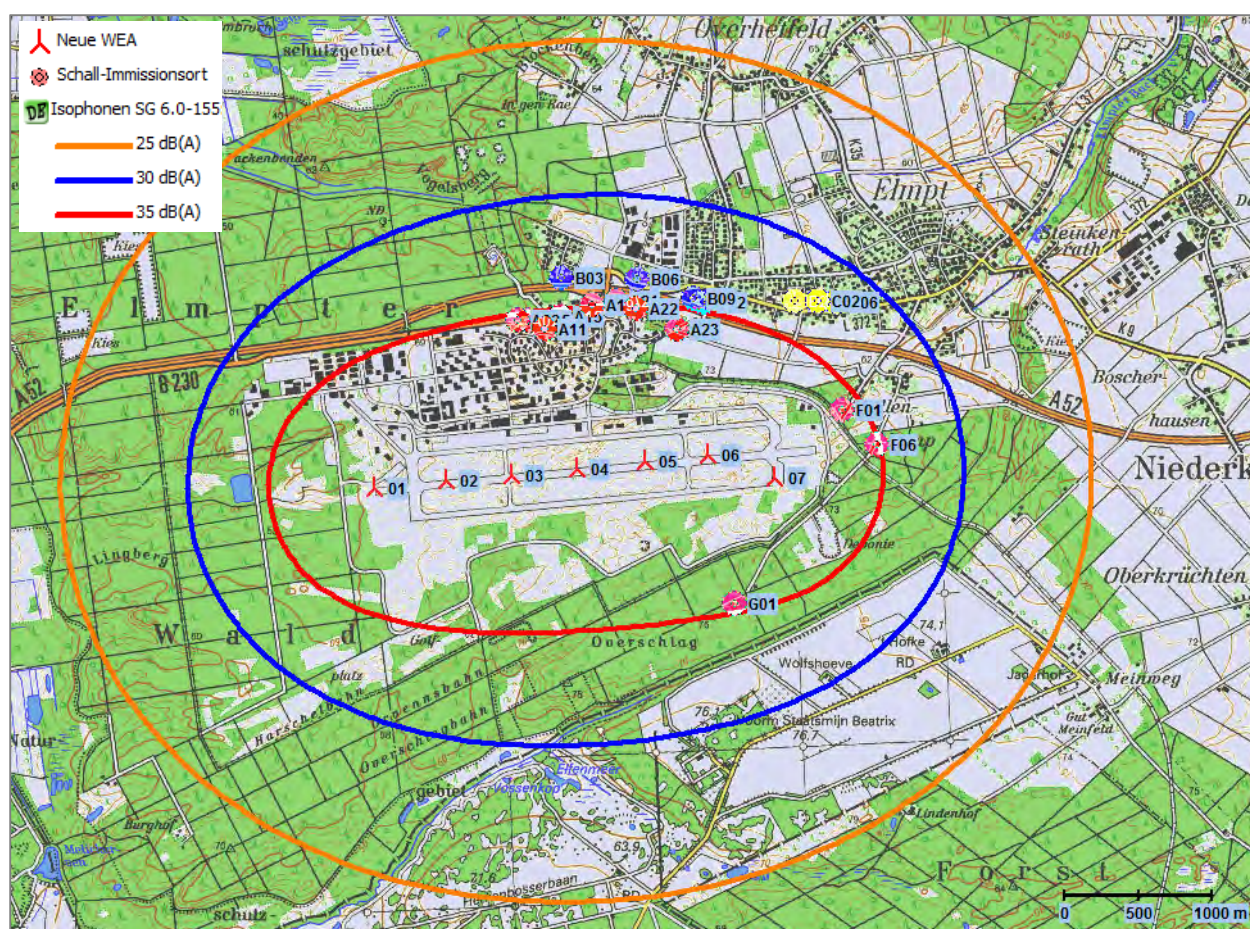
Es werden vier Windenergieanlagen östlich des Standorts berücksichtigt. Diese werden daher im folgenden Text einheitlich als „Vorbelastung“ bzw. „Vorbelastungs-WEA“ bezeichnet.

Es soll der Beurteilungspegel  $L_r$  der durch die geplanten Windenergieanlagen hervorgerufenen Schallimmissionen an der umliegenden schutzwürdigen Bebauung berechnet und mit den Immissionschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm [3] für diese Gebäude (Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6.1) verglichen und bewertet werden.

Die Immissionsprognose wird entsprechend den aktuellen Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) [6] nach dem vom NALS modifizierten Verfahren („Interimsverfahren“) [5] der DIN ISO 9613-2 [4] unter Berücksichtigung der Landesvorgaben (Nordrhein-Westfalen) durchgeführt. Dabei werden günstige Schallausbreitungsbedingungen angenommen (Mitwindbedingungen, 10°C Lufttemperatur, 70 % Luftfeuchte) (vgl. DIN ISO 9613-2,



der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt. Dazu sind auf der folgenden Karte die Iso-Schalllinien (Isophonen) für 25 dB(A), 30 dB(A) und für 35 dB(A) eingezeichnet. In der vorliegenden Immissionsberechnung sind lediglich diejenigen Immissionsorte zu berücksichtigen, die innerhalb der 25 dB(A)-Isophone liegen, wenn der zulässige Immissionsrichtwert am Immissionsort 35 dB(A) beträgt, die innerhalb der 30 dB(A)-Isophone liegen, wenn der zulässige Immissionsrichtwert am Immissionsort 40 dB(A) beträgt bzw. die innerhalb der 35 dB(A)-Isophone liegen, wenn der zulässige Immissionsrichtwert 45 dB(A) beträgt.



**Abbildung 2: Isofonenkarte Zusatzbelastung Nachtzeitraum,  $L_0 = 101,1$  dB(A)**

Dabei sind nach Abschnitt 2.3 TA Lärm [3] die Immissionsorte zu wählen, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. In Tabelle 3 sind die maßgeblichen Immissionsorte mit ihren im Gutachten verwendeten Bezeichnungen und die dort jeweils relevanten Immissionsrichtwerte aufgeführt. Die genaue Lage der Immissionsorte lässt sich den folgenden Abbildungen sowie der Isofonenkarte im Anhang entnehmen. Die Koordinaten sowie die Abstände zwischen Immissionsorten und Windenergieanlagen (in Metern) werden auf den DECIBEL-Hauptergebnisausdrucken im Anhang angegeben.

Für die Beurteilung der Schallimmissionen an den Immissionsorten wird der niedrigere Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) herangezogen.

**Tabelle 3: Immissionsorte**

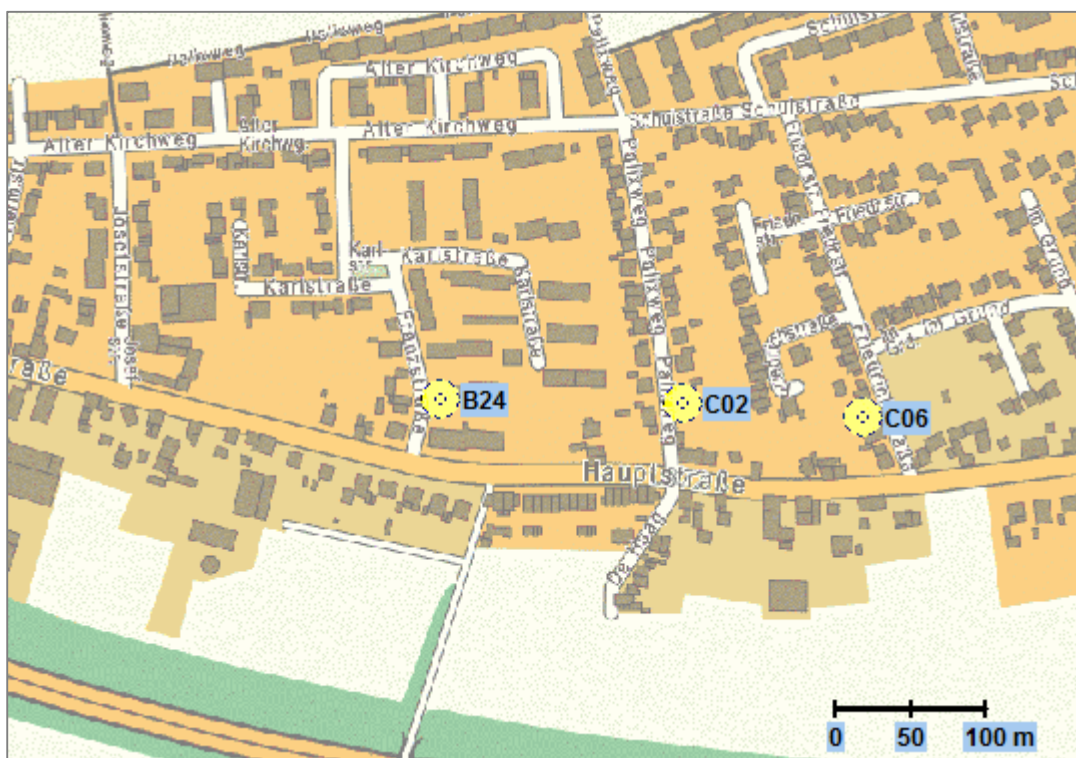
IO	Bezeichnung	IRW 22-6 Uhr [dB(A)]	Gebiets- einstufung <sup>1</sup>	Grundlage der Einstufung
A02	Elmpt, Roermonder Straße 75	45	AB	gem. F-Plan
A05	Elmpt, Roermonder Straße 71	45	AB	gem. F-Plan
A11	Elmpt, Kiefernweg 8	45	AB	gem. F-Plan
A15	Elmpt, Roermonder Straße 61	45	AB	gem. F-Plan
A19	Elmpt, Roermonder Straße 46	45	AB	gem. F-Plan
A21	Elmpt, Roermonder Straße 36	45	AB	gem. F-Plan
A22	Elmpt, Im Sande 1	45	AB	gem. F-Plan
A23	Elmpt, Weyenhof 18	45	AB	gem. F-Plan
B03	Elmpt, Op dem Felde 22	40	WA	W gem. F-plan
B06	Elmpt, Lerchenweg 20	40	WA	W gem. F-plan
B09	Elmpt, Tackenkamp 15	40	WA	W gem. F-plan
B12	Elmpt, Weyenhof 10	40	WA	W gem. F-plan
B24	Elmpt, Franzstraße 4	35	WR	gem. B-Plan „EL45“
C02	Elmpt, Palixweg 2	35	WR	gem. B-Plan „EL 95“
C06	Elmpt, Friedrichstraße 5	35	WR	gem. B-Plan „EL 95“
F01	Elmpt, Krummer Weg 68	45	AB	gem. F-Plan
F06	Elmpt, Hillenkamp 53	45	AB	gem. F-Plan
G01	Elmpt, Hillenkamp 89	45	AB	gem. F-Plan

Die genaue Lage der Immissionsorte ist auf den Karten der folgenden Abbildungen eingezeichnet.

<sup>1</sup> AB = Außenbereich  
WR = Reines Wohngebiet  
WA = Allgemeines Wohngebiet



**Abbildung 3: Lage der Immissionsorte A02, A05, A11, A15, A19, A21, A22, A23, B03, B06 B09 und B12**



**Abbildung 4: Lage der Immissionsorte B24, C02 und C06**

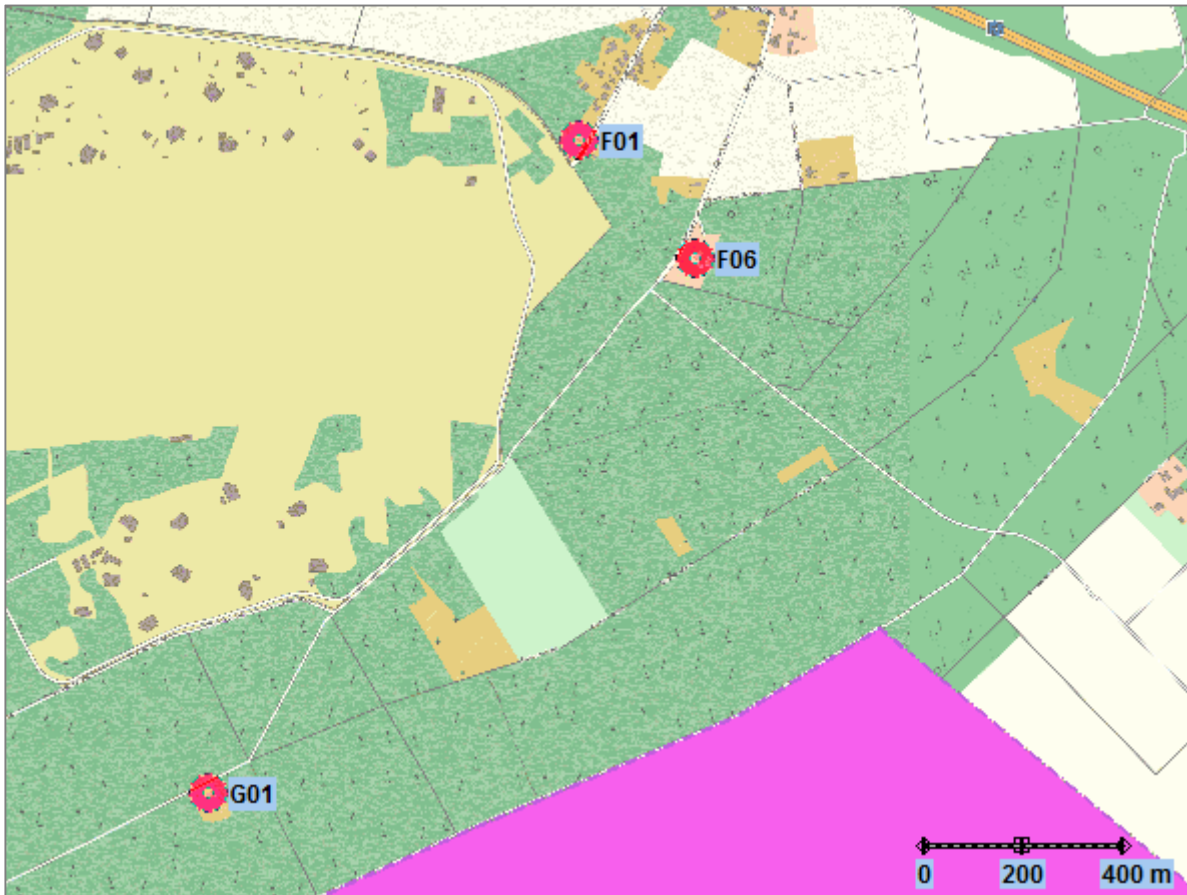


Abbildung 5: Lage der Immissionsorte F01, F06 und G01

## 2.3 Potenzielle Schallreflexionen

Merkliche Reflexionen ergeben sich überwiegend an gegenüber den WEA abgeschirmten Gebäudeseiten oder (durch Reflexionen an den eher niedrigen Nebengebäuden, wie Schuppen, Garagen, Gewächshäuser) im Erdgeschossbereich der Wohngebäude. Hier führen aber auch besonders Abschirmungen wieder zu Pegelsenkungen, so dass im Regelfall die Berechnung bei freier Schallausbreitung (Addition aller Quellen ohne Abschirmungseffekte) höhere Pegel ergibt als bei der Berücksichtigung der konkreten Bebauungsstruktur unter Beachtung von Abschirmungen und Reflexionen. Schallreflexionen, die den Beurteilungspegel relevant erhöhen, treten in der Regel bei Gebäude-WEA-Konstellationen auf, bei denen sich Fenster nahe an Gebäudewinkeln befinden, also bei L-förmigen direkt über Eck stehenden Gebäuden oder U-förmigen Gebäudekonstellationen und die WEA mehrheitlich in Richtung der reflektierenden über Eck stehenden Gebäudestrukturen stehen.

Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass sich der Schalldruckpegel an einem Aufpunkt

durch eine vollständige Reflexion an einer Gebäudefläche maximal verdoppeln kann (+3 dB(A)) [10]. Ausgehend von einem üblichen Reflexionsverlust von 1 dB(A) an Gebäuden sind daher Reflexionen, wenn überhaupt, nur an Aufpunkten relevant, an denen ein Beurteilungspegel von weniger als 2,5 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert berechnet wurde.

Die unter Berücksichtigung von Reflexions- und Abschirmungseffekten für eine relevante Pegelerhöhung notwendige Lagekonstellation von Gebäuden und WEA liegt nicht vor, eine detaillierte Betrachtung ist daher nicht notwendig.

## 2.4 Vorbelastungen

### 2.4.1 Gewerbliche Vorbelastungen

Nördlich der geplanten Standorte liegt eine noch nicht beplante Gewerbefläche. Eine Geräuschkontingentierung im Rahmen einer bauleitplanerischen Anpassung wird zurzeit erarbeitet. Die Gemeinde Niederkrüchten hat eine Geräuschkontingentierung in Auftrag gegeben. Diese liegt im Entwurf für verschiedene Varianten vor. Im Sinne einer worst-case Betrachtung wird die Variante „Kontingentierung ohne Vorbelastung im Nachtzeitraum“ für die Vorbelastung zugrunde gelegt. Die Zusatzkontingente werden an den Immissionsorten entsprechend der Sektorenuordnung auf die Teilimmissionspegel aufgeschlagen. Dabei werden die Zusatzkontingente der Variante „mit GE-Nutzung“ gewählt. Die Einordnung der Immissionsorte zu den jeweiligen Sektoren wird nachfolgend der Bezeichnung des Immissionsortes in Klammern nachgestellt.

### 2.4.2 Vorbelastungen durch Windenergieanlagen

Als Vorbelastung werden vier Windenergieanlagen am Standort Bönnensohl berücksichtigt. Detaillierte Angaben zu den Kenndaten der Anlagen befinden sich in Kapitel 3 sowie im Anhang. Die Anlagen wurden anhand ihrer technischen Daten sowie ihren Schalleistungspegeln in die Berechnungssoftware implementiert und der Beurteilungspegel der Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet. Darüber hinaus besteht südlich von Dam eine WEA des Typs Lagerwey 80 und südlich von Oberkrüchten bestehen zwei WEA des Typs Vestas V90. Die Beurteilungspegel dieser drei WEA unterschreiten an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) und werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Eine entsprechende Berechnung zum Nachweis befindet sich im Anhang.



## 3 Kenndaten Windenergieanlagen

### 3.1 Allgemeine Angaben

Am Standort Niederkrüchten sind sieben Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 geplant. Weiterhin werden vier WEA östlich des Standorts als Vorbelastung berücksichtigt.

**Tabelle 4: Kenndaten Zusatz- und relevante Vorbelastungs-WEA**

WEA	Hersteller	Typ	Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Art <sup>*)</sup>
01	Siemens Gamesa	SG 6.0-155	6.600	165+3,5	ZB
02	Siemens Gamesa	SG 6.0-155	6.600	165+3,5	ZB
03	Siemens Gamesa	SG 6.0-155	6.600	165+3,5	ZB
04	Siemens Gamesa	SG 6.0-155	6.600	165+3,5	ZB
05	Siemens Gamesa	SG 6.0-155	6.600	165+3,5	ZB
06	Siemens Gamesa	SG 6.0-155	6.600	165+3,5	ZB
07	Siemens Gamesa	SG 6.0-155	6.600	122,5+3,5	ZB
B1	Enercon	E-115	3.000	149	VB
B2	Enercon	E-115	3.000	149	VB
B3	Enercon	E-115	3.000	149	VB
B4	Enercon	E-115	3.000	149	VB

<sup>\*)</sup> ZB = Zusatzbelastung; VB = Vorbelastung

### 3.2 Schalleistungspegel

Für die Immissionsprognose wurden in der Berechnung die Schalleistungspegel unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_O$  der verschiedenen WEA angesetzt. Die Angaben zum Schalleistungspegel  $L_{WA}$  beziehen sich auf den lautesten, mittleren Schalleistungspegel des WEA-Typs im jeweiligen Betriebsmodus. Der Zuschlag  $\Delta L_O$  zum oberen Vertrauensbereich wurde nach den Hinweisen der LAI [6] berechnet (s.u.). Die Emissionen der einzelnen Schallquellen aller WEA überlagern sich an den Immissionsorten (vgl. Kapitel 2.2) zu einem resultierenden Schalldruckpegel bzw. Beurteilungspegel  $L_r$  der nach TA Lärm [3] zu bewerten ist.

Die Qualität der Prognose wird nach den Hinweisen der LAI [6] wahrscheinlichkeitstheoretisch aus den Unsicherheiten für die Serienstreuung  $\sigma_P$ , die Typvermessung  $\sigma_R$  und die Prognoseunsicherheit  $\sigma_{Prog}$  ermittelt.

Der emissionsseitige Zuschlag  $\Delta L_O$  für das 90%-Vertrauensintervall wird in der Berechnung der Schallimmissionsprognose auf den Schallleistungspegel  $L_{WA}$  der WEA aufgeschlagen:

$$L_O = L_{WA} + \Delta L_O \quad \text{mit } \Delta L_O = 1,28 * \sigma_{ges}$$

$$\text{und } \sigma_{ges} = \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

Da bei einer Abnahmemessung die Unsicherheit des Prognosemodells keine Berücksichtigung findet empfehlen die LAI-Hinweise [6] die Festschreibung des Emissionspegels der WEA in der Genehmigung mit Beaufschlagung nur der WEA-seitigen Unsicherheiten für Serienstreuung und Messunsicherheit:

$$L_{e,max} = L_{WA} + \Delta L_{e,max} \quad \text{mit } \Delta L_{e,max} = 1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Der Zuschlag  $\Delta L_O$  wird emissionsseitig auf die Schallpegel der Anlagentypen aufgeschlagen. Der statistische Ausgleich der Unsicherheit durch mehrere Quellen wird bei diesem Verfahren nicht betrachtet. Daher liegen die berechneten Werte über den statistisch wahrscheinlich auftretenden Immissionspegeln.

### 3.2.1 Vorbelastung

Für die Vorbelastung WEA wurden die Oktavspektren aus den Vermessungen des Anlagentyps entnommen. Die jeweiligen Auszüge aus den Messberichten sind als Kopien in der Anlage dieses Gutachtens beigefügt.

**Tabelle 5: WEA-Schallwerte Vorbelastung B04**

Vorbelastung	WEA Nr.			Typenbezeichnung			Betriebsmodus		
		B04			E-115			BM0s	
Quelle(n) für Schallpegel und Oktavspektrum	Dreifach-Vermessung KCE 216153-01.06 (entsprechend der Genehmigung)								
Unsicherheiten nach LAI bzw. o.g. Quellen	$\sigma_R$ [dB(A)]			$\sigma_P$ [dB(A)]			$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]		
	0,5			0,5			1,0		
f [Hz]	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>	<b>8000</b>	<b>Ge-samt</b>
LWA, Okt [dB(A)]	85,6	91,4	95,3	98,6	100,9	97,5	88,6	75,1	<b>104,9</b>
LO, Okt [dB(A)]	87,2	93,0	96,9	100,2	102,5	99,1	90,2	76,7	<b>106,5</b>

**Tabelle 6: WEA-Schallwerte Vorbelastung B01 bis B03**

Vorbelastung	WEA Nr.			Typenbezeichnung			Betriebsmodus		
		B01-B03			E-115			102,5	
Quelle(n) für Schallpegel und Oktavspektrum	Einfach-Vermessung MN18007.A1 (entsprechend der Genehmigung)								
Unsicherheiten nach LAI bzw. o.g. Quellen	$\sigma_R$ [dB(A)]			$\sigma_P$ [dB(A)]			$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]		
	0,5			1,2			1,0		
f [Hz]	<b>63</b>	<b>125</b>	<b>250</b>	<b>500</b>	<b>1000</b>	<b>2000</b>	<b>4000</b>	<b>8000</b>	<b>Ge-samt</b>
LWA, Okt [dB(A)]	82,1	87,6	90,7	92,7	97,7	96,8	89,1	80,1	<b>101,9</b>
LO, Okt [dB(A)]	84,2	89,7	92,8	94,8	99,8	98,9	91,2	82,2	<b>104,0</b>

### 3.2.2 Zusatzbelastung

Für die geplanten Anlagen (Zusatzbelastung) des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 in den Modi AM0, N3, N5 und N6 existieren noch keine schalltechnischen Vermessungen nach FGW-Richtlinie [11]. Es wurde das Oktavspektrum aus der Herstellerangabe verwendet und mit entsprechenden Zuschlägen für den oberen Vertrauensbereich ( $\Delta L_O$ , siehe oben) versehen. Auszüge aus der Herstellerangabe sind in der Anlage dieses Gutachtens beigefügt. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu Inbetriebnahme mindestens eine Vermessung vorliegt, die den verwendeten Schallleistungspegel der Anlage bestätigt. Eine Ton- oder Impulshaltigkeit liegt laut den o.g. Angaben nicht vor.

**Tabelle 7: WEA-Schallwerte Zusatzbelastung Tagzeitraum**

Zusatzbelastung	WEA Nr.			Typenbezeichnung			Betriebsmodus		
		01-07			SG 6.0-155			AM0	
Quelle für Schallpegel und Oktavspektrum	Berichtsnummer			Datum			Typ		
	D234047/003			24.02.2020			Herstellerangabe		
Unsicherheiten nach LAI bzw. o.g. Quellen	$\sigma_R$ [dB(A)]			$\sigma_P$ [dB(A)]			$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]		
	0,5			1,2			1,0		
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
L <sub>WA, Okt</sub> * [dB(A)]	83,6	91,1	97,0	98,5	99,6	98,4	92,7	76,9	105,0
L <sub>e,max, Okt</sub> [dB(A)]	85,3	92,8	98,7	100,2	101,3	100,1	94,4	78,6	106,7
L <sub>O, Okt</sub> [dB(A)]	85,7	93,2	99,1	100,6	101,7	100,5	94,8	79,0	107,1

Tabelle 8: WEA-Schallwerte Zusatzbelastung Nachtzeitraum

Zusatzbelastung	WEA Nr.			Typenbezeichnung			Betriebsmodus		
		01 -07			SG 6.0-155			N6	
Quelle für Schallpegel und Oktavspektrum	Berichtsnummer			Datum			Typ		
	D234047/003			24.02.2020			Herstellerangabe		
Unsicherheiten nach LAI bzw. o.g. Quellen	$\sigma_R$ [dB(A)]			$\sigma_P$ [dB(A)]			$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]		
	0,5			1,2			1,0		
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
L <sub>WA, Okt</sub> * [dB(A)]	80,5	85,5	91,0	92,5	93,6	92,4	86,7	70,9	99,0
L <sub>e,max, Okt</sub> [dB(A)]	82,2	87,2	92,7	94,2	95,3	94,1	88,4	72,6	100,7
L <sub>O, Okt</sub> [dB(A)]	82,6	87,6	93,1	94,6	95,7	94,5	88,8	73,0	101,1

Hinweis: Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum im Allgemeinen abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. des Schalleistungspegels auf Basis von L<sub>e,max</sub> (siehe oben sowie Kapitel 4.1).<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Dabei ist bei der Abnahmemessung nach LAI-Hinweisen (5.2) die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen [6]. In der Rechtsprechung [13] und laut LANUV NRW, zugestimmt durch den AK LAI-Hinweise des FGW, soll auch die Messunsicherheit nicht berücksichtigt werden, da sie bereits im genehmigten Pegel zu Lasten des Betreibers enthalten ist [14], [15].

## 4 Ergebnisse der Immissionsberechnungen

Die folgenden Teilimmissionspegel wurden dem Entwurf zur Geräuschkontingentierung (Stand 20.4.2020) „Kontingentierung ohne Vorbelastung, Nacht“ und die Zusatzkontingente dem „Entwurf Zusatzkontingente mit GE Nutzung“ (Stand 22.4.2020) entnommen:

IO	Bezeichnung	Sektor [dB(A)]	L <sub>r</sub> gewerbliche-Vorbelastung [dB(A)]	EK, zus, N Zusatzkontingent Nacht im Sektor [dB(A)]	L <sub>r</sub> gewerbliche Vorbelastung gesamt [dB(A)]
A02(E)	Elmpt, Roermonder Straße 75	E	43,6	2	45,6
A05(E)	Elmpt, Roermonder Straße 71	E	43,4	2	45,4
A11(F)	Elmpt, Kiefernweg 8	F	45,0	0	45,0
A15(G)	Elmpt, Roermonder Straße 61	G	41,4	4	45,4
A19(I)	Elmpt, Roermonder Straße 46	I	40,3	4	44,3
A21(I)	Elmpt, Roermonder Straße 36	I	40,1	4	44,1
A22(K)	Elmpt, Im Sande 1	K	40,6	4	44,6
A23(M)	Elmpt, Weyenhof 18	M	37,9	6	43,9
B03(H)	Elmpt, Op dem Felde 22	H	38,3	0	38,3
B06(J)	Elmpt, Lerchenweg 20	J	36,9	2	38,9
B09(L)	Elmpt, Tackenkamp 15	L	35,8	3	38,8
B12(L)	Elmpt, Weyenhof 10	L	35,5	3	38,5
B24(N)	Elmpt, Franzstraße 4	N	32,0	0	32,0
C02(N)	Elmpt, Palixweg 2	N	31,3	0	31,3
C06(N)	Elmpt, Friedrichstraße 5	N	30,8	0	30,8
F01(B)	Elmpt, Krummer Weg 68	B	31,0	13	44,0
F06(C)	Elmpt, Hillenkamp 53	C	29,9	15	44,9
G01(D)	Elmpt, Hillenkamp 89	D	31,0	13	44,0

**Tabelle 9: Beurteilungspegel ( $L_r$ ) der Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung**

IO	Bezeichnung	IRW nacht [dB(A)]	$L_r$ gewerb- liche- Vorbe- lastung [dB(A)]	$L_r$ Vorbe- lastung [dB(A)] WEA	$L_r$ Zusatz- belastn- gung [dB(A)]	$L_r$ Ge- samtbe- lastung [dB(A)]	$L_r$ gerun- det [dB(A)]
A02(E)	Elmpt, Roermonder Straße 75	45	45,6	21,2	35,3	46,0	<b>46</b>
A05(E)	Elmpt, Roermonder Straße 71	45	45,4	21,4	35,4	45,8	<b>46</b>
A11(F)	Elmpt, Kiefernweg 8	45	45,0	21,9	36,0	45,5	<b>46</b>
A15(G)	Elmpt, Roermonder Straße 61	45	45,4	22,2	35,4	45,8	<b>46</b>
A19(I)	Elmpt, Roermonder Straße 46	45	44,3	22,9	34,9	44,8	45
A21(I)	Elmpt, Roermonder Straße 36	45	44,1	23,4	34,7	44,6	45
A22(K)	Elmpt, Im Sande 1	45	44,6	24,0	35,2	45,1	45
A23(M)	Elmpt, Weyenhof 18	45	43,9	25,4	36,2	44,6	45
B03(H)	Elmpt, Op dem Felde 22	40	38,3	21,9	33,4	39,6	40
B06(J)	Elmpt, Lerchenweg 20	40	38,9	23,7	33,6	40,1	40
B09(L)	Elmpt, Tackenkamp 15	40	38,8	25,5	34,3	40,3	40
B12(L)	Elmpt, Weyenhof 10	40	38,5	25,8	34,5	40,1	40
B24(N)	Elmpt, Franzstraße 4	35	32,0	28,7	32,8	36,3	<b>36</b>
C02(N)	Elmpt, Palixweg 2	35	31,3	29,5	32,2	35,9	<b>36</b>
C06(N)	Elmpt, Friedrichstraße 5	35	30,8	30,2	31,7	35,7	<b>36</b>
F01(B)	Elmpt, Krummer Weg 68	45	44,0	32,4	36,5	45,0	45
F06(C)	Elmpt, Hillenkamp 53	45	44,9	34,4	35,2	45,7	<b>46</b>
G01(D)	Elmpt, Hillenkamp 89	45	44,0	27,2	35,6	44,7	45

#### 4.1 Vergleichswerte für Abnahme- / Überwachungsmessungen

Nach LAI-Hinweisen Nr. 5.2 [6] (ausführlich z: Bsp. in Agatz [12]) erfolgt die Kontrolle des genehmigungskonformen Betriebes über den Abgleich der Abnahme- / Überwachungsmessung mit den sogenannten Vergleichswerten (Teilimmissionspegel jeder WEA an jedem IO auf Basis von  $L_{\text{max}}$ ). Diese können dem Anhang entnommen werden (Berechnung Zusatzbelastung mit  $L_{\text{max}}$ , Detaillierte Ergebnisse).

## 4.2 Bewertung der Ergebnisse

**Unter der Bedingung, dass nach Vorlage eines rechtskräftigen Bauleitplans die Geräuschkontingentierung dem hier zugrunde gelegten Entwurf entspricht, sollen die geplanten WEA im Nachtzeitraum zur sicheren Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Mode N6 betrieben werden.**

**Die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [3] werden unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an den Immissionsorten A19, A21, A22, A23, B03, B06, B09, B12, F01 und G01 eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG [1] ist demnach nicht auszugehen.**

**An den Immissionsorten A02, A05, A11, A15, B24, C02, C06 und F06 wird der nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm [3] ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung zulässig.**

Da die berechneten Beurteilungspegel auf noch nicht nach FGW-Richtlinie [11] vermessenen Schallleistungspegeln für die WEA Siemens Gamesa SG 6.0-155 basieren, sollten diese Werte durch eine Vermessung des WEA-Typs bestätigt werden.

Im Tagbetrieb können die WEA mit dem maximalen Schallleistungspegel betrieben werden, da während des Tagzeitraums (6-22 Uhr) die Immissionsrichtwerte der in diesem Gutachten relevanten Immissionsorte entsprechend Ziffer 6.1 TA-Lärm [3] 15 dB(A) über den Immissionsrichtwerten für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) liegen. So werden auch bei einem höheren Emissionspegel für die WEA im Tagbetrieb die Immissionsrichtwerte weit unterschritten. Entsprechend liegt der Immissionspegel an den relevanten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, womit diese nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm [3] nicht mehr im Einwirkungsbereich der geplanten WEA liegen. Eine entsprechende Berechnung zum Nachweis befindet sich im Anhang.

Die detaillierten, auf Grundlage der in Kapitel 1 beschriebenen Daten erzielten Ergebnisse für den Standort Niederkrüchten sind in Kapitel 4 wiedergegeben. Änderungen an den Positionen der Anlagen, dem Anlagentyp, den im Schallvermessungsbericht des Anlagentyps genannten Anlagenspezifikationen oder sonstigen relevanten Einflussfaktoren für die Schallberechnung erfordern ein neues Gutachten.



Die vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde konservativ angesetzt, so dass die berechneten Ergebnisse auf der „Sicheren Seite“ liegen. Weitere Informationen zu den theoretischen Grundlagen sind der „Anlage zur Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH“ zu entnehmen.

## 5 Literaturverzeichnis

- [1] BImSchG, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli.*
- [2] Norm, „DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien,“ 2005.
- [3] TA\_Lärm, *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)*, (GMBI S. 503), 1998.
- [4] Norm, *DIN ISO 9613-2:1999-10, Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren.*
- [5] NALS im DIN und VDI, *Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen*, Unterausschuss NA 001-02-03-19 UA "Schallausbreitung im Freien", 2015.
- [6] LAI, *Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016,.*
- [7] Norm, *DIN 1333:1992-02, Zahlenangaben.*
- [8] EMD, *EMD International A/S, windPRO 3.3 (jeweils aktuellste Version).*
- [9] geoGLIS\_oHG, *onmaps GEOBasis-DE / BKG / NRW*, 2018.
- [10] Hoffmann/von\_Lüpke, *0 Dezibel + 0 Dezibel = 3 Dezibel - Einführung in die Grundbegriffe und quantitative Erfassung des Lärms,.*, Erich Schmidt Verlag, 1993.
- [11] FGW\_e.V., *Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien, Technische Richtlinien für Windenergieanlagen*, Revision 18 Hrsg.
- [12] M. Agatz, *Windenergie Handbuch - 14. Auflage*, Gelsenkirchen, 2017.
- [13] Urteil, BVerwG 4 C 2.07, 2007.
- [14] Dipl.-Ing. Detlef Piorr (LANUV NRW), *Festlegung von Abnahmebedingungen für Windenergieanlagen*, (Entwurf, Stand: Korrektur 1, 13.02.2018).
- [15] FGW\_Fördergesellschaft\_Windenergie, *Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Überarbeiter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 Stand 30.06.2016 – Stellungnahme des FGW e. V., Berlin, 27. März 2018.*

---

[16] Wölfel, *Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, IMMI - Das Programm zur Schallimmissionsprognose, Version 2018 (jeweils aktuellste Version)*.

## 6 Anhang

- Isophonenkarte Gesamtbelastung WEA ohne gewerbliche Vorbelastung
- Berechnungsausdrucke Vorbelastung WEA: Hauptergebnis
- Berechnungsausdrucke Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6: Hauptergebnis, Detaillierte Ergebnisse und Annahmen für Schallberechnung
- Energetische Addition gewerbliche Vorbelastung, Vorbelastung WEA, Zusatzbelastung im Mode N6 und Gesamtbelastung
- Berechnungsausdrucke irrelevante Vorbelastung: Hauptergebnis
- Berechnungsausdrucke Prüfrechnung Zusatzbelastung mit Lemax 7x Mode N6: Hauptergebnis und Annahmen zur Schallberechnung
- Berechnungsausdrucke Zusatzbelastung Tagzeitraum: Hauptergebnis
- Herstellerangabe der Firma Siemens Gamesa zum Schalleistungspegel mit zugehörigem Oktavspektrum des WEA-Typs SG 6.0-155.
- Zusammenfassung der Messberichte zum WEA-Typ Enercon E-115

## **Anhang Teil I: Berechnungsergebnisse und Annahmen**

Projekt:  
**19-1-3037-006-NS**

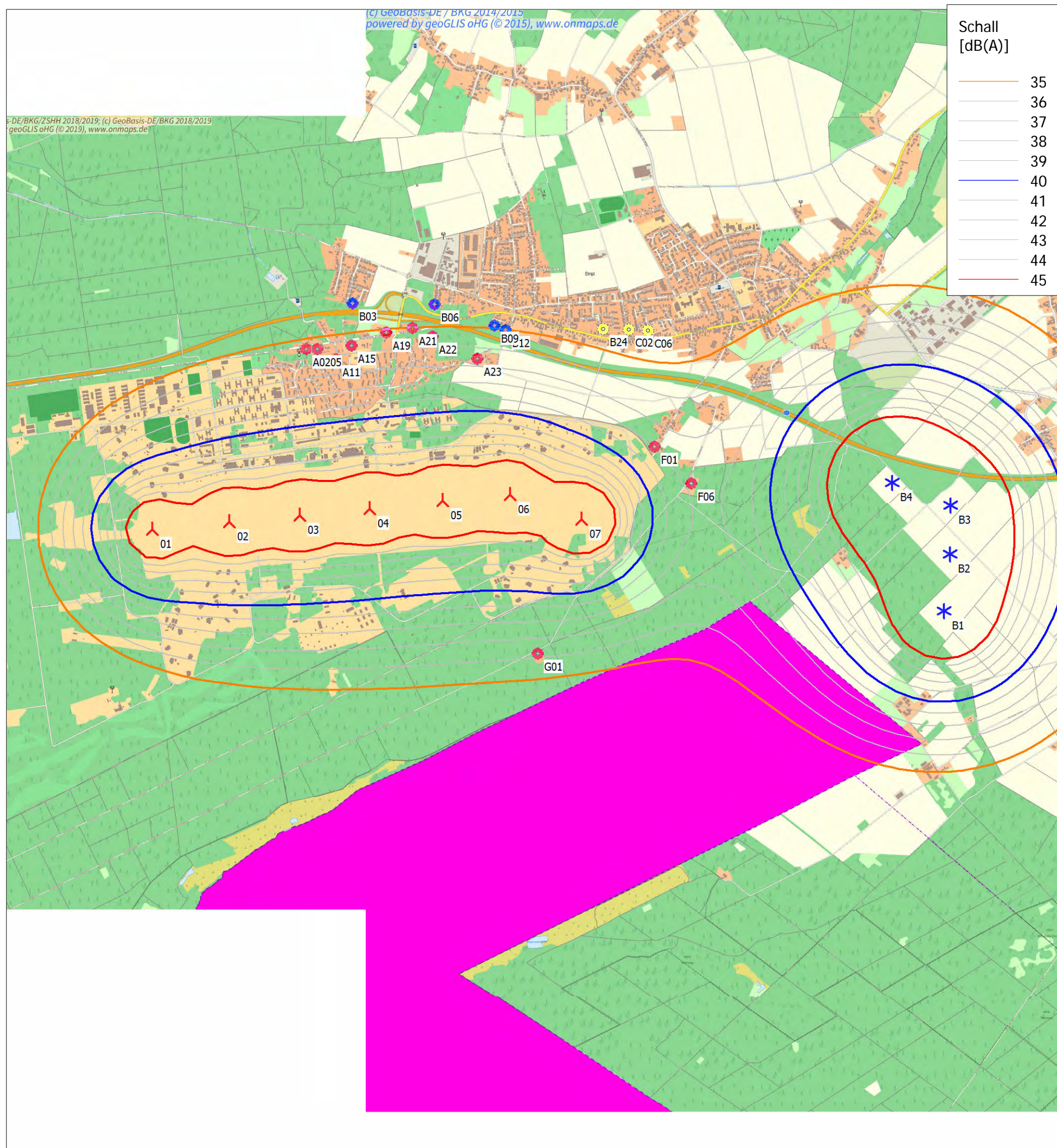
Beschreibung:  
Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:  
**Ramboll GmbH**  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4  
Berechnet:  
30.04.2020 23:48/3.3.274



## DECIBEL - Karte Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Berechnung: Gesamtbelastung ohne gewerbliche Vorbelastung



0 250 500 750 1000m

Karte: Map gesamt , Maßstab 1:25.000, Mitte: UTM (north)-ETRS89 Zone: 32 Ost: 300.694 Nord: 5.675.576

▲ Neue WEA      \* Existierende WEA      ■ Schall-Immissionsort

Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren). Windgeschwindigkeit: Lautester Wert bis 95% Nennleistung  
Höhe über Meeresspiegel von aktivem Höhenlinien-Objekt

Projekt:  
**19-1-3037-006-NS**

Beschreibung:  
Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenziertes Anwender:  
**Ramboll GmbH**  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4  
Berechnet:  
23.04.2020 00:50/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

### Berechnung: Vorbelastung WEA

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

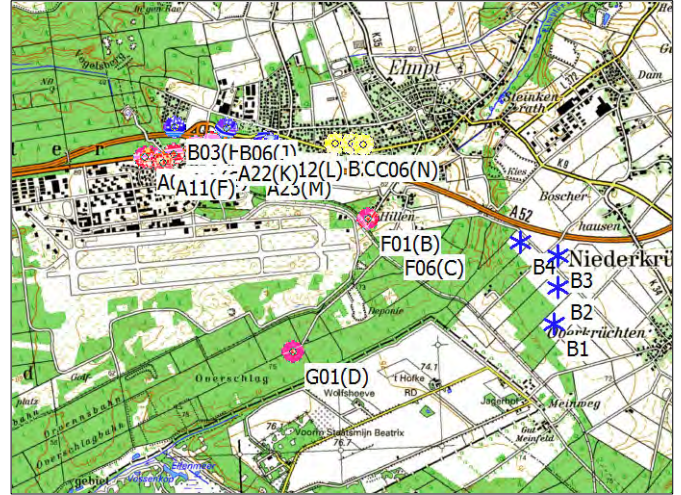
Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2 "Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung  
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

- Industriegebiet: 70 dB(A)
- Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
- Reines Wohngebiet / Kurgebiet u.ä. : 35 dB(A)
- Gewerbegebiet: 50 dB(A)
- Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
- Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:  
UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



Maßstab 1:75.000

\* Existierende WEA    ■ Schall-Immissionsort

### WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ			Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Schallwerte		Windgeschwindigkeit [m/s]	LWA [dB(A)]	Einzelton	
					Ak-tuell	Hersteller	Typ				Quelle	Name				
B1	303.155	5.675.156	71,9	ENERCON E-11...	Nein	ENERCON	E-115-3.000	3.000	115,7	149,0	USER	FS Mode 102,5	101,9+ 2,1=104,0 dB(A)	(95%)	104,0	Nein
B2	303.207	5.675.514	71,0	ENERCON E-11...	Nein	ENERCON	E-115-3.000	3.000	115,7	149,0	USER	FS Mode 102,5	101,9+ 2,1=104,0 dB(A)	(95%)	104,0	Nein
B3	303.225	5.675.822	69,0	ENERCON E-11...	Nein	ENERCON	E-115-3.000	3.000	115,7	149,0	USER	FS Mode 102,5	101,9+ 2,1=104,0 dB(A)	(95%)	104,0	Nein
B4	302.860	5.675.978	69,9	ENERCON E-11...	Nein	ENERCON	E-115-3.000	3.000	115,7	149,0	USER	FS BM0s 104,9+1,6=106,5 dB	(95%)	106,5	Nein	

### Berechnungsergebnisse

#### Beurteilungspegel

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe [m]	Anforderung		Anforderung erfüllt?
						Schall [dB(A)]	Beurteilungspegel Von WEA [dB(A)]	
A02(E)	Elmpt, Roermonder Straße 75	299.183	5.676.963	67,6	5,0	45,0	21,2	Ja
A05(E)	Elmpt, Roermonder Straße 71	299.254	5.676.962	66,9	5,0	45,0	21,4	Ja
A11(F)	Elmpt, Kiefernweg 8	299.368	5.676.893	67,0	5,0	45,0	21,9	Ja
A15(G)	Elmpt, Roermonder Straße 61	299.472	5.676.975	64,5	5,0	45,0	22,2	Ja
A19(I)	Elmpt, Roermonder Straße 46	299.696	5.677.049	68,6	5,0	45,0	22,9	Ja
A21(I)	Elmpt, Roermonder Straße 36	299.862	5.677.071	70,5	5,0	45,0	23,4	Ja
A22(K)	Elmpt, Im Sande 1	299.988	5.677.012	72,0	5,0	45,0	24,0	Ja
A23(M)	Elmpt, Weyenhof 18	300.264	5.676.862	72,0	5,0	45,0	25,4	Ja
B03(H)	Elmpt, Op dem Felde 22	299.489	5.677.240	67,0	5,0	40,0	21,9	Ja
B06(J)	Elmpt, Lerchenweg 20	300.007	5.677.213	71,9	5,0	40,0	23,7	Ja
B09(L)	Elmpt, Tackenkamp 15	300.382	5.677.067	72,6	5,0	40,0	25,5	Ja
B12(L)	Elmpt, Weyenhof 10	300.449	5.677.035	72,7	5,0	40,0	25,8	Ja
B24(N)	Elmpt, Franzstraße 4	301.068	5.677.018	70,2	5,0	35,0	28,7	Ja
C02(N)	Elmpt, Palixweg 2	301.230	5.677.010	69,3	5,0	35,0	29,5	Ja
C06(N)	Elmpt, Friedrichstraße 5	301.351	5.676.996	68,7	5,0	35,0	30,2	Ja
F01(B)	Elmpt, Krummer Weg 68	301.364	5.676.262	67,1	5,0	45,0	32,4	Ja
F06(C)	Elmpt, Hillenkamp 53	301.589	5.676.019	73,0	5,0	45,0	34,4	Ja
G01(D)	Elmpt, Hillenkamp 89	300.574	5.674.985	75,6	5,0	45,0	27,2	Ja

#### Abstände (m)

Schall-Immissionsort	WEA			
	B1	B2	B3	B4
A02(E)	4364	4277	4200	3806
A05(E)	4298	4209	4131	3737
A11(F)	4166	4079	4003	3610
A15(G)	4108	4011	3926	3532
A19(I)	3943	3832	3736	3340
A21(I)	3810	3690	3588	3192

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

**19-1-3037-006-NS**

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

**Ramboll GmbH**Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132

Kirsten Ulnert / kirsten.ulnert@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

23.04.2020 00:50/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

### Berechnung: Vorbelastung WEA

*...(Fortsetzung von letzter Seite)*

	WEA			
Schall-Immissionsort	B1	B2	B3	B4
A22(K)	3671	3550	3449	3052
A23(M)	3356	3237	3138	2742
B03(H)	4217	4099	3996	3599
B06(J)	3761	3624	3506	3109
B09(L)	3368	3224	3104	2707
B12(L)	3294	3150	3029	2633
B24(N)	2797	2615	2467	2072
C02(N)	2672	2479	2322	1929
C06(N)	2577	2375	2211	1820
F01(B)	2105	1989	1912	1522
F06(C)	1788	1695	1648	1271
G01(D)	2587	2686	2780	2493



Projekt:  
19-1-3037-006-NS

Beschreibung:  
Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:  
Ramboll GmbH  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4  
Berechnet:  
23.04.2020 17:40/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6  
ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

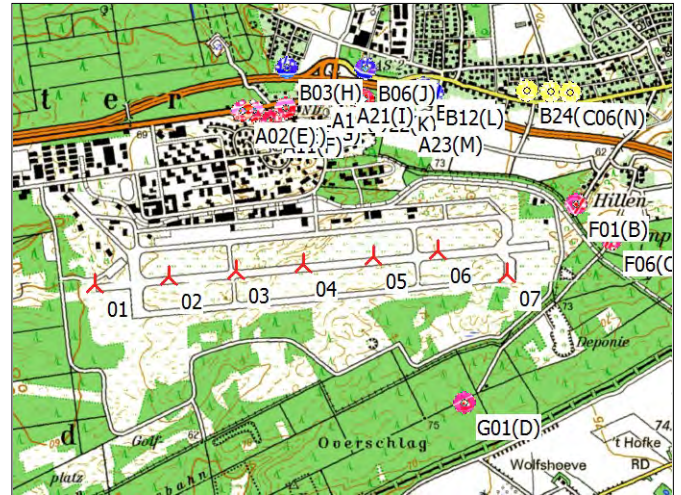
Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2  
"Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung  
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

- Industriegebiet: 70 dB(A)
- Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
- Reines Wohngebiet / Kurgebiet u.ä. : 35 dB(A)
- Gewerbegebiet: 50 dB(A)
- Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
- Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:  
UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



Maßstab 1:50.000  
▲ Neue WEA    ■ Schall-Immissionsort

### WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ Aktuell	Hersteller	Typ	Nennleistung [kW]	Rotor-durchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Schallwerte Quelle Name	Windgeschwindigkeit [m/s]	LWA [dB(A)]	Einzelton
	[m]													
01	298.164	5.675.864	69,0	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER Mode N6 99,0 + 2,1= 101,1 dB(A)	(95%)	101,1	Nein
02	298.655	5.675.894	72,6	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER Mode N6 99,0 + 2,1= 101,1 dB(A)	(95%)	101,1	Nein
03	299.102	5.675.916	73,3	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER Mode N6 99,0 + 2,1= 101,1 dB(A)	(95%)	101,1	Nein
04	299.547	5.675.942	73,5	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER Mode N6 99,0 + 2,1= 101,1 dB(A)	(95%)	101,1	Nein
05	300.010	5.675.973	73,3	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER Mode N6 99,0 + 2,1= 101,1 dB(A)	(95%)	101,1	Nein
06	300.438	5.675.996	73,8	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER Mode N6 99,0 + 2,1= 101,1 dB(A)	(95%)	101,1	Nein
07	300.886	5.675.822	74,4	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	126,0	USER Mode N6 99,0 + 2,1= 101,1 dB(A)	(95%)	101,1	Nein

## Berechnungsergebnisse

### Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe [m]	Anforderung Schall [dB(A)]	Beurteilungspegel		Anforderung erfüllt? Schall
							Von WEA [dB(A)]	Schall	
A02(E)	Elmpt, Roermonder Straße 75	299.183	5.676.963	67,6	5,0	45,0	35,3	Ja	
A05(E)	Elmpt, Roermonder Straße 71	299.254	5.676.962	66,9	5,0	45,0	35,4	Ja	
A11(F)	Elmpt, Kiefernweg 8	299.368	5.676.893	67,0	5,0	45,0	36,0	Ja	
A15(G)	Elmpt, Roermonder Straße 61	299.472	5.676.975	64,5	5,0	45,0	35,4	Ja	
A19(I)	Elmpt, Roermonder Straße 46	299.696	5.677.049	68,6	5,0	45,0	34,9	Ja	
A21(I)	Elmpt, Roermonder Straße 36	299.862	5.677.071	70,5	5,0	45,0	34,7	Ja	
A22(K)	Elmpt, Im Sande 1	299.988	5.677.012	72,0	5,0	45,0	35,2	Ja	
A23(M)	Elmpt, Weyenhof 18	300.264	5.676.862	72,0	5,0	45,0	36,2	Ja	
B03(H)	Elmpt, Op dem Felde 22	299.489	5.677.240	67,0	5,0	40,0	33,4	Ja	
B06(J)	Elmpt, Lerchenweg 20	300.007	5.677.213	71,9	5,0	40,0	33,6	Ja	
B09(L)	Elmpt, Tackenkamp 15	300.382	5.677.067	72,6	5,0	40,0	34,3	Ja	
B12(L)	Elmpt, Weyenhof 10	300.449	5.677.035	72,7	5,0	40,0	34,5	Ja	
B24(N)	Elmpt, Franzstraße 4	301.068	5.677.018	70,2	5,0	35,0	32,8	Ja	
C02(N)	Elmpt, Palixweg 2	301.230	5.677.010	69,3	5,0	35,0	32,2	Ja	
C06(N)	Elmpt, Friedrichstraße 5	301.351	5.676.996	68,7	5,0	35,0	31,7	Ja	
F01(B)	Elmpt, Krummer Weg 68	301.364	5.676.262	67,1	5,0	45,0	36,5	Ja	
F06(C)	Elmpt, Hillenkamp 53	301.589	5.676.019	73,0	5,0	45,0	35,2	Ja	
G01(D)	Elmpt, Hillenkamp 89	300.574	5.674.985	75,6	5,0	45,0	35,6	Ja	

### Abstände (m)

Schall-Immissionsort	WEA						
	01	02	03	04	05	06	07
A02(E)	1499	1193	1050	1084	1290	1584	2050
A05(E)	1548	1225	1057	1061	1245	1528	1990
A11(F)	1585	1229	1014	968	1122	1396	1858
A15(G)	1717	1356	1123	1037	1138	1376	1825

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH

Stadtdeich 7

DE-20097 Hamburg

+49 40 302020-132

Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

23.04.2020 17:40/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6

...(Fortsetzung von letzter Seite)

Schall-Immissionsort	WEA						
	01	02	03	04	05	06	07
A19(I)	1937	1555	1280	1117	1121	1288	1709
A21(I)	2084	1686	1383	1173	1109	1220	1616
A22(K)	2155	1740	1410	1157	1039	1111	1490
A23(M)	2326	1878	1499	1167	925	883	1211
B03(H)	1911	1585	1380	1300	1370	1565	1991
B06(J)	2284	1889	1582	1352	1241	1292	1646
B09(L)	2524	2088	1722	1402	1156	1073	1343
B12(L)	2568	2126	1751	1417	1149	1039	1289
B24(N)	3126	2663	2255	1864	1488	1202	1210
C02(N)	3273	2807	2393	1993	1601	1287	1236
C06(N)	3382	2913	2495	2089	1687	1354	1262
F01(B)	3226	2735	2289	1846	1386	965	650
F06(C)	3429	2937	2490	2044	1580	1152	730
G01(D)	2565	2123	1742	1404	1137	1020	894

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH

Stadtdeich 7

DE-20097 Hamburg

+49 40 302020-132

Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

23.04.2020 17:40/3.3.274



## DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6 Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s  
Annahmen

$$\text{Berechneter } L(DW) = LWA_{ref} + K + Dc - (Adiv + Aatm + Agr + Abar + Amisc) - Cmet$$

(Wenn mit Bodeneffekt gerechnet ist  $Dc = \text{Omega}$ )

LWA <sub>ref</sub> :	Schalleistungspegel der WEA
K:	Einzeltöne
Dc:	Richtwirkungskorrektur
Adiv:	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Aatm:	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption
Agr:	Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts
Abar:	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
Amisc:	Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte
Cmet:	Meteorologische Korrektur

### Berechnungsergebnisse

Schall-Immissionsort: A02(E) Elmpt, Roermonder Straße 75

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	1.499	1.508	25,18	101,1	0,00	74,57	4,38	-3,00	0,00	0,00	75,95
02	1.193	1.204	27,76	101,1	0,00	72,62	3,76	-3,00	0,00	0,00	73,38
03	1.050	1.064	29,15	101,1	0,00	71,54	3,45	-3,00	0,00	0,00	71,99
04	1.084	1.097	28,81	101,1	0,00	71,80	3,53	-3,00	0,00	0,00	72,33
05	1.290	1.301	26,89	101,1	0,00	73,28	3,97	-3,00	0,00	0,00	74,25
06	1.584	1.593	24,55	101,1	0,00	75,04	4,55	-3,00	0,00	0,00	76,59
07	2.050	2.054	21,51	101,1	0,00	77,25	5,37	-3,00	0,00	0,00	79,62
Summe			35,35								

Schall-Immissionsort: A05(E) Elmpt, Roermonder Straße 71

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	1.548	1.557	24,81	101,1	0,00	74,84	4,48	-3,00	0,00	0,00	76,32
02	1.225	1.237	27,46	101,1	0,00	72,85	3,83	-3,00	0,00	0,00	73,68
03	1.057	1.071	29,08	101,1	0,00	71,60	3,47	-3,00	0,00	0,00	72,06
04	1.061	1.075	29,03	101,1	0,00	71,63	3,48	-3,00	0,00	0,00	72,10
05	1.245	1.256	27,28	101,1	0,00	72,98	3,87	-3,00	0,00	0,00	73,85
06	1.528	1.537	24,96	101,1	0,00	74,73	4,44	-3,00	0,00	0,00	76,17
07	1.990	1.995	21,87	101,1	0,00	77,00	5,27	-3,00	0,00	0,00	79,27
Summe			35,41								

Schall-Immissionsort: A11(F) Elmpt, Kiefernweg 8

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	1.585	1.594	24,54	101,1	0,00	75,05	4,55	-3,00	0,00	0,00	76,60
02	1.229	1.240	27,43	101,1	0,00	72,87	3,84	-3,00	0,00	0,00	73,71
03	1.014	1.028	29,53	101,1	0,00	71,24	3,37	-3,00	0,00	0,00	71,61
04	968	983	30,02	101,1	0,00	70,85	3,26	-3,00	0,00	0,00	71,12
05	1.122	1.135	28,43	101,1	0,00	72,10	3,61	-3,00	0,00	0,00	72,71
06	1.396	1.407	25,99	101,1	0,00	73,96	4,18	-3,00	0,00	0,00	75,15
07	1.858	1.862	22,70	101,1	0,00	76,40	5,04	-3,00	0,00	0,00	78,44
Summe			36,04								

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH

Stadtdeich 7

DE-20097 Hamburg

+49 40 302020-132

Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

23.04.2020 17:40/3.3.274



## DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s

Schall-Immissionsort: A15(G) Elmpt, Roermonder Straße 61

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	1.717	1.725	23,61	101,1	0,00	75,74	4,79	-3,00	0,00	0,00	77,53
02	1.356	1.367	26,32	101,1	0,00	73,71	4,10	-3,00	0,00	0,00	74,82
03	1.123	1.136	28,42	101,1	0,00	72,11	3,61	-3,00	0,00	0,00	72,72
04	1.037	1.051	29,29	101,1	0,00	71,43	3,42	-3,00	0,00	0,00	71,85
05	1.138	1.151	28,27	101,1	0,00	72,22	3,65	-3,00	0,00	0,00	72,87
06	1.376	1.387	26,16	101,1	0,00	73,84	4,14	-3,00	0,00	0,00	74,98
07	1.825	1.830	22,91	101,1	0,00	76,25	4,98	-3,00	0,00	0,00	78,23
Summe			35,42								

Schall-Immissionsort: A19(I) Elmpt, Roermonder Straße 46

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	1.937	1.944	22,18	101,1	0,00	76,77	5,19	-3,00	0,00	0,00	78,96
02	1.555	1.564	24,76	101,1	0,00	74,89	4,49	-3,00	0,00	0,00	76,38
03	1.280	1.291	26,98	101,1	0,00	73,22	3,95	-3,00	0,00	0,00	74,16
04	1.117	1.130	28,48	101,1	0,00	72,06	3,60	-3,00	0,00	0,00	72,66
05	1.121	1.134	28,44	101,1	0,00	72,09	3,61	-3,00	0,00	0,00	72,70
06	1.288	1.299	26,90	101,1	0,00	73,27	3,96	-3,00	0,00	0,00	74,24
07	1.709	1.714	23,68	101,1	0,00	75,68	4,77	-3,00	0,00	0,00	77,45
Summe			34,90								

Schall-Immissionsort: A21(I) Elmpt, Roermonder Straße 36

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	2.084	2.090	21,30	101,1	0,00	77,40	5,43	-3,00	0,00	0,00	79,84
02	1.686	1.695	23,82	101,1	0,00	75,58	4,74	-3,00	0,00	0,00	77,32
03	1.383	1.393	26,10	101,1	0,00	73,88	4,16	-3,00	0,00	0,00	75,04
04	1.173	1.185	27,95	101,1	0,00	72,47	3,72	-3,00	0,00	0,00	73,19
05	1.109	1.121	28,56	101,1	0,00	71,99	3,58	-3,00	0,00	0,00	72,57
06	1.220	1.232	27,51	101,1	0,00	72,81	3,82	-3,00	0,00	0,00	73,63
07	1.616	1.621	24,34	101,1	0,00	75,19	4,60	-3,00	0,00	0,00	76,79
Summe			34,71								

Schall-Immissionsort: A22(K) Elmpt, Im Sande 1

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	2.155	2.161	20,89	101,1	0,00	77,69	5,55	-3,00	0,00	0,00	80,25
02	1.740	1.748	23,45	101,1	0,00	75,85	4,84	-3,00	0,00	0,00	77,69
03	1.410	1.419	25,89	101,1	0,00	74,04	4,21	-3,00	0,00	0,00	75,25
04	1.157	1.169	28,10	101,1	0,00	72,36	3,69	-3,00	0,00	0,00	73,04
05	1.039	1.052	29,27	101,1	0,00	71,44	3,42	-3,00	0,00	0,00	71,87
06	1.111	1.123	28,54	101,1	0,00	72,01	3,58	-3,00	0,00	0,00	72,59
07	1.490	1.496	25,28	101,1	0,00	74,50	4,36	-3,00	0,00	0,00	75,86
Summe			35,15								

Schall-Immissionsort: A23(M) Elmpt, Weyenhof 18

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	2.326	2.331	19,96	101,1	0,00	78,35	5,83	-3,00	0,00	0,00	81,18
02	1.878	1.886	22,55	101,1	0,00	76,51	5,08	-3,00	0,00	0,00	78,59
03	1.499	1.508	25,19	101,1	0,00	74,57	4,38	-3,00	0,00	0,00	75,95
04	1.167	1.179	28,01	101,1	0,00	72,43	3,71	-3,00	0,00	0,00	73,13
05	925	939	30,52	101,1	0,00	70,46	3,16	-3,00	0,00	0,00	70,62
06	883	899	31,00	101,1	0,00	70,07	3,06	-3,00	0,00	0,00	70,13

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH

Stadtdeich 7

DE-20097 Hamburg

+49 40 302020-132

Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

23.04.2020 17:40/3.3.274



## DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s

...(Fortsetzung von letzter Seite)

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
07	1.211	1.218	27,64	101,1	0,00	72,71	3,79	-3,00	0,00	0,00	73,50
Summe			36,24								

### Schall-Immissionsort: B03(H) Elmpt, Op dem Felde 22

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	1.911	1.919	22,34	101,1	0,00	76,66	5,14	-3,00	0,00	0,00	78,80
02	1.585	1.594	24,54	101,1	0,00	75,05	4,55	-3,00	0,00	0,00	76,60
03	1.380	1.391	26,12	101,1	0,00	73,87	4,15	-3,00	0,00	0,00	75,02
04	1.300	1.311	26,80	101,1	0,00	73,35	3,99	-3,00	0,00	0,00	74,34
05	1.370	1.381	26,20	101,1	0,00	73,80	4,13	-3,00	0,00	0,00	74,93
06	1.565	1.574	24,69	101,1	0,00	74,94	4,51	-3,00	0,00	0,00	76,45
07	1.991	1.995	21,87	101,1	0,00	77,00	5,27	-3,00	0,00	0,00	79,27
Summe			33,44								

### Schall-Immissionsort: B06(J) Elmpt, Lerchenweg 20

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	2.284	2.290	20,18	101,1	0,00	78,20	5,76	-3,00	0,00	0,00	80,96
02	1.889	1.896	22,48	101,1	0,00	76,56	5,10	-3,00	0,00	0,00	78,66
03	1.582	1.591	24,56	101,1	0,00	75,03	4,54	-3,00	0,00	0,00	76,57
04	1.352	1.362	26,36	101,1	0,00	73,68	4,09	-3,00	0,00	0,00	74,78
05	1.241	1.251	27,33	101,1	0,00	72,95	3,86	-3,00	0,00	0,00	73,81
06	1.292	1.302	26,88	101,1	0,00	73,29	3,97	-3,00	0,00	0,00	74,26
07	1.646	1.650	24,13	101,1	0,00	75,35	4,66	-3,00	0,00	0,00	77,01
Summe			33,59								

### Schall-Immissionsort: B09(L) Elmpt, Tackenkamp 15

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	2.524	2.529	18,94	101,1	0,00	79,06	6,14	-3,00	0,00	0,00	82,20
02	2.088	2.095	21,27	101,1	0,00	77,42	5,44	-3,00	0,00	0,00	79,86
03	1.722	1.730	23,58	101,1	0,00	75,76	4,80	-3,00	0,00	0,00	77,56
04	1.402	1.411	25,95	101,1	0,00	73,99	4,19	-3,00	0,00	0,00	75,18
05	1.156	1.168	28,11	101,1	0,00	72,35	3,68	-3,00	0,00	0,00	73,03
06	1.073	1.086	28,92	101,1	0,00	71,71	3,50	-3,00	0,00	0,00	72,21
07	1.343	1.349	26,47	101,1	0,00	73,60	4,07	-3,00	0,00	0,00	74,67
Summe			34,32								

### Schall-Immissionsort: B12(L) Elmpt, Weyenhof 10

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	2.568	2.573	18,73	101,1	0,00	79,21	6,20	-3,00	0,00	0,00	82,41
02	2.126	2.133	21,05	101,1	0,00	77,58	5,51	-3,00	0,00	0,00	80,08
03	1.751	1.759	23,38	101,1	0,00	75,91	4,86	-3,00	0,00	0,00	77,76
04	1.417	1.427	25,83	101,1	0,00	74,09	4,22	-3,00	0,00	0,00	75,31
05	1.149	1.161	28,17	101,1	0,00	72,30	3,67	-3,00	0,00	0,00	72,96
06	1.039	1.052	29,27	101,1	0,00	71,44	3,42	-3,00	0,00	0,00	71,86
07	1.289	1.295	26,94	101,1	0,00	73,24	3,95	-3,00	0,00	0,00	74,20
Summe			34,47								

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH

Stadtdeich 7

DE-20097 Hamburg

+49 40 302020-132

Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

23.04.2020 17:40/3.3.274



## DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6 Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s

Schall-Immissionsort: B24(N) Elmpt, Franzstraße 4

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	3.126	3.130	16,22	101,1	0,00	80,91	7,01	-3,00	0,00	0,00	84,92
02	2.663	2.668	18,27	101,1	0,00	79,52	6,35	-3,00	0,00	0,00	82,87
03	2.255	2.261	20,34	101,1	0,00	78,09	5,72	-3,00	0,00	0,00	80,80
04	1.864	1.871	22,64	101,1	0,00	76,44	5,06	-3,00	0,00	0,00	78,50
05	1.488	1.497	25,27	101,1	0,00	74,51	4,36	-3,00	0,00	0,00	75,87
06	1.202	1.213	27,68	101,1	0,00	72,68	3,78	-3,00	0,00	0,00	73,46
07	1.210	1.217	27,65	101,1	0,00	72,70	3,79	-3,00	0,00	0,00	73,49
Summe			32,80								

Schall-Immissionsort: C02(N) Elmpt, Palixweg 2

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	3.273	3.277	15,62	101,1	0,00	81,31	7,21	-3,00	0,00	0,00	85,52
02	2.807	2.812	17,60	101,1	0,00	79,98	6,56	-3,00	0,00	0,00	83,54
03	2.393	2.399	19,60	101,1	0,00	78,60	5,94	-3,00	0,00	0,00	81,54
04	1.993	2.000	21,83	101,1	0,00	77,02	5,28	-3,00	0,00	0,00	79,31
05	1.601	1.610	24,42	101,1	0,00	75,14	4,58	-3,00	0,00	0,00	76,72
06	1.287	1.298	26,91	101,1	0,00	73,26	3,96	-3,00	0,00	0,00	74,22
07	1.236	1.243	27,41	101,1	0,00	72,89	3,84	-3,00	0,00	0,00	73,73
Summe			32,19								

Schall-Immissionsort: C06(N) Elmpt, Friedrichstraße 5

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	3.382	3.386	15,19	101,1	0,00	81,59	7,35	-3,00	0,00	0,00	85,95
02	2.913	2.917	17,13	101,1	0,00	80,30	6,71	-3,00	0,00	0,00	84,01
03	2.495	2.501	19,08	101,1	0,00	78,96	6,09	-3,00	0,00	0,00	82,05
04	2.089	2.096	21,26	101,1	0,00	77,43	5,44	-3,00	0,00	0,00	79,87
05	1.687	1.695	23,81	101,1	0,00	75,58	4,74	-3,00	0,00	0,00	77,32
06	1.354	1.365	26,34	101,1	0,00	73,70	4,10	-3,00	0,00	0,00	74,80
07	1.262	1.269	27,17	101,1	0,00	73,07	3,90	-3,00	0,00	0,00	73,96
Summe			31,74								

Schall-Immissionsort: F01(B) Elmpt, Krummer Weg 68

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	3.226	3.230	15,81	101,1	0,00	81,18	7,14	-3,00	0,00	0,00	85,33
02	2.735	2.740	17,93	101,1	0,00	79,76	6,45	-3,00	0,00	0,00	83,21
03	2.289	2.296	20,15	101,1	0,00	78,22	5,77	-3,00	0,00	0,00	80,99
04	1.846	1.854	22,75	101,1	0,00	76,36	5,03	-3,00	0,00	0,00	78,39
05	1.386	1.396	26,08	101,1	0,00	73,90	4,16	-3,00	0,00	0,00	75,06
06	965	979	30,06	101,1	0,00	70,82	3,26	-3,00	0,00	0,00	71,07
07	650	663	34,26	101,1	0,00	67,43	2,45	-3,00	0,00	0,00	66,88
Summe			36,51								

Schall-Immissionsort: F06(C) Elmpt, Hillenkamp 53

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	3.429	3.433	15,01	101,1	0,00	81,71	7,41	-3,00	0,00	0,00	86,13
02	2.937	2.942	17,02	101,1	0,00	80,37	6,75	-3,00	0,00	0,00	84,12
03	2.490	2.495	19,11	101,1	0,00	78,94	6,09	-3,00	0,00	0,00	82,03
04	2.044	2.051	21,53	101,1	0,00	77,24	5,37	-3,00	0,00	0,00	79,61
05	1.580	1.589	24,58	101,1	0,00	75,02	4,54	-3,00	0,00	0,00	76,56
06	1.152	1.164	28,15	101,1	0,00	72,32	3,67	-3,00	0,00	0,00	72,99

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:  
19-1-3037-006-NS

Beschreibung:  
Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:  
Ramboll GmbH  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4  
Berechnet:  
23.04.2020 17:40/3.3.274



## DECIBEL - Detaillierte Ergebnisse

Berechnung: Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6Schallberechnungs-Modell: ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren) 10,0 m/s

...(Fortsetzung von letzter Seite)

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
07	730	741	33,09	101,1	0,00	68,39	2,66	-3,00	0,00	0,00	68,05
Summe			35,16								

### Schall-Immissionsort: G01(D) Elmpt, Hillenkamp 89

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

WEA

Nr.	Abstand [m]	Schallweg [m]	Berechnet [dB(A)]	LWA [dB(A)]	Dc [dB]	Adiv [dB]	Aatm [dB]	Agr [dB]	Abar [dB]	Amisc [dB]	A [dB]
01	2.565	2.570	18,74	101,1	0,00	79,20	6,20	-3,00	0,00	0,00	82,40
02	2.123	2.129	21,07	101,1	0,00	77,57	5,50	-3,00	0,00	0,00	80,07
03	1.742	1.749	23,44	101,1	0,00	75,86	4,84	-3,00	0,00	0,00	77,70
04	1.404	1.413	25,94	101,1	0,00	74,00	4,20	-3,00	0,00	0,00	75,20
05	1.137	1.149	28,29	101,1	0,00	72,21	3,64	-3,00	0,00	0,00	72,85
06	1.020	1.033	29,48	101,1	0,00	71,28	3,38	-3,00	0,00	0,00	71,66
07	894	902	30,97	101,1	0,00	70,10	3,07	-3,00	0,00	0,00	70,17
Summe			35,60								

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4  
Berechnet:  
23.04.2020 17:40/3.3.274



## DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Zusatzbelastung 7 WEA im Mode N6

Schallberechnungs-Modell:

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Windgeschwindigkeit (in 10 m Höhe):

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Bodeneffekt:

Feste Werte, Agr: -3,0, Dc: 0,0

Meteorologischer Koeffizient, CO:

0,0 dB

Art der Anforderung in der Berechnung:

1: WEA-Geräusch vs. Schallrichtwert (z.B. DK, DE, SE, NL)

Schallleistungspegel in der Berechnung:

Schallwerte sind Lwa-Werte (Mittlere Schallleistungspegel: Standard)

Einzelöne:

Fester Zuschlag wird zu Schallemission von WEA mit Einzelönen zugefügt

WEA-Katalog

Aufpunkthöhe ü.Gr.:

5,0 m; Aufpunkthöhe in Immissionsort-Objekt hat Vorrang vor Angabe im Modell

Unsicherheitszuschlag:

0,0 dB: Unsicherheitszuschlag des IP hat Priorität

verlangte Unter- (negativ) oder zulässige Überschreitung (positiv) des Schallrichtwerts:

0,0 dB(A)

Oktavbanddaten verwendet

Frequenzabhängige Luftdämpfung

63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]
0,10	0,40	1,00	1,90	3,70	9,70	32,80	117,00

WEA: Siemens Gamesa SG 6.6-155 6600 155.0 IO!

Schall: Mode N6 99,0 + 2,1= 101,1 dB(A)

Datenquelle	Quelle/Datum	Quelle	Bearbeitet
D234047/003	23.04.2020	USER	23.04.2020 00:25

Status	Windgeschwindigkeit [m/s]	LWA [dB(A)]	Einzelton	Oktavbänder							
				63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Von WEA-Katalog	95% der Nennleistung	101,1	Nein	82,6	87,6	93,1	94,6	95,7	94,5	88,8	73,0

Schall-Immissionsort: A02(E) Elmpt, Roermonder Straße 75

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: A05(E) Elmpt, Roermonder Straße 71

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: A11(F) Elmpt, Kiefernweg 8

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: A15(G) Elmpt, Roermonder Straße 61

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells



Tabelle Schalldruckpegel Addition [Niederkrüchten]

	IRW	Vorbelastung Gewerbe [dB(A)]	Vorbelastung WEA [dB(A)]	Zusatzbelastung WEA [dB(A)]	Gesamt- belastung [dB(A)]
A02(E)	45	45,6	21,2	35,3	46,0
A05(E)	45	45,4	21,4	35,4	45,8
A11(F)	45	45,0	21,9	36,0	45,5
A15(G)	45	45,4	22,2	35,4	45,8
A19(I)	45	44,3	22,9	34,9	44,8
A21(I)	45	44,1	23,4	34,7	44,6
A22(K)	45	44,6	24,0	35,2	45,1
A23(M)	45	43,9	25,4	36,2	44,6
B03(H)	40	38,3	21,9	33,4	39,6
B06(J)	40	38,9	23,7	33,6	40,1
B09(L)	40	38,8	25,5	34,3	40,3
B12(L)	40	38,5	25,8	34,5	40,1
B24(N)	35	32,0	28,7	32,8	36,3
C02(N)	35	31,3	29,5	32,2	35,9
C06(N)	35	30,8	30,2	31,7	35,7
F01(B)	45	44,0	32,4	36,5	45,0
F06(C)	45	44,9	34,4	35,2	45,7
G01(D)	45	44,0	27,2	35,6	44,7

Projekt:  
19-1-3037-006-NS

Beschreibung:  
Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:  
Ramboll GmbH  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4  
Berechnet:  
23.04.2020 23:52/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: irrelevante Vorbelastung  
ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

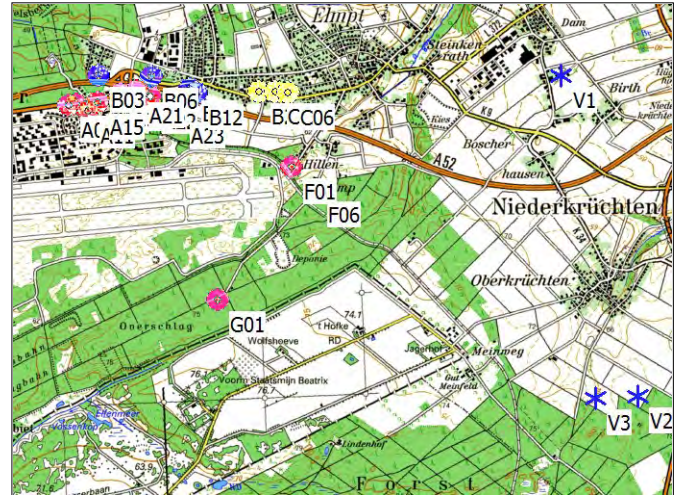
Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2  
"Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung  
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

- Industriegebiet: 70 dB(A)
- Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
- Reines Wohngebiet / Kurgebiet u.ä. : 35 dB(A)
- Gewerbegebiet: 50 dB(A)
- Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
- Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:  
UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



Maßstab 1:75.000  
\* Existierende WEA    ■ Schall-Immissionsort

### WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ	Ak-tu-ell	Hersteller	Typ	Nenn-leistung	Rotor-durch-messer	Naben-höhe	Schallwerte	Quelle	Name	Windge-schwin-digkeit	LWA	Ein-zel-ten
	[m]								[kW]	[m]	[m]				[m/s]	[dB(A)]	
V1	304.060	5.677.055	66,0	LAGERWEY 80 ...	Nein		LAGERWEY	-80	80	18,0	40,0	USER	FS ref.	99,1 dB(A)	(95%)	99,1	Nein
V2	304.691	5.673.860	73,4	VESTAS V90 20...	Ja		VESTAS	V90-2.000	2.000	90,0	95,0	USER	FS Mode 0	3fach 103,4+0,6= 104,0 dB	(95%)	104,0	Nein
V3	304.269	5.673.855	70,5	VESTAS V90 20...	Ja		VESTAS	V90-2.000	2.000	90,0	95,0	USER	FS Mode 0	3fach 103,4+0,6= 104,0 dB	(95%)	104,0	Nein

## Berechnungsergebnisse

### Beurteilungspegel

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe [m]	Anforderung Schall [dB(A)]	Beurteilungspegel		Anforderung erfüllt? Schall
							Von WEA [dB(A)]	Schall	
A02	Elmpt, Roermonder Straße 75	299.183	5.676.963	67,6	5,0	45,0	13,9	Ja	
A05	Elmpt, Roermonder Straße 71	299.254	5.676.962	66,9	5,0	45,0	14,1	Ja	
A11	Elmpt, Kiefernweg 8	299.368	5.676.893	67,0	5,0	45,0	14,4	Ja	
A15	Elmpt, Roermonder Straße 61	299.472	5.676.975	64,5	5,0	45,0	14,6	Ja	
A19	Elmpt, Roermonder Straße 46	299.696	5.677.049	68,6	5,0	45,0	15,1	Ja	
A21	Elmpt, Roermonder Straße 36	299.862	5.677.071	70,5	5,0	45,0	15,4	Ja	
A22	Elmpt, Im Sande 1	299.988	5.677.012	72,0	5,0	45,0	15,8	Ja	
A23	Elmpt, Weyenhof 18	300.264	5.676.862	72,0	5,0	45,0	16,7	Ja	
B03	Elmpt, Op dem Felde 22	299.489	5.677.240	67,0	5,0	40,0	14,4	Ja	
B06	Elmpt, Lerchenweg 20	300.007	5.677.213	71,9	5,0	40,0	15,7	Ja	
B09	Elmpt, Tackenkamp 15	300.382	5.677.067	72,6	5,0	40,0	16,8	Ja	
B12	Elmpt, Weyenhof 10	300.449	5.677.035	72,7	5,0	40,0	17,0	Ja	
B24	Elmpt, Franzstraße 4	301.068	5.677.018	70,2	5,0	35,0	18,8	Ja	
C02	Elmpt, Palixweg 2	301.230	5.677.010	69,3	5,0	35,0	19,3	Ja	
C06	Elmpt, Friedrichstraße 5	301.351	5.676.996	68,7	5,0	35,0	19,7	Ja	
F01	Elmpt, Krummer Weg 68	301.364	5.676.262	67,1	5,0	45,0	20,5	Ja	
F06	Elmpt, Hillenkamp 53	301.589	5.676.019	73,0	5,0	45,0	21,4	Ja	
G01	Elmpt, Hillenkamp 89	300.574	5.674.985	75,6	5,0	45,0	18,9	Ja	

### Abstände (m)

Schall-Immissionsort	WEA		
	V1	V2	V3
A02	4878	6322	5960
A05	4806	6259	5898
A11	4694	6126	5766
A15	4589	6078	5722
A19	4364	5926	5577
A21	4198	5800	5456
A22	4072	5661	5318

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH

Stadtdeich 7

DE-20097 Hamburg

+49 40 302020-132

Kirsten Ulnér / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

23.04.2020 23:52/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: irrelevante Vorbelastung

...(Fortsetzung von letzter Seite)

Schall-Immissionsort	WEA		
	V1	V2	V3
A23	3801	5349	5007
B03	4574	6203	5856
B06	4057	5761	5426
B09	3678	5372	5042
B12	3611	5299	4970
B24	2992	4806	4500
C02	2831	4680	4380
C06	2710	4581	4287
F01	2810	4103	3772
F06	2679	3779	3444
G01	4055	4268	3864

Projekt:  
19-1-3037-006-NS

Beschreibung:  
Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:  
Ramboll GmbH  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4  
Berechnet:  
28.04.2020 17:54/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Prüfrechnung Lemax 7x Mode N6  
ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

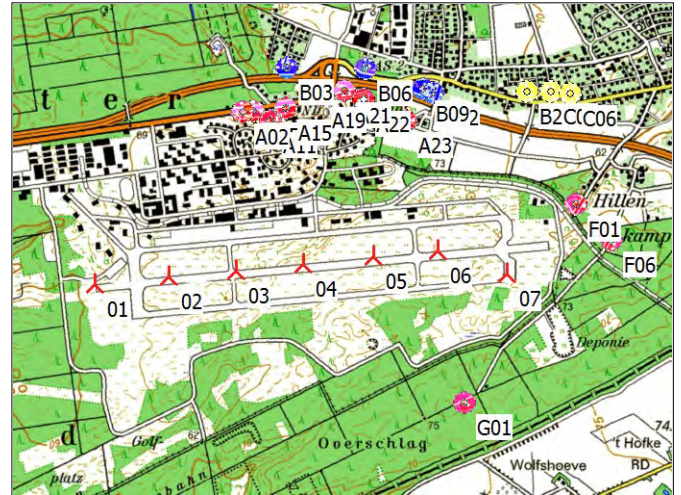
Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2  
"Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung  
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm  
festgesetzt auf:

- Industriegebiet: 70 dB(A)
- Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
- Reines Wohngebiet / Kurgebiet u.ä. : 35 dB(A)
- Gewerbegebiet: 50 dB(A)
- Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
- Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:  
UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



Maßstab 1:50.000

Neue WEA Schall-Immissionsort

### WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ Aktu- ell	Hersteller	Typ	Nenn- leistung [kW]	Rotor- durch- messer [m]	Naben- höhe [m]	Schallwerte Quelle Name	Windge- schwin- digkeit [m/s]	LWA [dB(A)]	Ein- zel- ton
01	298.164	5.675.864	69,0	Siemens Gamesa...Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER	Mode N6 Lemax 99,0+1,7=100,7 dB(A)	(95%)	100,7	Nein
02	298.655	5.675.894	72,6	Siemens Gamesa...Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER	Mode N6 Lemax 99,0+1,7=100,7 dB(A)	(95%)	100,7	Nein
03	299.102	5.675.916	73,3	Siemens Gamesa...Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER	Mode N6 Lemax 99,0+1,7=100,7 dB(A)	(95%)	100,7	Nein
04	299.547	5.675.942	73,5	Siemens Gamesa...Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER	Mode N6 Lemax 99,0+1,7=100,7 dB(A)	(95%)	100,7	Nein
05	300.010	5.675.973	73,3	Siemens Gamesa...Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER	Mode N6 Lemax 99,0+1,7=100,7 dB(A)	(95%)	100,7	Nein
06	300.438	5.675.996	73,8	Siemens Gamesa...Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER	Mode N6 Lemax 99,0+1,7=100,7 dB(A)	(95%)	100,7	Nein
07	300.886	5.675.822	74,4	Siemens Gamesa...Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	126,0	USER	Mode N6 Lemax 99,0+1,7=100,7 dB(A)	(95%)	100,7	Nein

## Berechnungsergebnisse

### Beurteilungspegel

Schall-Immissionsort

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe [m]	Anforderung Schall [dB(A)]	Beurteilungspegel Von WEA [dB(A)]
A02	Elmpt, Roermonder Straße 75	299.183	5.676.963	67,6	5,0	45,0	34,9
A05	Elmpt, Roermonder Straße 71	299.254	5.676.962	66,9	5,0	45,0	35,0
A11	Elmpt, Kiefernweg 8	299.368	5.676.893	67,0	5,0	45,0	35,6
A15	Elmpt, Roermonder Straße 61	299.472	5.676.975	64,5	5,0	45,0	35,0
A19	Elmpt, Roermonder Straße 46	299.696	5.677.049	68,6	5,0	45,0	34,5
A21	Elmpt, Roermonder Straße 36	299.862	5.677.071	70,5	5,0	45,0	34,3
A22	Elmpt, Im Sande 1	299.988	5.677.012	72,0	5,0	45,0	34,8
A23	Elmpt, Weyenhof 18	300.264	5.676.862	72,0	5,0	45,0	35,8
B03	Elmpt, Op dem Felde 22	299.489	5.677.240	67,0	5,0	40,0	33,0
B06	Elmpt, Lerchenweg 20	300.007	5.677.213	71,9	5,0	40,0	33,2
B09	Elmpt, Tackenkamp 15	300.382	5.677.067	72,6	5,0	40,0	33,9
B12	Elmpt, Weyenhof 10	300.449	5.677.035	72,7	5,0	40,0	34,1
B24	Elmpt, Franzstraße 4	301.068	5.677.018	70,2	5,0	35,0	32,4
C02	Elmpt, Palixweg 2	301.230	5.677.010	69,3	5,0	35,0	31,8
C06	Elmpt, Friedrichstraße 5	301.351	5.676.996	68,7	5,0	35,0	31,3
F01	Elmpt, Krummer Weg 68	301.364	5.676.262	67,1	5,0	45,0	36,1
F06	Elmpt, Hillenkamp 53	301.589	5.676.019	73,0	5,0	45,0	34,8
G01	Elmpt, Hillenkamp 89	300.574	5.674.985	75,6	5,0	45,0	35,2

### Abstände (m)

Schall-Immissionsort	WEA						
	01	02	03	04	05	06	07
A02	1499	1193	1050	1084	1290	1584	2050
A05	1548	1225	1057	1061	1245	1528	1990
A11	1585	1229	1014	968	1122	1396	1858
A15	1717	1356	1123	1037	1138	1376	1825

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH

Stadtdeich 7

DE-20097 Hamburg

+49 40 302020-132

Kirsten Ulnér / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

28.04.2020 17:54/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Prüfrechnung Lemax 7x Mode N6

...(Fortsetzung von letzter Seite)

	WEA						
Schall-Immissionsort	01	02	03	04	05	06	07
A19	1937	1555	1280	1117	1121	1288	1709
A21	2084	1686	1383	1173	1109	1220	1616
A22	2155	1740	1410	1157	1039	1111	1490
A23	2326	1878	1499	1167	925	883	1211
B03	1911	1585	1380	1300	1370	1565	1991
B06	2284	1889	1582	1352	1241	1292	1646
B09	2524	2088	1722	1402	1156	1073	1343
B12	2568	2126	1751	1417	1149	1039	1289
B24	3126	2663	2255	1864	1488	1202	1210
C02	3273	2807	2393	1993	1601	1287	1236
C06	3382	2913	2495	2089	1687	1354	1262
F01	3226	2735	2289	1846	1386	965	650
F06	3429	2937	2490	2044	1580	1152	730
G01	2565	2123	1742	1404	1137	1020	894

Projekt:  
19-1-3037-006-NS

Beschreibung:  
Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:  
Ramboll GmbH  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulnert / kirsten.ulnert@ramboll.com / 04608-467 987 / 4  
Berechnet:  
28.04.2020 17:54/3.3.274



## DECIBEL - Annahmen für Schallberechnung

Berechnung: Prüfrechnung Lemax 7x Mode N6

Schallberechnungs-Modell:

ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

Windgeschwindigkeit (in 10 m Höhe):

Lautester Wert bis 95% Nennleistung

Bodeneffekt:

Feste Werte, Agr: -3,0, Dc: 0,0

Meteorologischer Koeffizient, CO:

0,0 dB

Art der Anforderung in der Berechnung:

1: WEA-Geräusch vs. Schallrichtwert (z.B. DK, DE, SE, NL)

Schallleistungspegel in der Berechnung:

Schallwerte sind Lwa-Werte (Mittlere Schallleistungspegel; Standard)

Einzelöne:

Fester Zuschlag wird zu Schallemission von WEA mit Einzelönen zugefügt

WEA-Katalog

Aufpunkthöhe ü.Gr.:

5,0 m; Aufpunkthöhe in Immissionsort-Objekt hat Vorrang vor Angabe im Modell

Unsicherheitszuschlag:

0,0 dB; Unsicherheitszuschlag des IP hat Priorität

verlangte Unter- (negativ) oder zulässige Überschreitung (positiv) des Schallrichtwerts:

0,0 dB(A)

Oktavbanddaten verwendet

Frequenzabhängige Luftdämpfung

63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]	[dB/km]
0,10	0,40	1,00	1,90	3,70	9,70	32,80	117,00

WEA: Siemens Gamesa SG 6.6-155 6600 155.0 IO!

Schall: Mode N6 Lemax 99,0+1,7=100,7 dB(A)

Datenquelle	Quelle/Datum	Quelle	Bearbeitet
D234047/003	28.04.2020	USER	28.04.2020 17:18

Status	Windgeschwindigkeit [m/s]	LWA [dB(A)]	Einzelton Nein	Oktavbänder							
				63 [dB]	125 [dB]	250 [dB]	500 [dB]	1000 [dB]	2000 [dB]	4000 [dB]	8000 [dB]
Von WEA-Katalog	95% der Nennleistung	100,7	Nein	82,2	87,2	92,7	94,2	95,3	94,1	88,4	72,6

Schall-Immissionsort: A02 Elmpt, Roermonder Straße 75

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: A05 Elmpt, Roermonder Straße 71

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: A11 Elmpt, Kiefernweg 8

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Schallrichtwert: 45,0 dB(A)

Keine Abstandsanforderung

Schall-Immissionsort: A15 Elmpt, Roermonder Straße 61

Vordefinierter Berechnungsstandard: Außenbereich

Höhe Aufpunkt (ü.Gr.): Standardwert des Berechnungsmodells

Unsicherheitszuschlag: Standardwert des Berechnungsmodells

Projekt:  
19-1-3037-006-NS

Beschreibung:  
Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:  
Ramboll GmbH  
Stadtdeich 7  
DE-20097 Hamburg  
+49 40 302020-132  
Kirsten Ulner / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4  
Berechnet:  
28.04.2020 22:38/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Zusatzbelastung Tagzeitraum  
ISO 9613-2 Deutschland (Interimsverfahren)

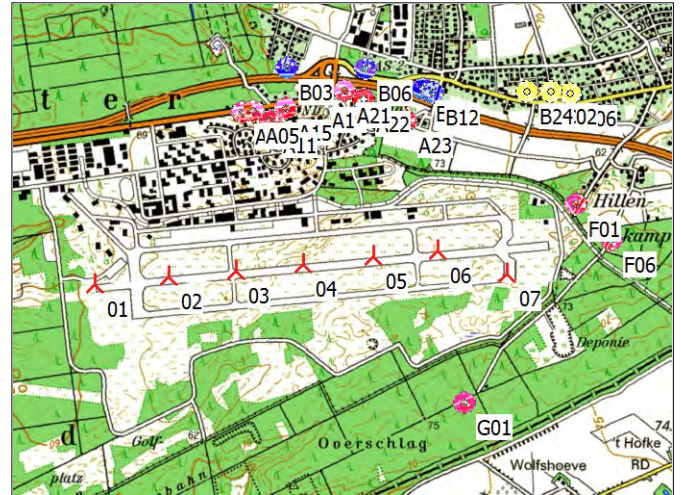
Die Berechnung basiert auf der internationalen Norm ISO 9613-2  
"Acoustics - Attenuation of sound during propagation outdoors"

Lautester Wert bis 95% Nennleistung  
Faktor für Meteorologischen Dämpfungskoeffizient, C0: 0,0 dB

Die gültigen Nacht-Immissionsrichtwerte sind entsprechend TA-Lärm festgesetzt auf:

- Industriegebiet: 70 dB(A)
- Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich: 45 dB(A)
- Reines Wohngebiet / Kurgebiet u.ä. : 35 dB(A)
- Gewerbegebiet: 50 dB(A)
- Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A)
- Kur- und Feriengebiet: 35 dB(A)

Alle Koordinatenangaben in:  
UTM (north)-ETRS89 Zone: 32



Maßstab 1:50.000

Neue WEA      Schall-Immissionsort

### WEA

	Ost	Nord	Z	Beschreibung	WEA-Typ	Hersteller	Typ	Nennleistung	Rotor-durchmesser	Nabenhöhe	Schallwerte	Windgeschwindigkeit	LWA	Einzelton
			[m]		Aktuell			[kW]	[m]	[m]	Quelle Name	[m/s]	[dB(A)]	
01	298.164	5.675.864	69,0	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER AMO 105,0 + 2,1= 107,1 dB(A)	(95%)	107,1	Nein
02	298.655	5.675.894	72,6	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER AMO 105,0 + 2,1= 107,1 dB(A)	(95%)	107,1	Nein
03	299.102	5.675.916	73,3	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER AMO 105,0 + 2,1= 107,1 dB(A)	(95%)	107,1	Nein
04	299.547	5.675.942	73,5	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER AMO 105,0 + 2,1= 107,1 dB(A)	(95%)	107,1	Nein
05	300.010	5.675.973	73,3	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER AMO 105,0 + 2,1= 107,1 dB(A)	(95%)	107,1	Nein
06	300.438	5.675.996	73,8	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	168,5	USER AMO 105,0 + 2,1= 107,1 dB(A)	(95%)	107,1	Nein
07	300.886	5.675.822	74,4	Siemens Gamesa...	Ja	Siemens Gamesa	SG 6.6-155-6.600	6.600	155,0	126,0	USER AMO 105,0 + 2,1= 107,1 dB(A)	(95%)	107,1	Nein

### Berechnungsergebnisse

#### Beurteilungspegel

Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Aufpunkthöhe [m]	Anforderung Schall [dB(A)]	Beurteilungspegel	
							Von WEA [dB(A)]	
A02	Elmpt, Roermonder Straße 75	299.183	5.676.963	67,6	5,0	60,0	41,2	
A05	Elmpt, Roermonder Straße 71	299.254	5.676.962	66,9	5,0	60,0	41,3	
A11	Elmpt, Kiefernweg 8	299.368	5.676.893	67,0	5,0	60,0	41,9	
A15	Elmpt, Roermonder Straße 61	299.472	5.676.975	64,5	5,0	60,0	41,3	
A19	Elmpt, Roermonder Straße 46	299.696	5.677.049	68,6	5,0	60,0	40,8	
A21	Elmpt, Roermonder Straße 36	299.862	5.677.071	70,5	5,0	60,0	40,6	
A22	Elmpt, Im Sande 1	299.988	5.677.012	72,0	5,0	60,0	41,0	
A23	Elmpt, Weyenhof 18	300.264	5.676.862	72,0	5,0	60,0	42,1	
B03	Elmpt, Op dem Felde 22	299.489	5.677.240	67,0	5,0	55,0	39,3	
B06	Elmpt, Lerchenweg 20	300.007	5.677.213	71,9	5,0	55,0	39,5	
B09	Elmpt, Tackenkamp 15	300.382	5.677.067	72,6	5,0	55,0	40,2	
B12	Elmpt, Weyenhof 10	300.449	5.677.035	72,7	5,0	55,0	40,4	
B24	Elmpt, Franzstraße 4	301.068	5.677.018	70,2	5,0	50,0	38,7	
C02	Elmpt, Palixweg 2	301.230	5.677.010	69,3	5,0	50,0	38,1	
C06	Elmpt, Friedrichstraße 5	301.351	5.676.996	68,7	5,0	50,0	37,6	
F01	Elmpt, Krummer Weg 68	301.364	5.676.262	67,1	5,0	60,0	42,4	
F06	Elmpt, Hillenkamp 53	301.589	5.676.019	73,0	5,0	60,0	41,1	
G01	Elmpt, Hillenkamp 89	300.574	5.674.985	75,6	5,0	60,0	41,5	

#### Abstände (m)

Schall-Immissionsort	WEA						
	01	02	03	04	05	06	07
A02	1499	1193	1050	1084	1290	1584	2050
A05	1548	1225	1057	1061	1245	1528	1990
A11	1585	1229	1014	968	1122	1396	1858
A15	1717	1356	1123	1037	1138	1376	1825

(Fortsetzung nächste Seite)...

Projekt:

19-1-3037-006-NS

Beschreibung:

Windpark Niederkrüchten, Kreis  
Viersen, Nordrhein-Westfalen

Lizenzierter Anwender:

Ramboll GmbH

Stadtdeich 7

DE-20097 Hamburg

+49 40 302020-132

Kirsten Ulnér / kirsten.ulner@ramboll.com / 04608-467 987 4

Berechnet:

28.04.2020 22:38/3.3.274



## DECIBEL - Hauptergebnis

Berechnung: Zusatzbelastung Tagzeitraum

...(Fortsetzung von letzter Seite)

	WEA						
Schall-Immissionsort	01	02	03	04	05	06	07
A19	1937	1555	1280	1117	1121	1288	1709
A21	2084	1686	1383	1173	1109	1220	1616
A22	2155	1740	1410	1157	1039	1111	1490
A23	2326	1878	1499	1167	925	883	1211
B03	1911	1585	1380	1300	1370	1565	1991
B06	2284	1889	1582	1352	1241	1292	1646
B09	2524	2088	1722	1402	1156	1073	1343
B12	2568	2126	1751	1417	1149	1039	1289
B24	3126	2663	2255	1864	1488	1202	1210
C02	3273	2807	2393	1993	1601	1287	1236
C06	3382	2913	2495	2089	1687	1354	1262
F01	3226	2735	2289	1846	1386	965	650
F06	3429	2937	2490	2044	1580	1152	730
G01	2565	2123	1742	1404	1137	1020	894



## **Anhang Teil II: Eingangsdaten - Datengrundlagen**

# Schallemissionen

SG 6.0-155, LK Rev. 0, AM 0 – N8

## Änderungsübersicht

Revision:	Änderungsbeschreibung	Verantwortlichkeit
001	Erste Version. Herstellerangabe zu Schallspezifikationen gemäß den Marktanforderungen für Deutschland inklusive Unsicherheitsangaben	SGRE ON NE&ME TE TPM
002	Neue Revision. Umbenennung des Dateinamens aufgrund der Betriebsmodi. Bezeichnung der Betriebsmodi geändert und Anpassung der Oktavbandspektren. Zusätzliche Betriebsmodi N7 und N8 aufgenommen.	ON CRO NE&ME TE TPM
003	Neue Revision. Rechtschreibfehler behoben.	ON CRO NE&ME TE TPM

## Referenzen

Dok-ID	Dokumentennamen
D2359800	SG 6.0-155 Standard Acoustic Emission, Rev. 0, AM 0 - AM-8, N1-N6, IEC Ed3
DLL20200203	-

## Haftungsausschluss und Verwendungsbeschränkung

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die Siemens Gamesa Renewable Energy A/S sowie sonstige verbundene Unternehmen der Siemens Gamesa Gruppe, einschließlich der Siemens Gamesa Renewable Energy S.A. und deren Tochterunternehmen, (nachfolgend „SGRE“) keinerlei Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, im Hinblick auf die Verwendung bzw. Verwendungstauglichkeit dieses Dokuments oder von Teilen hiervon für andere Zwecke als dem bestimmungsmäßigen Gebrauch. In keinem Fall haftet SGRE für Schäden, einschließlich aller direkten, indirekten oder Folgeschäden, die sich aus dem Gebrauch bzw. der Gebrauchsuntauglichkeit dieses Dokuments sowie allen Begleitmaterials oder der in diesem Dokument enthaltenen oder hiervon abgeleiteten Angaben oder Informationen ergeben. Soweit dieses Dokument oder andere Begleitmaterialien Bestandteile eines Vertrages mit SGRE werden, richtet sich die Haftung von SGRE nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Dieses Dokument wurde vor seiner Veröffentlichung einer umfassenden technischen Überprüfung unterzogen. Ferner überprüft SGRE das Dokument in regelmäßigen Abständen, wobei sachdienliche Anpassungen in nachfolgenden Auflagen aufgenommen werden. Dieses Dokument ist und verbleibt geistiges Eigentum von SGRE. SGRE behält sich das Recht vor, das Dokument auch ohne vorherige Anzeige von Zeit zu Zeit zu anzupassen.

### Schalleistungspegel

In der folgenden Tabelle werden typische Schalleistungspegel ( $L_{WA}$ ) bezogen auf die IEC 61400-11 ed. 3.0 (2012) angegeben. Die Schalleistungspegel sind für den Betriebsbereich gültig, in dem die höchsten Schallemissionen verursacht werden, d. h. es handelt sich um den Maximalwert aus den  $L_{WA,k}$  im zu vermessenden Windgeschwindigkeitsbereich gemäß vorgenannter IEC 61400-11 für den jeweiligen Betriebsmodus.

Betriebsmodus	$L_{WA}$
AM 0	105,0
N1	104,0
N2	103,5
N3	102,0
N4	101,0
N5	100,0
N6	99,0
N7 <sup>*)</sup>	98,0
N8 <sup>*)</sup>	97,0

Tabelle 1: Schalleistungspegel [dB(A) re 1 pW] (10 Hz bis 10 kHz); <sup>\*)</sup> Diese Betriebsmodi bedürfen einer standortspezifischen Überprüfung der Windbedingungen und Freigabe durch SGRE.

### Schallreduzierter Betrieb

Geringere Schalleistungspegel können erreicht werden, indem die Windenergieanlage in schallreduzierte Betriebsmodi versetzt wird. Diese schallreduzierten Betriebsmodi haben, abhängig vom Betriebsmodus, Einfluss auf die Leistungskurve der Windenergieanlage. Gegebenenfalls sind nicht alle schallreduzierten Betriebsmodi für jeden Turm verfügbar. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Siemens Gamesa Kontakt auf.

### Oktavbandspektrum

In der folgenden Tabelle sind typische Oktavbandspektren angegeben. Hinweis: Es erfolgt keine Gewährleistung der Schalleistungspegel der einzelnen Frequenzbänder.

Oktavband Mittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
AM 0	83,6	91,1	97,0	98,5	99,6	98,4	92,7	76,9
N1	83,1	90,2	96,0	97,5	98,6	97,4	91,7	75,9
N2	82,8	89,7	95,5	97,0	98,1	96,9	91,2	75,4
N3	82,1	88,4	94,0	95,5	96,6	95,4	89,7	73,9
N4	81,6	87,4	93,0	94,5	95,6	94,4	88,7	72,9
N5	81,0	86,4	92,0	93,5	94,6	93,4	87,7	71,9
N6	80,5	85,5	91,0	92,5	93,6	92,4	86,7	70,9
N7 <sup>*)</sup>	79,6	85,3	89,6	91,9	91,7	92,0	85,4	70,4
N8 <sup>*)</sup>	78,1	83,4	89,0	90,5	91,6	90,4	84,7	68,9

Tabelle 2: Typische Oktavbandspektren [dB(A) re 1 pW]; <sup>\*)</sup> Diese Betriebsmodi bedürfen einer standortspezifischen Überprüfung der Windbedingungen und Freigabe durch SGRE.

### Unsicherheitsangaben

Bei den Angaben zu den Schalleistungspegeln und Oktavbandspektren handelt es sich um erwartete Mittelwerte, d. h. diese Angaben berücksichtigen keine Unsicherheiten.

Die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, sehen vor, dass bei der Verwendung von Herstellerangaben für die Zusatzbelastung diese „die möglichen

Auswirkungen der Serienstreuung und der Unsicherheit der noch ausstehenden Abnahmemessung berücksichtigen“ sollen. Da die Unsicherheiten der noch ausstehenden Abnahmemessung nicht vorhersehbar sind, ist die Bestimmung der Schalleistungspegel inklusive dieser Unsicherheit nicht möglich.

Für den sogenannten  $L_{e,max}$  gemäß vorgenannter LAI Hinweise ist eine Herstellerunsicherheit von mindestens 1,5 dB zu berücksichtigen und auf die in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Schallemissionswerte aufzuschlagen.

Dieser  $L_{e,max}$  kann beispielsweise folgendermaßen als oberer Vertrauensbereich bestimmt werden (mit  $\sigma_{SGRE} = 1,2$  dB).

$$L_{e,max} = L_{WA} + 1,28 \cdot \sigma_{SGRE}$$

Sollte für den genehmigungsrechtlichen Nachweis die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen sein, wird empfohlen einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag auf den  $L_{e,max}$  in entsprechender Höhe zu berücksichtigen.

Das in diesem Dokument aufgeführte zugehörige Oktavbandspektrum ist auf den  $L_{e,max}$  zu normieren.

## 6.) Ergebniszusammenfassung für die Nabenhöhe 149 m

Bestimmung der Schalleistungspegel aus mehreren Einzelmessungen			
			Seite 1 von 2
Auf der Basis von mindestens drei Messungen nach der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen“ [1] besteht die Möglichkeit, die Schallemissionswerte eines Anlagentyps gemäß [2] anzugeben, um die schalltechnische Planungssicherheit zu erhöhen.			
Anlagendaten			
Hersteller	Enercon GmbH	Anlagenbezeichnung	E-115
		Nennleistung in kW	3.000
		Nabenhöhe in m	149
		Rotordurchmesser in m	115,71
Angaben zur Einzelmessung	Messung-Nr.		
	1	2	3
Seriennummer	1150035	1150002	1150056
Standort	49596 Gehrde	49681 Garrel	97440 Eßleben
vermessene Nabenhöhe (m)	149 m	135 m	149 m
Messinstitut	KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG [4]	Deutsche WindGuard Consulting GmbH [5]	Wölfel Engineering GmbH + Co. KG [6]
Prüfbericht	215477-01.02	MN15078.A0	O0101/008-02.003
Datum	31.03.2016	22.10.2015	06.04.2016
Getriebetyp	entfällt	entfällt	entfällt
Generatortyp	G-115 / 30-G2	G-115 / 30-G2	G-115 / 30-G2
Rotorblatttyp	E-115-1 mit TES	E-115-1 mit TES	E-115-1 mit TES

Schallemissionsparameter: Messwerte (Leistungskurve: LK_E115_3.000kw_BM0s_2015_12_01)						
Schalleistungspegel $L_{WA,P}$ :						
Messung	Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe					
	6 m/s	7 m/s	8 m/s	9 m/s	10 m/s	7,2 m/s <sup>2)</sup>
1 <sup>3)</sup>	103,0 dB(A)	104,0 dB(A)	104,6 dB(A)	104,4 dB(A)	103,9 dB(A)	104,2 dB(A)
2 <sup>1)</sup>	102,5 dB(A)	103,8 dB(A)	104,6 dB(A)	104,9 dB(A)	104,9 dB(A)	104,0 dB(A)
3	104,3 dB(A)	105,2 dB(A)	105,5 dB(A)	105,3 dB(A)	105,2 dB(A)	105,3 dB(A)
Mittelwert $\bar{L}_W$	103,3 dB(A)	104,3 dB(A)	104,9 dB(A)	104,9 dB(A)	104,7 dB(A)	104,5 dB(A)
Standardabweichung S	0,9 dB	0,7 dB	0,5 dB	0,5 dB	0,7 dB	0,7 dB
K nach [2] $\sigma_R = 0,5$ dB	2,0 dB	1,7 dB	1,3 dB	1,3 dB	1,6 dB	1,6 dB

<sup>1)</sup> Schalleistungspegel bei umgerechneter Nabenhöhe

<sup>2)</sup> Entspricht 95 % der Nennleistung

<sup>3)</sup> Höchste normierte Windgeschwindigkeit  $v_s = 9,7$  m/s (WEA-Geräusch) [4]

### Bestimmung der Schalleistungspegel aus mehreren Einzelmessungen

Seite 2 von 2

#### Schallemissionsparameter: Zuschläge

Tonzuschlag bei vermessener Nabenhöhe  $K_{TN}$ :

Messung	Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe					
	6 m/s	7 m/s	8 m/s	9 m/s	10 m/s	7,2 m/s <sup>1)</sup>
1	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB
2	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB
3	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB

#### Impulszuschlag $K_{IN}$ :

Messung	Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe					
	6 m/s	7 m/s	8 m/s	9 m/s	10 m/s	7,2 m/s <sup>1)</sup>
1	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB
2	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB
3	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB	0 dB

#### Terz-Schalleistungspegel für $v_s = 8 \text{ ms}^{-1}$ in dB(A)

Frequenz	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630
$L_{WA,P}$	77,8	81,7	81,9	84,0	87,8	87,2	87,7	90,9	91,9	92,8	93,0	95,1
Frequenz	800	1.000	1.250	1.600	2.000	2.500	3.150	4.000	5.000	6.300	8.000	10.000
$L_{WA,P}$	95,4	96,4	96,6	94,6	92,8	89,7	86,6	82,7	77,8	72,9	66,1	62,0

#### Oktav-Schalleistungspegel für $v_s = 8 \text{ ms}^{-1}$ in dB(A)

Frequenz	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{WA,P}$	85,6	91,4	95,3	98,6	100,9	97,5	88,6	75,1

Die Angaben ersetzen nicht die o. g. Prüfberichte (insbesondere bei Schallimmissionsprognosen).

Bemerkungen: <sup>1)</sup> Entspricht 95 % der Nennleistung

Ausgestellt durch:

KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG  
Bonifatiusstraße 400  
48432 Rheine

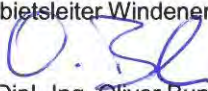


Datum: 01.06.2016

verfasst durch:

  
i. A. Markus Niehues  
stellvertr. Projektleiter

geprüft und freigegeben durch den  
Fachgebietsleiter Windenergie:

  
i. V. Dipl.-Ing. Oliver Bunk  
stellvertr. fachlich verantwortlich  
Geräusche Gruppe V



Bonifatiusstraße 400 · 48432 Rheine  
Tel. 0 59 71 - 97 10.0 · Fax 0 59 71 - 97 10.43

**Auszug aus dem Prüfbericht**

Stamtblatt "Geräusche", entsprechend den "Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen,  
Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte"

Revision 18 vom 01.02.2008 (Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, D-24103 Kiel)

Auszug aus dem Prüfbericht MN18007.A1

zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 Betriebsmodus 102.5 dB

Allgemeine Angaben		Technische Daten (Herstellerangaben)	
Anlagenhersteller:	Enercon GmbH Dreekamp 5 26607 Aurich	Nennleistung (Generator):	3.000 kW
Seriennummer:	1150002	Rotordurchmesser:	115.7 m
WEA Standort (WGS84 Zone 32):	O 439 794 N 5 875 367	Nabenhöhe über Grund:	135.4 m
Ergänzende Angaben zum Rotor (Herstellerangaben)		Turmbauart:	Beton/Stahl, konisch
Rotorblatthersteller:	Enercon	Leistungsregelung:	Variabel, Pitch
Typenbezeichnung Blatt:	E115-1	Erg. Angaben zu Getriebe u. Generator (Herstellerangaben)	
Achsneigung:	5°	Getriebehersteller:	getriebelos
Rotorblattanzahl:	3	Typenbezeichnung Getriebe:	getriebelos
Rotordrehzahlbereich:	4.4 min <sup>-1</sup> - 11.4 min <sup>-1</sup>	Generatorhersteller:	Enercon
		Typenbezeichnung Generator:	G-115 / 30-G2
		Generatornennndrehzahl:	4.4 min <sup>-1</sup> - 11.4 min <sup>-1</sup>

Prüfbezeichnung zu Leistungskurve: D0660097-0 #\_de\_Leitungsopt\_Schallbetriebe\_E-115\_3000kW\_u\_E-115\_E2\_3200kW\_mit\_TES

	Referenzpunkt		Schallemissionsparameter	Bemerkungen								
	Standardisierte Windgeschwindigkeit in 10m Höhe	Elektrische Wirkleistung										
Schalleistungspegel $L_{WA,P}$	5 m/s	1193 kW	98.7 dB(A)	1)								
	6 m/s	1898 kW	99.9 dB(A)									
	7 m/s	2459 kW	100.9 dB(A)									
	8 m/s	2664 kW	101.3 dB(A)									
	9 m/s	2697 kW	101.9 dB(A)									
	7.3 m/s (bei 95% P <sub>nenn</sub> )	2564 kW	101.1 dB(A)									
Tonzuschlag für den Nahbereich $K_{TN}$	5 m/s	1193 kW	0 dB bei 50 Hz	1)								
	6 m/s	1898 kW	0 dB bei 113 Hz									
	7 m/s	2459 kW	0 dB bei 35 Hz									
	8 m/s	2664 kW	0 dB bei 113 Hz									
	9 m/s	2697 kW	0 dB bei 113 Hz									
Impulszuschlag für den Nahbereich $K_{IN}$	5 m/s	1193 kW	0 dB	1)								
	6 m/s	1898 kW	0 dB									
	7 m/s	2459 kW	0 dB									
	8 m/s	2664 kW	0 dB									
	9 m/s	2697 kW	0 dB									
Terz-Schalleistungspegel für $v_{10m} = 9$ m/s in dB(A)												
Frequenz	50	63	80	100	125	160	200	250	315	400	500	630
$L_{WA,P}$	75.5	77.0	78.9	82.8	83.3	82.5	84.2	86.0	87.1	87.1	87.8	88.7
Frequenz	800	1000	1250	1600	2000	2500	3150	4000	5000	6300	8000	10000
$L_{WA,P}$	90.6	92.7	94.5	92.9	92.6	90.3	87.1	82.6	80.7	78.2	74.5	69.0
Oktav-Schalleistungspegel für $v_{10m} = 9$ m/s in dB(A)												
Frequenz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000				
$L_{WA,P}$	82.1	87.6	90.7	92.7	97.7	96.8	89.1	80.1				

Dieser Prüfbericht gilt nur mit der Herstellerbescheinigung vom 10.01.2018.

**Die Angaben ersetzen nicht den o.g. Prüfbericht (insbesondere bei Schallimmissionsprognosen).**

Bemerkungen: 1) Keine ausreichende Anzahl Datensätze für das Hintergrundgeräusch. Ermittlung und Angabe eines Schalleistungspegels für dieses Windgeschwindigkeitsbin formal nicht gestattet, gutachterlich jedoch vertretbar. Für die Hintergrundgeräuschkorrektur bei der Tonhaltigkeitsanalyse lagen genügend Datensätze vor.

Deutsche WindGuard Consulting GmbH  
Oldenburger Straße 65  
D-26316 Varel



Messdatum: 27.10.2017  
Erstelldatum: 24.01.2018

Unterschrift

Unterschrift



## Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

**Beliehene gemäß § 8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. § 1 Absatz 1 AkkStelleGBV**  
Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen  
von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung

# Akkreditierung



Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH bestätigt hiermit, dass das Prüflaboratorium

### **Ramboll CUBE GmbH**

mit den Standorten

**Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel**  
**Andreaestraße 3, 30159 Hannover**

die Kompetenz nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 besitzt, Prüfungen in folgenden Bereichen durchzuführen:

**Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen von Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Prüfung windklimatologischer Eingangsdaten; Bestimmung des 60 % Referenzertrag-Nachweises; Bestimmung der Standortgüte; Durchführung und Auswertung von Windmessungen zur Bestimmung des Windpotenzials; Erstellung von Schallimmissionsprognosen für Windenergieanlagen; Erstellung von Schattenwurfprognosen für Windenergieanlagen; Erstellung von Gutachten zur natürlichen Umgebungsturbulenz von Windenergieanlagenstandorten auf der Grundlage der Berechnung von Turbulenzintensitäten**

Die Akkreditierungsurkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid vom 08.03.2018 mit der Akkreditierungsnummer D-PL-11038-01 und ist gültig bis 01.11.2020. Sie besteht aus diesem Deckblatt, der Rückseite des Deckblatts und der folgenden Anlage mit insgesamt 3 Seiten.

Registrierungsnummer der Urkunde: **D-PL-11038-01-00**

Berlin, 08.03.2018

Im Auftrag Dr. Heike Manke  
Abteilungsleiterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Manke', is written over the typed name and title.



## Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Standort Berlin  
Spittelmarkt 10  
10117 Berlin

Standort Frankfurt am Main  
Europa-Allee 52  
60327 Frankfurt am Main

Standort Braunschweig  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig

Die auszugsweise Veröffentlichung der Akkreditierungsurkunde bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Ausgenommen davon ist die separate Weiterverbreitung des Deckblattes durch die umseitig genannte Konformitätsbewertungsstelle in unveränderter Form.

Es darf nicht der Anschein erweckt werden, dass sich die Akkreditierung auch auf Bereiche erstreckt, die über den durch die DAkkS bestätigten Akkreditierungsbereich hinausgehen.

Die Akkreditierung erfolgte gemäß des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (Abl. L 218 vom 9. Juli 2008, S. 30). Die DAkkS ist Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der European co-operation for Accreditation (EA), des International Accreditation Forum (IAF) und der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC). Die Unterzeichner dieser Abkommen erkennen ihre Akkreditierungen gegenseitig an.

Der aktuelle Stand der Mitgliedschaft kann folgenden Webseiten entnommen werden:

EA: [www.european-accreditation.org](http://www.european-accreditation.org)

ILAC: [www.ilac.org](http://www.ilac.org)

IAF: [www.iaf.nu](http://www.iaf.nu)



## Anlage zur Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH

### Inhalt:

<b>1</b>	<b>THEORETISCHE GRUNDLAGEN</b>	<b>II</b>
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines zur Schallproblematik</b>	<b>II</b>
1.1.1	Grundlagen	II
1.1.2	Begriffsbestimmung, Normen, gesetzliche Grundlagen	III
1.1.3	Schalleistungs-, Schalldruck-, Mittelungs- und Beurteilungspegel	IV
1.1.4	Vorbelastung, Zusatz- und Gesamtbelastung	V
1.1.5	Schallimmissionen von Windenergieanlagen	V
<b>1.2</b>	<b>Immissionsprognose</b>	<b>VI</b>
1.2.1	Grundlage	VI
1.2.2	Zuschläge für Einzeltöne (Tonhaltigkeit) $K_T$	X
1.2.3	Zuschläge für Impulse (Impulshaltigkeit) $K_I$	X
1.2.1	Tieffrequente Geräusche und Infraschall	XI

# 1 Theoretische Grundlagen

## 1.1 Allgemeines zur Schallproblematik

### 1.1.1 Grundlagen

Der Schall besteht aus Luftdruckschwankungen, die vom menschlichen Ohr wahrgenommen werden. Abbildung 1 zeigt den Hörbereich des menschlichen Ohrs in einem logarithmischen Maßstab.

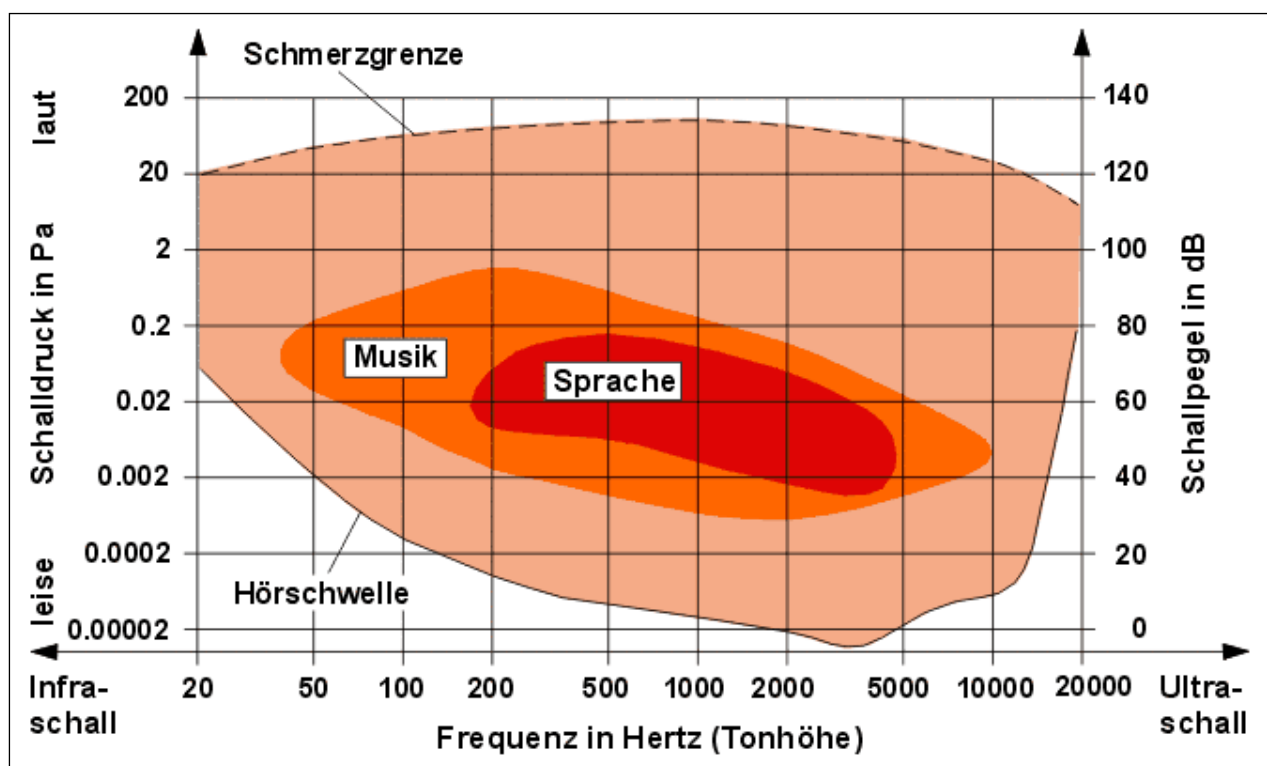


Abbildung 1: Hörbereich des Menschen [1]

Der hörbare Bereich liegt zwischen ca. 20 Hz (Hertz) und 20.000 Hz. Das Ohr nimmt Druckschwankungen ab 0,00002 Pascal (Pa) (= 0 dB) wahr, ab 20 Pa (120 dB) wird der Schall als schmerzhaft wahrgenommen. Der Schall unter 20 Hz wird als Infraschall, der Schall über 20.000 Hz als Ultraschall bezeichnet.

### 1.1.2 Begriffsbestimmung, Normen, gesetzliche Grundlagen

Abbildung 2 zeigt den Zusammenhang von Schallentwicklung, -ausbreitung und -immission sowie die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien.

- **Emissionen** sind im Allgemeinen die von einer Anlage (Quelle) ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Erscheinungen.
- **Transmission** ist die Ausbreitung der von einer Quelle emittierten Umweltbelastungen, z.B. die Schallausbreitung. Die Umgebung wirkt dabei dämpfend auf die von der Quelle ausgestrahlten Belastungen.
- **Immissionen** sind die auf Natur, Tiere, Pflanzen und den Menschen einwirkenden Belastungen (Luftverunreinigung, Lärm etc.) sowie lebenswichtige Strahlung (Sonne, Licht, Wärme), die sich aus sämtlichen Quellen überlagert.

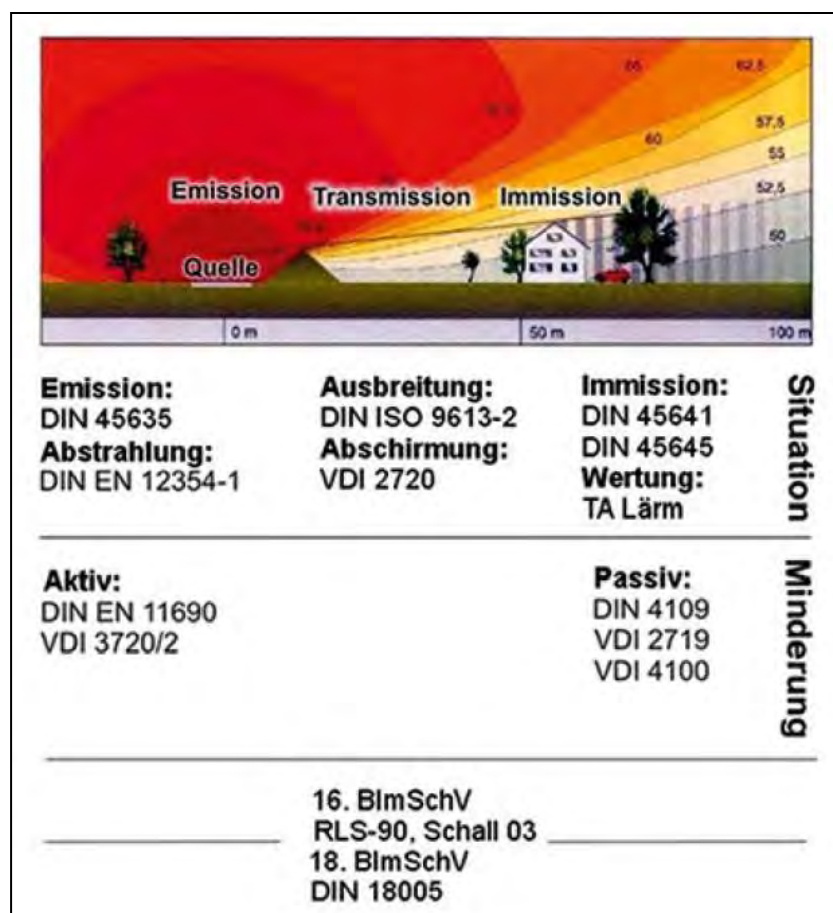


Abbildung 2: Normen und Grundlagen zum Schall [2]

Die gesetzliche Grundlage für die Problematik 'Emission – Transmission – Immission' bildet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) [3]. Bauliche Anlagen müssen von den

Gewerbeaufsichts- bzw. Umweltämtern auf Basis der 'Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm' (TA-Lärm [4]) auf ihre Verträglichkeit gegenüber der Umwelt und dem Menschen geprüft werden. Als Richtlinien für die Beurteilung (damit auch die Bemessung) der Lärmproblematik gelten die in Abbildung 2 erwähnten Normen nach DIN und VDI. Die Fachbehörden des Bereiches Immissionsschutz beurteilen die Lärmimmissionen baulicher Anlagen.

In der Baunutzungsverordnung (BauNVO [5]) sind die Baugebietsarten festgelegt, denen nach der TA Lärm [4] eine immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit zugeordnet ist. So gelten nachts folgende Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden:

- 35 dB (A) für reine Wohn-, Erholungs- bzw. Kurgelände
- 40 dB (A) für allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete (vorwiegend Wohnungen)
- 45 dB (A) für Kern-, Misch- und Dorfgebiete ohne Überwiegen einer Nutzungsart
- 50 dB (A) für Gewerbegebiete (vorwiegend gewerbliche Anlagen).

### 1.1.3 Schalleistungs-, Schalldruck-, Mittelungs- und Beurteilungspegel

Die kennzeichnende Größe für die Geräuschemission einer Windenergieanlage wird durch den Schalleistungspegel  $L_W$  beschrieben. Der Schalleistungspegel  $L_{WA}$  ist der maximale Wert in Dezibel dB (A-bewertet), der von einer Geräusch- oder Schallquelle (Emissionsort, WEA) abgestrahlt wird. Eine Windenergieanlage verursacht im Bereich des hörbaren Frequenzbandes unterschiedlich laute Geräusche. Da das menschliche Gehör Schall mit unterschiedlicher Frequenz, bei gleichem Leistungspegel unterschiedlich stark wahrnimmt (siehe Abb. 2), wird in der Praxis der Schalleistungspegel über einen Filter gemessen, der der Hörcharakteristik des Menschen angepasst ist. So können verschiedenartige Geräusche miteinander verglichen und bewertet werden. Dieser über einen Filter (mit der Charakteristik „A“ nach [6]) gemessene Schalleistungspegel wird „A-bewerteter Schallpegel“ genannt und ist der Wert der Schallquelle, der für die Berechnung der Schallausbreitung nach der DIN ISO 9613-2 [7] verwendet wird.

Die genaue Verfahrensweise zur Durchführung einer Schallemissionsmessung zur Ermittlung des Schalleistungspegels von WEA kann der entsprechenden Norm bzw. technischen Richtlinie [8], [9] entnommen werden.

Der Schall breitet sich kugelförmig um die Geräuschquelle aus und nimmt hörbar mit seinem Abstand zu ihr logarithmisch ab. Dabei wirken Bebauung, Bewuchs und sonstige Hindernisse dämpfend. Die Luft absorbiert den Schall. Reflexionen (z. B. am Boden) und weitere Geräuschquellen wirken lärmverstärkend. Die Schallausbreitung erfolgt hauptsächlich in Windrichtung.

Der Schalldruckpegel  $L_S$  ist der momentane Wert in dB, der an einem beliebigen Immissionsort (z.B. Wohngebäude) in der Umgebung einer oder mehrerer Geräusch- oder Schallquellen gemessen (z.B. mit Mikrophon, Schallmessung) werden kann.

Der Mittelungspegel  $L_{Aeq}$  ist der zeitlich energetisch gemittelte Wert des Schalldruckpegels. Für die Schallprognose bei Windenergieanlagen wird vom ungünstigsten Fall ausgegangen, der sich aus der lautesten Nachtstunde bei Mitwindbedingungen, 10 °C Temperatur und 70 % Luftfeuchte ergibt. Der für die Prognose verwendete Mittelungspegel entspricht dem nach FGW-Richtlinie [9] aus 1-minütigen Messwerten ermittelten, maximalen Schalleistungspegel bei 95% der Nennleistung oder bei einer standardisierten Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe.

Der Beurteilungspegel  $L_{rA}$  resultiert aus dem Mittelungspegel und den Zuschlägen aus der Ton- und Impulshaltigkeit aller Geräuschquellen unter Berücksichtigung der meteorologischen Dämpfung. Die an den Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beziehen sich auf den Beurteilungspegel.

#### **1.1.4 Vorbelastung, Zusatz- und Gesamtbelastung**

Existieren an einem Standort bereits Geräuschquellen (z.B. Windenergieanlagen, Biogasanlagen, gewerbliche Anlagen), so sind diese als Vorbelastung zu berücksichtigen und die neu geplante(n) Anlage(n) als Zusatzbelastung zu bewerten. Die Gesamtbelastung ergibt sich dann aus der energetischen Addition der Geräusche aller zu berücksichtigenden Anlagen.

#### **1.1.5 Schallimmissionen von Windenergieanlagen**

Die Schallquellen bei Windenergieanlagen sind im Wesentlichen die aerodynamischen Geräusche an den Blattspitzen, das Getriebe (sofern vorhanden) und der Generator. Je nach Betriebszustand und Leistung treten diese unterschiedlich auf, sind jedoch überwiegend durch das Blatt geprägt. Die Schallabstrahlung einer WEA ist nie konstant, sondern stark von der Leistung und somit von der Windgeschwindigkeit abhängig. Der immissionsrelevante Schalleistungspegel wurde früher bei  $v_{10} = 8$  m/s angegeben. Ab dieser Windgeschwindigkeit übertönen im Allgemeinen die durch Wind bedingten Umgebungsgeräusche (Rauschen von Blättern, Abrissgeräusche an Häuserkanten, Ästen usw.) die Anlagengeräusche, da sie mit der Windgeschwindigkeit stärker als die Anlagengeräusche zunehmen (ca. 2,5 dB(A) pro m/s Windgeschwindigkeitszunahme). Die Umgebungsgeräusche sind dann in der Regel lauter als die WEA, d.h. die Geräuschimmission der WEA wird überdeckt.

In Einzelfällen wurden jedoch geringere Geräuschabstände zwischen den Fremdgeräuschen und den Anlagengeräuschen gemessen. Dies tritt besonders an windgeschützten Orten auf, oder

dann, wenn die WEA bei höheren Windgeschwindigkeiten eine Ton- oder Impulshaltigkeit besitzt. Daher hat sich die Vorgehensweise durchgesetzt (federführend der Arbeitskreis "Geräusche von Windenergieanlagen"), dass bei einem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) die Prognose mit dem Schallleistungspegel bei  $v_{10} = 10$  m/s oder, da viele Anlagen schon bei einer geringeren Windgeschwindigkeit ihre Nennleistung erreichen, mit dem Wert bei Erreichen von 95 % der Nennleistung, erstellt werden soll.

In kritischen Fällen können die meisten WEA nachts in einem schallreduzierten Betriebszustand gefahren werden, in dem die Drehzahl des Rotors und einhergehend damit die Rotorblattgeräusche reduziert werden. Dadurch verschlechtert sich der Wirkungsgrad des Rotors und viele WEA können durch das begrenzte Drehmoment (bzw. Strom des Wechselrichters) nicht mehr mit Nennleistung betrieben werden. Daher ist der schallreduzierte Betrieb meist mit einer reduzierten maximalen Leistung verbunden.

## 1.2 Immissionsprognose

### 1.2.1 Grundlage

Die Prognosen sind nach der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm [4]) als detaillierte Prognose anhand der DIN ISO 9613-2 [7] zu erstellen, wobei evtl. bestehende Vorbelastungen durch gewerbliche Geräusche an den Immissionsorten berücksichtigt werden müssen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger; s. Kapitel 9, Tabelle 5). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein Interimsverfahren [10] veröffentlicht. Für WKA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse mittlerweile in allen Bundesländern im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach dem Interimsverfahren – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen. Hierbei sind zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten  $\alpha$  nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 [2] für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C anzusetzen.

In der Regel wurden bei der schalltechnischen Vermessung von Windenergieanlagen der A-bewertete mittlere Schallleistungspegel sowie nach der FGW-Richtlinie [9] auch oktavbandbezogene Werte ermittelt. Die Dämpfungswerte nach [7] werden frequenzselektiv bei den Oktavbandfrequenzen von 62,5 Hz bis 8000 Hz verwendet, um die resultierende Dämpfung

für die Schallausbreitung zu berechnen. Der Dauerschalldruckpegel jeder einzelnen Quelle am Immissionsort berechnet sich nach [7] und [10] dann wie folgt:

$$L_{\text{IT}}(\text{DW}) = L_{\text{W}} + D_{\text{C}} - A \quad (1)$$

- **$L_{\text{W}}$ : Oktavband-Schalleistungspegel** der Punktschallquelle, in Dezibel, bezogen auf eine Bezugsschalleistung von einem Picowatt (1 pW), A-bewertet.
- **$D_{\text{C}}$ : Richtwirkungskorrektur**, in Dezibel, die beschreibt, um wieviel der von der Punktquelle erzeugte äquivalente Dauerschalldruckpegel in der festgelegten Richtung von dem Pegel einer gerichteten Punktschallquelle mit einem Schalleistungspegel  $L_{\text{W}}$  abweicht.  $D_{\text{C}}$  ist gleich dem Richtwirkungsmaß  $D_{\text{I}}$  der Punktschallquelle zuzüglich eines Richtwirkungsmaßes  $D_{\Omega}$ , das eine Schallausbreitung im Raumwinkel von weniger als  $4\pi$  Sterad berücksichtigt. Die Richtwirkungskorrektur ist bei Anwendung des bisher verwendeten Alternativen Verfahrens nach [4] anzuwenden, um der Bodenreflexion Rechnung zu tragen. Durch den pauschalen Ansatz der negativen Bodendämpfung nach dem Interimsverfahren entfällt diese und es wird  $D_{\text{C}} = 0$  gesetzt.
- **$A$ : Dämpfung** zwischen der Punktquelle (WEA-Gondel) und dem Immissionsort, die bei der Schallausbreitung vorherrscht. Sie bestimmt sich aus den folgenden Dämpfungsarten:

$$A = A_{\text{div}} + A_{\text{atm}} + A_{\text{gr}} + A_{\text{bar}} + A_{\text{misc}} \quad (2)$$

**$A_{\text{div}}$** : Dämpfung aufgrund der geometrischen Ausbreitung:

$$A_{\text{div}} = 20 \lg(d / 1 \text{ m}) + 11 \text{ dB} \quad (3)$$

d: Abstand zwischen Quelle und Immissionsort.

**$A_{\text{atm}}$** : Dämpfung durch die Luftabsorption

$$A_{\text{atm}} = \alpha d / 1000 \quad (4)$$

Nach den Hinweisen der LAI [11] soll das Oktavspektrum als Eingangsdaten für die Berechnungen verwendet werden. Nach DIN ISO 9613-2 [7] kann die Luftdämpfung in jedem Oktavband mit dem jeweiligen Luftdämpfungskoeffizient berechnet werden (statt wie bei 500 Hz-Mittenpegeln mit einem statischen Wert von 1,9 dB(A)/km). Die Dämpfungskoeffizienten für jedes Oktavband werden aus Tab. 2 DIN ISO 9513-2 [7] für meteorologische Bedingungen von 10°C und 70% Luftfeuchte übernommen, was günstige Schallausbreitungsbedingungen bzw.



eine geringe Dämpfung bedingt und somit einen konservativen Ansatz darstellt. Die frequenzabhängige Dämpfung spiegelt die realen akustischen Transmissionsbedingungen in Luft besser wieder als der pauschale Ansatz mittels eines Mittenpegels und führt so zu realistischeren Ergebnissen.

**Tabelle 1: Parameter Luftabsorption**

Temperatur	Rel. Feuchte	Luftdämpfungskoeffizient $\alpha$ , dB/km (gem. DIN ISO 9613-2 [7])							
		Bandmittenfrequenz, Hz							
°C	%	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
10	70	0,1	0,4	1,0	1,9	3,7	9,7	32,8	117

**$A_{gr}$** : Bodendämpfung:

Die Bodendämpfung ergibt sich in der Hauptsache aus dem Reflexionsgrad von Schall an einer Bodenoberfläche zwischen Quelle und Empfänger [7]. Die DIN ISO 9613-2 erlaubt zwei verschiedene Verfahren zur Ermittlung der Bodendämpfung, nämlich das Standardverfahren und das Alternative Verfahren. Das Interimsverfahren [11] modifiziert die Berechnung der Bodendämpfung durch eine pauschale Annahme von  $A_{gr} = -3$  dB(A). Dies entspricht einer negativen Dämpfung, also einer Zunahme des Pegels auf Empfängerseite und kann als Bodenreflexionseffekt interpretiert werden.

$$A_{gr} = -3 \text{ dB} \quad (5)$$

nach dem Interimsverfahren.

**$A_{bar}$** : Dämpfung aufgrund von Abschirmung.

und

**$A_{misc}$** : Dämpfung aufgrund verschiedener weiterer Effekte (Bewuchs, Bebauung, Industrie).

In den Berechnungen wird bei Verwendung der Software windPRO konservativ ohne Abschirmung und weiterer Effekte gerechnet:  $A_{bar} = 0$ ,  $A_{misc} = 0$ . In Einzelfällen (v. a. bei Verwendung von Schallausbreitungsberechnungssoftware wie IMMI) können die Abschirmung oder weitere Effekte berücksichtigt werden. Dies wird dann explizit im Fließtext ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt dann

nach DIN ISO 9613-2 Kap. 7.4. bzw. Anhang A.

In der Praxis dämpfen u. U. Bebauung und Bewuchs den Schall ( $A_{\text{bar}}, A_{\text{misc}} > 0$ ), so dass die tatsächlichen Immissionswerte unter jenen der Prognose liegen.

### Mitwindsituation

Die Dämpfungsterme der Schallimmissionsprognose nach DIN ISO 9613-2 gehen bei der Schallausbreitungsberechnung grundsätzlich von einer Mitwindsituation nach ISO 1996-2:1987, 5.4.3.3 [12] aus und haben damit konservative Ergebnisse zur Folge. Eine weitere Besonderheit bei der Schallberechnung für Windenergieanlagen besteht darin, dass wenn mehrere Anlagen geplant sind, diese von einem Immissionsort aus gesehen in der Regel in verschiedenen Richtungen stehen. So ist gewährleistet, dass, selbst wenn der Wind aus einer anderen als der Hauptwindrichtung kommt, jeweils nur eine der neu geplanten Anlagen direkt in Mitwindrichtung liegen kann.

Liegen den Berechnungen mehrere Schallquellen ( $n$ ) (u. a. Windpark) zugrunde, so überlagern sich die einzelnen Schalldruckpegel  $L_{\text{AT}i}$  entsprechend den Abständen zum betrachteten Immissionsort. In der Bewertung der Lärmimmission nach TA-Lärm ist der aus allen Schallquellen resultierende Schalldruckpegel  $L_{\text{AT}}$  unter Berücksichtigung der Zuschläge nach der folgenden Gleichung zu ermitteln:

$$L_{\text{AT}}(\text{LT}) = 10 \lg \sum_{i=1}^n 10^{0,1(L_{\text{AT}i} - C_{\text{met}} + K_{\text{Ti}} + K_{\text{I}i})} \quad (6)$$

$L_{\text{AT}}$ : Beurteilungspegel am Immissionsort

$L_{\text{AT}i}$ : Schallimmissionspegel am Immissionsort einer Emissionsquelle  $i$

$i$ : Index für alle Geräuschquellen von 1- $n$

$K_{\text{Ti}}$ : Zuschlag für Tonhaltigkeit einer Emissionsquelle  $i \rightarrow$  i.d.R = 0, s.u.

$K_{\text{I}i}$ : Zuschlag für Impulshaltigkeit einer Emissionsquelle  $i \rightarrow$  i.d.R = 0, s.u.

$C_{\text{met}}$ : Meteorologische Korrektur.

Die meteorologische Korrektur wird nach [7] in Abhängigkeit von dem Verhältnis von Entfernung zwischen Quelle und Empfänger und deren Höhen berechnet und beträgt für Windenergieanlagen im Regelfall null. Dieser Wert wird durch das Interimsverfahren standardmäßig null ( $c_{\text{met}} = 0$ ) gesetzt.

### 1.2.2 Zuschläge für Einzeltöne (Tonhaltigkeit) $K_T$

Als Quellen für tonhaltige Geräusche an einer WEA sind in erster Linie drehende mechanische Teile wie beispielsweise Getriebe, Generatoren, Azimutmotoren sowie Hydraulikanlagen zu nennen. Tonhaltigkeiten im Anlagengeräusch sollen konstruktiv vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Basierend auf der bei einer Emissionsmessung gemessenen Tonhaltigkeit im Nahbereich  $K_{TN}$  gilt für Entfernungen über 300 m folgender Tonzuschlag  $K_T$ :

$$K_T = 0 \quad \text{für } 0 \leq K_{TN} \leq 2$$

Die Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit der Anlagen werden in der Regel bei Schallemissionsmessungen durch autorisierte Institute bewertet und werden in den Berichten zur schalltechnischen Vermessung dokumentiert. Sie werden ebenfalls in den technischen Unterlagen der WEA-Hersteller angegeben.

Sofern für eine WEA ein  $K_{TN} = 2$  dB im Nahbereich ausgewiesen wird, ist über Messungen am maßgeblichen Immissionsort zu bestimmen, inwiefern Tonhaltigkeiten dort auftreten und ggf. technische Minderungsmaßnahmen an der WEA vorzunehmen. WEA, die im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen hervorrufen, entsprechen nicht dem Stand der Technik [11].

### 1.2.3 Zuschläge für Impulse (Impulshaltigkeit) $K_I$

Impulshaltige Geräusche also Geräusche mit periodischen oder kurzfristige starken Geräuschpegeländerungen werden als besonders störend empfunden. Die Beurteilung, ob eine Impulshaltigkeit gegeben ist, kann nach DIN 45645 durchgeführt werden. Enthält das Anlagengeräusch (A-bewerteter Schallpegel) öfter, d.h. mehrmals pro Minute, deutlich hervortretende Impulsgeräusche oder ähnlich auffällige Pegeländerungen (laut Messung), dann ist nach TA Lärm die durch solche Geräusche hervorgerufene erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag zum Mittelungspegel zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag  $K_I$  beträgt je nach Auffälligkeit des Tons 3 oder 6 dB(A). In der Praxis werden impulshaltige Geräusche konstruktiv vermieden; ihr Auftreten entspricht somit nicht dem Stand der Technik.

Im Nahbereich einer WEA ist das während des Rotorumlafs jeweils nächstliegende Rotorblatt für einen Betrachter am Boden kurzfristig (und periodisch) lauter. Dieser Effekt tritt mit zunehmender Entfernung von der WEA und der Vergleichmäßigung der einzelnen Blattemissionen im Fernbereich ab 300-500 m jedoch nicht mehr auf. Weitere Quellen für impulshaltige Geräusche bei WEA gibt es in der Regel nicht, so dass die Impulshaltigkeit für eine Schallimmissionsprognose i.d.R. nicht relevant ist.

#### 1.2.4 Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Als tieffrequente Geräusche werden Geräusche bezeichnet, deren vorherrschende Energieanteile in einem Frequenzbereich unter 90 Hz liegen (vgl. Ziffer 7.3 TA Lärm). Tieffrequente Geräusche werden bei Windenergieanlagen schalltechnisch vermessen und werden ab 50 Hz in den Oktavband-Schalleistungspegeln berücksichtigt. Die vermessenen Schalleistungspegel im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen regelmäßig deutlich unter den im Frequenzbereich von 100 – 4000 Hz gemessenen Schalleistungspegeln. Infraschall bezeichnet Schall in einem Frequenzbereich unter 20 Hz.

Die derzeit bekannten Untersuchungen, Messungen und Studien [13] [14] [15] [16] zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen von Windenergieanlagen zeigen, dass sich bei den aus den Bestimmungen der TA-Lärm resultierenden Abständen von WEA zu Wohngebäuden an den Immissionsorten keine Gefährdung oder Belästigung ergibt, da die auftretenden Pegel im Infraschallbereich weit unter der Wahrnehmungs- und Hörschwelle und im Bereich von tieffrequenten Geräuschen (20-90 Hz) unter oder geringfügig über der Hörschwelle liegen.

## 2 Literaturverzeichnis

- [1] LUBW, Amt für Umweltschutz - Abt. Stadtklimatologie, Stuttgart, 2019.
- [2] WMBW, Städtebauliche Lärmfibel Online, Stuttgart: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg / Amt für Umweltschutz Stuttgart, 2019.
- [3] BImSchG, *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli.*
- [4] TA\_Lärm, *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)*, (GMBI S. 503), 1998.
- [5] BauNVO, Baunutzungsverordnung, 26. Juni 1962, Letzte Änderung 13. Mai 2017.
- [6] Norm, DIN EN 61672-1:2014-07, Bde. %1 von %2Elektroakustik - Schallpegelmesser - Teil 1: Anforderungen (IEC 61672-1:2013); Deutsche Fassung EN 61672-1:2013, 2014-07.
- [7] Norm, *DIN ISO 9613-2:1999-10, Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren.*
- [8] Norm, DIN EN 61400-11:2013-09; VDE 0127-11:2013-09, Bde. %1 von %2Windenergieanlagen - Teil 11: Schallmessverfahren (IEC 61400-11:2012); Deutsche Fassung EN 61400-11:2013, 2013.
- [9] TR1, Technische Richtlinien für Windenergieanlagen - FGW-Richtlinien - Teil 1 - TR 1 – Bestimmung der Schallemissionswerte, Bd. Revision 18.
- [10] NALS im DIN und VDI, *Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen*, Unterausschuss NA 001-02-03-19 UA "Schallausbreitung im Freien", 2015.
- [11] LAI, *Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016.*
- [12] Norm, *ISO 1996-2:2017-07, Akustik - Beschreibung, Messung und Beurteilung von Umgebungslärm - Teil 2: Bestimmung vom Schalldruckpegeln.*
- [13] HMWVL, *Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraskall, Bürgerforum Energieland Hessen, Mai 2015.*
- [14] LUBW, *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Tieffrequente Geräusche inkl. Infraskall von Windkraftanlagen und anderen Quellen - Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015, Karlsruhe, Februar 2016.*
- [15] DNR, *Deutscher Naturschutzring, Dachverband des deutschen Natur- und Umweltverbände, Umwelt- und Naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (Onshore), [www.dnr.de/downloads/infraskall\\_04-2011.pdf](http://www.dnr.de/downloads/infraskall_04-2011.pdf).*
- [16] L. LfU\_Bayern, *Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, UmweltWissen, Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraskall die Gesundheit?’, 4. Auflage - November 2014.*

Naturschutzbund Niederkrüchten  
Dr. med. Sebastian Boekels  
Venekotenweg 147  
41372 Niederkrüchten  
Tel.: 02163-80893



Niederkrüchten, den 03.10.2018

An Gemeinde Niederkrüchten  
Herrn Bürgermeister K.-H. Wassong  
Laurentiusstrasse 19  
41372 Niederkrüchten

Petition „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“

Petent: Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppe Niederkrüchten

CC: Ratsfraktionen

CC: Presse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

Mit dem Beschluss 816-2014/2020 vom 26.02.2018 wurde die Aufstellung des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

Die geplanten Windenergieanlagen im Bereich der Startbahnen stellen einen großen Eingriff in die Brutgebiete und Lebensräume geschützter und schützenswerter Tiere dar (wir verweisen auf die Faunistischen Zwischenergebnisse und artenschutzrechtlichen Einschätzungen Teilfläche D „Westliches Flugfeld“ und „Flugfeld“), darunter die Brutvorkommen u.a. des geschützten Ziegenmelkers.

Bereits in der Verfahrenseinleitung zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächen-Nutzungsplanes „Windenergie“ durch Dipl. Ing. Michale Ahn und WoltersPartner wird für den Bereich des Teilfläche D Befestigte Landebahn und „Westliches Flugfeld“ ein unüberwindbares Vollzugshindernis vermutet (Ziegenmelker). Der Indizwert für das Gebiet mit Landebahn (220 ha Konzentrationszonen) liegt zudem bei deutlich über 10% gem. dem im Haltern-Urteil genannten Wert.

Der Bau von Windkraftanlagen kann unseres Erachtens an dieser Stelle nicht ausreichend kompensiert oder naturverträglich durchgeführt werden, so dass weitere Planungen unterbleiben sollten.

Als Petent fordern wir Sie zusammen mit unseren 1270 Unterzeichnern dazu auf, den Bau der Windkraftanlagen zu verhindern und die Flächen wegen der artenschutzrechtlichen Bedenken aus dem Teilflächen-Nutzungsplan herauszunehmen.


**Begründung:**

Das Flugplatzgelände beherbergt wertvolle Vogelvorkommen und Vogelbrutgebiete. Der Bau von Windkraftanlagen wird durch Vogelschlag, durch Schattenwurf, Lärm und Vibration zu einer Veränderung der Habitate führen. Sensible Arten wie der Ziegenmelker, die Heide- und Feldlerchen, durchziehende Kraniche, Gänse und Greifvögel (Rotmilan) sowie mehrere Fledermausarten sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Die Schaffung von Ausweichquartieren stellt keine sichere Alternative für die Ziegenmelker-Brutvorkommen dar. Die Annahme dieser Ausweichbiotope durch die Ziegenmelker bliebe auch abzuwarten. Bezüglich der Beeinträchtigung ziehender oder jagender Vögel und Fledermäuse kann durch Schaffung von Ausgleichsflächen gar keine Kompensation erreicht werden. Auch die Einhaltung von Abschaltzeiten (etwa nachts) stellt aus Sicht des Naturschutzes nur eine unzureichende Ausgleichsmaßnahme dar.

Der Bau der Windkraftanlagen erscheint daher unter Gesichtspunkten des Naturschutzes nicht zu verantworten.

Für den NABU Niederkrüchten

Dr. S. Boekels



**Grundlagen:**

Beschluss aus der Niederschrift über die 18. Sitzung – Wahlperiode 2014

Powerpoint-Präsentation WoltersPartner „Steuerung der Windenergienutzung durch den Flächennutzungsplan

Faunistische Zwischenergebnisse zum Sachlichen Teilflächen-Nutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten (Büro Lange)

Unterschriften im Original bei der Gemeindeverwaltung (Übergabe am 13.09.2018)

Niederkrüchten, den 21.09.2018

Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong

Gemeinde Niederkrüchten



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,

anbei überreichen wir Ihnen stellvertretend für die Ortsgruppe des Naturschutzbundes die gesammelten Unterschriften für unsere Petition „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“.

Es ist uns ein Anliegen den hohen ökologischen Wert der Flächen im Flugplatzgelände hervorzuheben. Trotz aller Sympathie für Windkraft halten wir und die Unterstützer der Petition den Bau der Windkraftanlagen an dieser Stelle für unverantwortbar.

Zusammen mit allen Unterzeichnern – 1270 insgesamt und 485 in Niederkrüchten – bitten wir daher Rat und Verwaltung eindringlich, auf den Bau der Windkraftanlagen zu verzichten und alles für den Erhalt der Vogelbrutgebiete zu tun.

Hochachtungsvoll



Dr. S. Boekels

NABU Niederkrüchten



**NABU**

Ortsgruppe Niederkrüchten  
**Noch bis zum 15. Juli 2018 !**



Unterstützen Sie unsere Petition:  
**Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet in Elmpt!**

Auf dem ehemaligen Flughafengebiet in Elmpt brüten ca. 80 Paare der bedrohten Ziegenmelker. Diese Vögel sind in ihrem Bestand gefährdet und stehen unter besonderem Schutz.

Dennoch sollen Windräder errichtet werden, die das landesweit äußerst bedeutende Brutgebiet gefährden.

Zudem würde der Bau der Windräder auch das Leben vieler anderer Vögel aus den angrenzenden Biotopen wie dem Nationalpark Meinweg, dem Lüsekamp und dem Elmpter Wald gefährden.

Grundsätzlich befürwortet der NABU Windkraft.

Aber dieser Standort ist aus unserer Sicht leider völlig ungeeignet.

Unterstützen Sie den Vogelschutz und die Artenvielfalt unserer Region

unterzeichnen Sie bitte die Petition!

Zur Petition:

[www.openpetition.de!/ziegenmelker](http://www.openpetition.de!/ziegenmelker)

Verantwortlich:

Dr. Sebastian Boekels

*Jede Unterschrift zählt!*



Foto: H.G. Weade



Foto: Frank Derer



Foto: H.G. Weade



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Soziales, Sport und Bildung  
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1457-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Andre Janßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020**

Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wie bereits im Monat April 2020 umgesetzt, soll im Monat Mai 2020 ebenfalls auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern weiterhin ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Die Gemeinde Niederkrüchten verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Monat Mai 2020 zugrundelegt, so ist mit einem vorläu-

figen Minderertrag in Höhe von 16.087,50 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

03.02.01.02 OGS a. d. GGS Elmpt = 8.255,00 Euro

03.02.01.04 OGS a. d. KGS Niederkrüchten = 7.832,50 Euro  
16.087,50 Euro

Die Landesregierung übernimmt den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 v. H..

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.03.02.01 / 5317000			
Kosten der Maßnahme in Euro		16.087,50 Euro			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Erstattung des Landes mit 50 v. H.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Soziales, Sport und Bildung  
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1484-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Andre Janßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020**

Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 v. H. bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land NRW erneut zu entlasten. Eine gleichlautende Regelung für den Bereich der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wurde in einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt.

Die Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten Eltern ab dem 8. Juni 2020 eine eingeschränkte Betreuungsleistung von mindestens 15, 25 oder 35 Wochenstunden.

Im Gegensatz zu den Regelungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen steht den Beitragspflichtigen in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ lediglich ein Betreuungsum-

fang von nur sehr wenigen Stunden in der Woche (jeweils am Präsenztage der Kinder) zur Verfügung. Ein vollständiges Aussetzen der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 wäre aus Sicht der Verwaltung daher sachgerecht. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 in voller Höhe auszusetzen und eine Erstattung der Ausfälle in Höhe von 25 v. H. beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 auszusetzen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.03.02.01 / 53170000				
Kosten der Maßnahme in Euro		32.175,00 Euro				
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:		Erstattung des Landes NRW mit 25 v. H.				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Soziales, Sport und Bildung  
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1445-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Andre Janßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"**

Sachverhalt:

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule familienfreundlicher zu gestalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten ist in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 der Anregung der Familie Themanns gefolgt und hat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ gemäß dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.030201/53170000			
Kosten der Maßnahme in Euro		jährlich ca. 21.000 €			
Folgekosten in Euro		jährlich ca. 21.000 €			
Erläuterungen:		Die Mehraufwendungen müssen innerhalb des Budgets FB I im Laufe des Haushaltsjahres eingespart werden.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen ab 1. August 2020

In Vertretung

gez. Schippers

**Satzung  
der Gemeinde Niederkrüchten  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme  
von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“  
vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) sowie § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VIII- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Offene Ganztagschule**

Die Gemeinde Niederkrüchten bietet ab dem Schuljahr 2005/2006 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 2  
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennen die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, die Satzung mit den darin enthaltenen Elternbeiträgen an und binden sich zur Zahlung für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.

**§ 3  
Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen, ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:
  1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  2. Wohnungs- und Schulwechsel,
  3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 4 Wochen).



- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen ihren Beitrags- oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen,
  4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellten juristischen und natürlichen Personen nicht mehr möglich ist,
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

#### § 4 Beitragspflichtige, Elternbeiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie denen gleichgestellte juristische und natürliche Personen i. S. d. § 2 Abs. 1. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für Kinder die von Jugendhilfeträgern in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, gilt § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule werden durch die Gemeinde erhoben. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.
- (4) **Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind auf 50 v. H. und jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht in Gänze befreit.**

**Bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII und in der Offenen Ganztagschule reduziert sich der Elternbeitrag für den Besuch in der Offenen Ganztagschule für das erste Kind um 50 v. H., und jedes weitere Kind in der Offenen Ganztagschule wird beitragsfrei betreut.**

- (5) Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen Euro	Monatliche Elternbeiträge Euro
1	bis 16.000,00	15,00
2	bis 26.000,00	40,00
3	bis 39.000,00	80,00
4	bis 52.000,00	110,00
5	bis 65.000,00	150,00
6	über 65.000,00	185,00

- (6) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 und 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist der Sparerfreibetrag nicht abzusetzen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (8) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld in Höhe von 300 € bzw. 150 € entsprechend § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz sind anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, das zum Haushalt gehört, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

**§ 5  
Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten fällig und durch die Gemeinde durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern festgesetzt.

**§ 6  
Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 8. Mai 2018 außer Kraft.

Niederkrüchten, den .....

Der Bürgermeister  
gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Soziales, Sport und Bildung  
Aktenzeichen: 40 11 04

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1471-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Andre Janßen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten**

Sachverhalt:

Mit der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum 1. August 2020 vom bisherigen Standort auf der Dr.-Lindemann-Straße 33 zum Standort Oberkrüchtener Weg 40 beantragt die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Niederkrüchten mit Schreiben vom 15. April 2020, dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten vorzuschlagen, den Namen der Schule in „Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten“ zu ändern. In der Anlage zu dieser Vorlage ist das Anschreiben der Schulleitung, die Begründung zum Vorschlag der Namensgebung sowie die Beteiligung der Eltern beigefügt.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist zudem die Schulart anzugeben. Der Namen der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Der Vorschlag zur Namensgebung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abstimmung vorgelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin mitgeteilt, dass es zwingend notwendig sei, dass der Schulname neben dem Schulträger auch die Schulform, die Schulstufe und die Schulart erkennen lässt. Der Vorschlag zur Änderung des Schulnamens ist demnach mit Anga-

be der Schulstufe um den Zusatz „– Primarstufe –“ zu ergänzen und muss wie folgt lauten:

Schule am Lütterbach  
Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe –

Die vorgeschlagene Änderung des Schulnamens soll mit Wirkung zum 1. August 2020 umgesetzt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig empfohlen, dass der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) soll zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlagen:

1. Anschreiben Kath. Grundschule Niederkrüchten
2. Begründung zur Namensgebung
3. Elternbeteiligung zur Namensgebung

In Vertretung

gez. Schippers



## Katholische Grundschule Niederkrüchten



KGS Niederkrüchten

Dr.-Lindemann-Str. 33

41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten  
Herrn Bürgermeister Wassong  
Gemeinde Niederkrüchten  
Laurentiusstraße 19  
41372 Niederkrüchten



15.04.2020

Sehr geehrter Herr Wassong,

im Rahmen des im Sommer anstehenden Umzugs wollen wir unserer Schule einen neuen Namen geben, denn Schulnamen geben Identität und vermitteln Zugehörigkeit. Sie schaffen einen Wiedererkennungswert für Schülerinnen und Schüler, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für das lokale Umfeld. Wir haben diese Idee im Februar mit dem Schulausschuss abgesprochen und anschließend alle Eltern und Kinder um Vorschläge gebeten. Der neue Name sollte eindeutig, einfach und einprägsam sein; er sollte Kindern, Eltern und auch den Pädagogen gefallen; er sollte einen eindeutigen Bezug zur Schule haben, etwas für den Unterricht hergeben und muss über einen langen Zeitraum Bestand haben können. Außerdem sollte es eine Schule dieses Namens in der Nähe noch nicht geben.

Es wurden bis zum 20. März 2020 eine Reihe von Vorschlägen abgegeben. Anschließend hat die Schulkonferenz einen Namen einstimmig aus den Vorschlägen ausgewählt. Bei einer anschließenden Meinungsbild-Abfrage (in Corona-Zeiten per E-Mail) befürworteten 89% der Familien, die geantwortet haben, den Namen. Wir gehen daher von einer hohen Akzeptanz bei den Kindern und Eltern aus. In der Anlage 2 finden Sie einige Pro- und Contra-Stimmen.

**Die Schulkonferenz der Katholischen Grundschule Niederkrüchten bittet den Rat der Gemeinde Niederkrüchten, unserer Schule den folgenden neuen Namen zu geben:**

### **Schule am Lütterbach** Katholische Grundschule Niederkrüchten

Zur Info: Die Voraussetzungen für die Änderung und die Berechtigung des Schulträgers, den Namen einer Schule zu ändern, ergeben sich aus § 6 SchulG NRW. Erforderlich ist demnach ein rechtmäßiger Ratsbeschluss unter Angabe des Änderungstermins. Der neue Name muss den Anforderungen des § 6 Abs. 6 SchulG NRW genügen. Hiernach muss der Name den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe beinhalten. Bei Grundschulen ist zusätzlich die Schulart anzugeben. Auch ist darauf zu achten, dass der Name sich von anderen Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

B. Dora

Anlage 1: Begründung des Vorschlags

Anlage 2: Elternstimmen (Beispiele)

## Anlage 1: BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS

15.04.2020

Sehr geehrter Herr Wassong, sehr geehrter Rat der Gemeinde Niederkrüchten, wir möchten folgenden neuen Namen für die Katholische Grundschule Niederkrüchten vorschlagen:

### **Schule am Lütterbach**

Katholische Grundschule Niederkrüchten

#### Kurzportrait Lütterbach

Der Lütterbach, der oberhalb von Oberkrüchten entspringt und nach 2,9 Kilometern in die Schwalm mündet, speist und durchfließt den Lindbruchweiher und ein 462 Meter langes Rohr, durch das er unter dem Ortskern hindurchfließt. Der Lütterbach ist keine geradlinige Rinne mehr, sondern mäandert natürlich durchs Lindbruch. Auf dem Luftbild sind der Verlauf und die Nähe zum neuen Grundschulgebäude sehr gut zu erkennen. Im Sommer 2019 gab der Bach dem „Lütterbeach“ (ein Sandareal mit Außengastronomie, umrandet von fünf großen Palmen - für die Kinder Spielfläche, für die Eltern Tre

*Mündung in die Schwalm*





Wir halten den Namen „Schule am Lütterbach“ für geeignet, weil er vielen der geforderten Kriterien entspricht.

1. Der Name ist positiv, eindeutig, einfach und einprägsam:

Es gibt laut Recherche keinen weiteren Lütterbach (und somit auch keine andere „Schule am Lütterbach“) in Deutschland. Der Name ist einfach zu merken, und der „Lütterbach“ hat für einen positiven Klang und für eine größere Bekanntheit des Baches gesorgt.

2. Der Name hat einen eindeutigen Bezug zur Schule und gibt etwas für den Unterricht her:

Der Lütterbach fließt unmittelbar hinter der Schule vorbei. Er könnte im Unterricht als Beispiel für eine naturnahe Gestaltung unserer Kulturlandschaft stehen. Das Thema „Bach“ ist für den Unterricht auch interessant, wenn man ökologische Zusammenhänge darstellen will.



Dies gehört im Lehrplan Sachunterricht zum Bereich „Natur und Leben – Tiere, Pflanzen, Lebensräume“. Schülerinnen und Schüler „beschreiben Zusammenhänge zwischen Lebensräumen und Lebensbedingungen für Tiere, Menschen und Pflanzen“ (Kompetenzerwartungen). Auch im Bereich „Raum, Umwelt und Mobilität“ bieten sich Anknüpfungspunkte an (Erkundung der Schulumgebung; Nutzung von Karten; Kennenlernen des Wohnorts; Vergleichen, Erkundung und Beschreibung von Strukturen des eigenen Lebensraumes; Beschreiben und Dokumentieren naturgegebener und gestalteter Merkmale: Untersuchung, Beschreibung und Vergleich von Veränderungen in geografischen Räumen).



3. Der Name muss über einen langen Zeitraum Bestand haben können:

Der Name ist langlebig, weil er sich auf die geografische Lage bezieht. Probleme mit Namen, die in der Zukunft eventuell anders bewertet werden könnten (Beispiel Peter Petersen), sind daher nicht zu erwarten.

4. Der Name verbindet:

Der Lütterbach verbindet Oberkrüchten und Niederkrüchten und damit sowohl zwei der größeren Ortschaften und die Standorte der beiden Grundschulen unseres „Einzugsgebietes“ (bis 2013) als auch die Pfarrgemeinden Sankt Martin und Sankt Bartholomäus, denen unsere katholischen Schülerinnen und Schüler überwiegend angehören.

5. Das umgangssprachliche Wort „lütt“, das in „Lütterbach“ vorkommt, ist mit dem englischen Wort „little“ verwandt und stellt eine Bezeichnung für „klein“ bzw. „Kind“ dar (*„Dat is dazu noch viel zu lütt“*. *„Die Lütten sind alleine aufe Straße, geh ma kucken!“*).

Der Begriff passt also hervorragend zu einer Grundschule!

6. Am Lütterbach hat alles angefangen – 1827 wurde die erste Schule Niederkrüchtens auf einer Wiese am Lütterbach, zwischen der damaligen Dorfstraße und dem Lindbruch, gebaut!

Anlage 2 - ELTERNSTIMMEN

**PRO „Schule am Lütterbach – Katholische  
Grundschule Niederkrüchten“ (insgesamt 89%)**

Hallo Herr Dora,

der neue Name für unsere Schule gefällt uns sehr gut. Einfach und so schön passend. Wirklich toll!

Viele Grüße und bleiben Sie gesund  
XXX

Hallo Herr Dora,

wir finden den neuen Namen gut und sind absolut einverstanden.  
Durch den Lütterbeach in 2019 hat der Lütterbach große Bekanntheit erlangt. Durch die Umbenennung der Schule würde das so bleiben.

Viele Grüße von der Familie XXX

Hallo Herr Dora,  
zunächst vielen Dank für Ihre Mail und das generelle Engagement des gesamten Lehrerteams, wodurch wir auch in dieser Ausnahmesituation schulisch sehr gut versorgt sind. DANKE!!! :-))  
Der neue Name "Schule am Lütterbach" ist in meinen Augen gänzlich perfekt!!, auch wenn xxx erstmal mit einem skeptischen "Hmmm, doof!" reagierte :-)))  
Aber gut! nichts desto trotz denke ich, dass sich insbesondere die Kids sehr schnell an den neuen Namen gewöhnen und sich, durch eine entsprechende Erklärung zur Namensgebung, auch schnell damit identifizieren werden.

Schöne Grüße,  
XXX

Lieber Herr Dora und Kollegium,

wir freuen uns über Ihren Namensvorschlag und finden diesen zusammen mit der Begründung ideal, zumal dieser Name mit unserem ersten Vorschlag übereinstimmt.

Viele Grüße und ein schönes Osterfest,  
Familie XXX

Lieber Herr Dora,  
wir finden die Namenswahl gut und passend. So werden auch geographische Besonderheiten, die oft nicht mehr so im

Bewusstsein sind, wieder ins Gedächtnis gerufen. Schöne Ostertage für Sie und das Kollegium!  
Bis hoffentlich bald!  
Herzliche Grüße  
Familie XXX

Guten Morgen

Wir finden den Namen wirklich schön und auch sehr passend.  
Wir würden uns freuen, wenn die neue Schule diesen Namen tragen würde.

Mit freundlichen Grüßen und schöne Ostern  
Familie XXX

Guten Morgen,

Das ist der perfekte Name. Ich finde ihn sehr passend und schön.  
👍 Daumen hoch von uns...

Mit herzliche Grüßen  
Familie XXX

Guten Morgen Herr Dora,

wir finden den neuen Namen ganz wundervoll!  
Noch bevor ich die Erläuterungen gelesen habe, dachte ich an Dorfleben, Kinder, Natur...ein bisschen wie bei Michel aus Lönneberga :)

Bleiben Sie gesund, mit Grüßen von xxx

FAMILIE XXX

Hallo!  
Wir fanden im ersten Moment den Namen nicht so ansprechend, aber mit der Erläuterung über den Lütterbach und die einzeln aufgeführten Punkte, hat es uns dann doch überzeugt! Von uns ein klares JA!  
Liebe Grüße und schöne Ostertage!  
Familie XXX

Guten Abend Herr Dora,

Wir sind mit dem Namen einverstanden und finden diesen eine sehr gute Wahl.

Mit freundlichen Grüßen,  
Familie XXX

Hallo Herr Dora,

etwas verspätet, möchten wir auch noch unsere Zustimmung zum neuen Schulnamen "Schule am Lütterbach - ..." geben.

Wir drücken die Daumen, dass der Gemeinderat dem Vorschlag zustimmt.

Danke für die Informationen.

Freundliche Grüße  
Familie XXX

CONTRA „Schule am Lütterbach – Katholische  
Grundschule Niederkrüchten“ (insgesamt 11%)

Hallo Herr Dora!  
Ich hoffe es geht ihnen und ihrer Familie gut!  
Sie haben ja um ehrliche Meinung gebeten ....

Vom Lütterbach habe ich erst durch „Lütterbeach“ erfahren ...  
Auch den dort über dem Kanal wohnenden Personen wurde zumeist erst letztes Jahr klar wie der Kanal unter dem Haus lautet ....  
.....Das als hier aufgewachsene und wiedergekommene Niederkrüchtenerin ...  
Für uns als hier aufgewachsene ist es der „Weiher“ oder eben das offizielle Lindbruch ...  
Die Gegend war damals (vielleicht auch noch heute) immer der „Hotspot“ für Alkohol und Drogen gewesen ....  
Finde daher eine anlehrende Namensgebung grenzwertig ....  
Ja, die Volksschule stand damals auf dem jetzigen Marktplatz vor dem Lindbruch ... die alten Menschen in meinem Umfeld verbinden aber zumeist nichts „gutes“ mit der damaligen Schule ....  
Die Eule fanden mein Kind und ich schön... auch wenn sie sie nie selber gesehen hat .... Vielleicht kann man was „neutrales“ machen ?  
... machen sie bitte wie sie möchten! ...., sie wollten Meinungen hören! .... Wir sind nach den Sommerferien eh raus....

Schöne Grüße, XXX

Hallo Herr Dora,

wir hoffen, Sie hatten schöne Ostertage und es geht Ihnen gut!

Nun möchte ich Ihnen das Meinungsbild von Noah und mir mitteilen.  
Wir können die Argumentation nachvollziehen, sie ist sachlich gut und kindgerecht erklärt. Unser Problem ist, dass wir den Namen Lütterbach in kleinster Weise mit Niederkrüchten verbinden. Den Namen Lütterbeach fand ich im vergangenen Jahr auch schon nicht gut, weil ich ihn nicht mit Niederkrüchten in Verbindung bringen konnte.

Aus diesem Grunde sind wir eher für den alten Namen.

Viele Grüße und bleiben Sie gesund!  
XXX

Hallo Herr Dora,

ich ganz persönlich wäre dafür den alten Namen "Katholische Grundschule Niederkrüchten / KGS" weiterzuführen.....  
Ich finde den Namen klar, eindeutig, heimelig, identifizierend etc. etc. etc. Viele Grüße XXX

Lieber Herr Dora,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Ich kann der Argumentation für den neuen Namen folgen und gebe zu, dass er auch sehr malerisch klingt.

Als gebürtige Niederkrüchtenerin, die selbst auch schon die KGS besucht hat, muss ich allerdings gestehen, dass mir der Lütterbach überhaupt kein Begriff ist. Ich habe ihn zum ersten Mal im letzten Jahr im Rahmen des „Lütterbeach“ gehört. Den „Lindbruch“, verbinde ich mit Niederkrüchten, aber den Lütterbach leider nicht.

Daher favorisiere ich, genauso wie mein Sohn, die alte Bezeichnung der katholischen Grundschule.

Mit besten Grüßen,  
XXX

Guten Morgen Herrn Dora.

Für uns klingt der Name Schule am Lütterbach zu Altmodisch für so eine neu modernisierte Schule. Zudem erinnert es uns zu sehr an die Schule in Amern die Schule an der Schwalm ( Förder Zentrum West) das gefällt uns auch leider nicht. Dann würden wir es schöner finden den Namen Einfach nur bei Katholische Grundschule Niederkrüchten zu belassen. Lg und bleiben sie gesund.



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Aktenzeichen: 37 20 00

Niederkrüchten, den 02.06.2020

Vorlagen-Nr. 1489-2014/2020

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten**

#### Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten angepasst werden muss.

Die wesentlichste Änderung ist die des erweiterten Kostenbegriffs mit Orientierung an den betriebswirtschaftlichen Kosten, wodurch fortan unter anderem (anteilige) Abschreibungen sowohl der Einsatzfahrzeuge als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge, eingestellt werden können. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

Neben der neuen gesetzlichen Grundlage ist es notwendig, die inzwischen einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes nach dem BHKG in der Anpassung der Satzung mit einfließen zu lassen.

Mit der Überarbeitung der bestehenden Satzung wurde die Kommunalagentur NRW beauftragt, um eine rechtssichere und kostengerechte Erhebung von Kostenbeträgen und Entgelten zu schaffen. Diese formulierte daraufhin einen an die neuen Vorgaben angepassten Satzungstext und entwickelte eine Kalkulationsmatrix, mit der die Kosten zukünftig jährlich eigenständig angepasst werden können.

Beschlussvorschlag:

Die als Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Synopse Satzung Feuerwehr
2. Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr

In Vertretung

gez. Schippers

<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten vom ...</b></p>
<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NW S. 966),</p> <p>§§ 21, 22, 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) und</p> <p>der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NW S. 1150),</p> <p>in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,</p> <p>§ 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der</p> <p>§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p>

<p>ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).</p> <p>(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.</p> <p>(3) Des Weiteren stellt die Gemeinde Niederkrüchten bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen im Sinne des BHKG.</p>	<p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen <b>nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</b></p> <p>(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Kostentragung</b></p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 52 Abs. 2 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß der §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> <li>d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,</li> <li>e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten</b></p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,</li> <li>2. <b>von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,</b></li> <li>3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,</li> <li>4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen <b>oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden,</b> entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,</li> </ol>

<p>Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen des § 2 Abs. 2 S.1 g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.</p> <p>h) von demjenigen, der eine Brandsicherheitswache beantragt oder als Veranstalter zur Anmeldung einer Brandsicherheitswache verpflichtet ist. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Niederkrüchten die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.</p> <p>(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p> <p>(4) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Ausrücken der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen <b>oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können</b> oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,</p> <p>6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen <b>gemäß Nummer 5</b> entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p> <p>7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,</p> <p>8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p> <p>9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos <b>oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen</b> die Feuerwehr alarmiert hat.</p> <p>(3) <b>Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter.</b></p> <p>(4) <b>Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.</b></p> <p>(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein</p>
---	--



	<p>Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Berechnungsgrundlage</b></p> <p>Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten, Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung sowie Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 berechnet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Berechnungsgrundlage</b></p> <p>(1) Der Kostenersatz <b>und die Entgelte</b> für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.</p> <p>(2) Soweit der Kostenersatz <b>bzw. die Entgelte</b> nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum <b>Einsatzende</b> in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. <b>Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.</b> Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Personalkosten</b></p> <p>Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr in das Gerätehaus. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere</p>	

Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 25,00 Euro berechnet. Als Mindestsatz wird eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde werden 12,50 Euro berechnet. Der tatsächliche Kosten- aufwand kann geltend gemacht werden, sofern er den festgelegten Stundensatz übersteigt (z. B. Lohnausfallkosten, Rückzahlung an den Arbeitgeber, Verdienstausschädigung).

### **§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten**

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich der auf den Fahrzeugen verlästerten Geräte und Betriebsmittel betragen je eingesetztem Fahrzeug und je angefangener Stunde:

- a) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg  
60,00 Euro
- b) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg  
80,00 Euro
- c) für Einsatzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als  
7.500 kg 130,00 Euro
- d) für Drehleitern und Kombinationsfahrzeuge mit Drehleitern 210,00 Euro

(2) Nicht enthalten in den vorgenannten Beträgen sind die Verbrauchsmittel. Ebenfalls nicht enthalten in den vorgenannten Beträgen sind ferner die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen in Folge von Einsätzen gem. §§ 52 Abs. 2 BHKG. Diese Kosten werden von den Kostenersatzpflichtigen zusätzlich nach der tatsächlich entstandenen Höhe beansprucht.

(3) Der Kostenersatz beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgebend für die zu berechnenden

<p>Zeiten ist der jeweilige Einsatzbericht.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Sachkosten</b></p> <p>(1) Entstandene Sachkosten, die nicht über § 5 abgerechnet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(2) Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten sind nicht in den §§ 4 bis 8 enthalten, sondern werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung</b></p> <p>Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz unbrauchbar gewordene oder beschädigte Schutz- und Einsatzkleidung wird zum jeweiligen Tagespreis neu beschafft bzw. repariert. Eine erforderliche Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung wird ebenfalls zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr</b></p> <p>(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 erhoben.</p> <p>(2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 12,00 Euro berechnet.</p> <p>(3) Für Einsätze (beginnend mit dem Ausrücken) durch Fehllarve durch Brandmeldeanlagen wird ein pauschaler Kostenersatz von 280,00 Euro festgesetzt. Kosten nach § 9 werden nicht erhoben.</p> <p>(4) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr beschädigt werden und nicht unter die §§ 5 bis 7 fallen, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.</p> <p>(5) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind,</p>	

<p>werden die für ähnliche Leistungen festgelegten Tarife erhoben.</p> <p>(6) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(7) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verwaltungs-, Telefon-/Fax- und Portokosten</b></p> <p>Für anfallende Telefon/Fax und Portokosten wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 12,00 Euro je Abrechnungsfall erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inanspruchnahme Dritter</b></p> <p>Soweit private Hilfsorganisationen, kommunale Einrichtungen oder Dienste oder Private nach Maßgabe dieser Satzung zum Einsatz kommen, werden die entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Kostenschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 10 sind die in § 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Kosten- und Entgeltschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Gebührenschildner</b></p> <p>Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und § 8 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Entstehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gebühr nach § 12 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen</b></p> <p>(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden <b>einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides</b> fällig.</p> <p>(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verwaltungsvollstreckung</b></p> <p>Rückständige Kosten Ersatze und Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Haftung</b></p> <p>(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Feuerwehrgebührensatzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>(2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Haftung</b></p> <p>Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Billigkeits- und Härtefallregelung</b></p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zwangsmittel</b></p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p>														
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. <b>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.</b></p>														
	<p style="text-align: center;"><b>A n l a g e</b> <b>zur Satzung</b> <b>über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten</b> <b>in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr</b> <b>Niederkrüchten vom ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>K o s t e n t a r i f</u></b></p> <p><u>Personal</u></p> <p>Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 24,20 Euro/Stunde</p> <p><u>Fahrzeugart</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Kommandowagen (KdoW)</td> <td style="text-align: right;">43,02 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Einsatzleitwagen (ELW)</td> <td style="text-align: right;">45,24 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)</td> <td style="text-align: right;">64,56 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)</td> <td style="text-align: right;">80,12 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Mehrzweckfahrzeug (MZF)</td> <td style="text-align: right;">50,43 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Kleineinsatzfahrzeug (KEF)</td> <td style="text-align: right;">37,74 Euro/Stunde</td> </tr> <tr> <td>Rüstwagen (RW)</td> <td style="text-align: right;">71,83 Euro/Stunde</td> </tr> </table>	Kommandowagen (KdoW)	43,02 Euro/Stunde	Einsatzleitwagen (ELW)	45,24 Euro/Stunde	Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)	64,56 Euro/Stunde	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	80,12 Euro/Stunde	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,43 Euro/Stunde	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	37,74 Euro/Stunde	Rüstwagen (RW)	71,83 Euro/Stunde
Kommandowagen (KdoW)	43,02 Euro/Stunde														
Einsatzleitwagen (ELW)	45,24 Euro/Stunde														
Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)	64,56 Euro/Stunde														
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	80,12 Euro/Stunde														
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,43 Euro/Stunde														
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	37,74 Euro/Stunde														
Rüstwagen (RW)	71,83 Euro/Stunde														

	Drehleiter (DLK)	127,45 Euro/Stunde
	<u>Sachkosten</u>	
	z. B. Schaummittel, Ölbindemittel	in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten  
vom ...**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

**§ 2  
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,



3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

#### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6 Haftung**

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 8 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**  
**in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten**  
**vom ...**

**Kostentarif**

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 24,20 Euro/Stunde

Fahrzeugart

Kommandowagen (KdoW) 43,02 Euro/Stunde

Einsatzleitwagen (ELW) 45,24 Euro/Stunde

Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug,  
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF) 64,56 Euro/Stunde

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 80,12 Euro/Stunde

Mehrzweckfahrzeug (MZF) 50,43 Euro/Stunde

Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 37,74 Euro/Stunde

Rüstwagen (RW) 71,83 Euro/Stunde

Drehleiter (DLK) 127,45 Euro/Stunde

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Sicherheit und Ordnung  
Aktenzeichen: 37 12 04

Niederkrüchten, den 02.06.2020

Vorlagen-Nr. 1488-2014/2020

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr**

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 fiel der hauptamtliche Gerätewart für die Feuerwehr über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt aus, so dass ein großer Teil seiner Aufgaben aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten übernommen werden musste.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Für einen finanziellen Ausgleich kommen daher aus Sicht der Verwaltung auch diejenigen Angehörigen der Feuerwehr in Betracht, die den hauptamtlichen Gerätewart in dessen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten, da die Vertretung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Bisher erhielt jeder Löschzug der Feuerwehr Niederkrüchten für die gesamte Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts einen Betrag in Höhe von 160,00 EUR jährlich. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht längere Vertretungszeiten. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, für diese Situation und für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine angemessene Regelung zu treffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte jedem der drei Löschzüge der Feuerwehr für die jährliche „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht (219,10 EUR x 35 v. H. = 76,69 EUR x 2 Monate = 153,38 EUR).

Sofern die krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts 15 Arbeitstage im Kalenderjahr überschreitet und mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, sollte jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt werden. Bei Eintritt des Vertretungsfalls berechnet sich der Zeitraum für die Aufwandsentschädigung ab dem 11. zu vertretenden Arbeitstag. Die Aufwandsentschädigung soll für jeden angefangenen Monat ausgezahlt werden, wobei 20 Arbeitstage als ein Monat gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem Kalenderjahr 2020 und die Regelung für die umfangreichere Vertretung rückwirkend ab Juli 2019 anzuwenden.

Beschlussvorschlag:

- Für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage = 2 Monate) wird jedem Löschzug der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.
  
- Für eine krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts von mehr als 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr, wobei mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, wird jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Regelungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt. Dies gilt rückwirkend ab Juli 2019.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.02.03.01/54210000			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 67 30 00

Niederkrüchten, den 28.05.2020

Vorlagen-Nr. 1478-2014/2020  
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	23.06.2020

**Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“**

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, im Elmpter Wald in Kooperation mit der FriedWald GmbH einen Bestattungswald einzurichten. Die entsprechende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 festgestellt. Der entsprechende Vertrag mit der Friedwald GmbH ist am 1. Oktober 2018 geschlossen worden.

Zwischenzeitlich konnten alle Anträge (beim Regionalforstamt auf Errichtung eines Bestattungswaldes, beim Kreis Viersen auf Genehmigung einer Bestattungsanlage und auf Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gestellt werden. Mit der Erteilung der Genehmigungsverfügungen ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

In Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist eine Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten zu erlassen. Der FriedWald Niederkrüchten soll voraussichtlich noch in diesem Sommer/Herbst seinen Betrieb aufnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten wird vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigungsverfügung des Kreises Viersen für die Anlegung der Bestattungsanlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage:

Entwurf Nutzungsordnung FriedWald Niederkrüchten

In Vertretung

gez. Schippers



**E N T W U R F**  
**Nutzungsordnung**  
**für den „FriedWald Niederkrüchten“ vom xx.xx.xxxx**

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Dokumentation
- § 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände
- § 14 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 01.10.2014, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung am .....die folgende Friedhofssatzung für den FriedWald Niederkrüchten beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Neben der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird diese Nutzungsordnung ausschließlich für den FriedWald Niederkrüchten, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH erfolgt - nachfolgend bezeichnet als Betreiberin - erlassen.

2. Der Kreis Viersen hat mit Verfügung vom xx.xx.xxxx die Anlegung des FriedWald Niederkrüchten in Trägerschaft der Gemeinde Niederkrüchten genehmigt.

3. Der FriedWald ist als Friedhof eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederkrüchten.

4. Der FriedWald umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von 51,9 Hektar gem. nachstehendem Kataster:

Gemarkung Elmpt, Flur 1: Flurstücke 11, 12, 14, 55, 81 sowie 151 und 157 jeweils teilweise.

5. Sitz und Geschäftsadresse des mit dem Betrieb und der Verwaltung beauftragten Unternehmens ist: FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim.

## **§ 2 Nutzungsberechtigung**

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Gemeinde Niederkrüchten jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:

- Der Baum im FriedWald
- Der Platz im FriedWald

3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

## **§ 3 Bestattungsfläche**

1. Im FriedWald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.

2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden die von der Betreiberin vorab

festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Der FriedWald ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Das Betreten des FriedWald-Gebietes als Friedhofsnutzer oder Friedhofsbesucher ist gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.

2. Die Betreiberin oder die Gemeinde Niederkrüchten können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

1. Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.

2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes

- Beisetzungen zu stören,
- sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
- zu rauchen oder Feuer zu machen bzw.
- Hunde frei laufen zu lassen.

3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Durchführung der Beisetzung**

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.
5. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
6. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

#### **§ 7 Ruhezeit und Umbettungen**

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31. Dezember 2119; die Nutzungszeit an Plätzen endet mit Ablauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.

2. Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen bzw. durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

##### **§ 9 Markierungen**

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten angebracht werden.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 10 Pflege der Grabstätten**

1. Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 11 Haftung**

1. Das Betreten des FriedWald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 2 Landesforstgesetz NRW auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
2. Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

## **§ 12 Dokumentation**

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der FriedWald betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt.

## **§ 13 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände**

1. Folgende Handlungen sind untersagt:

- a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
- b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
- c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
- d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 der Nutzungsordnung ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.

3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 19 des Bestattungsgesetzes NRW und § 70 des Landesforstgesetzes NRW hingewiesen.

4. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 14 Abs. 1 verstößt oder



b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.

5. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 75 10 05 u. 75 20 05

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1477-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Verena Lohr

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

### **Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt**

#### Sachverhalt:

Nach Ziffer 3 des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt werden allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen die Gruppenräume der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Corona-Pandemie erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, neben den Gruppenräumen auch die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei zu überlassen.

Die mietfreie Überlassung aller Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus beschränkt sich auf die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein Westfalen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat einstimmig folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet:

Beschlussvorschlag:

Die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und für das Bürgerhaus Elmpt erhalten folgende Ergänzung:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Die entstehenden Einnahmeausfälle können derzeit nicht exakt beziffert werden, da sie abhängig von der Dauer und Anzahl der mietfreien Überlassungen sind.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Gegenüberstellung Ziffern 3 des Mietpreistarifs

In Vertretung

gez. Schippers

## Anlage

### Gegenüberstellung Ziffer 3 der Mietpreistarife

<b>Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten</b>	<b>Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten</b>
<p>Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.</p>	<p>Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen. Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.</p>
<b>Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt</b>	<b>Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt</b>
<p>Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.</p>	<p>Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen. Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.</p>



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 20 20 01

Niederkrüchten, den 27.05.2020

Vorlagen-Nr. 1469-2014/2020  
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Bericht zum Haushalt**

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung des Rates zu einem erneuten Doppelhaushalt ist auch vereinbart worden, weiterhin dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen.

Während der pandemiebedingten Sitzungspause sind allen Ratsmitgliedern mit Mails vom 6. April und 11. Mai 2020 bereits erste Informationen zu den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zugegangen. Nunmehr liegt das "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften" im Entwurf vor.

Gemäß § 2 dieses Gesetzentwurfes entfällt zumindest die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragsatzung im Haushaltsjahr 2020 und gleichzeitig ist es im laufenden Jahr vorgesehen, dass die Kämmerin oder der Kämmerer dem Rat jeweils zum Ende eines Vierteljahres, erstmalig zum 30. Juni 2020, über die finanzielle Lage berichtet.

Die Kämmerin wird somit über die finanzielle Lage berichten.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1467-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

09.06.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Niederkrüchten hat den Ratsmitgliedern durch Vertrag zur Überlassung von Arbeitsmitteln zur digitalen Ratsarbeit ein Apple iPad Air 2 zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag ist u. a. geregelt, dass bei Beendigung des Ratsmandats das Arbeitsmittel unaufgefordert zurückzugeben ist.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist vorgesehen, allen Ratsmitgliedern ein neues Apple iPad zur Verfügung zu stellen. Die zurückzugebenden Apple iPads Air 2 könnten den beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten zum Einstieg in die Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Mit der Anzahl der zurückzugebenden Endgeräte würden die Grundschulen jeweils einen Klassensatz mobile Endgeräte erhalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2020 einstimmig dem Rat empfohlen, dass die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen sollen.

Beschlussvorschlag:

Die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 sollen den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong





Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 10 23 05

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1502-2014/2020  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster vom 20. November 2019 auf Beitritt zum ICAN-Städteappell**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. November 2019 haben Herr Herbert Hochheimer und Herr Dr. Helmut Küster gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beantragt, die Gemeinde Niederkrüchten möge dem ICAN-Städteappell beitreten, einen entsprechenden Beschluss fassen und in die Liste der Unterzeichner des Apells aufgenommen zu werden. Die weiteren Einzelheiten sind dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Gemäß § 41 GO NRW ist der Rat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Beim Thema Verbot von Atomwaffen ist ein kommunaler Bezug nicht erkennbar. Es handelt sich vielmehr um eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Der Bürgermeister ist gem. § 48 GO NRW verpflichtet, den vorbezeichneten Antrag gem. § 5 der gemeindlichen Hauptsatzung auf die Tagesordnung zu setzen, da ihm ein materielles Prüfungsrecht insoweit nicht zusteht. Sollte der Rat außerhalb seiner Zuständigkeiten einen Sachbeschluss zum ICAN Städteappell fassen, läge ein rechtswidriger Beschluss vor, den der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 S. 1 GO NRW zu beanstanden hätte.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Herren Hochheimer und Dr. Küster auf Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zum ICAN Städteappell wird mangels spezifischem örtlichen Bezug und insoweit wegen fehlender Zuständigkeit des Rates als unzulässig zurückgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Antrag der Herren Hochheimer und Dr. Küster vom 20. November 2019

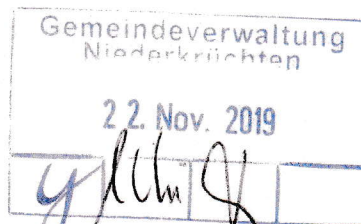
In Vertretung

gez. Schippers

# ***IPPNW - Internationale Ärzt\*innen für die Verhinderung des Atomkrieges***

Herbert Hochheimer 41372 Niederkrüchten  
Dr. Helmut Küster 41372 Niederkrüchten

An den Rat der  
Gemeinde Niederkrüchten  
z.Hd. des Bürgermeisters  
Herrn Karl-Heinz Wassong



den 20.11.2020

Betr. Anregung gemäß §5 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten

Im Namen der IPPNW wende ich mich als Bürger der Gemeinde Niederkrüchten mit folgender Anregung an den Rat der Gemeinde:

Die Gemeinde möge dem ICAN-Städteappell *#ICANSave meine Stadt* beitreten und dazu folgenden Beschluß fassen:

*Unsere Gemeinde ist zutiefst besorgt über die immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt darstellen. Wir sind fest davon überzeugt, daß unsere Einwohner und Einwohnerinnen das Recht auf ein Leben frei von dieser Bedrohung haben. Jeder Einsatz von Atomwaffen, ob vorsätzlich oder versehentlich, würde katastrophale, weitreichende und lang anhaltende Folgen für Mensch und Umwelt nach sich ziehen. Daher begrüßen wir den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Vertrag zum Verbot von Atomwaffen 2017 und fordern die Bundesregierung zu deren Beitritt auf.*

Das positive Ergebnis der Beschlußfassung möge an ICAN-Deutschland gemeldet werden zur Aufnahme in eine Liste der Unterzeichner des Appells.

Begründung:

Nachdem die Gemeinde durch Ratsbeschluß vom 11.12.2018 dem weltweiten Zusammenschluss der *Mayors for Peace* beigetreten ist und der Bürgermeister am 8.7.2019 zum ersten Mal eine Veranstaltung zum Flaggentag der Organisation organisiert hat, kann der Rat durch den Beitritt zum ICAN-Städteappell erklären, daß die Verweigerung des Beitritts Deutschlands zum Atomwaffenverbotsvertrag der UN nicht im Interesse der Bürger unserer Gemeinde ist. Nach dem unterstellten Willen der übergroßen Mehrheit unserer Einwohnerinnen und Einwohner soll von Deutschland niemals eine atomare Bedrohung ausgehen und soll Deutschland niemals Opfer eines atomaren Angriffes werden. Der Atomwaffenverbotsvertrag ist bisher von 79 Staaten unterzeichnet und von 33 ratifiziert worden. Er verbietet den Unterzeichnerstaaten die Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Stationierung von Atomwaffen und ist deshalb unbedingt im Interesse der deutschen Bevölkerung. Er ist ein Schritt zur „kompletten Abschaffung von nuklearen Waffen und (der)

*Verhinderung einer Wiederholung der Tragödien von Hiroshima und Nagasaki“, dem ultimativen Ziel der Bürgermeister für den Frieden.*

Bis zum 13.11.19 sind 62 Städte und Gemeinden sowie 4 Landkreise dem Städteappell an die Bundesregierung beigetreten, die zusammen etwa 20% der deutschen Bevölkerung vertreten. Unter ihnen sind Köln (5.3.19), Dortmund (20.3.19), Düsseldorf (11.4.19), Essen (16.5.19), Siegen (19.6.19), Düren (3.7.19), Krefeld (4.7.19), Solingen (4.7.19), Wuppertal (8.7.19), Bochum (11.7.19), Münster (27.9.19) und Neukirchen-Vluyn (9.10.19).

Die Anregung zielt darauf, sich den Unterzeichnern des Städteappells an die Bundesregierung anzuschließen und damit nicht nur bei der Verleihung des Friedensnobelpreises an ICAN zu applaudieren sondern zur Wahrung der Interessen unserer Bürgerinnen und Bürger aktiv zu werden. Sie betrifft damit keineswegs Themen, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen, und ist deshalb ggf. nach Beratung im Hauptausschuß dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Im Falle einer dennoch erfolgenden Ablehnung der Beratung nach §5, Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung bitte ich Übernahme der Anregung als Antrag durch eine Fraktion des Rates und deshalb den Bürgermeister um Weiterleitung dieses Schreibens an die Ratsfraktionen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebat Jellmer      Kerstin Jellmer

für die Regionalgruppe Mönchengladbach/ Kreis Viersen der IPPNW



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 61 23 03

Niederkrüchten, den 22.05.2020

Vorlagen-Nr. 1465-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

### **Nördliche Ortsumgehung der Ortslage Elmpt**

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. Mai 2020 beantragt die SPD-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, den Neubau einer nördlichen Umgehungsstraße um die Ortslage Elmpt zu prüfen und die erforderlichen Planungen aufzunehmen. Die Begründung ist dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 17. Mai 2020 wird zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 17.05.2020

Gez. Wassong

# SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15  
41372 Niederkrüchten  
Telefon: 02163/81502  
Datum: 17.05.2020

An den Rat  
der Gemeinde Niederkrüchten  
Herrn Bürgermeister Wassong  
mit der Bitte um Weiterleitung  
an die anderen Fraktionen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

**Die Verwaltung prüft den Neubau einer Straße nördlich um die Ortslage Elmpt und nimmt erforderliche Planungen dazu auf.**

Ziel dieser „Nordtangente“ ist die Verbesserung der Verkehrssituation und die Reduzierung von verkehrsbedingten Nachteilen wie Lärm, Schwingungen und ggf. Luftbelastungen in Wohnquartieren und im Zentrum der Ortslage Elmpt. Die Herstellung einer Nordtangente steht auch in Zusammenhang mit dem Masterplan Wohnen und zukünftigen Entwicklungen auf dem ehemaligen Flughafengelände.

## **Begründung:**

Wesentliche Punkte, für eine „Nordtangente“:

- Anbindung neuer Wohnquartiere an eine leistungsfähige Straße
- Entlasten bestehender Wohnquartiere von verkehrsbedingten Belastungen
- Stärkung des Zentrums von Elmpt als Lebens- und Freizeitraum
- Verbesserte Anbindung der Ortslage Elmpt an die Autobahnanschlusstellen „Elmpt“ und „Niederkrüchten“
- Es sind nur wenige Eingriffe in die vorhandenen Siedlungsstrukturen erforderlich
- Es kann eine Straße entstehen die zukünftigen verkehrstechnischen Entwicklungen gerecht wird
- Es besteht die Möglichkeit der schrittweisen Umsetzung

Die Herstellung einer Straße nördlich um die Ortslage Elmpt ist ein verkehrstechnisches Infrastrukturprojekt. Hier muss von einem aufwendigen Planverfahren ausgegangen werden. Insofern bedarf ein solches Projekt auch Zeit bis zur Umsetzung. Umso mehr ist es notwendig, jetzt mit entsprechenden Überlegungen zu starten.

Die angedachte Tangente um den Ort soll den gesamten Ort und alle Wohnquartiere vom Verkehr entlasten. Daher soll die Trasse vorzugsweise außen um den Ort geführt werden.

Eine abschnittsweise Herstellung kann schon frühzeitig positive Effekte für die örtliche Situation haben.

Auch wenn es viele Bemühungen gibt, den Individualverkehr umweltfreundlicher zu gestalten oder gar teilweise abzulösen, ist davon auszugehen, dass auch in ferner Zukunft das Kraftfahrzeug, besonders im ländlichen Raum, erhalten bleibt.

Auch der gewerbliche Verkehr, sei es durch die Landwirtschaft oder durch Gewerbe, wird erhalten bleiben.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat das Baugebiet Heineland für die Bebauung vorbereitet. An dieser Stelle ist auch der neue Vollsortimenter im Bau.

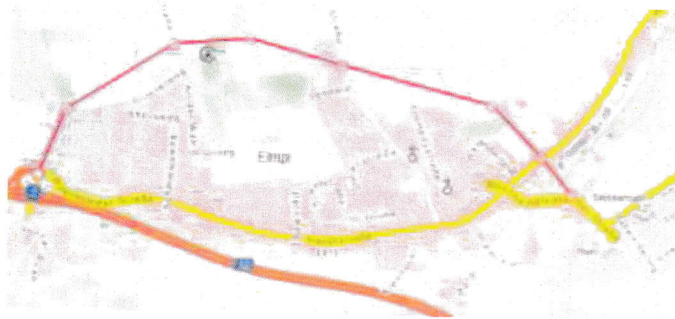
Der Masterplan Wohnen sieht für die Gemeinde Niederkrüchten weitere ca. 1000 Wohneinheiten vor. Dazu soll das neue Wohngebiet Palixfeld in Elmpt in Angriff genommen werden.

In Elmpt gibt es in west-östlicher Richtung nur die Hauptstraße als „leistungsfähigere“ Straße. Über diese Straße erfolgt die Anbindung der Autobahnanschlussstelle „Elmpt“ am westlichen Ende des Ortes und die Anschlussstelle „Niederkrüchten“ in östlicher Richtung. Der gesamte Verkehr wird durch den bewohnten Ort geführt. Auch der Verkehr aus dem Ort zum zukünftigen Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Flughafengelände wird weitgehend über die Hauptstraße erfolgen.

In nord-östlicher Richtung gibt es im Wesentlichen nur die Overhettfelder Straße und in Verlängerung dazu die Goethe- und Heinrichsstraße. Dieser Straßenzug wird einen Großteil des Verkehrs aus Overhettfeld, dem neuen Wohn- und Einzelhandelsstandort Heineland sowie den älteren Quartieren aufnehmen. Im Weiteren wird der Verkehr über die Hauptstraße erfolgen.

Weiter ist beabsichtigt, auf dem ehemaligen Flughafengelände ein großes Gewerbegebiet einzurichten. Damit einhergehend wird ggf. noch weiterer Wohnbedarf entstehen.

Mit zunehmender Bevölkerung wird auch der Bedarf an Freizeit, Gastronomie und Nahversorgung steigen. Um den Bedarf zu decken kann das Zentrum von Elmpt um Haus Elmpt, Kirche und Markt interessant werden.



Skizze zur Nordtangente Elmpt

Der genaue Trassenverlauf ist im Rahmen eines Planverfahrens zu erarbeiten und festzulegen.

Zur Abwicklung des gesamten Verkehrsaufkommens ist eine leistungsfähige Straße um den Ort Elmpt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau

(Fraktionsvorsitzender)





Gemeinde Niederkrüchten  
 Der Bürgermeister  
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1506-2014/2020  
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Bekanntgabe der Niederschrift über die 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020 - öffentlicher Teil -**

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 35. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 9. Juni 2020 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift 35. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09. Juni 2020 - öffentlicher Teil

gez. Wassong



## Niederschrift

über die 35. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses  
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 09. Juni 2020

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz  
Bürgermeister Wassong verlässt den  
Sitzungssaal zu Tagesordnungspunkt 19
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gotzen, Hans Peter  
vertritt Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Korth, Helga
8. Ausschussmitglied Lachmann, Jörg  
Ausschussmitglied Lachmann verlässt  
den Sitzungssaal zu Tagesordnungs-  
punkt 23
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
12. Ausschussmitglied Rütten, Thomas
13. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
14. Ausschussmitglied Schouren, Marion  
Stellvertretende Bürgermeisterin Schou-  
ren übernimmt die Sitzungsleitung zu  
Tagesordnungspunkt 19
15. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael

## 18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

### Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Frau Baier
6. Herr Janßen

Herr Janßen verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 16.

### Auf besondere Einladung

1. Frau Kathrin Feigs, Büro planlokal Dortmund,  
zu Tagesordnungspunkt 1
2. Frau Uta Krüger, Leiterin Gemeindebibliothek,  
zu Tagesordnungspunkt 11
3. Herr Herbert Keufner, Gemeinnützige Gesellschaft für betreutes Wohnen Elmpt mbH,  
zu Tagesordnungspunkt 19
4. Herr Sven Göbbels, Schmitz Ingenieurgesellschaft mbH Viersen,  
zu Tagesordnungspunkt 19
5. Frau Leonie Groth, Schmitz Ingenieurgesellschaft mbH Viersen,  
zu Tagesordnungspunkt 19

Frau Feigs verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 1.

Frau Krüger verlässt die Sitzung nach Tagesordnungspunkt 11.

Frau Groth, Herr Göbbels und Herr Keufner verlassen im Laufe der Beratung zu Tagesordnungspunkt 19 die Sitzung.

### Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Gumbel, Lars

## Öffentlicher Teil

- |   |                |
|---|----------------|
| 1) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen  | 1450-2014/2020 |
| 2) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020  | 1462-2014/2020 |
| 3) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020                         | 1457-2014/2020 |
| 4) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020              | 1484-2014/2020 |
| 5) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" | 1445-2014/2020 |
| 6) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten   | 1471-2014/2020 |
| 7) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten                                   | 1489-2014/2020 |
| 8) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“   | 1478-2014/2020 |
| 9) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt   | 1477-2014/2020 |
| 10) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr  | 1488-2014/2020 |
| 11) Entwicklung der Besucher- und Ausleihzahlen sowie veränderte Nutzungen der Bibliothek und Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek im Jahr 2019              | 1480-2014/2020 |
| 12) Vorschlag der Verwaltung für das Kulturprogramm der Spielzeit 2. Halbjahr 2020 und Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019                | 1476-2014/2020 |
| 13) Bericht über die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine sowie Zuschüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019                  | 1466-2014/2020 |
| 14) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit  | 1467-2014/2020 |
| 15) Erstellung einer Dokumentation der Geschichte des Flughafens  | 1483-2014/2020 |

Elmpt

- |  |                |
|--|----------------|
| 16) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH<br>(EGE) | 1474-2014/2020 |
| 17) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen         | 1472-2014/2020 |
| 18) Mitteilungen des Bürgermeisters  |                |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 02. Juni 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

## Öffentlicher Teil

- 1) Gesamtgemeindliches Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen 1450-2014/2020

In der Ratssitzung am 26. März 2019 sind die Ergebnisse des Masterplans Wohnen vorgestellt worden. Dabei hat Frau Kathrin Feigs vom beauftragten Büro planlokal auf eine relevante Regelung des neuen Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) hingewiesen. Demnach ergibt sich eine Öffnung bezüglich der bisherigen restriktiven Vorgaben zur Entwicklung von kleinen Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dies betrifft in der Gemeinde Niederkrüchten alle Ortsteile mit Ausnahme der Hauptortslagen Elmpt und Niederkrüchten, die als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind. Der LEP NRW führt dazu in Auszügen wie folgt aus:

*„Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (i. d. R. gemäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.*

*Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen. Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspo-*

*tenziale sinnvoll sein.“*

Der Landesentwicklungsplan empfiehlt mithin ein gesamtgemeindliches Siedlungsflächenkonzept. In seiner Sitzung am 21. Mai 2019 hat der Rat die Beauftragung des Büros planlokal mit der Erstellung des Siedlungsflächenkonzeptes beschlossen. Das Konzept mitsamt den zugehörigen Ortsteilprofilen liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Frau Feigs erläutert im Detail die Ergebnisse des gesamtgemeindlichen Konzepts zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen als Ergänzung des Masterplans Wohnen (Siedlungsentwicklungskonzept) und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Wahlenberg, Coenen und Szallies.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Szallies, Wahlenberg und Lachmann sowie Bürgermeister Wassong und Herr Hinsen beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Das gesamtgemeindliche Konzept zur Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird beschlossen und dient als Grundlage für die Prüfung von Wohnbaupotentialen sowie die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen Brempt/Gützenrath, Oberkrüchten und Overhetfeld entsprechend den empfohlenen Flächengrößen.

Eine Ausfertigung des von Frau Feigs vorgestellten Siedlungsentwicklungskonzepts ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Neuregelungen für die Erhebung zu Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab dem 01.01.2020 1462-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2020 wurde in das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Den Text der neuen Vorschrift hat jedes Ausschussmitglied erhalten.

Zu den neuen Regelungen wird Folgendes ausgeführt:

§ 8a Absatz 1 und 2 (Straßen- und Wegekonzept):

Die Gemeinde hat ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept entsprechend den Vorgaben dieser Regelung zu erstellen und vom Rat beschließen zu lassen.



Das vorgesehene Straßen- und Wegekonzzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme; es stellt ein Handlungskonzept dar. Es beinhaltet eine Aufstellung möglicher prioritärer beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen und ist zugleich, nach Beschluss durch die kommunale Vertretung, die Grundlage für die durchzuführenden Anliegerversammlungen. Diese Regelung entspricht etwa der bisher dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegten Prioritätenliste.

Das Muster für ein Straßen- und Wegekonzzept wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 bekannt gemacht und liegt jedem Ausschussmitglied vor.

#### § 8a Absatz 3 und 4 (Durchführung von verpflichtenden Anliegerversammlungen):

Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes sind künftig die Grundstückseigentümergeberinnen und -eigentümergeber (sowie Erbbauberechtigte) frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einzubeziehen. Das Gesetz verpflichtet zur Durchführung einer Anliegerinformation. Eine solche Anliegerinformation wurde in der Gemeinde Niederkrüchten bei beitragspflichtigen Maßnahmen bislang schon durchgeführt.

#### § 8a Absatz 5 (Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung und einer Tiefenbegrenzung in der Satzung):

Hier wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung einer Tiefenbegrenzung oder einer Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke geregelt. Beide Regelungsmöglichkeiten waren auch bisher nach der geltenden Rechtsprechung bereits möglich. Insofern ergeben sich aus diesem Gesetzeswortlaut keine unmittelbaren Folgen für die Beitragspraxis; der Gesetzgeber wollte mit der neuen Regelung lediglich die bisherige Rechtsprechung aus Klarheitsgründen abbilden und keine darüber hinaus gehende Regelungskompetenz schaffen.

Eine Tiefenbegrenzung ist – wie auch in allen anderen Beitragssatzungen der Gemeinde Niederkrüchten – bereits in der Straßenausbaubeitragssatzung enthalten.

In Bezug auf die Gewährung einer Eckgrundstücksvergünstigung hat das Oberverwaltungsgericht NRW mehrfach entschieden, dass in der Beitragssatzung den Eigentümern und Eigentümerinnen von Eckgrundstücken keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstückseigentümergeber und Grundstückseigentümergeberinnen eingeräumt werden darf. Der Beitragsausfall durch die Einführung einer allgemeinen Eckgrundstücksvergünstigung ginge somit zu Lasten der Kommune. Daher ist auch eine Vergünstigungsregelung bei den Straßenausbaubeiträgen nicht in der

bisherigen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes enthalten. Es ist auch seitens des Städte- und Gemeindebundes nicht vorgesehen, die Mustersatzung diesbezüglich zu ergänzen, da es sich bei der gesetzlichen Regelung lediglich um die Klarstellung der bisherigen Rechtslage handelt.

Durch die Neuregelung des KAG ist eine gesetzliche Gleichbehandlung mit dem Erschließungsbeitragsrecht, nach dem die Vergünstigungen zu Lasten der übrigen Anlieger gewährt werden, nicht erfolgt. Dies würde auch eine Abweichung vom durch die Rechtsprechung definierten Vorteilsbegriff im Straßenausbaubeitragsrecht erfordern, wonach dem Grunde nach den auf der Inanspruchnahmefähigkeit einer verbesserten Straße beruhenden Vorteil der Eigentümer eines Eckgrundstücks im Allgemeinen ebenso hat wie die übrigen Anlieger.

Eine zu Lasten der übrigen Anlieger gehende Eckgrundstücksvergünstigung (nur für nicht ausschließlich gewerbliche oder im Kerngebiet liegende Grundstücke) wäre nur dann zulässig, wenn das Grundstück an mehrere im Wesentlichen gleichartige Verkehrsanlagen angrenzt. Das ist dann der Fall, soweit die Verkehrsanlagen über eine vergleichbare Ausstattung verfügen und davon auszugehen ist, dass sie voraussichtlich in gleicher Intensität in Anspruch genommen werden können und tatsächlich werden. Die Anwendung einer solchen Regelung kann dazu führen, dass bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme nur einzelne Eckgrundstücke, für die die Voraussetzungen zutreffen, eine Vergünstigung erhalten und die restlichen Eckgrundstücke nicht.

Aus den o.a. Gründen sollte – wie bisher – eine Eckgrundstücksvergünstigung nicht gewährt werden.

#### § 8a Absatz 6 und 7 (Stundungsmöglichkeiten):

Bisher waren Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu gewähren. Hiernach durfte eine Stundung nur befristet bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Schuldner gewährt werden. Außerdem war nach den Vorschriften der Abgabenordnung eine Verzinsung in Höhe von 6 v. H. jährlich vorzunehmen.

Den Grundstückseigentümern wird durch die neuen Regelungen die Zahlung erheblich erleichtert, insbesondere durch die im Gesetz festgeschriebenen Zinshöhen. Im Gesetz ist nur geregelt, dass eine Ratenzahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden soll. Einzelheiten zu den Stundungen kann nach der gesetzlichen Regelung die Gemeinde selbst bestimmen. Bei der Regelung nach Absatz 6 handelt es sich um eine voraussetzungslose Stundung. Würde keine Regelung über Zahlungszeiträume getro-

fen, würde dies dazu führen, dass geringe Beträge über viele Jahre gestundet werden müssten und die Gemeinde einen Großteil Ihrer Kosten erst langfristig zurückerhielte.

Die Verwaltung beabsichtigt, diesbezüglich eine zusätzliche Bestimmung in die Straßenausbaubeitragssatzung aufzunehmen. Der Städte- und Gemeindebund hat bereits angekündigt, die Mustersatzung um eine solche Regelung zur Präzisierung der Modalitäten für eine Ratenzahlung zu ergänzen. Diese Formulierung sollte abgewartet werden, bevor die Änderung der gemeindlichen Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Weiterhin soll in die künftige Mustersatzung eine Bestimmung für die Handhabung der neu in § 8a KAG geregelten möglichen Verrentung aufgenommen werden.

Bei besonderen Härtefällen, insbesondere den in Abs. 7 beschriebenen, soll auf Antrag eine Stundung ohne die Festsetzung von Fälligkeiten erfolgen. Um hierüber entscheiden zu können, ist jedoch wie bisher der Einzelfall unter Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen zu prüfen.

#### Entlastung der Beitragspflichtigen über ein landeseigenes Förderprogramm neben der Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die Neuregelungen im KAG wurden so ausgestaltet, dass es keiner Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung bedarf. Die kommunalen Satzungen regeln - entsprechend den Vorgaben der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes - die Beitragserhebung und damit verbunden die Grundsätze bei der Berechnung des Anteils des einzelnen Grundstückseigentümers am umlagefähigen Aufwand der gesamten Straßenbaumaßnahme entsprechend dem Vorteilprinzip nach § 8 Abs. 6 KAG.

Zur Entlastung der beitragspflichtigen Personen bei kommunalen Beitragsforderungen wurde neben der o.a. Gesetzesänderung ein Förderprogramm zu Gunsten der Straßenausbaubeitragspflichtigen aufgelegt. Das Ministerium hat auch hierzu ausgeführt, dass eine Änderung der kommunalen Satzung zu Straßenausbaubeiträgen durch die Ausgestaltung des Förderprogrammes weder vorgesehen noch erforderlich sei.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein – Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ wurde im Ministerialblatt vom 03. April 2020 veröffentlicht. Sie tritt am 02. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Richtlinie liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Entsprechend der Richtlinie erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen des Lan-

des NRW an die Kommune eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen für die Straßenausbaubeiträge, die entsprechend der geltenden Straßenausbaubeitragssatzung der Kommune durch Beitragsbescheide zu erheben sind. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Maßnahme, sofern der Ausbau ab dem 01. Januar 2018 vom Rat beschlossen worden ist. Hierbei gilt der maßgebliche Ausbaubeschluss.

Die Anträge sind nach dem Feststehen des abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwandes der Maßnahme durch die Gemeinden an die NRW-Bank zu richten. Der von den Beitragspflichtigen nach der Satzung zu zahlende Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung reduziert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des reduzierten Aufwandes durch Beitragsbescheid.

Für Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2021 beschlossen werden, wird eine Förderung nur gewährt, soweit sie auf Basis eines beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen.

Entsprechend der Fußnote 1 des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Insofern ist es unklar, was passiert, wenn im laufenden Haushaltsjahr keine Gelder mehr vorhanden sind. Der Landeshaushalt 2020 wurde mit einer Fördersumme für Straßenausbaubeiträge in Höhe von insgesamt 65 Mio. € verabschiedet.

Frau Baier erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt, Szallies und Coenen.

Ausschussmitglied Mankau befürwortet den Beschlussvorschlag.

Ausschussmitglied Szallies spricht sich für die Beibehaltung der Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke aus.

Bürgermeister Wassong sagt sodann, dass er über eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke sowie über die Modalitäten für eine Ratenzahlung und bezüglich Ausführungen für eine Verrentung getrennt abstimmen lassen werde.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 15 Stimmen bei 3 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Eine Vergünstigungsregelung für Eckgrundstücke wird nicht in die Straßenausbaubeitragssatzung aufgenommen.

Weiterhin fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 17 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Nach Vorliegen der neuen Mustersatzung soll die Verwaltung eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bezüglich der Modalitäten für eine Ratenzahlung und ggf. bezüglich Ausführungen für eine Verrentung zur Beschlussfassung vorlegen.

- 3) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Monat Mai 2020 1457-2014/2020

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wie bereits im Monat April 2020 umgesetzt, soll im Monat Mai 2020 ebenfalls auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ verzichtet werden. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern weiterhin ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Die Gemeinde Niederkrüchten verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020. Wenn man die Sollstellung für den Monat Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von 16.087,50 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

03.02.01.02 OGS a. d. GGS Elmpt =	8.255,00 Euro
03.02.01.04 OGS a. d. KGS Niederkrüchten =	<u>7.832,50 Euro</u>
	<u>16.087,50 Euro</u>

Die Landesregierung übernimmt den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 v. H.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. bis 31. Mai 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

- 4) Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuungsangebote von Kindern in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 1484-2014/2020

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch Reduzierung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 um 50 v. H. bei hälftiger Übernahme der Ausfälle durch das Land NRW erneut zu entlasten. Eine gleichlautende Regelung für den Bereich der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wurde in einer Telefonkonferenz zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt.

Die Regelungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten Eltern ab dem 8. Juni 2020 eine eingeschränkte Betreuungsleistung von mindestens 15, 25 oder 35 Wochenstunden.

Im Gegensatz zu den Regelungen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen steht den Beitragspflichtigen in der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ lediglich ein Betreuungsumfang von nur sehr wenigen Stunden in der Woche (jeweils am Präsenz-

tag der Kinder) zur Verfügung. Ein vollständiges Aussetzen der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für die Monate Juni und Juli 2020 wäre aus Sicht der Verwaltung daher sachgerecht. Dies soll auch für Eltern gelten, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine rechtlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 in voller Höhe auszusetzen und eine Erstattung der Ausfälle in Höhe von 25 v. H. beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Juli 2020 wird ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in dem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

- 5) Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" 1445-2014/2020

Familie Themanns aus Niederkrüchten hat gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule familienfreundlicher zu gestalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten ist in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 der Anregung der Familie Themanns gefolgt und hat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kinder an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ dahingehend zu ändern, dass Beitragspflichtige bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und in der Offenen Ganztagschule mit maximal einem vollen und einem halben Elternbeitrag belastet werden.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist jedem Ausschussmitglied zugegangen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des vorliegenden Entwurfs der beschlossenen Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Antrag auf Änderung des Schulnamens für die Katholische Grundschule Niederkrüchten 1471-2014/2020

Mit der Umsiedlung der Kath. Grundschule Niederkrüchten zum 1. August 2020 vom bisherigen Standort auf der Dr.-Lindemann-Straße 33 zum Standort Oberkrüchtener Weg 40 beantragt die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Niederkrüchten mit Schreiben vom 15. April 2020, dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten vorzuschlagen, den Namen der Schule in „Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten“ zu ändern. Jedes Ausschussmitglied hat das Anschreiben der Schulleitung, die Begründung zum Vorschlag der Namensgebung sowie die Beteiligung der Eltern erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 6 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist zudem die Schulart anzugeben. Der Namen der Schule muss sich von den anderen Schulen am gleichen Ort unterscheiden.

Der Vorschlag zur Namensgebung wurde der Bezirksregierung Düsseldorf zur Abstimmung vorgelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daraufhin mitgeteilt, dass es zwingend notwendig sei, dass der Schulname neben dem Schulträger auch die Schulform, die Schulstufe und die Schulart erkennen lässt. Der Vorschlag zur Änderung des Schulnamens ist demnach mit Angabe der Schulstufe um den Zusatz „– Primarstufe –“



zu ergänzen und muss wie folgt lauten:

Schule am Lütterbach  
Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe –

Die vorgeschlagene Änderung des Schulnamens soll mit Wirkung zum 1. August 2020 umgesetzt werden.

Ausschussmitglied Coenen spricht sich für den Beschlussvorschlag aus.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Schulname der Katholischen Grundschule Niederkrüchten (Schul-Nr. 118333) soll zum 1. August 2020 in Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten – Primarstufe – geändert werden.

- 7) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten 1489-2014/2020

Mit Wirkung vom 01. Januar 2016 wurde das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) abgelöst.

Mit dem BHKG wird die gesetzliche Grundlage für den Brand- und Katastrophenschutz in NRW an zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen angepasst. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kostenersatzes ist § 52 BHKG, an dessen Neuerungen die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten angepasst werden muss.

Die wesentlichste Änderung ist die des erweiterten Kostenbegriffs mit Orientierung an den betriebswirtschaftlichen Kosten, wodurch fortan unter anderem (anteilige) Abschreibungen sowohl der Einsatzfahrzeuge als auch zusätzlich erforderlicher Anlagen, wie z. B. Hallen zur Unterbringung der Fahrzeuge, eingestellt werden können. Ebenso sind nunmehr anteilige Verwaltungs- oder Gemeinkosten umlagefähig.

Neben der neuen gesetzlichen Grundlage ist es notwendig, die inzwischen einschlägige Rechtsprechung zur Kalkulation und Erhebung des Kostenersatzes nach dem

BHKG in der Anpassung der Satzung mit einfließen zu lassen.

Mit der Überarbeitung der bestehenden Satzung wurde die Kommunalagentur NRW beauftragt, um eine rechtssichere und kostengerechte Erhebung von Kostenbeträgen und Entgelten zu schaffen. Diese formulierte daraufhin einen an die neuen Vorgaben angepassten Satzungstext und entwickelte eine Kalkulationsmatrix, mit der die Kosten zukünftig jährlich eigenständig angepasst werden können.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die als Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

Eine Ausfertigung des Entwurfs der beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Nutzungsordnung für den „FriedWald Niederkrüchten“ 1478-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossen, im Elmpter Wald in Kooperation mit der FriedWald GmbH einen Bestattungswald einzurichten. Die entsprechende 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ hat der Rat in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 festgestellt. Der entsprechende Vertrag mit der Friedwald GmbH ist am 1. Oktober 2018 geschlossen worden.

Zwischenzeitlich konnten alle Anträge (beim Regionalforstamt auf Errichtung eines Bestattungswaldes, beim Kreis Viersen auf Genehmigung einer Bestattungsanlage und auf Befreiung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gestellt werden. Mit der Erteilung der Genehmigungsverfügungen ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

In Ergänzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist eine Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten zu erlassen. Der FriedWald Niederkrüchten soll voraussichtlich noch in diesem Sommer/Herbst seinen Betrieb aufnehmen.

Frau Schrievers beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Mankau und Wahlen-

berg.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten wird vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigungsverfügung des Kreises Viersen für die Anlegung der Bestattungsanlage beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Nutzungsordnung für den FriedWald Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Anpassung des Mietpreistarifs zur Benutzungsordnung für die Be- 1477-2014/2020  
gegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

Nach Ziffer 3 des Mietpreistarifes zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt werden allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen die Gruppenräume der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Corona-Pandemie erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, neben den Gruppenräumen auch die übrigen Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen zur Durchführung nicht öffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht, mietfrei zu überlassen.

Die mietfreie Überlassung aller Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte und im Bürgerhaus beschränkt sich auf die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bürgermeister Wassong schlägt vor, die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungs-

ordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt wie folgt zu ergänzen:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Ziffern 3 der Mietpreistarife zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt erhalten folgende Ergänzung:

Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im Vordergrund steht.

10) Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr 1488-2014/2020

Im Jahr 2019 fiel der hauptamtliche Gerätewart für die Feuerwehr über einen längeren Zeitraum krankheitsbedingt aus, so dass ein großer Teil seiner Aufgaben aus den Reihen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten übernommen werden musste.

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) haben ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Für einen finanziellen Ausgleich kommen daher aus Sicht der Verwaltung auch diejenigen Angehörigen der Feuerwehr in Betracht, die den hauptamtlichen Gerätewart in dessen urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten, da die Vertretung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert.

Bisher erhielt jeder Löschzug der Feuerwehr Niederkrüchten für die gesamte Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts einen Betrag in Höhe von 160,00 EUR jährlich. Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht längere Vertretungszeiten. Die Verwaltung hält es für sinnvoll, für diese Situation und für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung eine angemessene Regelung zu treffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte jedem der drei Löschzüge der Feuerwehr für die jährliche „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht (219,10 EUR x 35 v. H. = 76,69 EUR x 2 Monate = 153,38 EUR).

Sofern die krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts 15 Arbeitstage im Kalenderjahr überschreitet und mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, sollte jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt werden. Bei Eintritt des Vertretungsfalls berechnet sich der Zeitraum für die Aufwandsentschädigung ab dem 11. zu vertretenden Arbeitstag. Die Aufwandsentschädigung soll für jeden angefangenen Monat ausgezahlt werden, wobei 20 Arbeitstage als ein Monat gelten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab dem Kalenderjahr 2020 und die Regelung für die umfangreichere Vertretung rückwirkend ab Juli 2019 anzuwenden.

Herr Schippers beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Szallies und Tekolf.

Ausschussmitglied Mankau regt an, die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr in der nächsten Wahlperiode insgesamt anzupassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Für die „normale“ Urlaubs- und Krankheitsvertretung des hauptamtlichen Gerätewarts (40 Arbeitstage = 2 Monate) wird jedem Löschzug der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt, die 35 v. H. der eines Ratsmitglieds entspricht. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2020.

- Für eine krankheitsbedingte Vertretung des Gerätewarts von mehr als 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr, wobei mehr als 5 Arbeitstage zusammenhängend zu vertreten sind, wird jedem Löschzug der Feuerwehr für die Übernahme dieser Aufgabe unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Regelungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 v. H. der eines Ratsmitglieds gezahlt. Dies gilt rückwirkend ab Juli 2019.

11) Entwicklung der Besucher- und Ausleihzahlen sowie veränderte Nutzungen der Bibliothek und Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek im Jahr 2019 1480-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 4. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung solle darstellen, wie sich die Zahl der Bibliotheksbesucher und die Ausleihzahlen in den letzten Jahren entwickelt haben und wie sich die Bibliothek gegebenenfalls auf veränderte Nutzungen einstellt.

Der Antrag der CDU-Ratsfraktion wurde am 12. Mai 2020 durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Entwicklungsbericht wurde von der Bibliotheksleitung erstellt und liegt jedem Ausschussmitglied vor.

Weiterhin hat jedes Ausschussmitglied den Jahresbericht der Gemeindebibliothek 2019 erhalten.

Den Aufwendungen in Höhe von 143.093,27 Euro standen Erträge in Höhe von 50.328,38 Euro im Jahr 2019 gegenüber. Somit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 ein Zuschussbedarf zum Betrieb der Gemeindebibliothek in Höhe von 92.764,89 Euro.

Nach kurzer Aussprache, an der sich Ausschussmitglied Wahlenberg und Bürgermeister Wassong beteiligen, nimmt der Haupt und Finanzausschuss den Entwicklungsbericht sowie den Bericht über den Betrieb der Gemeindebibliothek für das Jahr 2019 zur Kenntnis.

- 12) Vorschlag der Verwaltung für das Kulturprogramm der Spielzeit 2. Halbjahr 2020 und Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019 1476-2014/2020

Am 8. März 2020 fand im Rahmen des Kulturprogramms das Kinderkonzert „Das Märchen von der goldenen Harfe“ statt. Die Veranstaltung wurde unter der Leitung von Volker Mertens in den Räumlichkeiten des Pfarrheims der katholischen Kirche in Niederkrüchten ausgerichtet. Nach Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden des Sport- und Kulturausschusses konnte durch einen Zuschuss von 300,00 € ein kostenfreier Einlass für alle Besucher der Veranstaltung ermöglicht werden.

Für die Spielzeit 2. Halbjahr 2020 des Kulturprogramms der Gemeinde Niederkrüchten ist am 4. September ein Kinderkonzert mit Herr H. in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte geplant. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2800,00 € verbunden.

Am 11. September 2020 ist in den Räumlichkeiten der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten die Kabarettveranstaltung „Scheinbar normal!“ von Engel Hettwich vorgesehen. Die Veranstaltung ist mit keinen Kosten verbunden.

Am 11. Oktober 2020 ist ein Kindertheater in der Begegnungsstätte Niederkrüchten geplant. Das Apollo Figurentheater tritt mit dem Theaterstück „Der Grüffelo“ auf. Die Begegnungsstätte wird hierzu kostenfrei überlassen.

Im Rahmen des Kulturprogramms ist am 24. Oktober 2020 eine Aufführung des Niederrhein Theaters mit dem Theaterstück „Der Anruf“ in den Räumlichkeiten des „Tor21“ im Gewerbepark An der Beek in Niederkrüchten geplant. Ursprünglich war die Veranstaltung als Teil des Kulturprogramms 1. Halbjahr 2020 geplant, jedoch musste die Veranstaltung verschoben werden. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2.200,00 € verbunden.

Für den 8. November 2020 ist der alljährliche Kunsthandwerkermarkt „KREATIVA“ in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte vorgesehen. Die Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 150,00 € verbunden.

Am 24. November 2020 ist eine Doppelaufführung des Theaterstücks „Der kleine Weihnachtsgeist“ für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niederkrüchten

geplant. Das Niederrhein Theater spielt in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte. Diese Veranstaltung ist mit Kosten in Höhe von 2.500,00 € verbunden.

Für den 19. Dezember 2020 ist ein Winterkonzert der Band „Acoustic Delight“ als Kooperationsveranstaltung in der Begegnungsstätte in Niederkrüchten geplant. Für die Gemeinde Niederkrüchten fallen keine Kosten an. Die Begegnungsstätte wird „Acoustic Delight“ hierzu kostenfrei überlassen.

Sollten die geplanten Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht stattfinden können, werden die Veranstaltungen nach Möglichkeit zu einem geeigneten Zeitpunkt nachgeholt.

Die Anmietung der Begegnungsstätte Niederkrüchten zur Nutzung für Künstler, Konzertdirektionen und Managementagenturen wird durch das gemeindliche Kulturamt aktiv beworben.

Ein Bericht über die Abwicklung des Kulturprogramms für das Jahr 2019 ist jedem Ausschussmitglied zugegangen.

Nach kurzer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg und Szalies sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die geplanten Veranstaltungen werden entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten Entwurf des Kulturprogramms für die Spielzeit 2. Halbjahr 2020, basierend auf dem vom Rat beschlossenen Kulturkonzept, durchgeführt.

- 13) Bericht über die Gewährung von Zuschüssen an die Sportvereine sowie Zuschüsse zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019 1466-2014/2020

Gemäß den Richtlinien der Gemeinde Niederkrüchten zur Förderung der Sportvereine sowie zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege wurden im Jahr 2019 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 25.954,87 Euro an die Vereine gewährt.



Die Zuschüsse teilen sich wie folgt auf:

Sportvereine:	15.675,87 Euro
Schützenbruderschaften:	4.975,00 Euro
Kulturell tätige Vereine:	<u>5.304,00 Euro</u>
Gesamt:	<u>25.954,87 Euro</u>

Die konkreten Zuschüsse an die jeweiligen Vereine können den jedem Ausschussmitglied vorliegenden Anlagen entnommen werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine sowie zur Förderung der Kultur-, Brauchtums- und Heimatpflege im Jahr 2019 zur Kenntnis.

14) Arbeitsmittel zur digitalen Ratsarbeit

1467-2014/2020

Die Gemeinde Niederkrüchten hat den Ratsmitgliedern durch Vertrag zur Überlassung von Arbeitsmitteln zur digitalen Ratsarbeit ein Apple iPad Air 2 zur Verfügung gestellt. In diesem Vertrag ist u. a. geregelt, dass bei Beendigung des Ratsmandats das Arbeitsmittel unaufgefordert zurückzugeben ist.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist vorgesehen, allen Ratsmitgliedern ein neues Apple iPad zur Verfügung zu stellen. Die zurückzugebenden Apple iPads Air 2 könnten den beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten zum Einstieg in die Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Mit der Anzahl der zurückzugebenden Endgeräte würden die Grundschulen jeweils einen Klassensatz mobile Endgeräte erhalten.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Nach ausführlicher Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Mankau, Lasenga und Degenhardt beteiligen, stellt Ausschussmitglied Wahlenberg den Antrag auf Schluss der Aussprache.

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt mit 9 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen den Antrag auf Schluss der Aussprache ab.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ausschussmitglieder Coenen und Szallies

sowie Herr Janßen beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die seinerzeit den Ratsmitgliedern für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellten Apple iPads Air 2 sollen den Ratsmitgliedern auch in der nächsten Wahlperiode zur Verfügung stehen.

15) Erstellung einer Dokumentation der Geschichte des Flughafens 1483-2014/2020  
Elmpt

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 21. Februar 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt erstellen zu lassen.

Im Rahmen der Verabschiedung der Briten im April 2015 fand eine Fotoausstellung im Rathaus Niederkrüchten statt. Teile dieser Ausstellung sind im letzten Jahr im Landtag NRW in Düsseldorf bei der Ausstellung „Briten in Nordrhein-Westfalen“ gezeigt worden.

Aufgrund der Resonanz auf diese Ausstellung hat im März 2020 ein Projekt an der Universität Paderborn mit dem Titel „Britische Streitkräfte in Deutschland“ begonnen.

Aus Sicht der Verwaltung könnte dieses von der Deutschen Forschungsgesellschaft finanzierte Projekt auch bei der Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis genutzt werden. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Angelegenheit mit Frau Dr. Blum von der Universität Paderborn zu besprechen. Frau Dr. Blum hat im Übrigen auch die Ausstellung „Briten in NRW“ vorbereitet.

Über das Ergebnis der Gespräche wird die Verwaltung gegen Jahresende berichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Hinblick auf die Erstellung einer Dokumentation zur Geschichte der Militärbasis Elmpt die Thematik mit Frau Dr. Blum zu besprechen und anschließend dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. Weiterhin soll die Verwaltung Fördermöglichkeiten eruieren und sich um Kooperationspartner bemühen.

- 16) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 1474-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 17) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1472-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

- 18) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen des Bürgermeisters vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong  
Bürgermeister

gez. Bonus  
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten  
 Der Bürgermeister  
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1503-2014/2020  
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Bekanntgabe der Niederschrift über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020**

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die 29. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift der 29. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020

gez. Wassong



## Niederschrift

über die 29. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und  
Umweltausschusses der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 15. Juni 2020

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

### Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang                      vertritt Wallrafen, Heinz
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Haese, Detlef
6. Ausschussmitglied Küskens, Paul
7. Ausschussmitglied Macko, Dennis
8. Ausschussmitglied Meding, Michael
9. Ausschussmitglied Rütten, Anke
10. Ausschussmitglied Schlosser, Werner
11. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
12. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
13. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

### Seitens der Verwaltung:

1. Herr Hinsen
2. Herr Karner
3. Frau Borsch

Auf besondere Einladung:

1. Herr Jochen Richard, Planungsbüro Richter-Richard zu Tagesordnungspunkt 1
2. Herr Fabian Frieler, PNE AG zu den Tagesordnungspunkten 2 - 4
3. Herr Dr. Olaf Denz, Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz zu Tagesordnungspunkt 2
4. Herr Daniel Christen, Planungsbüro Enveco zu den Tagesordnungspunkten 3 - 4
5. Herr Thomas Schulz, Schwalmverband zu Tagesordnungspunkt 5

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
2. Ausschussmitglied Michiels, Walter
3. Ausschussmitglied Venten, Arndt
4. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

## Öffentliche Sitzung

- |   |                |
|---|----------------|
| 1) Parkleitsystem für die Ortslage Brempt   | 1468-2014/2020 |
| 2) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt | 1250-2014/2020 |
| 3) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt"   | 1499-2014/2020 |
| 4) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt"  | 1500-2014/2020 |
| 5) Sedimenträumung des Vorbeckens am Hariksee   | 1479-2014/2020 |
| 6) Sachstandsbericht zum Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans "Grenzwald/Schwalm"   | 1485-2014/2020 |
| 7) Umpflügen von Banketten  | 1482-2014/2020 |
| 8) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung   | 1481-2014/2020 |
| 9) Anregung der Jungen Union Niederkrüchten gemäß § 24 GO NRW zur Erstellung eines Bedarfskonzepts ÖPNV in Verbindung mit dem Träger des ÖPNV   | 1501-2014/2020 |
| 10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters   |                |

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 08. Juni 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.



### 1) Parkleitsystem für die Ortslage Brempt

1468-2014/2020

Mit Schreiben vom 10.09.2018 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein „Parkleitsystem“ mit besonderer Kennzeichnung der kostenfreien Parkplätze „Kahrstraße / Zur Brücke“ sowie „Kindergarten An den Tonwerken“ in Brempt zu installieren. Nach Vorberatung in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 24. Juni 2019, hat der Rat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 beschlossen, das Planungsbüro Richter-Richard aus Aachen mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den Ortsteil Brempt zu beauftragen.

Das Gutachten führt aus, dass das Hauptproblem darin bestehe, dass die Besucherverkehre stark auf die Südseite des Hariksees fokussiert sind und sich nicht ausreichend auf die gleichfalls erschlossenen Seebereiche im Norden und Osten verteilen. Die Zufahrt zum Privatparkplatz Hariksee und den weiteren gastronomischen Angeboten in Brempt verlaufe ausschließlich über die Sackgasse Harikseestraße. Dagegen sei die grundsätzlich vorhandene Anzahl an Stellplätzen ausreichend.

Das Ziel des Erschließungskonzeptes ist es daher Maßnahmen zu definieren, die die Besucherverkehre und damit die Nachfrage nach Stellplätzen besser auf die drei erschlossenen Seeseiten verteilen, die bestehenden Stellplatz-Kapazitäten besser auszuschöpfen und fußläufig attraktiver an den See anzubinden und darüber hinaus den Besuchern entsprechende Informationen zu vermitteln, wie auch ohne Pkw die Anreise bzw. Fortbewegung vor Ort organisiert werden kann.

Da es nicht die „eine“ Maßnahme gibt, welche die Verkehrsprobleme in der Ortslage Brempt löst, führt das Erschließungskonzept Hariksee eine Palette an möglichen Maßnahmen auf, die in der Folge mit verschiedenen Akteuren (Fachbehörden, Eigentümern, etc.) zu beraten sind.

Um kurzfristige Effekte erzielen zu können, bieten sich zunächst Maßnahmen zur formellen und informellen örtlichen Beschilderung sowie Parkraumbewirtschaftung an. Durch das Planungsbüro Richter-Richard wird dazu gleichfalls ein Vorschlag für einen Beschilderungsplan erarbeitet.

Herr Richard vom Planungsbüro Richter-Richard stellt das Konzept in der Sitzung vor.

Ausschussmitglied Stoltze äußert sich positiv zum Konzept, gibt jedoch zu bedenken, dass sich die beiden Parkplätze nördlich des Hariksees in Privateigentum befänden.

Herr Hinsen berichtet über den positiven Kontakt zu den Eigentümern.

Ausschussmitglied Wahlenberg dankt für den Vortrag und erläutert, dass das Konzept über die eigentliche Intention des Ratsantrages noch hinausgehe. Er begrüßt die Gesamtbetrachtung von außen und führt zum Ziel aus, Parksuchverkehre zu vermeiden. Zudem regt er eine Abstimmung mit der Gemeinde Schwalmtal an.

Ausschussmitglied Degenhardt erkundigt sich, ob eine Erhebung der Herkunft der Besucher erfolgt sei und regt an, weitere Elektro-Ladeinfrastruktur vorzusehen.

Herr Richard erläutert, dass eine Beobachtung der Kennzeichen ergeben habe, dass die Besucher vornehmlich aus der Region seien. Der Einzugsbereich liege vornehmlich zwischen 20 und 30 Minuten.

Ausschussmitglied Tillmann ist der Auffassung, dass eine Beschränkung der Parkdauer gemäß Maßnahme C2 nicht zielführend sei, da die Besucher in erster Linie Erholungssuchende seien.

Herr Richard verweist auf den hohen Nutzungsdruck durch die anliegende Gastronomie an der Harikseestraße. Erholungssuchende nähmen längere Fußwege in Kauf. Dazu sei die Aufwertung des Parkplatzes Kahrstraße und dessen Anbindung an den Hariksee elementar.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

a) das Erschließungskonzept für das Naherholungsgebiet Hariksee als Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Lösung der Verkehrsprobleme in der Ortslage Brempt zu beschließen und

b) die Verwaltung zu beauftragen, die Maßnahmen zur informellen und formellen lokalen Beschilderung sowie zur Einrichtung eines Parkraumleitsystems durchzuführen und die mittel- und langfristigen Maßnahmen in Abstimmung mit Fachbehörden und Grundstückseigentümern zu erörtern. Dabei soll der Fokus auf den Maßnahmen zur Verbesserung der fußläufigen Anbindungen der vorhandenen Stellplätze liegen. Zudem wird die Verwaltung beauftragt über den Sachstand regelmäßig zu berichten.

2) Planungsrechtliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt

1250-2014/2020

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020, eingegangen am 02. Juni 2020, fordert der Kreis Viersen als Genehmigungsbehörde die Gemeinde Niederkrüchten innerhalb von zwei Monaten zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren für die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG hinsichtlich der geplanten Errichtung von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn der ehemaligen Javelin Barracks in Elmpt auf.

Beantragt sind sechs Anlagen des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung von 6,6 MW je Anlage sowie eine Anlage des Typs SiemensGamesa SG-6.0 155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von ebenfalls 6,6 MW. Sechs Anlagen sollen auf der ehemaligen Start- und Landebahn errichtet werden.

Die siebte und östlichste Anlage soll auf dem südlichen Taxiway (befestigter Zubringer) errichtet werden. Mit der geringeren Höhe der Anlage, wird die Streubebauung der Straße Krummer Weg berücksichtigt. Das Thema der optischen Bedrängung ist unkritisch, da der Abstand zur Bebauung mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt.

Die beantragten Anlagen entsprechen den Zielen der Gemeinde Niederkrüchten für die Folgenutzung der Konversionsfläche durch erneuerbare Energien, beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 14. Februar 2012. Sie entsprechen weiterhin der Maßnahmenempfehlung KEP/KSM 5 für die Gemeinde Niederkrüchten aus dem integrierten Klimaschutzkonzept gemeinsam mit dem Kreis Viersen und drei weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Die beantragten Anlagen befinden sich zudem in einer Vorrangzone für die Windenergie aus dem Regionalplan Düsseldorf (RPD). Durch diese Ausweisung im RPD ist der Standort Bestandteil des Vorentwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und bietet ein großes Potenzial, um in der Gemeinde Niederkrüchten den

durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgeschriebenen substanziellen Raum für die Windenergie geben zu können. Die geltende 42. Änderung des Flächennutzungsplanes steht dem Vorhaben aufgrund des Anwendungsvorrangs des im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesenen Windenergiebereichs nicht entgegen.

Durch die Standorte auf den bereits versiegelten Flächen des Rollfeldes wird zudem eine zusätzliche Flächenversiegelung vermieden.

Die beantragten Anlagen lösen jedoch eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen der Vogelart Ziegenmelker, aus. Dem soll durch die Schaffung von Ausgleichshabitaten im südlichen Teil der ehemaligen Militärliegenschaft Rechnung getragen werden. Die Eignung der Maßnahmen wird durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen geprüft.

Zudem könnten die geplanten Anlagen durch die entstehenden Lärmemissionen als Vorbelastung einschränkende Wirkung auf die Lärmkontingente des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes haben. Der Sachverhalt ist seitens der Verwaltung durch einen Lärmgutachter begleitet worden. Mit dem Antragsteller haben entsprechende Gespräche stattgefunden. Im Ergebnis sollen die Windenergieanlagen in einem schallreduzierten Nachtbetrieb laufen. Mit der reduzierten Vorbelastung spielen die Windenergieanlagen beeinträchtigen sie nicht die Nutzung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes. Eine gutachterliche Prüfung der im Antrag angegebenen Schallemissionen wird derzeit durchgeführt. Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe zu erteilen, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb genehmigt werden. Zudem strebt die Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Antragsteller an, die diese Schallreduzierung zum Gegenstand hat.

Zur rechtlichen Beurteilung des Planungsrechts und mithin zu den Voraussetzungen des gemeindlichen Einvernehmens, hat die Verwaltung eine Rechtsberatung beauftragt. Diese wird auch den öffentlich-rechtlichen Vertrag begleiten.

In Ergänzung des Sachverhalts soll an dieser Stelle erneut auf die vorliegende Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ eingegangen werden. Über die Petitionsplattform „openPetition“ sind 1.270 Unterschriften zu der Petition gesammelt und die Unterschriftenbögen am 21. September 2018 dem Bürgermeister übergeben worden. In einem am 08. Oktober 2018 hierzu nachgereichten Schreiben

des Naturschutzbundes sind ergänzende Erläuterungen zu der Anregung eingereicht worden. Der Wortlaut der Anregung ist der Anlage zu entnehmen. Die Anregungen der Personen zu der Petition „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ vom 21. September 2018 sowie das Ergänzungsschreiben vom 08. Oktober 2018 hat der Rat in seiner Sitzung am 13. November 2018 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen. Dort ist in der Sitzung am 25. Februar 2019 die Empfehlung zur Behandlung des Antrags im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemacht worden, die der Rat in seiner Sitzung am 26. März 2019 beschlossen hat.

Durch den vorliegenden Antrag für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Bereich der Start- und Landebahn wird das Begehren der Petition des Naturschutzbundes betroffen. Eine Entscheidung zum Umgang mit der Petition im Rahmen der Abwägung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses ginge mithin ins Leere. Wie zuvor ausgeführt, wird die Betroffenheit des Ziegenmelkers im Rahmen der Antragstellung durch die untere Naturschutzbehörde fachlich geprüft und bewertet. Insofern empfiehlt die Verwaltung, die Anregung nach § 24 GO NRW nicht weiter zu verfolgen.

Herr Frieler von der PNE AG stellt das Vorhaben in der Sitzung vor. Er erläutert die technischen Daten der Windenergieanlagen und deren Potenzial zur Stromerzeugung und CO<sub>2</sub>-Einsparung. Er geht sodann auf die Belange optische Bedrängung, Schattenwurf und Lärm ein. Im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes erläutert er den beantragten schallreduzierten Betrieb. Er zeigt zudem die Lage innerhalb der Vorrangzone des Regionalplans Düsseldorf auf.

Herr Dr. Denz erläutert im Anschluss die artenschutzrechtlichen Belange. Er führt zu den relevanten Fledermaus- und Vogelarten aus. Hinsichtlich der Fledermäuse geht er auf die vorgeschriebenen Abschaltalgorithmen und das Gondelmonitoring ein. Sodann beschreibt er ausführlich den Umgang mit der windenergiesensiblen Vogelart Ziegenmelker. Er erläutert die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Liegenschaft und geht ergänzend auf Synergien ein, welche die Maßnahmen für die Fledermäuse auch für den Ziegenmelker hätten. Der schallreduzierte Nachtbetrieb reduziere zudem die den Ziegenmelker störenden Lärmemissionen.

Ausschussmitglied Degenhardt geht auf den Konflikt zwischen der Unterstützung erneuerbarer Energien und dem Artenschutz ein. Sie erkundigt sich nach der Zeitspanne für die Anlage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, ob es dazu Rodungen bedür-

fe und wer das Monitoring für die Maßnahmen durchführe. Herr Frieler führt aus, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Vegetationsperiode vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geplant seien. Das Maß der Rodungen werde reduziert, da man vorhandene Wegestrukturen und Rückegassen aufwerten werde. Das Monitoring könne durch Herrn Dr. Denz erfolgen.

Ausschussmitglied Stoltze fragt, wer die Pflege der Ausgleichsflächen vornehmen werde. Herr Frieler erläutert, dass diese Aufgabe durch den Bundesforst erledigt werde.

Ausschussmitglied Wahlenberg geht auf das Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz ein. Demnach seien die Fachfragen und mögliche Umweltauswirkungen durch die Fachbehörden zu bewerten. Er geht sodann auf die politischen Aspekte ein. Demnach entspreche die Windenergienutzung den Zielen des Folgenutzungskonzeptes der Gemeinde Niederkrüchten für die Konversionsfläche. Der beachtliche Anteil der geplanten erneuerbaren Energien auf der Liegenschaft spreche für eine klimafreundliche Gemeinde.

Ausschussmitglied Degenhardt regt eine Beteiligung der Gemeinde an den Windenergieanlagen an. Ausschussmitglied Wahlenberg entgegnet, dass eine Beteiligung mit öffentlichen Mitteln an spekulativen Einlagen, verbunden mit hohen Risiken, seitens der CDU-Ratsfraktion keine Unterstützung erhalte.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der PNE AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, der sicherstellt, dass die Windenergieanlagen nur im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) betrieben werden. Der Abschluss dieses Vertrages ist Voraussetzung für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben.
2. Kommt der unter Ziffer 1 bezeichnete öffentlich-rechtliche Vertrag mit der PNE AG zustande, wird die Verwaltung ermächtigt, gegenüber dem Kreis Viersen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben zu erteilen. Die Erteilung des Einvernehmens wird mit der Maßgabe verbunden, dass die Anlagen im schallreduzierten Nachtbetrieb (Betriebsmodus N6) genehmigt werden. Kommt ein Vertragsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zustande, wird die Verwaltung ermäch-

tigt, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

3. Der Anregung gemäß § 24 GO NRW des Naturschutzbundes – Ortsgruppe Niederkrüchten – unter der Überschrift „Keine Windkraft im Ziegenmelkerbrutgebiet“ wird nicht gefolgt.

3) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" 1499-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 die Einleitung des Verfahrens zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elmpt“ beschlossen. Ziel der Planung war die Errichtung eines Solarparks auf dem südlichen Taxiway sowie Verbindungswegen zur Start- und Landebahn auf der ehemaligen britischen Militärliegenschaft im Ortsteil Elmpt. Am 18. November 2019 hat der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Fa. PNE hat das seinerzeit verfolgte Konzept zwischenzeitlich konkretisiert und geändert. Aufgrund der Änderung energierechtlicher Vorschriften sollen die Flächen für PV-Anlagen deutlich ausgeweitet werden. Nicht nur - wie bisher geplant - der südlich der ehem. Start- und Landebahn gelegene Taxiway soll PV-Fläche werden, sondern auch der nördlich gelegene Taxiway. Dadurch kann die Gesamtfläche für die PV-Anlagen nahezu verdoppelt und die Stromerzeugung entsprechend vergrößert werden.

Für das Vorhaben ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ vorgesehen. Im Parallelverfahren soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“ aufgestellt werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elmpt“ durchzuführen.

- 4) Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" 1500-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2019 die Einleitung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 „ VEP Solarpark Elmpt“ beschlossen. Ziel der Planung war die Errichtung eines Solarparks auf dem südlichen Taxiway sowie Verbindungswegen zur Start- und Landebahn auf der ehemaligen britischen Militärliegenschaft im Ortsteil Elmpt. Am 18. November 2019 hat der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Fa. PNE hat das seinerzeit verfolgte Konzept zwischenzeitlich konkretisiert und geändert. Aufgrund der Änderung energierechtlicher Vorschriften sollen die Flächen für PV-Anlagen deutlich ausgeweitet werden. Nicht nur - wie bisher geplant - der südlich der ehem. Start- und Landebahn gelegene Taxiway soll PV-Fläche werden, sondern auch der nördlich gelegene Taxiway. Dadurch kann die Gesamtfläche für die PV-Anlagen nahezu verdoppelt und die Stromerzeugung entsprechend vergrößert werden.

Im Parallelverfahren soll die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes Elm-128 „VEP Solarpark Elmpt“ aufgestellt werden. Mitarbeiter der PNE AG werden das Vorhaben in der Sitzung vorstellen.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Elm-128 „Solarpark Elmpt“ durchzuführen.

- 5) Sedimenträumung des Vorbeckens am Hariksee 1479-2014/2020

Der Hariksee liegt im Hauptschluss der Schwalm und wird aufgestaut durch die historische Wehranlage der Mühlrather Mühle. Das vom Fließgewässer mittransportierte mineralische und organische Material lagert sich durch die verringerte Fließgeschwindigkeit im Vorbecken des Sees ab. Dieses wirkt somit als Sedimentfang und soll eine (Wieder)-Verlandung des Hariksees verhindern. Zurzeit hat sich im Vorbecken bereits so viel Sediment abgelagert, dass es bereichsweise aus dem Wasser herausragt. Der Sedimentrückhalt ist somit nicht mehr gewährleistet. Das angeschwemmte Sediment



soll nun aus dem Vorbecken entnommen werden, um den Rückhalteraum wiederherzustellen. Die Sedimententnahme wird durch die untere Wasserbehörde des Kreises Viersen als Gewässerausbau im Sinne §§ 67-68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingestuft und erfordert eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung durch den Kreis Viersen. Die Maßnahme wird vom Schwalmverband durchgeführt, die geschätzten Kosten von ca. 150.000 Euro sollen nach den Veranlagungsregeln des Schwalmverbandes anteilig auf die Eigentümer, die betroffenen Kommunen Niederkrüchten und Schwalmatal und die übrigen Mitglieder des Verbandes umgelegt werden. Der zu erwartende kommunale Kostenanteil würde in den Jahren 2021 und 2022 mit jeweils ca. 25.000 Euro je Kommune veranlagt. Diese geschätzten Kosten wären im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2021 zu beachten.

Herr Schulz, Geschäftsführer des Schwalmverbandes, stellt die Maßnahme zur Entschlammung des Vorbeckens zum Hariksee in der Sitzung vor.

Ausschussmitglied Stoltze erkundigt sich nach dem Sachstand zur Entschlammung des Brempter Mühlenteiches, die nach seiner Auffassung vor der Entschlammung des Vorbeckens erfolgen müsse.

Herr Schulz führt aus, dass die erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu der Maßnahme in der Zwischenzeit vorliege. Der Planungsauftrag für die Maßnahme an der Brempter Mühle sei erteilt worden. Die Situation im Bereich des Vorbeckens sei jedoch bereits so weit fortgeschritten, dass unabhängig von der Maßnahme im Brempter Mühlenteich eine zügige Durchführung geboten sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist darauf, dass die Beratung und Vorstellung der Maßnahme im Brempter Mühlenteich bereits im Jahr 2016 erfolgt sei. Er erkundigt sich nach der zeitlichen Perspektive.

Herr Schulz stellt klar, dass die Maßnahme im Brempter Mühlenteich ohne Eigentümerzustimmung nicht umsetzbar sei. Diese sei erst kürzlich erfolgt. Der Zeitraum zur Umsetzung erfolge in Abhängigkeit von der Bearbeitungsdauer des umfangreichen Genehmigungsverfahrens durch die Fachbehörden des Kreises Viersen. Zudem sei die Maßnahme abhängig von der Verfügbarkeit von Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Dazu sei die Maßnahme in den Maßnahmenplan des Schwalmverbandes zur EU-Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen worden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, beteiligt sich die Gemeinde Niederkrüchten gemäß den Veranlagungsregeln des Schwalmverbands an den Kosten der Entschlammung des Vorbeckens des Hariksees, mit einem Anteil von maximal 50.000 Euro (25.000 Euro im Jahr 2021 und 25.000 Euro im Jahr 2022). Sofern der tatsächliche kommunale Anteil die geschätzten Kosten von maximal 50.000 Euro überschreiten sollte, wird der Sachverhalt erneut zur Beratung vorgelegt.

6) Sachstandsbericht zum Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans "Grenzwald/Schwalm" 1485-2014/2020

Die Verwaltung hat mit dem Kreis Viersen einen gemeinsamen Abgrenzungsvorschlag zu den geplanten Naturschutzgebieten erarbeitet, der sowohl aus Sicht der Gemeinde Niederkrüchten als auch der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einen konstruktiven Kompromiss darstellt. Die neue Abgrenzung bezieht sich insbesondere auf das bestehende Vogelschutzgebiet und schließt die Abgrabungsbereiche der sogenannten „Lenhsengrube“ ein und verbindet über die Wildbrücke der A 52 die Naturschutzgebiete „Lüsekamp, Boschbeek“ mit dem „Elmpter Schwalmbruch“ und dem „Brachter Wald“. Damit wird aus Sicht des Kreises Viersen auch den vorrangigen Zielen des Regionalplans als Landschaftsrahmenplans ausreichend Rechnung getragen. Insgesamt nimmt das Naturschutzgebiet in der nun vorgeschlagenen Abgrenzung etwa 354 Hektar ein.

Schutzzwecke des Naturschutzgebietes sollen insbesondere der Erhalt des zusammenhängenden Waldbestandes und der Waldumbau von Nadelholzbeständen zu klimastabilen Laubwald- und Mischwaldstrukturen sowie der Erhalt und die Entwicklung der Biotopverbundflächen in den Abgrabungsbereichen sein. Die genauen Festsetzungen und Maßnahmen sollen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Offenlage beraten werden.

Herr Hinsen erläutert den mit dem Kreis Viersen gefundenen Kompromiss zur Abgrenzung der Ausweisung der Naturschutzgebiete.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Wahlenberg führen aus, dass die Notwendigkeit zum jetzigen Verfahrensstand einen Beschluss zu fassen nicht gegeben sei. Vielmehr sollten die textlichen Festsetzungen abgewartet und im Rahmen der Offenla-

ge des Landschaftsplanes gemeinsam beraten werden.

Herr Hinsin gibt an, dass ein politisches Meinungsbild für die weiteren Gespräche mit dem Kreis Viersen hilfreich sei.

Der mit dem Kreis Viersen gefundene Kompromiss wird insofern zustimmend zur Kenntnis genommen.

7) Umpflügen von Banketten

1482-2014/2020

In der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 08. April 2019 ist das Problem der durch landwirtschaftliche Maschinen zerstörten Bankette zuletzt beraten worden. Die Verwaltung sagte in der Sitzung eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten zu.

Die Verwaltung hat zu der Fragestellung verschiedene Nachbargemeinden, den Städte- und Gemeindebund NRW, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Landwirtschaftskammer kontaktiert. Seitens der Landwirtschaftskammer ist keine Rückmeldung erfolgt. In den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal ist das Thema ebenfalls bekannt. Eine Handhabe gegen das Problem liegt jedoch dort nicht vor.

Die Untere Naturschutzbehörde führt aus, dass es nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten ist, Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen. Zuständig für die Verfolgung einer solchen Maßnahme ist nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Untere Naturschutzbehörde.

Unklar ist jedoch, ob eine naturschutzrechtliche Betroffenheit überhaupt vorliegt. Diese ist abhängig von der Definition des Begriffs „Bankett“. Ein Bankett an Wirtschaftswegen ist eine 50 cm breite straßenbauliche Anlage. Sie dient der Abstützung der versiegelten Straßenfläche (Asphalt) und der Straßenentwässerung. Das Bankett einer Straße ist im Straßenquerschnitt der neben der Fahrbahn befindliche Teil der Straßenkrone. Ein Bankett ist zweischichtig. Es besteht aus einer unteren Schicht, die aus einem verdichteten Schotter-, Boden- oder Baustoffgemisch besteht. Darüber liegt die Bankettdeckschicht, die auch aus Boden oder Schotter bestehen kann. Das Mineralgemisch (Schot-

ter) aus vorwiegend sauren Gesteinssorten zur Vermeidung des übermäßigen Bewuchses hat eine Körnung von 0 bis 32 cm.

Diese Definition zeigt auf, dass es sich bei einem Bankett um eine technische Anlage des Straßenkörpers handelt und somit klar von den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG benannten Landschaftsbestandteilen, insbesondere Feldrainen, abzugrenzen ist. Die Untere Naturschutzbehörde bestätigt diese Rechtsauffassung. Insofern wäre das Naturschutzrecht nicht anwendbar.

Des Weiteren wäre eine Sanktionierung nach dem Straßen- und Wegerecht denkbar. Dazu führt der Städte- und Gemeindebund NRW aus, dass es sich bei Wirtschaftswegen um nicht gewidmete Wege handelt. Es gibt in der Verwaltung tatsächlich keine Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Wirtschaftswegen als öffentlicher Weg i.S.v. § 3 Abs. 5 StrWG NRW oder als sonstige Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW einem beschränkt-öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Vielmehr handelt es sich wohl um Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftsweg) und nicht öffentlich im straßenrechtlichen Sinne sind. Ohne eine Widmung ist das StrWG NRW aber nicht anwendbar. Eine Ermächtigungsnorm für ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Landwirt kann deshalb nicht aus dem StrWG NRW herangezogen werden.

Wirtschaftswegen dürfen ihrem Wesen nach in dem Umfang genutzt werden, wie es die ordnungsgemäße Ausnutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der über die Wege erreichbaren Nutzflächen erfordert. Das schließt aber keine Beschädigung der Bankette ein. Soweit die Bankette zum Straßengrundstück gehören, können sich bei Beschädigung/ Zerstörung der Bankette durch Überackerung zivilrechtliche Ansprüche, hier insbesondere aus dem Nachbarschaftsrecht, ergeben, welche mittels Klage auf Unterlassen durchzusetzen wären. Gegebenenfalls kann auch eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden, die die Bewirtschaftung der Randstreifen, Böschungen etc. als Ordnungswidrigkeit ahndet.

Daneben können sich auch „Druckmittel“ gegenüber den Landwirten aus dem Straßenverkehrsrecht (StVO) ergeben. Denn wegen des tatsächlich öffentlichen Verkehrs auf Wirtschaftswegen findet die StVO Anwendung. Einschlägig könnte vorliegend § 32 Abs. 1 S. 1 HS. 1 StVO sein, wonach es verboten ist, die Straße zu verschmutzen. Nach § 32 Abs. 1 S. 2 StVO hat derjenige, der die Verschmutzung zu verantworten hat, sie auch zu beseitigen. Die Beseitigungsverpflichtung trifft auch jeden den Wirtschaftsweg befahrenden Landwirt, der den Wirtschaftsweg verschmutzt. Allerdings kann nicht

bereits jede Verschmutzung zu einer Beseitigungspflicht des Landwirts führen: Wirtschaftswege dürfen ihrem Wesen nach in dem Umfang genutzt werden, wie es die ordnungsgemäße Ausnutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der über die Wege erreichbaren Nutzflächen erfordert. Eine Verschmutzung der Wirtschaftswege geht zwangsläufig damit einher. Da Verschmutzungen gerade wegen der in ländlichen Gegenden stattfindenden landwirtschaftlichen Arbeiten zu erwarten sind, bestehen diesbezüglich auch nur eingeschränkte Verkehrssicherungspflichten des Baulastträgers des Wirtschaftswegs. Gleichsam kann von der Straßenverkehrsbehörde nur ein entsprechend zumutbares Maß der Reinigung gefordert werden. Die Verwaltungsvorschriften zu § 32 StVO führen weiter aus, dass Verschmutzungen in ländlichen Gegenden dadurch vermieden werden sollen, dass die Bereifung der landwirtschaftlichen Maschinen vor dem Einfahren auf die Fahrbahn gereinigt werden. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Verhaltenspflichten aus § 32 StVO kann als Ermächtigungsgrundlage für ein ordnungsrechtliches Einschreiten gegen den dafür Verantwortlichen auf die polizei- und ordnungsrechtlichen Generalklauseln zurückgegriffen werden kann. In der Folge dürfen die zuständigen Stellen die verkehrswidrigen Zustände auch auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen.

Weitergehende rechtliche Möglichkeiten zum Schutz der Bankette bestehen nur, wenn der Wirtschaftsweg im Sinne von § 6 StrWG NRW gewidmet wird und somit das StrWG NRW Anwendung findet. Demnach bestünde die Möglichkeit, die unmittelbar an den Weg angrenzenden Bankette straßenrechtlich als Entwässerungsanlage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a StrWG NRW oder als Zubehör Bepflanzung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW mit zu widmen. Soweit das Bankett dann im Eigentum des Baulastträgers steht, stellt die nach der Widmung erfolgende Überackerung eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 StrWG dar. Ohne entsprechende Erlaubnis handelt der Landwirt dann ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW. Die Straßenbaubehörde kann auch nach § 22 StrWG NRW die Wiederherstellung des Banketts verlangen. Selbst wenn sich der straßenrechtlich gewidmete „Grünstreifen“ auf dem Grundstück des Landwirts befinden sollte, hätte er als Eigentümer diese Einrichtungen der Straße unter Umständen gemäß § 30 Abs.1 StrWG NRW zu dulden. Bei einer weiteren Überackerung dieser Straßeneinrichtungen könnte der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 10 StrWG NRW erfüllt sein.

Von den oben beschriebenen Möglichkeiten ist nach Auffassung der Verwaltung zunächst die Einbindung in die ordnungsbehördliche Verordnung zielführend. Eine entsprechende Regelung hat z.B. die Nachbarstadt Wegberg formuliert. In § 2 Abs. 8 der

ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wegberg heißt es: „Die Wirtschaftswege im Stadtgebiet sind von groben Verunreinigungen freizuhalten. Die landwirtschaftlichen Nutzer der durch sie erschlossenen Feldfluren sind verpflichtet, die Wirtschaftswege unverzüglich von Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg ist so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegefläche vermieden wird. Hierzu ist ein mindestens 50 Zentimeter breiter Grundstücksstreifen entlang des Wege- bzw. Straßenkörpers als Bankett vorzuhalten, der nicht umgebrochen wird.“ Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können entsprechend der einschlägigen Spezialgesetze oder im Übrigen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Verwaltung schlägt vor, einen entsprechenden Passus zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung vorzubereiten und dem zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Ausschussmitglied Wahlenberg geht auf die ordnungsbehördliche Verordnung und die Sanktionierungsmöglichkeit über ein Bußgeld ein. Zudem erkundigt er sich, wer für die Wiederherstellung der beschädigten Bankette aufkomme.

Herr Hinsen erläutert, dass eine mögliche Regelung in einer ordnungsbehördlichen Verordnung zunächst ein Bußgeld vorsehe, eine Ordnungsverfügung jedoch grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten zum Gegenstand haben könne.

Ausschussmitglied Stoltze spricht sich ebenfalls für eine Regelung aus, welche die Kosten für die Wiederherstellung berücksichtige.

Ausschussmitglied Kuskens erläutert, dass die Landwirtschaft in Abstimmung mit der Verwaltung die Pflege der Bankette bereits seit Jahren durchführe und dazu einen sogenannten Wegehobel besitze. Bei Beschädigungen der Bankette würde die Verwaltung in Einzelfällen bereits heute an den Verursacher herantreten. Insgesamt seien die Wirtschaftswege in der Gemeinde in einem guten Zustand. Er plädiert dafür, die Ergebnisse des Wirtschaftswegekonzeptes abzuwarten.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die

Verwaltung zu beauftragen, einen Vorschlag zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung hinsichtlich der Zerstörung von Banketten zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

8) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung

1481-2014/2020

Mit Schreiben vom 02. April 2020 beantragt die CDU-Ratsfraktion die Verwaltung zu beauftragen, nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Ortslagen Potenziale für eine Binnenverdichtung mit Wohnbauflächen zu ermitteln. Die Begründung des Antrags ist der Anlage zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 12. Mai 2020 zur weiteren Beratung an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen.

Die Gemeinde Niederkrüchten verfügt über ein Baulückenkataster. Im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung des Masterplans Wohnen, insbesondere in Vorbereitung des Workshops des Gemeinderates im August 2019, sind die darüber hinaus vorhandenen Flächenpotenziale (Brach- und Freiflächen) durch die Verwaltung ermittelt und graphisch erfasst worden. Eine Übersicht der dem Antrag der CDU-Ratsfraktion zu Grunde liegenden Flächenpotenziale liegt demnach bereits vor.

Ausschussmitglied Haese ist der Auffassung, dass der Antrag der CDU-Ratsfraktion nicht erforderlich sei, da die Gemeinde Niederkrüchten mit dem Masterplan Wohnen die entsprechende Grundlage bereits habe.

Ausschussmitglied Wahlenberg erwidert, dass der Antrag auf die Umsetzung der Ziele des Masterplans Wohnen ausgerichtet sei.

Ausschussmitglied Rütten verweist auf das bereits vorliegende Baulückenkataster.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Wahlenberg sprechen sich dafür aus, die bekannten Potenziale im Ausschuss zu beraten.

Herr Hinsin gibt die Sensibilität der Thematik im Hinblick auf Potenziale im Privateigentum zu bedenken.

Ausschussmitglied Stoltze regt an, zunächst Bebauungspotenziale im öffentlichen Eigentum im Ausschuss vorzustellen.

Ausschussvorsitzender Tekolf fasst zusammen, dass der Verwaltung aufgetragen werde, die öffentlichen Bebauungspotenziale dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.

9) Anregung der Jungen Union Niederkrüchten gemäß § 24 GO NRW 1501-2014/2020  
zur Erstellung eines Bedarfskonzepts ÖPNV in Verbindung mit dem  
Träger des ÖPNV

Die Junge Union Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 11. März 2020 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im Zusammenspiel mit den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal sowie dem Träger des ÖPNV ein Bedarfskonzept zu entwickeln, welches die Nahverkehrsbedürfnisse der Mitbürger berücksichtigt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die zentralen Planungsgrundlagen zum ÖPNV unter Beteiligung von Fachgutachtern im Nahverkehrsplan für den gesamten Kreis Viersen zusammengestellt und zuletzt am 18. Januar 2018 vom Kreistag beschlossen worden sind. Der Nahverkehrsplan bildet die Grundlage für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreisgebiet. Hierzu ist seit dem Jahr 2016 im Rahmen einer intensiven Öffentlichkeitsbeteiligung und in den Gremien eine Bestandsanalyse durchgeführt worden, aufgrund derer das Buslinienkonzept in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen erarbeitet worden ist. Derzeit wird die Umsetzungsphase vollzogen. Eine Fortschreibung erfolgt frühestens in 4 Jahren.

Ausschussmitglied Degenhardt begrüßt den Antrag. Aus ihrer Sicht müsse das Ziel jedoch sein, den ÖPNV attraktiver zu machen, um einen höheren Nutzungsgrad zu erreichen. Dazu beantragt sie eine Erweiterung des Beschlussvorschlages. Demnach soll mit dem Träger des ÖPNV und den Nachbargemeinden beraten werden, inwieweit eine kostengünstigere Preisgestaltung des ÖPNV möglich ist.

Ausschussmitglied Schlosser spricht sich ebenfalls für das Ziel aus, die Nutzung des ÖPNV zu stärken.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist auf den vorliegenden Antrag der SPD-Ratsfraktion, verstärkt für das vorhandene ÖPNV-Angebot zu werben und beantragt, den Beschlussvorschlag der SPD gleichfalls als Ergänzung des Beschlussvorschlages der Verwaltung zur Abstimmung zu stellen.



Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig folgenden Beschluss:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenspiel mit den anderen beiden ländlichen Gemeinden Brügggen und Schwalmtal sowie dem Träger des ÖPNV ein Bedarfskonzept zu entwickeln, welches die Nahverkehrsbedürfnisse der Bürger berücksichtigt. Im Zusammenhang damit sollte die Umweltfreundlichkeit der einzusetzenden Verkehrsmittel berücksichtigt werden.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, für das am Ort vorhandene Netz des öffentlichen Personennahverkehrs verstärkt zu werben und Verbindungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Ziel ist es, die Möglichkeiten des ÖPNV stärker in das öffentliche Bewusstsein zu bringen und den Mobilitätsbedarf so zumindest teilweise abzudecken.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger des ÖPNV und den Nachbargemeinden zu beraten, inwieweit eine kostengünstigere Preisgestaltung des ÖPNV möglich ist.

10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:

Enzianstr. 17:

- a) Abstand der Garage von 4,50 m zur öffentlichen Straße anstelle von 5,00 m.
- b) Abstand des Carports von 3,00 m zur öffentlichen Straße anstelle von 5,00 m
- c) Im Obergeschoss kragt der Kubus um 0,50 m auf einer Länge von ca. 3,80 m über die überbaubare Fläche hinaus.

Barbarastr. 1: Geringfügige Überschreitung der überbaubaren Fläche an zwei Eckpunkten bedingt durch die Eckgrundstückslage.

Barbarastr. 2, Barbarastr. 9, Florianstr. 20, Heineland 8, Heineland 14:

Überschreitung der überbaubaren Fläche durch eine Luftwärmepumpe.

Herr Hinsen berichtet über die erfolgte Ausschreibung der Bauleistungen zur Sanierung des Durchlasses in Varbrook, Höhe Hausnummer 50. Die Beratung über die Auftragsvergabe erfolgte im Bauausschuss am 16. Juni 2020.

Zudem teilt er mit, dass hinsichtlich einer möglichen Querungshilfe im Bereich Böscherhausen, ein aufgrund der Corona-Pandemie ausgefallener Ortstermin mit dem Kreis Viersen neu terminiert werde.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf  
Ausschussvorsitzender

gez. Hinsen  
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten  
 Der Bürgermeister  
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus  
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 10.06.2020

Vorlagen-Nr. 1504-2014/2020  
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

23.06.2020

**Bekanntgabe der Niederschrift über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 - öffentlicher Teil -**

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 32. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift der 32. Sitzung des Bauausschusses vom 16. Juni 2020 - öffentlicher Teil

gez. Wassong



## Niederschrift

über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses  
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 16. Juni 2020

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, Begegnungsstätte Niederkrüchten

Beginn: 19:04 Uhr Ende: 20:40 Uhr

### Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Stoltze, Jörg
2. Ausschussmitglied Bormann, Michael vertritt Slaats, Willi
3. Ausschussmitglied Dahlke, Hans-Peter
4. Ausschussmitglied Goertz, Marco
5. Ausschussmitglied Gründler, Hans-Jürgen
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef
7. Ausschussmitglied Heinrichs, Markus vertritt Krüger, Volker
8. Ausschussmitglied Knierim, Otmar
9. Ausschussmitglied Meyer, Detlef
10. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas ab 19:40 Uhr
11. Ausschussmitglied Polmans, Matthias
12. Ausschussmitglied Schaefer, Dietrich
13. Ausschussmitglied Schüppel, Christian vertritt Reynen, Hermine
14. Ausschussmitglied Siegers, Beate vertritt Lipp, Marianne
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes vertritt Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Hinsen
2. Herr Derix
3. Herr Cüsters

Auf besondere Einladung:

1. Herr van der Fels, Kreis Viersen (zu TOP1)
2. Herr Vath, Kreis Viersen (zu TOP 1)
3. Herr Dr. Kaiser, Kapellmann Rechtsanwälte (zu TOP 6)
4. Herr Goldmanns, IB Goldmanns (zu TOP 7)

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Krüger, Volker
2. Ausschussmitglied Lipp, Marianne
3. Ausschussmitglied Reynen, Hermine
4. Ausschussmitglied Slaats, Willi
5. Ausschussmitglied Walter, Klaus
6. Ausschussmitglied Wendisch, Martin

## **Öffentlicher Teil**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1) Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten             | 1498-2014/2020 |
| 2) Visualisierung der Erträge der Photovoltaikanlagen            | 1491-2014/2020 |
| 3) Sanierungsprogramm Straßenbeleuchtung                         | 1496-2014/2020 |
| 4) Sanierungsprogramm Gemeindestraßen 2019/2020                  | 1497-2014/2020 |
| 5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters |                |

Ausschussvorsitzender Jörg Stoltze eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 05. Juni 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

### 1) Nachhaltiges Bauen in der Gemeinde Niederkrüchten

1498-2014/2020

Mit Schreiben vom 29. Januar 2020 beantragt die CDU-Ratsfraktion, die Verwaltung zu beauftragen, alle anstehenden Sanierungen, Ergänzungs- und Neubauten in energieautarker Bauweise sowie nach dem Prinzip der zirkulären Wertschöpfung umsetzen zu lassen.

Der Sachverhalt ist in der Bauausschusssitzung am 03. März 2020 beraten worden. Die Verwaltung hat zugesagt, externe fachliche Expertise in den Bauausschuss einzuladen, die die verschiedenen Begrifflichkeiten und Möglichkeiten erläutert. Dazu konnte die Verwaltung zwei Fachleute aus dem Gebäudemanagement des Kreises Viersen gewinnen, die in den letzten Jahren das nachhaltige und energieeffiziente Bauen beim Kreis Viersen eingeführt haben und aktiv begleiten.

Die Herren van der Fels und Vath stellen anhand des Pilotprojektes Neubau Kreisarchiv die Thematik „Nachhaltiges Bauen“ vor. Herr van der Fels empfiehlt, bei Baumaßnahmen die Kostenberechnungen nicht nur über die Bauphase, sondern über den Lebenszyklus von 50 Jahren erstellen zu lassen und hier die Parameter Baukosten, Energiekosten, Instandhaltungskosten, Restwert, Abbruch und Entsorgung zu berücksichtigen.

Als Voraussetzungen für eine funktionierende nachhaltige Bauweise nennt Herr van der Fels die Faktoren Know-How, eine intensive Planung, eine lückenlose Dokumentation sowie Mut zur erstmaligen Umsetzung.

Zur Planung und Dokumentation setzt der Kreis Viersen eine software-gestützte Bauwerksdatenmodellierung ein. Mittels BIM (Building Information Modeling) wird digital geplant, werden Kollisionsbetrachtungen durchgeführt, wird visualisiert und dokumentiert.

Ausschussmitglied Wahlenberg dankt den Referenten und erläutert den Antrag der CDU-Ratsfraktion. Um das Klima zu schützen, sollte die Gemeinde Niederkrüchten der kommunalen Vorbildfunktion nachkommen und energieeffizient sowie nachhaltig bauen.

Herr Hinsen verdeutlicht, dass die Gemeinde derzeit keine Neubauprojekte in Planung

habe, sondern größtenteils Erweiterungs-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen umzusetzen seien. Er fragt die Referenten, welche Tipps die Herren zum Einstieg in das Thema „Nachhaltiges Bauen“ geben könnten.

Herr van der Fels berichtet, dass der Kreis Viersen zu Beginn externe Beratung in Anspruch genommen und anschließend entsprechendes Fachpersonal eingestellt habe.

Herr Wahlenberg plädiert dafür, das Thema „Nachhaltiges Bauen“ an einem ausgewählten Referenzobjekt erstmalig ganzheitlich umzusetzen und hier Erfahrungen zu sammeln.

Ausschussvorsitzender Stoltze befürwortet ebenfalls die nachhaltige Bauweise und schlägt vor, mit einem kleineren Projekt zu starten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung mit der Durchführung eines kleinen Bauprojektes nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit zu beauftragen.

2) Visualisierung der Erträge der Photovoltaikanlagen

1491-2014/2020

Die Verwaltung hat einen Förderantrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zum Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel der Installation eines Groß-Displays zur Visualisierung der Erträge der Photovoltaikanlagen auf den gemeindlichen Immobilien gestellt. Die Förderzusage über 1.200,00 Euro ist erteilt worden. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen 1.500,00 Euro. In den Gesamtkosten ist die Installation des Bildschirms sowie die Anschaffung des Solarfox Kommunalpaketes enthalten. Mit Hilfe des Kommunalpaketes kann das Display auch als zentrales Bürgerinformationssystem eingesetzt werden. Der Bildschirm kann u.a. für Bekanntmachungen und digitale Aushänge genutzt werden.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung mit der Anschaffung des Bildschirms einschließlich des Software-Paketes zu beauftragen.

3) Sanierungsprogramm Straßenbeleuchtung

1496-2014/2020

Die Straßenbeleuchtung innerhalb der Gemeinde besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Beleuchtungssysteme. Die Leuchten unterscheiden sich nicht nur im Aussehen, sondern auch in der Art der Leuchtmittel. Da die Beleuchtung über Jahrzehnte



ausgebaut und ergänzt wurde, sind immer die jeweils aktuellen Leuchtmittel verbaut worden, darunter auch Quecksilberdampflampen, Natriumdampfniederdrucklampen und Kompaktleuchtstofflampen. Aufgrund der „EU-Richtlinie für eine umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten“ dürfen Quecksilberdampflampen, die offiziell auch als HQL-Lampen bezeichnet werden und eine Lichtausbeute von weniger als 80 Lumen pro Watt erzielen, nicht mehr verkauft und möglichst auch nicht mehr verbaut werden. Gleiches gilt auch für Natriumdampfniederdrucklampen und Kompaktleuchtstofflampen, die mit konventionellen oder elektronischen Vorschaltgeräten ausgestattet sind.

Insgesamt verfügt das Beleuchtungsnetz der Gemeinde über 1.851 Lichtpunkte (Stand Dez. 2018). Seit dem Start des Sanierungsprogrammes Straßenbeleuchtung, mit dem Ziel Umstellung auf LED – Leuchten, wurden bereits 1.000 Leuchten umgerüstet. Somit verbleiben noch 851 Leuchten die umzurüsten sind.

Die Gesamtausgaben für die Energielieferung haben sich wie nachstehend aufgeführt entwickelt:

<b>Abrechnungsjahr</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>%</b>	<b>Einsparung</b>
2016/2017	141.588,00 €	100 %	
2017/2018	100.698,06	28,88 %	40.889,94 €
2018/2019	90.158,31	36,32 %	51.429,69 €

Das Sanierungsprogramm der Straßenbeleuchtung wird im Jahr 2020 fortgeführt. Für das anstehende Haushaltsjahr ist ein planmäßiger Auftrag zur Sanierung der Beleuchtung in Höhe von 149.734,56 Euro an die NEW erteilt worden. Des Weiteren ist ein Nachtragsangebot über 54.853,44 Euro beauftragt worden.

Das Sanierungsprogramm für die Straßenbeleuchtung sollte in der Ursprungsplanung bis 2022 abgeschlossen werden. Auf Grund des enormen Einsparpotentials wurden in den letzten Jahren immer zusätzliche Mittel eingesetzt. Mit der Ausführung des Zusatzauftrages wird das Sanierungsprogramm bereits im Jahr 2020 beendet. Nach Zugang der Abrechnungen für das Beleuchtungsjahr 2019/2020 und 2020/2021 wird die Verwaltung über die Einsparungen berichten.

Herr Derix erläutert, dass die Verwaltung beim Thema Straßenbeleuchtung schon sehr nachhaltig gehandelt habe. Oftmals seien nicht die kompletten Leuchten, sondern nur die Leuchtenköpfe getauscht worden. Herr Derix führt weiterhin aus, dass die Sanie-

rung der Straßenbeleuchtung in diesem Jahr komplett fertiggestellt werde. Die Einsparung sei sehr erfreulich.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

4) Sanierungsprogramm Gemeindestraßen 2019/2020 1497-2014/2020

Die Sanierung der Ulmenstraße sowie der daran anschließenden Straßen Akazienweg, Gartenstraße, Eibenweg und Platanenweg werden mit Haushaltsmitteln der Straßensanierung durchgeführt. Entgegen der Prioritätenliste 2019 konnten die Baumaßnahmen Goethestraße und Ulmenstraße einschließlich der angrenzenden Wege nicht im Jahr 2019 ausgeführt werden, da dort noch Kanalsanierungen durchzuführen sind. Der neue Fertigstellungstermin für die Decksanierungen der Straßen Ulmenstraße, Akazienweg, Eibenweg und Platanenweg ist September 2020.

Die Umgestaltung der Poststraße in Elmpt wurde 2019 abgeschlossen. Über die endgültigen Ausbaurkosten wird die Verwaltung informieren, sobald alle Schlussrechnungen vorliegen.

Mit dem Endausbau der Pestalozzi- und Montessoristraße in Niederkrüchten sowie mit dem Vollausbau der Kirchstraße in Oberkrüchten ist bereits begonnen worden. Die Fertigstellung ist für September 2020 geplant. Beide Bauvorhaben werden durch die Firma Blandfort Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG ausgeführt.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der Prioritätenliste 2019/2020 folgende Aufträge zur Sanierung von Gemeindestraßen durch einen Deckenüberzug vergeben:

- Brahmsstraße, Niederkrüchten
- Eichenstraße, Overhetfeld
- An der Heiden, Overhetfeld
- Irisstraße, Overhetfeld
- Wilhelmstraße, Elmpt

Die Arbeiten sollen durch die Florack Bauunternehmung GmbH durchgeführt werden.

Bei den vorgenannten Straßen sind die Vorarbeiten im Kanalbau nicht abgeschlossen, eine Fertigstellung bis September ist nicht realisierbar. Ursprünglich war geplant, mit den Sanierungen der Gemeindestraßen im Ortsteil Venekoten im nächsten Jahr zu

beginnen. Das Wegenetz innerhalb der Ortslage ist sehr marode und wird jedes Jahr mit erheblichem Aufwand durch den Bauhof notdürftig repariert. Der Kanalverlauf in Venekoten befindet sich größtenteils nicht unterhalb der Straßen. Dadurch sind kaum Arbeiten am Kanalnetz notwendig und mit der Deckensanierung kann kurzfristig begonnen werden. Das Einverständnis der ausführenden Firma vorausgesetzt, wird im Jahr 2020 mit den Sanierungsarbeiten in Venekoten begonnen. Das als Anlage beigefügte Straßen und Wegekonzept beinhaltet bereits die geplanten Verschiebungen.

Der Vollausbau der Garten- und Rathausstraße soll planmäßig in den Jahren 2020 bis 2023 erfolgen.

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Ausbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen werden die beiden noch nicht asphaltierten Parkstreifen an der Begegnungsstätte und im rückwärtigen Bereich der kleinen Turnhalle fertiggestellt. Gleichzeitig wird die an die Parkfläche angrenzende Straße Schleeker Weg saniert. Eine Markierung der Parkflächen ist geplant, diese wird nach Abschluss des Projektes zur sicheren Schulweggestaltung ausgeführt, um mögliche Vorgaben aus dem Projekt mit einbeziehen zu können.

Aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist die bisher als „Prioritätenliste“ geführte Straßenausbauplanung nunmehr in der dafür vorgeschriebenen Form als „Straßen- und Wegekonzept“ als Anlage beigefügt.

Die Herren Hinsen und Derix verdeutlichen, dass die Verwaltung grundsätzlich die Strategie verfolge, zunächst Kanal- und anschließend Straßendeckensanierungen ausführen zu lassen. Da die Kanalsanierungen noch nicht abgeschlossen seien, würden nun Straßendecken im Ortsteil Venekoten saniert, da der Kanal hier nur zu einem kleinen Teil unterhalb der Straßen befindlich sei.

Ausschussvorsitzender Stoltze regt an, ebenfalls Abstimmungen mit den Versorgern zu treffen.

Herr Derix erklärt, dass diese Abstimmungen bereits stattfänden.

Ausschussvorsitzender Stoltze sowie Ausschussmitglied Meyer erkundigen sich nach der geplanten Maßnahme am Diesberg im Jahr 2025 und ob die Anlieger dort mit Anliegerbeiträgen zu rechnen hätten.

Herr Derix bringt zum Ausdruck, dass der Bauausschuss rechtzeitig über die Details zur Maßnahme am Diesberg informiert werde.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach der geplanten Maßnahme an der Mozartstraße.

Herr Derix sagt aus, dass hier noch zu klären sei, ob ein Vollausbau oder lediglich eine Deckensanierung nötig sei.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat, mit 15 Stimmen bei einer Gegenstimme das Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a des KAG NRW zu beschließen und die Verwaltung mit der Durchführung der Maßnahmen zu beauftragen.

5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzender schließt die Sitzung.

gez. Stoltze  
Ausschussvorsitzender

gez. Cüsters  
Schriftführer